Göttingische
gelehrte Anzeigen

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften

182. Jahrgang

Berlin
Weidmannsche Buchhandlung
1920

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

182. Jahrgang (1920)

Verzeichnis der Mitarbeiter.

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

Nr. 1—3 **Januar bis März 1920**

R. A. Stewart Macalister, The Language of the Nawar or Zutt, the Nomad Smiths of Palestine. (Gypsy Lore Society. Monographs Nr. 3.) London 1914. XII u. 216 S.

Sprache und Sitte der Zigeuner haben besonders seit Pott's berühmtem Werke *Die Zigeuner in Europa und Asien* (1844, 1845) mehrfach das Interesse der Gelehrten und hie und da auch weiterer Kreise erregt. Die weiteren Kreise hatten eine Art von romantischem Mitgefühl mit dem fahrenden Volk, das keine Heimat hat; bei manch einem mag auch der durch die Kultur und die Verhältnisse gebundene Wandertrieb sich in Beschäftigung mit diesen unstäten Wanderern ausgelebt haben. Für den Forscher, namentlich den Sprachgeschichtler, bieten die Zigeuner eine Fülle wichtiger und lehrreicher Probleme. Einer der ersten, die auf die Zigeunersprache achteten, war der große deutsche Orientalist Hiob Ludolf, der durch die Universalität seiner Kenntnisse und Fähigkeiten unter den Gelehrten aller Zeiten einen Ehrenplatz einnimmt; er teilte im *Commentarius ad suam Historiam Aethiopicam*, Francofurti ad Moenum 1691, S. 214 eine Anzahl von Wörtern mit, die er selbst aus dem Munde von Zigeunern aufgenommen hatte, um zu beweisen, daß diese Leute nicht, wie man damals annahm, aus Aegypten oder gar Nubien stammten. In Wirklichkeit stammen sie bekanntlich aus dem nordwestlichen Indien und sind auf ihren Wanderungen über Persien und den vorderen Orient nach Europa und sogar nach Amerika gekommen. Die sprachgeschichtlichen Probleme, die ihre verschiedenen Dialekte uns bieten, lassen sich etwa in folgende Fragen fassen: 1) Was haben sie aus ihrer ursprünglichen indischen Sprache behalten und wie haben sie es, je nach der Umgebung, in der sie lebten, phonetisch umgestaltet? 2) Welche Fremdwörter haben sie auf ihren Wanderungen aus den verschiedenen anderen Sprachen aufgenommen und in wie weit ist ihre Sprache psychologisch im Sprachgebrauch und

grammatisch in Formenlehre und Syntax durch die anderen beeinflußt? 3) In welchem Umfange und in welcher Weise läßt sich an ihnen das Herabsinken aus einer höher entwickelten Sprache zu einer auf niedrigerer Stufe stehenden feststellen? 4) Wie weit hat das Streben nach einer 'Geheimsprache' in Wortbildung und Sprachgebrauch sich bei ihnen geltend gemacht?

Für die Beantwortung dieser Fragen ist uns durch das Buch Macalister's sehr wertvolles neues Material geboten. Der Verf. kam bei seinen Ausgrabungen in Palästina mehrfach mit Zigeunern in Berührung, lernte zunächst einiges aus ihrem Wortschatze, ließ sich dann aber nach Beendigung der Ausgrabungen von einem Zigeuner namens Schâkir 101 größere und kleinere Texte diktieren und ins Arabische übersetzen. Diese Texte bilden den Grundstock seiner Arbeit; aus ihnen hat er eine kurze Grammatik der Sprache, hauptsächlich Formenlehre, und ein Wörterverzeichnis zusammengestellt, das aber auch manche nicht in den Texten vorkommende Wörter umfaßt. Somit erhält unsere Kenntnis der Sprache der syrischen Zigeuner, von der bisher nur einige kürzere Wörterverzeichnisse bekannt waren, eine ganz neue Grundlage.

Von den Arabern werden die Zigeuner heute in Syrien gewöhnlich *Nawar* genannt; das Wort ist eine Kollektivform, ein einzelner Zigeuner heißt *Nûri*. In Aegypten nennt man sie meist *Ġagar* (Singular *Ġagarî*). Aber der Name *Nawar* ist auch in Aegypten bekannt, ebenso wie *Ġaǧar* in Syrien. Der zweite Name, den Macalister auf dem Titel seines Buches angibt, (*Zuṭṭ*) ist heute in der Umgangssprache nicht mehr recht gebräuchlich; in der arabischen Literatur war er früher der übliche. Die syrischen 'Nawar' selbst nennen sich *Dōm* (Plur. *Dôme*); dies Wort wird mit der Selbstbezeichnung der europäischen Zigeuner (*Rom*) zusammenhängen. Bereits C. G. Leland (in den *Atti del IV. Congr. Internaz. degli Orientalisti,* Firenze 1881, I, S. 34) vermutete, daß *Rom* mit *Dom*, einer Kaste, die noch heute im nördlichen Indien wohnt, identisch sei; vgl. Pott I, S. 42.

Die von Macalister gesammelten Texte wurden zuerst in kleineren Abschnitten im *Journal of the Gypsy Lore Society* veröffentlicht. So wie sie dort erschienen sind, sind sie hier, stereotypiert, im Buche wieder abgedruckt. Dies Verfahren brachte mancherlei Inkonsequenzen mit sich, auf die der Verf. in der Einleitung hinweist. Er sagt von sich selbst: ›My own comprehension of the language grew in the process of preparing and correcting for press the successive instalments of the stories, and some points were missed in the earlier tales which were duly observed in the later‹. Weiterhin entschuldigt er sich dann wegen der Druckfehler infolge der ›wilderness

of diacritic points‹ und hofft, daß der ›careful student‹ sie von selbst berichtigen werde mit Hilfe der Grammatik und des Wörterverzeichnisses ›which have been compiled with special care‹. Auf S. IX—XII gibt der Verf. jedoch eine Liste von Addenda und Corrigenda. Bereits in dieser Liste findet sich ein halbes Dutzend Druckfehler. Ich habe mir zunächst die Mühe genommen, nach genauerem Studium der Grammatik, des Wörterverzeichnisses und der Texte selbst etwa die ersten 30 Erzählungen durchzukorrigieren; dann habe ich es als hoffnungslos aufgegeben. Die ersten Seiten sehen nun aus, wie ein Korrekturbogen, der mit mittelmäßiger Sorgfalt in der Druckerei hergestellt worden ist und auf dem die Verbesserungen eingetragen sind. Die Schwierigkeiten des Korrekturlesens bei Texten in Umschrift sind mir genugsam aus eigener Erfahrung bekannt; und gerade darum pflegt der gewissenhafte Autor auf das Verbessern solcher Texte ganz besondere Sorgfalt zu verwenden. Es wäre für das Buch besser gewesen, wenn das auch hier geschehen wäre. Zwar enthält auch das Wörterverzeichnis allerlei Druckfehler und, wie weiter unten gezeigt werden wird, fehlen in ihm verschiedene der in den Texten vorkommenden Wörter; dennoch hat der Verf. im allgemeinen recht mit der Annahme, daß der ›careful student‹ die Verbesserungen selbst herstellen könne. Aber in verschiedenen Fällen bleibt doch Unsicherheit der Formen, namentlich wo es sich um *a* oder *ă* handelt; und auch sonst weiß man bei der allgemeinen Ungenauigkeit manchmal nicht, wie man sich entscheiden soll.

Der Inhalt der Texte ist meist ein sehr einfacher. Obwohl die sprachliche Bedeutung der Sammlung bei weitem überwiegt, so ergeben sich doch auch manche Fragen sachlicher Natur. Die Mehrzahl gibt Schilderungen aus dem Leben der Zigeuner, sehr häufig sind es persönliche Erlebnisse des Erzählers. Da handelt es sich um Wanderungen, Prügeleien, Schmausereien, Eheszenen, vor allem aber um Diebstähle. Im Anfang von Nr. 63 wird sogar erzählt, daß der Sohn eines Königs und der Sohn eines Wesirs auszogen zu stehlen. Von dem Handwerk der Zigeuner, abgesehen von dem Gaunerhandwerk, wird fast nichts berichtet, wohl weil die Arbeit eine zu unangenehme Erinnerung ist. Auf ihren Beruf weist aber das Wort *kám-kernă* eigentlich ›Arbeit-macher‹, das jetzt ›Schmied‹ bedeutet. Als Diebesgeschichten sind Nr. 38, 39 und 55 besonders charakteristisch. Von Nr. 55 [1]) gebe ich hier eine deutsche Uebersetzung:

›Wir, ich und drei [andere], gingen von hier nach Hebron, um Kühe zu ›holen‹ (d. i. stehlen); wir fanden dort keine. Wir zogen

1) Der Verf. gebraucht die lateinischen Zahlen in den Ueberschriften; ich ersetze sie, der größeren Bequemlichkeit wegen, durch die arabischen.

weiter, schliefen bei den Beduinen; die brachten uns Essen, Reis und saure Milch. Und wir schliefen ohne Decke; da starben wir [beinahe] vor Kälte. Am nächsten Tage liefen wir weg, wir gingen eine lange Strecke, wir fanden den Weg nicht, wir irrten in der Wüste umher. Wir machten uns auf und fanden Beduinen; sie hatten nichts als Reis und saure Milch, wir fanden kein Brot. Wir stahlen von ihnen zwei Kühe. Von dort erhoben wir uns und kamen auf einen Weg, den die Bauern nicht kannten; auf dem Wege ›fanden‹ wir zwei Esel, und die versteckten wir mit den Kühen. Wir gingen und schliefen in einem Dorfe, bis es Nacht wurde; und bei Nacht zogen wir weiter und gingen nach Lydda. Wir verkauften die Esel um fünf Goldstücke und die Kühe um zehn Goldstücke. Von dort gingen wir und kehrten nach dem Gebirge von Nâbulus zurück. Wir stahlen zwei Stuten und gingen mit ihnen nach Aegypten; wir waren zehn Tage unterwegs, indem wir des Nachts reisten. Wir verkauften sie dort um hundert Goldstücke; wir blieben dort zwanzig Tage. Von den hundert Goldstücken gingen zwanzig Goldstücke drauf. Wir machten uns auf und kehrten heim. Wir suchten nach unseren Zelten, wir fanden unsere Frauen weinend; sie meinten, wir seien gestorben. Jeder erhielt sein Teil und gab es seiner Frau. Wir gingen und holten Korn, Mehl und Oel und Zwiebeln und legten sie ins Zelt, und Linsen. Wir blieben [dort] und zogen nicht mehr hin und her‹.

Stil und Inhalt sind sehr bezeichnend. Dazu kommt, daß diese eigenen Erlebnisse des guten Schâkir Dichtung und Wahrheit enthalten. Macalister macht selbst darauf aufmerksam, daß der Preis von 100 Goldstücken für die beiden Stuten viel zu hoch ist. Im Gebirge von Nâbulus haben die beiden Diebe sicher keine Vollblutstuten (*aṣîla*) stehlen können, sondern höchstens Halbblutpferde der Bauern (arabisch *kedîš*, persisch *yābû*). Ferner ist es sehr zweifelhaft, ob sie bei Beduinen Kühe gefunden und den Weg von Nâbulus bis nach Aegypten (etwa 450 Kilometer) in 10 Tagen zurückgelegt haben. Auch an anderen Stellen tauchen dem Leser starke Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Erzählers auf.

Manche Erzählungen sind Gespenstergeschichten und Märchen. Aber wie primitiv sind letztere erzählt! So beschränkt wie der Wortschatz ist auch die Ideenwelt, wenn man von einer solchen reden kann. Der knappe Stil, das Aneinanderreihen von Handlungen und Ereignissen ohne Beschreibungen und ohne Reflexionen entbehrt nicht eines gewissen Reizes; bei den alten Arabern und den alten Nordländern ist diese Art der Erzählung sogar zu hoher Kunst entwickelt. Aber manche der hier mitgeteilten Nuri-Erzählungen bestehen zur

Hälfte aus Flickwörtern, wie sie ja auch von Europäern einfacher Geistesrichtung beim Erzählen gern gebraucht werden. Und andererseits ist selten die Spur eines Ansatzes zu geschickter Komposition vorhanden; im Gegenteil, öfters wird der Faden verloren. Man vergleiche z. B. Nr. 72, wo erzählt wird, wie ein ungetreuer Sklave seinen Herrn in einem Brunnen umkommen lassen will, wie dieser Sklave dann der Frau seines Herrn nachstellt und wie diese ihren Mann aus dem Brunnen errettet, mit der gleichen Erzählung, wie sie in meinen *Arabischen Beduinenerzählungen*, Straßburg 1908, II (Uebersetzung), S. 25/26 nach dem Arabischen wiedergegeben ist. Auf mehrere Motive, die diese Märchen der Nawar mit denen anderer Völker gemeinsam haben, hat der Verf. auf S. VI hingewiesen. Hier seien noch einige Einzelheiten anderer Art erwähnt. In Nr. 66 und 96 wird erzählt, wie nach echtarabischer Weise Steine auf das Grab gelegt werden. Nr. 71 ist eine kurze, aber eindrucksvolle Schilderung von Treulosigkeit und Blutrache bei den Beduinen. Da kommt auch endlich einmal persönliches Gefühl zum Ausdruck, wenn der Beduine zum Schluß ausruft: ›Erjagt habe ich meines Vaters Rache! Den ich erschlug, der hat meinen Vater erschlagen; und ich holte unser Zelt und ich holte das Gut meines Vaters, und siehe, da bin ich gekommen und gegangen!‹ In Nr. 76 finden wir die Füchse im Weinberge wie bereits im Alten Testament; in Nr. 77 ist eine merkwürdige Parallele zur Polyphem-Sage enthalten. Wie bei den Arabern in Syrien und Aegypten spielt auch bei den Zigeunern der Maghrebiner eine wichtige Rolle als Zauberer; vgl. Nr. 60 und 81.

Da sich mir beim Lesen der Texte die oben angedeutete Unsicherheit des öfteren einstellte und da mich ferner die Grammatik des Verf. bei der genaueren Beurteilung vieler Formen im Stiche ließ, habe ich die sämtlichen Texte noch einmal genau auf das Sprachmaterial hin untersucht, für die grammatischen Erscheinungen sowie für den Wortschatz Beispiele mit Stellenangaben in großer Anzahl gesammelt. Ohne die Uebersetzung des Verf. wären mir die Texte unverständlich geblieben; auch seine Grammatik sowie sein Lexikon haben mir das Verständnis wesentlich erleichtert. Aber die Grammatik ist doch recht kurz und elementar, und sie gibt an vielen Stellen keine rechte Vorstellung von den vielen Abweichungen gegenüber den vom Verf. aufgestellten Regeln; die Angaben von Belegen sind im Lexikon nur sehr spärlich. Wollte ich sämtliche gesammelten Stellen verwerten, so müßte ich eine neue Grammatik schreiben; um diese aber wirklich wissenschaftlich zu gestalten, müßte ich eine gründliche Kenntnis der indischen Dialekte sowie der anderen Zigeunersprachen haben. Ich beschränke mich daher hier darauf, zur Gram-

matik, zum Verständnis der Texte und zum Lexikon einige Beiträge zu liefern, und weise von vorn herein darauf hin, daß ich das arabische Sprachgut des Nuri in einem besonderen Buche (Bonn 1920) zu behandeln gedenke. Ich gebe zunächst meine Bemerkungen nach der Reihenfolge der Seiten bei MACALISTER[1]). Zum Schlusse werde ich kurz auf die oben S. 1 u. 2 aufgeworfenen Fragen zurückkommen.

I. Grammatik.

S. 2, § 1: In der Aufzählung der Buchstaben fehlt *dh*, bezw. *ḏ*; es ist der Laut des arabischen ذ. Der Verf. ist nicht konsequent in der Wiedergabe; denn im Worte *dhănăb* 76 $_{43.44.53.58}$ ›Schwanz‹ steht *dh*, im Worte *infiḏră* (so S. 164, Nr. 523, während 61 $_{14}$. 80 $_{3}$. 89 $_{24}$ *infidră* mit *d* gedruckt ist) ›er drang ein‹ steht *ḏ*.

S. 3, § 6: Unter den Konsonanten, die wie im Englischen gesprochen werden, fehlt *k*. Ob aber *d*, *t*, *k* im Nuri wirklich genau den englischen Lauten entsprechen, kann ich nicht beurteilen. Es ist doch wahrscheinlich, daß im Nuri *d* und *t* echte Dentale sind gegenüber den englischen stark alveolaren Lauten.

S. 3, § 8: Von *ḍ* (ض), *ṭ* (ط), *ḥ* (ح), *ḫ* (خ), *ḳ* (ق), *ṯ* (ث), ʿ (ع), *ġ*[2]) (غ) wird gesagt, sie kämen selten oder nie im Nuri vor und ihre Aussprache sei der arabischen gleich; bei *ṯ* wird hinzugefügt, es sei the ordinary sound of *th* in 'this', aber statt 'this' müßte hier 'thing' genannt werden, da *ṯ* stimmlos, nicht stimmhaft wie in 'this' ist. Nun ergibt sich aber aus dem Studium der Texte und des Wörterbuchs, daß nicht nur *ḫ* und *ġ* im Nuri (wie ja auch im Persischen) einheimisch sind, sondern auch *ḳ* und *ṭ* und sogar der spezifisch semitische Laut *ḥ* (ح) vom Verf. oft in echten Nuri-Wörtern gebraucht worden sind, während umgekehrt arabisches *ḳ* und *ṭ* im Nuri öfters durch *k* und *t* wiedergegeben wird. Gerade in Südpalästina, wo ja der vom Verf. aufgenommene Nuri-Dialekt zu Hause ist, wird *ḳ* öfters wie *k* gesprochen; also würden seine Angaben in dieser Beziehung keine Schwierigkeit machen. Andererseits werden gewisse Nuri-Wörter wie *kōl* ›lösen‹ und *ḳōl* ›reiten‹ nur durch den k-Laut unterschieden. Wenn *ḥ* wirklich ins Nuri eingedrungen ist, so ist das arabischer Einfluß. Indogermanisch ist dieser Laut von Hause aus nicht; nur im Irischen soll er sich sporadisch entwickelt haben. Ob

1) Wo Seiten zitiert werden, steht immer ein ›S.‹ vor der Zahl; eine einfache Zahl mit einer kleineren bedeutet die Nummer der Erzählung mit ihrer Zeile.

2) Statt *ḡ* (so der Verf.) schreibe ich *ġ*; für *a͡i* und *a͡u* schreibe ich *ai* und *au*. Sonst behalte ich seine Schreibweise bei, also *c* (= *č*) und *j* (= *ǯ*), *a* (= *ą*), *ă* (= *ä* bezw. *ę*).

aber die Nuri-Laute *ḳ* und *ṭ* dieselben sind wie arabisch ق und ط, ist auch wiederum schwer zu sagen; es wäre immerhin denkbar, daß *ḳ* im Nuri unaspiriertes *k* wäre, *k* dagegen aspiriert, ferner daß *t* im Nuri dentales, *ṭ* jedoch cerebrales *t* wäre.

S. 3, § 9: Der Verf. hat im Nuri zwei Arten von *l* beobachtet ›one pronounced much as in English, the other rather farther back in the throat‹. Ein *l* im Kehlkopf (throat) ist allerdings unmöglich. Wahrscheinlich sind hier das helle (gehobene) *l* und das dunkle (gesenkte) *ł* (*ḷ*) gemeint. Aber leider hat der Verf. diesen Unterschied bei der Wiedergabe der Nuri-Wörter nicht beachtet, da er in der Sprache nicht sehr konsequent durchgeführt werde. Er gibt nur zwei Beispiele *tillă* ›groß‹ für das ›helle‹ *l*, *bōl* ›viel‹ für das ›dunkle‹ *l*. Es wäre immerhin von Wichtigkeit, hierüber Genaueres zu erfahren, da die Zigeuner in Europa das ›dicke‹ *ł* nicht kennen, außer in Rußland, wo es auf die slavische Umgebung zurückzuführen ist; vgl. v. d. Gabelentz, *Die Sprachwissenschaft*, Leipzig 1891, S. 263.

S. 3, § 10 (1): Das Hamza gibt Mac. durch einen Kreis wieder; es kommt bei ihm aber nur im Auslaut vor. Angaben darüber, ob das Nuri im Anlaut festen oder leisen Einsatz der Vokale habe, macht er nicht. Wahrscheinlich jedoch ist leiser Einsatz das gewöhnliche, da ich mir eine Anzahl von Fällen notiert habe, in denen ein anlautender Vokal im Nuri abfällt, wie z. B. *ehe 'drăk* 88_{18} ›diese Traube‹ für *ehe idrăk*, *u 'ráti* 99_{8} ›und morgen‹ für *u uráti* u. a. m.; in *nī 'r'* 21_{4} ›sie kamen nicht‹ für *nī åre* ist sogar auch der auslautende Vokal ausgefallen, natürlich vor vokalisch anlautendem folgendem Worte. Auch für die letztere Erscheinung ließen sich viele Beispiele aus den Texten anführen. — Mit dem Hamza ist im Nuri stets der Hauptaccent verbunden, ausgenommen beim Worte *åme°* ›wir‹. Dies Hamza im Auslaut steht f a s t nur nach der Negation; manchmal ist es, wenn die vorhergehende Verneinungspartikel ausgelassen wird, das einzige Zeichen der Negation. Meist wird auch die Negation mit einer leichten Bewegung des Kopfes nach oben verbunden (vgl. ἀνανεύειν); das erinnert natürlich alles lebhaft an das arabische *la'* für ›nein‹.

S. 4, § 11 heißt es, doppeltes *jj* werde ausgesprochen wie *jž*. Das ist m. E. nicht wahrscheinlich; es würde also eine Aussprache *džž* ergeben, während ich im Orient in verschiedenen Gegenden und Sprachen bei verdoppeltem *ğ* nur die Aussprache *ddž* kenne.

S. 4—6, § 13—14 handeln von dem arabischen Element im Nuri, Diese Bemerkungen sind sehr dürftig, und in ihnen ist Richtiges mit Falschem durchmengt. Hier seien nur die unrichtigen Angaben des Buches verbessert. In § 13, 1 ist zunächst *ṣubḥ* und *ḳaddúm* zu lesen.

Die Erklärung von Nuri *elǵám* ›Zügel‹ aus arabisch *ližm* ist gänzlich verfehlt. Zunächst heißt auch im Arabischen der Singular *ližâm* (bezw. *liǧâm*, *ilǧâm*); *ližm* (*luǧum*) ist der Plural. Aber wegen des *ǵ* kommt die Nuri-Form nicht aus dem Arabischen, sondern aus dem Persischen; dort findet sich neben *lagâm* (*ligâm*) die Nebenform *laǧâm* (*luǧâm*). Ebenso stammt *kåzmă* ›Axt‹ nicht aus arab. *ḳaddûm*, sondern aus türk. *ḳazma*, das freilich auch im Arab. vorkommt. — § 13, 2: Die Schreibung *bårră* (für *bárră* ›draußen‹) ist Geschmackssache. Aber wenn es heißt ›from Arabic *kettif* 'a binding' is formed *ktíf-kerăr* 'to bind'‹, so ist Folgendes zu bemerken: 1) *kettif* heißt nicht 'a binding'; 2) neben *ktíf-kerăr* (so z. B. 64 8. 69 18. 77 14. 95 3) kommt in den Texten auch *kéttif-kerăr* (so 37 9. 10) vor; 3) die aus den Nuri-Wörtern für 'machen' und 'sein' mit einer arabischen Verbform zusammengesetzten Verba werden mit einigen Ausnahmen nicht vom Verbalnomen, sondern vom Imperativ aus gebildet. Dadurch, daß er dies nicht erkannte, hat Mac. sich das Verständnis der Entstehung dieser Verba verschlossen und ist zu vielen merkwürdigen arabischen Formen gekommen. Diese Imperativbildungen sind sprachgeschichtlich sehr bemerkenswert; ich erinnere vorläufig nur an die Parallelen im Koptischen. Da nun im Arabischen die Wurzel *ktf* in der Bedeutung ›die Hände auf dem Rücken fesseln‹ sowohl im I. wie im II. Stamme gebraucht wird, so konnte für das Nuri sowohl der Imperativ I, (*i*)*ktíf*, wie der Imperativ II, *káttif*, in Frage kommen. — § 13, 3. Die Behauptung ›Arabic roots with Nuri inflexions are common‹ ist in dieser Form unrichtig. Arabische Nomina werden zwar meist wie Nuri-Wörter flektiert; aber die beiden von Mac. hier angeführten Verba *răwáḥră* ›er ging‹ und *sădåfră* ›er begegnete‹ sind nicht arabische Wurzeln mit Nuri-Endung, sondern zusammengesetzte Verba; die Endung *-ră* ist verkürzt aus *hră* ›er war‹, der Präteritalform des Verbalstammes *hō* [1]) ›sein‹. Die Formen *răwăḥ* (*răwáḥ*, beide werden von Mac. ohne Unterschied gebraucht) und *sădăf* gehören wahrscheinlich zu den soeben erwähnten Ausnahmen; sie sind nicht Imperative. In Z. 5 des Absatzes l. *ṣad* statt *ṣaḍ*. — § 13, 4: Als Beispiel für die Anhängung von ›extra syllables‹ wird *bŭrdḳánkat* ›Apfelsine‹ angeführt. Die Endung *-kat* ist aber ein Nuri-Wort, das ›Zitrone‹ bedeutet; vgl. Vocabular S. 168. Ferner heißt es: ›Common, however, is the addition of a final *i* to Arabic words and proper names, as *Ḥasani* for ... *Ḥasan*‹. Wahrscheinlich beruht diese Angabe auf einem Versehen. Die Bedeutung der Endung *-i* ist von Mac. nicht erkannt; s. unten S. 13. *Ḥasani* könnte Akkusativ

1) Ich gebe hier die Verbalstämme in der Wurzelform (Präsensstamm), nicht wie Mac. in der 3. Pers. Sing. Praes.

sein oder ›es ist Ḥasan‹ bedeuten. Das einzige Mal, wo dieser Name in den Texten vorkommt, steht er ohne *-i*; vgl. *ăbū Ḥåsăn* 76 6 ff. (Name des Fuchses); vgl. auch *Ḥåsăn* im Vocabular S. 195, Nr. 1164. Bei anderen arabischen Wörtern, die im Nuri auf *-i* endigen, kann *-i* aber auch unbestimmter Artikel oder Feminin-Endung sein. Bei der Vieldeutigkeit dieser Endung läßt sich nur für den einzelnen Fall eine Entscheidung treffen und zwar auch dann nur, wenn der Zusammenhang bekannt ist. Im Nuri ist die Maskulinendung *-ă*, die Femininendung *-i*. Dies wird nun auf die arabischen Nomina übertragen. So sind *mŭʿållăḳă* 17 3 und *imšărrăkă* 56 2 arabische Partizipien mit der Nuri-Endung *-ă*, *mukéttifi* 96 13 mit *-i*. In 70 8 steht *gūzéli* ›schön‹ für ein Feminin; *gūzél* ist natürlich das türkische *güzel*, das *-i* kann hier Femininendung oder aber auch unbestimmter Artikel sein. Und so tritt zuweilen für die arabische Femininendung *-a* im Nuri die Endung *-i* ein. — § 13, 6: Die Form *kullmánhum* hat dem Verf. große Schwierigkeiten gemacht. Sie bedeutet auch nicht, wie er annimmt, ›jeder von ihnen‹, sondern ›jeder, wer es auch sei‹. Der Ausdruck ist zusammengesetzt aus *kull*, dem Pronomen *man* ›wer‹ und *hum* ›sie‹. Im Arabischen ist *kull-man* (das auch *kull-min* gesprochen wird) in der Bedeutung ›ein jeder‹ nicht selten; vgl. Landberg, *Proverbes et dictons du peuple arabe*, S. 310, S. 2. Es wird auch mit dem Pronomen der 3. Pers. Sing. verbunden zu *kullĕ mânu*; vgl. meine *Arabic Proverbs* S. 15. In *kullmánhum* liegt nun auffälligerweise das Pronomen der 3. Plur. vor, also eigentlich ›alle, wer sie auch seien‹. So wird es aber verständlich, wenn dieser Ausdruck noch weiter mit Nuri-Wörtern wie ›von uns‹ usw. verbunden wird.

S. 6, § 15: Der Verf. wundert sich darüber, daß im Nuri eine Reihe von geographischen Bezeichnungen nicht aus dem Arabischen entlehnt ist, wo man doch eine solche Entlehnung bestimmt erwartet hätte. Er führt an *Taṭ* ›Fellach‹, *Ḳláră* ›Beduine‹, *Dōm* ›Nuri‹, *Prōtkĭlă* (so zu lesen) ›Jude‹, *Kĭr* ›Christ, Mönch, Europäer‹, *Cŭjă* ›Aegypten‹; ferner ›Die große Stadt hier‹ (= Jerusalem), ›Die große Stadt dort‹ (= Damaskus), ›Die große Stadt, in der der Sultan ist‹ (= Konstantinopel), ›Die Wasser-Stadt‹ (= Beirut), ›Die süße Stadt‹ (= Jaffa, weil dort so viele Orangenhaine sind), ›Das Blumendorf drunten‹ (= Jericho). Dies sind jedoch treffende Beispiele für die Umbenennungen in Geheimsprachen. Die deutschen Gauner nennen Württemberg *Jakobinerländle* oder *Ganfer-medîne* (d. i. ›Diebsland‹), Holland *Maim-medîne* (d. i. Wasserland); sie sprechen vom Preußen als *Fritzchen*, vom Rheinländer als *Hupfer*, vom Württemberger als *Jaklisch* (Ableitung von Jockele, d. i. Jacoble) u. a. m. Die oben an-

geführten Nuri-Wörter kann ich freilich nicht erklären. Daß *Dōm* mit *Rom* zusammenhängt, wurde bereits S. 2 erwähnt. In *Cújă* (d. i. *čūǧa*) könnte man persisch *čū* und *ǧā* vermuten, also ›Stromland‹. Freilich wäre diese Bildung nicht von den Persern selbst, sondern von den Nawar vorgenommen, wie ja auch *Maim-medîne* von Leuten gebildet ist, die keinen hebräischen Sprachsinn hatten. Diese Umbenennungen der Geheimsprachen beziehen sich aber nicht nur auf Länder, Völker und Städte, sondern auch auf Tiere, Früchte, Münzen, Maße und Gewichte, da diese Dinge beim Handel und beim Betrügen besonders wichtig sind. Aus der deutschen Gaunersprache seien genannt *Salzmann* ›Hering‹, *Schwimmling* ›Fisch‹, *Langfuß* ›Hase‹, *Schmalfuß* ›Katze‹; *Bleier* ›Groschen‹, *Deutscher* ›Pfennig‹ usw. So finden wir im Nuri *Langohr* ›Hase‹, *Stecher* ›Biene‹, *Stecherin* ›Skorpion‹ (wohl weil im Arabischen das Wort für Skorpion weiblich ist), *Erntefresser* ›Heuschrecke‹, *Kleinauge* ›Maus‹, *Erdgräber* ›Igel‹, *Ziegenfresser*, *Eselfresser*, *Steppenhund* = ›Wolf‹; *die Rote* ›Tomate‹, *die Blaue* ›Malve‹. Vor allem aber sind sämtliche türkischen und arabischen Münzbezeichnungen umbenannt *imhílă* ›Thaler‹ (d. i. der türkische Medschidi), *idnórá* ›$^1/_4$ Thaler‹, *kăntlă* ›Piaster‹, *kícilă* ›Beschlik‹, *wĕstinâwi* ›Metallik‹. Das Pfund (d. i. 20 Frank-Stück) heißt *zerd*; dies ist das persische Wort für ›Gold‹, und so heißt bei den deutschen Gaunern *sôhof* ›Gulden‹ (hebräisch *zāhāb* ›Gold‹). Das Pfundgewicht heißt *batma(n)* oder *min*, die Unze (arabisch *uqîye*) *núgi*. Endlich seien noch erwähnt die Nuri-Wörter *Ḫúrkălă* ›Druse‹, *ḳōḳfénnă* ›Muezzin‹ und *dōsáră* ›Neger, Sklave‹. Durch diese Zusammenstellung ist einiges Material zur Beantwortung der vierten Frage (oben S. 2) gegeben. Die Umnennungen der Völker, Länder, Städte, Münzen, Gewichte sind sicher auf das Streben nach Geheimhaltung zurückzuführen, bei den Tieren und Früchten können auch andere Motive mitgewirkt haben.

S. 7, § 18 u. 19. Als unbestimmter Artikel wird *-k*, *-ak*, *-ik* bezeichnet; ferner wird bemerkt, daß ein *-i* zuweilen ganz unmotiviert dem unbestimmten Artikel angehängt werde. Wir haben es hier mit zwei unbestimmten Artikeln zu tun; der eine (*-ik*) entspricht dem hindustanischen *ek*, der andere dem persischen یای وحدت. Letzterer wird meist mit ersterem verbunden gebraucht; aber er kommt auch manchmal allein vor. Mac. hat das verkannt und nimmt daher in solchen Fällen Nebenformen auf *-i* an. Ein besonders gutes Beispiel findet sich 93_1: *ăštă tíllă-tmáliăki, w' ăštă yikáki sáiiǵi u yikák nejjári* ›es war ein König und es war ein Goldschmied und ein Zimmermann‹. In der nächsten Zeile heißt es dann: *sáiiǵ kérdă* ›der Goldschmied machte‹ und *nejjár kérdă* ›der Zimmermann machte‹.

Andere Beispiele sind *yikáki tillēk ktīri* 98_1 ›ein großer Christ‹, wo *yik* ›ein‹ mit beiden unbestimmten Artikeln, *tilla* ›groß‹ nur mit *-ik*, *ktīr* ›Christ‹ nur mit *-i* verbunden ist, und *sắpi tillēk dirgḗk* 36_5 ›eine Schlange, eine große, eine lange‹ usw. Ferner hätte der Verf. den unbestimmten Artikel des Plurals anführen sollen, *-ḗni*, der sehr häufig vorkommt; so *ḳautḗni* 1_{11}. 59_3 ›Diebe‹, *ḳlarḗni* 5_1 ›Beduinen‹, *Dōmḗni* 20_1. 28_1. 37_1 ›Zigeuner‹, *potrḗni* 99_2 ›Söhne‹ und viele andere Fälle. Er hat sich das Verständnis dadurch erschwert, daß er *-ḗni* durchaus als ›predicative suffix‹, d. i. als angehängtes Verbum substantivum, ansehen will; aber auf S. 11 oben, S. 25, Anm. 1 und S. 54, Anm. 3 sind ihm selbst Zweifel daran aufgetaucht. M. E. liegt die Sache umgekehrt. Das Verbum substantivum, für das Mac. *-ēk* (Masc. sing.), *-ik* (Femin. sing.), *-ḗni* (Plural) angibt, ist im Grunde der unbestimmte Artikel. Das Prädikat ist in den meisten Sprachen indeterminiert; man vergleiche syrisch *gabrā ṭāb*, arabisch *ar-rağul*ᵘ *ṭaiyib*ᵘⁿ, hebräisch *hā'īš ṭōb* ›der Mann ist gut‹ mit *gabrā ṭābā*, *ar-rağul*ᵘ *'ṭ-ṭaiyib*ᵘ, *hā'īš haṭ-ṭōb* ›der gute Mann‹. Die Copula wird bekanntlich im Semitischen meist nicht ausgedrückt; diese Auslassung ist aber auch in indogermanischen Sprachen nicht selten. Im Nuri nun würde *mánŭs tillă* bedeuten ›der große Mann‹, obwohl meist das Adjektiv vorangestellt wird; s. aber unten S. 17. Dagegen *mánŭs tillēk* kann nur heißen ›der Mann [ist] ein großer‹, da der Casus rectus ohne Zusatz fast regelmäßig determiniert ist. Von diesem Gebrauche aus hat sich *-ēk* auch auf andere Formen ausgedehnt und es hat dann in vielen Fällen ebenso wie *-ḗni* die Bedeutung einer Copula erhalten. Aber wenn Mac. ausdrücklich darauf hinweist, daß *ắšte diḗsni barḗni* oder *ắšte dīis barḗni* (S. 25) nicht bedeute ›es waren zwei Brüder‹, sondern ›es waren zwei, [die] Brüder waren‹ und auch in den Texten stets schematisch so übersetzt, so halte ich das nicht für richtig. Er sagt zwar ›es waren zwei Brüder‹ müsse heißen *ắšte dī báre*; aber dieser Ausdruck kommt nur einmal vor (14_1) und beruht auf nachlässiger Redeweise. Nach allen sonstigen Fällen, die ich wohl vollständig notiert habe, würde *dī báre* bedeuten ›die beiden Brüder‹. Endlich hat Mac. nicht beobachtet, daß der Cas. obl. bei indeterminierten Wörtern außer vor Postpositionen meist k e i n e Kasusendung erhält. Wir würden dann also, wenn wir bei dem Worte *bar* ›Bruder‹ bleiben, folgendes Schema erhalten

	Singular		Plural	
	Determiniert	Indeterminiert	Determiniert	Indeterminiert
Casus rectus	*bar*	*bárăk* (*bári*, *bárăki*)	*báre*	*barḗni*
Casus obliquus	*bárăs*	*bar* oder *bárăk* (*bári*, *bárăki*)	*bárăn*	*bare* (selten *barḗni*)

Gerade solche Fälle, in denen der Casus obl. sing. ohne Endung, der Cas. obl. plur. nur mit der Endung *-e* steht, habe ich in großer Anzahl aus den Texten gesammelt. Ebenso bleibt ja auch im Hebräischen und im Türkischen beim indeterminierten Nomen die Akkusativbezeichnung fort. Beim indeterminierten Sing. steht *-ăk* gewöhnlich, wenn es sich um Einzelwesen handelt, während Collectiva (wie Brot, Fleisch, Reis usw.) ohne Endung bleiben. Beispiele: *mrå zárō* 4_5 ›es starb der Knabe‹. — *párdă zárēs* 4_3 ›sie (d. i. die Hyäne, im Nuri Masc.) packte den Knaben‹. — *mre° mnḗscăn zárăk* 52_1 ›es starb von ihnen ein Knabe‹ (statt *mre°*, das wohl durch das direkt folgende Pluralsuffix beeinflußt ist, wäre *mra°* oder *mră* zu lesen). — *párdēn ḳårăk*, . . *u ḳåriăk* 35_9 ›wir kauften einen Esel . . und eine Eselin‹; *năn* . . . *båḳlă u mási u gir* $29_{2.3}$ ›hole . . Bohnen und Fleisch und Butter‹. — *cirde tmálie* 1_2 ›es sprachen die Soldaten‹. — *ḳautirdă cmáriăn* 14_{13} ›er stahl die Hühner‹. — *ḳautḗni ḥrési* 1_2 ›Diebe seid ihr‹. — *mīnari° cmárie* 101_{10} ›er nimmt nicht Hühner‹. Diese Beispiele könnten beliebig vermehrt werden. Einige wenige Ausnahmen kommen vor; das ist bei der grammatischen Unsicherheit, die im Nuri herrscht, leicht zu verstehen.

S. 8, § 20 u. 21: Hier ist die Rede vom ›superdefinite article‹. Er ist aus dem Demonstrativ-Pronomen entstanden, das in verkürzter Form proklitisch vor das Nomen tritt. Der Gebrauch dieses ›Artikels‹ entspricht ziemlich genau dem syrisch-arabischen *ha-* (bezw. *hal-*), das die Bedeutung ›dieser‹ noch deutlich bewahrt hat. Besonders häufig ist dieser ›Artikel‹ (ebenso wie *ha-* im Arabischen) im lebhaften Erzählungsstil. Mac. meint, der Artikel sei dort überflüssig und habe seine ursprüngliche Kraft ganz verloren. Wenn der arabische Erzähler sein Märchen beginnt *kân hôn hal-mélik* ›es war hier dieser König‹, so bedeutet das eben ›dieser König, von dem ich euch erzähle‹; und dadurch wird sofort ein psychologischer Kontakt zwischen Erzähler und Hörern hergestellt und die Erzählung wird drastischer. Unter den von Mac. mitgeteilten Nuri-Märchen beginnt keins in dieser Weise mit dem ›Demonstrativ-Artikel‹, aber *hnṓnă* ›dort‹ kommt auch im Anfang der Erzählungen oft vor. Innerhalb der Märchen ist dieser ›Artikel‹ sehr häufig. Eine Parallele dazu sind die Stellen, an denen ein demonstratives Pronomen oder Adverb durch eine Geste des Erzählers erklärt werden; so *hnḗnă* 47_8 ›hier‹, *aha širš* 70_{12} ›diese Ader‹, *ćfeni* 62_{10}. 76_{77}. 93_{18} ›so!‹ In der Anm. zu § 21 hat der Verf. die richtige Erklärung dieser Erscheinung gestreift, aber für ›too subtle‹ erklärt.

S. 8, § 22: Der arabische Artikel wird verhältnismäßig sehr selten gebraucht; hie und da steht er vor Nuri-Wörtern, wie z. B.

min el-ḳlárănki 53_{18} ›von den Beduinen‹. Mehrfach steht aber *el-* wie im Neuarabischen als Relativpronomen; *ăhă̊k el-iḫră* 10_{15} ›dies ist, was geschehen ist‹ ist also nicht so auffällig, wie Mac. meint. Aehnliche Fälle sind *kȯnik el-ŭnkeră* 39_{18} ›wer ist es, der bei dir ist?‹; *jŭ́ri el-ŭ̂nkeri* 51_{6} ›die Frau, die bei dir ist‹; *ŭdēsăsmă el-húndări* 52_{1} ›in jenem Dorfe, das dort ist‹; *ŭhŭ dēsăstă el-húndări* 54_{2} ›zu jenem Dorfe, das dort ist‹; *aurăkâră el-răḫtsi* 60_{8} ›zu jener, die billig war‹. Im letzten Falle wird *el-* auch nicht assimiliert, da es nicht als Artikel gefühlt wird; das *-i* von *răḫtsi* kann sowohl Femininendung wie Copula sein. In *el-illi* (vgl. § 22, Anm. und 89_{29}) ist *el-* als Artikel vor das Relativpronomen *illi* gesetzt; in diesem Falle wird *illi* substantivisch gefaßt sein.

S/ 9: Mac. teilt die Substantiva in drei Klassen: 1) mit der Endung *-i*; 2) mit der Endung *-ă* oder *-ō*; 3) mit konsonantischer Endung. Er bemerkt richtig, daß die Substantiva der 1. Klasse ›appear to be feminine‹, die der 2. ›masculine, but there are many exceptions‹. Ferner sagt er, daß die Substantiva der 3. Klasse oft ein überflüssiges *-i* erhielten. Dazu ist zu bemerken, daß in der Tat *-ă* die Maskulinendung, *-i* die Femininendung ist, ebenso wie beim Adjektivum und bei der Präteritalform des Verbums, die auf das Partizip zurückgeht. Einzelne Ausnahmen kommen vor; dasselbe ist der Fall im Hindustani, das ja die gleichen Genusendungen hat. Die Endung *-i* bereitet jedoch gewisse Schwierigkeiten. Bedeutungslos scheint sie mir nirgends zu sein; auch in den Verbalformen des ›Präsens‹ nicht, aber in diesen wird sie oft nicht mehr richtig gebraucht. Zunächst ist *-i* (يای وحدت) unbestimmter Artikel; vgl. oben S. 10; ferner *kâfiri* (so statt *ḳ*″) 42_{1} ›ein Ungläubiger‹; *ṭáḷi* 76_{1} ›ein Fellach‹. Aber meist tritt dies unbestimmte *-i* zusammen mit *-ăk* auf (also *-ăki*). Ferner ist *-i* eine von Mac. nicht erkannte Endung des Cas. obl., hauptsächlich bei Substantiven, die auf einen Konsonanten endigen; *émărdi* 89_{29} ›diesen Mann‹; *ḫanẓtri* 89_{31} ›das Schwein‹ (Accus.); *ékefeni* 90_{12} ›dies Leichentuch‹ (Acc.); *sufrḗ* $91_{19.\,20.\,21}$ ›den Tisch‹ (entstanden aus **sufrá-i*); *jándri* $100_{58.\,61}$ ›die Mühle‹ (Acc.); *ḳautári* 59_{6} ›die Hyäne‹ (Acc.) und viele andere. Der Akk. *dḗi* 86_{18} ›das Dorf‹ weist vielleicht darauf hin, daß dies Wort (*dē*) ursprünglich konsonantisch auslautete; es ist das persische *dih*. Drittens ist *-i* die Copula; *ʿimrōs sai wars-i* 88_{18} ›ihr Alter war hundert Jahre‹ (hier trenne ich das *i* durch einen Bindestrich); *illi ʿáḳil-i* 100_{18} ›der klug war‹; *ẓálăm-i* 94_{1} ›er war grausam‹ (arabisch *ẓâlim*); *waš̆ts-i tíllă-kali* 100_{36} ›bei ihm war der große Ziegenbock‹; *hnȯnă ġúlăk-i* $100_{2.\,3}$ ›dort war eine Dämonin‹; *boiṓs-i* 40_{15} ›es ist sein Vater‹; *mikrḗn-i* $7_{6.\,8}$ ›von wo ist er‹? usw. In

dem Satze *låhcrdắ ínni ḳåsri* $81_{12.13}$ ›er sah, daß es ein Schloß war‹, kann *-i* sowohl unbestimmter Artikel wie Copula sein; im ersteren Falle wäre die Copula nicht ausgedrückt. Weil nun *-i* sowohl ›Akkusativ-Endung‹ wie unbestimmter Artikel sein kann, wird *-i* als Artikel eben meist mit *-ak* verbunden, so daß also ein Substantiv mit der einfachen Endung *-i* gewöhnlich im determinierten Cas. obl. steht.

Neben dem Masculinum und Femininum nimmt Mac. auch noch ein Neutrum an. Als Neutra sieht er die Substantiva an, die im Acc. Sing. keine Endung haben. In vielen Fällen ist der endungslose Acc. Sing. jedoch Zeichen der Indeterminiertheit. Es kommen aber auch Fälle vor, in denen der determinierte Cas. obl. keine Endung hat; das ist besonders bei Fremdwörtern und fremden Eigennamen der Fall. So steht z. B. *dawai* $10_{3.4.5.}$ 51_{11} ›das Kamel‹ (Acc.) ohne Endung, es ist das türkische *dewe*; so auch *råsră Tilla-jámiᶜ* 27_{6} ›er erreichte die große Moschee‹ (d. i. Mekka). Aber andererseits auch *Yū́sifūs* 48_{2} ›den Josef‹, *Abū-Ḥåsănās* 76_{64} ›den Abu-Ḥasan‹. Wenn die Postpositionen antreten, die bei gewöhnlichen Nuri-Wörtern mit dem Cas. obl. verbunden werden, so wird wohl in der Mehrheit der Fälle bei Fremdwörtern und fremden Eigennamen die unflektierte Form gebraucht; aber eine Regel läßt sich nicht aufstellen, flektierte und unflektierte Formen kommen oft dicht neben einander vor. Da die meisten neuindischen Sprachen das Neutrum aufgegeben haben, und da auch das Arabische, unter dessen Einfluß das Nuri so lange gestanden hat, nur Masculinum und Femininum kennt, so wäre zunächst anzunehmen, daß auch im Nuri das Neutrum ganz verschwunden wäre. Immerhin ist die Möglichkeit nicht zu leugnen, daß sich Reste des alten Neutrums erhalten haben mögen.

S. 9, § 27 ff.: Als Casus gibt Mac. an: Nominativ, Vokativ, Akkusativ, Dativ, Lokativ, Instrumentalis, Assoziativ, Direktiv, Ablativ. Für den praktischen Gebrauch der Grammatik und für die Darstellung der Paradigmata ist dies auch zu empfehlen. Aber in Wirklichkeit ist sprachgeschichtlich besser vom Casus rectus und Casus obliquus zu sprechen. Der Casus rectus nimmt die Stelle des Nominativs und meist des Vokativs ein, der Casus obliquus die des Akkusativs. Alle anderen Casus werden durch Postpositionen gebildet, die an den Cas. obl. angehängt werden und dann mit dem Substantiv mehr oder weniger zu einer Einheit verschmelzen.

S. 10, § 30: Von den einsilbigen Wörtern mit unregelmäßiger Endung ist *ple* zu streichen; denn dies Wort ist eine Pluralform; vgl. S. 187, Nr. 981.

S. 12, Z. 5 ff.: Hier werden zwei unregelmäßige Fälle im Ge-

brauch des Ablativs angeführt. Der erste ist offensichtlich nur ein Irrtum des Erzählers. Der zweite ist anders aufzufassen; denn *săbáḥtă ráurēn li 'ḍ-ḍóher* (16_{3}) heißt nicht ›wir gingen vom Morgen bis zum Mittag‹, sondern ›am folgenden Tage gingen wir bis zum Mittag‹.

S. 13, § 40 ff.: Zum Ablativ wäre zunächst zu bemerken, daß er im Nuri der präpositionelle Casus geworden ist; vgl. unten zu S. 42. Dann wären die Genitivkonstruktionen doch auf Grund der Texte etwas ausführlicher darzustellen gewesen; denn der Möglichkeiten sind mehr als Mac. angibt: 1) die von Mac. als regelmäßige Konstruktion angegebene Folge: Ablativ — Substantiv mit Possessivsuffix; also Fälle wie *dĕik-maṭōs* 35_{4} ›die Leute des Dorfes‹ (wörtlich ›von dem Dorfe seine Leute‹); *tílla-tmaliéski ḫástōs* $2_{8.9}$ ›die Hand des Gouverneurs‹. Diese Konstruktion ist also der türkischen ähnlich, nur daß bei letzterer statt des Ablativs der Genitiv steht. Sie ist aber verhältnismäßig selten geworden. — 2) Die bei weitem häufigere Folge ist: Substantiv mit Possessiv — Ablativ. Sie kann jetzt als die Normalkonstruktion bezeichnet werden, wenigstens auf Grund der Texte; so *báiōs gréwărăski* 2_{6} ›die Frau des Scheichs‹; *bárōs lắciăki* 31_{12} ›der Bruder des Mädchens‹ usw. Wenn das zweite Wort, der ›virtuelle Genitiv‹ im Plural steht, so steht beim ersten meist das Possessivsuffix des Singulars; aber der Plural ist auch belegt. So *sauiés káliănki* 26_{6} ›die Besitzer der Ziegen‹, wörtlich ›seine Besitzer, von den Ziegen‹; *ḳắrēs Dōmánki* 23_{11} ›die Esel der Zigeuner‹ usw.; daneben *paiésăn kăjjiánki* 19_{9} ›die Gatten der Frauen‹ (ihre Gatten, von den Frauen); *siriésăn dősarănki* 65_{5} ›die Köpfe der Neger‹. Wenn zwei virtuelle Genitive folgen, so können beide im ›Ablativ‹ stehen: *bóiōs baiíski Yaʿkbéski* 42_{1} ›der Vater der Frau des Jakob‹; oder nur das letzte Wort erhält die Ablativ-Postposition: *gőrwăn loḥős drắšiki* $56_{11.12}$ ›die Rinder der Tafel des Dreschens‹, hier hat nicht das erste Wort, sondern das zweite das Possessivsuffix. Diese Voranstellung des Nomen regens vor das rectum ist sicher durch die arabische Wortstellung beinflußt; die unter 1) genannte Wortfolge ist die ursprünglichere. Das Nomen regens kann durch dazwischengestellte Wörter von dem N. rectum getrennt werden; *potrés hréni Ádămăski* $58_{1.2}$ wörtlich ›seine Söhne sind wir von Adam‹; *wărắ-kerdă kiyákēs ḳaut ktírăṣki* $64_{17.18}$ ›der Dieb zog die Kleider des Europäers an‹, wörtlich ›er zog an seine Sachen, der Dieb, von dem Europäer‹. — 3) Die Folge: Ablativ — Substantiv ohne Possessivsuffix; *kúriăk-saui* 33_{11} ›Hausherr‹; *túlġik-kapi* $84_{3.4}$ ›des Wasserschlauchs Oeffnung‹. — 4) Substantiv ohne Possessiv — Ablativ: *ple Dōmánki* 2_{2} ›das Geld der Zigeuner‹. Die Konstruk-

tionen 3 und 4 sind selten. 5) Casus obliquus — Substantiv mit Possessivsuffix: *káliăn nīmōs* 26_{8} ›die Hälfte der Schafe‹. — 6) Casus obliquus — Substantiv ohne Possessivsuffix: *ékamăs-sáue* 7_{10} ›dieser Sache Männer‹; *déik-maṭ* 16_{16} ›des Dorfes Leute‹ usw. Während 5 selten ist, kommt 6 häufiger vor. — Da nun aber der Casus obliquus manchmal gleich dem Casus rectus ist (vgl. oben die Bemerkungen zum Neutrum), so sind noch einige seltenere Verbindungen möglich. Dazu kommt, daß der Casus obliquus der mit Possessivsuffixen verbundenen Nomina von dem Casus rectus nicht unterschieden wird; tritt also ein solches Wort in den virtuellen Genitiv ohne Ablativ-Postposition, so ist es gänzlich ohne eine Endung, die den ›Genitiv‹ bezeichnen würde. Beispiele für solche Fälle sind *nīm-ărăt* 20_{5} ›Mitternacht‹ (Mitte-Nacht); *máumŭm-pitr* 7_{1}. 35_{1} ›meines Onkels Sohn‹; *ukcésan wálōs* 56_{8} ›ihrer Bärte Haar‹. Verbindungen wie die zuletzt genannten sind mehrfach als Composita anzusehen. So z. B. auch das häufige *bēsaui*, das Mac. zweifelnd von arabisch *bi sauă* ableitet (S. 144, Nr. 123). Es bedeutet ›verheiratet‹ und wird in den Verben *bēsaui-hō* ›heiraten‹ und *bēsaui-ker* ›verheiraten‹ gebraucht. M. E. ist es sicher nichts anderes als **bai-saui* ›Besitzer einer Gattin‹; genau so wie hebräisch *baʿal iššā* und amharisch *bāla-məšt*. Im Nuri wird allerdings dies Wort, das nur männlich sein sollte, auch auf das Femininum übertragen, während das Hebräische und Amharische für letzteres andere, entsprechende Wörter haben. Ja, es scheint sogar, als ob das Nuri *bēsaui* gelegentlich als weibliches Adjektiv ansieht und ein neues Masculinum *bēsauă* dazu bildet; so ist *bēsauă* 62_{15} 63_{20} männlich gebraucht, aber meist steht *bēsaui* für beide Geschlechter.

S. 15 f. sind die Paradigmata für die Deklination angegeben. Hier vermisse ich besonders die Klasse, die im Cas. obl. *-i* anhängt; s. oben S. 13. Die Substantiva auf *-a*, die zu dieser Klasse gehören, haben also im Cas. obl. *-ē*; in den anderen ›Casus‹ dann *-ētă*, *-ēmă* usw.; vgl. z. B. *săžrētă* 14_{8} ›dem Baume‹; *ḫălēmă* 26_{19} ›in der Wüste‹ u. ähnl. So namentlich die arabischen Eigennamen, die auf *-ă*, *-e* endigen; vgl. *Ramlētă* 35_{10}, *Ḥaifētă* 34_{5} u. a. m. Dies *-ē-* scheint auch auf andere Substantiva übertragen zu sein, namentlich auf die konsonantisch auslautenden, die ebenfalls im Obl. *-i* haben, wie *injīrētă* 69_{8} ›dem Feigenbaum‹; vgl. aber auch *tmaliēskă* 8_{10} ›für den Gouverneur‹, *săkōēki* 70_{5} ›von dem Mantel‹. — Da der Vokativ verhältnismäßig selten ist und Mac. S. 11 nur einige wenige Beispiele gibt, so gebe ich hier eine vollständige Liste der in den Texten vorkommenden Vokativformen: *yá tīllă-tmáli* 1_{8}. 2_{7}. 23_{12}. 40_{13}. $44_{9.10}$. 101_{21}, *yá tmáli* 23_{10} ›o Statthalter (König)!‹; *maumă*

15_{3}, *ya máumă* 68_{17} ›o Onkel!‹; *ya báiōm* 10_{15} ›o meine Frau!‹; *y'ăbă bóiōm* 42_{7} ›o mein Vater!‹; *ya ăbă* 89_{45-46} ›Väterchen‹ (arabische Anrede auch an Kinder, vgl. mein *Zigeunerarabisch*, Bonn, 1920, S. 46); *ya grēwáră* 16_{11}. 21_{10}. 68_{13}. 87_{16} ›o Scheich!‹; *ya Dōme* 24_{10}. 25_{12}. 47_{5}, *yá ehe Dōme* 24_{8} ›o Zigeuner!‹; *mámă* 28_{5} ›Schwiegervater!‹; *mēmūr* 34_{12} ›Vorgesetzter!‹; *ya dai* 45_{9}, *dáie* 73_{10}, *ya de* 92_{2} ›Mutter!‹ (danach ist S. 123, Anm. zu berichtigen); *báră* 58_{4}. 100_{18}, *yá báră* 62_{4} ›o Bruder!‹; *ya báre* 47_{6} ›o Brüder!‹; *ḳláră* 72_{14} ›Beduine!‹; *ya ŭhŭ gōrū* 76_{3}, *gōrū* 76_{7} ›o Ochse!‹; *ăbū Ḥăsăn* $76_{38-39. 46}$ ›Fuchs!‹; *ya zélămi* 76_{55} ›o Bursche!‹; *bóiă* 80_{8} ›Vater!‹; *jŭăr* 87_{2} ›Frau!‹; *ya ăhă cōnă* 89_{21} ›o Knabe!‹; *ḫáli* 100_{38} ›Tante!‹; *bēnom-pitr* 100_{52} ›mein Neffe!‹; *ya ḳlári* 63_{8} ›o Beduinen!‹

S. 17, § 51: In der Regel geht das Adjektiv dem Substantiv voran; ich habe in den Texten nur 12 Ausnahmefälle gefunden, mehrfach bei dem Worte *tĭllă* ›groß‹, ($71_{1.2}$. 78_{5}. 99_{13}). Ueberall ist wohl das Adjektiv besonders hervorgehoben.

S. 18 ff.: Die Zahlwörter verdienten eine eingehendere Behandlung, als ihnen zu teil geworden ist. Die etwa 170 Stellen, die ich aus den Texten notiert habe, hier zu besprechen würde viel zu weit führen. Vor allem ist zu scheiden zwischen indeterminierten und determinierten Formen. Bei ersteren wird das Substantiv ohne Endung oder mit dem unbestimmten Artikel (Singular oder Plural) gebraucht; bei letzteren steht gewöhnlich der Plural. Der unbestimmte Artikel des Plurals wird zuweilen auch an das Zahlwort gehängt. Vgl. indeterminiert: *di zerd* 22_{5} ›zwei Pfund‹; *dī bákră* 11_{12} ›zwei Schafe‹; *diĕsni Dōmḗni* 37_{1} ›zwei Zigeuner‹; *dīis cōni* 70_{15-16} ›zwei Mädchen‹; *diyḗs barḗni* 100_{1} ›zwei Brüder‹; *dī bákrăk* 49_{14} ›zwei Schafe‹; *das monḗk* 39_{28} ›zehn Brote‹; *des kăjjḗk u pŭnj* 24_{4-5} ›fünfzehn Männer‹; *dī năḫlăk* 96_{3} ›zwei Palmen‹; *wīs dōsarḗk* 65_{4} ›zwanzig Neger‹; *dī sémăki* 93_{2} ›zwei Fische‹; *tărăn ḥáiti* 94_{3} ›drei Mauern‹; *ḥōṭ šibbáki* 94_{4} ›sieben Fenster‹; *des dīs* 12_{6} ›zehn Tage‹; *nīm sai zerd* 2_{13} ›fünfzig (ein halbes Hundert) Pfund‹; *štar elf tmaliḗni* 93_{26} ›viertausend Soldaten‹. Determiniert: *édīănă ḳárăn* 18_{5} ›diese beiden Esel‹; *diyḗn áude* 32_{5} ›die beiden Alten‹; *diḗnnăn ĝūlăn* 97_{15} ›die beiden Dämoninnen‹; *diḗni Dōmăn* 37_{11} ›die zwei Zigeuner‹; *tărăni kăjje* 18_{6} ›die drei Männer‹; *tărăne jūre* 60_{4} ›die drei Frauen‹; *štárnă zérdăn* 8_{13} ›die vier Pfund‹; *ḥōṭăni dīsăn* 70_{14} ›die sieben Tage‹; *dīănă sáiăn zerdánki* 43_{13} ›die zweihundert Pfund‹ usw. Wie in allen Sprachen haben die Zahlwörter auch hier sich unter einander in ihren Formen stark beeinflußt. Ueber das Verschwinden und die Neubenennung mancher Zahlwörter s. unten.

Die Ordinalia sind nur selten belegt. Mac. meint, sie würden ganz durch arabische Formen ersetzt. Für »erster«, »zweiter« und »dritter« habe ich allerdings nur die arabischen Formen *áuwăl* (81_{21}. 89_{42}. 94_{6}), *tâni* (13_{9}. 26_{17}. 54_{4}. 81_{22}. 89_{42}. $92_{31.37}$) und *tâlit* S. 172, Nr. 675 gefunden. Daneben aber stehen Formen wie *dıs tărănánki* 53_{11}, *tărăni dīsăn* 94_{8} »am dritten Tage«; *bárōs tarămmină* 92_{21} »sein dritter Bruder«; *štárnăn dīsăn* 94_{9} »am vierten Tage«; *dıs pănjănănki* 61_{14} »am fünften Tage«. Wie diese Formen im Einzelnen zu erklären sind, ist mir noch nicht sicher. Eine wirkliche Ordinalzahl-Endung liegt vielleicht nur in *tărămmină* vor; sie könnte mit den Endungen *-nă* und *-ínnă* der Verbalsubstantiva verglichen werden. Vielleicht ist auch *-ki* eine solche Endung; sie wäre dann mit der Endung der Beziehungsadjektiva (S. 14, § 44), die nach Mac. *-kăki* lautet, zu vergleichen. Jedenfalls aber sind die Endungen in *štár-năn*, *pănj-ănăn* nach *tărănăn* gebildet.

S. 21, § 63. Mac. sagt, die Vokalisation der Suffixe sei »all but completely arbitrary«. Es herrscht in der Tat eine große Willkür bei den Singularsuffixen, während die unflektierten Pluralsuffixe mit wenigen Ausnahmen ziemlich unveränderlich sind. Unter Singularsuffixe sind hier zu verstehen »Suffixe des Singularpronomens am Singular des Nomens oder an allen Verbalformen«; unter Pluralsuffixen jedoch »Suffixe des Singularpronomens am Plural der Nomina sowie Suffixe des Pluralpronomens an allen Formen des Nomens und des Verbums«. Aus dem von mir gesammelten Material würde sich folgende Tabelle ergeben (an die Suffixe des Pluralpronomens tritt gelegentlich die Endung *-ni*):

I. Nominalsuffixe:

	Am Singular		Am Plural
1. Pers. Sing.:	*-m, -ōm,*	*-im, -ŭm* (*-ăm*)	*-ēm*
2. » » :	*-r, -ōr,*	*-ir, -ŭr, -ŭr*	*-ēr*
3. » » :	*-s, -ōs, -es,*	*-is, -ŭs,* (*-ăs*)	*-ēs*
1. » Plur.:	*-măn, -ōmăn,*	[*-ămíntă, -imíntă*]	*-ēmăn* [*-ēmíntă*]
2. » » :	*-răm, -ōrăm*		*-ērăn*
3. » » :	*-săn, -ōsăn*	[*-ăsíntă, -isíntă*]	*-ēsăn*

II. Verbalsuffixe:

			Plur.:
1. Pers. Sing.:	*-ăm, -*mă, -im, -mi* [*-ēm*]	Plur.:	*-măn, -mănni* [*ēmăn*]
2. » » :	*-ur, -ră, -ir, -ri*		*-răn, -*rănni*
3. » » :	*-us, -să, -is, -si, -se* [*-ēs*]		*-săn, -sănni* [*-ēsăn*]

Dazu ist zu bemerken: Für die mit Sternen versehenen Formen habe ich keine Belege; sie sind aber mit Sicherheit zu erschließen. Die in ( ) eingeklammerten Formen sind sehr selten; ich habe für

beide nur je einen Beleg: *mắmyăm* 29_{1} »meine Schwiegermutter«, *snốtăs-i* 59_{9} »es ist sein Hund«. Die in [ ] eingeklammerten Formen sind unter I. die flektierten Formen der Pluralsuffixe; in ihnen sind noch andere Vokalisationen und Betonungen möglich. Unter II. sind die Formen mit *-ē-*, die nur am Imperativ Sing. vorkommen, durch [ ] gekennzeichnet; s. unten S. 24. Die Formen *goriốsmăn* 18_{12} »unsere Stute« und *tălyōsmăn* 26_{14} »der Rest von uns« (zu arab. *tâlī*) sind Kontaminationen; hier ist das *s* des Singulars in den Plural eingedrungen, und man möchte sie für individuelle Fehler des Erzählers halten. Während bei den Verbalsuffixen *-im* und *-mi*, *-is* und *-si* wechseln, und zwar ohne erkennbare Regel, steht *-i* bei Nominalsuffixen nur, wenn es eine besondere Bedeutung hat; vgl. *snōtăs-i Măḥsnáski* 59_{9} »der Hund ist es des Maḥsin«; *bărốr-i* 45_{13} »es ist dein Bruder«; *káliesi* 14_{22} »ihre Ziegen« ist Cas. obl. Letzteres ist eine mißbräuchliche Form, da bei den Suffixen Cas. rect. und obl. nicht unterschieden werden; eine ähnliche Form findet sich nur noch in *kăḥrimánus* 25_{6} »unseren Kochtopf«. Dagegen ist *pinjikésă* 57_{1-2} Fehler für *pinjikésăn*. Das Suffix *-ōm* kommt am Verbum m. W. nur $5_{4.5}$ vor und zwar vier Mal hinter einander. Der Erzähler hat die Eigenart innerhalb derselben Erzählung gern dieselben Wörter oder Formen mehrfach hinter einander zu gebrauchen; hatte er hier einmal das Nominalsuffix *-ōm* am Verbum gebraucht, so wandte er es auch in den folgenden Formen an. Die Form *dĕríni* 18_{5} »wir geben euch« wäre besser *dĕrínni* zu schreiben; dies steht für **dēnrắnni*, und hier ist das Streben nach Vokalharmonie deutlich erkennbar, ebenso wie in *minjímin* 100_{34} »mit uns« (für das regelmäßige *minjímăn*). Wie im Uebrigen das Schwanken der Vokalisation bei den Singularsuffixen sowie den flektierten Formen der Pluralsuffixe zu erklären ist, entzieht sich meiner Beurteilung. Es scheinen vier Faktoren dabei mitgewirkt zu haben: 1) Nominalklassen mit verschiedenen vokalischen Auslauten; 2) Accentverschiebungen; 3) Streben nach Vokalharmonie; 4) Genusunterschiede (*mărdốsăm* 28_{16} »er tötete mich«, *tősim* 29_{2} »sie gab mir«; doch ist das in keiner Weise durchgeführt). Die Accente sind ganz und gar regellos gesetzt; hier herrscht eine so große Unsicherheit, namentlich bei den Nominalsuffixen, verstärkt durch Druckfehler und vielleicht auch durch Gehörfehler, daß es zu gewagt wäre, irgend ein System herstellen zu wollen. Der »rückweichende Accent«, d. h. das Zurückweichen des Accents von der letzten Silbe auf eine vorhergehende, falls diese letzte Silbe sonst mit einer betonten Anfangssilbe des nächsten Wortes zusammentreffen würde, läßt sich hier und da beobachten. Endlich ist noch besonders hervorzuheben, daß im Prät. 3. Pers. Sing. die

Endung *-ōs* häufig mit dem Suffix *-is* zusammengezogen wird; dann ergeben sich also für diese Form *-ósis* oder *-ós* (*-ōs*); daneben auch *-óssi* (selten *-ósi*).

S. 24, § 75 ff. Im Abschnitte über die Verba bespricht Mac. zunächst das ›predicative suffix‹. Der Ausdruck ›Prädikatssuffix‹ für das, was wir sonst Copula oder Verbum substantivum nennen, ist m. E. für die hier in Betracht kommende Erscheinung gut gewählt. Es lautet nach Mac. im Sing. *-ĕk*, masc., *-ik*, fem., im Plur. *-éni*. Oben wurde bereits ausgeführt, daß wir es hier im Grunde mit dem unbestimmten Artikel zu tun haben, der im Singular hier für Masc. und Fem. *-ik* lautet; aus *-ăik* ist betontes *-ék* geworden, ebenso wie *-ái* zu *é* (s. oben S. 13 u. 16), aus *-iik* jedoch unbetontes *-ik*. Neben diesem ›Prädikatssuffix‹ steht jedoch noch *-i* für den Sing., *-ni* bezw. *-ne* für den Plural. Beispiele für *-i* s. oben S. 13. Beispiele für *-ni* (*-ne*) sind außer den von Mac. angeführten: *dasésni* 21_{13} ›sie waren zehn‹; *ehe mnēšránni* 44_{4} ›sind sie von euch?‹; *ditsni* 46_{1} ›sie waren zwei‹; *potrésni Ádămăski* 58_{5} ›die Söhne sind sie des Adam‹; *ílli ŭnkírni* 61_{15} ›die bei dir sind‹; *păctisne* 101_{6} ›sie waren hinter ihm‹ usw. Statt *-ni* (*-ne*) findet sich zuweilen *-nă*; dafür gibt Mac. ein Beispiel. Aehnlich findet sich statt *-éni* zuweilen *-énă*; so *uyarménă* 43_{1}. 44_{6} ›sie waren in der Stadt‹; doch sieht Mac. (S. 26, § 84) in *-énă* eine besondere Präteritalform.

Die Singularformen *-ĕk* und *-ik* werden auch an Verba angehängt; sie bilden dann aber nicht ›participles‹ wie Mac. S. 25 meint, sondern sie bleiben gewissermaßen Verba finita, die einen Zustand oder begleitenden Nebenumstand ausdrücken und sowohl im Hauptsatz wie im Nebensatz stehen können. In unseren Sprachen pflegen wir dort oft ein Partizip zu gebrauchen, und in Wirklichkeit sind diese Nuri-Formen ja auch ursprüngliche Partizipien mit dem unbestimmten Artikel; aber diese Partizipien hatten bereits ihre Funktion als Verba finita angetreten wie in so vielen anderen Sprachen. So sind *nándă*, *nándi* ›er, sie brachte‹ und *nánde* ›sie brachten‹ ursprünglich Partizipien der Vergangenheit. Daran wurden in der 1. und 2. Person die Formen des enklitischen Verbum substantivum regelmäßig angehängt, in der 3. Person jedoch fakultativ; und so entstand das Präteritum. Dieselbe Erscheinung ist uns z. B. aus dem Persischen und dem Türkischen bekannt. Also würde *năndék* eigentlich bedeuten ›[er ist, war] ein gebrachthabender‹. Es scheint jedoch, daß unter dem Einflusse des Semitischen, das nur ein Partizip für Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft kennt, auch das Nuri-Partizip seine Zeitbedeutung aufgegeben hat, und so kann *năndék* zugleich bedeuten ›[er ist, war] ein bringender‹. Also steht diese Form sowohl da,

wo wir das Perfekt oder Plusquamperfekt, wie da, wo wir das Präsens oder Imperfekt gebrauchen würden; somit ersetzt diese Form auch das im Nuri fehlende Plusquamperfekt. Da aber *nắndă* zuerst passive Bedeutung hatte, die nur uneigentlich aus dem Präteritum heraus sich zur aktiven entwickelt hat (wie im Iranischen und teilweise im Neusyrischen), so könnte *năndĕ́k* auch bedeuten ›[er ist, war] ein gebrachter‹. Von dieser letzteren Bedeutung scheint sich in unseren Texten eine Spur erhalten zu haben. Mac. übersetzt: 1) *mındĕ́k kúrios ḫắlĕ́mă* 41_1 ›his tent was pitched in the desert‹; 2) *bắndik kápiōs mŭǵáriki ătústă* 73_7 ›the door of the cave was shut upon him‹; 3) *năndĕ́k ăbŭ̊rkă tmaḷiéski dı žōhără* 81_2 ›there is offered to thee two jewels of a king‹; 4) *u cṓniă tı́rdik minjí* 91_{39} ›and the girl was put inside‹. Aber 1, 2 und 4 lassen sich auch aktivisch übersetzen: 1) ›er hatte sein Zelt in der Wüste aufgeschlagen; 2) ›sie hatte die Tür der Höhle ihm verschlossen‹; 4) ›und sie hatte das Mädchen nach drinnen gebracht‹, diese 4. Stelle muß sogar so übersetzt werden wegen des Cas. obl. von *cṓniă*. Die 3. Stelle ist jedoch in der Tat am besten passivisch zu verstehen, es sei denn, daß man zu *năndĕ́k* das Pronomen *ắmă* ›ich‹ ergänzen könnte; aber das ist mir wenig wahrscheinlich. — Für den Plural dieser ›Zustandsformen‹ gibt Mac. als Paradigma *wēsrĕ́ni*. In den Texten habe ich jedoch nur Formen wie *wēsrĕ́ndi*, *wēsrĕ́nde*, *ărı́ndi* gefunden. Mit anderen Worten, während *-ĕ́ni* beim Nomen und bei adverbiellen Bestimmungen steht, hat das Verbum hier Formen mit *-d-*. In diesen Formen ist wohl die alte Endung *-anti* zu erkennen. Für sie ließe sich eine ziemlich große Anzahl von Belegen aus den Texten anführen.

In § 84 führt Mac. drei Beispiele für das jetzt äußerst selten gewordene Präteritum *-ĕ́yă*, Fem. *-ı́ya*, Plur. *-ĕ́nă* an. Für die Form *-ı́yă* habe ich in den Texten keinen Beleg gefunden; für *-ĕ́nă* vgl. oben S. 20. Für *-ĕ́yă* habe ich noch *uyărmĕ́yă* 34_{16}. 56_1 ›er war in der Stadt‹; *kánet tálăstēyă* 92_1 ›sie war auf dem Berge‹ (*kánet* ist natürlich das arabische Wort ›sie war‹); *săp ílli kuriurmĕ́yă* 99_{14} ›die Schlange, die in deinem Hause war‹; *ḳautirdĕ́yă* 99_{16} ›[der] gestohlen hatte‹

In § 85 betont Mac. sehr mit Recht, daß das Verbalschema stark unter dem Einflusse des Arabischen gestanden haben müsse. Es gibt also, wie im Semitischen, nur noch zwei eigentliche Tempora, eines für die vollendete und eines für die unvollendete Handlung. Dazu kommt noch, daß das sogen. Imperfekt (nach Mac. ›present-future‹) zwei Modi hat, einen ›positive‹ und einen ›dependent‹. Die von Mac. gegebenen Paradigmata und Erläuterungen zum ›Prae-

sens‹ genügen zum Verständnis der Formen in den Texten; es kommen jedoch eine Anzahl von Abweichungen vor, auf die der Verf. auch z. T. selbst hinweist. Auf S. 27, Z. 4 v. u. ist *yĕrúḥ* zu lesen, in Z. 3 *bīríd*, in Z. 2 *bīrúḥ*.

Die 2. Pers. Sing. des Praesens-Imperfekts macht jedoch gewisse Schwierigkeiten. Mac. gibt als Normalformen *nánēki* (›Positive‹), *nánēk* (›Dependent‹), *innánáye*° (›Negative‹). Aus der Negativ-Form sowie aus einigen Formen der Texte ergibt sich jedoch, daß die eigentliche Endung der 2. Pers. Sing. *-i* oder *-e* sein muß, wie ja auch der Optativ dort die Endung *-i* (*-e*) hat. Belege für die negative Form sind: *'ntwēye*° 10_{13} ›du legst nicht‹ (Stamm *ta-*, *twa-*); *in-štēye*° 72_{12} ›du stehst nicht auf‹; verkürzt *inkere*° 75_{2} ›du machst nicht‹. Dazu vergl.: *átu gárúri bēsaui-ker sīdir-dírī* 92_{37-38} ›du wirst deines Herrn Tochter heiraten‹ (hier steht *ker* wohl für *keri*; *gărúri*, Praet., steht hier wie auch sonst öfter bei diesem Verbum für das Praesens, s. unten S. 26, wörtlich also ›du gingst, [daß] du heiratest‹); *pa li-ḳéš-keri* 75_{3} ›komme, damit du Essen machest‹; *dé-mi* 10_{9} ›du gibst mir‹; *dé-si* 30_{4} ›du gibst es‹; vgl. ferner die Imperative auf *-i*, S. 23. In allen anderen von mir notierten Fällen der 2. Pers. Sing. Praes. steht aber bereits die Form mit *-ēk*; nur éin Mal *-ēki* (*pårēki* 70_{10} neben zwei Parallelformen mit *-ēk*). Diese Formen stehen in Hauptsätzen oder Relativsätzen, einmal in einem Zustandssatz: *nī láherdómur úḫlēk* 75_{10-11} ›ich sah dich nicht herabsteigen‹. Diese Tatsache scheint dafür zu sprechen, daß dies *-k* wiederum das ›Verbum substantivum‹ ist; doch diese Frage möge noch offen bleiben. Eine andere Frage ist die, ob nicht das *-ē-*, das beim Anhängen der Suffixe an den Imperativ antritt (s. unten S. 24), darauf hindeutet, daß Imperativform und Praesensform zusammengefallen sind; denn in der 2. Pers. Sing. steht häufig das Praes. mit imperativischer Bedeutung (›du wirst tun‹ = ›du sollst tun‹).

Neben den beiden von Mac. angeführten Paradigma-Formen 1) mit der Endung *-i* (*nánămi*) und 2) mit konsonantischem Auslaut (*nánám*) steht aber 3) noch die Form mit der Endung *-ă* (**nánámá*), die in den Texten nicht selten ist. Sie erscheint hauptsächlich in abhängigen Sätzen, ist also wohl eine Art ›Dependent‹ oder ›Optativ‹; die Bedeutung scheint meist final zu sein. Aber da diese Form auch in Hauptsätzen vorkommt (ebenso der ›Dependent‹ ohne Endung, wie ja auch umgekehrt der ›Positive‹ in Nebensätzen steht), so läßt sich auf Grund der Texte noch nichts Sicheres darüber sagen.

§ 90 ist zu streichen; eine Form *cínárēk* ›thow cuttest‹ gibt es nicht, sie müßte *cinēk* oder *cnēk* lauten. Das von Mac. angeführte

cnirēk ist Zustandsform des Praet. Pass., also ›wurde (war) geschnitten‹; vgl. unten die Bemerkung zu 40_{9}.

§ 91 ist ebenfalls zu streichen; die Formen mit eingeschobenem *y* sind nicht futurisch, sondern sie bilden das Praes. Pass.; s. unten S. 25.

Zum Präteritum (§ 92 ff.) wäre darauf hinzuweisen, daß in der 2. Pers. Sing. die Form *nằndūr* neben *nằndōr* vorkommt und vielleicht sogar noch häufiger ist als die letztere; ferner daß die ›compound form‹ *nandḗnd-* als *năndḗndi* oder *nandḗnde* (sehr selten *nằndēnd*, vgl. *kérdēnd* 19_{12} ›sie haben gemacht‹) ohne Suffixe vorkommt. Aus dem Paradigma könnte man schließen wollen, daß die Endungen *-dōm*, *-rōm* usw. stets direkt an dem Stamm angehängt würden wie in *nằn-dōm* ›ich holte‹, *bi-rōm* ›ich fürchtete‹. Das ist aber nicht immer der Fall. Wir haben nicht nur ein *d*-Praeteritum und ein *r*-Praeteritum, sondern auch ein *rd*- Praeteritum, das einzeln auch von Verben gebildet wird, die sonst nur *r* haben. Das häufigste dieser Verben ist *lằherdōm* ›ich sah‹ vom Stamme *lah*, das stets *rd* hat; ferner *mángerde* 9_{5}. 28_{1}, *mằngărde* 22_{4} ›sie wünschten‹ usw. vom Stamme *mang*; *bằgerde* 5_{2}, *bằgirde* 16_{5} ›sie zerbrachen‹ vom Stamme *băg*; *ráurde* 9_{8}. 20_{3}. 22_{7}. 31_{11} ›sie gingen‹ neben *ráure* 11_{15}. 24_{9} vom Stamme *rau*, von dem es S. 188, No. 1006 heißt, er sei ›causal in form only‹, der aber mit dem kausativen *au* wohl nichts zu tun hat, sondern wurzelhaftes *u* hat wie persisch *rau*; *siwírdi* 69_{19} ›sie nähten‹ neben *síwerd* 90_{13} ›er nähte‹ vom Stamme *siw* (doch könnte die letztere Form für *síwar*, Praes., stehen); *dauărdḗnis* 11_{5} ›wir wuschen sie‹ (wahrscheinlich ist dort aber *daurdḗndis* zu lesen) vom Stamme *dau*.

S. 30: Für den Imperativ gibt Mac. als Normalform mit Recht *năn* Sing. und *nằnăs* Plur.; vgl. *năn* 97_{14}; *nằnăs* 6_{2}. 18_{8}. 36_{7}. 67_{10}. Dazu führt er *năni°* 50_{7} und *kerísăn* 87_{2} als Femininformen an. Er vergleicht dies *-i* mit der arabischen Femininendung des Imperativs Singularis. Das ist möglich; doch würde es näher liegen, an die Nuri-Endung *-i* der Nomina zu denken. Andere Beispiele sind: *ḳēnáui ḳḗš-keri* 38_{15} ›speise, gib zu essen!‹, *mnē* 50_{5} ›bleibe!‹; *diknauḗmăn* 50_{6} ›zeige uns!‹; *nḗyi* 50_{7} ›führe‹. Doch auch *na wa* $50_{5.8}$ ›komme nicht!‹ und *nằn* 74_{8} sind Femininformen. Und andererseits steht *štằli* 88_{7} neben *štằl* 88_{10} ›heb auf‹ für das Maskulinum. Wahrscheinlich ist dies *-i* die sonst meist abgefallene alte Endung der 2. Pers. Sing. des Imperativs; dann erklärt es sich, daß sowohl Masc. wie Fem. *-i* haben. Bei *inkḗră ămákă* 61_{11} ›mache für mich!‹ ist wohl das folgende *ă* bereits voraufgenommen. Ferner ist zu bemerken, daß das *-ă-* der Pluralendung *-ăs* zuweilen verdunkelt wird; so *pằrus* 1_{19} ›nehmt‹; *parússăn* 7_{6} ›nehmt sie‹;

(mit Accentverschiebung); (vgl. weiter unten zu der Stelle und *kerôsi* 92 27 für *kérăsi*). Ein gewisses Schwanken herrscht bei den Imperativen der kausativen Verben (s. unten S. 26); da finden sich im Sing. masc. *diknáuă* 45 9 »zeige«, *ḫlaur* 67 12 »bring herunter!«, *ḳēnáu-săn* 92 11 »füttere sie«; fem. (?): *ḳēnáui* 38 15; Plur.: *ḳēnáus-im* 100 84 »gebt mir zu essen«; *klauás-săn* 36 8 »führt sie weg«; *gārnauás-săn* 46 8 »laßt sie umkehren« usw. Bei den Singularformen des Imperativs mit Suffixen tritt meist ein *-ē-* ein (s. oben S. 22); vgl. *-kerēm* 70 9. 80 20 »mache mich«; aber *-kerim* 41 8, und sogar *-kerēmi* 41 5. 10; *cnēs* 67 12 »schneid ihn«; *mắrēs* 76 18. 88 8 »töte ihn«; *pă-rḗsăn* 28 6 »nimm sie«; *m'nḗsăn* 91 9 »lasse sie« (für *mănḗsăn*) usw. Bei *intḗsis* 87 6 »werft ihn« ist das *ē* wohl fälschlich aus dem Sing. in den Plur. gedrungen. Allerdings findet sich auch *cnḗs* 1 20 »schneidet! bestimmt!«; doch diese Form scheint noch der Bestätigung zu bedürfen. Vom Stamme *ta-* wird im Sing. mit Suffix gebildet: *tuyḗs* 101 21, *twḗs* 88 7 »lege ihn«. Das *y* von *baniyḗs* 101 21 »binde ihn« könnte, wenn der Stamm *ban-* lautet, durch das vorhergehende *tuyḗs* beeinflußt sein; andererseits wäre vielleicht eine Spur des alten *d* (*dh*) des Stammes *bandh-* darin enthalten, da *d* > *i* in *sai* »hundert« (aus *sad̄*), *máii* »weiblich« (aus *mād̄i*), *Ḫúyă* »Gott, Himmel« (aus *ḫud̄ā*) vorliegt.

S. 31, § 101. Für den Optativ gibt Mac. das Paradigma *nănôcăm*, *nănôci*, *nănôcăr* usw. Dies kann aber nicht auf Grund der Texte erschlossen sein, sondern ist wahrscheinlich von seinem Gewährsmann diktiert, der hier auf das regelmäßige Verbum das *ō* des Hülfsverbums **hō* übertragen hat. Die Endung des Optativs ist unbedingt nur *-cam* usw.; vgl. *ráucăm* 45 5. 88 2 »daß ich gehe«; *súcăm* 74 5 »daß ich schlafe«; *ḫúlci* 14 16. 69 4 »steig hinab«; *kílce* 72 14. 97 6 »erhebe dich, steig hinauf«; *dauš* 29 6 »eile« (für **dáuci*); *wḗšti* 41 7. 92 48 »setze dich« (für *wēšci*); *ráucăr* 81 8 »er soll gehen«; *mắncăr* 93 16 »er soll bleiben«; *mắncăn* 30 4 »wir wollen bleiben lassen«; *náucăn* 89 3 »wir wollen suchen«; *nắštăn* 100 34 »wir wollen fliehen« (für *nắscăn*); *wḗštăs* 95 8 »setzt euch« (für *wḗscăs*); *răštássăn* 16 8 »folgt ihnen«; *mắncănd* 92 80 »sie sollen bleiben«; *náucănd* 44 10. 100 2 »damit sie suchen«. Das Paradigma müßte demnach lauten: *nắncăm*, *nắnci* (*nắnce*), *nắncăr*, *nắncăn*, *nắncăs*, *nắncănd*.

Dagegen lauten die Formen des Optativs von *hō-* »sein«: *-hốcăm* 76 74 (*-hōcem* 68 12); *-hōci* 76 15; *-hốcăr* 80 2 (*-hōcer* 9 5); *-hōcăn* 89 3 (*hốcen* 58 2); *-hốcăs* 81 48; *-hōcănd* 100 66. Hier ist das *ō* auch durchaus berechtigt, da es ja zum Stamm des Hilfsverbums gehört.

S. 31, § 105 f.: Bei der Rekonstruktion des Passivs sind Mißverständnisse untergelaufen. Das Passiv wird nicht durch eingesetztes

-īr- gebildet, sondern durch *-ī-* (= Sanskrit *-ya-*); das *r* ist das Zeichen des Praeteritums. Mac. hat sich durch die Form *kanīréndi* 76$_{53}$ »sie waren ausgerissen«, die er für das Praesens hielt, verleiten lassen, ein Paradigma für das Praesens zusammenzustellen, für das die Texte aber keinen Anhalt bieten. Praeteritum und Optativ des Passivs sind leicht zu erkennen. Für die 2. Pers. Sing. u. Plur. habe ich keine Belege; für die anderen Personen vgl. *gārīrōm* 10$_{3.12}$. 23$_{4}$. 29$_{7}$ »ich kehrte um«; *gārīră* 14$_{19}$. 27$_{8}$ »er kehrte um«; *ḳautīră* 10$_{7}$ »er wurde gestohlen« (*ḳautīr'* 90$_{17}$); *mángeră* (= *mángīra*) 8$_{1}$ »er wurde gefordert«; *kōlâră* 82$_{11}$, *kōlīră* 101$_{23}$ »er wurde befreit«; *gārīri* 52$_{6}$ »sie kehrte um«; *ḳáutiri* 25$_{5}$ »sie wurde gestohlen«; *gārīrēn* 3$_{9}$. 13$_{2}$. 27$_{5}$. 45$_{14}$. 46$_{11.18.19}$ »wir kehrten um« (die Betonung *gârīrēn* 8$_{8}$. 31$_{6}$. 36$_{11}$ ist ungewöhnlich); *bănīréni* 44$_{7}$ »wir sind gefangen«; *gārīre* 6$_{8}$. 11$_{16}$. 12$_{11}$. 43$_{5}$ »sie kehrten um«; *băgire* 12$_{2}$ »sie wurden gebrochen«; *mărīre* 1$_{17}$ »sie wurden getötet«; *kōlâre* 2$_{13}$. 12$_{10}$. 16$_{17}$ »sie wurden befreit«. Dazu die »Zustandsformen« (s. oben S. 20) *bănīrik* 95$_{15}$ »sie war gebunden«, *cărīrik* 99$_{12}$ »sie war verborgen«; *kanīréndi* 76$_{53}$; *banīréndi* 77$_{17}$ »indem sie gefangen waren«; *mărīréndi* 89$_{11}$. 100$_{31}$ »sie waren getötet«; *ḥăṭ-fīrēndi* 92$_{31}$ »sie sind aufgeschrieben«. Von Optativ-Formen sind belegt: *gārīcem* 33$_{13}$, *gārīci* 29$_{6}$, *gārīcăr* 100$_{24}$; *mănīcăr* 100$_{5}$; hier können also mit Sicherheit auch *gārīcăn*, *gārīcăs*, *gārīcănd* ergänzt werden. — Sehr auffällig sind die oben genannten Formen *kōlâră* und *kōlâre* (daneben *kōlīră*); das *ā* wird *ă* oder *ę* gesprochen und kann daher aus *-ya-* (*ia*) über *-ai-* entstanden sein; vielleicht ist es aber doch erst aus *-ī-* über *-ę̄-* entwickelt.

Nun läßt sich auch das Praesens-Imperfekt des Passivs rekonstruieren: es wird durch eingeschobenes *-i-* bezw. *-y-* gebildet. Mac. sieht in ihnen (S. 28, § 91) ein »bestimmtes Futurum«; doch lassen sich die wenigen belegten Formen zum Teil besser, zum Teil allein als Passiv-Formen erklären. So wird *gârēn máriăni* 24$_{11}$ richtig übersetzt »we were going to be killed«; und *gâryăni* 45$_{10}$ »wir wollen zurückkehren« kann nur das Präsens zu dem genannten Präteritum *gārīrēn* sein. Also bedeutet die Form *jányăni* (§ 91) nicht »we will know«, sondern »we are known«. Daher ist auch *in kōlyándi* 83$_{3}$ nicht anders zu übersetzen als »sie werden (wurden) nicht befreit (abgelöst)«. Ferner finden sich noch die Formen *mânyămi* 14$_{6}$ »ich will bleiben« und *mányări* 30$_{3}$. 31$_{4}$ »es bleibt übrig«; dazu vgl. die soeben angeführte Optativform *mănīcăr*. Diese Passivformen von *man-* lassen sich in zweierlei Weise erklären; entweder sie sind Media des intransitiven *măn-* »bleiben« (also etwa »für sich bleiben« als eine Art Dativus ethicus), oder sie sind wirkliche Passiva des

transitiven *mán- ›zurücklassen‹ und bedeuten eigentlich ›zurückgelassen werden‹. Zwar gibt Mac. S. 178 als Wurzel nur mânăr; aber in den Texten steht sehr oft man-, also mit geschlossenem, halblangem ą. Allerdings wird zwischen beiden kein Bedeutungsunterschied gemacht; beide werden sowohl transitiv wie intransitiv gebraucht. Echte Medialformen sind aber *štálerā* = *štálīrā* 61 8. 9 ›er lud auf sich‹ und *cărīrā* 53 9 ›er verbarg sich‹. Als Paradigma des Präsens-Imperfekts des Passivs können wir demnach aufstellen: *nănyămi*, **nănye* (?), *nănyări*, *nănyăni*, **nănyăsi*, *nănyăndi*.

S. 32, § 107. Von den hier aufgeführten periphrastischen Tempora sind mehrere sehr selten in den Texten; so das ›absolute present‹ (*'ămmă*), das aber auch für die Dauer in der Vergangenheit gebraucht wird, wie an den beiden Belegstellen *'ămmă d'rári bităs* 76 1 ›er war beim Pflügen‹; *wa-'ămmă áuări wăšim* 100 15-16 ›indem er immer mit mir ging‹; ebenso das ›absolute future‹ mit *biddi* (arabisch ›ich will‹), das ich in den Texten jedoch nur mit Verbalformen der 1. Pers. Sing. gefunden habe; mit der 3. Sing. habe ich *biddu ḳúmnăr* 92 14 ›er wollte essen‹ gefunden, entsprechend dem arabischen Gebrauch; der ›necessitative‹ (*lázim nănăm*, ›es ist nötig, daß ich bringe‹) ist nicht als eigentlicher Modus zu rechnen; der ›inceptive‹ (wir würden eher Inchoativ sagen) mit arabisch *sar* ›er begann‹, *sáret* ›sie begann‹ ist ebenso wie *lázim* zu beurteilen, beide sind auch sehr selten. Dagegen sind *jam* ›ich gehe‹, *gărōm* ›ich ging‹ usw. in der Bedeutung ›I am going to ...‹, ›I was going to ...‹ in den Texten ziemlich häufig; dabei tritt das Praeteritum oft für das Praesens ein. Der Verf. nennt dies mit Recht ein ›periphrastic future‹.

S. 33, § 108. Das kausative Verbum wird nach Mac. durch Einfügung der Silbe *au*, *lau*, *nau* gebildet; er bemerkt, daß diese Silbe im Praeteritum *aur*, *laur*, *naur* laute und dann stets das *d*-Praeteritum bilde. Am ehesten ist jedoch das Praeteritum dieser Verben mit den oben S. 23 aufgeführten *rd*-Formen auf eine Stufe zu stellen. Wir haben dann für das Praesens die Formen *ḫláuămi* 67 18 ›ich hole herunter‹; *kiláumi* 100 44 ›ich werde aufsteigen lassen; *ḫláuărir* 89 23 und *kláuărir* 89 22 (mit Suff. *-ir* ›dich‹); *ḫláuăn* 3 8; *pīnáuănd* 72 4 ›daß sie zu trinken geben‹. Imperativ-Formen sind oben S. 24 angeführt. Für das häufige Praeteritum *-áurdōm* usw. brauchen keine Belege gegeben zu werden. Abweichende Formen sind *nănkaurdĕndsăn* 100 40 ›sie ließen sie bringen‹, wo also das Kausativ durch *-kau-* gebildet ist, sowie die Ableitungen von den Verben für ›stehlen‹ und ›sterben‹. Von der Wurzel *ḳaut-* wird das aktive Praesens *ḳáutăsi* 18 16 ›ihr stehlt‹ gebildet, ferner das passive

Praeteritum *ḳautirā* ›er wurde gestohlen‹; von letzterem scheint ein neues aktives Praeteritum *ḳautirdōm* usw. ›ich stahl‹ gebildet zu sein, das in den Texten sehr häufig ist. Mac. sagt S. 179, Nr. 820 ›*mārār* 'to die'; also 'to kill', the causal **mārāuār*, or the like, being never used‹. Wir haben drei Stämme zu unterscheiden ›sterben‹, ›töten‹ und ›getötet werden‹. Die Praeterita von allen dreien sind mit Sicherheit aus den Texten festzustellen: **mrōm* ›ich starb‹, *mārdōm* ›ich tötete‹, **mārirōm* ›ich wurde getötet‹. Für das intransitive Verbum vgl.: *mra*° 56$_{8}$ und *mre*° 52$_{1}$ ›er starb‹, Zustandsform *mrēk* 9$_{12}$; *mri*° 11$_{3}$. 59$_{15}$ und *mri* 100$_{87}$ ›sie starb‹, Zustandsform *mrik* 11$_{4}$; *mrēni* 55$_{3.15}$ ›wir starben‹; *mre* 83$_{6}$ ›sie starben‹. Für das transitive: *mārdōm* 16$_{1}$ (mit Suffixen *mārdōmis* 36$_{6}$. 45$_{13}$, *mārdōmrān* 100$_{28}$); *mārdōr* 76$_{32}$ (*mārdōris* 45$_{13}$, *mārdōrāṇ* 14$_{10}$); *mārdā* 89$_{10}$, *mārdi* 9$_{4}$ (*mārdōsām* 28$_{16}$, *mārdōssān* 9$_{2}$. 14$_{10}$); *mārdēn* 14$_{22}$ (*mārdēnis* 82$_{19}$, *mārdēnsān* 6$_{6}$. 9$_{4}$); *mārde* 11$_{11}$. 16$_{17}$. 57$_{5}$. Passiv: *mārīrā* 27$_{10}$, *mārīrā* 80$_{16}$, *mārīrēk* 43$_{7}$; *mārīri* 51$_{18}$; *mārire* 1$_{17}$, *mārīrēndi* 89$_{11}$. 100$_{31}$. Das Präsens-Imperfekt läßt sich für das Transitiv und das Passiv klar erkennen: *mārām* ›ich töte‹ und *māryāmi* ›ich werde getötet‹. Vgl. *mārāmir* 100$_{63.64}$ ›ich töte dich‹; *mārōmis* 45$_{9}$ ›ich töte ihn‹, negativ *nī-mārāmse* 96$_{11\text{-}12}$; *mārārsi* 89$_{10}$; *māreris* 63$_{11}$ und *mārerirsā* 63$_{8}$ ›er tötet ihn‹; die letzte Form ist wohl falsch gehört oder ungenau diktiert; *mārāsim* 100$_{53}$ ›ihr werdet mich töten‹; *mārānde* 53$_{5}$ ›sie töten‹; für das Passiv: *māriāni* 24$_{11}$ ›wir werden getötet‹. Das Intransitiv lautet: *mārāmā* 45$_{20}$ ›daß ich sterbe‹; *mārēk* 76$_{16}$ ›du wirst sterben‹; *mārā* 35$_{8}$, *māri* S. 179, Nr. 820 ›er stirbt‹. Dazu kommt noch der Optativ *mārcām* 92$_{6}$ ›ich möge sterben‹, und der Imperativ *im-mār* 96$_{11}$ ›töte‹; *mārēs* 76$_{18}$. 88$_{8}$ ›töte ihn‹; *mārēsān* 97$_{14}$ ›töte sie‹; *mārcām* ließe sich zur Not als Kontraktion von *mārcārim* ›er möge mich töten‹ deuten, doch ist die intransitive Bedeutung wahrscheinlicher. Die beiden Formen *mārā* und *māri* sind kontrahiert aus *mārārā* und *mārāri* wie *kérā* und *kéri* aus *kérārā* und *kérāri*. Demnach würde das Praesens des transitiven und des intransitiven Verbum ganz gleich lauten; wahrscheinlich aber hat *mārām* ›ich sterbe‹ ursprünglich kurzes *ā*, *mārām* ›ich töte‹ jedoch langes *a*, wie im Hindustani. Sogar das sehr zersetzte Romany in America hat noch *mer* und *mōr* (aus *mār*), allerdings beide in der Bedeutung ›die‹ und ›kill‹; vgl. *Journ. Amer. Or. Soc.* 28, 1907, S. 288. Auf die Kürze des Stammvokals beim intransitiven Verbum deuten auch die Formen *mra*° usw.

S. 35, § 114: In der zweiten Zeile dieses Absatzes wird ein Satz der Texte zitiert mit der Form *piér* ›er trinkt‹; aber im Texte steht *pîer* und im Vocab. (S. 187) *piar*. Die letzte Form ist die richtige;

denn der Stamm *pī-* hat in den indogermanischen Sprachen einen langen Vokal. — Da in diesen Abschnitten von den »Verbal Derivatives« die Rede ist, die im Nuri die fehlenden Infinitive und Partizipien ersetzen, so wäre besonders noch die Ableitungssilbe *-iš* zu nennen, so z. B. *rauš* 28_{11} »das Gehen«; *mángiš* 37_{8}. 39_{12}. 62_{8} »das Betteln«; *lágiš* »Streit« $1_{15.17.19}$. 3_{5} u. ö.; *ḳáutiš* 10_{2}. 38_{3} »Gestohlenes« (mit *-i* auch *ḳáuci*, aus *ḳáutiši*, *ḳáutši*, 63_{2}); *máriš* »Tod« S. 179, Nr. 822. Diese Endung ist wohl aus dem Persischen übernommen. Vom Stamme *bī-* »sich fürchten« wird mit *-iš* und *-wai* *bišwái* »Furcht« gebildet. Dies *-wai* ist vielleicht mit der nominalen Ableitungssilbe *-wa* in *mănjínwă* »der mittlere« (zu *mănj* »Mitte«) identisch. Hier möge noch *-ĭlă* erwähnt sein, das aber wohl nur an Nominalstämme antritt: *Prōtkĭlă* »Jude«, *imhĭlă* »Thaler«, *kănĭlă* »Piaster«, *kícilă* (mit kurzem *-i-*) »Beschlik«, *gănĭlă* »Blume«, *ba'dĭlă* 87_{4} »Hirsebrot« (in diesem Worte ist das ' auffällig, da es sich kaum um einen arabischen Stamm handelt).

S. 35, § 115 ff. In § 116 (II) werden auch die 1. und 2. Pers. des Hilfsverbs *ăštă* »er war«, *ăšti* »sie war«, *ăšte* »sie waren« mitgeteilt; aus den Texten sind aber nur die Formen der 3. Pers. zu belegen.

Das Verbum *hō-* »sein, werden« wird fast nur im Praeteritum und im Optativ gebraucht, wenigstens soweit nach den Texten zu urteilen ist. Die von Mac. auf S. 36 gegebenen Formen des Praeteritums und des Optativs sind sämtlich in den Texten zu belegen. Doch ist zu bemerken, daß *hrénde* 65_{11} »sie sind« und *nī hrēnde*° 13_{6}. 48_{3}, *hrēnde*° 1_{11} »sie sind nicht« vorkommen. Neben *hócăm* kommt *-hōcem* 68_{12} vor, neben *hócer* (so Mac.) aber auch *hócăr* 80_{2} (vgl. *-ócăr* 32_{4}. 76_{75}), neben *hócăn* auch *hócen* 58_{2} und sogar *-úcan* 4_{2}. Statt *hócēs* ist natürlich *hócăs* (vgl. 81_{48}) zu lesen. — Vom Praesens sind mir nur begegnet *hóri* 30_{5}. 68_{9}. 90_{11}, auch in *ǵibóri* 60_{10} »er ist abwesend« und in *kan 'ăbidóră* 42_{2} »er war anbetend«, wo die präteritale Bedeutung durch *kan* (arab. »er war«) und die Endung des Praeteritums *-ă* ausgedrückt wird, ferner *răwăḥ-ósi* S. 168, Nr. 607, »ihr geht«, und *ăḫlŭs-indi* 19_{7} »sie beenden«. Negativ findet sich *inhōre*° 26_{18}. Die verkürzte Form *inhe*° wird auch in präteritaler Bedeutung gebraucht; vgl. 6_{4}. 31_{15}. In der Bedeutung »nein« steht sie 1_{11}; mit doppelter Negation *nī . . inhe*° 61_{16}. Da das Praesens fast gar nicht gebraucht wird, so hat das Praeteritum seine Funktion mit übernommen; letzteres kann also sowohl »ich bin« (eigentlich »ich bin geworden«) wie »ich war« bedeuten. Der Optativ aber hat s t e t s seine ihm eigene finale Bedeutung. Mac. sagt S. 35: »The optative third singular being in far commoner use than the present-

future, I prefer to name this verb by that part of it‹. Und so führt er die vielen mit *hō-* zusammengesetzten Verba immer in der Form *hócer* an. Das kann zunächst etwas irreführen. Dazu kommt, daß das Praeteritum *hră*, *íhră*, *-ră* doch noch häufiger ist als der Optativ. Ferner führt er durchgehend die betonte Form *hócer* auch in den zusammengesetzten Verben an, und er sagt ausdrücklich, *hócer* sei nicht wie *kerăr* enklitisch. Doch in den Texten stehen mindestens ebenso viele enklitische Formen *-hōcer* (*-ōcer*) usw. wie betonte; manchmal hat aber sowohl das Stammwort wie die Form des Hülfsverbs einen Accent. Eine sichere Regel läßt sich also vorläufig nicht aufstellen. Sehr auffällig sind die vielen Formen mit *ḥ*; ich glaube, daß sie nicht immer richtig gehört sind. Es wäre verständlich, wenn das *h* vor *r* (wie in *iḥră* u. ähnl.) durch starke Hervorhebung im Silbenauslaut zu *ḥ* geworden wäre, da ja das Nuri *ḥ* aus arabischen Fremdwörtern kennt. Doch *h* und *ḥ* gehen in den Texten hier ganz regellos durcheinander.

S. 37, § 122. Für die unregelmäßigen Verba, von denen Mac. nur die Hauptformen anführt, gebe ich hier Belege aus den Texten und füge ein paar von ihm nicht behandelte Verba an.

AU ›kommen‹. Praesens: *áuĕk* 48_{4}; *áuări* 25_{7}. $26_{4.10}$. 39_{5}; *auándi* 28_{3}, *áuăndi* 92_{45}. Optativ: *páumōmă* 30_{4} (die Form bedarf der Bestätigung; ich vermute, daß sie aus *páuăm ắmă* entstanden, also mit dem Personalpronomen, das auch sonst öfters bei Verbalformen steht, zusammengesetzt ist); *páuăn* 3_{11}. 35_{11}; *páuănd* 28_{2}. — Imperativ: *pa* $75_{2.3}$. 92_{42}; *páuăs* 87_{5}. 89_{14}. Oder: *áru* 19_{28}; *áuăs* 28_{3}. Oder: *wa* $50_{5.8}$.

CIN ›schneiden‹. Neben den von Mac. angegebenen Formen *cnắmi*, *cnĕk* kommen auch die volleren Formen vor, so *cíneri* 41_{11}; *cínăni* 93_{16} u. a. Als Plur. des Imper. wird hier *cnes* angegeben; darüber vgl. oben S. 24.

CI ›sagen‹. Praes.: *cámi* 28_{10}, *cam* 45_{8}; *cắri* 96_{10}, *céri* 89_{15}, *círi* 81_{19}. — Imper.: *in-cú* 89_{21}. 91_{10}. — Praet.: *círdōm*, *círdă*, *círdi*, *círdĕn*, *círde* sehr häufig.

DE ›geben‹. Nur der Präsens-Stamm lautet *de-*; der Stamm des Praeteritums ist *ta-*. Dies Verb wird mit oder ohne die proklitische Partikel *in-* gebraucht ohne Bedeutungsunterschied. Dieses *in-* steht sonst fast nur vor dem Imperativ oder vor dem finalen Subjunktiv (›dependent‹). Daß es gerade mit diesem Verbum so häufig gebraucht wird, beruht wohl darauf, daß der Zigeuner das Verbum ›geben‹ am liebsten im Imperativ gebraucht; von da aus hat sich diese Partikel auch auf die anderen Formen ausgedehnt. Eine ähnliche Erklärung gibt Mac. S. 39.

Praesens, Sing. 1. Pers.: *dḗmri* 10_{9}. 60_{8}. 88_{2} »Ich gebe dir«; *dēmre*° $86_{4.6.7}$, *indemri*° 89_{32}, *indēmre*° 62_{4} »ich gebe dir nicht«; *dḗmsi* 70_{11}. 89_{40} »ich gebe es«; *dēme*°, *indēme*° 40_{8} »ich gebe nicht«; *'ndḗmis* 60_{9} »ich gebe ihn«.

2. Pers.: *dḗmi* 10_{9} »du gibst mir«; *dḗsi* 30_{4} »du gibst ihn«.

3. Pers.: *indḗr* 2_{2}, *dḗri* (so wohl statt *dīri* zu lesen) 70_{1} »er gibt«; *ta-'ndâr* 31_{18} »daß er gebe«; *dârim* 39_{13}, *indḗrim* 89_{40} »er gibt mir«; *dâris* 31_{7}, *indḗris* 6_{3} »er gibt ihm«.

Plur. 1. Pers.: *dḗnri* 67_{8}, *dḗri* 40_{12} »wir geben dir«; *dērîni* (= **dēn-rān-ni*) 18_{5} »wir geben euch«; *dḗnsān* 31_{4} »daß wir ihnen geben«.

2. Pers.: *dḗsmi* 67_{7} »ihr gebt mir«. — 3. Pers. *dḗndis* 31_{3} »sie geben ihm«. — Wahrscheinlich steht *tā-derîsān* 12_{7} für *tā-dēr-îs-sān*, mit doppeltem Suffix, »daß er sie ihm gebe«.

Praeteritum, Sing. 1. Pers.: *tṓmūr* 30_{1} »ich gab dir«; *tṓmūs* 23_{2}; *intṓmūs* 30_{2} »ich gab ihm«.

2. Pers.: *intṓr* 30_{3} »du gabst«; *tṓrim* 68_{18} »du gabst mich (ihnen)«; *tṓris* 30_{5} »du gabst es«.

3. Pers. masc.: *intá* 11_{14}. 21_{13}. 39_{28}. 40_{17}. 58_{3}. 60_{17}. 87_{19}, *ínta* 9_{11} »er gab«; *inti* 28_{7} (ohne Accent!) »sie gab«. Mit Suffix der 3. Pers. Sing. *tṓsis* 88_{2}, *intṓsis* 60_{12}. 62_{9}; *tōs* 38_{13}, *intṓs* 38_{7} u. a. m.

Plur. 1. Pers.: *intēn* (ohne Accent) 46_{17}; *intḗnsān* 31_{15}. —

2. Pers.: *'ntēs* 15_{7}; *intḗsmān* 31_{11}. —

3. Pers.: *inte* (ohne Accent) 25_{7}. Mit Suffixen: *intḗndis* 2_{14}. 34_{12}. *tḗndmān* 8_{7}; *tḗndsān* 18_{14}; *intḗndsān* 12_{10}.

Imperativ: *de* 92_{3}, *indḗ* 33_{12}, *'nde*° 30_{1}. Mit Suffixen: *dḗmi* 60_{2}. 86_{4}, *dḗyim* 60_{6}, *dḗim* $78_{4.5.6}$. 81_{2}. 86_{5}, *dēm* S. 167, Nr. 585, *indḗyim* 60_{8} »gib mir«; *'nde°s* 40_{11} »gib sie (uns)«.

FA »schlagen«. Hier sind die Laute *ā* (d. i. *ă*), *ē* und *ī* nicht immer klar auseinander gehalten, trotzdem sie für die Bedeutung der Formen sehr wichtig sind; so bedeutet *fâri* »er schlägt«, *fḗri* »sie schlug«, *fīri* »sie wurde geschlagen«. Als Paradigma ist also anzusetzen: Präsens: *fâmi*, **fē* bezw. *fēk* (?), *fâri*, **fâni*, **fâsi*, *fândi*; Praeteritum: *fḗrōm*, **fḗrūr*, *fḗrā*, *fḗri* usw. Belege: *fâmi* 92_{39}; *fḗri* (l. *fâri*) $76_{7.15}$, mit Suffix *fḗrsi* (l. *fârsi*) 80_{3}; *fándsā* »sie schlagen ihn« 11_{8}. — *fērṓmis* 45_{11}; *fḗrā* 56_{5}. 61_{17}. 76_{48}, mit Suffix *fērṓsis* 27_{4}. 72_{15}; *fḗre* 12_{2}. 18_{15}. 27_{3}, mit Suffixen *fērḗndim* 5_{2}, *fērḗndis* 27_{3}, *fērḗndmān* 7_{3}. 13_{3}. 16_{5}. Als Optativ ist anzusetzen (vgl. unter *ḲA*) **fúmnām*, *fúmne*, *fúmnār*, *fúmnān*, *fúmnās*, *fúmnānd*. Das *u* der 1. Silbe ist in den Texten nur éin Mal mit Längezeichen versehen, doch in der Grammatik in allen Formen; es bleibe unent-

schieden, welche Form richtig ist, zumal bei *ḲA* im Optativ dieselbe Unsicherheit herrscht. Die folgenden Formen sind z. T. aus zusammengesetzten Verben herausgelöst: *fumnés* 72_{14}, *fúmnēs* 76_{17} »schlage ihn«; *fúmnăr* 75_{1}. 76_{83}, *fůmnăr* 27_{7}; *fúmnăn* 27_{1}. Als Imperativ dient die 2. Sing. des Optativs. Vom Passiv sind folgende Formen belegt: *fīri* 19_{2} (so statt *féri* zu lesen) »sie wurde geschlagen«; dazu die Zustandsformen *fīrék* $33_{10.11}$ »der geschlagen war (ist)«, *fiirēndi* $19_{15.17}$, *-fīrēndi* 92_{31}.

IKTA s. *KWA*.

JA »gehen«. Der Präsensstamm ist *ja-*, Präteritalstamm *gă(r)-*. Im Gebrauch scheint das Praeteritum dieses Verbum stark in das Gebiet des Praesens übergegriffen zu haben; so bedeutet *gårōm* 90_{5} »I am going«, *gărési* 89_{36} »ihr geht« u. a. m.; s. auch oben S. 26. Praesens: *jám* 3_{1}. 12_{1}; *jak* 28_{15}; *jári* 28_{10}, *injare°* 15_{7}; *ján* 1_{15}, *jáni* 24_{8}; *jánd* 9_{14}, *jándi* 21_{7}. 92_{45}. — Praeteritum: *gårōm* 3_{4}. 5_{1}. 10_{1}. 23_{1}; *gărúri* 92_{37}; *gåră* 2_{1}. 8_{13}. 9_{9}, mit Negation, verkürzt, *'ngre°* 39_{9} (für *ingără°* bezw. *ingăre°*, und dies für *nĭ gåră*, vgl. 35_{16}); *gåri* 2_{6}; *gårēn* 1_{3}. 3_{8}. 7_{1}. 8_{6}. 9_{12}, *gărēni* 1_{6}. 89_{37}; *gărési* 89_{36}; *gåre* 1_{1}. 2_{9} usw. — Imperativ: *ja* 14_{5}. 29_{2}. 33_{14}; *jas* 24_{8}, diese Form kann auch als Verb. fin. »ihr geht« aufgefaßt werden.

ḲA »essen«. Inbezug auf *ă* und *ĕ*, sowie auf die Länge oder Kürze des *u* im Optativ herrscht hier dieselbe Unsicherheit wie bei der Wurzel *fa-*. Mac. gibt bei *ḳar* an »conjugated like *far*«. Aber in den Texten finden sich manche kleinere Abweichungen, wenn auch im allgemeinen beide Stämme dieselbe Flexion haben. Dies Verbum ist etwas reichlicher belegt als *fa-*. Praesens: *ḳåmi* 76_{12}, *ḳámi* 100_{77}; (2. Pers. mit Negation) *'nḳēye°* 100_{76}; (3. Pers. mit Suffixen) *ḳårsi* 69_{5}, *ḳărsánni* 77_{5}; *ḳéni* 75_{3}; *ḳéndi* 100_{25}, *ḳándi* 100_{60}. — Praeteritum: *ḳårōm* $69_{10.11}$; *ḳărôrsăn* 81_{34}; *ḳåră* (m.) 6_{7}. 11_{13}, *ḳéri* (f.) 60_{17}, mit Suffixen *ḳărôsis* 92_{34}, *ḳărôsmăn* 14_{11}, *ḳăróssăn* 14_{18}; *ḳårēn* $9_{3.8}$. 35_{4}. 46_{12}; *ḳåre* 11_{14}. 18_{2}. 22_{3}, *ḳărēndis* 52_{11}. — Optativ: *ḳumnésăn* 64_{10} »friß sie«; *ḳúmnăr* 76_{80}. 92_{14}. 100_{24}, mit Suff. *ḳúmneris* 52_{4}; *ḳůmnăn* 69_{3}. 100_{52}, *ḳúmnăn* 69_{8}. 76_{49}, mit Suff. *ḳúmnănir* 96_{4}, *ḳumnénsăn* 95_{4}; *ḳúmnăs* 76_{50}; *ḳůmnănd* 68_{6}. 73_{22}. Vielleicht ist *ḳéră* $100_{75.76}$ auch eine Optativform; s. oben S. 22. — Imperativ: *ḳémă* 14_{17}, *ḳémăn* 41_{7}. $100_{75.84}$. Von diesen beiden Formen ist *ḳémă* wohl aus *kémăn* verkürzt, wenn es nicht durch das vorhergehende *săndůḳmă* beeinflußt ist. Wir haben hier dasselbe Element *mn* wie im Optativ, nur daß es hier an den Imperativ angehängt ist; *ké-măn* und *fú-mn-e* sind also gleichbedeutend. Dagegen ist *nĭ ḳăr potrém* 76_{81} »do not eat my children« als Im-

perativ unmöglich. Die Form kann nur bedeuten: ›er wird nicht essen‹; aber Anrede in 3. Person ist hier sonst nicht zu belegen.

KWA ›werfen‹. Das Praesens wird regelmäßig gebildet, (also *kwámi*, *kwári* usw.), so daß Belege unnötig sind. Für den Optativ habe ich keine Beispiele; er würde **kúcăm* usw. lauten. Imperativ: *ínkū* 81_{9}, *inkú* 97_{6}, mit Negation *nī kwa°* 67_{4}; *kwásis* 36_{7} ›werft ihn‹. Das Praeteritum sollte **któm* usw. lauten, und so kommt auch noch die Form *kta* 89_{42} vor, falls dort nicht das vorhergehende *u* ›und‹ mit der Verbalform zu *úkta* zu verbinden ist. Sonst erhält der ungewöhnliche Anlaut einen prosthetischen Hilfsvokal, meist *u*; demnach: *úktă* 76_{38}, mit Suff. *uktósis* 96_{14}; *uktēnis* 19_{18} ›wir warfen ihn‹; *uktēndis* 52_{15} ›sie warfen ihn‹, *uktēndsăn* 19_{10}. 89_{52} ›sie warfen sie‹. Aber m. E. sind auch die beiden Formen *íktōr* 76_{33} und *iktóssăn* 23_{8} von diesem Verbum abzuleiten. Mac. freilich statuiert S. 164, Nr. 511 ein Verbum ›*iktăr* to bind‹, ohne zu bedenken, wie sich hier Praesens und Praeteritum zu einander verhalten sollen. Die Bedeutung ›werfen‹ ist an jenen beiden Stellen durchaus denkbar; 76_{33} ›du bist es, der den Streit hinwarf‹, d. i. ›erregte‹; 23_{8} ›er band seine Arme, warf sie (*iktóssăn*) hinter ihn‹ d. h. eigentlich ›er riß seine Arme zurück und band sie auf den Rücken‹. Die Verba *iktăr* ›binden‹ und *úktăr* ›werfen‹ sind also aus dem Vokabular zu streichen. Dagegen findet sich 92_{7} *úktărdă* ›er klopfte‹; dazu könnte ein Praesens *úktăr* angenommen werden, wie z. B. *láherdă* ›er sah‹ zu *láher* ›er sieht‹ gehört. Wahrscheinlich hängt der Stamm *kwa* mit dem Stamme *ukta* ›klopfen‹ gar nicht zusammen. Zu dem Verhältnis von Praesensstamm *kwa* und Praeteritalstamm *ktă* vgl. auch *swa* ›schlafen‹ und *sítă* ›er schlief‹. Eine Neubildung, die regelmäßig flektiert wird, ist *kur*-; also *kúrămi* 100_{16} ›ich werfe‹, *kúrdă* 97_{9} ›er warf‹ usw. Doch eher ist *kur* Kausativ zu *kui* ›fallen‹.

LAH ›sehen‹. Dies Verbum zeigt im Praesens ein merkwürdiges Schwanken der Vokale: *láhăm* 12_{1}, *láhōm* 15_{1}, *lăhēmmi* 39_{22} (vielleicht = *láhemi*, *láhămi*), *láhimsănni* 98_{5}; *láher* 7_{6}; *láheri* 89_{9} usw. Das Praeteritum lautet *láherdōm* usw.; s. oben S. 23. Der Imperativ jedoch hat im Sing. statt *h* das wohl ursprünglichere *k*; *lak* $81_{27.32.38}$. 97_{12}. $100_{14.75}$ ›sieh‹; Plur. aber *láhăs* 85_{9}. 87_{5}. Ob *lak* mit dem arab. *lêk* ›da hast du, siehe‹ irgendwie zusammenhängt, wage ich nicht zu entscheiden. Zu *lăhēmmi* ist auch das merkwürdige *láhămni* 76_{58} zu vergleichen; dies *-ni* erklärt Mac. S. 27, § 87, Obs. V als eine emphatische Silbe, wie bei den Pluralsuffixen *-sánni* usw.

MAR ›sterben‹, s. oben S. 27.

NĒ ›führen‹. Vom Praesens kommen folgende Formen vor: *nēn* 49_{12}. 101_1, *innén* 38_{15} ›wir führen‹ und *nīr* in *tă-nirsăn* 88_{16} ›daß er sie führe‹. Imperativ: *nē* S. 183, Nr. 898; *nēyi* (fem.) 50_7. Das Präteritum wird mit *-rd-* gebildet: *nirdōm* usw. (häufig).

SWA ›schlafen‹. Praesens: *swēk* 10_{13}. 88_6 ›du schläfst‹; *swári* S. 192, Nr. 1093 ›sie schläft‹. — Optativ: *súcăm* 74_5. 88_5. 98_5; *súci* 79_3 (so ist statt *súcim* zu lesen; das *m* wohl durch das folgende *-măn* beeinflußt); *súcer* 65_{11} (so statt *súcen* zu lesen); *súcăr* 84_2; *súcăn* 75_4. 88_5. — Praeteritum: *sítă* 69_{25}; *síti* 78_3; *sitēn* 4_2. 19_8. 20_8. 35_8; *sit'* (= *síte*) 16_2; *siténde* 20_6.

ŠTA, *ŠTI* ›aufstehen‹. Der Wurzelvokal wechselt. Praesens: *inštēye°* 72_{18} ›du stehst nicht auf‹; *štări* 96_{11} ›er steht auf‹. — Imperativ: *ští* $14_{2.11}$, *íšti* 69_8. 100_{38}, *šta* 80_{20}; *štás* 1_{15}, *štas* 75_7 93_{22}, *ištăs* 76_{49}. — Praeteritum (*-rd-*): *štírdōm* 10_1; *štírdēn* 16_6; *štírde* 16_{16}. — Vom Praeteritum ist ein neuer Optativ gebildet: *ištírcăm* 42_7; *štírci* 81_{15}. Wenn S. 194, Nr. 1134 also als Stamm *štírăr* ›to rise up, stand‹ angeführt wird, so gilt das eigentlich nur für den Optativ.

TA, *TI*, *TWA* ›legen‹. Praesens: *tēk* S. 194, Nr. 1149, negativ *'ntwēye°* 10_{13}; *táre* 24_{12}, *tári* 41_{11}, *'ntér* 2_5, *intáwăr* 43_{14}. — Imperativ: *intá* 81_{38}. 100_{19}, *táu* 92_{24}, mit Suff. *twés* 88_7, *tuyés* 101_{21}; Plur. *twas* 18_{17}, *intási* 89_8, mit Suff. *tăssăn* 1_{20}. 36_8. Das Praeteritum wird wiederum mit *-rd-* gebildet: *tírdōm* 6_5. 10_5 usw. (häufig). Mac. nimmt für *tau* und *intwēye°* ein Causativ *táuăr* an (S. 195, Nr. 1163); das wäre denkbar, aber die Bedeutung des Causativs wäre dann vom Grundstamm nicht verschieden.

S. 40, Z. 3—2 v. u.: Der Satz *băgerde síriōm láu-mă lăherdōm kăjje* ist natürlich zu übersetzen: ›sie würden meinen Kopf zerschlagen haben, wenn ich nicht Leute gesehen hätte‹. Die Silbe *-mă* ist nicht das arabische *mā* ›daß‹, sondern die Negation *mā*. Die Bedingungssätze sind stark durch das Arabische beeinflußt, nicht nur durch die arabischen Bedingungspartikeln, sondern auch in der Wahl der Tempora; dafür ließen sich noch manche Beispiele aus den Texten anführen.

S. 41, § 126. Die Verstärkung des Suffixes durch ein Personalpronomen ist auch echt arabisch; *ăme baiémăn* ›unsere Frauen‹ ließe sich genau so arabisch wiedergeben.

S. 41, § 127. Das arabische *inni* leitet, wenn es auf ein Verbum des Sagens folgt, stets die direkte Rede ein; vgl. persisch-türkisch *ki*, griech. ὅτι, syr. *dĕ*. Die von Mac. angeführte Ausnahme 2_5 beruht auf einem Mißverständnisse. Die Stelle 2_5 *kēi círdă tíllă-tmáli?*

ínni bĕlŏsis ist zu übersetzen ›Was sagte der Gouverneur? 'Bindet ihn!'‹ Vgl. oben S. 24. Das Wort *bĕlŏ́sis* mit ›he had bound‹ zu übersetzen, ist schon deswegen unmöglich, weil die Form *bĕldŏ́sis* lauten müßte.

S. 41, § 128. Hier werden mehrere Fälle von ›enigmatical syntax‹ angeführt. Diese beruhen wohl z. T. auf nachlässiger Redeweise des Erzählers; sie lassen sich jedoch psychologisch erklären, gerade beim lebendigen Erzählungsstil. Mac. gibt die folgenden drei Fälle: *inhōre˙ unktimăn árū* 50_{5} ›you cannot come with us‹. Diese Stelle wäre wörtlich zu übersetzen: ›das geht nicht 'komm mit uns!'‹ So könnte jemand absichtlich sprechen. Aber vielleicht steht hier der Imperativ für den Optativ, wie sonst oft umgekehrt die 2. Person des Optativs für den Imperativ steht. Ferner: *míndă ḥálōs ărátăn, ráuci minjis kuriēmíntă* ›he betook himself at night, went with it to our tents‹ und *impắr potrḗs u ja u nắšte* ›he took his sons and went and fled‹. Die erste Stelle heißt wörtlich ›er machte sich auf bei Nacht — geh damit zu unseren Zelten!‹, die zweite ›nimm seine (ihre) Söhne, und geh und flieh!‹ (*nắšte > nasce*). Hier scheint es mir, daß der Erzähler den Handelnden anredet; dadurch wird die Lebhaftigkeit und Anschaulichkeit der Erzählung ganz besonders gesteigert. Die Suffixe bilden kein Hindernis für diese Auffassung; denn ›unsere Häuser‹ sind die Häuser der Familie des Erzählers; und ›ihre Söhne‹ wären die Söhne der Dämonin, die der Held mit sich nimmt. Auch im Deutschen könnte man etwa erzählen: ›Der Mann war auf dem Felde. Na, nun geh nach Hause, dort wirst du was erleben! Was findet er zu Hause?‹ usw. Ebenso steht der Imperativ an folgenden Stellen: *bóiōm pándăsmă impắr gốriuk* 49_{22} ›mein Vater auf dem Wege, kaufe eine Stute!‹; *mángerdă yikák mnĕštisăn štírci min hnốnă* 81_{15} ›er wünschte eine von ihnen. Mache dich auf von dort!‹; *štas tă-nắnsăn* 93_{22} ›steht auf, damit wir bringen‹ (*nắnsăn* ist ungenau; es könnte für *nắnănsăn* oder *nḗnsăn* oder *nắnăssăn* stehen; im letzteren Falle zu übersetzen ›damit ihr bringt!‹), hier wird auch die Aufforderung an den Handelnden gerichtet, statt daß die Handlung selbst berichtet würde, und der Satz bedeutet ›sie standen auf und brachten‹. Die Frage gehört gleichfalls zum Erzählungsstil; Beispiele aus den Texten: 1_{10} ›was sagten die Reiter?‹; 2_{5} ›was sagte der Gouverneur?‹; 28_{4-5} ›was sagte der, der sie verlangte?‹; 40_{4} ›was war ihr Preis?‹; 87_{7-8} ›was sagt der Mann?‹; 89_{29} ›und was war dort weiter?‹. Im Übrigen sind die Formeln des Märchenstils nur wenig hier vertreten. Als Eingangsformel dient meist *ắštă, -i, -e* ›es war(en)‹; *min zămán ắštă* 56_{1}, *zămán ắštă* 94_{1}, ›es war einmal‹. Übergangsformeln fehlen ganz.

Als Schlußformel dient einige Male *wésrēn (u) la gåren wålă åren* 55_{17-18}. 66_{13} »wir blieben [dort], ohne zu gehen oder zu kommen«; *wésre g'hái la jåndi wålă áuăndi* 92_{45} »sie blieben [dort] glücklich, ohne zu gehen oder zu kommen«. Das entspricht unserem »sie lebten herrlich und in Freuden, und wenn sie nicht gestorben sind, so leben sie noch heute«; vgl. meine Bemerkungen zu dem Kairiner Märchen »Der Fischer und sein Sohn« im »Neuen Orient« Bd. 2, S. 95f. — Das Ideal des ewig umhergescheuchten Zigeuners ist also »zu sitzen, ohne zu gehen oder zu kommen«.

Mancherlei syntaktische Bemerkungen ließen sich noch anfügen über die Wortstellung, über die Kongruenz der Satzteile, die Fragesätze, die Nominalsätze ohne Copula, die Zustandssätze mit und ohne *u* bezw. *wa* »und«. Zu diesem Worte sei bemerkt, daß *u* wahrscheinlich nicht aus dem Arabischen, sondern aus dem Persischen entlehnt ist, während *wa* echt arabisch ist; wir hätten hier dann genau dieselbe Erscheinung wie im Neupersischen, wo ja *u* »und« einheimisch ist.

Einige Worte seien den Postpositionen und Präpositionen gewidmet. Das Nuri kennt ursprünglich nur Postpositionen, so z. B. *åger* »vor«, *ăḫár* »unter«, *påci* »hinter«; als solche werden sie mit dem Cas. obl. verbunden. Aber manchmal stehen sie bereits nach arabischer Weise vor und regieren dann den Ablativ, wie ja auch die arabischen Präpositionen den Genitiv, der dem Ablativ des Nuri entspricht, regieren, im Neuarabischen freilich nur noch virtuell. Wenn sich aber die Postpositionen auf Personalpronomina beziehen, so stehen statt letzterer die entsprechenden Suffixe. Eine Anzahl von Präpositionen hat das Nuri dem Arabischen entlehnt; von diesen stehen die meisten vor dem Ablativ des Nomens, so *min* »von«; *min ġair* »ohne, ausgenommen, außer«, doch steht *ġair* auch öfters mit »neutralem« Casus, der mit dem Cas. rect. gleichlautet; *ba'd* »nach«; *bédăl*, *ḫlaf* »anstatt«; *mŭḫláf* »ausgenommen«; *ḳădd* »so groß wie«. Doch *ġåsben* »trotz« regiert den Dativ ($40_{14.17}$) *li-* »zu, nach... hin« steht mit dem Direktiv, ebenso auch das arabische *ḳådăm* »vor«, aber hier ist die Bewegung »vor jem. hin« auch an der Praeposition ausgedrückt, so daß *ḳådămkă ămákă* 19_{6} »vor mich« bedeutet. An einer Stelle (50_{5} *uyáriki min*) scheint es, als ob das arabische *min* postpositiv mit dem Ablativ gebraucht wäre. Im Texte steht *mnē uyáriki min dī wars* »stay away from the city for two years«; aber im Voc. S. 180, Nr. 848 ist *uyárikă* verbessert und übersetzt »stay in the city for the space of two years«. Mir scheint die erstere Auffassung den Vorzug zu verdienen; *min* kann auch kaum »für den

Zeitraum von‹ bedeuten und hat sonst immer, mit ganz wenigen Ausnahmen, den Ablativ nach sich.

Der adverbiale Casus ist der ›neutrale Casus‹, oder der ›unflektierte Cas. obl.‹, der dem Akkusativ anderer Sprachen entsprechen würde; so *dīsăk* 39_{9}. 65_{10} ›eines Tages‹, *tâni dīs* 54_{4} ›am zweiten Tage‹; *dī dīs* 76_{65} ›in zwei Tagen‹; *nîm-ărăt* 20_{5} ›um Mitternacht‹ u. a. m.

Zum Schlusse sei noch die Accent-Frage berührt. Mehrfach wurde bereits auf Unsicherheiten in der Setzung des Accents hingewiesen. Es finden sich in der Tat in den Texten sehr viele von einander abweichende Betonungen, für die man keinen Grund einsieht. Sehr oft werden mehrere Wörter zu einer Accentgruppe vereinigt, so bei Genitivverbindungen, besonders wenn Possessiv und Ablativendung oder eins von beiden fehlt, ferner bei zusammengesetzten Verben. Dann ist es aber die Regel, daß der Accent soweit wie möglich zurückgezogen wird, so daß oft bis zu fünf und sechs Silben hinter dem Haupttone folgen. Da müssen natürlich auch Nebentöne vorhanden sein, die aber nicht bezeichnet sind. In éinem Falle (wenn *é-* oder *ú-* usw. vorgesetzt ist), hat stets die erste Silbe den Hauptton, und in éinem Falle (bei Negation mit Hamza) hat ihn stets die letzte Silbe. Es ist anzunehmen, daß hier überall der expiratorische Accent gemeint ist. Ob und in welchem Umfange ein musikalischer Accent im Nuri vorhanden ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

II. Texte.

Ueber den Zustand und die Art der Texte ist bereits oben S. 2 ff. gesprochen. Auch sind in den Bemerkungen zur Grammatik manche Stellen und besonders einzelne Formen der Texte erklärt; auf diese sowie auf die eventuell daraus sich ergebenden Verbesserungen braucht also hier nicht weiter eingegangen zu werden. Druckfehler lasse ich hier ganz bei Seite und teile nur einige der wichtigeren Stellen mit, an denen ich zu anderer Auffassung gekommen bin als der Verf. Wo es sich nur um den bestimmten oder unbestimmten Artikel handelt und wo ein Possessivsuffix in der Uebersetzung zu ergänzen oder zu streichen ist, lasse ich hier auch unerwähnt.

3_{11}: *la hrósmăn* heißt nicht ›he did not permit us‹, sondern ›es war uns nicht möglich‹. Das Verbum *hō* wird mit dem ›dativischen‹ Suffix gebraucht; vgl. 33_{9} und Stellen, an denen *bēsaui-hō* mit dem Suffix gebraucht wird, 64_{21}. 65_{9}. Auch *au* ›kommen‹ wird mit Suffixen verbunden wie im Arabischen.

10$_{15}$. *ăhåk el-iḥră* »dies ist, was geschehen ist«. Diese lakonische Antwort erinnert an Bauer, *Das paläst. Arabisch*², S. 94, Z. 8: »Als ich einen Fellachen wegen einer schlecht verrichteten Arbeit schalt, sagte er einfach: »es ist nun einmal so geworden«.

11$_{2}$: *pánjĭ mištik* und Z. 4 *u pánjĭ mrik* sind Zustandssätze, also mit »indem, während« zu übersetzen. Ebenso 45$_{19}$. 49$_{16}$.

12$_{1}$: Statt *kéi-ḥra* ist besser *kē-iḥră* zu lesen; denn ursprünglich ist *kē* Cas. rect. und *kēi* Cas. obl., aber es kommen einzelne Verwechslungen vor. Ebenso 40$_{4}$.

13$_{7}$: *ḥáuwil-iḥre* (so statt *-ă*) *dĕătă* d. i. »sie stiegen ab beim Dorfe«, wie neuarab. *ḥáuwal*.

15$_{10-11}$: *pårdă 'minkåră ziriătånkă kiyåki*. Hier will Mac. *ămin-kåră* als Possessivpronomen auffassen; das scheint mir sehr bedenklich, da dies Wort sonst nur »für uns, zu uns« bedeutet. Ich sehe darin einen Dativus ethicus; also »er kaufte uns Sachen für die Kinder«.

16$_{12}$: Statt *winni hib-kerēnsăn* möchte ich lieber *u inhib-kerdēnsăn* »wir packten sie« lesen; zu arab. *nahab*.

18, Uebs., Z. 3: L. »stole« statt »steal«.

20$_{1}$: *wésrēn* bedeutet hier »wir setzten uns«; so ist auch an vielen anderen Stellen zu übersetzen.

S. 60, Anm. 1: Ueber den Gebrauch der Zahlwörter mit dem unbestimmten Artikel vgl. oben S. 17. So auch zu S. 94, Anm. 2.

26$_{6}$: *băgĭrēn kăliĕmmă* ist Passiv: »wir wurden gebrochen (d. h. wir verloren Geld) an den Schafen«. Genau so könnte man im Arabischen sagen.

27$_{10}$ ist zu übersetzen »Er sagte zu ihnen: 'Er wurde tötlich getroffen auf dem Wege und wir hoben ihn auf; er war noch am Leben'«. Ueber *inni* vor der direkten Rede s. oben S. 33; *mărĭră* ist Passiv.

28$_{5}$: Zu dem Satze »Du willst, o Schwiegervater, unsere Bärte für zwei Geldstücke verkaufen« bemerkt Mac. in der Anmerkung: »A sarcasm, I suppose, but the meaning is obscure«. M. E. ist die Sache ziemlich klar. Es waren 18 Goldstücke geboten, aber der Schwiegervater in spe verlangt 20. Im Barte des Mannes beruht seine Ehre und Würde; also »du willst unsere Würde um zwei Pfund verschachern«. Zu der ganzen Szene vgl. meine *Neuarab. Volkspoesie* S. 119 f.

33$_{2}$: *in mang ílli cencurmēk mitl-mă mángēk ḥálūr* wörtlich »liebe den, der bei dir ist, wie du dich selbst liebst«, also »liebe deinen Nächsten wie dich selbst«.

36 $_{12}$: L. *ăm' insakrōmi°* statt *amin' sakrōmi°*; *ăm* steht für *ắmă*. Deshalb ist in der Uebersetzung ›upon us‹ zu streichen; *amin'* könnte das auch kaum bedeuten.

40 $_{9}$: *cntrēk* ist Passiv, also ›selbst wenn mein Hals mit dem Schwerte abgeschlagen wird‹. Z. 10-11: L. *grēwarắssăn*, dann ist zu übersetzen ›sie stritten mit dem Scheich‹.

42 $_{8}$ *bá'd-mă bēsauí-kerdă báiōs Ya'kbos* heißt ›nachdem er (d. i. der Vater, Laban) den Jacob mit seiner Frau verheiratet hatte‹.

53 $_{5}$: Statt *ráurăn* l. *ráură*. Das *-n* ist aus dem vorhergehenden Worte herübergenommen.

55 $_{11}$: *góri* = ›Stuten‹, nicht ›cows‹.

56 $_{10}$: *wīs sai* = ›zweitausend‹ (zwanzig hundert) nicht ›twenty thousand‹.

60 $_{11-12}$: Hier wird erzählt, daß der Maghrebi seinen Zögling beim Lesen findet. Dazu bemerkt Mac. ›A strange touch to occur in a folk-narrative of an unlettered people‹. Aber ›Lesen‹ bedeutet hier ›die Zauberbücher lesen können, zaubern‹, und das hatte der Junge von seinem Meister gelernt; vgl. auch Strackerjan, *Aberglauben u. Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg*, 2. Aufl. I, S. 357 f.

72 $_{5}$: Das Wort *uḳúmmă* ist nicht richtig erkannt; Schâkir scheint jedoch richtig übersetzt zu haben. Das Wort ist kein Nuri-Nomen im Lokativ, sondern aus arab. *'uḳub-ma* ›nachdem‹ entstanden.

S. 105, Anm. 1: ›The bird being presumably female‹; hier kann ›presumably‹ gestrichen werden, denn aus *ắri* in 76 $_{82}$ geht mit Sicherheit hervor, daß das Wort weiblich ist.

S. 106, Anm. 1 kann fehlen; denn auch im ersten Teile der Erzählung ist der Leopard grammatisch als Masculinum behandelt.

S. 107, Z. 9: Da im Texte *'ardúrmă* steht, so ist nicht ›in thy land‹ zu übersetzen, sondern ›in thy honour‹, d. h. ›under thy protection‹ (arabisch *'irḍ*).

83 $_{3-4}$ ist wohl zu lesen *žar ărátmă mnēšẗis nắsre* ›sie flohen in der Nacht mit einem Nachbarn‹ (wörtlich: ein Nachbar, in der Nacht flohen sie mit ihm).

84. Diese kurze Erzählung ist nach der Uebersetzung von Mac. schwer zu verstehen; er sagt daher ›evidently an abstract, so condensed as to be barely intelligible, of some much longer story‹. Es ist wohl eine kurze Scherzanekdote; sie ist m. E. folgendermaßen zu übersetzen:

›Es war ein König. Der wollte eine Frau. Er ging von Hause (wörtlich ›von dort‹) weg. Er wollte eine Frau, um mit ihr zu schlafen. Er hatte kein Zeug an; er war nackt. Da kam auf dem Wege eine Wasserträgerin; er drehte sich [nach ihr] um, die Oeff-

nung des Wasserschlauches ging auf, und [das Wasser] ergoß sich auf den König. Der König kehrte zu seiner [eigenen] Frau um, legte sein Haupt nieder und schlief in Kälte‹.

Es soll also erzählt werden, wie ein hoher Herr drastisch dafür bestraft wird, daß er anderen Frauen nachstellt. Auffällig ist freilich, daß er nackt ausgeht, aber das Wort wird wie γυμνός ›leichtbekleidet‹ bedeuten; da konnte das Wasser ihm noch unangenehm genug werden und abkühlend auf ihn wirken.

87$_{10}$: Statt *pīrĕndsăn* ist *pīre* zu lesen. Wir haben hier einen besonders krassen Fall von Homoioteleuton. Das vorhergehende *ḳārĕndsăn* ›sie aßen sie‹ (d. h. die Fische), hat das folgende Wort beeinflußt; aber man kann die Fische doch nicht trinken. — In dieser Erzählung und der Uebersetzung sind die Numeri im Verbum nicht immer klar aus einander gehalten.

89$_{11}$: *kănīdră ġŭl giš dīrĕsni īlli marīrĕndi* ist zu übersetzen: ›Der Dämon sah, daß es alle seine Töchter waren, die getötet waren‹.

90$_{12}$: *intá* heißt nicht ›give me‹, sondern ›zahle!‹, eigentlich ›lege hin!‹. Der Imperat. Sing. von *ta* lautet genau so wie die 3. Pers. Sing. masc. Praet. von *dē* ›geben‹.

90$_{22}$. Es ist wohl richtiger zu übersetzen ›Dem [rechtmäßigen] Besitzer des Metallik gab er einen Metallik‹.

93$_{6}$: *kláurdă yĕġri báră* heißt nicht ›he caused the horse to be loosened outside‹, sondern ›er führte das Pferd nach draußen‹. Das Verbum *klau* kommt von *kil* ›hinaufgehen‹, nicht von *kōl* ›lösen‹, und genau wie im Neuarabischen bedeutet das Nuri-Wort ›hinaufgehen‹ auch ›hinausgehen‹, dementsprechend ›hinaufbringen‹ auch ›hinausbringen‹.

93$_{29.\,30.\,36}$: Hier wird das Wort *játro* mit ›brother-in-law‹ übersetzt; im Voc. S. 166 steht nur ›son-in-law‹. In Wirklichkeit aber bedeutet es hier ›father-in-law‹; denn es handelt sich um den Wesir, dessen Tochter der Held gerade geheiratet hat. Das Nuri-Wort wird dieselbe Bedeutung haben wir das arab. *ḥam* (*ṣihr*), das die ›angeheirateten männlichen Verwandten eines Mannes‹ bedeutet, also ›Bruder der Frau, Vater der Frau, Onkel der Frau väterlicherseits usw.‹ Da der Mann zum Vater seiner Frau *ḥam* sagt, so kann nach dem Gesetze der Gegenseitigkeit auch der Schwiegervater zum Mann seiner Tochter dasselbe Wort gebrauchen, und so konnte *ḥam* (*ṣihr*) in der Umgangssprache schließlich auch ›Schwiegersohn‹ bedeuten.

96$_{14}$: *mīndă bĕnos* heißt nicht ›he betook himself‹, sondern ›er nahm seine Schwester‹.

98$_{5}$: *ḫōf låhimsănni* nicht ›I fear from seeing‹, sondern ›damit ich sie nicht sehe‹.

100_{20}. Mac. erwartet für *låmmă* ›when‹ *tă* ›in order to‹. Aber *låmmă* heißt nicht nur ›als‹, sondern vor allem auch — was Mac. an mehreren Stellen nicht erkannt hat, — ›nachdem‹, und ›bis daß‹. Letztere Bedeutung liegt hier vor.

100_{53}: *mårăsim, ni auămi°* übersetzt Mac. ›if you slay me, I will not go‹. Wahrscheinlich ist zu übersetzen: ›Ihr wollt mich töten, ich komme nicht‹. Wenn aber *mårăs* als Imperativ aufgefaßt wird, so müßte man übersetzen ›Schlagt mich tot! Ich komme nicht‹, d. h. ›selbst wenn ihr mich totschlagt, so rühre ich mich nicht von der Stelle!‹

III. Wörterverzeichnis.

Das ›Vocabulary‹ umfaßt 1341 Nummern; da die Rückverweise mitgezählt sind, so dürfte die tatsächliche Anzahl der gegebenen Wörter etwas hinter dieser Zählung zurückbleiben, zumal auch einige von Mac. angenommene Wortstämme zu streichen sind, wie gelegentlich bereits erwähnt ist. Dafür kommen aber etwa 30 von Mac. ausgelassene Wörter hinzu. Die Rückverweise hätten noch häufiger sein können, da mancherlei Nebenformen in den Texten vorkommen. So hätte z. B. nicht nur bei *imh-*, sondern auch bei *mah-* auf *mu°* verwiesen werden sollen, bei *ḳŭtf* auf *ḳåtf*, bei *Mékkă* auf *Måkkă* usw. Das Geschlecht der Substantiva ist sehr selten angegeben; und doch hätte sich aus der Beobachtung der Verbalformen, die mit den Substantiven verbunden sind, das Geschlecht an vielen Stellen feststellen lassen. Bei Wörter auf *-ă* und *-i* hätte dies natürlich nur dann zu geschehen brauchen, wenn sie von der Regel abweichen.

Ich gebe zunächst die im Voc. fehlenden Wörter mit ihren Belegen sowie der Zahl, unter der sie einzutragen wären. (22^{a}) *åḳrăb* 94_{7} ›näher‹; (111^{a}) bă'ʿid ›fern‹, s. *băʿidre* 89_{11} ›sie waren fern‹; (114^{a}) *bédri* 92_{31} ›früh‹; (133^{a}) *bírki* 81_{28} ›Teich, Wasserbassin‹; (280^{a}) *elf* 93_{26} ›tausend‹; (370^{a}) *ġălib-ker* $89_{21.22.23}$ ›besiegen‹; (381^{a}) *ġúrză* (wohl so zu lesen), s. *ġúrzăk* 90_{14} ›ein Loch‹; (409^{a}) *ḥåbbă* oder *ḥăbb*, s. *ḥåbbăk* 88_{19} ›eine Beere‹; (512^{a}) *ílă* ›außer‹ in 100_{67} *ni låherde* [*kiyák*] *ílă åre štar tmáli* nach Mac.: ›they saw nothing till four soldiers came‹; jedoch *kiyák* braucht nicht ergänzt zu werden, vgl. arabisch *mā šâfū 'illa* = ›da sahen sie plötzlich‹; s. auch die Zahlwörter mit *ílă* S. 19; (520^{a}) *imšårrăkă* 56_{2} ›östlich‹; (583^{a}) *kámil-ker* 70_{13} ›vollenden‹; (611^{a}) *kéfil-hō* 8_{5} ›bürgen‹ (unter Nr. 730 hat Mac. *ḳefil-hôcer*, aber der Text hat richtig mit *k*, arab. كفل); (673^{a}) *kŭrsénni* 81_{28} ›Wicke‹; (751^{a}) *ḳúmnă-ker* 76_{25} ›ein Essen veranstalten‹; (792^{a}) *Måhăs* $46_{6.17}$ ›Maḥaṣ‹ (Ort im Ostjordanland); (804^{a}) *mălát* 95_{10} ›Fülle, voller Betrag‹; (833^{a}) *Măʿán* 83_{5} ›Maʿân‹

(südl. vom Toten Meere); (884a) **Mŭtáwile* in *Mutawilánki* 45_{1} ›islamische Sekte der Mutawâli's; (886a) *mŭṭlif-hō* in *mŭṭlif hrômi min kullêki* 76_{11}; diese Stelle wurde ursprünglich übersetzt ›I am weary from hunger‹, und dabei dachte der Erklärer an das arabische *mutlaf*; dann (im Voc., S. 171, Nr. 658) ›I am set free from everything‹, und dabei denkt Mac. wahrscheinlich an arab. *muṭlaf*; der Satz bedeutet wirklich wohl ›ich bin allem entflohen‹, und so wäre *muṭlif* Partizip von أطلف ›der Blutrache entrinnen‹, vgl. *ṭlif* 76_{2}; (923a) *nisr* $81_{13.16.28}$ ›Geier, Adler‹; (1052a) *sauŭr-hō* in *sauŭr-hrêk* 88_{20} ›er war gemalt, abgebildet‹; (1052b) *săwái* 93_{14} ›Seite, Ufer‹; (1071a) *símsim* 81_{28} ›Sesam‹; (1206a) *ṭwá-ker* 71_{8} ›falten‹; (1276a) **Yăʿkob* $42_{1.3}$ ›Jacob‹ in *Yăʿkbos* Cas. obl. und *Yaʿkbéski* Abl.; (1301a) *žámiʿ* ›Moschee‹ in *žămʿátă* 90_{13} (l. *žamʿắtă*) sowie in *Tillă-žámiʿ* (so nach Nr. 1178) 27_{6} ›Mekka‹ (wörtlich ›die große Moschee‹); (1301b) *žămáʿăt* ›Gemeinschaft [der Verwandten, des Stammes usw.]‹ in *žămʿătêm* 76_{58}, *žămʿătés* 76_{48}; (1302a) *žar* 83_{8} ›Nachbar‹; (1305a) *žímʿă* ›Woche‹ 30_{4}. 40_{22}. 94_{5-6}; (1305b) *žŏhără* 81_{2} ›Edelstein‹; (1319a) *ʿăḳud-hō* S. 130, Anm. 1 ›fest werden (von der Milch)‹; (1323a) *ʿĂmmál* 83_{8}. ›ʿAmmân‹ (Stadt im alten Ammon); (1330a) *ʿásr* 35_{7} ›Nachmittagsgebet‹; (1340a) *ʿimr* 88_{13} ›Leben, Alter‹; (1341a) *ʿuḳúb-mă* 72_{5} ›nachdem‹, s. oben S. 38. — Die hier aufgeführten Wörter sind alle mit Ausnahme von *ḳúmnă*, *săwái*, *tílla* (in 1301a), sowie natürlich den Hintergliedern *-hō* und *-ker*, arabischen Ursprungs.

Von den notierten Verbesserungen zum Voc. seien hier nur folgende angeführt: S. 141, Nr. 49 werden die Formen *ắtră* und *ắtri* gegeben; aber an allen den Stellen ($80_{4.16}$. 89_{4}) ist *ắtri* zu lesen. Mac. kann das Wort nicht erklären; ich sehe darin das arab. *atâri* ›wirklich, da ist‹ (oder ähnlich). Statt *nắštăr* ›to flee‹ (901) ist besser *nắsăr* zu lesen; die Wurzel lautet *năs*, *nắštăr* (= *nắscăr*) ist die 3. Pers. des Optativs, Praet. *nắsrōm* usw.; *săbắḥtăn* (1028) ist im Voc. und bis zum Ermüden in den Texten übersetzt durch ›in the morning‹; das ist zwar die ursprüngliche Bedeutung nach dem arabischen (*ṣabâḥ*), aber von den 54 Belegstellen, die ich für dies Wort gesammelt habe, sind nur fünf wirklich so zu übersetzen, einmal (76_{8}) ist es am besten ›morgen‹ zu übersetzen, an allen anderen Stellen heißt es einfach ›am nächsten Tage‹, wie *le lendemain*, zuweilen auch nur ›bald darauf‹ (vgl. 59_{4}); auch im Arabischen bedeuten ›morgen‹ oft ›bald darauf‹ und ›gestern‹ oft soviel wie ›vor kurzer Zeit‹; *wárăn* (1245) bedeutet nicht ›rat‹, sondern ›Warneidechse‹ (englisch ›monitor‹), eine ziemlich große Uromastixart, vor der man schon Angst haben kann, während Mac.s Uebersetzung ›I was afraid of the rat‹ nicht so verständlich ist; *pắlpălă*

(940) ›a bond [?]‹ ist kaum richtig, vielmehr wird die Stelle 82_6 als *păl-pălástă*, d. i. ›Arm an Arm‹ zu erklären sein.

Von dem Sprachgut, das in dem Wörterverzeichnisse enthalten ist, sind etwa 55 % indischer Herkunft, 45 % dagegen persischer, türkischer und vor allem arabischer Herkunft. Auf ihrer Wanderung durch Persien haben die Nawar also mancherlei Persisches aufgenommen; dort kamen sie auch mit Türken in Berührung. Andere türkische Wörter können sie während ihres Aufenthaltes im türkischen Reiche aufgenommen haben. Vor allem aber haben der arabische Wortschatz und die arabische Grammatik sehr stark auf das Nuri eingewirkt, so daß man es jetzt fast als eine Mischsprache aus indischen und arabischen Dialekten bezeichnen kann. Mac. gibt S. 138 an, daß die Einwirkung des arabischen Wortschatzes ›practically unlimited‹ ist. Etwa 600 Wörter des Verzeichnisses sind nach flüchtiger Zählung arabischer Herkunft. Bei einer Anzahl von Wörtern, deren arabischer Ursprung vom Verf. nicht erkannt ist, wäre sein Symbol (Ar.) hinzuzufügen. Einige wenige dem Arabischen fremde Wörter sind aber wohl über das Arabische ins Nuri gedrungen, so das türkische Wort *balta* ›Axt‹, das italienische Wort sacco, arab. *sâkō* ›Jacke‹, das italienische vapore, arab. *bābûr* ›Dampfer, Lokomotive, Eisenbahnzug‹, das im ganzen vorderen Orient verbreitet ist.

Die einheimischen indischen Wörter müßten einmal von einem Indologen genauer untersucht werden. Ich führe hier nur einige altbekannte arische Wurzeln an, die ich aufs Geratewohl herausgreife. Die indogermanischen Wörter für Bruder und Tochter erscheinen hier als *bar* und *dĭr*(*ĭ*). Mann ist *mánŭs*, Tag ist *dīs*, Name ist *nam*, neu heißt *náwă*. Man vergleiche ferner *ag* (*ágí*) ›Feuer‹, *ărát* ›Nacht‹, *au* ›kommen‹, *ban* ›binden‹, *bī* ›fürchten‹, *dē* ›geben‹, *dand* (*dŏndă*) ›Zahn‹, *ḫăst* ›Hand‹, *iki* ›Auge‹, *ja* ›gehen‹, *mănj* ›Mitte‹, *mar* ›sterben‹, *morže* ›Ameisen‹, *páni* ›Wasser‹, *pau* ›Fuß‹, *pī* ›trinken‹, *pótră* (Tiefstufe *pitr*) ›Sohn‹, *rō* ›weinen‹, *sak-hō* ›können‹, *sáli* ›Reis‹, *săp* ›Schlange‹, *siri* ›Kopf‹, *siw* ›nähen‹, *swa* ›schlafen‹, *štir* ›Kamel‹, *tårăn* ›drei‹, *ta* ›legen‹, *wai* ›Wind‹, *wal* ›Haar‹, usw. usw. Auch das andere Wort für Reis *brinž* ist natürlich indisch und hat mit dem türkischen ›*birínji* 'first', adopted in Ar. in the sense of 'first-rate'‹ absolut nichts zu tun; hier könnte es wirklich heißen *si tacuisses!*

Von fremdem Sprachgut seien die persischen und türkischen Wörter genannt. Aus dem Persischen stammen *cal* ›Brunnen‹ (= *čâl*); *dē* ›Dorf‹ (= *dih*), s. oben S. 13; *dest* ›Paket, Bündel‹, doch mag

dies Wort auch über das Arabische gekommen sein; *elǵám* ›Zügel‹, s. oben S. 8; *hari* ›jeder‹ (= *här*); *ḫármän* ›Dreschtenne‹; *ḫäwáža* ›Herr‹, und *žóhärä* ›Edelstein‹ sind über das Arabische eingedrungen; *ḫrēz* ›Hahn‹, dies Wort mag über das Türkische gekommen sein, da gerade in türkischen Volksdialekten das Wort *choros* oft mit *z* am Ende gesprochen wird, aber den Vokal *ē* kann ich nicht erklären; *ḫúyä* ›Gott, Himmel‹; *injír* ›Feige, Feigenbaum‹; *kăcéllă* ›kahl‹ (= *käčäl*, wohl mit Mask.-Endung *-ă*, daher besser *kăčélă*); *kōr* ›blind‹; *ḳáǵăṭ* ›Brief, Buch‹ (= *käǵäd*, daher sind *ḳ* und *ṭ* im Nuri schwer zu erklären); *máii* ›weiblich‹ (= *māde*); *miḥmán* ›Gast‹ (= *mihmân*); *mīḫ* ›Nagel‹ (= *mêḫ*, *mîḫ*); *ple* ›Geld‹ (Plural von pers. *pul*, *pil*); *šakr* ›Zucker‹ (= *šäkär*, daher nicht aus dem arabischen *sukkar*); *šē* ›glücklich‹ (= *šâd* > *šâi* > *šai*); *tángă* ›eng‹ (= *täng*); *tásti*, *tašti* ›a small wooden dish‹ (= *täšt*); *u* ›und‹ (s. oben S. 35); *ya* ›oder‹, kann über das Arabische gekommen sein; *zerd* ›Gold, Goldmünze‹; *zérdă*, *zerdi* ›gelb‹; die Abstraktendung *-iš*.

Aus dem Türkischen stammen: *carš* ›Decke‹ (= *čaršy*); *cókmăk* ›Zunder‹ (= *čaqmaq*); *dawái* ›Kamel‹ (= *dewe*); *déngiz* ›Schiff‹ (= *deñiz*, *dengiz* ›Meer‹, hier hat also ein Mißverständnis stattgefunden; bei Seetzen heißt *dengiz* auch im Nuri ›Meer‹); *gŭzēl*, kürzere Form *gúză* ›schön, gut‹ (= *güzel*); *kápi* ›Tür‹ (= *kapy*, der Nebenform von *kapu*); *kázmă* ›Axt‹, s. oben S. 8; *kômăr* ›Kohle‹ (= *kömür*); *ḳōl* ›Arm‹ (= *qol*); *parcă* ›Stück‹ (= *parča*; Mac. gibt im Voc. *parc*, doch wird *párcăk* 92_{14} in *parca-k* aufzulösen sein); *pirn* ›Nase‹ (= *purun*, *burun*); *sas* ›Lärm‹ (= *ses* ›Stimme, Geräusch‹); *tágij* ›Hammer‹ (= *čekiǵ*); *yássăk-ker* ›verbieten‹ (*yasaḳ* ›verboten‹). Vielleicht gehört auch das Vorderglied von *ḳókfĕnnă* 35_7 ›Gebetsrufer, Muezzin‹ hierher, wenn es das türkische *gök* ›Himmel‹ ist; der Ausdruck würde dann ›Himmelsschläger‹ bedeuten, und um diesen zu bilden, konnte man das Wort *Ḫúyă*, das auch ›Gott‹ bedeutet, nicht gebrauchen. Das Wort *dfang* ›Schuß, Kugel‹ wird aus dem Türkischen (*tüfeng*), nicht aus dem Persischen entlehnt sein, da die Zigeuner den Gebrauch der Feuerwaffen wohl von den Türken kennen gelernt haben. Das ursprünglich türkische Wort *ḳišli* ›Kaserne‹ (*ḳyšla*) kann zu den Zigeunern auch über das Persische oder Arabische gekommen sein. Da so viele persische Wörter auch im Türkischen gebraucht werden, mag das eine oder andere persische Wort im Nuri von den Türken her entlehnt sein. Einige andere persische und türkische Wörter des Nuri gibt auch Seetzen. Ueber das Arabische im Nuri vgl. meine Schrift *Zigeuner-Arabisch*, Bonn 1920.

Hiermit, sowie durch die Ausführungen auf S. 10 oben, wäre

wenigstens eine kurze, vorläufige Antwort auf drei der zu Anfang (S. 1 f.) aufgeworfenen Fragen gegeben. Auch zur vierten Frage ist im Laufe der Erörterungen einiges Material zur Sprache gekommen. Vom Formen- und Wortreichtum der indischen Sprachen hat das Nuri sehr viel verloren. Einige Erscheinungen können durch das allgemeine Streben aller modernen Sprachen, die alte Formenfülle durch Umschreibungen zu ersetzen, andere durch den Einfluß des Arabischen erklärt werden. Es gibt in allen Sprachgemeinschaften Bildungsklassen; einzelne Teile des Volkes verfügen über einen größeren oder geringeren Teil des Gesamtsprachgutes als andere, aber der Gesamtbestand bleibt unangetastet. Wenn dagegen ein Teil eines Volkes den Zusammenhang mit dem andern verliert und wenn dieser Teil auf eine niedrigere Kulturstufe gerät, kaum noch irgendwelche geistigen Interessen hat und weder eine schriftliche noch eine nennenswerte mündliche Literatur besitzt, so ist es nur natürlich, daß die tiefe Kulturstufe sich auch in der Sprache ausprägt. Es ist ein Wunder, daß im Nuri sich noch so viele Casusformen erhalten haben; aber die Unterschiede beginnen sich, ebenso wie bei andern grammatischen Formen, langsam zu verwischen. Daß es aber für Münzsorten und für das Verbum »nehmen« (bezw. »stehlen«) eine ganze Anzahl von Wörtern gibt, ist nicht verwunderlich; diese Dinge gehören eben zur zigeunerischen Eigenart. Besonders charakteristisch für den geistigen Stand einer Sprache sind die Zahlwörter, und gerade hier ist das Nuri auf dem Wege, zu primitiven Zählmethoden zurückzukehren. Die Zahlen von 1—6 sind noch erhalten; von der Deklination sind auch noch Reste vorhanden, wenigstens bei 1—3. Für 6 ist das alte Wort *šas* erhalten; man zählt aber auch bereits »3 + 3«. Aehnlich steht es mit 7: neben dem alten Wort *ḥōṭ* (Skr. *sapta*, neupers. *häft*) wird »4 + 3« gesagt. Die meisten Zigeunerdialekte haben 8 und 9 ganz verloren; so wird auch im Nuri gewöhnlich »4 + 4« und »4 + 4 + 1« oder »4 + 5« gesagt. Doch führt Mac. auf S. 19 aus einem kurzen Wörterverzeichnisse, das von J. Miklasiewics zusammengestellt wurde, die Formen *hoscht* »acht« und *nah* »neun« an; Seetzen hat *asch* und *nau*. Dies sind wohl die indischen Wörter; es ist kaum anzunehmen, daß die Nawar sie erst, nach Aufgabe der eigenen Wörter, von den Persern wieder neu übernommen hätten. Die Formen für 10 (*das*), 20 (*wīs*) und 100 (*sai*) sind noch einheimisch, aber alles andere ist verloren und mußte mühselig neugebildet werden; man vgl. z. B. »hundert weniger vier und vier und eins« = 91! Die Zehner von 30—80 werden meist durch rein mechanisches Vorsetzen der Einer vor das Wort *das* gebildet, also »drei Zehn«, »vier Zehn«, »sechs Zehn«, »sieben Zehn«, »vier

und vier Zehn‹. 50 heißt ›halbes Hundert‹; für 60 kommt auch ›drei Zwanzig‹, für 80 auch ›vier Zwanzig‹ (quatre-vingts) vor. 90 ist ›Hundert weniger zehn‹. Hierin zeigt sich wieder das so oft in den indogermanischen Sprachen zu beobachtende Streben, Zahlen mit 9 durch Abziehen von der nächst höheren Zahl zu bezeichnen; so sagt man im Nuri auch für 19 ›zwanzig weniger eins‹. Um die Zehner von der zweiten Dekade zu unterscheiden, sagt man für letztere ›zehn und eins‹, ›zehn und zwei‹ usw. Für die Zehner von 30—90 gibt Seetzen, S. 188, die arabischen Formen; da aber gerade die Zahlen zur ›Geheimsprache‹ dienen, werden die Nawar in arabischer Umgebung sie wenig anwenden. Für 1000 gibt es die drei Wörter *das sai* ›zehn Hundert‹, *tílli sai* ›die große Hundert‹ und das arabische Wort *elf*.

In diesen Gedankenkreis gehört auch die primitive Art der Erzählung, auf die oben S. 4 f. hingewiesen wurde. Die dort angedeuteten Flickwörter sind hauptsächlich drei Ausdrücke: *štirdă* ›er stand auf‹ (bezw. *štirdă min hnônă* ›er stand auf von dort‹), *mindă ḥálōs* ›er nahm sich zusammen‹ (vgl. neuarab. *saḥab ḥâlo*), und *săbáḥtăn*, s. oben S. 41. Auch in anderen Sprachen kennt der Erzählungsstil solche Füllwörter; vielleicht sind auch alle drei Ausdrücke aus dem Arabischen übernommen und nur allzu gern weiter ausgebaut. Nirgends sind sie mir aber in so erdrückender und ermüdender Fülle vorgekommen wie in diesen Nuri-Erzählungen. Und dabei war der Erzähler augenscheinlich einer der Begabtesten seines Stammes. Doch trotz allem bedeutet das auf ihn zurückgehende Material einen sehr wichtigen Beitrag zur Sprachgeschichte.

S. 24, Zeile 1 ist *bĕlôsis* 2_5 ›bindet ihn‹ ausgefallen; dazu vgl. auch noch *ḫlôs* S. 163, Nr. 479 (= *ḫluṣ*) und *mărômis* 45_9 (für *mårămis*). Der Verweis bezieht sich auf S. 33 f.

Bonn E. Littmann

Alfons Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen. I. Wien, L. W. Seidel & Sohn, 1918. XI u. 404 S.

In diesem Bande beginnt der Verfasser für seine vor einigen Jahren erschienenen Untersuchungen über die Wirtschaft der Karolingerzeit die wirtschaftlichen (landwirtschaftlichen) Grundlagen bloßzulegen. ›Der zweite Band wird den Aufbau der frühmittelalterlichen Verfassung — verfolgen. — Er soll Kirche, Staat und Gesellschaft,

sowie das Verkehrswesen, Studienwesen und Stadtwirtschaft behandeln« (S. XI). Er ist für 1920 in Aussicht genommen.

In erfreulichster Weise läßt sich Dopsch — was in seinem früheren Werke weniger zu Tage trat — es angelegen sein, den Zusammenhang antiken Wesens mit den deutschen Zuständen des Mittelalters darzulegen. Es erscheint das um so notwendiger, als falsch angewandte Vaterlandsliebe bei Franzosen und Deutschen gegenseitige Beeinflussung abzulehnen geneigt war.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat er in wesentlicher Erweiterung des bis jetzt zur Beurteilung dieser Fragen herangezogenen Beweisstoffes mit bewunderungswürdiger Sammel- und Kleinarbeit, Vereinszeitschriften und Sonderveröffentlichungen aus den Gegenden Deutschlands, in welchen römische Kulturarbeit die Grundlage deutscher Siedlung abgegeben haben kann, aufgespürt und verarbeitet. Er hat dabei der verbindenden Fäden so viele bloßgelegt, daß demgegenüber die von Kennern schon länger abgelehnte Anschauung deutscher Forscher, als hätten die Deutschen alle römische Kultur bei ihrem Vordringen mit Stumpf und Stiel ausgerottet und eine ganz neue, echte deutsche an ihre Stelle gesetzt, ebenso wenig weiter aufrecht erhalten werden kann, wie die französische (Fustel de Coulanges) Behauptung, daß die gallo-romanische Kultur sich von der deutschen unberührt entwickelt habe: die mittelalterliche Kultur, besonders die deutsche ist eine Mischung römischen und deutschen Wesens und der Gedanke der »Kulturcaesur« während der Völkerwanderung muß unbedingt aufgegeben werden.

So sehr man nun die Richtigkeit dieser Feststellungen im Ganzen anerkennen kann, so darf doch auch andererseits nicht verschwiegen werden, daß es dem Verfasser bei seinem weiten Ausgreifen über die große Menge der doch mehr oder weniger als Liebhaberarbeiten zu bezeichnenden Einzeluntersuchungen nicht immer möglich gewesen ist — wie wohl nötig gewesen wäre —, die scharfe Sonde der Kritik anzulegen. Auch konnte es nicht ausbleiben, daß ihm mancherlei, für ihn wichtiger Stoff entging, sodaß das von Dopsch entworfene Bild dennoch wohl nicht in allen Einzelzügen als richtig und vollständig anerkannt werden kann.

Es ist nun selbstverständlich, daß ich wegen des geringen mir hier zur Verfügung stehenden Raumes und wegen der Beschränktheit meiner eigenen Kenntnisse nicht in der Lage bin, die dadurch nötigen Besserungen und Erweiterungen vollkommen durchzuführen; ich muß mich vielmehr darauf beschränken, in eng umgrenztem Kreise meine Behauptungen zu rechtfertigen, und hoffe dadurch einige brauchbare

Ergänzungen liefern zu können, ohne dabei die Verdienste des Verf. um die Forschung im Geringsten verkleinern zu wollen.

Ich greife zunächst die Frage der ›Römerstädte‹ heraus. Dopsch behauptet eine fortdauernde Benutzung derselben während der Völkerwanderungszeit. Wer aber z. B. den Plan des römischen Trier mit der darüber gelagerten Stadt bei Koepp, Römer in Deutschland [2] Karte XXIII ansieht, wird zu der Erkenntnis kommen, daß diese alte Kaiserresidenz fast vollkommen in Trümmer gesunken gewesen sein muß, als die Deutschen sich darin festsetzten. Nur die porta nigra, die basilica, die Bäder dabei und an der Brücke, der Unterbau des Doms und die arena haben so weit aufrecht gestanden, daß sie im Mittelalter verwendbar waren, und dementsprechend deckt sich kaum ein heutiger Straßenzug mit einem Römerwege. Die mittelalterliche Hauptstraße geht vielmehr in der Diagonale über das ganze rechteckig sich schneidende alte Straßennetz hinüber. Die meisten aber der jetzt noch nachweisbaren Römerbauten müssen schon in jener Frühzeit so gründlich zerstört gewesen sein, daß sie nicht nur keine Verwendung weiter fanden, sondern auch teilweise außerhalb der mittelalterlichen Stadt liegen blieben und so immer mehr verfielen; wie denn überhaupt die deutsche Siedlung nur die eine Hälfte der Römerstadt überbaute bis zur Moselbrücke, während die jenseits derselben liegende Hälfte in Schutt und Trümmer liegen blieb [1]).

Einen ähnlichen Eindruck gewinnt man bei Regensburg, wenn man den Plan beim Grafen Waldendorf [4]) vornimmt. Nur war das castrum so viel kleiner, daß es von der deutschen Stadt ganz überbaut werden konnte; auch erscheinen einige Straßenzüge mehr gewahrt, dagegen werden von Römerbauten nur die Toranlagen von den Deutschen in Benutzung genommen sein. In Köln stand nach dem Mercatorschen Plane in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fast die ganze spätrömische Stadtbefestigung noch aufrecht, aber daß Römerbauten im Mittelalter Verwendung gefunden hätten, hören wir kaum (porta paphia [2]). Ein großartig angelegter Abzugskanal war außer Betrieb gesetzt und in einzelnen Häusern als hochwillkommener Keller in Benutzung genommen [3]). In Augsburg scheinen sich fast keine Römerreste erhalten zu haben [4]). Diese Befunde lassen es doch

1) von Behr, Baugeschichtlicher Führer durch Trier. Trier 1909, z. B. S. 4, 5, 55 und Abb. 1.

2) Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart [4] S. 73.

3) Schulze und Steuernagel in Bonner Jahrbüchern 98, S. 89, Klinkenberg, Das römische Köln, Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz VI, 2. S. 200.

4) F. Koepp, ›Vom römischen Augsburg‹, Münchener Allg. Zeitung (Beilage 49, 50) vom 2. und 9. Dezember 1917.

ziemlich zweifelhaft erscheinen, ob man wirklich von einem Fortbestehen der Römerstädte sprechen kann, oder ob nicht auf sie das Wort Schillers anzuwenden ist: »und neues Leben blüht aus den Ruinen«. Einzelne Bewohner der alten Römerstädte scheinen in den Trümmern ein kümmerliches Dasein weiter gefristet zu haben, indem sie, wie die Haustiere ihre früheren Wohnstätte zu verlassen, sich nicht entschließen konnten. Als dann aber deutsche Siedlungen hervorwuchsen, hatten sie ein ganz anderes Aussehen, wie die Römerstädte [1]). Wir sind in der glücklichen Lage uns von mehreren dieser Städte ein ziemlich klares Bild machen zu können, wenigstens für die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts: es sind Mainz, Worms und Bingen, die da in Frage kommen und zwar aus den bekannten Traditionsverzeichnissen der Klöster Lorsch und Fulda.

Wir ersehen aus diesen Aufzeichnungen, daß die deutsche Stadt Mainz der Römerstadt gegenüber ihre Wesenheit ganz und gar geändert hat: nicht Handel und Gewerbe blüht dort, sondern landwirtschaftlich ist die Nutzung des Bodens, auch scheinen zahlreiche Wohnplätze an kleine Leute ausgegeben zu sein. Denn neben den mehrfach in der Stadt erwähnten Weinbergen (vineae) werden in den über 50 Schenkungsnotizen aus der Zeit Karls des Großen nur areae und mansi genannt. Areae sind wohl Hausplätze; eine Fuldaer Tradition (86) übersetzt wenigstens ariola mit hovasteti. Die mansi sind offenbar keine Höfe im gewöhnlichen Sinne; denn in einer Lorscher Aufzeichnung (2) sind als Größenangaben 35 : 24 Fuß aufgeführt. Es handelt sich ebenfalls um Wohnplätze (= mansiones). Daher setzt eine Fuldaer Urkunde mansus = casa [2])! Die Abgaben, welche nun von diesen Grundstücken geleistet werden, sind entweder Geldzinse oder landwirtschaftliche Dienste (Lorsch 3660) opera dominica und Holzfuhren (carradae de ligno), nur von éinem Grundstücke werden Schifferdienste gefordert (navigat). Von gewerblichen Leistungen findet sich keine Spur und ebenso wenig von den später so reichen Ertrag abwerfenden Markteinrichtungen (forum, cellae, stationes, bannus, teoloneum usw.), nur die Munzergasse (via trapezetarum) wird erwähnt (Lorsch 1976 und 2) und doch wissen wir z. B. aus den Funden im Hafen, wie reich und lebhaft sich der Verkehr im römischen Mainz ausgestaltet hatte. Dem entspricht es durchaus, daß der Lorscher

1) Schulze und Steuernagel ebenda, S. 121 von Köln: »Die Zerstörung der Stadt [muß] eine gewaltsame und vollständige gewesen sein, da die mittelalterlichen Straßen und Plätze sich auf den Stellen der römischen Häuserviertel erhoben und dieselben willkürlich zerschnitten, so daß zu irgend einer Zeit eine völlig neue Grundstückteilung über den Resten der alten Stadt erfolgt sein muß«.

2) unam arialem cum duabus mansis id est cum duabus casis.

Besitz grundherrlich organisiert war: er bestand aus einer Herrenhufe (mansus dominicus) und 17 dienenden Hufen (mansi serviles 3660). So hatte sich das Aussehen der Römerstadt geändert. Erst die folgenden Jahrhunderte sollten wieder ein Aufblühen von Gewerbe und Verkehr zeitigen. Daß es ebenso mit Worms und Bingen bestellt war, beweisen die Lorscher Quellen (819, 823, 3674) und die Fuldaer Tradition 26 besonders für Bingen. Für andere Römerstädte wie Köln und Trier stehen mir ähnliche Nachweise nicht zur Verfügung. Daß es aber in Köln kaum anders ausgesehen haben wird, darf man wohl aus der Tatsache schließen, daß auch dort — freilich außerhalb der Römermauer — noch im Mittelalter Oberhöfe mit besonderen Hofgerichten bestanden haben (Benesis und Eigelstein).

Die Römerstädte in Deutschland haben also allerdings die Stürme der Völkerwanderung z. T. als Siedelungen überdauert, aber die in ihnen blühende wirtschaftliche Kultur war vernichtet: sie waren zu reinen Ackerstädten herabgesunken, in denen erst ganz allmählig und ganz selbständig ohne Zusammenhang mit früheren ähnlichen Zuständen Handel und Gewerbe etwa vom 9. Jahrhunderte an wieder aufblühten.

Muß man so bei der Beurteilung des Fortbestehens der deutschen Römerstädte über die Völkerwanderung hinaus bei der Heranziehung weiterer Quellen viel Wasser in den Wein der Ausführungen Dopschens gießen, so tritt der umgekehrte Fall ein bei der Nachprüfung seiner Behauptungen über den Einfluß römischer Agrarverhältnisse auf die deutschen Zustände während und nach der Völkerwanderung.

Ich glaube, daß man in den Gemarkungsgrenzen am Rhein besonders auf der Strecke Bacharach bis Boppard und ebenso auf ganze Strecken der Moselufer die unverkennbaren Spuren römischer Feldmesserarbeiten zwar nicht in der inneren Flureinteilung, wohl aber in der äußeren Umfassung wird nachweisen können.

Besonders aber, und das nachgewiesen zu haben, halte ich für ein großes Verdienst von Forschern wie Halban-Blumenstock und Kowalewsky, hat die Berührung mit den Römern und die Uebernahme römischen Landbesitzes in Gallien bei Burgunden, Allemannen und schließlich auch Franken erst den Begriff und die Anschauung vom Privateigentume an Grund und Boden sich entwickeln lassen, an dem die Deutschen vorher nur mehr oder weniger reich entwickelte Nutzungsrechte gekannt hatten. Aber das Verständnis für diese so hoch interessante Entwicklung verbaut sich leider Dopsch von vorne herein durch die der Quelle bewußt widersprechende Annahme, daß die Germanen schon zu Cäsars Zeit privates Grundeigentum gekannt hätten. Er fällt damit unbewußt in den Fehler, heutige Anschauungen in die

Vorzeit zu übertragen, einen Fehler, den er bei anderen Forschern mit vollem Rechte rügt. Daraus ist es wohl auch zu erklären, daß er die Bücher von Halban-Blumenstock und Kowalewsky zwar gelegentlich für Einzelheiten erwähnt, sich mit ihnen aber im Ganzen an keiner Stelle seines Werkes auseinandersetzt. Vielleicht könnte das in einer wohl zu gewärtigenden zweiten Auflage oder bei einer erneuten, mehr darstellenden als untersuchenden Bearbeitung des Gegenstandes noch nachgeholt werden. Es ist dabei immer hinderlich gewesen, daß der Eigentumsbegriff, soweit er auf Grund und Boden Anwendung findet, so selten klar und scharf umrissen ist.

Kann man sich also in dieser Hinsicht mit den Ansichten des verdienten Verfassers nicht einverstanden erklären, und das muß man umsomehr bedauren, als er durch Beachtung und Aufnahme der Forschungsergebnisse älterer Gelehrten neue Stützen und neue Vertiefungsmöglichkeiten für seine eigenen Anschauungen erhalten hätte, so muß man umsomehr anerkennen, daß er an einer anderen Stelle in überraschender Weise einen Zusammenhang römischer Einrichtungen mit deutschen Zuständen an's Licht gezogen hat, wo man ihn am allerwenigsten erwartet hätte, bei den Markverhältnissen.

Daß den Römern in den sogenannten compascua minderwertige, gemeinsam genutzte Bodenflächen bekannt waren, welche mit den gemeinen Marken der mittelalterlichen deutschen Ackerverfassung große Aehnlichkeit besaßen, war auch anderen Forschern nicht entgangen, aber sie hatten darin, wie auch ich, wohl meistens nur gleiche Folgeerscheinungen gleicher Ursachen, also Analogien gesehen. Wenigstens hat, soviel ich sehe, keiner bis jetzt den Versuch gemacht, aus der Aehnlichkeit auf einen innern Zusammenhang zu schließen, obwohl — wie man nachträglich sagen kann und muß — dieser Gedanke sehr nahe gelegen hätte, weil urkundliche Erwähnungen von Marken, soviel ich sehe, für die Jahrhunderte, ehe die Germanen mit den Römern in Beziehung traten, nicht vorliegen und bei Cäsar und Tacitus sich auch nicht eine Spur einer Andeutung solcher Verhältnisse findet, so daß die Behauptung von dem hohen Alter der Markverfassung und ihrem Zusammenhange mit den ältesten Landnahmen keinerlei quellenmäßige Begründung hat, wenngleich sie immer und immer wiederholt wird.

Dopsch macht ganz mit Recht darauf aufmerksam, daß die formae der Agrimensoren mit den die eigentliche Ackerfläche umgebenden, brach liegenden Ländereien, die zum Teile Weiden (compascua), zum Teile aber auch Wald und Unland darstellten, die weitestgehende Aehnlichkeit mit den älteren deutschen Marken haben, und — hätte er hinzufügen können — wir haben, wie schon oben angedeutet,

weder bei den römischen Schriftstellern noch in den leges barbarorum irgend einen Hinweis auf solche Gebiete in den Zeiten, ehe die Deutschen mit den Römern in nähere Verbindung traten, ehe sie in der Entwicklung und Ausbildung ihrer Bodenrechte durch die höhere römische Kultur beeinflußt worden waren.

In diesen formae der Agrimensoren mit ihren natürlichen Grenzen nach Wasserläufen und Bergkämmen sieht also Dopsch die Vorbilder der altdeutschen Marken. Diese Entdeckung und Behauptung hat soviel Bestechendes und Ueberzeugendes, daß man mit ihr wird rechnen müssen, und die ganze Markenfrage wird dann von Neuem aufzurollen sein. Das hätte aber so wie so zu geschehen, da aus Dopschens Darlegungen hervorgeht, wie wenig klar selbst bei einem so umsichtigen und sorgfältigen Forscher der Begriff der Mark sich herausgearbeitet hat. Denn er wendet sich ebenso wie Richard Schröder in seiner Rechtsgeschichte gegen die Aufstellung Meitzens von der scharfen Scheidung, welche man zwischen der oberdeutschen (schwäbisch-fränkischen) Dorfmark und der niederdeutschen (sächsischen-westfälischen) Volksmark zu machen und aufrecht zu erhalten habe. Denn beide sind tatsächlich durchaus verschieden und ihre Vermischung hat alle die Schwierigkeiten und Unklarheiten gezeitigt, unter denen die heutige Behandlung dieses Gegenstandes krankt.

Die oberdeutsche Mark, welche Dopsch vorschwebt und ihm offenbar allein genauer bekannt ist, umfaßt klar umgrenzt die Ländereien, welche von einer oder mehreren zusammengehörigen Ansiedlungen genutzt werden. Dementsprechend tragen diese Marken stets den Namen einer Ortschaft, von welcher sie ihren Ursprung genommen haben. Zu diesen Bildungen finden sich auch in Sachsen und in Westfalen Analogien; sie tragen dort auch wohl uneigentlich den Namen Mark, werden aber meist anders bezeichnet. Diese oberdeutschen Marken führt Dopsch offenbar mit Recht auf römischen Ursprung zurück. Die Deutschen würden danach, als sie sich endgültig ansiedelten, römisches Beispiel nachgeahmt, vielleicht auch sich in römische Feldmarken hineingesetzt haben, wie z. B. am Rhein und an der Mosel (s. oben); allerdings scheinen sie dabei nur die äußere Umfassung, den Rahmen der Siedlung übernommen zu haben, während die Verteilung der einzelnen Grundstücke im Innern nach ganz anderen und, sagen wir es gleich, nach sachlicheren Gesichtspunkten als sie die Römer bei ihrer schematisch-mathematischen Einteilung befolgten, durchgeführt worden ist, nämlich nach der Güte (dignatio?), der Ertragsfähigkeit des Bodens. Und in dieser Art des Vorgehens kommt das Streben nach möglichst vollkommen gleichmäßiger Berücksichtigung aller anteilberechtigten Volksgenossen zum klarsten

Ausdruck: nicht nur gleich große, sondern sowohl gleich große als gleich ertragsfähige Ausschnitte der Flur sollte jeder Volksgenosse erhalten. Daher teilten die Deutschen nicht rechtwinklig die Felder ab, sondern man maß entweder lange Streifen aus, die durch die verschiedenen Bodenarten der Flur durchliefen und so jedem Genossen seinen Teil der Wiese und guten Weide im Tale, des Ackers an der Berglehne, der steinigen Weide am Waldrande und des Waldes selbst auf der Höhe zuwiesen — so hauptsächlich in langgestreckten Bergtälern —, oder man sonderte in hügeligen oder flachen Gegenden die Flur nach Beschaffenheit und Güte des Bodens in eine größere oder geringere Anzahl von Ackerfeldern, Wiesen und Weiden und maß in jedem der so entstandenen ›Gewanne‹ jedem Genossen ein gleich großes Stück zur Sondernutzung zu, während im Umkreise oder auch zwischen den einzelnen Feldern noch Weide, Wald und Unland zu gemeinsamer Ausbeute (compascua, communia) liegen blieb. Aus dieser Darstellung ergibt sich Aehnlichkeit und Verschiedenheit der römischen und germanischen Siedlung und Gemarkung ohne weiteres.

Aber grundverschieden davon, ja dazu im klaren Gegensatze stehend ist das Markenwesen Norddeutschlands, Westfalens, Niedersachsens und des nördlichen Rheinlands. Es handelt sich dabei überhaupt nicht in erster Linie um Siedelungen[1]), sondern um außerhalb und zwischen den Siedelungen gelegene Wildländereien, welche bei der Besiedlung unbenutzt liegen geblieben waren und also insofern als res nullius galten. Diese Tatsache ergibt sich deutlich aus der Beobachtung, daß noch in verhältnismäßig später Zeit (14. und folgende Jahrhunderte) die einzeln beteiligten Gemeinden mehrfach gütliche Verträge über den räumlichen Umfang ihrer Nutzungsrechte abschlossen, ohne daß von einer altbestehenden festen Begrenzung die Rede wäre[2]). Diese Marken haben nun, wenn sie in ihrem alten Bestande noch zu erkennen sind, eigene Namen, die nicht von den Ortschaften, die in ihnen berechtigt sind, herkommen. Es sind also durchaus selbständige Gebilde, die erst ganz allmählich und in erkennbarer Zeit in ihrem vollen Umfange in Benutzung genommen worden sind. Dem entspricht es auch, daß sie wahrscheinlich erst im 12. und 13. Jahrhundert die bekannte Organisation erhalten haben[3]), welche man so gerne als uralt ausgeben möchte. Nur wenn man sich diese Verhältnisse vergegenwärtigt, begreift man die Möglichkeit

1) Vergl. dazu C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück I S. 44, II S. 628 ff. und 782 ff.

2) Vergl. z. B. Krumbholtz, Westf. Urk.-Buch VIII, 1106.

3) Vergl. dazu die auch von Dopsch angeführte Arbeit von H. Schotte, Studien zur Geschichte der westf. Mark und Markgenossenschaft.

der Einforstungen, in deren urkundlichen Bestätigungen zwar häufiger die Zustimmung der proceres oder majores terrae, provinciae oder regionis erwähnt wird, aber niemals von einer Stellung einer Markgenossenschaft zu diesen in ihre Befugnisse so tief einschneidenden Maßnahmen die Rede ist. Diese Marken haben also, wie jeder einsehen muß, mit römischen Wesen nichts gemein, wie sie denn auch in ihrer größten Mehrzahl — außer etwa den rheinischen — außerhalb des römischen Einflußgebietes gelegen haben.

Aus diesen Darlegungen geht aber dann auch noch des Weiteren hervor, daß Dopsch mehr wie Recht hat, wenn er die Phantasien älterer Forscher, welche die vicini als Markgenossen oder Dorfmarkgenossen oder wie sonst die Fachausdrücke alle lauten mögen, bei Seite schiebt. Er hätte jedoch bei ihrer Bewertung ganz in der Richtung seiner sonstigen Darlegungen wohl weiter vordringen können, wenn er die äußerst unterrichtenden Untersuchungen Halban-Blumenstocks über die gallo-römischen Verhältnisse eingehend verwertet hätte. Dieser Gelehrte weist nach, daß in Gallien neben den civitates und pagi auch vici als Ortsverbände bestanden haben, die von eigenen Beamten (magistri) verwaltet wurden. Diese vici, deren Bewohner vicini oder vicani genannt werden und compascua und communia gemeinsam nützten, also doch wohl auch gemeinsam besaßen, sind offenbar Weiler und stehen zwischen den pagi, den Dörfern und den Einzelhöfen. Diese Art der Siedlung scheint den Franken eigentümlich gewesen zu sein, aber auch sonst alt bei den Germanen vorzukommen, wie man aus den vielen auf wick, wich oder ähnlich endenden Namen schließen möchte. Heute trifft man diese Siedelart allerdings seltener und vielfach nur bei neuzeitlichen Gründungen an. Die älteren Weiler haben sich eben entweder zu größeren Dörfern ausgewachsen oder sind von in der Nähe aufstrebenden Dörfern und Städten aufgesogen worden. In Nordfrankreich und Flandern scheinen auch viele in Fermen umgewandelt worden zu sein. Diese Weilergenossenschaften wären also als die ursprünglichen Siedlungsgenossenschaften anzusehen. Ihre Organisation ist wohl als eine Nachbildung des Geschlechtsverbandes anzunehmen, ihre magistri würden den Geschlechtsältesten entsprechen, so daß also das Einspruchsrecht gegen neue Ansiedler, ebenso wie das Erbrecht an der Nachlassenschaft erblos Verstorbener seine einfache Erklärung finden würde, ohne daß man auf die Mark zurückzugreifen oder sie gar für die Frühzeit anzunehmen hätte, ohne durch die Quellen dazu berechtigt zu erscheinen [1]).

1) Vergl. darüber Näheres in der Besprechung der Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I im Jahrgang 1913, 4, S. 242 f.

An unmittelbaren, über die Zeit der Völkerwanderung hinaus fortlebenden römischen Gebilden hätte ich dann die in der Mosel- und Rheingegend nachweisbaren fisci für erwähnenswert gehalten, die offenbar aus römischen saltus erwachsen sind oder sie unmittelbar nachahmen, darunter besonders den schon länger bekannten und öfter behandelten, neuerdings von Grimm wieder besprochenen fiscus Kröv, das sogenannte ›Kröver Reich‹ an der Mittelmosel. Ob man freilich der genauen Grenzbeschreibung des Weistums gegenüber den Angaben des neusten Bearbeiters über eine viel größere ursprüngliche Begrenzung wird zustimmen können, erscheint mir zweifelhaft.

Nachdem ich so auf mancherlei Quellen hingewiesen habe, welche auch neben dem von Dopsch herangezogenen Stoff eine Erweiterung und Vertiefung seiner Darlegungen ermöglichen, muß ich noch an wenigstens einem Beispiele meine Anschauung erläutern, daß das in Einzelabhandlungen und Zeitschriftenartikeln zerstreute, von Dopsch mit soviel Umsicht und Eifer herangezogene Material gelegentlich einer schärferen kritischen Sichtung bedurft hätte. Ich wähle dazu die meinem Arbeitsgebiete angehörige Abhandlung von Langewiesche ›Germanische Siedelungen im nordwestlichen Deutschland zwischen Rhein und Weser‹. Dieser Forscher arbeitet mit den von Ptolemäus für unsere Gegend namhaft gemachten Städten und gibt Gleichungen wie Bogation = Gadderbaum, Munition = Minden, während von Schumacher Sternaktion = Sternberg gesetzt wird. Sternberg ist nun ein ganz später Namen, der von Stern (stella) als dem Wappenzeichen des Geschlechtes herrührt (die Grafen von St.), welches die Burg gründete und sich nach ihr nannte (wie Arnsberg, Sparrenberg, die Löwenburgen usw.). Eine Gleichsetzung von Bogation mit Gadderbaum kann man aber doch wohl überhaupt nicht ernst nehmen, und die Gleichung munition = Minden gibt Gelegenheit auf die Ptolemäischen Namen und ihren Wert überhaupt zurückzugreifen. Daß Ptolemäus die im inneren Germanien von ihm erwähnten Orte nicht selbst besucht und dort die für die Bestimmung ihrer geographischen Länge und Breite notwendigen Feststellungen vorgenommen hat, ist sicher. Allgemeine und sehr annehmbare Vermutung ist ferner, daß er den größten Teil seiner diesbezüglichen Angaben überhaupt nicht auf Messungen mit dem Gnomon oder anderen Instrumenten stützt, sondern auf Grund von Berechnungen gibt, die wiederum auf Berichten über den Marsch römischer Heere beruhen. Diesen Berichten oder Auszügen aus solchen würde er also auch die Namen entnommen haben. Diese Annahme findet eine vollgiltige Bestätigung in dem wunderbaren Ortsnamen Guatutanda, welcher offenbar der Tacitusstelle Ann. 4, 73: ›ad sua tutanda digressis rebellibus ent-

stammt. Dieser Quellennachweis ist aber ein Warnungspfahl für Benutzung Ptolemäischer Namen, wie er kräftiger nicht aufgerichtet werden kann. Er mahnt auch bei der Benutzung von munition gebieterisch zur Vorsicht. Auch hier liegt offenbar ein Mißverständnis vor. Irgend eine Festung (munitio) hat bei irgend einem Schriftsteller Ptolemäus selbst oder sein Gewährsmann ohne Nennung des Namens erwähnt gefunden und daraus einen Namen gemacht [1]). Wie kann man ihn also zur Identifizierung Mindens heranziehen? ganz abgesehen von rein sprachlichen Bedenken. Wie kann man aber überhaupt mit so geartetem Materiale arbeiten? Ehe nicht die Grundlage jeder Angabe bei Ptolemäus einwandsfrei festgestellt und ihre Zuverlässigkeit erhärtet ist, kann man diese Notizen wissenschaftlich überhaupt nicht verwerten [2]). Alle darauf gebauten Schlüsse, auch wenn sie nicht außerdem die Willkürlichkeit so an der Stirne tragen, wie die Langewiescheschen, sind Trugschlüsse und wären in einem so ernsthaften und gediegenen Werke wie dem vorliegenden, besser nicht verwendet worden.

Doch ich breche ab! Da ich nicht alle Verdienste und wertvollen Errungenschaften des Buches auf dem knapp mir zugemessenen Raume zu erwähnen vermag, ziemt es auch nicht alle Einwände und Bedenken zur Sprache zu bringen. Nur das möchte ich noch hervorheben, daß der Verf. vielleicht den Einfluß der römischen Kultur auf germanisches Wesen deutlicher hätte zur Darstellung bringen können, wenn er die so vorzüglich allgemein unterrichteten Schilderungen Dragendorffs und Koepps herangezogen hätte und den Untersuchungen von Halban-Blumenstock und Kowalesky entnommen hätte, wie gerade der Begriff des Privateigentums bei den Franken durch die Berührung mit römischen Wesen zur Ausbildung kam, nachdem sie nach der lex salica vorher nur ein Sondernutzungsrecht am Gesamteigentum der vicini gekannt hatten. Freilich für einen Forscher, der wie Dopsch schon bei Caesar und Tacitus Privateigentum voraussetzt, sind solche Darlegungen überhaupt nicht der Erwähnung wert. Und dennoch glaube ich, daß man nur auf dem von diesen Forschern eingeschlagenen Wege zu einer vollen Einsicht in die Geschichte der Bodenrechte mit richtiger Verwertung der Laveleyschen Behauptungen vom Ureigentum und seine allmählige unter dem Einflusse des Individualismus und der Selbstsucht erfolgte Verwandlung in das Privateigentum kommen wird.

So nehme ich denn leider mit einem Mißklang Abschied von

1) Vgl. A. Schulten in Bonner Jahrbüchern 124, S. 92.

2) Vgl. meine Darlegungen in Bonner Jahrbüchern 125 (1918) S. 90.

dem reichen Buche, aber das soll nicht den Anschein erwecken, als ob ich es nicht voll Dank für alle die Anregung und mit Bewunderung für die erstaunliche darin sich zeigende Belesenheit und Arbeitskraft durchgearbeitet hätte und allen, welche die Grundfragen unserer deutschen Entwicklung beschäftigen, auf das wärmste zum Studium empfehlen möchte, ja müßte.

Münster i. W., März 1919 Dr. F. Philippi

Life of Abdul Hamid. By Sir **Edwin Pears**. [in: »Makers of the Nineteenth Century«, edited by Basil Williams]. London, Constable & Company Ltd. 1917. X und 365 S.

Eine urkundliche Geschichte Abdul Hamids zu schreiben, ist heute noch nicht die Zeit gekommen; was uns der Verf. bietet, ist eine auf persönlicher Beobachtung und persönlichen Erinnerungen beruhende Geschichte der Regierungszeit dieses für die Geschicke seines Reiches so verhängnisvollen türkischen Herrschers; daß Sir Edwin Pears zu solcher Arbeit befähigt war, erweist nicht nur sein mehr als vierzigjähriger Aufenthalt in Konstantinopel als Rechtsanwalt, während dessen er mit den hervorragendsten Männern seiner Zeit, mit Türken und mit Mitgliedern sämtlicher fremder Kolonieen, in vielfache oft recht vertrauliche Berührung gekommen ist; es beweisen das auch seine früher bereits veröffentlichten Bücher [1]), in denen er als gediegener, urteilsfähiger Schilderer und Kenner von Land und Leuten in der Türkei hervorgetreten ist.

Ein wohlwollender Beurteiler der Regierung und Persönlichkeit Abdul Hamids ist unser Verfasser nicht, aber er fällt auch nicht in den entgegengesetzten Fehler, alles an diesem Herscher kritiklos zu verdammen. Er sucht manche Schattenseiten wenn auch nicht zu

1) »Turquey and its people«. London 1911. — »Forty years in Constantinople«. London 1916. — Gerade aus dem zweiten der hier angeführten Werke erkennt man den weiten und bedeutenden Bekanntenkreis des Verfassers; außer mit den jeweiligen englischen Botschaftern am Goldenen Horn verbanden ihn enge persönliche Beziehungen zu dem deutschen Botschafter Marschall Freiherrn von Bieberstein, dessen Wirksamkeit er ein besonderes Kapitel widmet; auch in seinem »Abdul Hamid« (S. 329 f.) hebt er die diplomatische Gewandtheit Marschall v. Biebersteins, der seit Juli 1908 bald nach dem Sturz des Sultans mit den Jungtürken enge Verbindungen anzuknüpfen wußte, rühmend hervor, während gleichzeitig der englische Botschafter Sir Gerard Lowther in seiner Schwerfälligkeit die auf gemeinsamen liberalen Grundsätzen beruhende englandfreundliche Gesinnung der Jungtürken den britischen Zwecken nicht dienstbar zu machen verstanden habe.

entschuldigen, so doch zu erklären, und auf diese Weise gelangt er zu dem Ergebnis, daß vieles, was uns an der Handlungsweise dieses Herrschers so abstoßend und abschreckend erscheint, seiner durchaus verfehlten Erziehung, der typischen Erziehung aller türkischen Prinzen und Thronfolger, zuzuschreiben ist. Nur einen charakteristischen Zug weiß der Verf. aus Abdul Hamids Jugendzeit zu berichten: während er im Jahre 1867 mit seinem Bruder Murad seinen Oheim Abdul Asis auf seiner Reise an die europäischen Höfe begleitete, wäre Abdul Hamid am liebsten dauernd in England geblieben, aus Furcht, nach seiner Heimkehr nach türkischer Sitte heimlich bei Seite geschafft zu werden.

Noch auf einem anderen Gebiete zeigt sich die ruhige Vorurteilslosigkeit des Verf.'s, in der Beurteilung der Deutschen. Das Buch ist geschrieben während des Weltkrieges, das Vorwort ist datiert vom Januar 1917, jedoch von dem wilden Haß der Engländer gegen alles, was deutsch ist, merkt man bei Sir Edwin Pears herzlich wenig; gewiß, wir stoßen auch bei ihm auf eine durchaus falsche Einschätzung der amtlichen politischen und wirtschaftlichen Ziele unserer Bagdadbahnpolitik, jedoch nur die Tatsache wird kurz vermerkt, dieses Mal sogar noch ausnahmsweise unter Angabe der englischen Quelle[1]) (S. 154 Anm. 1); irgendwelche abfällige Bemerkungen werden an die Feststellung dieser Tatsache keineswegs geknüpft. Erstaunlich wirkt jedoch die Beurteilung der nach der Türkei als Instruktoren des türkischen Heeres entsandten deutschen Offiziere: wenn sie nichts erreicht hätten, so sei das nicht ihre Schuld, sondern diejenige Abdul Hamids, der nur auf den äußeren Schein Wert gelegt habe: ›no blame can be justly attributed to the officers sent from Germany; yet from General von der Goltz downwards they effected few beneficial changes in the army and this because the Sultan wanted only a show army‹ (S. 184). Man erinnert sich des Triumphgeschreies der französischen Presse bei den ersten Siegesnachrichten im Balkankrieg vom Jahre 1912, als man an der Seine in den der Wirksamkeit der französischen Instruktoren zugeschriebenen bulgarischen Siegen über die Türkei bereits einen Sieg der französischen Waffen über die Deutschen erblicken zu können vermeinte.

Noch erstaunlicher ist des Verf.'s Stellungnahme zu dem Eintritt der Türkei in den Weltkrieg: kein Wort des Tadels gegen Deutschlands weitausschauende, tatkräftige Politik, sondern nur ein Angriff auf die schwächliche Haltung Englands, das trotz der England-Freund-

1) Man macht überhaupt die Beobachtung, daß der Verf., wenn er etwas Mißgünstiges über uns Deutsche zu sagen hat, seine Quelle angibt.

lichkeit des damaligen türkischen Großwesirs nicht den Mut besessen habe, in schneidigem Entschluß mit der englischen Flotte hinter ›Göben‹ und ›Breslau‹ her in die noch wenig verteidigten Dardanellen einzufahren und im Angesicht von Konstantinopel die Türken zu zwingen, auf der Entwaffnung der beiden deutschen Kriegsschiffe zu bestehen. Da Pears damals in der Hauptstadt weilte und die Stimmung der Bevölkerung wie der herrschenden Kreise genau kannte, wird man die Ansicht dieses ruhigen Beurteilers der Lage nicht von vorneherein als undurchführbar von der Hand weisen dürfen.

Eine eigentliche Biographie Abdul Hamids erhalten wir natürlich nicht, denn auch nach dem am 31. August 1876 erfolgten Regierungsantritt des neuen Sultans war sein privates Leben fast noch verborgener als bisher, war es für die überwiegende Mehrheit seiner Zeitgenossen ein völlig abgeschlossenes, aber es ist dem Verf. doch gelungen, einzelne Züge aus dem Leben seines ›Helden‹ [1]) nach den Berichten vereinzelter Besucher festzuhalten, und was er hier besonders in dem glänzend geschriebenen, zusammenfassenden Schlußkapitel, aber auch an anderen Stellen gelegentlich bringt, läßt uns einen etwas tieferen Einblick in das trostlose Leben dieses einsamen Mannes, der gegen sein Lebensende, ohne daß freilich ein ganz genauer Zeitpunkt angegeben wird, beinahe schwachsinnig geworden sei, gewinnen; hervorgehoben wird seine Vorliebe für Tiere, besonders für Vögel, für seine Angorakatze, die ihn auf seinen ausdrücklichen Wunsch in die Verbannung nach Saloniki begleiten mußte; der Verf. will Abdul Hamid als keineswegs sinnliche Natur hinstellen, weil er sich nach seiner Entthronung — er war damals 66 Jahre alt — mit einem Harem von sieben Frauen begnügt habe. Andererseits lernen wir des Sultans tiefes Mißtrauen gegen seine gesamte Umgebung kennen: wer während einer Audienz nur mit der Hand nach der Tasche griff, mußte gewärtig sein, von seinem Herrscher, diesem unfehlbaren Pistolenschützen, der im Stande war, seinen Namen mit

1) Nur mittelbar kann Abdul Hamid als einer der ›Makers of the Nineteenth Century‹ angesprochen werden; vergl. die Ausführungen Basil Williams', mit denen er die Aufnahme dieser ›sorry creature‹ in seine Sammlung zu rechtfertigen sucht: ›In all this they (die Jungtürken) are carrying out and indeed improving on the methods of Abdul, whose title to fame is that he was the maker of ruin for his country and the man, to whose action and example Europe be able to trace back her redemption from a cruel and oppressive burden, since the better part of her has at last risen to redress those and other wrongs‹. pag. VII, vgl. auch S. 1: ›In what sense can Abdul Hamid be considered as one of the Makers of the Nineteenth Century? His work was destructive rather than constructive, but destruction must often precede construction‹.

Revolverkugeln auf ein Blatt Papier zu schreiben, rücksichtslos niedergeknallt zu werden. Es sind nur einzelne Züge, welche der Verf. z. T. aus eigener langjähriger Beobachtung, z. T. nach Berichten zuverlässiger Gewährsmänner uns aufbewahrt hat, aber da sie von einem ruhig urteilenden Zeitgenossen, der geflissentlich jedem Klatsch aus dem Wege geht, herrühren, ist ihre Aufzeichnung für spätere Geschlechter, bei denen die persönliche Erinnerung sich verwischt hat, wo an deren Stelle nur zu oft üppig wuchernde Legendenbildung getreten ist, freudig zu begrüßen. Es ist ein ganz neuer Typus eines Beherrschers der Ungläubigen, den Abdul Hamid, der freiwillige Gefangene von Yildis Kiosk, uns darbietet: ›Abdul Hamid had made himself a virtual prisoner in his palace at Yildiz, with the door locked from the inside. In thus secluding himself he was not following the example of any of his predecessors, for the Turkish tradition was of sultans who rejoiced in the active exercise which fitted them for the field of battle, who loved hunting and out — of — door sports, who could shoot further than any of their subjects, or who in the capital went about freely amongst their people, often in disguise, to learn their complaints and desires, to see how they lived, to be better able to render themselves popular, and to spy out the discontented. Abdul Hamid preferred to remain immured and to do his spying by others‹ (S. 113 f.).

Worin besteht nun das eigentliche System dieser 42 jährigen Regierung, deren Ergebnis nach des Verf.'s Schlußworten die Erniedrigung, ja die völlige Zerstörung der Türkei zur Folge gehabt hat? es war Absolutismus in Reinkultur, ausgeübt von einem Herrscher, der nach Vergangenheit, Vorbildung und Verstandesgaben in keiner Weise befähigt war, die schwere Bürde dieses verantwortungsreichen Amtes zu tragen, der jedoch nur in den allerseltensten Fällen gesonnen war, bei der Ausübung dieser seiner ernsten Herrscherpflichten erfahrenem Rat zu folgen.

Verheißungsvoll genug begann Abdul Hamids Regierung, nachdem er durch recht dunkle Machenschaften glücklich zum Throne gelangt war. Am Anfang seiner Regierung stand Midhat Paschas Reformwerk, die Schaffung einer Verfassung und die Tagung einer sog. Nationalversammlung, aber wie Abdul Hamid durch die Sprengung dieser Versammlung sich zum fanatischen Gegner jeglicher Reform für die ganze Dauer seiner Regierung erklärt hatte, so ging fortan sein Bestreben dahin, durch ein unwürdiges, weitverbreitetes, Metternichs vormärzliche Regierungsweise noch weit übertrumpfendes Spionagesystem in Verbindung mit einer rücksichtslosen, oft geradezu

kleinlich und lächerlich anmutenden Knebelung jeglicher freien Meinungsäußerung alle Reformversuche im Keime zu ersticken. Recht gut gelungen ist dem Verf. die Schilderung dieser ersten türkischen Nationalversammlung, man merkt seiner Darstellung an, daß persönliche Erinnerungen in ihm lebendig werden, und auch die Bemerkung ist fein beobachtet — sie erinnert an ähnliche Erfahrungen, welche die preußischen Abgeordneten im Jahre 1847 nach dem Zusammentritt des Vereinigten Landtages gemacht haben —, daß dieses Zusammenströmen der verschiedenartigsten Elemente aus allen Teilen des Reichs in sämtlichen Abgeordneten die Ueberzeugung von der in allen Provinzen gleichmäßig verbreiteten Schlechtigkeit der gesamten Reichsverwaltung hervorgerufen hat; es war ein gefährliches Samenkorn, das damals in die Seele der Untertanen des Padischah gesenkt wurde, dessen dezentralisierendes Wirken nicht ausbleiben konnte, wenn es uns auch noch nicht möglich ist, diesen Werdegang heute schon im einzelnen zu verfolgen und klar zu legen.

An einzelnen Beispielen sucht der Verf. die Verkehrtheit und Schädlichkeit der absolutistischen Regierungsweise Abdul Hamids zu erhärten, zunächst an seiner Politik gegenüber dem durch den Berliner Kongreß geschaffenen Bulgarien. Allerdings darin wird man dem Verf. nicht beipflichten können, daß die Türkei an dem Ausbruch des Krieges mit Rußland vom Jahre 1877 schuld sei; gewiß Rußland war für solchen Waffengang im damaligen Augenblick nicht gerüstet, und deshalb hätte Zar Alexander II im Bewußtsein seiner Verantwortung den Krieg unzweifelhaft gerne vermieden, aber die panslawistische Partei in Rußland wollte den Kampf, und sie hat ihre Absichten gegenüber dem willenschwachen Zaren durchgesetzt. Recht hat jedoch der Verf. in seiner Verurteilung der türkischen Politik gegenüber Bulgarien während der 80er Jahre: sie ist vom Standpunkt des osmanischen Reiches aus durchaus zu mißbilligen, da Abdul Hamid, wenn er sich nur auf den Boden des Berliner Vertrages stellte, bei dem Friedensbedürfnis sämtlicher europäischen Staaten alle Trümpfe gegenüber seinem unbotmäßigen Vasallen Fürst Alexander von Battenberg[1]) in seiner Hand hatte; Europa ist allerdings — das muß zugegeben werden, durfte jedoch für den türkischen Staatsleiter nicht maßgebend sein — durch die damalige Haltung des Padischah vielleicht vor neuem Krieg und vor Unruhen bewahrt worden.

1) Zu S. 96 sei berichtigend bemerkt, daß Fürst Alexander schon wenige Wochen nach seiner ersten Vertreibung nach Bulgarien zurückgekehrt ist, nicht erst länger als ein Jahr später.

Nur kurz, freilich überzeugend sucht alsdann der Verf. an Abdul Hamids Haltung in der kretischen und mazedonischen Frage [1]), welch' letztere ihrer großen internationalen Bedeutung entsprechend keineswegs genügend gewürdigt wird, das Fehlerhafte seiner auswärtigen Politik zu erweisen, um alsdann an dem so überaus traurigen Kapitel der armenischen Frage die ganze rücksichtslose Grausamkeit dieses hinterlistigen Tyrannen zu schildern [2]). Hier schreibt der Verf. gewissermaßen mit seinem eigenen Herzblut, denn, wie wir aus seinen früheren Werken erfahren, ist er zu den Arbeiten der Kommission, welche die sog. armenischen Greuel zu untersuchen hatte, vorübergehend als Mitglied hinzugezogen worden. Man wird es deshalb begreifen, daß er in diesem Falle mit seiner entschiedenen Stellungnahme für die Armenier, gegen die Türken nicht ein völlig unparteiischer Beurteiler ist, denn auch die Armenier sind trotz ihres Christenglaubens im Vergleich mit den bösen Türken nicht durchweg Unschuldslämmer gewesen, auch sie haben, sobald sie die Macht in der Hand hatten, gesengt, gebrannt und gemordet. Der Verf. sucht denn auch den eigentlichen Grund für den tiefen, glühenden gegenseitigen Haß aufzudecken und meint, ihn, abgesehen von den auf politischen Beweggründen beruhenden Wühlereien der Russen, in der wirtschaftlichen Rückständigkeit der Türken gegenüber den geschäftlich so gewandten und geriebenen Armeniern erblicken zu sollen: »Religious fanaticism had much to do with increasing the hostility between the two races. It has always been appealed to by tyrants like Abdul Hamid to stir up the disaffection of the Moslems against the Christians, but the groundwork of disaffection already existed in jealousy of the superior intelligence and consequent prosperity of the Christians« (S. 245 f.). Richtiger dürfte ein anderer Engländer, der Russophobe Granville [3]), gesehen haben, der in einem während des Weltkrieges erschienenen Aufsatz den durch fanatische Glaubensboten

1) Ueber die mazedonische Frage hat neuerdings unter Benutzung von authentischem, ungedrucktem Material Jakob Ruchti eine Arbeit veröffentlicht: »Die Reformaktion Oesterreich-Ungarns und Rußlands in Mazedonien 1903—1908« Gotha 1918.

2) Die Frage, ob Abdul Hamid von armenischer Abstammung war, wie mannigfache Gerüchte behaupteten, läßt der Verf. offen, er konstatiert nur die Tatsache, »that Abdul Hamid had an Armenian type of face« (S. 6). —

3) W. Edgar Granville: »Le Tsarisme en Asie-Mineure. Le problème arménien« in: »La revue politique internationale«. März, April 1917; vergl. das ausführliche Referat über diesen Aufsatz von E. Daniels in: »Preußische Jahrbücher« Bd. 169 (1917) S. 237 ff. —

von außen her hereingetragenen Religionshaß als treibendes Element in dem Vernichtungskampf beider Rassen erblicken möchte: solange nicht, so urteilt er, in den strittigen Gebieten alle christlichen Missionare und alle muhamedanischen Mollahs hinter Schloß und Riegel gesetzt seien, so lange werde in Armenien nicht Ruhe und Ordnung einkehren.

Freilich Abdul Hamids Schuld an all den schweren Greueltaten wird durch diese Feststellung nicht wesentllich gemildert, wenn man auch nicht die Tatsache verschweigen darf, daß, wie auch der Verf. hervorhebt, seine Nachfolger in der Herrschaft, die Jungtürken [1]), die doch sonst in allem seine schärfsten Antipoden waren, seine greuelvolle Armenierpolitik fast unmittelbar, nachdem sie die Macht erlangt hatten, in vollem Umfange aufgenommen haben: hier handelte es sich also nicht einzig und allein um das bis zur Perversität ausgeklügelte System eines grausamen, fast sadistisch veranlagten Tyrannen, sondern bis zu einem gewissen Grade um die rücksichtslose, vom rein menschlichen und vom wirtschaftlichen Standpunkt aus höchst verwerfliche Durchführung eines Staatsprinzips.

Ein besonderes Kapitel widmet der Verf. den Beziehungen der Türkei unter Abdul Hamid zu Aegypten; freilich ein inhaltlich so dürftiges Kapitel, daß man fast meinen möchte, auch er habe sich des Padischah Verbot an die türkischen Zeitungen, überhaupt von Aegypten zu reden, zur bindenden Richtschnur genommen. Als einzig neue Tatsache erfahren wir nur, daß der Grieche Karatheodori Pascha [2]), einer der beiden Vertreter der Türkei auf dem Berliner Kongreß [3]), den Pears für den befähigtsten türkischen Staatsmann zu Ende der 70er Jahre erklärt, es gewesen sei, der Ende Juni 1879 den Sultan mit Erfolg bestimmt habe, zur Wahrung seiner Souveränetätsrechte

1) Sehr interessant sind die Mitteilungen über die Entstehung des jungtürkischen »Komité für Einheit und Fortschritt«, besonders über die abenteuerlichen Schicksale Niazy Beys; allerdings die jungtürkische Bewegung selbst ist älter als der Verf. annimmt, ihr geistiger Vater war Rechid Pascha, gest. 1857.

2) Die unveröffentlichten Aufzeichnungen Karatheodori Paschas über den Berliner Kongreß hat bekanntlich G. Hanotaux im 4. Band seiner »Histoire de la France contemporaine« benutzen dürfen.

3) Der andere Vertreter war der in türkische Dienste getretene deutsche Renegat Marschall Mehemed Ali — Karl Detroit aus Brandenburg a. d. H. —, der jedoch nicht, wie der Verf. (S. 69) mitteilt, im Herbst 1877 während des Balkanfeldzuges ermordet wurde; erst im September 1878 fand er bei der Ordnung der Verhältnisse in Albanien ein gewaltsames Ende; er ist selbstverständlich auch nicht, wie das Register zu Fürst Hohenlohes Denkwürdigkeiten (Bd. II S. 557) behauptet, identisch mit dem berühmten Vizekönig von Aegypten.

über Aegypten die Absetzung des Khediven Ismail Pascha, welche gegenüber den katagorischen Forderungen der europäischen Großmächte, besonders Englands und Frankreichs, doch nicht mehr zu vermeiden war, in der für Entscheidungen Abdul Hamids kurzen Spanne von 24 Stunden auszusprechen.

Im übrigen ist dieses Kapitel in der Beurteilung der Persönlichkeiten und Ereignisse ganz vom englischen Standpunkt aus geschrieben, unter enger Anlehnung an das bekannte, keineswegs ohne Kritik zu lesende Werk von Lord Cromer: »Modern Egypt«; zur Kritik im einzelnen verweise ich auf die betreffenden Abschnitte meiner: »Geschichte Aegyptens im 19. Jahrhundert (1789—1914)«. Halle/S. 1917.

Es fällt auf, daß die so überaus wichtigen, die auf internationalen Abmachungen beruhenden Hoheitsrechte des Sultans so nahe berührenden Ereignisse, welche zum Verlust und zur Wiedergewinnung des Sudans in den 80er und 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts geführt haben, gar nicht erwähnt werden; noch merkwürdiger ist, daß die so bedeutsame arabische Frage mit all' ihren tief eingreifenden Problemen, welche für den Fortbestand der gesamten türkischen Vorherrschaft in Vorderasien von solch' einschneidender Bedeutung ist, überhaupt nicht berührt wird; die wenigen Worte über diesen wichtigen Gegenstand auf S. 310 und in dem Excurs über das Kalifat[1]) (S. 143—149) ändern an diesem Tatbestande nichts. Was ist der Grund? daß ein Engländer, der Jahrzehnte lang im Orient gelebt hat, diesen wichtigsten Faktor in der inneren und äußeren Geschichte des türkischen Reiches völlig übersehen haben sollte, ist ausgeschlossen. Vielleicht wollte er, wie er sich über die vom völkerrechtlichen Standpunkt aus nicht ganz einwandfreie Stellung seines Vaterlandes zu

1) Pears gibt hier im wesentlichen die Ansichten eines Aufsatzes wieder, den Syed Ameer Ali im Juni 1915 in der »Contemporary Review« veröffentlicht hat, nach dem das Kalifat durch die Eroberung Aegyptens im Jahre 1519 durch Selim I auf das Haus Osman übergegangen sei. Abweichende Meinungen anderer Forscher teilt Pears auf S. 149 mit. Die Streitfrage ist jetzt entschieden durch W. Barthold's in russischer Sprache im Jahre 1912 veröffentlichte Studien, welche C. H. Becker in der Zeitschrift »Der Islam« Bd. VI (Straßburg 1916) S. 350—412 unter dem Titel: »Bartholds Studien über Kalif und Sultan« besprochen und im Auszuge mitgeteilt hat. Für uns kommt hier vornehmlich Bartholds These 13 in Betracht (Becker S. 353): »Die Theorie von der Uebertragung des Kalifats von Mutawakkil, dem letzten ägyptischen Abbasiden, an Selim ist in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von einem türkischen Armenier erdacht worden; im Zusammenhang damit entstand zur selben Zeit die Theorie von der geistlichen Oberhoheit des Sultans über alle Muslime, wenn sie ihm als weltlichem Herrscher auch nicht untergeordnet waren«.

Aegypten so kurz faßte, so auch über dieses heikle Thema, das so durchaus Domäne der Geheimdiplomatie war und sein mußte, sich nicht ausführlich äußern, zumal er das Beste, was er vielleicht hierüber infolge seiner vertrauten Beziehungen zu den leitenden Männern der britischen Orientpolitik wußte, nach Lage der politischen Verhältnisse während des Weltkrieges doch nicht sagen durfte. Hier ist unzweifelhaft eine Lücke, welche vielleicht später einmal ausgefüllt werden kann.

Ungeachtet der vereinzelten Ausstellungen haben wir es als Ganzes genommen mit einem Werke zu tun, das durch die gesunde Mischung von persönlichen Erinnerungen und sachlich ruhig abgewogener Darstellung auf lange Jahre hinaus seinen Platz in der historischen Literatur über die Regierungszeit Abdul Hamids wie über die Geschichte der orientalischen Frage im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts behaupten wird. Wenn einmal die deutschen Archive sich öffnen oder wenn auch nur nach dem recht nachahmenswerten Vorbild englischer Staatsmänner und Diplomaten Teile des Nachlasses bedeutender politischer deutscher Persönlichkeiten — ich denke hier in erster Linie an unseren langjährigen Botschafter am Hofe Abdul Hamids, Marschall Freiherrn von Bieberstein — weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden, wird sicher das Bild dieser Epoche in recht vielen Einzelheiten noch vertieft werden können; das Bild Abdul Hamids selbst, so wie es der Verf. zu zeichnen unternommen hat, wird jedoch wesentlichen Aenderungen kaum unterworfen werden. Denn die Stimmen, welche vielleicht später noch über diese dunkle und unerfreuliche Gestalt türkischer Geschichte zu Worte kommen, klingen uns bereits mehr oder weniger deutlich und unmittelbar aus Sir Edwin Pears' schönem Buch über Abdul Hamid entgegen [1]).

1) Abgeschlossen März 1919.

Halle/S. Adolf Hasenclever

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Publications of the Princeton Expedition to Abessinia by **Enno Littmann**. Volume III: Lieder der Tigrē-Stämme. Tigrē-Text (X + 541 S.). f. 16,50. Volume IV: Deutsche Uebersetzung und Commentar (in zwei Teilen, zusammen X + 1098 S.). f. 17,50. Leiden: E. J. Brill 1913—1915.

Die Lieder aus der nordabessinischen Landschaft Tigrē, einst dem Ausstrahlungspunkt der altabessinischen Kultur, dürfen, wenn sie auch nicht zu den hervorragenden Leistungen der mohammedanischen Literaturen gehören, doch ein größeres Interesse beanspruchen als ihnen bislang zu Teil geworden zu sein scheint[1]). Bereits im Jahre 1910 hatte der rührige Herausgeber Tigrētexte im Original und in englischer Uebersetzung veröffentlicht, die von demselben Eingeborenen niedergeschrieben waren, der sich auch um die neuerliche Veröffentlichung verdient gemacht hat. Es waren zumeist Prosatexte, ruhig und schlicht erzählte Geschichten; Fabeln, die Gebärden und Gewohnheiten von Tieren, den Ursprung von Ortsnamen, von Sprichwörtern und sprichwörtlichen Redensarten erklären wollen; Darstellungen von Sitten und Gebräuchen usw. Schon diese Sammlung enthielt auch Proben tigreischer Dichtung, teils in Gestalt von selbständigen Trauerliedern, teils von Gedichtchen der in den Prosaerzählungen auftretenden Personen u. A. Größere poetische Stücke des Prosabands, die sich in der nunmehrigen Gedichtsammlung nicht finden, standen z. B. S. 45. 63. 64. 75. 87. 88. 125. Der Grundstock des in dem vorliegenden neuen Werke von Littmann in angestrengter Arbeit verhältnismäßig rasch gemeisterten Liederschatzes wurde einst von schwedischen Missionaren, namentlich von dem um die Erforschung Nordabessiniens bemühten R. Sundström zusammengebracht. Daran schloß sich eine von Conti Rossini gesammelte Gruppe. Schließlich steuerten noch der Abessinier Naffaʿ und Littmann selbst bei. So ergab sich eine Sammlung von über 700 Liedern mit etwa 10 000 Versen.

1) Eine lehrreiche Besprechung Nöldekes, in der auch das Grammatikalische behandelt ist, erschien in der *Zeitschr. f. Assyr.* XXXI (1916) 1—25.

Bemerkenswert ist, wie wenig Varianten der so liederkundige Naffa' anzugeben wußte, obwohl das Versmaaß dem Eindringen von Abänderungen keine Schwierigkeiten entgegensetzen kann[1]). Auch der innere Zusammenhang der Verse ist bisweilen so locker, daß in ihrer Abfolge an sich Störungen möglich wären. Nun wandern aber die Gedichte von Stamm zu Stamm (vgl. 542), auch zu feindlichen Stämmen, wo sie sich, namentlich wenn es Kriegslieder sind, doch wohl Aenderungen gefallen lassen müssen[2]).

Während die Uebersetzung des Prosabands englisch war, bietet Littmann diesmal eine geschmackvolle deutsche Uebersetzung, die rhythmisch ist und sich in der Zahl der Hebungen dem Original genau anschließt. Als der Prosaband erschien, mußte sich Jeder darüber klar sein, daß die darin vorkommenden Gedichte ohne Littmanns Uebersetzung und Naffa's Erklärung unverständlich geblieben wären, besonders angesichts der unzulänglichen grammatikalischen und lexikalischen Hilfsmittel. Aber auch heute noch würde sich der beträchtliche und reichhaltige Stoff, der durch die Prosaeinleitungen vieler Lieder noch vermehrt wird, nur zu einem verschwindend kleinen Teil unserem Verständnis eröffnet haben, hätte sich nicht Littmann viele Monate hindurch der Unterstützung des erwähnten kenntnisreichen, anstelligen und zuverlässigen Eingeborenen zu erfreuen gehabt. Denn wenn L. urteilt, die Tigrēlieder stünden an Schwierigkeit der altarab. Dichtung nicht nach, so hätte er statt dessen positiv erklären dürfen, sie seien bedeutend schwieriger. Während nämlich, wie bereits Nöldeke betont hat, die Schwierigkeiten der arab. Dichtung vorwiegend im Wortverständnis liegen, setzen die Tigrēlieder überdies in Folge der Ungebundenheit des Satzbaus dem Eindringen auf Schritt und Tritt Schwierigkeiten entgegen. Hier leistete Naffa' unschätzbare Dienste, wie es L. in den Vorreden anerkennt[3]). Viele Erläuterungen

1) Auch in Südarabien ist das Volk überraschend konservativ in der Ueberlieferung der Lieder, wie Graf Landberg bei einem vielgesungenen Liede festgestellt hat (*Daṯīna* 100 unten).

2) Conti Rossini hat (Nöldekefestschrift 925 ff.) ein Siegeslied eines Tigrēdichters veröffentlicht, das auch in dem unterlegenen Stamme gesungen wird und vom Herausgeber auf Grund von Aufnahmen, die in beiden Stämmen gemacht wurden, zu einem Mischtexte gestaltet wurde, merkwürdigerweise ohne Mitteilung der Varianten, obwohl es interessant gewesen wäre, zu wissen, wie es der besiegte Stamm angefangen hat, sich die Sache zurechtzulegen. Daß allerdings Niederlagen nicht verschwiegen zu werden pflegen, wird sich unten zeigen (S. 92).

3) Man vgl. auch L.s anziehende »Erinnerungen an Naffa'« in *Der neue Orient* II 587 ff. (auch Sonderabdruck). Der kurz nach Beendigung seiner Mitarbeit ums Leben gekommene berechtigte zu weiteren Hoffnungen. Er stellt einen

stammen aber aus L.s persönlicher, an Ort und Stelle gewonnener reicher Erfahrung. Recht nützlich sind die einheimischen Prosaeinleitungen und Ueberschriften; aber sie lassen doch in wichtigen Fällen im Stich oder sie sind nichtssagend. Wie aus dem Komm. hervorgeht, wußte auch Naffa' nicht immer Rat; Worte und Sachen waren ihm bisweilen unbekannt, Konstruktionen blieben ihm unklar. Eine sprachwissenschaftliche, literarische und kulturgeschichtliche Einführung ist für später in Aussicht gestellt, ebenso eine Uebersetzung der von Naffa' auf L.s Bitte und nach seiner Anweisung verfaßten Einleitung zu den Tigrēdichtungen.

In diesen Liedern haben die Eingeborenen zu dem, was bisher nur aus Reisebeschreibungen bekannt war, das Wort ergriffen und manigfache Selbstzeugnisse abgelegt, die nicht nur eine Fülle von Ergänzungen der äußeren Tatsachen bringen, sondern vor Allem zeigen, wie sich die Dinge in ihren Herzen widerspiegeln. Der Dichter tritt mit seiner ganzen Persönlichkeit in den Vordergrund, mit seiner Freude, mehr aber noch, wie sich zeigen wird, mit seinem Leide. Was seine Fantasie erfüllt, sind die Schicksale seines Stammes, die Gestalten der gewalttätigen, blutgierigen Helden. Er fühlt sich als den Träger der Erinnerungen des Stammes, und wenn der Mund des letzten Sängers verstummt sein wird, wird Niemand mehr von dem Stamme Kunde geben (2, 27). Dabei schlingen sich allenthalben Verse der Liebe hindurch, fast durchweg allerdings der käuflichen. Ziemlich getrennt von allem Andern und bar jedes eigenen Gedankens steht die religiöse Dichtung. Genregedichte sind selten; vgl. etwa 259 von der Kuh und dem Bullkalb, 572 das Abendessen, 504 von dem, der sich Schuhe schnitt, ferner 591 und 592.

Text und Kommentar bergen viel kulturgeschichtlich wertvolles Gut, das nun im Folgenden besprochen werden soll, aber nur insoweit als es literarisch wirksam war; andernfalls müßte der ganze Inhalt des Prosabands nebst allem anderwärts aufgespeicherten Stoff mitverarbeitet werden.

Die Tätigkeit des Rhapsoden besteht zugleich darin, den Anlaß des Gedichts und seine Begleitumstände in Prosa zu erzählen. Indes herrscht hier nicht immer Klarheit. Z. B. enthält das Ged. 717

sehr bildsamen Typus dar, also eine erwünschte Erweiterung der Vorstellungen vom Abessiniertum, die wir uns auf Grund der Erzählungen und Gedichte sowie der Schilderungen der meisten Reisenden machen; Georg Schweinfurt allerdings nennt die Abessinier ein Kulturvolk von kolossaler Intelligenz und das einzige, das ein solches sei, ohne Hosen und Stiefel anzuziehen; s. *Globus* 1910, 88 Mitte.

höchstens eine ganz unbestimmte Anspielung auf das in der Prosaeinleitung Erzählte (Vs. 7). No. 18 ist in der Hauptsache ein Lied auf die Vortrefflichkeit des Gefallenen und den eigenen Schmerz; von nichterfüllter Blutrache, wie die Ueberschrift erwarten läßt, ist nur andeutungsweise die Rede. Ebenso 34 (Vs. 8). Auch 42 enthält keine Beziehung auf die Ueberschrift, sondern erst 43. In den Prosaeinleitungen zu 568 und 569 erzählt der Dichter selbst den Anlaß des Gedichts in der ersten Person. Rhapsoden, die sich nicht darauf beschränkten, die Verse zu übernehmen und weiterzuverbreiten, sondern die sich auch Aufklärungen über die darin vorkommenden Personen, Begebenheiten, Redewendungen zu verschaffen suchten, wird es immer gegeben haben. Naffaʿ war ja ein solcher, und zwar nicht erst, als er von Littmann dazu angehalten wurde. Der Dichter andrerseits bekennt offen, wie sehr er, wenn seine Gedichte wirken sollen, auf einen guten Sänger angewiesen ist. Namentlich derjenige Dichter, den sein Lebensweg nicht viel unter Menschen führt, bedarf eines Sängers zur Verbreitung seiner Lieder, denn Steine und Bäume sind keine aufnahmefähige Hörerschaft (3, 2). Wo man keine schriftliche Ueberlieferung der Gedichte kennt, mag den Dichter begreiflicherweise manchmal das bange Gefühl beschleichen, daß die Kunde von all den Freuden und Schmerzen, die er den Leuten hingesungen hat, verwehen wird, wenn die Kette der Ueberlieferer abreißt. Die sentimentale Frage des Dichters des ebenso langen als schwachen Lieds 471 ›dies Lied an das Mädchen — wer wird es nach meinem Tode weiterüberliefern?‹ [1]) hat die überraschende Antwort erhalten, daß ein Franke es sogar drucken ließ [2]). Dem Dichter von 265 ist es, wie sich aus dem Schlußvers ergibt, noch nicht gelungen, mit demjenigen Rhapsoden zusammenzutreffen, in dem er die geeignete Persönlichkeit für die Weiterüberlieferung des Gedichts erblickt. No. 38 hebt mit der an den Ueberlieferer gerichteten Aufforderung an, das Lied nur ja gut zu behalten. Die gleiche Aufforderung in 268 und 274 am Schlusse und 532, 15 in Parenthese mitten im Gedicht, um das Gewicht seiner Worte zu verstärken.

Aber bei Alledem ist der Rhapsode eigentlich doch nur ein Verbreiter und nicht ein Ueberlieferer; seine Tätigkeit kommt nur der zeitgenössischen Dichtung zu Gute. Daher beginnt für uns die Kunde von der Tigrēdichtung erst mit der zweiten Hälfte des vorigen Jahr-

1) Der Verfertiger der gekünstelten Nachahmung 705 dieses gekünstelten Vorbilds hat auch diese Frage mit herüber genommen.

2) Im Grunde hat es die ganze Tigrēsprache Franken — schwedischen Missionaren — zu verdanken, wenn sie eine Schriftsprache, also ein haltbares Erzeugnis geworden ist.

hunderts, und daher läßt sich nicht wohl ein Urteil über die Originalität der uns vorliegenden Dichtungen abgeben, außer daß sie im Allgemeinen stark typisch sind, und daß einige Fälle von erweislichem Plagiat vorkommen. Handgreifliche Plagiate hat Naffaʿ bei 439 und einigen folgenden Gedichten festgenagelt, deren Urheber das Plagiiren gewerbsmäßig betrieben zu haben scheint. Von Naffaʿ deswegen zur Rede gestellt, pflegte er einfach zu läugnen. Ein anderer Dichter hatte aus dem Klagelied einer Frau um ihren Gatten ein lobpreisendes Stück herausgenommen und zu einem Loblied auf seinen Herrn verwendet. Die Frau ist wütend hierüber und betrachtet es als erschwerend, daß das Plagiat gerade an einem Klagelied begangen wurde (496. 497). Der Nachruf soll nämlich nur für den gesungen werden, für den er verfaßt ist, s. Prosaband No. 110; etwas Anderes sind die Litaneien, wie sie ebenda S. 251 f. veröffentlicht sind.

Das Los manches Dichters und Weltweisen: Er muß reden, auch gegen die Mächtigen der Zeit. Des Gottes voll redet er wie Bileam, auch wenn es nicht zu seinem Vorteil, oder wenn es ihm schmerzlich ist. »Zum Henker mit der Redekunst!« ruft deshalb der Dichter von 632 aus[1]). Es ist das Verhängnis der Dichtergabe, das Elend durchdenken und dann gar noch verlautbaren zu müssen (9, 11; vgl. 5, 8); 14, 6 (vgl. 15, 4) stellt sich derselbe Dichter als Märtyrer der Wahrheit dar. Vgl. ferner 15, 2. 595, 118. 140.

Aus der Masse des durch fortwährende Fehden beunruhigten Volkes hebt sich die Gestalt des abess. Helden heraus[2]), der in Gefahren einen eisernen Sinn an den Tag legt, der, weit entfernt mit seinen Genossen zu fliehen, die Kaltblütigkeit besitzt, den nahenden Feind hockend zu empfangen (11, 13. 241, 13), der im Kampf den Schild ablegt (336, 14; vgl. Prosaband S. 301 No. 46, 4), der sich über die erprobtesten Regeln der Räuberstrategie hinwegsetzt und seine Ueberfälle nicht am Abend oder beim Morgengrauen, sondern am helllichten Tage macht (394, 3)[3]), der beherzt auch den an den

1) Vs. 8. Vgl. schon Vs. 6, wo Littmann übersetzt »Was liegt an diesem Unglück?« und meint, es solle den Eindruck der Klage um den verstorbenen Fürsten bei dem neuen abschwächen. Dem widerspricht jedoch Vs. 7 »die Herde verließ ihren Hirten und ging zu den Hirtenbuben«. Ich übersetze exklamativ: »Welch (großes) Unglück ist das (Folgende)!«

2) Ist er körperlich unscheinbar, so wird das nicht verhehlt, dient vielmehr dazu, seine persönliche Tüchtigkeit in noch hellerem Licht erscheinen zu lassen (3, 4. 6, 5. 16. 224, 1 f. 314, 1. 441, 6).

3) Derselbe Dichter behauptet 402, 4 sogar, den Feind im Schlaf zu überfallen sei das Allerschimpflichste (vgl. Wellhausen, Reste arab. Heidentums[2] 163). Es ist aber dennoch allgemeiner Brauch, wenn es auch vielleicht nicht

Pocken Verstorbenen begräbt (599, 5), den Gefährten, auch wenn er sich im Unrecht befindet, schützt und den Bluträcher reizt, indem er dem mit Blutschuld Beladenen Aufnahme gewährt (616, 5. 20, 4. 75, 79). Aber noch Herberes vermag er: Wird das Dorf vom Feind überfallen, so bindet er seinen Sohn an, um in sich jeden Gedanken an Flucht zu ersticken (102, 8. 273, 15; vgl. 274, 64). Dem allzeit Totbereiten hält darum seine Familie oder er selbst auch das Leichentuch bereit (36, 12. 79, 21)[1], und er führt, wenn er in den Kampf zieht, die zum Einbalsamieren dienenden Spezereien mit (36, 13), wie er denn auch die Kuh für sein Totenopfer bereit hält (225, 15. 79, 21). No. 583 erzählt von einem tapferen Häuptling, der aber im Alter von seiner Familie unehrerbietig behandelt wurde. Da erstieg er einen Tamarindenbaum und verzichtete in finsterm Trotz überhaupt auf ein derartiges Leben[2]: Er ließ ein Leichentuch unter dem Baum ausbreiten und stürzte sich hinab[3]. Alle Gefühle verstummen, wenn es gilt Blutrache zu nehmen; mitten in der Totenfeier stößt der Bluträcher den Kriegsruf aus und zieht los (21, 4. 79, 36. 90, 6. 336, 16). Nur keine Sentimentalitäten! Schleunige Rache ist Ehrensache und wichtiger als Erfüllung der umständlichen Trauerzeremonie. Einem Toten, dessen Seele nun einmal entschwunden ist »läuft er nicht nach«[4].

Das wilde Gemüt des Helden beschäftigt überhaupt die Phantasie der Dichter. Schon sein grimmiger Blick macht tiefen Eindruck[5])

immer ausposaunt wird. Und so ist noch manche Uebertreibung bei der Ausmalung des Heldenideals eingeflossen, vgl. u. S. 75.

1) Solche Leute sind das Holz, aus dem man Glaubensstreiter schnitzt, die keinen sehnlicheren Wunsch hegen, als daß ihnen ihr Kleid zum Leichenkleid werde. Bei den von den Derwischen für den Glaubenskrieg gewonnenen Abessiniern war es üblich, daß man zu einem Kameraden, der ein neues Kleid angelegt hatte, sagte »Möge es dein Leichenkleid werden!« — »Amen«. (Prosaband 194). Sonst wird es ängstlich vermieden, den im Sterben liegenden Etwas vom Leichentuch sehen zu lassen; es wird daher in einem anderen Hause aufbewahrt (ebenda 249). Zum Sterbekleid des dem Tode Verfallenen vgl. Kitāb Baġdād (Uebersetzung) S. 53. 60. Snouck Hurgronje, Mekka I 76.

2) Zur Bedeutung von *badā* s. Coulbeaux-Schreiber I 421.

3) Die Parallelen, die der Dichter anführt, sind nicht alle genau zutreffend; auch erklärt er die Handlungsweise des Alten weniger aus dem Gefühl des Stolzes als aus dem der Rache, denn es ist dem Dichter darum zu tun, zu zeigen, daß selbst dem Schwächsten Mittel und Wege zu Gebote stehen, um seine Ehre zu rächen; um so schimpflicher für den, der auf jede Rache verzichtet.

4) *talē* von der Totenklage wie z. B. in gleichem Zusammenhang 21, 4. 103, 10. 120, 6. 121, 1; noch deutlicher 251, 3: »er hat (ja) viele Leute; da jammerte er denn dem Toten nicht nach«.

5) Der wilde Blick ist nicht bloß Schmeichelei, sondern spricht tatsächlich aus den Photographien mancher Abessinier. Ueber die Furcht vor dem Blick des

(3, 21. 75, 81). Der häufigste Vergleichsgegenstand für den Helden ist der wütende Stier und der blutgierige Löwe, dann auch der Haifisch u. A. Indem nun aber das secundum comparationis — der Löwe usw. — weggelassen wird, gleiten seine Eigenschaften ohne Weiteres auf den Helden hinüber, und die Wildheit der Heldennatur erscheint noch gesteigert, nicht selten bis ins Kanibalische. Diesen Uebergang veranschaulichen Fälle wie die folgenden: 74, 2 wird, ohne daß der Löwe überhaupt genannt ist, dem Helden nachgesagt, er habe Schalen voll Blut (der Feinde) getrunken. An Menschenfresserei ist da nicht zu denken. Hierauf heißt es aber, er habe das Fleisch ungekocht gegessen, was, mit Bezug auf den Löwen ausgesagt, zweck- und sinnlos ist, nicht aber mit Bezug auf den Abessinier (s. u.). Dasselbe Hinüberschwanken 716, 27: Das Fleischfressen ist vom Löwen genommen, denn es ist das Fleisch des getöteten Tiers; wenn aber hinzugefügt wird, das Fleisch sei nie vom Feuer berührt worden, so hat diese Bemerkung einen Zweck nur beim Kulturmenschen. ›Menschenfleisch aß er am Abend, und Menschenfleisch aß er am Mittag‹, unmittelbar darauf aber ›seine Lanze hängt dort usw.‹ Vgl. ferner 276, 22. 69. So beim Stier ›er gebot den Lanzen Einhalt [der Mensch] mit rotem (= blutigem) Horn [der Stier]‹ 270, 3; ›seine [des Menschen] Lanzenspitze war rot, sein [des Stiers] Horn blutgefärbt‹ 101, 41 und ähnlich öfters[1]). Der Held trägt (wie der Löwe) Mähne und Schweif (76, 3. 663, 19). 104, 19 heißt es ›der Sohn des Elefanten starb, an dessen Stirn ein Rüssel ist‹. Das häufig vorkommende Trinken des Feindesbluts darf schon deswegen nicht ernst genommen werden, weil er als Mohammedaner überhaupt kein Blut genießen darf, und die Speiseverbote ziemlich gewissenhaft eingehalten werden[2]). An andern Stellen wird er, unter vollständiger Durchführung des Vergleichs, geschildert, wie er gleich einem Raubtiere seiner Jagdbeute die Knochen zerdrückt, das Fell herunterreißt, Fleischstücke herausbeißt, das Mark aus den Knochen saugt (435, 2.

Kaisers Theodor s. Nöldeke Oriental. Skizzen 287. 292. — Zu Gerhard Rohlfs sagte ein abess. General: ›Reicht nicht mein bloßer Anblick hin, um 2000 Türken in die Flucht zu jagen?‹ (Mission nach Abessinien 145). Vgl. unten S. 104 über die italienischen Generale.

1) Oefters heißt es, er wühle wie der Stier mit den Hörnern die Erde auf (326, 20 ist in der Uebersetzung ›Zähnen‹ Lapsus calami für ›Hörnern‹). Auch von seinem Stiernacken ist oft die Rede. 541, 1 wird er ›ein am Strick festgebundener Stier‹ genannt, durch das Attribut also sogar scheinbar herabgesetzt, während es tatsächlich nur ein gedankenlos angewendetes Epitheton ornans ist, also ebenfalls ein einseitig durchgeführter Vergleich vorliegt.

2) In der Erzählung Nöldekefestschrift 958 trinkt ein Krieger wirklich Menschenblut; aber die Erzählung ist sagenhaft.

483, 39. 154, 6. 90, 19. Nöldekefestschrift 932 Vs. 99). Menschenfleischessen ist nur noch ein abgegriffener Ausdruck für ›Menschen töten‹; und was das Rohessen anlangt, so werden solche Stellen dem abessinischen Ohre schon deswegen weniger kraß klingen [1]), weil rohes Fleisch ohnehin Lieblingsspeise der Abessinier ist, s. Rüppell Reise in Abyssinien I 369. II 189. G. Rohlfs Mission nach Abessinien 168. Littmann GGA 1915, 450. Faïtlovich Quer durch Abessinien 129. Aber das Bild des Helden hat doch etwas recht Blutrünstiges, das auch in den Klageliedern der Frauen nicht fehlt (vgl. Prosab. S. 303 No. 48, 5). Der Vergleich mit dem Strauß dagegen (265, 14), und zwar nicht etwa wegen seiner Schnelligkeit, sondern wegen seiner Tapferkeit, wirkt grotesk, wenn man erwägt, daß der Strauß auch vor ganz harmlosen Tieren das Weite sucht. — Seine Energie macht das Unmögliche möglich; Maultiere bringt er zum Gebären (482, 23), und die bekanntlich feuerscheue Hyäne [2]) dressiert er als Köchin (415, 11). Er ist überhaupt gewalttätig und setzt sich über das Recht hinweg, was bewundernd erwähnt wird (vgl. z. B. 430, 9. 483, 55). Auch darf in der abess. Charakterzeichnung des Helden der Zug der Tücke, wiederum als etwas Rühmliches, nicht fehlen. Die Reisenden berichten in der Tat, wie allgemein wechselseitiges Mistrauen, und zwar nicht nur dem Fremden gegenüber, herrscht, zu welch weitgehenden Sicherungsmaßregeln man greift,

1) Ueberhaupt schwelgen die Tigrēdichter in so maaßlosen Hyperbeln, daß man schon von selbst allenthalben Abzüge vornehmen wird. Nicht einmal daß man 1000 Gefangene gemacht und wie Totenopferkühe abgeschlachtet habe (251, 5), wird Jeder ernst genommen haben, da, wie der Kommentar feststellt, das Töten von Gefangenen bei den Tigrēstämmen verpönt ist. Der Dichter von 683 kann niemandem haben einreden wollen, unter Ras 'Alūla ständen auch nur annähernd 10000 Häuptlinge, und auch bei den bescheidensten geographischen Kenntnissen konnte niemand davon überzeugt sein, ein abess. Häuptling sei der Herr aller Menschenkinder (366, 8); und so noch manches. Dagegen halte ich 42, 4 nicht für eine Hyperbel. Es heißt hier »beim Melken setzt er sein Leben aufs Spiel«. Der Komm. meint, in Folge von Ueberanstrengung bei der sehr großen Herde. Die Stelle wird aber eher auf Grund von 209, 6 zu verstehen sein, wo es heißt »der Kuh, der ihr Hirte vertraut, naht er sich ohne Strick«, mit dem nämlich beim Melken die Hinterbeine der Kuh zusammengebunden zu werden pflegen, um den Melker gegen das Ausschlagen zu schützen. Auch 104, 16 weiche ich von der Auffassung des Herausgebers ab. Es heißt hier »der Sohn des Löwen ist tot, mit Zähnen auf seinen Schultern«, wozu der Komm. bemerkt, man könne auch in poetischen Umschreibungen [Schreibfehler für »Uebertreibungen«? ebenso 94, 7] zu weit gehen. Indes liegt da keine der überreizten Einbildungskraft des Dichters entsprossene Redeblüte vor, sondern er greift in den Fabelschatz seines Volks; s. u. S. 102.

2) Vgl. aus dem Tigrē Prosab. S. 3 und No. 21.

und wie wenig sie von der Gegenseite verübelt werden (z. B. Rüppell I 427. II 7 und sonst. Munzinger Ostafr. Stud. 121). Durch gewinnendes Lächeln macht der Tüchtige sein Opfer sorglos, während er auf Unheil sinnt, weiß unter süßen Worten seine kochende Wut zu verbergen usw. (103, 2. 9. 407, 6); seine Hand ist eine Viper, während sein Mund Honig ist (419, 6), er setzt (gewissermaaßen) dem Gast, den er haßt, halbgekochte Milch vor, die nämlich sehr schädlich sein soll (105, 10. 304, 14. 463, 8) usw., vgl. 413, 10. 429, 8. 518, 17. Prosab. S. 278 No. 10, 3. Aber der Zusammenhang zeigt mehrfach in deutlicher Weise, daß solche Niederträchtigkeiten nicht nur ein gegen Feinde geübtes Verhalten sind. Auch aus den sonstigen Schilderungen abessinischer Zustände läßt sich entnehmen, daß Hinterlist, Unverläßlichkeit, Bruch beschworener Verträge usw. gegenüber dem Feinde etwas Selbstverständliches, aber auch gegenüber dem Verbündeten ganz gewöhnlich sind. — Der wirklich Beherzte ist unbeugsam nicht nur im blutigen Streit sondern auch im Rechtsstreit. Er ist, wie wir sagen würden, ein Prozeßhansl. Nach abess. Prozeßrecht hat jede Partei bei dem Richter einen Einsatz zu machen; der Unterliegende hat dann das Doppelte zu entrichten[1]. Da sich nun der, der in den Augen der Leute etwas gelten will, nicht lumpen lassen kann, so erreichen die Einsätze oft eine ungeheure Höhe. Die Höhe des Einsatzes bildet ferner den Maaßstab für die Ueberzeugung des Streitenden von der Güte seiner Sache und ist bestimmt, den Gegner einzuschüchtern. Zum prozessieren gehört Wagemut (125, 15); man streitet sich nicht nur aus Rechthaberei, sondern auch aus Renommage (76, 5. 112, 22); wer übermäßig viel einsetzen kann, ist fast unnahbar (238, 6). Allerdings kann er sich dabei ruinieren, scheut aber nicht davor zurück; er verspielt Knechte, Mägde und Vieh (107, 7. 108, 6. vgl. 159, 3), seine eigenen Kinder setzt er als Pfand ein (375, 8). Vgl. ferner 218. 72, 9. Der auf solche Weise um sein Vermögen Gekommene schädigt auch den Einfluß seines Anhangs. Begreiflich, daß sich die beiderseitigen Freunde darum bemühen, die Streitenden von der Durchführung des Prozeßes zurückzuhalten, wobei die beiden Gegner doch wenigstens nur des Einsatzes verlustig gehen.

Schwer lastet es auf dem Gemüt des vom Alter gebrochenen Mannes, daß er sich nicht mehr im Streit betätigen kann. Angeborenen Mangel an kriegerischem und räuberischem Sinn wird dagegen nicht leicht Jemand bekennen, wie z. B. der Dichter von 368, der Nichts sein will als ein friedlicher Ackersmann und Viehzüchter;

1) Vgl. zu den Prozeßwetten außer Littmann im Komm. noch v. Heuglin Reise in Abess. 352.

er scheint allerdings ein Sklave gewesen zu sein. — Selbstverleugnung und Hochherzigkeit werden selten bezeugt. Nach 689, 2 soll die Anrufung des Schutzes den Anzurufenden sogar vor der Blutrache der angerufenen Sippe des Dichters schützen, was aber nur grundsätzlich, nicht im Hinblick auf bestimmte Fälle geäußert wird, also wohl hyperbolisch gemeint ist. 490, 14 f. spielt darauf an, daß einmal ein vornehmes Mitglied eines Stammes, der mit einem andern Stamm in Blutfehde lag, flüchtig ging und sich bei letzterem Stamm aufhielt, ohne daß ihm etwas zu Leide geschah. Das wird als Großmut ausgelegt; allein solch ein verfolgter Schützling bildet einen Vorwand für Raubzüge gegen die Verfolger, was bereits 491, 2 zu Tage kommt. Mächtige Männer vermögen eine befriedende Wirksamkeit auszuüben, Streitende zu versöhnen (7, 1. 626, 4. 629, 7). In einer Totenklage (304) heißt es, der Verstorbene habe Eigenes und Nichteigenes genommen, offen und meuchlings getötet, sich nicht an den Unterschied von Recht und Unrecht gekehrt, was aber nicht hindert, daß dieser Gewaltsmensch wegen seiner Verdienste als Richter gepriesen wird, offenbar weil es dem Dichter als die Hauptsache erscheint, daß innerhalb des Stammes die fortwährenden Zerwürfnisse niedergehalten werden. Sie sind ein unzählige Male beklagtes Unglück, aber ein Prachtskerl ist doch, wem es gelingt, die Sippen zuerst aufeinander zu hetzen und ihnen dann den Frieden wiederzugeben (104, 7; vgl. 488 Einl. und Vs. 11 f.). Und dann die Freigebigkeit. Vor Allem bei der Belohnung des Dichters, worüber unten ausführlicher. Man erwartet ferner vom Edeln, daß er z. B. die Strafgelder für seine Leute erstattet (28, 6). Das höchste Lob der Freigebigkeit, das der Dichter zu erteilen weiß, ist, daß er einem Manne nachrühmt, er sei so freigebig wie ein Betrunkener (645, 14)[1]. In geradezu übermütiger Freigebigkeit schlachtet er für die Raubvögel, wenn die Menschen satt sind (58, 3. 92, 5. 25. 400, 2. 548, 5. 580, 11.), was im Allgemeinen wieder hyperbolisch gesagt sein wird.

Zwischen Häuptling und Räuberhauptmann wird nicht immer eine scharfe Grenze zu ziehen sein. Die Räubermoral ist natürlich noch zynischer als die gewöhnliche Heldenmoral, vgl. z. B. 511. Der Räuber vergleicht sich hier mit der Hyäne, die wie er ein Raubtier ist, und zwar keines, das Achtung einflößt; er mißachtet sich selbst, denn seine Raubmethoden sind nicht einmal großzügig. Dann der Entlastungsgrund so mancher Schädlinge, die keinen Anschluß an einen ordentlichen Erwerbszweig finden wollen: ›Kann man denn von Baumstämmen

1) Auch die arab. Dichter haben ihre Freude an der Freigebigkeit des Betrunkenen.

leben?‹. Sie haben ihre eigne Räuberfrömmigkeit, die in dem wunderlichen Literaturprodukt Prosab. S. 202, einem Räubergebet, Ausdruck findet: ›O Gott, gib uns das Eigentum altersschwacher Leute, das Eigentum Blinder und Lahmer, das Eigentum von Waisen und Weibern usw.‹. Die Worte brauchen allerdings nicht buchstäblich echt zu sein, sondern können aus der sittlichen Entrüstung des Bürgers, auf dessen Kosten es geht, geboren sein; aber etwas Aehnliches mögen die dortigen Strauchritter doch beten [1]). Uebrigens wird in dem Gebet nicht das übliche Wort für ›Gott‹ angewendet, sondern das der Gaunersprache angehörige; auch ist S. 203 der übliche fromme Gruß und Gegengruß (s. die Grußformeln Prosab. No. 105) ersetzt durch die rotwelschen Formeln: ›die Leute sagen es‹ — ›ihre Antwort‹. Indes auch die Räuberromantik, bisweilen sentimental angehaucht, ist, wie der orientalischen Literatur überhaupt, so der abessinischen nicht fremd. Einem berüchtigten Räuberhauptmann war es zu Ohren gedrungen, daß seine Braut ihrem Vater vorwarf, er habe sie nur aus Furcht mit einem Räuber verlobt. Der Bräutigam kommt mit seiner Bande angerückt, und der Leser erwartet nun eine schreckliche Rache des schwergekränkten Liebhabers. Aber etwas ganz anderes erfolgt. Der Verschmähte entsagt freiwillig der Braut. Sie seien nun einmal einander nicht beschieden gewesen, seufzt er in seinem Abschiedslied an die Geliebte, von deren Schönheit er immer noch schwärmt (505).

Die Charakterzüge des Helden sind, da die epischen Dichtgattungen zu fehlen scheinen, den Enkomien und Nekrologen zu entnehmen, die in übertreibender Weise Charakter und Taten ausgezeichneter Persönlichkeiten preisen [2]). Ihre größte Wirkung meinen die Dichter durch schrankenlose Häufung der Vergleiche zu erzielen, z. B. enthält No. 75 in 85 Versen 25 Vergleiche für den Verstorbenen [3]).

1) Gott erbarmt sich eben der Kreatur und sorgt auch für den Räuber; vgl. den Schlußvers des Lieds eines Somaliräubers bei Paulitschke Ethnographie Nordostafrikas II 177: »Solche Nahrung für Räuber schafft Gott nicht auf einmal«.

2) Der Herausgeber nennt 645 ein prächtiges Heldenlied. Ich vermag darin nichts als abgestandene Wendungen der anderen Tigrēlieder zu finden.

3) Das Gleiche gilt auch für alle anderen Lobpreisungen. Die Vergleiche, deren sich der Dichter von 530 zur Verherrlichung seiner Kuh bedient, stehen, auf 28 Verse verteilt, in dieser Reihenfolge: Ein Häuptling, eine gute Hausfrau, der Rest im Butterschlauche, eine Braut, eine Buhlerin, ein schönes Mädchen überhaupt, ein Kürbis, leuchtendes Feuer, ein Held, ein Jüngling, ein Knabe, eine Antilope, ein Elefant, ein Füllen, ein Schaf, eine Felsschlucht, ein leinenes Gewand, geschmolzene Butter, ein Baum. — Vgl. ferner z. B. die Vergleiche für ein Mädchen 471, 52 f.

Die Sammlung weist etwa 150 ganze Lobgedichte auf. In den Lobgedichten auf Personen findet auch Alles seine Statt, was der Dichter über die kriegerischen Erfolge seines Stammes zum Ausdruck bringen möchte; eigentliche Siegeslieder sind selten. Man wird bei der Benutzung der Loblieder vorsichtig verfahren und nicht Alles, was über Eigenschaften und Leistungen der Besungenen gemeldet wird, als Tatsache hinnehmen, so wenig wie die Angaben der Schmählieder, die die Dichter dem vorher Gepriesenen nachschleudern, wenn das Honorar ausgeblieben ist. Daß hier Kritik geboten ist, zeigt das lehrreiche Beispiel No. 424. Hier wird ein Häuptling der italienischen Zeit, der sich festgestelltermaaßen während der 20 Jahre seiner Häuptlingsschaft niemals an Fehden beteiligt hat, in denselben hohen Tönen gepriesen, wie man sie für die in Kämpfen sich austobenden Haudegen erklingen läßt. — Der Stammesdichter kann wohl auch in freundschaftlichen Beziehungen zu Angehörigen eines anderen Stammes stehen. Es scheint aber doch nicht gerne gesehen zu werden, wenn er Helden eines fremden Stammes besingt. — Einige Dutzend Gedichte haben Selbstlob zum Gegenstande. Nationales und persönliches Selbstbewußtsein sind im Bunde und steigern einander, wenn der Dichter von 104 die Betrachtung anstellt, wie schön doch die Tigrēsprache sei, wenn Jemand sie so beherrsche wie er. 494, 9 ›wer versteht außer mir, den Profeten zu preisen?‹ könnte auch ›außer uns (Derwischen)‹ übersetzt werden. 166 und 168 künden von der Macht des Gesanges des Dichters. Zufolge den Originaleinleitungen der beiden Lieder hätte eine Räuberschar schon beim bloßen Anhören der Gedichte von dem bedrohten Dichterhelden abgelassen. Die Hauptwirkung beruht allerdings darauf, daß er von den Recken spricht, die sich in seiner Begleitung befinden, wobei also vorausgesetzt wird, daß ihm die lauschenden Räuber Glauben schenken, was nicht undenkbar ist; einen solchen Fall erlebte Euting in Arabien tatsächlich, s. Tagbuch II 266. 268. Die Dichter fühlen sich als die Pfleger des Nachruhms, der ewiges Leben gibt[1]) (400, 5; auch 614, 18). Der Ruhm ist ein von Gott verliehenes Ehrenkleid, das nicht mit dem Besitzer vergeht, sondern Bestand hat[2]). Die Dichter beteuern trotz aller Uebertreibungen, die sie machen, daß sie sich an die Tatsachen halten, daß sie nicht lügen, z. B. 72, 8. 251, 14. 237, 17. 367, 2. 399, 6. 572, 21. 614, 17. Man darf wohl in dem Panegyricus manchmal zwischen dichterischer Fantasie und eigentlicher Lüge unterscheiden, wie es auch der Dichter der Verse Prosaband No. 71 tut, der sich

1) Demgegenüber sei nochmals darauf hingewiesen, daß die ältesten Tigrēlieder aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts sind.

2) So fasse ich 629, 8; vgl. 638, 5.

streng dagegen verwahrt, daß seine eingestandenermaaßen von ihm erfundenen Fabeleien ›absichtliche Lüge‹ seien. Naiv gesteht 540, 4 ›jetzt ist mein Gruß wahrhaftig; früher war es ein Faḳīrgruß‹ = schwindelhafter Gruß.

Im Allgemeinen werden die Dichter in den Lobliedern ein weites Gewissen haben, und das Prunken mit der Wahrheitsliebe erscheint nicht notwendig vertrauenerweckender, wenn der Dichter hinzufügt, er habe nicht um Lohneswillen geredet (19 Prosaschluß. 246, 25), eine Beteuerung, die auch sonst vorgebracht wird (vgl. 76, 16. 17. 429, 16 er habe nur aus Liebe gesungen). Wenn 572 mit der anspruchslos klingenden Versicherung schließt ›wir hoffen auf ihn, mag er uns viel oder wenig geben‹, so muß der Gefeierte wissen, wessen er sich zu versehen hat, wenn er sich beikommen läßt, die Bescheidenheit des Dichters zu mißbrauchen. Die Hoffnung auf Lohn ist der leitende Hintergedanke im Enkomium [1]). Art und Umfang ihrer Erfüllung, die von der Zufriedenheit und der Laune des Umschmeichelten und von der Länge des Gedichts abhängen, werden bisweilen geschildert oder geben dem Dichter Anlaß zu Bemerkungen. Der Dichter von 483, Knappe und Hofdichter eines Häuptlings, sitzt hinter seinem Herrn auf dem Kamel und improvisiert ein langes, unglaublich übertreibendes Loblied auf ihn. Dafür darf er dann sofort in den hinter ihm aufgeschnallten Geldsack greifen und so viele Taler herausholen als seine Hand zu fassen vermag. Manche Dichter machen in ihren Lobgedichten geradeheraus Lohnvorschläge: ein Ehrenkleid [2]), ein Kamel (ein ›windiger‹ Esel genügt nicht (439, 27)), ein Sack Getreide, eine hochträchtige Kuh usw.; sie sind jedoch nicht geachtet (Naffaʿ zu 279). Der Dichter von 6 beklagt sich darüber, daß das sonst so freigebige derzeitige Haupt der von ihm besungenen Familie gerade ihm jeden Lohn vorenthält. Um aber zu verhindern, daß ihm die nicht länger zu unterdrückende Feststellung, so vorsichtig sie auch gefaßt ist, mehr schadet als nützt, sucht er jeden übeln Eindruck zu verwischen, indem er seine Benachteiligung auf seinen eigenen Unstern zurückführt. Ein andrer erhält für ein Loblied auf einen Häuptling 3 Thaler. Das ist ihm zu wenig; beleidigt weist er das Geld zurück und läßt ein Lied folgen des Inhalts, er brauche überhaupt nichts von dem Häuptling, er habe genug zu leben, aber mit dem Schlußverse: ›Es schenkt mehr, wer so vortrefflich ist wie du‹, ein wohlberechnetes Lob im Tadel, das den gewünschten Erfolg hat (461.

1) Auch der oben S. 69 erwähnte Plagiator fand seinen Mäcen (439 Nachschrift).

2) Zur Verleihung von Ehrenkleidern in Abessinien s. v. Heuglin, Reise in Abessinien 347 Anm.

462). Mehr humoristisch fängt es ein anderer an, dem eine Kuh zu wenig war: Einer einzelnen Färse werde es in der Hürde nicht amüsant genug sein. Er erhält eine zweite Kuh (538; vgl. 680, 1). Vgl. ferner unten S. 91 zu 69. 70. 71.

Das über das Enkomium Bemerkte gilt im Allgemeinen auch für den Nekrolog. Und zwar wenden sich die von Männern verfaßten Nekrologe, deren gegen 100 vorliegen, an die Oeffentlichkeit, sind als Literaturerzeugnisse zur Weiterverbreitung bestimmt und haben wenig mehr mit dem Totenkultus zu tun. Die in die Breite wirkenden Verkünder des Ruhms des Toten sind also nicht die Klagefrauen, sondern die Dichter. Dagegen werden die solennen Totenklagen mit ihrem Jammer nur von Frauen gedichtet und gesungen (Prosab. S. XV) und sind, da die Rhapsoden im Allgemeinen keine Notiz von ihnen zu nehmen scheinen [1]), und da die Zahl der Frauen, die Trauerlieder verfassen können, ohnehin spärlich ist (Prosab. No. 110), nicht leicht in größerer Zahl aufzutreiben. Naffaʿ brachte 52 zusammen, die im Prosaband S. 272—306 veröffentlicht wurden. Unter den etwa 90 Trauerliedern des Gedichtbands finde ich kein einziges von einer Frau gedichtetes. Dagegen wird einige Male gegen die Frauen der Vorwurf erhoben, daß sie es an Eifer in der Totenklage fehlen lassen, z. B. 103, 1 (vgl. 8) ihr Klagegesang werde der Bedeutung des Verstorbenen nicht gerecht. Ferner 101 Einl. In 304 (vgl. 103. 307, 9) beginnt der Nachruf mit einer Herabwürdigung der Totenklage der eigenen Tochter des Gefallenen; vielleicht nur, damit sich des Dichters eigene Leistung von diesem Hintergrund vorteilhaft abhebe. Als sich einmal die Leute darüber aufhalten, daß eine Frau, der man offenbar die Fähigkeit dazu zutraut, ihrem Mann kein Trauerlied dichtete, meint sie zwar stumpf, wenn sie eines dichte, werde er deswegen doch nicht wiederkehren, rafft sich dann aber auf und knüpft gerade an diesen Gedanken ihr Gedicht an (Prosab. S. 281 No. 13). Der Fall, daß nach dem Tode sogar hervorragender Personen weder die eigene Frau noch eine andere weibliche Angehörige der Familie im Stande ist, ein Trauerlied zu verfassen, und dem Dahingeschiedenen daher der Nachruf in der Familie versagt bleibt, scheint nicht ungewöhnlich zu sein (Prosab. No. 110).

Das Streit- und Schmähgedicht ist mit über 80 Nummern vertreten [2]). Die dichterischen Wettkämpfe sind nicht immer vollständig

1) Die Frauen scheinen das auch nicht zu erwarten, denn als Naffaʿ die Totenklagen aufnahm, meinten manche Frauen, er wolle sich nur über ihren Schmerz lustig machen.

2) Hierzu rechne ich auch 656. »Wundertaten« in Vs. 1 steht im Sinne von »ungereimte Dinge«, wie z. B., daß der Verhöhnte ein Eselsfüllen laufen läßt,

erhalten, also z. B. in 251 und 252 von einem Streitgedichtpaar nur das antwortende Gedicht; ebenso in 265. 544. 374. Der Lobpreis der Lebenden und Toten, der Privatpersonen und des Stammes führt zu dichterischen Reibungen mit den Gegnern der Verherrlichten. Es ist für die Dichter nicht immer ungefährlich, sich an den mitunter recht giftigen Schmähungen beteiligt zu haben. Andrerseits ist die Schmähdichtung aber auch eine Macht, die unter Umständen selbst von den Höchststehenden gefürchtet und von den Dichtern zu Erpressungen mißbraucht wird. »Muß nicht auch ein König Schmähung ertragen?« fragt ein Dichter mit schlauer Berechnung in einem an einen gefährlichen Rebellenführer gerichteten Schmähgedicht, nachdem frühere Lobgedichte nicht den erwarteten Lohn eingebracht hatten, worauf er seine berechtigten Lohnforderungen aufzählt (397). Daß ein Dichter einem Loblied, für das er nicht den angemessenen Lohn erhalten hat, ein Schmählied folgen läßt, scheint überhaupt nicht für etwas Außerordentliches zu gelten. Die Schmählieder bekunden Sinn für Humor[1]), der allerdings recht rücksichtslos auftritt. Derbheiten gehören zum natürlichen Gesamtgepräge dieser Kultur; fehlten sie, so würde man sie vermissen und dürfte von Ziererei reden[2]). Niemand ist vor solchen Pfeilen sicher. Eine ungeliebte Frau war so unvorsichtig, sich aus Eitelkeit ein Liebesgedicht von ihrem Mann auszubitten. Im Aerger straft sie der unhöfliche Dichter und Gatte mit einer ganz abscheulichen Verhöhnung, an deren Schluß er dem vorauszusehenden Einwurf »Ja, aber warum hast du mich denn dann eigentlich geheiratet?« zuvorkommt mit der ebenso nüchternen als tötlich verletzenden Erwägung, daß das doch immer noch besser ist als gar nichts, ebenso wie trockenes Brot besser ist als Hungerleiden (668). Die Streitgedichtkette 374 ff. führt sogar zu einem Beleidigungsprozeß der zwei sich schmähenden Dichter vor dem Häuptling, der jedoch beide heimschickt und ihnen bei Androhung der Versklavung verbietet, sich fürderhin mit Liebenswürdigkeiten zu bedenken. Auch 326 f. bilden eine solche Gedichtfolge. Ein Dichter hatte in

während er ein Hyänenjunges schlachtet, daß seine eine Frau in der Lage ist, Gäste zu bewirten, während die andre nicht einmal für sich selbst etwas hat.

1) Ein gewisser trockener Humor tritt auch im Wesen Naffa's zu Tage, s. das oben S. 66 Anm. 3 angeführte Lebensbild.

2) Die überhaupt urwüchsige Sprache der Tigrēdichter trägt auch hier Lokalfärbung. Vgl. z. B. 197, 2: »Riecht es etwas, wenn sie euch aufs Feuer legen und [wie Fleisch zum Dörren] an die Decke hängen?« Ihre schreckliche Behandlung wird also »ruchbar« werden. (Ein anderer vom Geruchsinn genommener Vergleich mit noch stärkerem haut goût steht 626, 3: »Nicht roch nach Verwesung die Grube, die sie gruben«; d. h. nach dem Komm., das Schlechte, das sie hörten, begruben sie tief in sich, so daß keiner etwas davon bemerken konnte).

einem Liede die Bemerkung gemacht: ›Alle Sänger stehen hinter der Kamelin‹. Damit hatte er aber in ein Wespennest gestochen. Das Wort scheint zunächst nur flüchtig hingeworfen gewesen zu sein, ohne weitere Anzüglichkeit oder Polemik; allein ein anderer Dichter greift es auf und dient mit einer Reihe ebenbürtiger Dichter (sich selbst nennt er nicht darunter). Obwohl sich der Urheber des verhängnisvollen Worts unschuldig fühlt, und die vom Gegner beliebte Anrempelung reine Bosheit ist (328, 9), erklärt er sich doch bereit, Red und Antwort zu stehen, und erweist sich in dem sich entspinnenden dichterischen Zweikampf in der Tat als den gewandteren und gedankenvolleren Fechter; denn die Taktik des Andern besteht eigentlich nur darin, dem Widerpart namhafte Persönlichkeiten gegenüberzustellen [1]), so daß er sich vom Angegriffenen wiederholt sagen lassen muß: entweder gar nicht oder ordentlich (328, 2. 330, 4 ›er möge mit den Hörnern gegen mich anrennen‹). Der Angegriffene schwingt sich, durch die Fehde in Wallung gebracht, bisweilen zu wirklicher Größe auf [2]). Dem hämischen und feigen Hinweis auf seine durch Verlassenheit bedingte Ohnmacht begegnet er mit der stolzen und echt dichterischen [3]) Berufung auf den bis in den Tod getreuen Freund, der ihm im Innern lebt [4]), den Gesang [5]). Hochnäsig belehrt ihn sein Gegner in 329, es sei töricht zu zürnen, weil man einen Rat habe annehmen müssen. Seine Erwiderung (330) ist allerdings schwach, denn der Vorwurf, der Andre habe sich den Lobgesang immer bezahlen lassen, wiegt in Abessinien nicht schwer, und Vs. 3 ist nichts als eine mit einem Fluch gewürzte Retourchaise gegen 329, 4. Schließlich muß sich der unbedachte Angreifer besiegt geben, nachdem er noch so unvorsichtig gewesen war, den Angegriffenen bei einem andern Dichter zu denunzieren und somit dessen Hilfe anzuflehen, was ihm den naheliegenden Vorwurf der Feigheit einträgt (332). Das Naturgedicht 333 soll dann der großmütige Sieger verfaßt haben, als ihn sein schlotternder Gegner anflehte, die Streitaxt zu begraben und sich dem neutraleren Genre der Naturdichtung zuzuwenden [6]). Sein

1) Einer von ihnen soll sich sogar in arabischen Versen versucht haben; wird danach gewesen sein.

2) Er ist auch der Verfasser der eigenartigen Unterweltslieder 322—325.

3) Den Vergleich seiner Dichtung mit Dörrfleischstreifen (328, 6) müssen wir dabei wieder mit der gebotenen Vorurteilslosigkeit hinnehmen. Vgl. 527, 4.

4) Vgl. »in seinem Innern war eine Harfe« 385, 2.

5) Der Herausgeber hat diese Verse im Tigrēoriginal als Motto vor den Tigrēband und in freier Nachbildung vor den deutschen Band gesetzt.

6) Er muß als Naturdichter bekannt gewesen sein. In 338 wird er von den Leuten aufgefordert, ein Gedicht auf einen gerade niedergehenden Regen zu verfassen. Sonst scheint die Naturdichtung als Kunstgattung nicht gepflegt zu werden,

Sieg wurde ihm so auffallend leicht gemacht, daß die ganze Sache etwas verdächtig erscheint.

Fast über die gesamte Dichtung hin sind, häufig ohne Rücksicht auf den Zusammenhang, Verse der Liebe an öffentliche Mädchen verstreut. Man muß noch die den Gedichten vielfach beigefügten Liebesgrüße mitzählen, da sie fast durchweg nicht an ehrbare Personen gerichtet sind. An der Dirnenverherrlichung mag Vieles bloße dichterische Fiktion oder Renommage sein; daß sie aber einen so breiten Raum einnehmen kann, ist doch kennzeichnend für die sittlichen Anschauungen. Ausnahmen bestätigen die Regel. Der Dichter der allerdings nicht ganz klaren Stelle 530, 21 scheint doch auch Männer zu kennen, die es vermeiden möchten, in den Häusern solcher Personen gesehen zu werden. Die haarsträubenden sittlichen Zustände sowohl bei den mohammedanischen als bei den christlichen Abessiniern sind wiederholt von Reisenden geschildert worden; Prostitution gilt nicht als ein unehrenhaftes Gewerbe. Um den Reichtum eines Orts in den leuchtendsten Farben zu malen, versäumt der Dichter nicht, der großen Zahl der an bestgelegener Stelle erbauten Bordelle zu gedenken [1]) (2, 22). Gilt es, eine ausgeführte Schilderung des zu den herbstlichen Weideplätzen in das Hochland ziehenden Volkes zu liefern, so erhalten neben den Mädchen und Frauen auch die Dirnen ihren Vers (83, 13) und ebenso in der Schilderung eines pomphaften Totentanzes für einen Helden (663, 16) oder eines für die Frauen des Stammes kämpfenden Helden (167, 9). Ihrer rechtlichen Stellung nach Sklavinnen, erfreuen sie sich doch einer gewissen Freizügigkeit [2]). Die Konkurrenz ist verhältnismäßig nicht groß, der Zudrang ungeheuer (563, 2. 611, 17. 263, 2. 79, 38). Indeß das stört den Einzelnen nicht. Im Gegenteil; rühmend gedenkt er der großen Zahl der Verehrer seines Liebchens (60, 2), und daß der ganze Stamm, jeder staubige Wanderer, ihre Gunst genießt (338, 14), ist nicht, wie man glauben sollte, Ausdruck der Verachtung. Es gereicht dem Liebhaber zur Genugtuung, daß so viele Männer von den Vorzügen der Geliebten zu berichten wissen, und bloß das macht er ihr zum Vorwurf, daß nur

wiewohl selbstverständlich einzelne naturschildernde Verse in den Gedichten verstreut vorkommen. No. 466, das »Lied über die Rache« überschrieben ist, könnte auch »Lied an die Nacht« heißen. Es seien bei dieser Gelegenheit zwei nicht üble Itinerare angeführt, No. 31 und 68; vgl. auch 66. 169. Man darf natürlich nicht Horazens berühmtes Reisetagebuch Sat. 1, 5 danebenhalten.

1) Ihre Häuser sind aber auch Absteigequartiere für allerhand lichtscheues Gesindel (530, 20).

2) Ihre soziale Stellung ist überhaupt nicht notwendig eine verachtete, s. Nöldeke Z. f. Assyr. 31, 11.

der, der sich gerade bei ihr befindet, ihre Gedanken erfüllt (705, 17. 34). Daß sie bei der Totenklage mitwirken, auch da herrlich anzuschauen (178, 15), ist bereits bemerkt[1]); in welch führender Weise manchmal, zeigt 26, 6, wo es, wenngleich vielleicht übertreibend, heißt, seit dem Wegzuge der Geliebten sei Totenklage und Totentanz unterblieben. Es fehlt ihr gegenüber nicht an Empfindsamkeit. Der Dichter schwelgt z. B. in der Erinnerung an den Duft ihrer Wasserpfeife, die sie ihm bei seinem Besuche zur Verfügung gestellt hat[2]) (74, 11. 79, 40), und sogar wenn ihm die Liebe verleidet ist, und ihm der Sinn nicht mehr nach dem Salbenduft der Geliebten steht (79, 37 f.). Daß alle persönlichen Beziehungen aufgehört haben, und er die Geliebte Andern lassen muß, stimmt ihn zwar wehmütig (56, 1. 257, 13), aber es kommt doch auch vor, daß er seinen Platz einem Andern freundschaftlich abtritt, womit er wohl eine kokette Gleichgiltigkeit zur Schau trägt (50, 15. 52, 6 ›wenn sie sagt: ‚Er ist nicht in meinem Alter‘ — in deinem Alter ist sie, o Knabe‹ = dann behalt sie selbst). Der gealterte Liebhaber mit seiner trübseligen Stimmung, wie in den arab. Gedichten, ist vielleicht teilweise schon Manier (179, 5. 308, 23. 598, 3. 653, 9; vgl. 473). Wenn Liebhaber ihrer Ueberzeugung von der Treue der Freudenmädchen Ausdruck geben (110, 13. 284, 18. 467, 3. 564, 2), so wird da der Wunsch der Vater des Gedankens sein. 563, 11 wird eine vielaufgesuchte Buhlerin sogar mit einer wegen ihrer Frömmigkeit berühmten Frau verglichen[3]). Bei so großem Betrieb kann die Liebe zu den Mädchen, die in den Herzen der Dichter glüht, im Allgemeinen wohl nur eine einseitige sein. Der Dichter, dessen Gefühle für die Geliebte bloß derjenige Freund ermessen kann, der mit ihm ein Herz und eine Seele ist, fügt sofort entsagungsvoll hinzu, nur ein Tor glaube an die Liebe der Dirnen (547, 1). Aber auch bei den Dichtern selbst geht die Liebe nicht immer sehr tief. ›Sagt sie ‚Nein‘ zu dir [nämlich dem Liebesboten], so ist wenig an ihr verloren‹ bemerkt gleichmütig der Dichter

1) Die Schilderung der Totenfeier Prosaband 250 macht keine Andeutung über die Beteiligung dieses Elements. Daß übrigens die Schilderung christlicher Herkunft ist, zeigt sich darin, daß die mohammedanischen Abweichungen nur anmerkungsweise behandelt sind.

2) Ehrbare Mädchen sowie junge Frauen rauchen nicht, s. Komm. zu 10, 14. — Der Wunsch nach der Tabakpfeife als einem Trost im Elend, gehört schon zu den stereotypen Wendungen. Die Dichter unterbrechen sich mitten in der Klage um ihr Leid und verlangen nach ihrer Pfeife (116, 15. 700, 3). Mit einer Pfeife Tabak tröstet man sich über Liebesgram hinweg (55, 14. 15), ebenso wie über ungestillten Rachedurst (54, 17).

3) Ob *ʿegāl* mit ›gesittet‹ ganz zutreffend wiedergegeben ist, vermag ich allerdings nicht zu beurteilen.

von 293. Aehnlich 568, wo dem Lobpreis der Schönheit der Geliebten die Ankündigung seines Besuchs folgt mit den Worten ›Sagt sie zu dir [nämlich dem Boten] ‚Bring ihn', so ist das von jeher die Weise der Dirnen. Sagt sie aber ‚Nein', so verschwöre ich mir ihre Türen‹. Nach gleicher Schablone 649, 30. 688, 5. Von förmlichen Schmähliedern bleiben natürlich auch die Dirnen nicht verschont. No. 160 und 161 sind recht erbauliche Gedichte zweier verschiedenen Stämmen angehöriger Männer, deren jeder die Freudenmädchen des andern Stammes herunterreißt. 370 und 371 sind Spottlieder eines Sklaven auf die angebliche Häßlichkeit einer Dirne, die sich seinen Zorn dadurch zugezogen hat, daß seine Herren ihr Schwert als Pfand bei der Dirne zurückgelassen haben und nun von ihm verlangen, er solle es durch eine Kuh auslösen; Grund genug, das Vergnügen seiner Herren als unverhältnismäßig hoch bezahlt hinzustellen. — In 575 erklingt die Klage eines Greises, dessen einer Sohn mit Dirnen die Herde durchgebracht hat.

Die überwiegende Form der Liebesdichtung ist der einem andern Gedicht beigegebene Liebesgruß, der öfters die Schilderung der Geliebten enthält. Was auch den Dichter beschäftigen mag, es läßt immer noch Raum für einen Liebesgruß. Selbständiger Liebeslieder sind es etwa 30, die übrigens z. T. gleichfalls den Liebesgruß enthalten. In einigen wenigen Fällen besteht das ganze Gedicht aus einem Gruß, oder der Gruß ist länger als der Hauptteil des Gedichts. Wenn, wie fast stets, die Empfängerin des Grußes mit Namen genannt ist, ist es keine ehrbare Person. Nie ist vom Zustellen von Briefchen an die Geliebte die Rede; schriftliche Mitteilungen waren wenigstens zu Rüppells Zeit (II 297) in Abessinien überhaupt nicht gebräuchlich, sondern man ließ die Nachrichten durch einen vertrauten Diener überbringen. Wenn ein Dichter den Boten, dem er den Liebesgruß aufträgt, nennt, so liegt darin eine gewisse Vertraulichkeit, die man sich nur mit einem Gleichgestellten oder niederer Stehenden erlauben darf; einem höher Stehenden gegenüber wäre es eine Beleidigung, wie sie 247, 5 geradezu beabsichtigt ist, vgl. ferner 528, 14. Der Dichter von 21 nimmt keinen Anstoß daran, einem an den eigenen Sohn gerichteten Gedicht einen Liebesgruß an seinen Schatz voranzuschicken[1]). Auf das gute alte Grußrecht gegenüber solchen Personen, sogar unter Nennung ihres Namens, pocht der Dichter, auch wenn von einem Verkehr mit ihnen nicht mehr die Rede sein kann (135, 12; vgl. 207, 4), und auch wenn der Dichter bestimmt weiß,

1) Der Bote ist natürlich ein Dritter, wie überhaupt der angeredete Liebesbote nicht zugleich der Addressat des Gedichts zu sein pflegt.

daß sich das Mädchen nichts mehr aus ihm macht (17, 8). In den Gruß fließt die Klage über Alter und Unglück ein (13, 16. 20. 468, 9); selbst ein erblindeter, verbitterter Greis läßt in seinen düsteren Gedichten die Grüße entbieten (625, 2. 632, 1). Den Verfassern religiöser Dichtungen scheint aber doch solches Gelichter in frommen Gesängen nicht recht am Platze zu sein. Da sie nun andererseits auf das jedenfalls sehr wirksame dichterische Hausmittel des Liebesgrußes offenbar nicht verzichten mögen, so helfen sie sich, indem sie dem irdischen Boten einen Gruß an die Huris, die Paradiesesjungfrauen [1]), auftragen, eine Umbiegung des Sinnes, die sich um so ungezwungener vornehmen ließ, als ohnehin der Grußauftrag in vielen andern Fällen gewiß nicht ernst gemeint war. Der Verfasser von 316 geht noch einen Schritt weiter und fügt einen Gruß an seinen verstorbenen Vater bei.

Unter den Wesen, deren die Dichter liebevoll gedenken, dürfen schließlich auch die Herden, auf denen das Leben des Volkes beruht, nicht vergessen werden. Vor Allem die Kühe. Der Eine preist die Ziegen, der Andre die Kamele, aber die Kühe preisen sie Alle [2]). Eine jede hat ihren Eigennamen, und man meint es zu hören, wie innig der Dichter die Namen ausspricht, um irgendwelche auszeichnenden Eigenschaften hinzuzufügen. Wie bei Menschen werden auch die Namen der Eltern angegeben ›A die Tochter der B‹. Vieh und und Besitzer teilen Freud und Leid; sie sind so sehr auf einander angewiesen und mit einander verwachsen, daß die Dichter manchmal, wenn sie von Wohl oder Wehe der Kühe reden, geradezu ihr eigenes Ergehen im Sinne haben (vgl. z. B. 136, 6). Die edeln Eigenschaften des Dichters, seine vornehmen Verwandten sind auch die ihren, und so erweist er seinen Kühen oft die Ehre, von ihnen zu reden, aber sich zu meinen (179). Die Kuh nimmt an den Gemütsbewegungen des Herrn Teil und äußert sie wie er (192, 3), sie lauscht auch seinem Liede [3]) (236, 1—3), sie vertrauen sich ihre Gefühle einander an (137); das Haustier ist sein zweites Ich. Ihr Stammbaum ist so alt wie der seine, dessen Begründer einst für diese Zuchtrasse gestritten haben (260, 9. 611, 22. 639, 11). Wie für Menschen von untadeligem Lebenswandel erfleht er auch für sie das Paradies [4]). — Viehseuchen

1) Vgl. 594, 8. In 587, 4 soll ›Tochter der Huris‹ doch wohl nur ›himmlisch schön‹ bedeuten.

2) Möglich, daß in diesen Liedern die letzten Nachklänge eines ehemaligen Rinderkultus vernehmbar werden.

3) Daß sie verständnislos für sein Leid ist (Komm.), finde ich in diesem Gedicht nicht ausgedrückt.

4) Nach verbreiteter mohammedanischer Ansicht kommt nicht nur der Hund

können die Bevölkerung Abessiniens in maaßloses Elend stürzen, namentlich wenn auch die Zufuhr von Getreide stockt. Ueberdies sinkt der Wert der Häute der gefallenen Tiere in Folge des massenhaften Angebots oder in Folge von Ausfuhrschwierigkeiten. Und doch spricht aus den Liedern nicht bloß die selbstische Sorge um den Herdenbesitz und Ingrimm bei seinem Verlust, sondern es enthüllt sich hier eine wirkliche Tiefe des Gemüts. Der Besitzer beweint die Kühe, die seinen Unterhalt gebildet hatten, wie einen lieben Verwandten, den man wider alles Erhoffen überleben muß[1]) (611, 19. 113, 3). Von einem Dichter haben wir sieben Lieder auf seine Kühe (112—118), darunter sechs Trauergesänge auf die von einer Krankheit hingerafften. 112 enthält eine Aufzählung von Vorzügen der eingegangenen Kühe[2]), worauf der Dichter anheben will, auch das Tadelnswerte zu berichten, jedoch nur, um Fälle aufzuzählen, in denen ihn vordem Kühe durch ihren Tod betrübt haben (vgl. de qua nil doluit nisi mortem). Der gleiche Gedankengang 117, 16 f., wo aber auch allerhand Mühsal, die sie ihm bei Lebzeiten bereitet haben, und der Vorwurf, daß sie den Tod gar manches Helden, der für sie gekämpft hat, auf dem Gewissen haben; in 118, 3 macht er in unverkennbarer Weise seinem Aerger über alle verlorene Mühe Luft. Vgl. auch 175, 5 f. 272. Prosaband 273 No. 3 verflucht eine Frau in einem Trauerlied auf ihren verstorbenen Gatten ihre Kühe, weil er auf dem Wege für deren Rückerbeutung erkrankte und starb. Aehnlich ist auch Ueberschrift und Gedicht ebenda No. 1 S. 272 zu verstehen; ferner die Lieder S. 286 No. 21 f., wo Gatte und Kühe an einer Krankheit gestorben sind und den Kühen nachgesagt wird, sie hätten diesen starken Recken mitgerissen. Wenn der Herr im siegreichen Kampf um seine Herde fällt, so hat sie ihn getötet, um ihre Freiheit zu behalten (Gedichtband 36, 14). Indes das ist der Gesichtspunkt der Hinterbliebenen; der Lebende ist bereit, für seine Herde in Kampf

der sieben Schläfer, sondern auch anderes Getier ins Paradies, sogar Skorpione, Schlangen, Schweine.

1) Auch hier kommen Uebertreibungen vor, beweisen aber nichts gegen die Ernsthaftigkeit der Empfindung. Einem Manne, dessen Kühe an der Lungenkrankheit umgekommen waren, sagt ein Dichter, um volles Verständnis für den übergroßen Schmerz des Unglücklichen zu bekunden, jener werde sich das Leben nehmen müssen (117), was in Fällen überwältigender Trauer um verstorbene Personen als fast einziger Anlaß zum Selbstmord in Abessinien tatsächlich vorkommen soll.

2) Ein weiteres Verzeichnis 117, 1 f. Ferner 113, 7 f., worunter die läusevertilgende Nebenwirkung des Butterpuders, und 115, 3 f., wo u. A. seine erquickende Wirkung auf den Schädel hervorgehoben wird; daraus erklärt sich die Ansicht, daß Butter die Hör- und Sehkraft stärke (Vs. 12).

und Tod zu gehen (526, 4. 551, 11. 574, 5). Das ist eine Dankespflicht für die manigfachen Gaben, die sie ihm spenden (38, 13), denn das Verhältnis beruht auf Gegenseitigkeit (so ausdrücklich Prosaband S. 290 No. 27, 1). Er ist sich sogar bewußt, daß all seine Gegenleistungen das Maaß ihrer Wohltaten nicht erreichen (38, 8). Er bemüht sich nicht bloß um sie, weil es zu seinem Vorteile ist, sondern weil er ein Herz für sie hat, weil sie hilflos auf ihn angewiesen sind (551, 12). Liebevoll und freudestrahlend beobachtet er ihr Tun und Treiben (114, 8 f.). Die Kamele reichen in den Augen des echten Rinderzüchters doch nicht an die Kühe heran, mag das Lob der Kamele noch so laut erklingen (113, 5). Kamelzucht soll auf den Süden des abessinischen Reichs und hier wiederum auf die tiefer gelegenen Steppen beschränkt sein, s. Keller in den Beitr. z. Kenntn. des Or. III 103; nach Littmann (709 Komm.) scheint sie auch im Norden vorzukommen. Gleichviel, für die uns vorliegende Tigrēdichtung ist das Kamel nicht entfernt von der Bedeutung wie für die arabische, oder wie die Kuh für die Tigrēdichtung. Sind aber die Kamele auch nicht die unentbehrlichen Tiere [1]) wie bei den Arabern, so erscheinen sie doch als sehr wertvoll (423, 4. 675, 8).

Die obigen Ausführungen könnten nun den Eindruck hervorrufen, als müsse die Grundstimmung der Tigrēdichtung die eines heldischen Frohsinns und einer liebeserfüllten Leichtherzigkeit sein, von denen die unausbleiblichen Bitternisse des Lebens überdeckt werden. Das Gesamtgepräge ist jedoch anders, die Lebensansicht der Dichter überwiegend trübe, auch die freudigen Lieder enthalten häufig einen Wermutstropfen. Zählt man die Totenlieder, die Lieder über verhertes Land und sonstiges öffentliches Unglück, über eigenes und fremdes Elend, dazu die Rachelieder, die Selbstanklagen, die pessimistisch gerichteten religiösen Lieder, so findet sich, daß etwa die Hälfte der Sammlung düsteren Charakters ist. Ganze Gedichte, die den Ausdruck des Beglücktseins über die noch auf gutem Wege befindliche Wohlfahrt des Landes zum alleinigen Zweck haben, sind selten. Derartige Empfindungen sind meist den Gedichten auf Personen oder auf die augenblickliche Heimsuchung des Landes eingefügt. Ueberall hin wirft die unselige Zerrissenheit des Volks und der in Folge der inneren Fehden anscheinend unaufhaltsame Niedergang der

1) Dagegen ist »eine Kuh« anscheinend geradezu die Bezeichnung für das Existenzminimum. Z. B. kann der liebeskranke Dichter von 595 sein Mädchen nicht heimführen, weil eine einzige Kuh nicht ausreicht, um einen ehelichen Haushalt darauf zu gründen (Vs. 19). Vgl. noch 370 Komm. 675, 1. — Auch »ein Stier« ist Zeichen recht niedriger Lebensstellung des Besitzers (28, 2. 631, 9); man pflügt mit ihm um Lohn (112, 3).

Heimat herabstimmende Schatten. Verlauf und Wirkungen dieser endlosen Stammesstreitigkeiten sind von Reisenden wiederholt geschildert, s. z. B. Munzinger Ostafr. Stud. 200. Der Inhalt der einheimischen Gedichte wird dadurch bestätigt und beleuchtet. Die Fehden sind durch Habsucht, Neid, Rachgier oder durch die wechselseitigen Prahlereien der Sippen heraufbeschworen. Die Kräfte verbrauchen sich in Selbstzerfleischung [1]), und oft wartet ein Unbeteiligter darauf, bis die Dinge so weit gediehen sind, daß er mit Aussicht auf Erfolg über die geschwächten Gegner herfallen kann, falls er nicht geradezu von der einen Partei herbeigerufen wird. Auf Bundesgenossenschaften ist kein Verlaß, und andrerseits sind Todfeindschaften rasch beigelegt, wenn sich Gelegenheit bietet, gemeinsam einen Dritten auszuplündern. Keiner der in der Sammlung vertretenen Dichter hat eine auch nur einigermaaßen andauernde Zeit inneren Friedens des seit Mitte des 18. Jahrhunderts von fast ununterbrochenen Bruderkriegen durchwühlten Landes erlebt. Bald mehr bald weniger schrill ertönt ihre Klage. Der Dichter von 621 und 622 z. B, der überhaupt packende Worte findet [2]), entwirft ein schauriges Gemälde der Wirren und der Lösung aller Bande der Natur und Ordnung, wo »die Fliege zum Herrn, und der Elefant ihr Bauer geworden ist« [3]). Die beiden Lieder sind nicht bloß der Ausfluß der pessimistischen Stimmung des

1) So weiß z. B. ein Dichter von einer ganzen Elefantenherde, die durch den Streit ihrer Bullen zu Grunde ging (118, 16).

2) Gerne wüßte man über Abkunft, Bildungsgang und Schicksale dieses Dichters Genaueres als sich unmittelbar aus seinen Liedern und dem Komm. ergibt.

3) Der Dichter gehört dem Adel an, wie sich z. B. aus 621, 9 f. ergibt. Ueber die Hörigen ergeht er sich sogar in recht geringschätzigen Wendungen; er nennt sie z. B. Hyänen, was auch 246, 6. 611, 15 und wie bei den arab. Dichtern Ausdruck tiefster Verachtung ist. Vgl. über Niedergang des Adels auch 283 (»seit der Adlige schwach geworden, ward der Hörige sein Herr« usw.) und Munzinger 122f., wonach es z. B. nicht selten geschieht, daß der Herr arm wird und dient, während der Diener reich wird und den Herrn spielt. Aus der Schilderung der sozialen Zustände bei Munzinger ergibt sich, daß sich die Schichtung der Bevölkerung in ständiger Bewegung befand. Daß Geburtsstolz kaum zu finden sei, wird allerdings durch die Gedichte nicht bestätigt. — Man darf den Hörigen, nach deren Bezeichnung »*Tigrē*« wir auch Sprache und Landschaft benennen, in bestimmten Teilen Abessiniens ein gewisses Maaß von Selbstbewußtsein, wo nicht gar von Anmaßung zutrauen; sie sind ersichtlich mancherorts ihren Herren über den Kopf gewachsen. Die abess. Lehensverhältnisse sind von Reisenden zwar wiederholt geschildert, wechseln aber offenbar nach Ort und Zeit. Eine zusammenfassende und vergleichende Untersuchung wäre lohnend, da Ursachen und Wirkungen ziemlich klar zu Tage liegen. Es ergibt sich eine ganze Stufenleiter der Rechte der Hörigen, von sklavenähnlicher Gedrücktheit bis zu einem auf sich selbst ruhenden Bürgertum.

erblindeten Dichters, wie der Komm. will, sondern schildern die tatsächlichen Zustände. So ganz deutlich 622. Der Friedenswunsch des Dichters kleidet sich in die Form ›laßt ihre Kinder zusammen spielen und ihre Männer zusammen sitzen‹. So beschwört auch wohl sonst ein Dichter die Männer, sich zu vertragen (vgl. 16, 1), aber es scheint selten etwas zu fruchten. Der blutige Streit entzweit nicht nur die Stämme, sondern setzt sich innerhalb der Stämme zwischen den kleineren und kleinsten Verbänden fort und führt auch hier zu argen Härten. In dem Trauerliede Prosab. S. 296 f. beklagt sich die Witwe eines Mannes, der mit seiner Sippe zerfallen gewesen und im Kampf mit einer von den Seinen auf ihn gehetzten Sippe erschlagen worden war, daß ihr die Familie des Mannes sogar die Totenklage verbieten will. ›Vetternzwist‹, um Rache zu stillen, gilt als etwas ganz Gewöhnliches [1] (232, 4). Und dabei will keiner der Schuldige sein [2]), und Jeder grämt sich gleichermaaßen über das Unglück des Landes (15 Einl.). Wer glaubt, von den Seinen Unbill erlitten zu haben, richtet seine Rache gegen die eigene Familie, mag in Folge dessen der ganze Stamm ins Unglück gestürzt werden; das wird sogar unter den Meisterleistungen der Rache aufgezählt, vgl. das Gedicht 32 mit seiner Aufzählung vorbildlicher Rachetaten. Im Allgemeinen scheint man, wenngleich vielleicht schweren Herzens, verwandschaftliche Beziehungen hintanzusetzen. Und selbst, wenn ein Stamm, des Mordens satt, Friede schließt, gibt es wohl einen Tieferbitterten, der lieber aus dem Stammverband ausscheidet, als daß er sich dem Friedenszwang fügt, ›Gott will es nicht‹ (164. 165). — Blutenden Herzens schauen die Dichter auf das zu Grunde gerichtete Land; die Wohnstätten verödet, der Viehstand, die wichtigste Lebensquelle des Volks geraubt oder vernichtet, die Pflanzungen verheert, die Männer erschlagen oder gefangen [3]). Jeder Krieg ist ja ein Raubzug, ›wer nie

1) Vgl. Munzinger 200: »Die sich am nächsten verwandten Stämme bekämpfen sich am heftigsten«. »Vetter« bedeutet geradezu Feind z. B. Gedichtband 21, 7. 35, 7. 112, 22. Zu dem Mangel an Gemeinsinn und zu der Schadenfreude über das dem Nachbar widerfahrene Unglück vgl. Rüppell I 228. 236 sowie Gedicht 180 Einl. (Befriedigtes Rachegefühl und Schadenfreude, obwohl das ganze Volk dabei leidet).

2) Vgl. zur Schuldfrage in der Blutrache die Verse Prosab. S. 46.

3) Man lese etwa bei G. Rohlfs, Meine Mission nach Abessinien, die Schilderung damals schwach bevölkerter Landstriche, deren zahlreiche Begräbnisplätze auf eine früher weit größere Bevölkerungszahl schließen ließ (S. 97. 131. 33), sowie die Zusammenstellung bei Dove, Kulturzonen von Nordabessinien (Peterm. Mitteil., Ergänzungsheft 97) S. 28, und jetzt Littmann zu Gedicht 578, 2, wonach in Nordabess. große Strecken Ackerlandes wieder zu Weideland geworden sind, ebenso wie die Bewohner vom seßhaften Leben teilweise wieder

Beraubter oder Raubender war, hat keine richtige Vorstellung von einem Heereszug« heißt es 551, 9. — Peinvoll ist der Gedanke, daß Fremde das Land bewohnen werden (vgl. 16, 2). Auf einem merkwürdigen Fall beruht 552. Die zwei Parteien, in die der Stamm gespalten ist, handeln hier nach dem Grundsatz »willst du zur Linken, geh ich zur Rechten«, nur wandern sie beide aus, und ein dritter Stamm hielt seinen Einzug in das verlassene Land [1]). — Schwere Kämpfe, die für das Wohl und Wehe der Dichter entscheidend werden können, entspinnen sich um die Häuptlingswürde; der Ausgang hinterläßt wieder Parteiungen und Rachegefühle; despotische Häuptlinge peinigen den Stamm und geraten in Streit mit ihm (vgl. z. B. 488. 490. 495. 618, 4. 619, 15. 716, 8). Ein wieder zu Macht gelangter Häuptling rächt sich an seinem Volk, von dem er schlecht behandelt worden war, und der Dichter von 482 gründet nun seinen Plan auf die psychologische Erwägung, der Häuptling werde sich, wenn man ihn wegen seiner Gewalttätigkeit rühme, so geschmeichelt fühlen, daß er von ihr lassen werde (vgl. auch 490, 10). Ein abgesetzter Häuptling unternimmt mit fremder Hilfe einen Raubzug gegen den eigenen Stamm, wobei er seinen Neffen tötet. Der Dichter von 365 unterzieht nun den Fall einer Beurteilung und kommt zu dem Ergebnisse: Der Raubzug war preisenswert, die Tötung des Verwandten eigentlich nicht, aber die Häuptlingswürde läßt sich nicht mit gewöhnlichem Maßstabe messen. Die Häuptlingswürde ist der Gegenstand ewigen Neides und Streites; Hab und Gut, nötigenfalls das Leben muß man dafür in die Schanze schlagen, und ein Stamm, dem es gelungen ist, die Würde der Landeshäuptlingsschaft an sich zu reißen, muß sich bewußt bleiben, einen nicht ungefährlichen Vorzug zu genießen. Die Häuptlingswürde gleicht gewissen Rinderrassen, die mit einem Abzeichen versehen werden, damit man weiß, daß an ihnen manches ein unheimliches Tabu ist, oder sie gleicht der Leiche

zum Nomadentum zurückgekehrt sind. Bei so kleinen Einheiten wie den abessinischen geht es eben leicht sofort um Alles; sie sind rasch überrannt und die Kraftrücklagen bald aufgebraucht. Vollnomaden, die eher ausweichen können, sind besser daran.

1) Also schiedlich friedliche Stammestrennung, wobei wenigstens die Teilstämme gerettet werden, was auf der ganzen Welt vorkommt, wenn z. B. die Hilfsquellen des Landes für die Größe des Stammes unzureichend sind oder nicht ausgenützt werden können. Die Vorteile der Stammestrennung werden in der Fabel Prosab. No. 27 anschaulich gemacht. Dem Einen zweier sich in gemeinsamer Wirtschaft nicht vertragender Brüder wird ein gespaltener Oelbaum, dessen Triebe sich aber recht lebenskräftig fortentwickeln, zum Fingerzeig. Auch die Stammessagen betrachten, wie nicht anders zu erwarten, die einzelnen Zweige als aus der Trennung von Brüdern hervorgegangen, s. Prosab. No. 125 I 1. 2. 3.

eines bei Nacht Verstorbenen, auf die man besonders Acht haben muß, weil hier die Totengeister mit schädlicheren Kräften ausgestattet sind. Das Alles ruft der Verfasser des Gedichts 146, ein unbequemer Schwarzseher (vgl. Vs. 7), seinem Stamme, der im Streit um die Häuptlingswürde obgesiegt hat, in Erinnerung.

So müssen es die Dichter von hoher Warte aus mit anschauen, wie die Dinge dem Unheil zutreiben[1]. Die Tragik der Verhältnisse gelangt manchmal zu erschütterndem Ausdruck. Nicht Gott oder die Fürsten haben das Land ins Verderben gestürzt, sondern das Volk »hat seine eigene Nahrung verflucht und sein eigenes Brot weggestoßen«, »es sprach (zu dem Lande): Wenn es saftig ist, soll es verdorren« (44). Das Unglück muß bis zu Ende getragen werden; es ist wie ein eingedrungener Dorn, der in der Wunde bleibt und mit dem Eiter herauskommt[2] (244, 14; vgl. 246, 23). Taub gegen Ratschläge, durch Zwiespalt geschwächt und rebellisch, richtet es seinen eigenen Wohlstand zu Grunde, gleichwie den in seinem dichten Laubschmuck dastehenden Baum die aus dem eigenen Holz geschnitzte Axt fällt[3] (308, 38). — Wenngleich im Tigregebiet keine Werte einer hohen Gesittung auf dem Spiele standen, so sind doch die natürlichen Gaben des Landes ansehnlich genug, um die Grundlagen für Wohlhabenheit zu bilden. Die Bevölkerung hat die allerdings mit manchen Beschwerden und Gefahren verbundene Möglichkeit, mit dem Wechsel der Jahreszeit ihre Herden immer wieder auf ergiebige Weideplätze zu verbringen[4]. Die Gedichte hallen wieder von dem herzquälenden

1) »Ihre früheren Leute haben für sie gegessen« (245, 25) ist ähnlich wie »Väter haben saure Trauben gegessen, und Söhnen sind Zähne stumpf geworden« (Jerem. 31, 29. Ez. 18, 2). Das Sprüchwort hat auch im Arabischen Eingang gefunden, s. Graf Landberg Proverbes No. 51.

2) Das Gleichnis erinnert den Abessinier daran, wie er sich manchmal vergeblich mit dem Dornausziehen abquälte, wenn sein mangelhaft geschützter, oft völlig ungeschützter Fuß unter dem massenhaften Dorngestrüpp zu leiden hatte; s. Paulitschke Ethnographie Nordostafrikas I 147. Munzinger 27.

3) Das Gleichnis steht schon im Aḥiḳār, s. Nöldeke Z. f. Assyr. 31, 20. Das jüngste Vorkommen ist in einem Aphorismus Rabindranath Tagores (s. die Zeitschrift *Der neue Orient* IV 40 b): »Die Axt des Holzhauers bat den Baum um einen Stiel. Der Baum gab ihn«, wo mit feiner Berechnung die Hinzufügung der Pointe dem Leser überlassen bleibt. Uebrigens ein Beweis für die weite Verbreitung dieses Gleichnisses im Orient.

4) Vgl. über die natürlichen Grundlagen der Lebensverhältnisse Nordabessiniens Dove a. a. O. Ein großer Teil des Tigregebiets gehört zwar, wie sich daraus ergibt, dem Bereiche der Hochsteppe an, und seine Ertragsfähigkeit scheint von manchen Reisenden etwas zu märchenhaft geschildert worden zu sein, allein bei verständiger und ungestörter Anpassung an die gegebenen Verhältnisse könnten doch offenbar sowohl Ackerbau als Viehzucht einer teils seßhaften teils halbnomadisierenden Bevölkerung einen ausreichenden Lebensunterhalt gewähren.

Gegensatze zwischen dem, was ist, und dem, was sein könnte. In schlaflosen Nächten beschäftigt die Dichter dieser ernste Stoff. Da gedenken sie des entschwundenen Volksglücks und malen leuchtende und mit zahlreichen Einzelzügen ausgestattete Erinnerungsbilder von dem einst blühenden Hirtenleben und den darauf beruhenden Naturfesten mit ihrem Sang und Tanz, wo sogar Holzhauer und Wasserträger fröhlich waren, von den Märkten und der dichtbesetzten Ratsversammlung, von dem sorgfältig gehegten Besitz, den langgedehnten Ortschaften und den wohlbestellten Gerstenfeldern, von der erfreulich gedeihenden Jungmannschaft, von Gastfreundschaft und Armenpflege, von Luxus und Ausschweifung (s. o.), schäumendem Becher und schallendem Spiel der Musikanten — für uns eine kulturgeschichtliche Fundgrube, Alles aber mit dem Untertone der Wehmut.

Das Eingreifen der Italiener[1]) setzte den verheerenden Streitigkeiten ein Ziel[2]), so daß ein Dichter einmal ausrufen kann: »Gott gibt zu Gutem uns Herren!« (67, 12). Von den Italienern erbittet der nach der Häuptlingswürde strebende Dichter, was man sich früher mit Waffengewalt zu verschaffen suchte (71, 11). No. 69 ist ein Loblied auf die Frieden und Ordnung stiftende Tätigkeit der Italiener, freilich nicht ohne daß der Sänger für sich Steuerbefreiung, übrigens auch eine Flinte, vor Allem aber seine Einsetzung zum Häuptling erhofft. Auch in 70 wird der italienische Commissario um seiner weisen Verwaltung willen gepriesen, ein Preis der im Lande zu einem allgemeinen würde, wenn sich der Angedichtete entschließen könnte, den Dichter zum Häuptling zu machen. Vgl. noch 246. 131, 4. 5. Der Dichter von 132 vollends muß es erleben, daß die fremde Macht ihren Günstling hat fallen lassen, und bricht in Flüche über solche Undankbarkeit und Hinterhaltigkeit aus. Ebenso 141. No. 245, obwohl von Jammer über die entsetzlichen Wirkungen der früheren, unglücklich geführten Fehden erfüllt, klingt aber nichtsdestoweniger in dem Gedanken aus, daß eigentlich die raufenden Altvorderen doch besser waren als das heutige Geschlecht, das zur italienischen Regierung läuft und sich verklagt. Da Italien auf Ruhe hält, ist es heruntergekommenen Sippen nicht leicht möglich, sich durch Raub-

1) Die Italiener heißen *bēt ʿalī*. Das zweite Wort erklärt der Komm. 274, 21 aus *a Lei*, das die Eingeborenen häufig in der Rede der Italiener unter einander gehört hätten. Näher liegt aber Haplologie und Volksetymologie aus *bēt ʾītalja*. Seltsam ist die andere Benennung *bēt ʿalī fersa*. Der Komm. a. a. O. erklärt das dritte Wort aus ital. *forza* mit Anlehnung an abess. *farsa* »zerbrechen«. Allein so kann sich doch kein Italiener ausgedrückt haben. Vielleicht liegt darin das selbstbewußte, einst vielgebrauchte Schlagwort *l'Italia farà da se.*

2) Auch das Eingreifen der ägyptischen Regierung, vgl. den Fall Prosaband No. 33.

züge wieder in die Höhe zu arbeiten[1]), und an die Stelle der alten Helden tritt eine entnervte ›Frankstückbande‹ (358, 7). Die neue Ordnung der Dinge, ›in der derjenige, der geschlachtet hat, sein Fleisch (auch wirklich) essen und die ihm gehörige Milch (auch wirklich) trinken kann‹, ist wenig nach dem Geschmack der Räuber, deren Handwerk bessere Tage gesehen hatte (509, 3. 4). Vgl. noch unten S. 104.

Wie die bitteren Schicksale des Stammes, so bilden auch persönliche Heimsuchungen den Gegenstand vieler schmerzerfüllter Lieder. Die Dichter ergehen sich mit grimmigem Behagen in Selbstquälereien wegen ihres Unglücks, namentlich wegen ihrer Schande, was wohl gleichfalls bereits zur poetischen Manier geworden ist. Niederlagen werden kaum beschönigt, im Gegenteil, die Dichter wühlen gern in ihrem Schmerz über die Verluste an Toten und Gefangenen, an geraubten Herden, geraubten und mißhandelten Frauen, über Unmöglichkeit der Rache, Vertreibung aus der Heimat, eingebüßtes Ansehen des Stammes usw. Man stellt den eigenen Charakter an den Pranger, z. B. recht lebendig in 319 die Unentschlossenheit, in 401 die Feigheit (seine Seele habe nur an sich selbst gedacht, d. h. sich in Sicherheit zu bringen), und gar vor den Augen der Geliebten (387, 4; vgl. ›sie kennt mein Fliehen und meine Tapferkeit‹ 467, 4). ›O wär' ich doch wie die (tapferen) Altvorderen‹ (116, 36). In greller Beleuchtung erscheint diese hinfällige Sinnesweise in den wenigen Versen von 396. Bei lebendigem Leibe der Rüstung beraubt, fleht der Dichter, ein Höriger, Gott an, ihn nicht sterben zu lassen, ehe er sich gerächt habe, findet sich aber schon jetzt einigermaßen beruhigt in dem Gedanken, daß es doch wenigstens ein Mächtiger war, der ihm diese (sonst unerträgliche) Schmach angetan hat, und im Vertrauen auf seinen starken Herrn, der ihn gewiß rächen wird. Die Schmach ungestillter Rache brennt in vielen Liedern, Vorwürfe werden erhoben gegen den Stamm, der sich nicht zur Rache aufrafft, und gegen sich selbst. Derselbe Dichter, der in dem oben S. 80 geschilderten Dichterstreit so unrühmlich abgeschnitten hat, malt sich ein andermal, um der Wut über seine Feinde einige Linderung zu verschaffen, in seinem Unvermögen aus, wie es den Feinden ergehen würde, w e n n die Aegypter zu einem Streifzuge gegen sie veranlaßt werden könnten, fügt aber am Schlusse ausdrücklich hinzu, das sei nicht eine Leistung seiner Hand sondern seines Mundes (343). So wird die eigene Schmach breitgetreten in 212, dessen Dichter mit den Leuten auszieht, die ihm

1) Aus dem gleichen Grunde nimmt der Viehbestand der Mächtigen ab, s. 595, 159 Komm.

seine Herde weggenommen hatten, und gar in 22 und 217, wo das Dehmütigendste geschieht, daß nämlich der Gang der Dinge den Dichter nötigt, sich mit den Mördern seiner nächsten Verwandten zu befreunden.

Was das religiöse Lied anlangt, so urteilt Littmann (477 Komm.), es nehme in der Tigrepoesie eine ziemlich vereinzelte Stellung ein, und verweist auf 494. Danach könnte aber doch der Anteil der religiösen Dichtung unterschätzt werden. Ich habe unter den Liedern der Sammlung immerhin 29, also 4 %, gezählt, die von Anfang bis zu Ende religiösen Inhalts sind, wozu noch größere und kleinere religiöse Bestandteile in anderen Gedichten kommen, sowie in zweiter Linie die gelegentlich eingestreute Lebensweisheit, die mehrfach religiös gestimmt oder doch auf religiösem Grunde erwachsen, zumeist allerdings rein weltlich ist[1]). Aus denjenigen Liedern, die erweislich von Derwischen herrühren, habe ich den Eindruck gewonnen, daß in Derwischkreisen nicht wenig gedichtet wird[2]).

Die religiöse Sprache weist den arabischen Einfluß auf. Ganze Sätzchen, feststehende Ausdrucksweisen enthaltend, sind arabisch (478, 1. 484, 19. 559, 5. 565, 7. 609, 1. 662, 7). Arabische termini technici sind oft mitsamt ihrem arab. Artikel übernommen wie *maḥammad arrasūl* (479, 4), *alfāteḥā* (494, 13), *alarwaḥ* ›die Seelen‹ (494, 25) usw. Indes nicht durchgängig, wie *'āker* ›das Jenseits‹ 494, 1, dagegen *'al'ākerā* 558, 7. In *la'alfāteḥā* (528, 7) ist zu dem arab. noch der tigreische Artikel getreten. Wie im Tigre ein mit dem Artikel versehenes Wort status cstr. sein kann, so heißt es nun auch *'arrasūlellā* (477, 1), *'alḥemdū* = حَمْدُهُ (477, 19) usw.[3]); dagegen ohne Artikel des st. cstr. 477, 30. 31 usw. Die Entlehnung erfolgte bald mit dem Auge, bald mit dem Ohr; daher im ersteren Falle ohne Assimilation *'elnōr* (494, 12), *'alṭōbejā* (570, 22) usw., im zweiten Falle *'annabūtāt* (483, 20), *'eddenjā* (558, 8) usw. In *'ammaḳrab* = المغرب (642, 4) hat die Assimilation das *m* ergriffen. — Bei der Uebernahme der Wörter kam es manchmal zu Verballhornungen[4]) wie *semḥānō* = سُبْحَانَهُ 619, 12. Während 593 Einl. richtig *let'allah* (von تَأَلَّهَ) steht,

1) Am zahlreichsten dürften Sinnsprüche vertreten sein, die die Vergänglichkeit alles Irdischen und solche, die die Tapferkeit zum Gegenstande haben.

2) Die dichterische Betätigung in diesem Stil kann überdies keine großen Schwierigkeiten bereiten; einmal in Gang gekommen, dichtet es von selbst weiter.

3) Ueber *räbbī* mit Suffixen (*räbbīhū* usw.) s. Littmann, Nachr. Gött. Ges. 1916, 107. Das ī war offenbar unverständlich geworden, da das Suffix im Aeth. ē lautet.

4) Die arab. Eigennamen sind, wie die Namenverzeichnisse Prosaband 175 f. 188 f. zeigen, im Tigre nur unerheblich verändert und leicht zu erkennen.

heißt es 654, 3 *tawlīl*. *Mīnṭālem* (479, 5) ist ابن ابى طالب. Das Epitheton Abubekrs *fīnḥāšer* (494, 13) erklärt Littmann als فى محاشر ›in der Menge‹; allein es muß eine Bezeichnung Abubekrs sein, die im Islam gang und gäbe ist. Ich sehe in diesem فين حاشر das bereits seit Alters auf A. gedeutete ثانى اثنين (Ḳurān 9, 40), was graphisch näher liegt als Nöldekes Vorschlag [ابن ابى] قحافه (Z. f. Ass. 30, 20 Anm. 2). Solch sinnloses Zeug wurde von den Sängern andächtig aufgegriffen. Ferner *'al'ūbzellā* = أعوذ بالله (494, 2). — In ihrer Bedeutung haben die Wörter manchmal gewisse Schattierungen, wie *sab laketāb* als Uebersetzung von اهل الكتاب, aber speziell von den Propheten gebraucht 483, 20. In 627, 12 scheint das sonst nur mit Bezug auf Menschen gebrauchte بدعة auf Gott übertragen zu sein, und zwar im Sinne von ›etwas Schreckliches‹. 477, 1 und 494, 1 ist das zunächst als Relativsatz oder Parenthese gebrauchte *lājlāhajlallā* (لا اله الا الله) wie عز وجل Name Gottes geworden [1]).

Die Sammlung enthält nur wenig christliche Gedichte. Der zum Christentum übergetretene Naffa' würde es wohl nicht verabsäumt haben, sie niederzuschreiben, wenn er deren mehr gekannt hätte. Der Vorgang der Bekehrung der Tigreleute vom Christentum zum Islam schimmert nur noch selten durch. In 480 tritt ein christlicher Häuptlingssohn, dessen beide Brüder ihm in der Häuptlingswürde vorangegangen und nacheinander bald gestorben waren, auf Wunsch seiner Familie zum Islam über, da der Islam langes Leben verleihe. Das abessinische Christentum verbietet den Genuß von Heuschrecken, der Islam gestattet ihn; allein im Heuschreckenessen liegt kein Bekenntnis zum Islam, da man sie ja nicht eigentlich ›schlachtet‹, füglich kein religiöser Akt damit verbunden ist, meint der Verfasser des scherzhaften Gedichts 220. Er will sich die Heuschrecken gut schmecken lassen; irgendwelche Hoffnungen sollen die Mohammedaner nicht daran knüpfen. Die hielten nämlich dafür, Heuschrecken seien ein solcher Leckerbissen, daß es schon der Mühe wert sei, deswegen die Religion zu wechseln. Spaßhaft wie sie ist, spiegelt doch auch diese Geschichte tatsächliche Verhältnisse wieder. Wie bereits Rüppell I 235 berichtet, trat ein großer Teil einer bedeutenden christlichen, aus Beduinen bestehenden Stammesgruppe zum Islam über, weil ihnen ihre Geistlichen nicht erlauben wollten, das Fleisch oder

1) Während hier der Name Gottes durch seine Attribute ersetzt wird, unterbleibt an zahlreichen andern Stellen jede Bezeichnung Gottes, und es wird einfach die 3 Person Sing. gesetzt.

die Milch von Kamelen zu genießen[1]); s. noch Littmann Z. f. Ass. 20, 156. Als Seitenstück diene die Erzählung Littmanns Gött. gel. Anz. 1915 S. 447, wo im Lande Tigre eine vom Monophysitismus zum Katholizismus übergetretene Abessinierin beschuldigt wird, nur um Hasenfleisch essen zu können, die Religion gewechselt zu haben[2]). Ueber das Verhältnis des Islams zum Christentum in Nordabessinien vgl. noch Littmann in Neuer Orient II 589 flg. und Gött. gel. Anz. 1915, 449 Mitte. Der Gegensatz der beiden Religionen scheint nicht sehr scharf zu sein, und bei dem schamanistischen Zug, der dort durch sie geht, kann es nicht Wunder nehmen, wenn es zu Synkretismen kommt, Mohammedaner von Zeit zu Zeit die Taufe mitmachen[3]), und Christen den Propheten Mohammed anrufen.

Das religiöse Denken greift nirgends über die bekannten Formen eines vulgären Islams hinaus. Zur Gottesvorstellung sei etwa angemerkt: Gott empfindet Reue nicht nur über große weltgeschichtliche Maaßregeln, sondern wenn Jemandem die Kühe hinsterben, so hat Gott es bereut, ihm die kostbaren Tiere gegeben zu haben, und begehrt sie zurück (393, 2). Der Aufzählung einzelner ungünstiger Lebenslagen, in denen sich die Ohnmacht des Menschen zeigt, schickt der Dichter von 443 den allgemeinen Satz voran, daß eigentlich überhaupt Niemand, auch der mächtigste Häuptling nicht, sagen kann »ich bins«, da es Gott ist, der das Ich beherrscht. Das ist nicht in sufisch-pantheistischem Sinne zu verstehen, sondern, wie der Zusammenhang zeigt, im Sinne menschlicher Unfreiheit. »Ihr wurdet Schatzhauskinder durch Gott und euern Ratschluß« (45, 8) enthält die Formel der mohammedanischen Kompromißtheologie, wonach Gott und Mensch die menschlichen Erlebnisse gemeinsam hervorbringen. Der *istiṯnā*, der bedingte Eid, der sich im Arabischen in die Form *'in šā'a llāhu*

1) S. 317 erzählt Rüppell von einem abessinischen christlichen Priester, dem ein paar hundert Taler anvertraut wurden, für die er in Aegypten eine Glocke kaufen sollte; unterwegs trat er jedoch zum Islam über und verpraßte das Geld. Die Geschichte Prosaband 125 läßt durchblicken, daß die Unbildung der christlichen Geistlichen der Ausbreitung des Islams Vorschub leistete. Ueber die starke Ausbreitung des Islams in Nordabessinien auf Kosten des Christentums s. noch Littmann, Islam 1 68 f.

2) Solchem Verhalten liegt die paradoxe Anschauung zu Grunde, daß man die Sünde, die man durch Uebertretung eines einzelnen religiösen Gebots begehen würde, nebst ihren Folgen vermeiden kann, indem man zu dem radikalen Auskunftsmittel greift, zu einer andern Religion überzutreten, in der man dann Sicherheit genießt.

3) Das kommt auch in anderen Teilen der mohammedanischen Welt vor, so, um nur das Nächste zu nennen, in Nubien, s. Schäfer Nubische Texte (Abh. Berl. Akad. 1917) S. 55 Anm. 8.

›wenn Gott will‹ kleidet, lautet 72, 12: ›mit dem Munde Gottes habe ich es gesagt‹, d. h. meine Worte sollen in dem Sinne gelten, den Gott damit verbindet. 315 trägt die Ueberschrift ›Wunder der Schöpfung‹. Es stellt widerspruchsvolle und darum rätselhafte Naturerscheinungen zusammen: Was aus der Erde wächst, ist nicht wiederum Erde sondern Getreide; was aus dem Euter tritt, ist nicht Blut sondern Milch; die weiche Zunge vermag wie das Erz der Glocke zu tönen usw. Allein der Dichter bleibt nicht beim bloßen Staunen stehen; die aller Voraussicht spottende Unbegreiflichkeit der Erscheinungen predigt: Verlaß dich nicht auf die Welt [1]). Und der Dichter von 316, der die gleichen Gedanken ausdrückt, weist noch darauf hin, daß auch der Besitz des Reichen nach seinem Tode nur noch in einer Totenopferkuh besteht, und, fügt er sarkastisch hinzu, auch das bloß scheinbar; denn dem Toten widme man ein ›Gott erbarme sich sein‹, die Opferkuh aber verspeise man selber. Unverkennbar klingt also zwar noch die ältere Vorstellung nach, derzufolge der Tote materiellen Genuß vom Totenopfer hat, aber der Dichter glaubt es nicht. Bloß die guten Werke folgen dem Menschen bis ins Grab (so ist 558, 2. 3 gemeint), wiederum ein im Islam weitverbreiteter Gedanke. Die Welt ist nichtig und voller Elend; sogar den Toten ist wohler; der Tod ist nämlich eine Fessel für die Welt und hindert sie, ihr Elend zu sehen (176, 8). Bekannt ist ferner im Islam das religiöse Weinen, zu dem sich der Dichter von 566 durch den Gedanken an das jüngste Gericht unausgesetzt gestimmt fühlt, so daß er nicht einmal im Reichtum lachen könnte.

Die Engellehre ist breit ausgesponnen. 477, 21 taucht der Gedanke der Herschaaren auf, und zwar sind sie als Hypostasen der Gottheit gedacht und ihrer mythologischen Anschaulichkeit etwas entkleidet, indem hervorgehoben wird, daß sie nicht mit Lanzen und Flinten ausgerüstet sind, die vielmehr ein Werk des Satans seien. Alles Einzelne in der Welt wird durch Engel in Bewegung gesetzt, auch die Seele des Menschen, um die sich böse Engel und ›Warner‹ streiten (477, 4). Wie sie als Hypostasen das Bindeglied zwischen Gott und Welt bilden, zeigt z. B. auch Vs. 14, wo die Sonne, die sich nicht von selbst bewegen könne, nicht etwa einem unmittelbaren Einflusse Gottes gehorcht, sondern von dem Engel getrieben wird. Vs. 19 ist so zu verstehen, daß auch ›das Lob‹ eine Hypostase ist. Der richtende Engel ist oft greulich anzuschauen, aber nach 593, 4 ist er doch nicht bösartig, sondern eben nur vollkommen unparteiisch,

1) So erklärt sich auch der scheinbar zusammenhangslos dastehende Vs. 4. Uebrigens ist auch dieser ganze Gedankengang nicht Eigentum des Tigredichters.

so wie ein Fremdling, der nicht in Versuchung gerät, auf verwandschaftliche Bande Rücksicht zu nehmen. 477, 8 erklärt sich daraus, daß Sūrāfēl (Sīrāfīl) nach mohammedanischer Anschauung der oberste der Engel ist, die mit der Weitergabe der göttlichen Ratschlüsse betraut sind, der aber Gott bei strengen Urteilen um Erbarmen anfleht.

In der Mohammedlegende scheint das Himmelfahrtroß *Burāḳ*[1]) auch als Schlachtroß des Propheten zu gelten (494, 11). 641, 8 spielt auf die Legende an, wonach die Gründung Mekkas zu den ersten Schöpfertaten Gottes gehört. 276, 80 bezieht sich auf die wunderbaren Leistungen von ʿAlīs Schwert Ḏū lfaḳār, vgl. 494, 17. Wie Mohammed 659, 8, so tritt auch ʿAlī als Fürsprecher bei Gott auf Prosab. S. 306 No. 52, 3. Abū Lahab, den ja schon sein Name in die Hölle verweist, ist in Medina [sic] zu Gottes Herrlichkeit entrückt worden[2]) (641, 11. 642, 14); das muß dem Dichter sogar als das Erwähnungswürdigste an Medina erschienen sein.

Warmes religiöses Empfinden lebt in den Liedern der Derwische und der ihnen nahestehenden Personen. In ihnen erklingt der Preis des Derwischlebens und der Verdienstlichkeit der Uebungen der heulenden Derwische, die Sehnsucht nach dem Zusammenleben mit ihnen und namentlich mit dem geliebten Scheich[3]) (vgl. z. B. 558. 570). Diese Heiligen sind von einem gewissen von Gott verliehenen

1) Vgl. zum *Burāḳ* Horovitz, Islam IX 179.

2) Das Andenken noch eines anderen Todfeinds Mohammeds gelangte in Abessinien zu Ehren. Bereits Nöldeke a. a. O. 19 verweist auf die Stelle der oben wiederholt zitierten Ostafr. Studien Munzingers 226. Danach führt eine Stammesgruppe, darunter die Mänsa, ihren Stammbaum auf Abū Ǧahl zurück. Da er nun als Oheim des Propheten bezeichnet wird, ist seine Gestalt offenbar mit der Abū Lahabs zusammengeflossen. Anscheinend ist es eine wohlgelungene Malice der Mohammedaner gegen die älteren, noch nicht mohammedanischen Abessinier; Mohammedaner geworden, brüsten sich letztere ahnungslos mit dem kompromittierenden Stammbaum. Auf sagengeschichtlichen Zusammenhang führt dagegen eine Notiz aus Ḳift in Oberägypten bei H. Schäfer, Nubische Texte (Abh. Berl. Ak. 1917) S. 45 Anm. 6. Danach sind die ägyptischen Riesenbauten errichtet von Abū Ǧahl, dem König des Riesenvolkes der Nuṣrānī, wo der Volksname auf das Christentum der Vorwohner hinweist.

3) Der Aufenthalt beim Scheich bedeutet keinen Bruch mit anderen Beziehungen; im Gegenteil, das Gebet des Heiligenfreunds geht dahin, auch weiterhin mit frommen Gesinnungen gegen Vater und Mutter erfüllt zu sein (570, 10). Der nahe Verkehr mit den Scheichs oder das Zusammenwohnen mit ihnen in einem Scheichdorf beweist überhaupt nicht, daß der Betreffende zu ihrer Kaste gehört. Man kann der Erbauung wegen das Leben mit ihnen verbringen und doch in seinem sonstigen Dienstverband bleiben (Munzinger, Ostafr. Stud. 316); und andrerseits: da der Heilige Glück bringt, schätzt sich jeder Stamm glücklich, einen Heiligen bei sich zu haben (ebenda 315). Diese Verhältnisse sind auch aus andern Teilen der mohammedan. Welt bekannt.

Adel, der mehr ist als der gewöhnliche menschliche Adel [1]) (570, 5), ein schiitischer Gedanke. Ihr Einfluß ist groß. Selbst von dem in 431 besungenen Häuptling, vor dem alles zittert, und den nur Gott überwinden kann, heißt es, er gehorche keinem außer seinem Šēḫ. Die Wirkung ihres Fluches ist furchtbar [2]) (570, 19). Als sie durch erlittene Unbill gereizt waren, stürzte ihr Zornesfluch [3]) das ganze Land des Dichters ins Unglück (244, 2 f.). Dem bekannten Fluchzauber, der darin besteht, einen Pflock oder dgl. einzuschlagen, gibt hier der Dichter die Auslegung, daß der Stab dieser Heiligen, der doch beim Einstoßen nur eben die Erde ritzt, dennoch das Unheil aus einer Tiefe von 7 Klaftern herausströmen läßt, was er sich vielleicht etwas buchstäblicher gedacht hat, als man anzunehmen geneigt wäre. Auch der an ein berühmtes Muster (Jes. 55, 11) mittelbar anknüpfende Vers, daß das Wort des Heiligen nicht zurückkehrt, sowie daß sein Feuer nicht erstirbt, dürfte etwas dinglich gemeint sein. Sie drehen den Rosenkranz, »mit dem sie ihre Lanze [d. i. den Fluch] schleudern« [4]), was unter den kennzeichnendsten Leistungen der Derwische aufgezählt wird (558, 15). Der Stirn des mohammedanischen Heiligen wird bekanntlich oft die Eigenschaft des Leuchtens zugeschrieben [5]), so hier 571, 6. Heilige sind, und zwar in der Jüngstvergangenheit, vom Grabe auferstanden, z. B. um ein gutes Werk zu verrichten (570, 6. 571, 2). »Wenn die Heiligen sterben, wer kann sie ins Grab hineinzwängen?« 643, 1 erklärt sich aus dem mit dem mohammedanischen Heiligenkult vielfach verbundenen Glauben an die wunderbare Schwere oder Gestalt ihrer Leichname. Daß übrigens die Derwische noch Anderes können als fluchen, daß sie in schweren Lagen Führer ihres Volkes sein können und im Felde ihren Mann stehen (654) [6]), wissen wir ja z. B. aus den Kämpfen im Sudan.

1) Scheichfamilien erfreuen sich eines solchen Ansehens und solcher Vorrechte, daß sie praktisch eine Art Adelskaste bilden, wenn sie auch der Form nach nicht zum Adel gehören, dessen Töchter ihnen indes zur Ehe gegeben werden, da sie ihnen, wie sich Munzinger 315 ausdrückt, »von Gotteswegen ebenbürtig scheinen«. Das ist fast dasselbe, was unser Dichter behauptet. In Wirklichkeit sollen die Scheichfamilien gemeinen Ursprungs sein.

2) Sogar die Christen haben großen Respekt vor ihnen und lassen sich Talismane von ihnen schreiben (Munzinger 316), halten also ihre übernatürlichen Kräfte nur für irregeleitet, nicht für nichtig.

3) Vgl. das stattliche, 406 Nummern umfassende Verzeichnis von Tigreflüchen Prosab. No. 124.

4) 125, 14 ist übersetzt »seine Kugel tötete [wie] durch Fluch«, wo ich das ergänzte »wie« streichen möchte (Kugelzauber).

5) Der leuchtende Körper Mohammeds (s. zuletzt Tor Andrae, *Die Person Mohammeds* 319 f.) ist 494, 12 und 567, 13 erwähnt.

6) 336, 9. 10 von einem Helden: »Das eine Mal war er ein Fakir, da betete

Wie es eine verbreitete mohammedanische Vorstellung ist, liegt nicht nur die Hölle sondern auch das Paradies unterhalb der Erde (322, vgl. Prosab. No. 111). Im Paradies sprudelt der Brunnen Zamzam (75, 2. 612, 8), was auf einer Verwechslung dieses heiligen mekkanischen Brunnens mit dem Paradiesesborn Salsabīl (Ḳurān 76, 18) oder Kauṯar (Ḳurān 108, 1) beruht. Die materielle Art, in der Mohammed und viele mohammedanischen Theologen die Paradiesesfreuden ausgemalt haben, führt dahin, daß die Paradiesesjungfrauen die Phantasie des Frommen sogar während der Vigilien und des Fastens bevölkern (594, 9. 10), was nicht dichterische Uebertreibung sein wird, sondern auf wirklichen Halluzinationen beruhen wird. Natürlich sind sie Abessinierinnen und tragen z. B. als Schmuck den abessinischen Harpfeil, der bekanntlich eigentlich zum kratzen dient. Im Paradiese finden sich die Familien wieder zusammen und schmausen miteinander. Auch das wirtschaftliche Leben verläuft wie auf Erden; daß der echte Landwirt auch im Paradies von seiner liebgewordenen Tätigkeit nicht lassen mag (45, 9), steht schon im *Ḥadīṯ* (z. B. Buḫārī 4, 487 u.). Der Parallelismus geht soweit, daß sogar die hienieden Reichen und Geehrten oder aber Armen und Niedrigen es auch im Jenseits sein werden. Und womit man das Alles beweisen kann? Man sieht es im Traume, meint der Berichterstatter von Prosab. No. 111, der das für einen durchschlagenden Beweis erklärt und damit ja in der Tat eine der Quellen, aus denen diese Vorstellungen geflossen sind, bezeichnet. Das Rüstzeug der Hölle ist das alte, nur ist ihr Brennstoff um das Schießpulver bereichert (591, 4).

Mit Grausen denkt man an den bevorstehenden Aufenthalt im Grabe (z. B. 561, 5. 591, 5. 593, 6. 595, 243), da nach mohammedanischer Vorstellung der Körper innerhalb des Grabes weiterlebt und nicht nur die Pein der Enge und Finsternis erduldet, sondern daselbst für seine Sünden von den strafenden Engeln mit allen erdenklichen Qualen heimgesucht wird [1]. Auf Grund solcher Schreckensstimmung muß man auch 176, 7 übersetzen und verstehen: ›wir — dem Toten ist wohler als uns, (ihm, auf dem) Steine und Erde lasten‹; es ist gemeint ›sogar dem Toten ...‹. Der Seelenvogel der Verstorbenen

er für dich und predigte; das andere Mal war er ein Weltlicher, da starb er für dich und kämpfte«. Zu dem Hysteron proteron der letzten Worte vgl. »des Abends kehrt Alles zurück, und des Morgens zieht es in die Ferne« 477, 17. »Ich preise dich, wenn die Sonne sinkt, und ich preise dich am Nachmittag« 642, 4 in der Aufzählung der fünf täglichen Gebete. »Die Menschen vergehen und blühen« 652, 8.

1) Auch die Seele ist dabei körperlich gedacht; wie einem Zicklein wird ihr dort der Hals durchschnitten (595, 250).

nimmt an den Schicksalen der Hinterbliebenen Anteil und hört, was in der Nähe des Grabes vorgeht. Dem Sänger von 218 gereicht es daher zur Genugtuung, daß der Seelenvogel einer verstorbenen Verwandten aus dem Schluchzen einer sich in der Nähe des Grabes aufhaltenden Sklavin entnimmt, daß die Gegner zu büßen haben, und dadurch zur Ruhe kommt. Wenn er dann allerdings fortfährt, die Verstorbene habe es mit Augen gesehen, so ist das nicht mehr überkommener Totenglaube, sondern persönliches Gemütsbedürfnis und Dichtung. Der Seelenvogel kann aber auch schlafen, und das ist unter Umständen besser, als wenn er wacht, denn im Schlaf kann er wenigstens kein Unheil anrichten (518, 26). Auf Totenopfer wird großer Wert gelegt[1]). Die Toten rächen sich an dem, der sie unterläßt (Prosab. 306 unten). 210, 4 übersetze ich ›daß er jedoch keine Kinder bekam — weswegen sollte er sie wünschen?‹; ihre Pflicht, durch Totenkult für die Seelenruhe des Vaters zu sorgen, wird nämlich hier von Andern erfüllt. S. noch oben S. 96 zu 316. Als eindrucksvollste unter den Betätigungen geistlicher Macht erscheint 70, 12 die Funktion der Priester bei den Totenfeiern. Der Dichter stellt sie auf eine Linie mit der Machtentfaltung des über ein Heer verfügenden Häuptlings, um recht eindringlich vor Augen zu führen, daß Gott auch die beiden gewaltigsten irdischen Mächte überwindet. Ihren äußeren Glanz erhält die Totenfeier durch die Reigen der klagenden Frauen, unter denen sich die Dirnen hervortun. Daß es nicht am richtigen Gefühl für die Aeußerlichkeit dieser ganzen Aufmachung fehlt, zeigt die Erzählung und das Gedicht 317, wo sich der totwunde Kämpfer seinen Totenreigen vorführen läßt (um doch auch Etwas davon zu haben) und sehr wohl die echte Trauer seiner Schwestern von der Schaustellung der fremden Frauen, so schön sie auch sein mag, zu unterscheiden weiß.

Ueber die Derwische als Zauberer s. o. Im übrigen verstehen sich, wie so häufig, namentlich die Schmiede auf den Zauber (Prosab. No. 113). Die Zauberer sind jedoch verachtet (191 Einl. Komm. 306, 13 Komm.). Glaubt man unter dem Bann eines Zauberers zu stehen, so geht man seinerseits zu einem Zauberer, um es mit dem Gegenzauber zu versuchen. Hilft er nichts, so macht man wohl auch seinem Aerger über das hinausgeworfene Geld Luft (595, 114; hier der Zauber, durch den dem Dichter die Geliebte vorenthalten wird). Untereinander führen die Schamanen offenbar einen gefährlichen Kampf durch Zauber und Gegenzauber. Auf die beängstigende Spannung,

1) Der Unbemittelte und der Verwandtenlose schaudert bei dem Gedanken, daß dereinst keine Totenopfer für sie gebracht werden (503, 3 f.).

die dauernd in diesen Kreisen herrscht[1]), wirft es ein scharfes Licht, wenn einem mächtigen Häuptling nachgesagt wird, man fürchte ihn wie ein Zauberer den andern (431, 2; Littmanns ursprüngliche Uebersetzung scheint mir gegen Nöldekes Aenderungsvorschlag den Vorzug zu verdienen). Sonst vgl. noch Littmann Gött. gel. Anz. 1915, 441.

Die Dämonen, die es zu bekämpfen gilt, denkt sich der Dichter recht körperlich. Die Krankheitsdämonen, deren Aussehen nicht am wenigsten auf den Fieberfantasieen des Kranken beruhen wird, nehmen sichtbare Gestalt an und werden wie ein körperliches Wesen mit Waffengewalt bekämpft (116, 12). Indes ist von Dämonen wenig die Rede. Wenn 278, 7 der Held eine Dämonin genannt wird (die nämlich gefährlicher ist als der Dämon) und 336, 7 ein Dämon (*'ablīs* أبليس), Sohn eines Dämons, so ist das, obwohl der Glaube an Abstammung von den Dämonen den Abessiniern nicht fremd sein wird, metaforisch zu verstehen, wie auch bei arabischen Dichtern die Helden mit Dämonen verglichen werden.

Einige mythologische und märchenhafte Züge sind im Bilde des Helden bewahrt. Er fährt übers Meer und taucht in die Tiefe zu den Seeungeheuern (94, 6. 7. 645, 3), was durch Annahme einer bloßen Hyperbel (Komm.) nicht ausreichend gekennzeichnet ist, vielmehr schimmert hier das Tauchermärchen durch, das auch in den mohammedanischen Heiligenbiographieen Spuren hinterlassen hat. Aus mythologischer Quelle ist auch 477, 16. 17 geschöpft, wo es heißt, das Krokodil oder der Haifisch[2]) hüte das Meer, das des Morgens vollständig hinausziehe und des Abends heimkehre; es ist also das Seeungeheuer, das die Meeresheerde (die Wellen) bewacht[3]). In 75, 71 wird der Held mit dem Nashorn verglichen, das »ein (*wōrō*) gekrümmtes Horn« habe. Es handelt sich auch hier um

1) Solche Schamanenrivalität gibt es sogar bei den Heiligenfamilien; sie sind sehr eifersüchtig und lachen oft einander aus (Munzinger 316).

2) Das hier gebrauchte Wort *'almā* bedeutet ebenso sicher eigentlich Krokodil, wie andrerseits *Kerēš* (قريش, Nöldeke S. 24) der Haifisch ist; allein die Dichter wissen hier nicht genau Bescheid und verwechseln die beiden Tiere, denn ähnlich wie an obiger Stelle werden auch 76, 12. 321, 13 und 645, 3 dem *'almā* Eigenschaften beigelegt, die nicht zu ihm passen. Auch im AT bezeichnen die Namen der fabelhaften Seeungeheuer *liwjātān* und *tannīn* an einigen Stellen zweifellos das Krokodil (Hiob 40, 25. Ez. 29, 3. 32, 2). Den Haifisch nennt der Tigredichter den Herrn der Tiere (483, 1 flg.).

3) Da die Wellen nun einmal eine Herde bilden, so ist die Folge, daß Ebbe und Flut nach Ansicht des Dichters regelmäßig Morgens und Abends eintreten. Es ist ein einseitig durchgeführter Vergleich.

ein Wundertier, denn es steht mitten unter ebensolchen, nämlich dem Tier mit Zähnen auf dem Kopf, der Schlange, die 40 mit ihrem Gifte tötet, und dem Büffel, der durch Belecken mit der Zunge tötet. Der Komm. bezieht die Stelle auf das vordere Horn der zweihörnigen Nashorns. Aus Brehm scheint sich zu ergeben, daß in Afrika nur das zweihörnige vorkommt, allein im vorderen Orient war seit Alters her auch das einhornige, indische bekannt, und gerade das ist es, über das besonders viel gefabelt wurde [1]). Im Hinblick auf den Zusammenhang der Stelle ist also eine Vermischung der Vorstellung von dem wirklichen Tier mit der von dem sagenhaften ›Einhorn‹ anzunehmen [2]). Auf Fabelwesen mit Zähnen im Scheitel oder auf den Schultern — vielleicht ist es ursprünglich ein gezähnter Kamm — beziehen sich 75, 69. 104, 16. 483, 24.

Wenn, wie oben bemerkt, die Verhältniszahl der religiösen Gedichte nicht unterschätzt werden darf, so tritt doch andrerseits außerhalb der religiösen Zweckgedichte fromme Gesinnung auffallend wenig zu Tage, eine Beobachtung, die durch die Angaben der Landeskundigen bestätigt wird. So häufig vom eigenen Elend und dem des Stammes die Rede ist, so suchen doch die Dichter in solcher Stimmung nur selten ihre Zuflucht bei Gott, wie es z. B. 403, 7. 595, 124 geschieht. Und ebenso selten wird Gott für das Gute gedankt, wie 407, 1. 617, 11. Unter den Charakterzügen des Helden erscheint Frömmigkeit nur vereinzelt und nebenher [3]). In den 10 Trauerlitaneien Prosab. S. 251—256 wird dem Toten alles Mögliche nachgerühmt, nur nicht, daß er fromm war, wie hier überhaupt religiöse Gedanken nicht einmal gestreift werden. In den 52 Trauerliedern Prosab. S. 272—306 beschränkt sich das Religiöse auf eine Stelle eines christlichen Gedichts (4, 1), wo eine Witwe mit dem Schicksale hadert, weil es zwei so edle Persönlichkeiten wie ihren Gatten und den Sohn Gottes zuerst auf die Erde versetzt hat, um sie dann hinwegzuraffen, eine nicht eben ehrfurchtsvolle Zusammenstellung. Hierauf wird ebenda 20, 4, wiederum etwas unziemlich, der Besuch der Häuser zweier Verstorbener mit der Wallfahrt zur Stätte des Pro-

1) Die arab. Zoologen unterschieden, soweit ich sehe, nicht deutlich zwischen dem indischen und afrikanischen.

2) v. Heuglin hörte, allerdings wohl bereits im Sudan, von dem Einhorn mit nach Willkür aufrichtbarem Horn fabeln und hält im Uebrigen das dabei gemeinte Tier für eine Aegocerosart, die nicht zu den Nashörnern sondern zu den Ziegen gehört; s. Reise in Abessinien 421. Vgl. noch besonders Paulitschke Ethnogr. Nordostafrikas II 24.

3) Vgl. 75, 56. Wenn es 3, 36 heißt, er sei (nur) selbst seines gleichen, und Gott sei sein (einziger) Freund, so soll damit nicht sowohl sein frommer, als vielmehr sein unbändiger Sinn hervorgehoben werden.

pheten verglichen[1]). Diese Klagelieder der Frauen sind nun allerdings durchweg kurz, allein auch in den Nekrologen der Dichter, die länger, z. T. recht ausgedehnt sind, tauchen nur vereinzelt religiöse Wendungen auf, höchst selten religiöse Gedankengänge in breiterer Behandlung, weit seltener z. B., als die oben besprochenen Liebesgrüße. Die soeben berührte Unehrerbietigkeit in religiösen Dingen, die ja gewiß nicht bös gemeint ist, läßt sich auch bei anderen Gelegenheiten feststellen. Den Dichter von 470 zieht es zu seiner Geliebten, wie Mohammed zu Chadidscha eilte, um sie zu schauen. Ein gebrochener Mann sagt 625, 26, nur noch die religiösen Waschungen gelängen ihm, oder 382, 3 das Zählen des Rosenkranzes. Einen Menschen als Sohn eines Engels zu bezeichnen (491, 7), ist für einen Mohammedaner ungehörig, ebenso daß 492, 9 ein Held mit dem Todesengel verglichen wird. Und so noch Anderes. Als äußeres Zeichen großer Unfrömmigkeit aber wird es angesehen, wenn sich Jemand über die Speisegebote hinwegsetzt (511, 2), und Jemand, der mit den christlichen Amharern ihr Geschlachtetes ißt, ist ein Mensch, der sich Alles herausnehmen kann (429, 12). 542, 18 gedenkt der Dichter dankbar des ihm freigebig gespendeten Honigweins, der ihn in den ersehnten Rausch versetzte[2]).

Daß die Provinz Tigre in Folge der verhältnismäßigen Aufgeschlossenheit ihrer Lage abendländischen Einflüssen gut erreichbar ist, läßt sich auch in den Gedichten bis zu einem gewissen Grade bemerken[3]). Im Wortschatz finden sich einige italienische verwaltungstechnische Ausdrücke, sonst nur Weniges, darunter aber bezeichnenderweise z. B. *bĕštijāj* (bestia) als Anruf der ital. Arbeitsaufseher an ihre abess. Untergebenen (681, 5) und *esbertō* »der Schnaps« (682, 2). Als Vergleichsgegenstand für einen Helden kommt in 439 nicht nur nach alter Art Kamelhengst und Stier, Löwe und Schlange in Betracht, sondern auch die Lokomotive, um allerdings bei dem Vergleiche den Kürzeren zu ziehen, denn — sie keucht (439, 7). Staunen erfüllt den Dichter von 662 über die in Abessinien vorrückenden Engländer, die keines Boten bedürfen, sondern mittels Drat reden[4]). In 609, einem

1) Vgl. Gedichtband 75, 3. Daselbst 700, 21 wird gar das Haus der Dirne, und zwar ernsthaft und verherrlichend, als Wallfahrtsort des Stamms bezeichnet.

2) Honigwein und Gerstenbier sind verboten, s. 312, 5 Komm.

3) Es soll früher wenig Empfänglichkeit für europäische Waren bestanden haben; der abessinische Kaiser und seine Großen waren die einzigen Abnehmer, während heutzutage ihr Beispiel viele Nachahmer findet (Globus 1908, 355).

4) Im Jahre 1868; er konnte ja noch nicht ahnen, daß man sogar ohne Drat reden kann. — Die Leitungen waren der Bevölkerung ein Gegenstand scheuer Betrachtung; man wagte nicht, sie zu beschädigen, berührte nicht einmal herabgerissene Dräte oder unnütz gewordene Stangen (v. Heuglin Reisen in

Loblied auf die Herrschaft der Italiener, ist zwar nicht von ihren Kultureinflüssen, aber von ihrem achtunggebietenden Heere die Rede. Schon die vielen streng abgestuften militärischen Befehlsgewalten, die der Dichter im Einzelnen aufzählt, angefangen vom Rē 'Embērtō und den Dschenennaren (Generalen) mit ihrem unwiderstehlichen Blick, müssen den Abessiniern als erstaunliche Ordnung erscheinen. Im Eingangsverse betrachtet er das Eingreifen der Italiener als eine Art Erlösung (vgl. oben S. 91); nur mit ihrem Verhalten gegenüber einem der Häuptlinge ist er nicht einverstanden, er hätte das besser gemacht (Vs. 17 f.). Die Sache hat überhaupt ihre selbstverständliche Kehrseite. ›Ihrer Regierung ward viel‹ seufzt 595, 161 und führt das weiter aus. Auch der Dichter von 303 fühlt sich offensichtlich mehr gedrückt als erleichtert durch die Ordnungen des italienischen ›Sultanats‹, wo jedes Haus ›seinen Weg kennen soll‹, und wo man seine Söhne schließlich doch nur für den Heeresdienst großzieht. Letzterem schreibt er einen Einfluß auf die Lockerung der Familienbande zu, da die Söhne durch den Kriegsdienst der elterlichen Wirtschaft verloren gehen, und die Eltern von der Löhnung ja doch nichts geschickt bekommen. Auch in religiöser Hinsicht erscheint ihm der italienische Kriegsdienst nicht unbedenklich, da der Soldat dort in Versuchung gerät, sich über die mohammedanischen Speisegebote hinwegzusetzen. Wieder andere Beschwerden hat 715: Solch ein italienischer Schwerenöter braucht eine abessinische Schöne bloß mit Madama anzureden, und schon ist sie entzückt, putzt sich für ihn und folgt ihm in die Festung, wo sie Orgien mit ihm feiert, indes ihr abessinischer Schatz mit saurer Miene draußen steht. Daß sich unter italienischer Herrschaft die Macht der Frau hebt, daß ›der Mann den Harpfeil ablegt, und die Frau den Kopfreif anlegt‹ (682, 6), daß sie den Mann vor Gericht schleppen kann (708, 5), erregt ebenfalls schwere Bedenken. Die Frau genießt eine verbesserte Rechtsstellung, sie kann nur allzu leicht auf Scheidung klagen und, wie 276, 96 zu

Nordostafrika I 138 von der Leitung der sehr verkehrsreichen Straße nordwestlich Massauas). Den überwältigenden Eindruck, den die Einrichtungen der aufblühenden italienischen Kolonialhauptstadt Asmara auf die Abessinier machen, schildert Faitlovitch, Quer durch Abess. (1910) 21. Vielen Abessiniern ist es offenbar unmöglich, zu fassen, daß man mit natürlichen Mitteln so ungeheuer weit über das einheimische Können hinauszukommen vermag. Sie erblicken hier die Mitwirkung von Dämonen und scheinen nur darüber verschiedener Ansicht, ob es gute oder böse sind. Ganz ähnlich überliefert Naffa' (Der neue Orient II 510), als die ersten Europäer gekommen seien, hätten die Leute geglaubt, sie wären böse Geister, aber man hätte nicht gewußt, ob sie von Gott oder vom Teufel kämen.

argwöhnen scheint, erfreut sie sich der Begünstigung des italienischen Richters[1]).

Bereits 1910 hatte Littmann in dem Prosaband S. XIII darauf hingewiesen, daß man sich bloß auf Grund der Prosaerzählungen vielleicht ein etwas zu unvorteilhaftes Bild von den literarischen Anlagen der Abessinier macht, und daß man, um zu einer gerechten Würdigung zu gelangen, auch die Gedichte mit ihrem leidenschaftlich bewegten Vortrag berücksichtigen muß. Das hat sich dank seiner neuen hervorragenden Leistung bestätigt. Durch sie ist jetzt überdies ein wesentlich umfassenderer Einblick in die Gedankenwelt des Tigrevolks gestattet. Es war der Zweck meiner etwas ausführlich geratenen Besprechung, das darzutun. Möchte es Littmann bald ermöglicht sein, seine vielseitigen Erfahrungen auf dem Gebiet abessinischen Sprechens und Denkens in systematischer Form vorzulegen; wir haben da weitere reiche Aufschlüsse zu erwarten.

1) Es ist ein Treubruch, auch starrt Alles von Waffen. Das dünkt dem Dichter der Anfang vom Ende; das Zeitalter des Mahdī — wir würden sagen des Antichrist —, das mit der Lösung aller Bande der Ordnung anheben wird, muß wohl herangenaht sein.

Freiburg i. B., Januar 1919 H. Reckendorf

Dr. **Fritz Krüger**, Studien zur Lautgeschichte westspanischer Mundarten auf Grund von Untersuchungen an Ort und Stelle. Mit Notizen zur Verbalflexion und zwei Uebersichtskarten. (Mitteilungen und Abhandlungen a. d. Gebiet d. roman. Philologie, veröffentl. v. Seminar f. roman. Sprachen u. Kultur II = 7. Beih. z. Jahrb. d. Hamburg. Wissenschaftl. Anstalten XXXI 1913) Hamburg: Gräfe u. Sillem i. Komm. 1914. IV, 382 S.

Dieses stattliche Werk bietet viel mehr, als der Titel ahnen läßt. Nicht nur eine ›provisorische Orientierung über mundartliches Leben in verschiedenen Teilen des westlichen Spaniens‹ (S. 5) hat es zum Gegenstand, sondern auch eingehende phonetische Untersuchungen über allerlei Probleme der spanischen Lautlehre und gelegentliche Exkurse in das Gebiet der ganzen iberischen Halbinsel. Jeder Romanist wird daher Krügers Studien mit Nutzen lesen können; er wird es tun müssen, sobald er seinen Blick der Schriftsprache und den Mundarten Spaniens zuwendet.

Durch ausgedehnte Lektüre phonetischer Werke und durch praktische Studien im Terrain ausgebildet, gehört Krüger zu den besten Phonetikern unter den Romanisten. Alle eigenartigen Laute der westspanischen Mundarten werden mit der größten Genauigkeit be-

schrieben; wo sie in verschiedenen Formen vorkommen, werden (sofern dies ohne Apparate möglich ist) die feinsten Nüancen hervorgehoben und richtig beurteilt. In dieser Hinsicht sind einige Kapitel für weitere Studien zur spanischen Lautlehre grundlegend und teilweise wohl auch unübertrefflich: vgl. z. B. Kap. XII, 8 über die Schicksale des anlautenden *f-* und *fw-*, Kap. XIX, 7 über die ›Velarisierung palatalhaltiger Gruppen‹, (d. h. über den Wandel von intervokalen *-lį-*, *-kl-*, *-pl-*, > *l'* > *y* > *ž* > *š* > *x* > *h* usw., sowie den mit diesen drei Gruppen auf der Stufe *-š-* zusammentretenden Fortsetzern von *-ks-*, *-ps-*, *-ssi-*. Also über die Typen: *filiu* > *hijo*, *oculu* > *ojo*, *tegula* > *teja*, *capsa* > *caja*, *maxilla* > *mejilla* und span. *bajo* ›niedrig‹) Kap. XXI über ›Auslautendes und vorkonsonantisches *s*, *k'* usw.

Das Um und Auf, das Credo des Verf. ist die Lautphysiologie. Was aber bei der Laut**beschreibung** nur nützlich und löblich ist, das kann bei der Laut**geschichte** (Lautentwicklung) verwirrend und wertlos werden. Mit Hilfe der Phonetik kann man, wenn man solch ein gediegener Phonetiker ist wie Krüger, alles erklären, d. h. man kann zeigen, welchen Weg ein Laut einschlägt, um sich in einen anderen umzuwandeln, man kann das ›wie‹ des Lautwandels angeben, man ist aber vom ›warum‹ recht weit entfernt. Auf letztere Frage können uns eben oft nur die Sprachpsychologie, die Wortgeschichte oder die Wortgeographie eine Auskunft geben. Diese zu befragen hat sich Krüger meistens gescheut. Zum Beispiel: auf S. 78 werden die Vertreter von *merula* besprochen. Neben *myerla* kommen auch: *myorla*, *myürla* vor. Diese Formen sollen nun ›unbedingt den Einfluß des vorausgehenden Konsonanten verraten‹, und Krüger vermutet, ›*m* habe -- auch das zweite Element der ursprünglichen Gruppe [*ye*] gerundet und die daraus entstandene Lautfolge [*yoe*] oder ähnlich, habe sich, -- zu [*yo*] rasch weiter entwickelt‹. Ist es nicht besser auf eine solche Erklärung zu verzichten oder sie anderswo als in der Phonetik zu suchen? — Der Wandel von nachkonsonantischem *l* zu *r* (Typus: *blanco* > *branco*) war aus den westspanischen Mundarten seit langer Zeit bekannt. Interessanter ist, daß in Extremadura und in Leon auch das Gegenteil, *r* < *l* (Typus: *prado* < *pla(d)o*) auftritt. Man wird darin, schon aus sprachgeographischen Gründen, ohne weiteres eine falsche Rückbildung sehen dürfen; und doch kann sich der Verf. nicht recht zu einer solchen Annahme entschließen, obwohl sie ihm von den zitierten Worten Staafs (S. 292) suggeriert wird. Nicht anders wird man *cuelpo* für *cuerpo* u. ä. deuten, da ebenda (Extremadura) auch *arta* für *alta* u. ä. nachgewiesen werden (S. 291, 294). Auf dieselbe Art erkläre ich *fuego* für *juego* > *jocus* (*fwego* für *xwego*) in einigen Orten

südlich des Duero, denn in beiläufig derselben Gegend ist der Wandel *fuente* > *juente* (= *hwentȩ*, *xwentȩ*) anzutreffen. Auch hier verficht der Verf. eine rein lautliche Erklärung, nimmt dadurch bei räumlich und zeitlich zusammenhängendem Lautwandel eine ganz entgegengesetzte Tendenz an und kleidet diese Erklärung in folgende Beschreibungen um: ›Die velare Reibung des (*w*) wird dem verwandten (labialen) Reibelaut vorzeitig mitgeteilt. — Das Ergebnis des Anlauts ist eine orale stimmlose Komponente aus (bi)labialer und velarer Reibung (= *xw*).‹ (S. 183). Ein paar Seiten weiter: ›Der Wandel (*hw* > *fw*) beruht lediglich auf einer Veränderung der Lippenfunktionen, und diese wird hervorgerufen durch das folgende labiovelare (*w*)‹ (S. 190). Gegen die Annahme einer falschen Rekonstruktion wehrt sich Krüger: ›denn . . . der Wandel tritt in Gegenden auf, wo *fǫ́-* gar nicht *xwo* wird‹ (S. 190).

Ganz zutreffend ist das, wie schon hervorgehoben, nicht und ein Ort zumindest (37 = *Fariza*) kennt: *fwegǫ* (< *jocu*) neben *hwentȩ* (< *fonte*). Bei der sehr spärlichen Anzahl von Beispielen ist eine genaue Uebereinstimmung beider Gebiete (*fw* > *hw*, *hw* > *fw*) gar nicht zu erwarten. Und nicht zu übersehen ist auch, daß neben *fonte* das einzige Substantiv mit *fǫ́- focus* ist, und dem Wandel von *fw* > *hw* hier der sonstige Zusammenfall von *jocus* und *focus* entgegenstand, der auch tatsächlich in einigen Orten, die *hw* > *fw* rekonstruieren, eingetreten ist. Um dieser Homonymie zu entweichen, griff man auch in sehr vielen Orten zum Worte *lumbre* für *fuego*, was Krüger (S. 180 A. 4) veranlaßt hat *fuego* überhaupt für ›wenig volkstümlich‹ zu erklären.

Wie leicht man mit der Phonetik ganz verschiedenartige Lautwandlungen erklären kann, mag noch an einem Beispiel, wieder aus der Geschichte des anlautenden f-, illustriert werden. Im Schriftspanischen steht dem *hacer* (< *facere*) *fuente* (< *fonte*) gegenüber. ›Die Erklärung der Bewahrung des f- gerade vor *w* ist in eben dessen Natur zu suchen‹ (S. 181). Nun kommt aber in westspanischen Mundarten auch in dieser Umgebung *f* > *h* (*x*) vor, und wie Krüger in der zitierten Stelle die Ursache der Erhaltung des *f-* in *w* gesehen hat, so findet er jetzt in *w* ›die Triebfeder der Veränderung‹ (S. 183).

Der Verf. könnte nun allerdings einwenden, es handle sich dabei um zwei ganz verschiedene Dinge, nämlich um den Wandel von *f* < *h* (h = laryngaler Reibe- bezw. Hauchlaut) und *fw* > *xw* (x = velarer Reibelaut); *w* habe den Wandel von *f* > *h* verhindert, den von *f* > *x* gefördert. Und als Beweis für die Richtigkeit könnte er

auch die Tatsache anführen, daß ›der Wandel zu *xw* nur in Orten feststellbar ist, die im allgemeinen *f*- mit einiger Häufigkeit bewahren‹ (S. 182), woraus folgen würde, daß *fw* > *xw* von *f* > *h* ganz unabhängig sei. Doch würden auch diese Argumente den Verf. aus dem angeführten Widerspruch nicht heraushelfen, denn 1. ist nicht gerade sicher, daß *f* nur *h* und nicht auch *x* wurde (s. Krüger selbst S. 174 ›dürfen wir allgemein *h* ansetzen?‹) und daß *fw* > *xw* und nicht auch *hw* wurde, hält der Verf. für eine bloße Wahrscheinlichkeit (s. S. 183). Was das zweite Argument betrifft, so wäre es nur annähernd richtig. Das eigentliche Gebiet, in dem anlautendes *f*- bewahrt wird, ist die Aliste d. h. die Gegend nördlich des Duero, dagegen ist der Wandel *fw* > *xw* (*hw*) eher südlich des Duero anzutreffen. In dieser Gegend spielt sich offenbar ein Kampf ab zwischen den alten Formen mit *f*- und den neuen mit *h*- (bezw. Schwund des *f*-). Bei der Unsicherheit des Sprachgebrauches konnte nun das *h*- (*x*-) auch an jener Stelle eintreten, wo es lautgeschichtlich unberechtigt war. Auch hier möchte ich also der sprachphysiologischen eine mehr das Psychische im Sprachleben berücksichtigende Erklärung vorziehen. So spielen denn Sprachgeographie, Wortlehre und Lautpsychologie neben der allmächtigen Phonetik in Krügers Werk die Rolle des armen Aschenbrödels. Gelegentlich erlaubt sich wohl auch der Verf. Exkurse außerhalb des Gebietes der Lautlehre und, obwohl er dann sichtlich im Dunkeln tappt, so tritt er merkwürdigerweise gerade in solchen Fällen viel dogmatischer und apodiktischer auf. Eine beliebte und natürlich keineswegs neue Erklärung des Verf. ist die, daß die Häufigkeit des Gebrauches Lautreduzierungen nach sich ziehe. Dies mag hie und da in einem gewissen Sinne richtig sein. Häufigkeit des Gebrauches hat oft eine Schwächung des begrifflichen Wertes der einzelnen Formen und Worte zur Folge, und aus dieser erklären sich wiederum verschiedene Reduzierungen, Kurzformen usw. Gelegentlich kann auch die Häufigkeit des Gebrauches innerhalb einer Sprachgemeinschaft Wortabkürzungen ermöglichen (kaum aber Abkürzungen von morphologischen Formen). In solchen Fällen spielen aber meistens Affektlage, Intonation, Redetempo u. ä. eine große Rolle, während gerade die Häufigkeit des Gebrauches allein kaum irgendwie ein brauchbares Erklärungsmittel sein dürfte[1]).

1) Diese Erklärung wird angewendet, um den Schwund des *-t* in *-atu* zu erklären S. 193, 195. (Dann sollte aber *cognatu*, da es kein Partizip ist, Erhaltung des *-t-* zeigen, s. dagegen S. 194). Auch für den Schwund des *-d-* in den Vertretern von *tepidu, limpidu* wird die Häufigkeit des Gebrauches verantwortlich gemacht (werden denn *tepidu limpidu* usw. häufig gebraucht??) S. 103. Des-

Auch bei der Annahme von Entlehnungen aus der Schriftsprache urteilt Krüger mit aprioristischen Axiomen, ›Wir können nämlich‹ sagt er S. 186 ›die kastilischen Typus aufweisenden Formen für Import aus der Reichssprache halten‹. Wir können das aber nicht so ohne weiteres, und erst die Existenz von *fo̥yerḁspḁs* neben *axa*, beide in der Bedeutung ›Blatt‹, gibt uns ein gewisses Anrecht dazu (vgl. S. 172 und 252). Aehnlich S. 282 ›Daß wir das Auftreten eines *þ* statt *đ* reichssprachlichem Einfluß zuschreiben können, erscheint mir außer Frage. Es gibt eine Reihe von Orten, wo *đ* in der Gegenwart in Vergessenheit zu geraten beginnt, wo es aber von Einheimischen als Charakteristikum jüngst verstorbener oder wohl auch uralter Personen erwähnt wird‹. Vollzieht sich aber ein autochthoner Lautwandel nicht auf eben dieselbe Art: Wenn sich *đ* > *þ* in den von Kr. genannten Orten selbständig, ohne Einfluß der Reichssprache, entwickelt hätte (was ich selbst, jedoch aus anderen Gründen, nicht für wahrscheinlich halte), würde nicht auch in diesem Falle das *đ* als ›Charakteristikum uralter Personen‹ aufgefaßt werden? —

Vollkommene Beherrschung der einschlägigen Literatur, peinliche Akribie und wissenschaftliche Gewissenhaftigkeit sind lauter Vorzüge dieser ›Studien‹, aber jede kleinste Einzelheit wird mit allzugroßer Ausführlichkeit behandelt. Hier gibt es doch gewisse Grenzen, die man auch in einer Spezialstudie nicht überschreiten sollte. Wozu die Weitschweifigkeit, die in unbeirrbarer Ruhe Schritt für Schritt ihres Weges geht, während der Leser mit seinen Gedanken schon 10—20 Seiten vorausgeeilt ist? Wozu die wortgetreue Wiedergabe aller früher geäußerten Ansichten, wenn solche recht oft — und hierin bin ich mit dem Verf. einig — ganz wertlos sind? An Knappheit und Kürze hätte dieses Werk, fürwahr, nur gewinnen können [1]). Dagegen wäre viel wichtiger gewesen, uns das zu bieten, was man in den ›Studien‹ vergeblich sucht und was den Ueberblick so sehr erschwert: eine synthetische Darstellung der untersuchten westspanischen Mundarten. Der Verf. hat es mit Absicht unterlassen, uns eine solche zu

gleichen wenn *parami* zu *pami* zusammengeẓogen wird (S. 220). Wenn weiter *tambien* > *tamien* (S. 226 und 233) wird, das *-r* der Infinitivendung schwindet (S. 213), so ist immer wieder die Häufigkeit des Gebrauches daran schuld.

1) Man vgl. z. B. die Darstellung des Wandels von *bw* > *g͡w* (S. 148). Wiederholungen sind nicht selten: so wird auf S. 250 eine Stelle des Menendez Pidal zitiert und auf S. 251 wird sie fast wörtlich wiederholt. Anderswo werden ganz selbstverständliche Dinge umständlich erklärt. ›Sporadisch wird *a* in Extremadura vor *đ* zu *ǫ*: *ođispo* . . . *ođeha* < *apicula*. Wir dürfen vielleicht annehmen, *đ* habe sich der Artikulationsweise des *w* genähert, wodurch die Möglichkeit gegeben wurde *ḁ* zu runden und zu velarisieren . . . usw.‹; es folgt noch dieselbe Erklärung mit anderen Worten von Colton (S. 119).

geben. Er hielt es für ›ratsamer die Ergebnisse, die vorliegende Studie liefert, in etwas erweiterter Fassung zusammenzustellen‹ (S. 380: Schlußbemerkung). — Ist es aber wirklich ratsamer, den Leser mit dem Hinweis auf einen später zu erscheinenden Zeitschriftenartikel zu vertrösten? Und wenn auch einmal dieser Artikel erschienen ist, so wird es immer noch recht unangenehm sein, nach mühsamer Lektüre dieses Werkes eine Zusammenfassung der Ergebnisse anderswo suchen zu müssen. — Ueber das Wesen der Lauttendenzen in den westspanischen Mundarten erfahren wir gar nichts, und nachdem wir 380 Seiten gelesen haben, müssen wir uns erst die Frage stellen, ob diese Mundarten etwa dem leonesischen oder dem kastilischen (oder beiden!) Typus gehören. Eine Frage, deren Beantwortung keineswegs selbstverständlich ist, denn Baist (Gr. Gr. I_2 879) spricht vom Dialekt Kastiliens ›mit dem Extremeño‹ und Menéndez Pidal hat in seiner wertvollen Studie ›El dialecto leonés‹ auch aus den Provinzen Zamorra und Cáceres Beispiele gebracht. Nur in der Einleitung (S. 5) sagt der Verf. ›Die untersuchten Gebiete stellen Ausschnitte aus dem von den asturischen Bergen bis Extremadura sich erstreckenden sogenannten „leonesischen" Sprachgebiete dar‹. Lautgeographische Karten hätten die Lektüre der ›Studien‹ wesentlich gefördert, der Verf. gibt uns dagegen nur zwei rein geographische Uebersichtskarten. Dies befremdet um so mehr, als Krüger sich in Salows ›Sprachgeographischen Untersuchungen über den östlichen Teil der katalanisch-languedokischen Grenzgebiete‹ als ganz gediegener Kartograph gezeigt hat.

So stellt denn diese Arbeit gegenüber anderen Dialektuntersuchungen in einer Hinsicht einen Fortschritt dar — Genauigkeit der phonetischen Transkription, gewissenhafte Prüfung der Aussagen, eine jede feinste Nuance ausbeutende Erklärung der lautlichen Phänomene — in der anderen einen Rückschritt — Mechanisierung des Sprachgeschehens und Mangel an synthetischer Darstellung.

Der Verf. hat zwei räumlich nicht zusammenhängende Teile Westspaniens untersucht: beide liegen westlich der von Plasencia über Salamanca-Zamora nach Astorga führenden Eisenbahnlinie. Es sind dies der südzamoranische und der nordextremeñische Dialekt. Während wir über andere Mundarten Spaniens wenigstens teilweise orientiert waren, wußten wir bisher über die von Krüger besuchten Gebiete, sowie über ganz Westspanien, so gut wie gar nichts. Seine Studie ist daher tatsächlich ›die erste Orientierung über mundartliches Leben in verschiedenen Teilen des westlichen Spaniens‹ (S. 5). Krüger hat ca. 60 Ortschaften — zur Hälfte des südzamoranischen, zur Hälfte des nordextremeñischen Gebietes — besucht. Er hat in

diesen Ortschaften ein bis drei, mit großer Vorsicht ausgewählte Sujets befragt. Bei seinen Gesprächen mit den Einheimischen hat er möglichst unverfälschte Mundart zu erhalten getrachtet: sein Material macht daher einen absolut verläßlichen Eindruck, und wir können sein Verfahren, das nicht unfehlbar sein konnte noch wollte, vollkommen billigen.

Im untersuchten Gebiet zeigen nur die Ortschaften der Aliste — nordwestlich der Stelle, bei der der Duero Portugal verläßt — ein gegenüber dem Schriftspanischen eigenartiges Gepräge: sie schließen sich mundartlich eng an das asturisch-leonesische an. In der zamoranischen Gegend südlich des Duero tritt uns ein stark verändertes Sprachbild entgegen: der Duero bildet in so mancher Beziehung eine schroffe Sprachgrenze. Flüsse bewirken wohl sehr selten scharfe Sprachtrennungen; wir müssen daher nach den besonderen Umständen fragen, die dem Duero eine solche Wichtigkeit verliehen. Genaue topographische Angaben des Verf. (S. 30 ff.) geben uns die erwünschte Aufklärung. »Der Duero fließt reißend durch ein wild zerklüftetes Felstal« (S. 33 und auch S. 39). Der Verkehr zwischen den Orten südlich und nördlich des Flusses dürfte wohl sehr gering sein. Wenn aber trotzdem die unmittelbar nördlich liegenden Ortschaften kein ausgesprochen mundartliches Gepräge haben, so liegt das an dem von Norden und Osten einsetzenden Einfluß der Schriftsprache — die weiter von Verkehrzentren entfernten, an der portugiesischen Grenze liegenden Orte, zeigen ein »unweit lebensfähigeres Idiom« (S. 39).

Das sonstige zamoranische Gebiet (südlich des Duero) ist stark mit schriftkastilischen Elementen durchsetzt, dürfte aber wohl seit jeher einen mehr kastilischen Typus aufgewiesen haben. Dieser setzt sich auch in der Extremadura fort, zeigt aber dort auch eigene Tendenzen, die sich vielleicht alle unter ein Charakteristikum subsumieren lassen: lässige Artikulationsart. Eine solche Artikulation können wir sicher in weit höherem Maße als Grundlage des Portugiesischen annehmen, und sie dürfte die Extremadura mit dem Südspanischen (Andalusischen) verbinden. In wiefern meine Hypothese wichtig ist, wird uns vielleicht der Verf. in dem versprochenen synthetischen Artikel zeigen; — hier mögen nur an Hand von Einzelbeispielen zuerst die Eigenart der Aliste, sodann die Charakteristik des Extremeñischen nachgewiesen werden.

1) Die Eigenart der Aliste (und der ganzen Gegend nördlich des Duero). — Der Diphthong *ai* bleibt auf der Stufe *ei* erhalten (S. 97 ff.): *febreiro, primeiro, feičo* (= *hecho*) *sei* (> *sapio*) usw. Dem

entspricht *ou* aus *au* (*kousa* für *çosa*) S. 100 ff. Beide Diphthonge kommen auch im Leonesisch-Asturischen vor [1]).

Auch in der Erhaltung des auslautenden *-e* ist die Aliste konservativer, als das kastilische, wie *paređe*, *ređe*, *dolore*, *bestire* neben *pared*, *red*, *dolor*, *vestir* zeigen (S. 110, 112). Nur scheinbar widerspricht dem, wenn in einigen Fällen gerade die Aliste einsilbige Formen gegenüber zweisilbigen in der Schriftsprache bevorzugt. Es handelt sich um: *fa*, *di*, *tχen*, *bal* für *hace*, *dice*, *tiene*, *vale* S. 104. Wenn man damit schriftsprachliches: *pan*, *cruz* vergleicht, so sieht man gleich, daß die Unregelmäßigkeit auf Seiten des Kastilischen liegt und daselbst wohl morphologischer Natur ist, da es sich durchwegs um Verbalformen (3. Präs.) handelt [2]).

Der von Zauner (Altspan. Elementarbuch S. 6) als Charakteristikum des Leonesisch-asturischen erwähnte Gleitelaut *y* in *seyer*, *leyer*, *peyon* wird von Kr. auch für die Gegend nördlich des Duero belegt (S. 131/2).

Im Konsonantismus sind bemerkenswert *l'una* für *luna* (anlautendes *l'* für *l* S. 164) *farina* für *harina* (S. 174) *xela* und *xaneiro* für *hela*(*da*), *enero*, (S. 186) *palomba* für *paloma*, (S. 225) *fame* für *hambre*, S. 227 (< *famina* : *min* > *m*) *fiyo* für *hijo*, S. 251 (= *-cl-* > *-y-*) [3]). I n a l l e n d i e s e n F ä l l e n t e i l t d i e A l i s t e d i e S c h i c k s a l e d e r l e o n e s i s c h - a s t u r i s c h e n D i a l e k t e. —

2) In einer ganz anderen Richtung weicht das Extremeñische vom Kastilischen ab.

Wichtig ist vor allem, daß besonders die Nordextramadura eine ausgesprochene, wenn auch nicht konsequente, Tendenz zur N a s a l i e r u n g der Vokale in der Nachbarschaft eines nasalen Konsonanten

1) *Derecho*, *pecho* lauten in der Aliste *dereicho*, *peicho*. (Die Diphthongierung der offenen Vokale *e*-*o* vor Palatal, ein charakteristischer Zug der meisten span. Mundarten, ist der Aliste unbekannt). Dasselbe gilt wohl im großen und ganzen auch für das übrige Gebiet in dem *ai* > *ei* wird. Man könnte daraus folgenden Schluß ziehen: *ct* ist in ganz Spanien zu *ich* (*it*) geworden und *eich* (*e* vom geschlossenen und offenen *e*) hat sich, in den Gegenden, die *ai* > *ei* > *e* wandeln, zu *ech* weiterentwickelt. Für die anderen erwähnten Beispiele mit *ei*: *seido*, *abeya* in der Aliste dürfte auch dieselbe Erklärung annehmbar sein (Entwicklung des *i*-Lautes aus dem Palatal und Erhaltung des *ei*). Krüger hat an einen Gleitelaut gedacht, warum kommt er aber nicht bei *o* vor? (s. auch S. 92 und 238). An einen Zusammenhang zwischen der Erhaltung des *ei* aus *ai* und dem *ei*-Laut vor Palatal hat er nicht gedacht.

2) Man braucht also garnicht mit Krüger anzunehmen, daß »der Wortzusammenhang die Ausdehnung der Kurzformen bedingt« hätte (S. 104). Diese Frage ist ausführlich behandelt von Zauner: Altspan. Elementarbuch S. 27 ff.

3) Falls *ađea* auf *ađeya* (< *apicula*) zurückgeht, so hätten wir ein Beispiel für diesen Wandel auch südlich des Duero.

zeigt (also ebenso bei vorausgehendem, wie bei nachfolgendem Nasal z. B. *hũmũ* < *fumu* S. 138).

Das anlautende *f-* ist zwar in dieser Gegend nur sporadisch geschwunden, hat sich aber überall zum laryngalen Reibelaut *h* entwickelt (S. 174, 182). Dagegen neigen die intervokalen Verschlußlaute viel stärker zum Schwund als im Kastilischen (vgl. daneben auch *padre* > *paire* S. 347). Südlicher, in Andalusien, ist der Schwund bekanntlich fast regelmässig (S. 194). Interessant ist nun, daß die intervokalen *-ẓ-* und *-đ-* in mehreren Orten der Extremadura erhalten sind: *kaẓa*, (S. 203) *hađe* für *casa*, *hace* (S. 206, 281). — Sehr schwach wird das auslautende *-r* artikuliert: im Norden des extremeñischen Gebietes schwindet es, im Zentrum wird es zu *l*, während der Süden wiederum der Schwundstufe neigt (S. 211). Die Vereinfachung der Gruppe *rl*[1]) in der festen Formel des Infinitivs + Personalpronomen (Typus: *Lacerlo*) *rl* > *-l*, *-ll*, *-l'-* kann natürlich auch sehr alt sein. — Dem kast. *-l'-* (geschrieben *-ll-*) entspricht meistens die Stufe *-y-* mit Aufgabe der lateralen Oeffnung (S. 231, 244). Auch der linguale Reibelaut (*ojo*) wird zu einem laryngalen reduziert *x* > *h* (S. 265 diese Aussprache ist zugleich andalusisch S. 272)[2]).

Die komplizierten, von K. mit der größten Genauigkeit und Ausführlichkeit geschilderten Schicksale des auslautenden und vorkonsonantischen *s* und *þ* (Kap. XXI) sind auf die Abneigung dieser Mundart gegen gedeckte Silben zurückzuführen.

Ob daher das Extremeñische eigene Tendenzen aufweist oder solche, die schon dem Kastelischen innewohnen, weiter entwickelt, ja auch in dem einen Fall (*kaza* für *casa*), in dem es gegenüber dem Kast. konservativer ist — immer handelt es sich um starke gegenseitige Beeinflussung der Vokale und Konsonanten, um schwache Silbentrennung, um eine Neigung zu offenen Silben: kurz, um eine schwächere, losere Artikulation. Südlich und westlich, in Portugal und in Andalusien, scheint diese Charakteristik noch schärfer und ausgeprägter zu sein. Tieferes Eindringen in die Frage nach der Artikulationsart der verschiedenen Mundarten und Sprachen auf der iberischen Halbinsel wird hier noch manche Zusammenhänge entdecken' können: am wahrscheinlichsten scheint mir anzunehmen, daß dieselben Tendenzen auch im Zentrum der Halbinsel zur Geltung gekommen wären, wenn nicht dort die Schriftsprache einen viel stärkeren Druck auf die Volksmundarten ausgeübt hätte. Demgegenüber

1) Vgl. den vereinzelten Wandel *rn* > *ɼn* > *nn* (zunächst Zitterlaut > Reibelaut) S. 294.

2) Noch eine weitere Stufe stellt der Laut *h̃-*, d. h. ein nasaler *h*-Laut (S. 271).

scheinen die Mundarten der nördlichen Gebirge einerseits, das Katalanische anderseits ein bedeutend verschiedenes Sprachgepräge zu zeigen. Dem Verf. sind wir zu ganz besonderem Dank verpflichtet, daß er gerade jene Mundarten in so gründlicher Art untersucht hat, die vielleicht den Schlüssel zum Problem der sprachlichen Gliederung der iberischen Halbinsel liefern; um so mehr, als auch diese Dialekte in raschem Absterben begriffen sind und der Krieg uns wohl so mancher anderen Spezialuntersuchung beraubt hat.

Im Einzelnen wäre noch folgendes zu bemerken:

S. 75 ff. Die Erklärung für die Beispiele des Typus *fruente* > *frente* (dissimulatorischer Schwund des *u̯*) ist wohl richtig. Zu den vom Verf. genannten Beispielen gesellen sich allerdings noch die von Meyer-Lübke (Literaturblatt für rom. und germ. Phil. 1916) angeführten *enero* < *januarius* und *serba* für *sorba*. Bei *enero* könnte man mit *estero* < *estuera* an Suffixwechsel denken (aber wegen portug. *janeiro* müßte die Endung *-ero* relativ jung sein). Für *serba* würde die Annahme einer Kontamination mit *acerbus* wenig nützen, da das Wort im Span. unbekannt zu sein scheint (es ist aber katal. und südprovenzalisch, s. Atlas linguistique 1713).

S. 68, 72, 149 ff. Interessant ist die Weiterentwicklung von *ye*, *ue* (*ę*, *ǫ*) im Anlaut: > *ď* bezw. *g͡w*, wozu im Span. auch die sekundär mit *ye* (< *ge*, *fe*) und *g͡w* (< *bu̯*, *vu̯*) anlautenden Wörter herangezogen werden. Interessant schon deshalb, weil ähnliche Reflexe in anderen romanischen Mundarten anzutreffen sind. So ist z. B. *ǧeri* (< *heri*), *ǧera* (< *erat*) venezianisch, *guoffe̥le̥* (< *ŏffula*) napoletanisch, *guapto* (< *octo*) *guarno* (< *arnus*) dalmatisch [1]. Die Frage müßte aber auf einer viel breiteren Grundlage untersucht werden, um mit Kr. in beiden Entwicklungen einen ›evidenten Parallelismus‹ entdecken zu dürfen (S. 73).

S. 80 ff. wird der Fall *abyespa* (< *vespa*) > *abispa* erörtert und so erklärt: Die Bewegung geht aus von geschlossener Stellung zu offener, um von dieser in die erstere wieder zurückzukehren: [*y-e-l'*], [*y-e-y*], [*y-e-s*] [2]). . . . Das Wesen der Veränderung besteht nun darin, daß die Senkung der Zunge nicht mehr in ihrer Vollständigkeit ausgeführt wird (S. 81). Warum wird aber dann nicht *sel'o* (< *sigillu* S. 89) zu *sil'u*? Auch hier haben wir ganz dieselben Zungenstellungen! An der ursprünglichen Verschiedenheit des Lautes (sig*i*llu, aber vě̆spa)

1) Gelzer erklärt diese *u*-›Prosthese‹ aus slavischem Einfluß!? (Zfr. f. rom. u. Phil. 1913, 257 ff.).

2) Der Verf. vergleicht nämlich *kučil'o* > *cultellu*. Der Vergleich stimmt aber nicht ganz, da in einem großen Teil Spaniens (auch im Westen) die Stufe *kučiel'o* gar nicht nachgewiesen ist, wogegen *abyespa* neben *abispa* vorkommt.

ist kein Anstoß zu nehmen, da heute in beiden Fällen ein indifferentes *e* vorliegt und die Entwicklung *abyespa* < *abispa* (im Gegensatz zu *kučil'o*) eine durchaus moderne ist. Eben darum glaube ich auch, daß die Reduktion des *ye* in diesem Falle in den Schicksalen des *s* vor Kons. seinen Grund haben wird (*prieisa* > *prisa* dürfte ein Fall für sich sein).

S. 83. Für die Annahme, *mio* sei aus *mieu* zu erklären, darf man sich kaum auf die mittelalterlichen Belege stützen, da diese nur für jene Gegenden nachzuweisen sind, in denen *mieu* noch heute erhalten blieb — folglich nichts beweisen können. Wenn dagegen im Spanischen Amerikas *ieu* neben *iu* vorkommt, so kann das in der Art der Kolonisation seinen Grund haben.

S. 93. Der Verf. geht über die Schwierigkeiten der Entwicklung *oriu* > *uero*, *ciconia* > *pigweña* usw. mit der größten Leichtigkeit hinweg, indem er *oi* > *óe* > *oé* > *ué*, annimmt und auf franz. *ei* > *wa* hinweist. Aber die Stufe *oe* ist, m. W. nirgends belegt, dagegen steht neben *we* häufig *wo*. Wie erklärt sich dann *viduño* neben *vidueño* u. ähnl. Beispiele, die Baist Gr. Gr. I, 888 anführt?

S. 118 ›*tehađol* (< *texitore*) bezieht *a* woher?‹ (S. 118). Doch wohl aus *tex'-atore*, das auch in Südfrankreich weit verbreitet ist.

S. 148 ff. Bei der Erklärung des schon erwähnten Wandels *we* > *gwe* hebt der Verf. mit Recht hervor, daß dieser Wandel besonders häufig — fast regelmäßig — nach ŋ auftritt (*uŋ gweso* neben *weso*). Man darf aber nicht weiter sagen, ›nicht *-n* (dentaler Verschlußlaut) sondern ŋ (velarer Verschlußlaut) habe die Veränderung des *w-* zu *gw* begünstigt‹ (S. 158), denn ein *uŋ weso* (der nach Kr. die Vorstufe zu *uŋ gweso* sein sollte) ist nirgends belegt, dagegen wohl *el gweso*. Man wird daher besser sagen: *w* hat die Tendenz, *gw* zu werden, nach ŋ aber ist es zur festen Gruppe ŋ*gw* (ŋ stellt sich von selbst ein, sobald *w* > *gw* zu werden neigt!) geworden und kann dort den verschiedenen entgegengesetzten Strömungen leichter Widerstand leisten.

S. 166 wird auf Grund des einen Beispieles *sibilat* > *čil'a* die Palatalisierung des *s* vor *i* besprochen! Wäre es nicht besser, ein solches Wort, das eine ausgesprochene Lautsymbolik zeigt, bei lautgeschichtlichen Erklärungen ganz bei Seite zu lassen?

S. 325 werden für die Beurteilung des *s* vor Konsonant Beispiele wie: *dos niños*, *dos braços*, *los bacos* auf dieselbe Stufe gestellt mit *mismo* (das eine Mal *s* vor Konsonant im Worte, das andere Mal in einer Wortgruppe). Dann müßte aber konsequenterweise auch *dos orejas* mit *casa* gleichgestellt werden. Dies geschieht aber nicht (*dos orejas* u. ähnl. wird 305 ff., *casa* S. 203 behandelt) und der Verf.

8*

begnügt sich mit der Konstatierung: ›In der Mehrzahl der Fälle erhält sich *-s* . . . (= Typus *dos orejas*) wie intervokales *-s-*. Doch sind Spuren einer Veränderung (des *-s* . . .) bemerkbar‹. Wie steht es aber dann mit der vom Verf. für die Wertung der Schicksale des *-s* so wichtig gehaltenen ›Expirationsgruppe‹: soll *dos miños* wie ein Wort (= *mismo*) wirken, in *dos orejas* aber der Zusammenhang loser sein als in *casa*?

Roma*) Giovanni Maver

*) Anm. d. Red.: Das Ms. ging bereits im August 1918 ein, mit der Unterschrift: ›Wien 20. I. 1918. Dr. H[ans] Maver‹.

August Frickenhaus, Die altgriechische Bühne. Mit einer Beilage von Eduard Schwartz. Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg. 31. Heft. Straßburg 1917, K. J. Trübner. VI, 131 S. mit 29 Abbildungen und 13 Tafeln. 8°. 16 M.

Die Behandlung der schwierigen Probleme des antiken Theaters verlangt eine Vereinigung archäologischer und philologischer Methode, die naturgemäß nur bei wenigen Forschern zu finden ist; man nimmt deshalb mit hochgespannten Erwartungen das Buch eines Archäologen zur Hand, der bereits in schönen und ergebnisreichen Arbeiten gezeigt hat, daß er Denkmäler und Schriftsteller gleich glücklich zu benutzen versteht[1]). Um mein Gesamturteil gleich vorweg zu nehmen, diese Erwartungen werden von Frickenhaus' Schrift leider nur wenig erfüllt. Neben glücklichen Beobachtungen und Einfällen stehen befremdliche Mißgriffe, Sicheres und Unsicheres wird fast durchgehends nicht klar geschieden, man hat den Eindruck, daß der Verf. den Einzelheiten seiner Arbeit gegenüber noch nicht den genügenden inneren Abstand gewonnen hat. Das erklärt sich zum guten Teil aus der Entstehung des Buchs während des einzigen akademischen Semesters, das die militärischen Pflichten Frickenhaus in der Kriegszeit vergönnt haben. Gewiß verdient die Spannkraft Bewunderung, mit der er dies eine Semester ausgenutzt hat, man begreift auch, daß er gern eine Arbeit abschließen wollte, bevor er wieder ins Feld ging, aber für das Buch ist der schnelle Abschluß kein Segen gewesen, und man möchte den Verf. beim Wort nehmen, wenn er im Vorwort die Hoffnung ausspricht ›später etwas Besseres an seine

1) Ich denke besonders an die Aufsätze Das Herakleion von Melite, Ath. Mitt. XXXVI 1911, 113 ff., Zum Ursprung von Satyrspiel und Tragoedie, Arch. Jahrb. XXXII 1917, 1 ff., und Der Schiffskarren des Dionysos in Athen, Arch. Jahrb. XXVII 1912, 61 ff.; in letzterem scheint mir nur die Beziehung des Schiffskarrens auf die großen Dionysien verfehlt, mit Usener (Sintflutsagen 117) und Nilsson (zuletzt Arch. Jahrb. 31, 1916, 326 ff.) halte ich an den Choen als Tag der Schiffskarrenprozession fest.

Stelle setzen zu können«. An innerer Geschlossenheit steht es entschieden zurück hinter Fiechters Werk über die baugeschichtliche Entwicklung des antiken Theaters, trotz der starken Mängel, die diesem Buch des philologisch nicht genügend unterrichteten und unzureichend beratenen Architekten anhaften[1]).

Frickenhaus behandelt im ersten Hauptteil die Dramen, eingeteilt in I das älteste Drama, II die alte Tragoedie und Komoedie, III die neue Komoedie in Athen, IV die neue Komoedie außerhalb Athens, im zweiten die Bauten, die er zeitlich von unten nach oben ordnet, I die hellenistische Bühne, II die Lykurgische Bühne, III die Bühne des V. Jahrhunderts, IV den ältesten Schauplatz. Da er bei den einzelnen Bühnentypen regelmäßig die baulichen Reste und das Spiel scheidet, sind häufige Wiederholungen aus dem ersten Hauptteil nicht zu vermeiden, ich will in meiner Besprechung dieser kaum ganz glücklichen Anordnung nicht folgen, sondern Bauten und Stücke der einzelnen Epochen verbinden und von der ältesten Zeit anfangen.

Für die älteste Periode, vor Erfindung der Skene als Spielhintergrund hält natürlich auch F. an der kreisrunden Orchestra als Spielplatz fest; das jetzt ziemlich allgemein angenommene Podium, das in den Hiketiden und Persern unentbehrlich ist, verlegt er nicht wie Noack[2]) in die Mitte, sondern an den hinteren Rand der Orchestra. Für beide Stellen lassen sich Gründe anführen, wahrscheinlicher ist auch mir die von F. bevorzugte, und ebenso kann ich ihm zustimmen, wenn er das Podium für die vielerörterte Thymele erklärt.

Ganz neu und zunächst sehr verführerisch ist dann Frickenhaus' Annahme, um 465 habe eine Umgestaltung des Theaters stattgefunden, bei der die Orchestra stark nach Norden verschoben und verkleinert worden sei, so daß sie im wesentlichen der des Lykurgischen Theaters entsprach. Er entgeht dadurch der Schwierigkeit, die älteste Skene entweder mit Dörpfeld außerhalb der Orchestra in dem stark abfallenden Dionysos-Bezirk aufschlagen zu müssen, was auch mir jetzt undenkbar scheint, oder sie mit Noack auf die Orchestra zu setzen und dadurch deren Kreisform für den Tanz des Chors praktisch aufzuheben. In der Ueberlieferung hat diese Umgestaltung des Theaters allerdings keine Stütze. Wir haben einmal bei Suidas unter Πρατίνας die Nachricht ἀντηγωνίζετο δὲ Αἰσχύλῳ τε καὶ Χοιρίλῳ ἐπὶ τῆς ἑβδομη-

1) Frickenhaus bekennt S. 33 f., dem Buche Fiechters viel zu verdanken, und dasselbe kann ich von mir sagen. Gleichwohl war es Roberts gutes Recht, in seiner Anzeige die philologischen Unmöglichkeiten scharf zu rügen, und der hochfahrende Ton, in dem Frickenhaus deswegen Robert abkanzelt, scheint mir wenig am Platze.

2) Σκηνὴ τραγική 17 f.

κοστῆς ὀλυμπιάδος (500—497) καὶ πρῶτος ἔγραφε σατύρους. ἐπιδεικνυμένου δὲ τούτου συνέβη τὰ ἴκρια, ἐφ' ὧν ἑστήκεσαν οἱ θεαταί, πεσεῖν καὶ ἐκ τούτου θέατρον ᾠκοδομήθη Ἀθηναίοις. Daß dieser Bericht, mag er wahr oder falsch sein, den Zusammenbruch der Gerüste auf die unmittelbar vorher erwähnte Aufführung, also in die 70. Olympiade verlegt, scheint mir zweifellos. Daneben steht nun bei Suidas unter Αἰσχύλος, der Dichter sei nach Sizilien geflohen διὰ τὸ πεσεῖν τὰ ἴκρια ἐπιδεικνυμένου αὐτοῦ, das wäre also 458 nach Aufführung der Orestie. Aber diese Nachricht ist ja ganz töricht, denn was hatte der Dichter mit den Gerüsten zu tun? unmöglich konnte er an Stelle des Theaterpächters für sie verantwortlich gemacht werden. Frickenhaus meint nun, man habe die zweite sizilische Reise des Aischylos mit der ersten verwechselt, und der Zusammenbruch sei 472, nicht 458, aber auch nicht 500—497, erfolgt, das heißt die Zeugnisse beseitigen, um Raum für eigene Hypothesen zu gewinnen. Die baulichen Reste weisen leider keinen irgendwie sichern Anhalt einer Umgestaltung des Theaters um 465 auf. Frickenhaus beruft sich erstens auf eine polygonale Stützmauer im W. der Orchestra, die Noack[1]) der Parodos der alten Orchestra zuweist. F. erklärt sie unter Verweis auf ältere Aeußerungen Dörpfelds für jünger, aber Dörpfeld selbst stimmt Noacks Auffassung jetzt in der Rezension von dessen Schrift zu[2]), was Frickenhaus übersehen hat. Weiter will er eine Stützmauer des Zuschauerraums aus dem Ende des 5. Jahrhunderts CC[3]) verwerten, die sich mit dem alten Orchestrakreise nicht vertrage. Aber selbst wenn diese eine Verlegung des Orchestrakreises voraussetzen sollte, was ich nicht zu entscheiden wage, so würde sie die Verlegung doch nur für i h r e Zeit erweisen. Der Plan des Spielplatzes seit 465, den F. auf Abb. 26 entwirft, mit kleinerer verschobener Orchestra und einem parallel zum alten Tempel stehenden kleineren Skenengebäude ist rein hypothetisch, ja im Grunde gibt ihn F. selbst in einer Anmerkung (S. 74, 58) preis. Wie er nachträglich bemerkte, hat schon Puchstein[4]) die Mauerreste CC für ein älteres Koilon in Anspruch genommen und ein ihnen entsprechendes Mauerstück im O. der Orchestra (südlich W) gefunden; dies östliche Stück verträgt sich aber mit F.s Plan durchaus nicht, und er muß zu dem verzweifelten Ausweg greifen, falls Puchsteins Beobachtung richtig sei, die Mauer D einen Knick machen zu lassen und die Skene parallel der Lykurgischen, d. h. dem 465 noch gar nicht vorhandenen jüngeren

1) a. a. O. 5.
2) Woch. f. kl. Philol. 1917, 171 f.
3) s. Dörpfeld, Woch. f. kl. Philol. 1918, 368.
4) Die griechische Bühne 138.

Tempel, zu legen. Für undenkbar halte ich es trotzdem nicht, daß um 465 die Orchestra verschoben und verkleinert worden ist, um Platz für eine Skene zu gewinnen, aber beweisen, oder auch nur wahrscheinlich machen läßt sich diese Umgestaltung weder aus den Bauresten noch aus der literarischen Ueberlieferung. Ganz entschieden zurückweisen möchte ich die S. 85 geäußerte Vermutung »daß Aischylos die Anregung zu seiner Skene aus Syrakus mitbrachte«. Diese Vorstellung von dem blühenden dorischen Drama, das die Bühneneinrichtungen des hellenischen Theaters entscheidend beeinflußt, spukt auch sonst in dem Buche. Gab es etwa in Syrakus zu Aischylos' Zeit eine Chortragoedie, oder sollten ihm Epicharms kurze chorlose Possen Anregungen für die Aufführung seiner in so ganz andern Größenverhältnissen gehaltenen Werke geben? Die Dramen Epicharms, die bald durch den rezitativen Mimus Sophrons abgelöst wurden, und die volkstümliche Phlyakenposse sind doch das einzige, was wir von dorischem Drama kennen. Daß das einfache Podium der Phlyaken allmählich kunstvoller mit Hintergrund und Türen hergerichtet wurde, hat Fiechter[1]) gut gezeigt, aber diese Entwicklung gehört ins 4. Jahrhundert, und es ist undenkbar, daß um 465 Athen, die Mutter des großen Dramas, seine Theatereinrichtungen der sizilischen Posse entlehnte.

Bei der Erörterung von Frickenhaus' Ansichten über die szenischen Mittel des attischen Theaters seit Erfindung der Skene als Spielhintergrund will ich zunächst die Punkte hervorheben, in denen ich ihm vollständig zustimme. Er verwirft durchaus jede erhöhte Bühne, auch Bethes niedrige, die noch immer vereinzelte Anhänger hat, er verwirft ebenso die ganze Reform Bethes vom Jahre 427, samt Vorhang und was dazu gehört, er macht weiter gegen Wilamowitz' viel zu weit gehende Dekorationsforderungen z. B. für Euripides' Hiketiden, Troerinnen, Kyklops und Sophokles' Oidipus auf Kolonos sehr mit Recht geltend, daß schon die Aufführung mehrerer Dramen am selben Tage hintereinander eine einfache, leicht zu beseitigende dekorative Ausstattung erforderte, und er betont ebenso richtig, daß der antike Dichter an die Illusionsfähigkeit seiner Zuschauer ganz andre Anforderungen stellen durfte als der moderne. »Die heutige Bühne (oder richtiger die von gestern, denn die Anschauungen beginnen sich zu ändern) hat unser Urteil ganz gefangen«. Auch dem, was er über die älteste Skenographie des Agatharchos sagt, kann ich zustimmen, wenn auch das Einzelne unsicher bleibt. Ganz verfehlt aber scheinen mir seine Ansichten von Theologeion, Göttermaschine

1) a. a. O. 37 ff.

und Ekkyklema. Hier ist eine Grundlage für ihn der unglückselige Einfall Häusers, die Madrider Assteasvase gebe ein Bühnenbild genau wieder. Muß ich wirklich das schon so oft, zuletzt wohl von Robert[1]), Gesagte wiederholen, daß die antike Tragoedie keine Mordtaten vor den Augen der Zuschauer kennt, daß also der Herakles des Assteas, der sein Kind auf den Armen hält, um es in den lustig brennenden Scheiterhaufen aus zertrümmertem Hausgerät zu schleudern, niemals in einem antiken Theater zu sehen war? Nach F. stehen Mania, Iolaos und Alkmene, die zwischen Säulen über die hintere Mauer in den Hof auf Herakles schauen, in einer Art Loggia, und diese ist das Theologeion. So zeigt denn seine Rekonstruktion des Lykurgischen Theaters (Taf. II und III) über der Mitteltür hart unter dem Dach eine kleine Loggia, die etwa wie Proszeniumslogen im 2. Rang unserer Theater wirkt, und hier sollen die Götter nur mit dem Oberleib sichtbar erscheinen. Und wenn die Götter aus diesen Luken mit halbem Leib herausgucken, soll das die Vorstellung erwecken, daß sie sich ›hoch über den Häusern im Aether bewegen!‹ In dieser Loggia bringt F. auch die μηχανή unter, sie ist nichts als ein kleiner für die Zuschauer unsichtbarer Wagen ›auf dem sie in den offenen Teil der Halle gefahren wurden‹. Vergebens fragt man sich, wozu sie dann den unsichtbaren Wagen brauchten, in der Loggia konnten sie doch, da man ihren Unterkörper gar nicht sah, ebenso gut gehen. Aus mir unerfindlichen Gründen verwirft F. für die klassische Zeit die meines Erachtens unbedingt gesicherte Vorstellung, daß die μηχανή ein Krahn war, an dem der fliegende Gott oder Mensch hing. Roberts ausgezeichnete Interpretation der Antiphanenstelle fr. 191, 15 αἴρουσιν ὥσπερ δάκτυλον τὴν μηχανήν wird (S. 6 Anm. 4) kurzer Hand als ›gekünstelt‹ abgelehnt, und der Trygaios des Friedens fliegt (S. 7 Anm. 6) ›auf irgend einem Rollwagen, in dem sich ein μηχανοποιὸς verbarg, lediglich um die Orchestra herum‹[2]). Diese harmlose Wagenfahrt auf ebener Erde preßt Trygaios den Angstruf aus 174 ff.

ὦ μηχανοποιὲ πρόσεχε τὸν νοῦν ὡς ἐμέ·
ἤδη στρέφει τι πνεῦμα περὶ τὸν ὀμφαλόν,
κεἰ μὴ φυλάξει, χορτάσω τὸν κάνθαρον!

Diesen ›Wind um den Nabel‹ hat wohl jeder von uns als Kind bei zu hohem Schaukeln gefühlt — wie kann man diese unbezahlbare Indiskretion des Komikers über die maschinellen Hilfsmittel der Tragoedie so mutwillig bei Seite stoßen! Daß F. im Gegensatz zu Dörpfeld einen weitgehenden Gebrauch des Ekkyklema für die klas-

1) DLZtg. 1915, 1172.

2) Mir diesen Rollwagen mit einem versteckten Maschinenmeister darin vorzustellen, reicht meine Phantasie nicht aus.

sische Zeit anerkennt, ist sehr zu billigen, ebenso daß er ihm die Exostra, oder das Exostron (IG XI, 2, 199 A 95), gleichsetzt. Den Beweis dafür habe ich Rhein. Mus. LII 1897, 333 ff. in einem kleinen, F. anscheinend nicht bekannten Aufsatz erbracht: Entscheidend ist, daß im Ravennas nach Ar. Thesm. 276 die Parepigraphe steht ὀλολύζουσι τὸ (so Fritsche für τε) ἱερὸν ὠθεῖται, und daß diese alte Bühnenweisung in einem Scholion erläutert wird παρεπιγραφή. ἐκκυκλεῖται ἐπὶ τὸ ἔξω τὸ θεσμοφόριον. Diese Angabe ist durchaus klar, das ὠθεῖν wird durch ἐκκυκλεῖν zutreffend erklärt, was Reisch (R. E. VI 1690) vergebens bestreitet. F.s Vorstellung von dem Ekkyklema wird aber nun wieder durch ein Vasenbild unglücklich beeinflußt: Er hält (S. 7) die Petersburger Eumeniden-Vase (C. R. 1863 VI = Reinach Rep. I 19) für eine getreue Darstellung eines Bühnenbilds, was doch durch das Fehlen der Kostüme und Masken widerlegt wird, und weil hier der delphische Tempel durch eine Aedicula angedeutet ist, nimmt er auch auf dem Ekkyklema einen architektonischen Aufbau an; ja ihm werden durch diese Entdeckung ›sofort Dutzende von unteritalischen Vasenbildern verständlich, die jedesmal eine ähnliche Architektur inmitten von Szenen, deren Abhängigkeit von der Bühne man längst erkannt hat, wiedergeben‹. Das ist ein sehr übereilter Schluß: Die apulischen Vasenmaler lieben es, in die Mitte ihrer figurenreichen Bilder Aediculae zu setzen, das tun sie bei Szenen, die aus der Tragoedie stammen, aber genau so gut bei andern, z. B. den Unterweltbildern, und es kann keine Rede davon sein, daß sie damit das Ekkyklema wiedergeben wollen. Ein literarisches Zeugnis für Säulen auf dem Ekkyklema sucht F. vergeblich aus Eur. Her. 1006 ff. zu gewinnen:

πίτνει δ' ἐς πέδον, πρὸς κίονα
νῶτον πατάξας, ὃς πεσήμασι στέγης
διχορραγὴς ἔκειτο κρηπίδων ἔπι.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hier die beim Einsturz des Hauses gebrochene Säule ebenso wie der Held am Boden liegt, mag κεῖσθαι auch von aufrechtstehenden Säulen gesagt werden können. Die von F. angenommene Säulenarchitektur scheint mir aber auch mit dem Wesen des Ekkyklema im Widerspruch zu stehen, dessen Aufgabe es doch eben ist, das Innere des Hauses, gleichsam die Eingeweide des durch die Skene dargestellten Gebäudes, nach außen zu kehren, dabei kann nicht a u s dem Apollontempel ein neuer Tempelbau herauskommen. Auf der Rekonstruktion Taf. III wirkt denn auch der puppenhaft kleine Ekkyklematempel vor der Skenenwand höchst unbedeutend und unglücklich.

Auch für die Rekonstruktion des Spielplatzes im Lykurgischen

Theater hat F. einen neuen, zunächst bestechenden Gedanken. Dörpfeld hat festgestellt, daß vor der Vorderwand der Lykurgischen Skene eine Eintiefung vorhanden ist, deren Boden reichlich zwei Meter unter der Orchestrafläche verläuft, und die in einer senkrechten Abarbeitung endet. Diese merkwürdige Eintiefung, deren Schuttfüllung leider noch nicht genauer untersucht ist, bedeckt F. mit hölzernen Balken und Bohlen und gewinnt so einen in der Ebene der Orchestra vor der Skene liegenden Spielplatz der Schauspieler, dessen Akustik durch den darunter liegenden Hohlraum gefördert sei. Damit bringt er die Tatsache in Verbindung, daß das breite Fundament der vorderen Skenenwand nur in seiner rückwärtigen Hälfte aufgehendes Mauerwerk trug. Dörpfeld setzt auf die vordere eine Säulenstellung, Fr. hält sie dafür bestimmt, die Enden der den Hohlraum überdeckenden Balken zu tragen. Leider ist das, wie mir sofort Studniczka bemerkte, und auch Dörpfeld ausgeführt hat [1]), ganz ausgeschlossen, weil sich dann in der vorderen Fundamenthälfte Einarbeitungen für die Balkenköpfe finden müßten, und die sind hier ebenso wenig vorhanden wie am gegenüberliegenden Rande des vermeintlichen Podiums, der senkrechten Abarbeitung des Orchestrafelsens. So sind die Rätsel der Lykurgischen Skene durch F. ebenso wenig gelöst wie durch Fiechter, und man muß abwarten, ob neue Untersuchungen der Reste, die sowohl Dörpfeld wie das Oesterreichische Archäologische Institut in Aussicht stellen, Licht in das Dunkel bringen werden. Sehr bedenklich scheint mir F.s Annahme, daß als die Athener ihr neues Theater mit Spielplatz zu ebener Erde einrichteten, in andern Theatern (Epidauros, Eretria) bereits das hohe schmale Logeion bestanden haben soll. Eine solche umstürzende Neuerung konnte doch kaum an einem Orte entstehen, der gar keine eigene dramatische Produktion besaß. Daß in Eretria Eidola aus der charontischen Stiege mitten in der Orchestra auftauchten, während die übrigen Schauspieler weitab auf hohem Logeion spielten, ist wirklich schwer zu glauben.

Was F. im Anschluß an Rudolf Graf [2]) über die Notwendigkeit sagt, den Menandrischen Chor auf derselben Ebene mit den Schauspielern auftreten zu lassen, ist gewiß richtig; der mehrfache Hinweis auf die trunkenen Jünglinge, mit denen die Schauspieler nicht zusammentreffen wollen (Epitr. 33 ed. Sud.[2], Perik. 71), wäre sehr befremdlich, wenn die Schauspieler auf hoher Bühne, der Chor dagegen in der Orchestra aufträten. Eine andere Behauptung F.s über

1) Woch. f. kl. Phil. 1918, 367.

2) Szenische Untersuchungen zu Menander, Gießen 1914, 14 ff.

die szenischen Voraussetzungen der Menandrischen Komoedie muß ich dagegen entschieden zurückweisen. Eduard Schwartz hat in einer Beilage zu dem Buch (S. 89 ff.) treffend ausgeführt, daß in den Epitrepontes nicht, wie man bisher meist annahm, drei, sondern nur zwei Häuser vorausgesetzt werden, das des Charisios und das des Chairestratos, daraufhin statuiert F. das Gesetz, bei Menander seien immer nur zwei Häuser möglich. Nun haben wir von Originalen Menanders doch nur von den Epitrepontes und der Perikeiromene, allenfalls noch vom Heros, genügend umfangreiche Reste, um mit hinreichender Sicherheit sagen zu können, wie viele Häuser gebraucht wurden, und in der Perikeiromene sind sicher drei, das des Polemon, das des Pataikos und das der Myrrhine erforderlich. F. erklärt einfach S. 23: ›Da Pataikos offenbar der Gatte der Myrrhine ist, fällt das dritte Haus, von dem noch Graf spricht, weg‹. Allerdings hat K. Fr. W. Schmidt Pataikos zum Gatten der Myrrhine machen wollen, aber dessen Aufsatz[1]) ist auf Grund meiner ersten Ausgabe, vor Jensens Nachvergleichung des Papyrus und den zweiten Ausgaben von mir und Sudhaus erschienen, und er selbst wird seine Hypothese schwerlich noch aufrecht halten. Ganz abgesehen davon, daß Agnoia doch einen so wichtigen Punkt der Vorgeschichte erwähnen müßte, wird eine Ehe zwischen Pataikos und Myrrhine durch die Tatsache völlig ausgeschlossen, daß Glykera in der Szene 301—318 zu Pataikos von Myrrhines Mann in dritter Person spricht. F. aber ist seiner Sache so sicher, daß er in römischen auf Menander zurückgehenden Stücken die drei Häuser voraussetzenden Partieen wegen der ›für Menander unmöglichen Bühnenbilder‹ dem römischen Bearbeiter zuschreibt. Es handelt sich um Terenz' Heautontimorumenos und Adelphoe, um Plautus' Bacchides (?) und Stichus. Selbst wenn das Zeugnis der Perikeiromene nicht vorläge, müßte man gegen die kecke Entscheidung schwieriger literarhistorischer Fragen auf Grund angeblicher szenischer ›Gesetze‹ Einspruch erheben.

In der Auffassung der hellenistischen Theater schließt sich F. in den Hauptpunkten, vor allem dem Spiel auf dem Logeion, Fiechter an. Auch ich muß bekennen, daß mich dessen klare logische Ausführungen (S. 32 ff.) trotz langem Sträuben überzeugt haben; sowohl die konstruktive Idee des Proskenion wie die in Ephesos und Oropos nachgewiesenen mächtigen Oeffnungen der Skenenwand über dem Proskenion sprechen durchaus dafür, daß der Spielplatz einmal aus nicht ganz durchsichtigen Gründen aus der Orchestra in die Höhe,

1) Hermes (nicht Rhein. Mus.) 44, 1909, 403 ff.; Gerhard, auf dessen Aufsätze Philol. 1910, 11 A. 6 und Sitz.-Ber. Heid. Ak. 1911, IV, 9 sich F. auch beruft, hält Pataikos gar nicht für Myrrhines Mann.

auf das Logeion, verlegt worden ist. Da von dem Obergeschoß nur selten irgend erhebliche Reste vorhanden sind, kann man sich dessen Gestalt bei den einzelnen Theatern freilich recht verschieden denken, und Frickenhaus' sorgfältige Rekonstruktionen sind meist nur mögliche Lösungen, von denen er selbst in einem Nachtrage nicht wenige unter dem Eindruck einer neuen Untersuchung des Theaters in Elis erheblich abändert. Auch bei der Beziehung der vielfach unklaren und einander widersprechenden Schriftstellernachrichten und der meist knappen inschriftlichen Zeugnisse auf die baulichen Reste wird eine gewisse Unsicherheit wohl nie ganz zu überwinden sein, um so mehr muß man dabei auf sorgfältigste methodische Strenge halten. Hieran läßt es F. leider mehrfach in bedauerlichem Grade fehlen. Zu beklagen ist namentlich, daß er bei der Verwertung der so wichtigen Angaben über das delische Theater in den Rechnungen der Opfermänner (IG XI, 2, 158—203) keine glückliche Hand gehabt hat. Diese ebenso wertvollen wie schwierigen Zeugnisse verlangen dringend eine zusammenhängende Behandlung, hier kann ich nur einige Punkte berühren. Verwirrend wirkt besonders, daß in denselben Rechnungen bald von dem Paraskenion in der Einzahl die Rede ist (158 Z. 67 f.; 175 A Z. 4; 199 A Z. 52 und 99; 203 Z. 88) bald von den Paraskenien (199 A Z. 51, 62, 91, 92, 95), und zwar werden geschieden τὰ παρασκήνια τὰ κάτω (199 A Z. 93), παρασκήνια τὰ ἄνω (199 A Z. 95), τὰ παρασκήνια τά τε ἐπάνω καὶ τὰ ὑποκάτω (199 A Z. 97). F. versteht unter παρασκήνια τὰ κάτω die unteren Teile der Paraskenien, unter π. τὰ ἄνω die oberen Teile, unter π. τά τε ἐπάνω καὶ τὰ ὑποκάτω die oberen und unteren Teile zusammen; das ist unbedingt sprachwidrig, es müßte τῶν παρασκηνίων τὰ ἄνω heißen. Ferner hat nach 199 A Z. 94 f. ein Unternehmer übernommen τὰς σκηνὰς τὰς παλαιὰς ξῦσαι καὶ ἐπισκευάσαι καὶ τὰς ἐπάνω σκηνὰς καινὰς ποιῆσαι δύο καὶ τὰ παρασκήνια τὰ ἄνω καινὰ ποιῆσαι δύο καὶ τοῖς παλαιοῖς πίναξι τῶν παρασκηνίων κύκλωι περιφ[ρά]ξαι [1]). Wenn die neuen Paraskenien des Obergeschosses mit den Brettern der alten Paraskenien rings (κύκλωι) verschalt werden sollen, so waren sie doch zweifellos hölzerne Baulichkeiten, F. aber, der diese Stelle S. 50 selbst anführt, sagt: »Was bedeutet hier σκηνή und παρασκήνια? Offenbar doch die drei großen Thyromata. Das mittlere ist die σκηνή und die seitlichen die παρασκήνια«. Wie man diese Erklärung aus den Worten der Inschrift herauslesen kann, ist mir ganz unverständlich. Die bisher meist für besonders töricht ange-

1) So ergänzt Dürrbach sinngemäß, bemerkt aber dazu »tantum moneo litteram fere evanidam esse et pro ξαι etiam σαι legi posse; περιτ[ρῆ]σαι praefert Hauss., mihi quidem minus probabile«.

sehene Erklärung des Suidas σκηνή ἐστιν ἡ μέση θύρα τοῦ θεάτρου παρασκήνια δὲ τὰ ἔνθεν καὶ ἔνθεν τῆς μέσης θύρας (χαλκᾶ κάγκελλα fügt das Et. Mag. hinzu) wird für F. zur Grundlage seiner Vorstellung von der Skene und besonders den Paraskenien. Da die Mehrzahl der hellenistischen Bühnen nach F. fünf Thyromata besaß — mir scheinen nur die Theater in Oropos, das in der Tat 5, und Ephesos das 7 hatte, ein Urteil zu gestatten —, so legt er in die beiden Flügel-Thyromata die Periakten, was sich wohl mit Pollux IV 126 und Vitruv V 6, 8 vereinigen läßt. Als Fundamente für die Holzbalken, um die sich die Periakten drehten, erklärt F. eigentümliche steinerne Pfeiler mit einem quadratischen Loch in der Mitte, die sich in den Theatern von Elis und Eretria finden. Bei dem Theater von Eretria scheint mir die Lage der Pfeiler mit diesem Zweck nicht leicht vereinbar, und als sicher kann die ansprechende Vermutung noch nicht gelten.

Es gibt noch so manchen Punkt, in dem ich F.s meist mit großer Sicherheit vorgetragenen Ansichten nicht zustimmen kann, aber ich will mich nicht noch mehr in Einzelheiten verlieren. Das Ausgeführte wird, denke ich, zu dem Beweise genügen, daß F.s Buch reich an neuen Einfällen und Anregungen ist, aber nur selten zu abschließenden Ergebnissen gelangt.

Leipzig, März 1919 A. Körte

Goethe in vertraulichen Briefen seiner Zeitgenossen. Auch eine Lebensgeschichte. Zusammengestellt von **Wilhelm Bode.** 1749—1803. E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1918. XXVII, 809. 17 M.

Wilhelm Bodes neuste Gabe ist mir willkommener als manche ihrer Vorgängerinnen. Sie bewegt sich auf einem Boden, der unbedingt der Wissenschaft wichtig ist, der nicht nur zu besserm Verständnis Goethes, auch zur Erfassung bedeutsamer allgemeiner Fragen hinleitet. Die Entstehung von Goethes Ruhm enthüllt sich in einer Fülle einzelner Züge. Zugleich aber werden die Hindernisse fühlbar, die seinem Ruhme im Wege standen. Die schwierige Frage, wie ein Genius zur Anerkennung sich durchringt, erhält für einen besonders wertvollen Fall eine reiche Zahl von Lösungsmitteln.

Die umfangreiche Literatur über Geltung und Wirkung Goethes bei seinen Zeitgenossen läßt sich jetzt in der dritten Auflage von Goedekes Grundriß 4, 2, 273 ff. bequem überblicken. Doch noch immer besitzen wir nach Julius W. Brauns lehrreicher, aber in jeder Beziehung unvollständiger Sammlung der öffentlichen Aeußerungen über Goethe kein Werk, das die Urteile von Goethes Zeitgenossen ver-

einigte, soweit diese Urteile einst in Zeitungen, Zeitschriften oder Büchern hervorgetreten sind. Bode verzichtet völlig auf die öffentlichen Kundgebungen und hält sich ausschließlich an Briefe, die wohl zum allergrößten Teil heute auch gedruckt vorliegen, zur Zeit ihrer Abfassung indes nicht für die breitere Oeffentlichkeit bestimmt waren. Mit gutem Rechte nimmt Bode für diese Gattung von Aussprüchen mehr Offenheit, Unbefangenheit und Absichtslosigkeit in Anspruch als für Kundgebungen, die sich sofort an die Oeffentlichkeit richten. ›Der befrackte Herr auf der Rednerbühne spricht anders als der Mann im Hausrock.‹ Bode ist überzeugt, er gebe schlichte und werktägliche Aeusserungen, lege nicht gemachte, sondern echte Gefühle vor.

Keinen Kundigen wird es wundern, daß auch in Bodes Sammlung die Verneinung sich stärker fühlbar macht als die Bejahung. Bode sieht mit Recht voraus, daß der Leser von heute manches nur als Klatsch bezeichnen, in anderm nur Irrtum und in anderm nur Unverstand, Parteilichkeit, Böswilligkeit erblicken werde. Doch wehrt er sich dagegen, daß man von der Höhe unserer Zeit stolz herabsehe auf Goethes Zeitgenossen. Auch wir sind Irrtümern ausgesetzt im Urteil über die Vergangenheit. Er beruft sich auf Goethes Wort: das, was ein Werk leiste, werde vielleicht am besten in den ersten Augenblicken erkannt. Bode selbst darf behaupten, daß von Goethes Dichtungen einige bei ihren ersten Lesern, Hörern und Zuschauern ihr eigentliches, also ein williges, vorbereitetes, mithelfendes, dankbares Publikum fanden.

Wirklich tönt aus seinen Zeugnissen die Begeisterung heraus, mit der die ersten Gaben Goethes hingenommen wurden. Er bringt natürlich auch Aeusserungen Schillers aus der Zeit seines Bundes mit Goethe; sie bekunden ein Erfühlen von Goethes künstlerischen Absichten, wie es bis dahin kaum bestanden hatte. Noch Karolinens feinnachempfindende Urteile und Rahels stürmischer Beifall gehören in den Bereich des Buchs. Aber die bekannten absteigenden Rhythmen der Aufnahme späterer Werke Goethes lassen sich beobachten. Ebenso macht sich das abfällige Urteil über Goethe geltend, das von Schiller noch unmittelbar vor 1794 vertreten wurde. Vor allem indes ist zu verspüren, wie wenig Goethes allernächste Umgebung geneigt war, sich in seine Größe zu finden. Wie grämlich klingen die Klagen Knebels, der doch einst unbedingt für Goethe geschwärmt hatte, nach dessen Rückkehr aus Italien! Hämisch tönt fast alles, was um 1800 von Karl von Stein vorgebracht wird. Sichtlich beobachtet er Goethe nur mit den gekränkten Augen seiner Mutter. Den Gipfel aber ersteigt mit ihren verdrießlichen Urteilen die ältere Schicht deutscher Schriftsteller, voran Bodmer. Kommt Bodmer wirklich einmal mit

Goethe zusammen, so kann auch er sich dem Zauber nicht entziehen. Aus der Ferne hat er nur zu mäkeln.

Bode hat sich zwei besonders bezeichnende Kundgebungen Bodmers entgehen lassen, die freilich an versteckter Stelle stehen. Als Jakob Baechtold ›Goethes Iphigenie auf Tauris in vierfacher Gestalt‹ (Freiburg i. B. und Tübingen 1883) vorlegte, gab er nach den Handschriften der Züricher Stadtbibliothek die beiden Briefstellen an Chr. H. Myller in der Einleitung (S. VI f.) wieder. Ich setze sie hierher, da sie nur wenigen heute zugänglich sein dürften. Am 5. März 1782 schrieb Bodmer:

> Man hat hier ein Trauerspiel von Göthe im Manuscript, das Euripideisch sein soll, Iphigenie in Tauris. Iphigenie tritt in der ersten Skene auf, und erzählt sich selbst ihre Geschichte in einem soliloquio. Die Personen reden in Sentenzen zur Zeit und zur Unzeit; und sie kleiden die geläufigsten Lebensregeln in Sprüche. Wenn Orestes Iphigenie sagt, daß er ihr Bruder sei, so macht sie Betrachtungen über die verflochtenen Wege des Schicksals. ›Orestes leget die schönsten Stralen der Sonne vor Jovis Thron zum Dank, denn er ist arm und stumm. Die Erinnien blasen die Asche von Orestes Seele und sie leiden nicht, daß sich die letzten Kohlen von seines Hauses Schreckensbrand in ihm still verglimmen.‹ Die Alten gaben uns kurze mythologische Dichtungen, die Neuern dagegen sind geistreich in metaphysischen und allegorischen Beschreibungen physischer Phenomena.

Dienstag vor Ostern folgten die Zeilen:

> Ich bin unglücklich, daß ich Herdern unter Seneka stelle, daß ich Göthens Iphigenie für schlechter, als das schlechteste von Senekas Trauerspielen halte, denn ich habe sie im Manuscript gelesen. Er thut wohl, daß er sie dem Publiko vorenthält. Welcher Stolz nur für einen Theil der Nation schreiben zu wollen, den man sich, sagt man, gebildet hat.

Myllers Antwort lautet:

> Goethe ist kein Tragiker. Stella nimmt sich nicht aus und hat, die Unsittlichkeit abgerechnet, wesentliche Fehler. Götz ist als Schauspiel eine Mißgeburt, sein Clavigo ist zur Hälfte gestohlen. Der interessante Anfang ist wörtlich aus Beaumarchais' Memoires übersetzt und das Ende ist ein confuses Geschleppe. Ihm sind die Alten unbekannt.

Bode bringt (S. 270 f.) andere Aeusserungen Bodmers über die ›Iphigenie‹. Sie berühren sich mit den Briefen an Myller. Bode selbst will ausdrücklich nicht alle erlangbaren Brief- und Tagebuchstellen über Goethe sammeln. Vollständigkeit erstrebt er nur inso-

weit, daß alles, was noch hinzukommen könnte, bloß die Masse vermehren, aber nicht den Eindruck berichtigen würde. Ich setze mich dem Vorwurf aus, nur die Masse zu vermehren, indem ich die hier abgedruckten Worte Bodmers nachtrage. Allein schon der Vergleich mit Seneka gibt ihnen ein Anrecht auf Berücksichtigung. Immerhin vermeide ich es, noch weitere Nachträge zu bieten. Es wäre nicht schwierig. Etwas zu kurz kommt die Gruppe Arnims und Brentanos. Aus Steigs Buch ›Achim von Arnim und Clemens Brentano‹ ist nur eine einzige Stelle beigebracht. Ein paar ältere Bemerkungen (bei Steig etwa S. 35 und 53) wären nicht unwillkommen gewesen. Gar nicht benutzt ist das Buch Rahel. Es erscheint auch nicht im Verzeichnis der ›Wichtigen Quellen‹, das allerdings auch Steigs Buch nicht nennt. Neben den vielen Briefstellen Gleims, die bei Bode zu finden sind, fällt minder ins Gewicht ein Wort an Uz vom 16. Juli 1776: ›Und steuren und wehren Sie doch auch, dem Greuel der Verwüstung, welche das stultum pecus, das unsern Goethen nachläuft, überall anrichtet.‹

Nicht einwandfrei ist das Verzeichnis der ›Wichtigen Quellen‹. Es verrät, daß Bode die Neubearbeitung von Waitz' ›Caroline‹ durch Erich Schmidt nicht benutzt hat. Ich habe seinerzeit nicht den ›Briefwechsel zwischen Friedrich und August Wilhelm Schlegel‹ herausgegeben, sondern nur ›Friedrich Schlegels Briefe an seinen Bruder August Wilhelm‹. Goedeke hieß nicht ›Goedecke‹, Sebastian Brunner nicht ›Brummer‹ (unter dem Stichwort ›Herzan, Graf‹).

Diese kleinen, vielleicht kleinlichen Bedenken besagen wenig neben der Leistung, die in dem ganzen Bande vorliegt. Sie wird von rechter Einsicht getragen und ist deshalb wirklich nutzvoll. Sehr richtig stützt sich Bode auf den Gedanken: erst wenn ein Mensch von andern bemerkt wurde, sei er da; und was die andern von ihm nähmen, das gebe er. In dem klugen und umsichtigen Buch ›Die Genesis des Ruhmes‹ (Leipzig 1914) schied von gleichem Gesichtspunkte aus Julian Hirsch die Erkenntnis einer Persönlichkeit von der Erfassung ihrer Erscheinungsform. Die Erscheinungsform Goethes wird durch Bode zum großen Teil und in übersichtlicher Weise beleuchtet. Julian Hirsch hätte sich vielfach auf Bodes Buch berufen müssen, wenn es ihm schon vorgelegen hätte. Er hätte die ›ruhmvermindernden Faktoren‹, die er etwas stiefmütterlich behandelt, bei Bode ausgiebig ergründen können.

Von Herzen wünsche ich, daß diesem Bande bald ein zweiter folge, der die Reihe der Zeugnisse bis zum Jahre 1832 weiterführt.

Dresden, 17. 11. 18 Oskar Walzel

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Geschworenengericht und Inquisitionsprozeß. Ihr Ursprung dargelegt von **Ernst Mayer.** München und Leipzig 1916, Duncker & Humblot. XXI u. 379 S. 8°.

Fast ein halbes Jahrhundert ist vergangen, seit Heinrich Brunner in seinem Buche über ›die Entstehung der Schwurgerichte‹ den Ursprung der englischen Jury aus dem fränkischen Inquisitionsverfahren nachzuweisen unternommen hat. Das Buch hat einen vollkommenen und dauernden Erfolg gehabt. Davon ist Zeugnis abgelegt worden, als es nach Brunners Tode galt, zunächst einmal kurz zusammenzufassen, was unsere Wissenschaft dem Heimgegangenen zu danken hat. Damals gab Otto von Gierke (Sitzung der Berliner Juristischen Gesellschaft vom 8. Januar 1916) der allgemeinen Ansicht dahin Ausdruck, daß Brunner in seinem Buche für ein seit langer Zeit umstrittenes, bis dahin aber völlig ungeklärtes Problem in überraschender Weise die endgültige Lösung gefunden habe, die jedem Zweifel entrückt sei.

Dieser Auffassung tritt nun Ernst Mayers ›Geschworenengericht und Inquisitionsprozeß‹ auf das Schärfste entgegen. Wir sollen unsere Ansicht nicht nur über die These Brunners, sondern auch über seine Forschungsmethode von Grund auf berichtigen. K. v. Amira hatte kurz zuvor (Jahrb. d. Kgl. Bayr. Akad. d. W. 1916 S. 13) von Brunner gesagt: ›Es kam ihm stets — auch beim Durcharbeiten von Einzelproblemen — darauf an, ein umfassendes Bild des gesamtdeutschen Zustandes zu gewinnen, ohne doch die Besonderheiten von dessen partikularen Vertretern zu vernachlässigen. So lag der vergleichende Rechtshistoriker in seinem großzügigen Wesen.‹ Ernst Mayer aber bezeichnet (S. 29) Brunner, den er hier nur nicht nennt, darum nicht minder deutlich als einen Vertreter der Methode, ›die vom Fränkischen den Ausgang nahm und von ihm aus die Einrichtung der andern Völker ebenso gewaltsam zu konstruieren ver-

suchte wie vordem die sächsische Schule.‹ Ganz zu geschweigen von einer nicht geringen Zahl von Einzelvorwürfen (z. B. SS. V, 157 Anm. 88, 168 Anm. 44, 279 Anm. 66, 344, 363 Anm. 74), die in ihrer Vereinigung fast Punkt für Punkt der Forschungsweise Brunners diejenigen Eigenschaften absprechen, in denen wir unsererseits nach wie vor (Deutsche Literaturzeitung 1894 Sp. 404) ihre Hauptvorzüge erblicken: ›Klarheit im Denken verbunden mit gleicher Klarheit im Ausdruck, Kühnheit in der Konzeption der Ideen gepaart mit ebenso großer Vorsicht und Besonnenheit in ihrer Begründung und Verwertung, unbedingte Selbständigkeit der Forschung im Verein mit strengstem Verantwortlichkeitsgefühl‹.

Von Mayers Standpunkt aus muß es befremden, daß Brunners Lehre nicht nur überhaupt Anklang finden, sondern sich auch bis jetzt unangefochtener Herrschaft erfreuen durfte. M. bemerkt hierzu (S. V): ›Was nach Brunners Buch gesagt worden ist, vor allem von Thayer, Pollock-Maitland und Haskins, hat freilich da und dort die Fundamente der Brunnerschen Lehre bedenklich erschüttert; aber der vis inertiae entsprechend, die in allen wissenschaftlichen Dingen so gut wie in der Körperwelt gilt, hat man doch dieselbe allgemein als die zutreffende Lösung des Problems, die nur einiger Einzelverbesserungen bedarf, festgehalten‹. Seither hat M. (Archiv f. Strafrecht LXIII 354) seine Aeußerung eingeschränkt. Er sagt jetzt nur noch, die oben genannten Gelehrten hätten selbst die letzten Schlüsse aus ihren Beobachtungen nicht gezogen, welche, richtig verfolgt, die Lehre Brunners bereits sehr erheblich erschüttert haben würden. Da muß denn aber doch hervorgehoben werden, daß jene Forscher gleich anderen, die ihren Ergebnissen beigetreten sind (wie Westman, Den svenska nämnden I 36 und Holdsworth, A History of English Law I 145), ausdrücklich dem Grundgedanken Brunners zugestimmt haben. Maitland² I 143 meint, die skandinavischen Quellen böten unzweifelhaft noch ein Feld für weitere Untersuchungen zur Geschichte der Schwurgerichte, aber es sei unwahrscheinlich, daß irgend eine neue Entdeckung die Ableitung der englischen von den fränkischen Inquisitionen in Frage stellen werde. ›Wir können nicht a priori sagen, daß es für die Jury nur einen möglichen Ursprung gibt; wir können auch nicht sagen, daß England für die Einführung dieser Institution unvorbereitet war; aber daß der normannische Herzog sie als eins seiner Vorrechte mit sich gebracht hat, kann schwerlich bestritten werden.‹ Haskins (in The American Historical Review VIII 635 f.) geht davon aus, daß die Priorität der Normandie hinsichtlich des Prinzips der Rekognitionen nicht mehr streitig sei, und nur betreffs ihrer Einführung als einer allgemeinen Einrichtung die

Prioritätsfrage noch weiterer Nachforschung bedürfe. Westman, der gegen Brunner eine Rügejury auf englischem Boden schon für die angelsächsische Zeit bezeugt findet und in ihr einen der Webfäden für das Gespinst der weiteren Entwicklung erblickt, läßt doch den Haupteinschlag von der Normandie her kommen. Dies alles ist doch nicht wohl mittels der vis inertiae zu erklären. Ihr stand zum mindesten ausgleichend gegenüber ›die natürliche Abneigung der Engländer, zuzugeben, daß dieses 'Palladium unserer Freiheiten' seinem Ursprunge nach nicht englisch, sondern fränkisch, nicht volkstümlich, sondern königlich ist.‹ Ueber diese Abneigung hat, wie Maitland I 141 f. bemerkt, die zumal von Brunner vertretene Meinung in England triumphiert. Sie hat, um dies zu erreichen, nicht nur eine vis inertiae, sondern den aus jener Abneigung naturgemäß erwachsenden Widerstand überwinden müssen, und sie hat dadurch ihre fortdauernde Ueberzeugungskraft erwiesen. Dies wäre aber nicht zu verstehen, wenn sie wirklich so ungenügend begründet wäre, wie Mayer wiederholt in schärfster Form behauptet.

Inzwischen hat gegen Methode und Ergebnisse des M.schen Buches selbst bereits v. Amira nachdrücklich Einspruch erhoben (Z. f. R.-Gesch. XXXVII Germ. Abt. S. 527 ff.). Mayer hat ausführlich geantwortet (Goltdammers Archiv für Strafrecht 63, 353 ff., nachstehend als M. II angeführt). Eine Besprechung seines Buches wird naturgemäß bei den zu erörternden Fragen die beiden Abhandlungen ebenfalls heranziehen müssen. An dieser Stelle soll vorab nur eins bemerkt werden. M. betont (II 355), v. Amira trete in seiner Anzeige — von einem Punkte abgesehen — eigentlich nirgends als positiver Verfechter von Brunners Lehre auf, sondern beschränke sich lediglich auf die Kritik seiner (M.s) Behauptungen. Der hier von M. gemachte Gegensatz ist jedoch nicht berechtigt, wo es sich nur darum handelt, ob der von M. gegen Brunners Lehre erhobene Angriff sein Ziel erreicht hat. Im übrigen ist v. Amiras Stellungnahme zu dieser Lehre nicht nur aus seiner Kritik, sondern auch aus früheren Aeußerungen (Grundriß d. germ. Rechts [3] S. 279) deutlich genug zu erkennen. —

Der herrschenden Ansicht stellt M. eine nicht ganz einfache Lehre von der Entstehung des Geschworenengerichts gegenüber (S. V ff., 368 ff., II 354 f.). Er sieht in dem Geschworenenbeweis, aus dem dann das Geschworenengericht hervorgegangen ist, ein weitverbreitetes germanisches Institut, das schon in frühester Zeit zur Ergänzung des nur auf Eid und Ordal beruhenden, ursprünglichen Beweissystems habe dienen müssen. Dieses Beweissystem habe sich daraus ergeben müssen, daß die Volksversammlung, vor der die Prozesse erledigt

wurden, ursprünglich jede technische Leitung und all jene Hilfsmittel entbehrt habe, die es ermöglichen, den relevanten Moment des Rechtsstreits für längere Zeit festzuhalten. ›Die Roheit und Unbehilflichkeit der staatlichen Form, bei der das Gericht die Funktion der Beweiswürdigung nicht zu erfüllen vermochte‹, nötigte zu einem Beweissystem, bei dem es grundsätzlich nicht auf eine Ueberzeugung des Gerichts ankam. ›Vielmehr wird dem Gericht lediglich die Tatsache demonstriert, daß eine beachtenswerte Potenz sich für die Richtigkeit der Parteibehauptungen einsetzt und diese deshalb geglaubt werden mußten. Die Unmöglichkeit jeder Beweiswürdigung nötigt dann dazu, eben nur gerade die eine Partei zu jener Berufung auf eine solche außergerichtliche Autorität kommen zu lassen; so wird der Beweis meist ein einseitiger, und naturnotwendig kommt der Angegriffene zu diesem einseitigen Beweis.‹ Die ›Gewalten‹, auf die sich der zum Beweis Berechtigte beruft, sind ›auf der einen Seite Eineid und Aussage des Geschlechtsverbandes, dem der Beweisende angehört, und auf der andern Seite das Ordal, das Zeugnis der Gottheit, die irgendwie ... zu erkennen gibt, daß sie vom Beweisführer zu Unrecht als Zeuge angerufen ist, also ein Orakel.‹ Man hat aber ›mit dieser rohesten und primitivsten Art der Beweisführung vielleicht niemals, jedenfalls aber schon auf der Stufe der vorgeschichtlichen Kultur nicht ... auskommen können.‹ Deshalb schiebt sich als ›früheste Form des rationelleren Beweises‹ zwischen Eid und Ordal ›die Aussage von Leuten ein, die als Unparteiische zwischen den beiden Streitenden stehen, und denen man sowohl wegen ihrer gehobenen sozialen Stellung ... wie wegen ihrer näheren Beziehung zu der Sache trauen kann.‹ Die Aussage dieser Unparteiischen kommt zur Verwendung:

1. ›im kriminellen Parteiprozeß, wenn der Kläger bereits irgend einen Nachweis geliefert hat, und deshalb der Beklagte sich nicht mehr mit dem gewöhnlichen Reinigungsbeweise, sondern nur mit dem urgermanischen Ordal (Zweikampf wie Ordal im engeren Sinne) verteidigen kann.‹ Hier entscheidet die Aussage der Unparteiischen darüber, ob der Beweis des Klägers genügt, um den Beklagten zum Ordal zu drängen.
2. ›wo die Verfolgung von Delikten nicht durch den Verletzten, sondern durch eine Popularklage überhaupt, insbesondere durch Einschreiten des Beamten erfolgt‹ (S. VI, vgl. auch S. 371), ›wo es sich um amtliche Ermittelung und Verfolgung von Delikten handelt‹ (II 354). Die Unparteiischen bekunden hier namentlich, daß im Gerichtsbezirk sich Aechter oder ihnen gleichstehende schädliche Leute aufhalten, daß der mit einer Popularklage Be-

langte durch ein allgemeines Gerücht verdächtig ist, daß Verstöße gegen die Rechtsordnung der Gemeindeverbände oder des Staatsverbandes begangen worden sind.

3. im Zivilstreit namentlich über Liegenschaften, wo sich die Unparteiischen ›über die den Umwohnern bekannten Vermögensverhältnisse, besonders die an Grund und Boden‹ erklären.

Als solche Unparteiische werden zum Teil die Mitglieder des Gerichts selbst verwendet. So nach allen Rechten für die Entscheidung über die Frage, ob handhafte Tat vorliegt, nach manchen Rechten, wie besonders dem fränkischen, auch für die Aussage über Veränderung des ursprünglichen Standes der Bodenverteilung durch gerichtliche Grundstücksübertragung, für die Rügung der von Amtswegen zu verfolgenden Straftaten, für die Prüfung, ob der vom Kläger geführte Beweis ausreicht, um den Beklagten zum irrationellen Beweis zu treiben. Als Unparteiische werden andererseits auch besonders dazu aufgestellte Personen verwendet, die entweder von den einander gegenüberstehenden Parteien zusammen oder von der Obrigkeit bestellt werden. Diese ›Ernannten‹ sagen auf ihren Eid aus und werden deshalb von Mayer als Geschworene bezeichnet. Sie machen aber im Parteiprozeß ihre Aussage ursprünglich in der Form, daß sie der schwörenden Partei, wenn sie ihr Recht geben, Eideshülfe leisten, und werden erst allmählich zu einer besonderen Kommission, deren Aussage auch äußerlich von der Parteierklärung losgelöst ist. Diese Formen haben sich mit weiteren Unterscheidungen im einzelnen selbständig in den verschiedenen germanischen Rechten entwickelt, die darnach in Gruppen zusammengefaßt werden können. Von einer Uebertragung der Formen aus einem Rechtsgebiet auf das andere ist nirgends etwas zu verspüren. Namentlich ist der englische Geschworenenbeweis nicht vom Kontinent — aus dem fränkischen Recht (durch Vermittlung des normannischen) — eingeführt, sondern aus angelsächsischem Rechte hervorgegangen. An die beiden Arten der Unparteiischen aber ›knüpft dann der grundlegende Gegensatz des Prozesses mit Geschworenengericht und des Inquisitionsprozesses an‹: der letztere ist im festländischen Recht daraus erwachsen, daß als Unparteiische die Urteilsfinder verwendet wurden, die der Richter zunächst nur leitete, dann aus ihrer Stellung verdrängte. Das Geschworenengericht dagegen zumal des englischen Rechts geht auf den Geschworenenbeweis zurück, der mit ›Ernannten‹ geführt wurde und von der Urteilsfällung getrennt, daher von der Beeinflussung durch den Richter frei geblieben ist.

Beinahe in jedem Punkte widerstreiten die vorstehend wiedergegebenen Ansichten Mayers der herrschenden Lehre durchaus. Was

dieser gesichertes Besitztum geworden zu sein schien, wird nun von neuem in Frage gestellt. Dem Buche Brunners gesteht M. II 354 nicht mehr zu, als daß es für das Verständnis des Rekognitionenprozesses auch dann wertvoll bleiben werde, wenn all seine Grundlagen zusammengestürzt sein sollten. M.s eigene Lösung aber führt, wie er selbst bemerkt, auf allerdings neuen Wegen in vielem zur alten Lehre zurück. Indem er sich für die Bodenständigkeit der englischen Jury ausspricht, tritt M. der zumal von Biener, K. Maurer und Brunner begründeten Lehre von ihrem normannischen Ursprunge aus nordischer oder fränkischer Wurzel entgegen. Teilweise im Zusammenhang hiermit nimmt er die ältere Ansicht wieder auf, daß die Urteilsjury in Strafsachen nicht gegenüber der Ziviljury das jüngere Rechtsinstitut ist. Vor allem aber nähert er sich älteren Theorien, wie sie von Rogge und namentlich von Köstlin vertreten worden sind, indem er den Geschworenenbeweis im Parteiprozesse auf Eideshülfe beruhen läßt. Mit dieser von M. selbst (II 354) herrührenden Formulierung ist freilich seine Auffassung nur unvollkommen gekennzeichnet. M. glaubt nicht ›an einen prinzipiellen Gegensatz zwischen Eideshelfern und Geschworenen, wie ihn die Schulen, aber nicht die Quellen aufgestellt haben‹ (II 388). Sein Eideshelfer- und sein Geschworenenbegriff weichen von dem bisher allgemein zu Grunde gelegten wesentlich ab. Unter Geschworenen versteht er (S. VI) ›unparteiische Biedermänner, die bald von den Parteien, häufig aber auch vom Gericht selber ausgewählt werden, und die dann ursprünglich derart ihre Erklärung abgeben, daß sie mit der Partei, die sie im Recht glauben, also als Eideshelfer, schwören, später aber aus dieser Stellung als Beweispersonen in die Tätigkeit von judizierenden Kollegien hinübertreten.‹ An anderer Stelle (S. 373) heißt es allerdings von den ›Ernannten‹, daß sie auf ihren Eid aussagen und ursprünglich wie (nicht: als) Eideshelfer der Partei fungieren, der sie Recht geben; trotzdem habe die Sache nichts weiter mit dem zu tun, was man sonst Eideshelfer nenne, als daß die Form der Erklärung die gleiche sei. ›Denn die Eideshelfer sind eben ursprünglich die Geschlechtsgenossen, die mit dem Angegriffenen die Gefahr des Meineids auf sich nehmen, jene Ernannten und Geschworenen aber die Unparteiischen, die auf ihren Eid hin prüfen und entscheiden, wie das auch die Urteilfinder tun. Später aber — und vielleicht da und dort von jeher — ist dann die Aussage der Unparteiischen auch äußerlich von der Parteierklärung vollkommen gelöst.‹

Gleichviel, ob nun nach M.s Ansicht die Unparteiischen ursprünglich als Eideshelfer oder wie Eideshelfer schwören, so liegt für M. die Grenze zwischen Eideshelfern und Geschworenen anscheinend da,

wo an die Stelle der Auswahl durch den Beweisführer diejenige durch beide Parteien oder durch die Gegenpartei oder durch die Obrigkeit tritt. In diesem Sinne hat denn auch M. seine Auffassung neuerdings (II 388 f.) nochmals zu präzisieren und zu begründen gesucht. Er meint, theoretisch wäre ja die Beiordnung auch solcher ›Auskunftspersonen‹ nur zu der einen Partei möglich, so daß sie ihre Uebereinstimmung mit dieser durch Eidesleistung mit ihr zum Ausdruck brächten, ihren Widerspruch dagegen rein passiv durch Nichtschwören bekundeten. Indessen würde dann mit einer ungleichmäßigen Gewissensbelastung gearbeitet werden, weil die Ernannten sich mit dem Eide belasten müßten, um für die Partei einzutreten, sich aber, ohne mit einer Eidespflicht in Konflikt zu geraten, nur passiv zu verhalten brauchten, wenn sie sich gegen die Partei erklären wollten; dadurch werde aber der Sinn der Ernennung vereitelt. ›Deshalb ist zu erkennen, daß in den meisten Fällen die Ernannten deutlich entweder für die eine oder die andere Partei aussagen, und man gar keinen Fall nachzuweisen vermag, daß sie ihre Pflicht schon durch rein passives Verhalten erfüllen könnten, wie die freigewählten Eideshelfer.‹

Wenn diese Ausführungen zuträfen, hätte sich M. jedenfalls insoweit widersprochen, als er in den §§ 1 f., 5 ff. als Rechte ohne Geschworenenbeweis großenteils auch solche bezeichnet, denen zufolge der Kläger unter Umständen die Eideshelfer des Beklagten zu ernennen hat. Das hat bereits v. Amira (S. 529) bemerkt, und M. II 388 f. sucht vergeblich die in Betracht kommenden Fälle als solche eines klägerischen Rekusationsrechts von dem Geschworeneninstitut in seinem Sinne abzusondern. Wenn sich der Beklagte ›cum sex medios electos‹ freizuschwören hat, können die ihm vom Kläger ernannten Eideshelfer keine andere Rolle spielen, als die von ihm selbst frei gewählten. Auch ist nicht ersichtlich, warum bei den ersteren durch die ›ungleichmäßige Gewissensbelastung‹ der Zweck der Ernennung vereitelt werden sollte. Denn die Ernennung will doch den Eid erschweren und dadurch seinen Wert erhöhen. Sie erschwert ihn aber zum Teil eben dadurch, daß sie den Beweisführer von der Eideshülfe solcher Männer abhängig macht, die ihm nicht als Gesippen beistandspflichtig sind, und deren Unterstützung er daher unter Umständen da nicht zu erhoffen hat, wo er auf diejenige seiner Verwandten rechnen könnte. Uebrigens darf auch die Verpflichtung der Gesippen zur Leistung der Eideshilfe keineswegs als unbedingt betrachtet werden. Das erhellt besonders deutlich z. B. aus dem jütischen Recht, das in schweren Fällen die Eidesleistung mit Verwandten (kjønsnæfn) fordert. Nach alledem kann zwischen frei gewählten und ernannten Eideshelfern nicht in dem von M. vertretenen Sinne unterschieden werden. —

Auch wenn man den allgemeinen Bemerkungen M.s eine große Bedeutung für die Frage der Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Lösung des Schwurgerichtsproblems nicht beimessen will, wird man sie doch nicht ohne Widerspruch lassen dürfen. Die Grundzüge des ursprünglichen germanischen Beweisrechtes sind nicht auf die vermeintliche Unfähigkeit der urteilenden Volksversammlung zur Beweiswürdigung zurückzuführen. Mit seiner gegenteiligen Meinung geht M. davon aus, daß nach germanischem Rechte der Beweis von jeher dem Gerichte zu erbringen war. M. hätte sich deshalb zunächst mit der herrschenden und wohlbegründeten, von ihm aber nicht einmal erwähnten Meinung auseinandersetzen müssen, daß der Beweis dem Gegner, nicht dem Gerichte, zu erbringen war, und daher von dem Beweisverfahren nur die Abschließung des Beweisvertrages in das gerichtliche Verfahren einbezogen wurde; vgl. Brunner, Rechtsgeschichte I[2] 256, v. Amira, Grundriß[3] S. 265 f., 269. Wenn aber das Gericht mit der Würdigung des Beweises überhaupt nicht betraut war, kann augenscheinlich seine Unfähigkeit zu ihr nicht für die Wahl der zugelassenen Beweismittel und für die Zuweisung der Beweisrolle maßgebend gewesen sein. Von M.s Standpunkt aus bleibt aber noch zweierlei unklar. Nötigte wirklich die Unmöglichkeit jeder Beweiswürdigung dazu, eben nur gerade die eine Partei zu der Berufung auf die außergerichtliche Autorität kommen zu lassen, so mußte der Beweis nicht nur meist, wie M. annimmt, sondern stets ein einseitiger werden (was er übrigens ohne Zweifel ursprünglich gewesen ist). Und ferner: wenn die germanische Art der Beweisführung durch das Prozeßverfahren zwingend bestimmt worden ist, wie wäre es dann möglich, daß man mit ihr ›vielleicht niemals‹ hätte auskommen können? M. aber hält dies für möglich und jedenfalls schon auf der Stufe der vorgeschichtlichen Kultur jene ›roheste und primitivste‹ Art der Beweisführung für überwunden (S. 370). Andererseits teilt er wiederum (S. VI) als Ergebnis seiner Forschungen mit, daß sie noch in geschichtlicher Zeit nicht überall verschwunden sei. Es ist nicht klar, wie diese verschiedenen Aeußerungen mit einander in Einklang gesetzt werden sollen. Dahingestellt mag bleiben, ob es vom Standpunkte M.s wirklich ›naturnotwendig‹ ist, daß der Angegriffene zu dem einseitigen Beweise kommt. Nicht ersichtlich ist aber jedenfalls, wie dann ›die schwierige Regelung dieses Beweisvorrechts‹ den Kern des germanischen Beweisrechts überhaupt bilden kann.

Zum mindesten ungenau nennt M. als die eine Art der Beweismittel ›Eineid und Aussage des Geschlechtsverbandes, dem der Beweisende angehört.‹ Der dem Eineide gegenüberstehende Eid mit Gesippen als Eideshelfern kann nicht lediglich als Aussage des Ge-

schlechtsverbandes bezeichnet werden. Dabei bleibt unbeachtet, daß auch dieser Eid von dem Beweisführer geleistet wird, und seine Gesippen mit ihrer ›Aussage‹ nur ihr Vertrauen zu seiner Wahrhaftigkeit bekunden. Noch wichtiger ist, daß M., indem er außer Eineid und Eid mit Eidhelfern nur noch das Ordal als Beweismittel nennt, das Zeugnis als solches nicht anerkennt. Hiermit steht M. allein. Zwar kennt auch Brunner, Rechtsgesch. I² 257 als Beweisformen des germanischen Rechtsgangs nur den Eid und das Gottesurteil. Er faßt aber unter dem Eide den Parteieid und den Zeugeneid zusammen, ohne sich mit den v. Amira, Gött. gel. Anz. 1896 S. 205 f. für die anfängliche Nichtvereidigung der Zeugen beigebrachten Nachweisen auseinanderzusetzen. Daß dem altgermanischen Recht jemals die Zeugenaussage als Beweismittel fremd gewesen wäre, ist durchaus unwahrscheinlich. Es spricht dagegen namentlich auch die weitgehende Verwendung, welche die Zuziehung von Zeugen nicht nur zu Rechtsgeschäften, sondern auch zu sonstigen Rechtshandlungen und zu rechtlich erheblichen Vorgängen gerade nach den ältesten Quellen findet.

Mit der Einreihung des Gottesurteils unter die ursprünglichen Beweismittel des germanischen Rechtsganges nahm M. in einer sehr streitigen und zweifelhaften Frage Stellung. Die Sicherheit, mit der er seiner Ansicht Ausdruck gibt, entspricht der Sachlage keineswegs. Ueber diese wird M.s Leser nur unvollkommen unterrichtet. Auch vermag er nicht einmal darüber Aufschluß zu erlangen, wie sich M. das Verhältnis des Zweikampfs zum Gottesurteil denkt, einen Punkt, ohne dessen Klarstellung die Frage der Bodenständigkeit des germanischen Ordals nicht ihrer Tragweite nach bestimmt ist und daher nicht mit Aussicht auf Erfolg untersucht werden kann. Bei M. erscheint der Zweikampf bald nur als eine Art des Gottesurteils (so S. 368 f.), bald als eine neben dem letzteren stehende Art des ›irrationellen Beweises‹ (so SS. 24, 39, 79 f.). Seine Besonderheit wird das eine Mal ignoriert, das andere Mal nicht näher bestimmt. Wir hören nur, daß der Zweikampf ›ursprünglich gerade nicht von den Parteien, sondern von Kämpfern vorgenommen wird und so dem Losen sehr nahe kommt‹ (S. 369). Den Beweis für diese, soweit mir bekannt, von anderer Seite bisher nicht vertretene Behauptung hat M. nicht angetreten; m. E. ist diese Behauptung unhaltbar.

Die Bedeutung, welche M. dem Gottesurteil für das älteste germanische Recht beimißt, macht es begreiflich, daß er für die Bodenständigkeit dieses Beweismittels mit allem Nachdruck eintritt. Die Begründung seiner Ansicht läßt aber viel zu wünschen übrig. Er erblickt im Gottesurteil ›das Zeugnis der Gottheit, die irgendwie, besonders durch das Versagen der Hilfe in einer körperlichen Gefahr,

zu erkennen gibt, daß sie vom Beweisführer zu Unrecht als Zeuge angerufen ist« (S. 368). Nun bedenke man, daß nach M. das Zeugnis nicht zu den ursprünglichen Beweismitteln des germanischen Rechts gehört. Da wäre es denn doch sehr merkwürdig, wenn zwar die Berufung auf das Wissen von Menschen nicht als Beweismittel in Frage kam, gleichwohl aber der Glaube hätte entstehen und von der Rechtsordnung verwendet werden können, daß die Götter der Anrufung als Zeugen zu folgen verpflichtet und bereit seien. Ohne diesen Glauben aber ließ sich natürlich aus dem Nichteingreifen kein Schluß der von M. bezeichneten Art ziehen. Diese Frage ist von derjenigen nach dem Glauben an die Allwissenheit und Wahrhaftigkeit der Götter ebenso getrennt zu halten, wie etwa für das heutige Recht die Frage des Zeugniszwanges von der der Beweiskraft der Zeugenaussage. Dem Argument, das v. Amira (Gött. gel. Anz. 1888 S. 55 f., Grundriß [3] S. 277) den Gottesvorstellungen des germanischen Heidentums gegen die Bodenständigkeit des Gottesurteils entnimmt, vermag auch ich zwingende Kraft nicht zuzugestehen. Im übrigen aber ist die schwierige Frage selbst durch die wenigen, mit großer Sicherheit vorgetragenen Bemerkungen M.s nicht zur Entscheidung gebracht worden. Wenn er die Möglichkeit einer Wanderung solcher Dinge, wie der Ordale, anzweifelt, so bedarf es dem gegenüber nur des Hinweises auf Sagen, Fabeln, Aberglauben usw. (vgl. auch v. Amira, Gött. gel. Anz. 1896 S. 206 f.). Allerdings das Christentum dürfte die ihm v. Amira zugeteilte Vermittlerrolle betreffs der Gottesurteile schwerlich gespielt haben. Es wären damit der Aufnahme der letzteren durch das germanische Recht zu enge zeitliche Grenzen gesteckt. Insbesondere könnte der Kesselfang nicht schon die ihm im Rechte der Lex Salica zukommende Bedeutung erlangt haben, wenn ihm erst die Bekehrung den Zugang eröffnet hätte. Ist aber der terminus a quo nicht durch diese gegeben, so erledigt sich dadurch auch M.s Argument, daß die Mittelmeerwelt, aus der allein ein solches Anlehen hätte gemacht werden können, von dem Gottesurteil längst nichts mehr wisse. Daß aber zum Orient sonst keine Verbindungswege offen gewesen wären, wie M. weiter bemerkt, kann schon im Hinblick auf die erwähnten Wanderungen anderer volkskundlicher Erscheinungen nicht zugegeben werden.

M. führt aus: »Die Behauptung, daß die Ordale einen späteren Ursprung haben, widerstreitet auf das stärkste der positiven Ueberlieferung. Es gibt keine Nachricht (sic!), die früher und allgemeiner bezeugt wäre als das Ordal; auch dem nordischen Recht ist es von Haus aus eigentümlich, und nur das kann in Frage stehen, ob dort gerade die bei den Südgermanen gebräuchlichen Ordale in Schwung

waren.‹ Sehen wir zunächst einmal von dem nordischen Rechte ab, so hätten doch wohl v. Amiras Darlegungen betreffs der südgermanischen Gottesurteile (Gött. gel. Anz. 1896 S. 207 f., s. auch Grundriß[3] S. 278) Anspruch auf Beachtung gehabt, zumal ihnen m. W. bisher von keiner Seite mit Gründen entgegengetreten worden ist. M. beschränkt sich (S. 369 Anm. 2) auf eine Bemerkung über das angelsächsische Recht, von dem nicht behauptet werden dürfe, daß es vor dem 9. Jahrhundert kein Gottesurteil gekannt habe; dieses sei zu Beginn des 10. Jahrhunderts als etwas Selbstverständliches in Anwendung, und es gebe keinen Beleg dafür, daß es je anders gewesen sei. Diese Beweisführung würde nicht einmal genügen, wenn es gälte, das angelsächsische Recht isoliert zu betrachten. Sie muß im Munde M.s um so mehr auffallen, als er (S. 140 Anm. 44) für Ine 37 und 62 die von Liebermann vorgezogene Lesung ›ceace‹ ablehnt, durch welche Brunner, RGesch. I[2] S. 262 Anm. 51, zur Aufgabe seines früher (ebd. II 402) eingenommenen Standpunktes bestimmt worden ist. Was nun aber das Gottesurteil der Nordgermanen anbetrifft, so beruft sich M. (S. 80 Anm. 33) für dessen Bodenständigkeit auf K. Maurer, hält aber abweichend von ihm für die ursprüngliche Form des nordischen Ordals das Tragen des glühenden Eisens, ohne sich auf eine Prüfung der von Maurer für seine Ansicht geltend gemachten Gründe einzulassen. Diese sind mit dem bloßen Hinweise auf die mehrfache Erwähnung der Eisenprobe in den GÞl. und den FrÞl. nicht widerlegt, wie denn ja auch Maurer selbstverständlich das hier in Betracht kommende Material vollständig berücksichtigt hat (vgl. auch für Dänemark Matzen, Om Bevisreglerne i den ældste danske Proces S. 91 f., Forelæsninger over d. danske Retshistorie, Offentl. Ret II 63). Sicher unhaltbar ist aber auch Maurers, von K. Lehmann (in Hoops' Reallexikon II 322) geteilte Ansicht, daß in dem Gange unter dem Rasenstreifen (ganga undir jarðarmen) ein der Heidenzeit entstammendes Gottesurteil zu erblicken sei. Hierüber s. Z. f. RGesch. Germ. Abt. XXXIX 70 ff.

M.s Darstellung ist nach den drei von ihm unterschiedenen Anwendungsfällen der Unparteiischenaussage (oben S. 132) gegliedert. Dabei werden allerdings zwei von ihnen, nämlich der kriminelle Parteiprozeß und das Verfahren auf amtliches Einschreiten oder Popularklage, zunächst zu einem ersten, dem Strafprozeß gewidmeten Teil zusammengefaßt, dessen zwei Hauptstücke nach ihnen unterschieden werden. Der dritte, dem Zivilprozeß angehörende Anwendungsfall steht dann im zweiten Teile jenen beiden gegenüber. Innerhalb jedes Hauptstückes des ersten Teils und innerhalb des zweiten Teils werden gruppenweise die verschiedenen Rechte behandelt. Diese Gliederung

des Stoffes hat nun zunächst die nachteilige Folge, daß der Leser an der Hand des Verfassers nicht weniger als dreimal die Wanderung durch das große Gebiet zahlreicher germanischer Rechte antreten muß. Wird es schon nicht ganz leicht sein, aus der Betrachtung der in fünfzehn Paragraphen einander folgenden Regeln über den Parteiprozeß einen klaren Ueberblick zu gewinnen und festzuhalten, so wächst die Schwierigkeit, wenn nun in wesentlich anderer Gruppierung dieselben Quellen auf ihre Stellungnahme erst zu amtlichem Einschreiten und Popularklage (§§ 16—25), dann wiederum zum Zivilprozesse (§§ 26—35) durchmustert werden. Ohne zahlreiche Verweisungen und Wiederholungen kann es dabei natürlich nicht abgehen. Auch läßt sich die der Darstellung zu Grunde gelegte Scheidung von Strafprozeß und Zivilprozeß für die ältere Zeit überhaupt nicht und auch für die spätere nur unvollkommen durchführen. Sehr deutlich tritt dies z. B. S. 332 f. zutage.

Für den kriminellen Parteiprozeß (Erster Teil, Erstes Hauptstück) unterscheidet M. zunächst zwischen Rechten ohne Geschworenenbeweis und Rechten mit Geschworenenbeweis. Die Rechte der ersteren Art gliedern sich ihm weiter in solche ohne Ueberführungsbeweis und solche mit Ueberführungsbeweis des Klägers. Die Rechte der zweiten Art zerfallen in zwei Gruppen, solche ›mit Geschworenenbeweis, der von beiden Parteien bestellt ist‹, und solche ›mit obrigkeitlich bestelltem Geschworenenbeweis.‹ Die Darstellung beginnt unmittelbar mit dem alamannischen Recht als dem ersten der ›Rechte ohne Geschworenenbeweis und ohne Ueberführungsbeweis.‹ Der Leser kann aber zunächst der Untersuchung nicht mit voller Würdigung ihrer Tragweite folgen, weil der Verf. den grundlegenden Begriff ›Geschworenenbeweis‹ vorher nicht abgegrenzt hat. Allerdings aus dem Vorwort, in welchem M. über die Ergebnisse seiner Arbeit berichtet, ist zu ersehen, daß er von ›Geschworenen‹ in einem besonderen Sinne spricht. Aber zunächst muß es stören, wenn ein von jeher in technischem Sinne gebrauchter Ausdruck von Beginn der Untersuchung an in einer neuen, nach deren Ergebnissen bestimmten Bedeutung verwendet und so zu der Beurteilung dieser Ergebnisse in ein Abhängigkeitsverhältnis gesetzt wird. Sodann aber ist bereits (oben S. 134 ff.) auf die Bedenken hingewiesen worden, die sich, auch abgesehen von dieser Unzuträglichkeit, der M.schen Terminologie entgegenstellen. —

Für das die Reihe der Rechte ›ohne Geschworenenbeweis und ohne Ueberführungsbeweis‹ eröffnende alamannische Recht gelangt M. (S. 12) zu dem Ergebnis, daß hier abgesehen von gewissen auf fränkischen Einfluß zurückzuführenden Sonderbildungen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts und darüber hinaus die Reinigung des Be-

schuldigten mittels Eides nur bei handhafter Tat und für Aechter und landschädliche Leute durch Ueberführungsbeweis des Klägers ausgeschlossen wurde. Dagegen könne dem Beklagten die Reinigung jederzeit durch Herausforderung zum Zweikampf verlegt werden, aber auch er selbst jederzeit die Verteidigung durch Zweikampf wählen. Man wird dem im Ergebnis beipflichten können, jedoch über die Beweiskraft mancher Quellenzeugnisse anders als M. urteilen. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis von Reinigungseid und Zweikampf. So findet M. (S. 4) das Recht des Klägers, jederzeit die Reinigung des Beklagten durch Herausforderung zum Zweikampf auszuschließen, für Augsburg durch Art. 30 § 1 und Art. 47 des Stadtrechts bezeugt. Die letztere Stelle sagt aber ausdrücklich, daß es nur bestimmte (wenn auch wichtige und nicht wenige) Rechtssachen sind, »da kamph umbe erteilt wird« oder »darumbe man kemphen muz«, während Art. 30 § 1 sich überhaupt nur auf den einen Fall der Mordinzicht bezieht [1]). Andererseits findet M. (S. 9 f.) in pactus Alam. II 33 und in lex Alam. 86 § 4 den Zweikampf an die gleichen Voraussetzungen angeknüpft, unter denen die Reinigung erfolgt, oder m. a. W. die Reinigung jederzeit durch den Zweikampf ausschließbar. Die beiden Stellen lassen nun für die von ihnen behandelten Fälle zwar erkennen, daß der Beschuldigte sich durch Reinigungseid oder Zweikampf der Anschuldigung erwehren kann, nicht aber auch, daß der Kläger den Beklagten durch Herausforderung zum Zweikampf von dem Reinigungseide abzudrängen vermag. Indessen macht schon die Vergleichung mit dem späteren Stadtrecht wahrscheinlich, daß in der Tat ursprünglich die Ausschließung des Reinigungseides durch den Zweikampf ein Recht sowohl des Klägers als auch des Beklagten war. Dies würde vortrefflich zu der Auffassung stimmen und so die Auffassung des Weiteren stützen, daß der Zweikampf anfänglich ein Mittel zur außergerichtlichen Erledigung auch von Rechtsstreitigkeiten gewesen ist. Als er dann in das Prozeßverfahren Eingang fand, mochte er zunächst beiden Parteien für die Ausschaltung des Reinigungseides als Beweismittels allgemein zur Verfügung stehen, bis im Laufe der Zeit seine Verwendbarkeit mehr und mehr eingeschränkt, insbesondere an bestimmte Voraussetzungen gebunden wurde. —

1) Nach M. S. 7 Anm. 18 faßt Zus. 1 zu § 2 des Art. 30 (Ausg. v. Chr. Meyer S. 86) das »Bahrrecht«, d. h. hier den auf die Leiche des Erschlagenen zu leistenden Reinigungseid (vgl. Villads Christensen, Baareprøven S. 79 ff.) als »gerihten wan ouf dem totten«. Es ist nicht erfindlich, was sich M. hierunter vorstellt. Nach dem angeführten Texte soll der auf die erste Ladung nicht erschienene Beschuldigte im zweiten oder dritten Termin »niht gerihten wan ouf dem totten«!

Als ›Rechte ohne Geschworenenbeweis, aber mit Ueberführungsbeweis des Klägers‹ nennt M. diejenigen der Sachsen, Ostdänen, Franken und Langobarden. Hier stellen sich zunächst seiner Darstellung des ostdänischen Rechts erhebliche Bedenken entgegen. Nicht durchweg dem Quellenbefunde entsprechen seine Ausführungen über den schonischen Reinigungsbeweis durch Trogordal (trughsjarn), bei dem der Beschuldigte ein glühendes Eisen in einen zwölf Schritte entfernten Trog zu werfen hat. Der Kläger muß ihm vorher die Tat zuschwören, d. h. einen Eid (asværueþ) des Inhalts leisten, er beschuldige den Widersacher nicht aus Feindschaft oder bösem Willen, sondern weil er ihn der Sache schuldig wisse, die er ihm vorwerfe. Daß dieser Eid keiner Bestärkung durch Eideshelfer oder Zeugen bedarf, bemerkt M. (S. 33 Anm. 2) sicherlich mit Recht. Es besteht nicht einmal die von ihm für Skånel. 118 (Andr. Sun. 57) a. E. angenommene Ausnahme, da es sich hier nicht um das Trogordal, sondern um den Pflugscharengang (gangæ a skra) handelt; vgl. auch schon. Kirchenrecht 13 bei Schlyter S. 369. Ferner ist dem Verfasser darin zuzustimmen, daß der asværueþ jedenfalls nicht für sich allein, sondern nur unter der Voraussetzung den Beschuldigten zum Gottesurteil nötigt, daß die vom Kläger behauptete Schädigung objektiv feststeht. Hierfür sprechen allgemeine Gründe, wie namentlich das beim Wurfordal (skutsjarn) obwaltende Verhältnis (s. M. 34).

Dagegen trifft es nicht zu, daß der asværueþ unter der bezeichneten Voraussetzung stets genüge, um den Beklagten zum Ordal zu treiben. Nach Andreas Sunesen c. 87 kann sich der des Diebstahls Beschuldigte, bei dem durch Haussuchung eine gestohlene Sache gefunden worden ist, je nach dem Werte des Gestohlenen mit Eideshelfern oder Näfnd reinigen. Wenn ihm dies nicht gelingt, ›hoc solum ei superest auxilium, ut candentis ferri iudicio se committat, in hoc casu tamen adversarii sacramento, quod in lingua patria asswærueth nominatur, minime precedente.‹ Es ist anzunehmen, daß als iudicium candentis ferri hier das Trogordal bezeichnet ist, das gerade zur Reinigung von der Diebstahlsbeschuldigung dient (vgl. Sunesen c. 99), und für das der Wegfall des Zuschwörungseides allerdings der Hervorhebung bedurfte. Wenn aber dieser Eid hier nicht zu leisten war, kommt die Vorschrift für die zur Erörterung stehende Frage nicht in Betracht. Dagegen behandeln Skånel. 217 und Andr. Sunes. 135 einen Fall, in dem der Kläger die ihm angeblieh entwendete Sache im Besitze des Beschuldigten angetroffen hat, gleichwohl aber diesen nicht ohne weiteres durch asværueþ zum Gottesurteil treiben kann. Einen Gutsverwalter (bryti) bezichtigt sein früherer Herr der Unterschlagung. Dann kann sich der Bezichtigte zunächst mit zweier Männer Zeugnis

und Zwölfereid reinigen. Nur wenn ihm dies mißlingt, treibt ihn der Kläger mit asværueþ zum Gottesurteil. Dem vorher besprochenen Falle, in dem es hierfür des Zuschwörungseides nicht bedarf, steht der andere gegenüber, in dem der Zuschwörungseid nicht dazu genügt, den Beschuldigten zum Trogordal zu nötigen. So einfach, wie M. glaubt, liegt also die Sache keineswegs.

Noch weniger aber, als für das schonische Recht, können M.s Aufstellungen für das seeländische befriedigen. M. glaubt, daß hier der Beklagte, der gegenüber dem Zeugenbeweis des Klägers durch den Spruch der næfnd nicht gereinigt worden ist, noch zum Ordale greifen könne, oder »anders ausgedrückt« der Kläger, um den Beklagten zum Ordal zu nötigen, das Zeugnis durch »Unparteiische«, die er gewählt hat, verstärken müsse[1]. Gegen den Widerspruch v. Amiras (S. 532) hat M. diese Meinung sehr nachdrücklich verteidigt (II 356 ff.). Sie kann aber nicht als zutreffend anerkannt werden.

M. beruft sich auf Eriks Sj. L. II 50 und 51, in denen das Eisenordal erwähnt ist, und auf II 26 ebd., wo von ihm ohne ausdrückliche Nennung gesprochen werde. Nach der letzteren Stelle muß der Kläger in allen Sachen, in denen sich der Beklagte mit einer næfnd zu reinigen hat, seine Zeugen aussagen lassen, bevor er die Beweisgelobung (loghfæstning) vom Beklagten entgegennimmt. »Gelobt dieser früher Beweis, als Zeugnis gesprochen hat, dann ist jener um die næfnd gebracht« (fæstær hin førræ logh æn vitnæ hauær mælt, tha ær han skild vith næfnd). M. meint nun, unmöglich könne der Beklagte dadurch, daß er sofort einen einfachen Reinigungsbeweis anbiete und dem Kläger zuvorkomme, diesen, wenn er ein vitnæ habe, von dem für den Beklagten so viel schwereren Beweis mit næfnd abdrängen; der vom Beklagten angebotene Beweis müsse daher das Ordal sein. Tatsächlich handelt es sich aber um die Verdrängung der næfnd durch den Eidhelfereid. Das ergibt sich aus Eriks Sj. L. II 46, wo der Rechtssatz für den Handraub wiederholt wird (s. auch Valdemars Sj. L. II 41), und es dann heißt; »Läßt er sich aber früher Be-

1) M. I 42. Was er II 358 hierzu ausführt, ließ sich aus seiner früheren Darstellung nicht entnehmen. Die Behauptung, daß »mit dem bisher geschilderten Ueberführungsbeweis« das Ordal noch nicht beseitigt ist, konnte der Leser nur von einem bereits erbrachten, nicht nur erst angetretenen oder gar in Aussicht gestellten Ueberführungsbeweis verstehen. Die unmittelbar folgende Behauptung, daß der Beklagte sich noch immer gegen den »erfolgreichen« Kläger auf den Heißeisengriff berufen könne, ließ den Gedanken nicht aufkommen, daß als erfolgreich der Kläger schon dann gelten solle, wenn ihm nicht der »bisher geschilderte«, auch das Mißlingen der Verteidigung mit næfnd umfassende »Ueberführungsbeweis«, sondern nur erst der Zeugenbeweis gelungen ist.

weis geloben (latær han førræ fæstæ sich logh), als er das Zeugnis sprechen läßt, dann ist die næfnd fort, und er (sc. der Beklagte) leiste dafür Zwölfereid oder büße drei Mark« [1]). Vorausgesetzt ist freilich hier, wie auch in II 26 (førræ ... æn han takær vith loghfæstning), daß die Beweisgelobung nicht durch einseitiges Handeln (Anbieten) des Beklagten erfolgen und gar zur Ueberrumpelung des Klägers benutzt werden kann. Dies wäre aber ohnehin nicht anzunehmen und würde sich zudem mit dem formellen Gange des Verfahrens nicht vertragen. Das Bedenken M.s kommt daher überhaupt nicht in Frage. Der in Rede stehende Rechtssatz verwehrt dem Kläger lediglich, auf die næfnd zurückzugreifen, nachdem er einmal die Angelobung des Eidhelfereides entgegengenommen hat, ohne sich des diesen ausschließenden Zeugnisses zu bedienen.

Es bleiben somit nur Eriks Sj. L. II 50 und 51 übrig. Sie sind die einzigen Stellen dieses Rechtsbuches, an denen noch das Gottesurteil als Beweismittel begegnet. Sonst ist es hier bereits durch die næfnd ersetzt worden [2]). Nach II 50 und 51 aber kann der auf Ladung im Thing erschienene Beklagte Vertagung erzielen, wenn er »vorgreift und das Thing bestreitet, ehe er zur Antwort greift, und Eisenordal entgegenbietet.« Nach der bisher unbestrittenen Meinung dient das Ordal hier dazu, gegenüber dem vom Kläger beigebrachten Ladungszeugnis die nicht gehörig erfolgte Ladung zu beweisen [3]). Dagegen nimmt M. an, es werde in Er. S. L. II 50, 51 dem Beklagten in der Sache selbst die Verteidigung mittels Eisenordals gegenüber dem durch Unparteiische verstärkten Tatzeugnis vorbehalten. Mit Recht hat v. Amira gerügt, daß M. seine Ansicht vorträgt (S. 42), ohne die Gegenmeinung auch nur zu erwähnen. Der Leser darf doch erwarten, daß ihm nicht eine von der herrschenden völlig abweichende Auffassung in einer Form entwickelt werde, die sie als unbezweifelt und unzweifelhaft erscheinen läßt. Wenn M. zur Begründung seiner Ansicht keinen Raum hatte (vgl. II 350), mußte er um so mehr auf das Bestehen einer abweichenden Meinung wenigstens hinweisen. Wie anders soll sonst der Leser, der das ungeheure,

1) Vgl. (für Verwundungen) Vald. Sj. L. II 16 a. E.: »Das sollt ihr wissen, daß man immer früher Zeugnis sprechen lassen oder doch Narbe weisen soll, bevor der andere Reinigungseid gelobt. Wurde aber nicht früher Zeugnis abgelegt oder Narbe gewiesen, ehe der Beklagte Eid gelobt, so erhält der Kläger dafür nicht mehr als einen Zwölfereid.«

2) Pappenheim, Altdänische Schutzgilden S. 312 ff., Matzen, Om Bevisreglerne i den ældste danske Proces (København 1893) S. 93 f., 102.

3) Kolderup-Rosenvinge Samling II Fortale S. XXIX und S. 129 (Uebersetzung von II 50), Stemann, Retshistorie S. 138, Matzen, Forelæsninger over d. danske Retshistorie II 60.

vom Verf. benutzte Material nicht Schritt für Schritt selbst durchprüfen kann, das Vertrauen bewahren, das eine Voraussetzung auch für die gebührende Beachtung eines neue Wege einschlagenden Buches bildet?

Nun hat M. den Beweis für seine Ansicht nachträglich zu erbringen versucht. Er stellt in Abrede, daß das Ordal nur über die präjudizielle Frage der gehörigen Ladung entscheiden solle[1]). Gegen ihn spricht aber zunächst die Ausdrucksweise von Er. S. L. II 50 und 51 selbst, die ersichtlich das biuthæ jarn mit dem dyliæ thingit nicht nur zeitlich, sondern auch gegenständlich in Verbindung setzen. In II 50 wird zunächst der Fall gesetzt, daß der Beklagte das erste Thing bestreitet, bevor er zur Antwort greift, und (daß er)[2]) auch Eisenordal dagegen anbietet. Es liegt auf der Hand, daß das Anbieten des Ordals nicht zur Abwehr der Beschuldigung selbst dienen kann, da es dann ein ›Zurantwortgreifen‹ wäre. Dann folgt der Fall, daß jemand ›zwei Thinge‹ (d. h. die gehörig erfolgte Ladung zu zwei Thingen und das gehörige Verfahren auf ihnen) ›zugesteht und Eisenprobe anbietet gegen das dritte‹ (gar vithær tu thing oc biuthær iarn i gen thrithie)[3]). Wiederum erscheint das Thing selbst, d. h. die Ladung zu ihm als Angriffsobjekt für das Ordal. Ebenso kann nach II 51 für den Beklagten ›sein Freund auf dem dritten Thing erklären, daß er zwei zugestehe und für das dritte Eisenprobe anbiete‹ (at han gar vithær tu oc thrithi biuthær iarn foræ). Hier wird also die Probe ›für‹ das dritte Thing angetreten, und damit ebenfalls ausgedrückt, daß das Thing selbst, d. h. die Ladung zu ihm den Gegenstand des Ordals bildet. Wenn es hiernach noch eines weiteren Beweises bedarf, so wird er durch den Vergleich mit Skånel. 118, Andreas Sunesen 57 (Schlyter) erbracht. Nach schonischem Rechte kann nämlich der des Totschlags Beschuldigte, der wegen Nichterscheinens auf dreimalige Ladung friedlos gelegt worden ist, zuvörderst durch Gottesurteil (skuziarn) gegen das vom Kläger vorgeführte Zeugnis beweisen, daß er nicht gehörig auf drei Thingen angesprochen worden ist, und so den Frieden wieder erlangen. Ist ihm dies gelungen, dann hat er sich in der Sache selbst durch ein zweites Ordal zu reinigen

1) M. II 359 meint, von den Ladungszeugnissen des Klägers sei in Eriks Sj. L. II 50 ausdrücklich nirgends die Rede. Es heißt aber dort: foræ fürtiughæ marc mal tha a han at latæ stæfnæ hanum til landz thing mæth tua men... oc then dagh han stæfnær, tha scal han latæ hanum fürræ stæfnæ æn sol sætz oc ther callæ scal vithær at minstæ tva hans grannæ. ...

2) In dem Satzteil ›duldæ thingit æn han tokæ til svaræ oc buthæ iarn i gen‹ gehören die Worte ›oc buthæ‹ usw. zu ›duldæ thingit‹, nicht zu ›tokæ til svaræ‹.

3) M. II 357 übersetzt unrichtig: ›thrithie d. h. das dritte Mal.‹

(warþær han skiær at þy iarne, þa bære han annat scuziarn fore sac). An der Stelle des zweiten Ordals steht im seeländischen Rechte die næfnd. Für das ›Bestreiten des Things‹ hat sich das Ordal erhalten. Daß es auch in der Sache selbst gegenüber dem Zeugnis des Klägers und dem Spruch der næfnd oder wahlweise neben dieser dem Beklagten zur Verfügung gestanden hätte, darf als ausgeschlossen bezeichnet werden. Es verträgt sich weder mit den zahlreichen Vorschriften der seeländischen Rechtsbücher, welche deren einfaches Beweissystem klar erkennen lassen, noch mit dem Verhältnis dieser Vorschriften zu denen des schonischen Rechts. Der von M. behauptete Rechtssatz aber würde jenes Beweissystem geradezu durchkreuzen. Die Rechtsbücher hätten daher nicht durchweg von ihm schweigen und ihn nur ganz gelegentlich in einer Einzelanwendung zum Ausdruck bringen können. Aus alledem ergibt sich, daß nach den seeländischen Rechtsbüchern der Beklagte sich von der auf Zeugen gestützten Beschuldigung nicht durch Ordal reinigen kann, und daß der für ihn ungünstige Spruch der næfnd ihn nicht zum Ordal ›nötigt‹, sondern sachfällig werden läßt.

Für das fränkische Recht geht M. S. 47 ff. wiederum, wie er das gern tut, von den späteren Quellen aus, um erst, wenn es geglückt sei, aus ihnen ein sicheres Bild zu gewinnen, auf die fragmentarische Ueberlieferung der ältesten Zeit zurückzugreifen. Das Bild aber, das er für das fränkische Recht der nachkarolingischen Zeit gewinnt, entspricht im Wesentlichen dem, was sich ihm für das sächsische und ostdänische Recht ergeben hat (S. 53). Schon von hier aus wird jenes Bild nach dem früher Ausgeführten nicht als unbedingt zuverlässig erscheinen können. Bei nicht wenigen von den beigebrachten Quellenstellen (S. 48 Anm. 3) fragt man sich vergeblich, wie der Verf. die auf sie gestützten Behauptungen aus ihnen zu entnehmen vermag. Allerdings macht er sich die Sache mitunter recht leicht. Sehr bezeichnend ist in dieser Hinsicht Anm. 16 S. 53 f. Nach der Genter Keure von 1192 (Warnkönig Flandr. Staats- und Rechtsgesch. II Urkb. Nr. 6) hat sich in Fällen, wo der Freie sich durch Zwölfereid von einer Beschuldigung reinigt, der Unfreie dem Gottesurteil zu unterwerfen. Nach einem Privileg für Ypern von 1116 (Warnkönig a. a. O. Nr. 75) soll fortan für die Bürger dieser Stadt an die Stelle des Zweikampfs und des Gottesurteils der Eid mit Eideshelfern treten. Dieses Privileg paßt nach M. zu der Regel der Genter Keure, ›da ja, wie die Geschichte Karls des Guten ausweist, die Masse der Bevölkerung in (den) so rasch angewachsenen flandrischen Städten nicht aus liberi besteht‹. In Wahrheit haben wir es aber mit einem der zahlreichen Privilegien zu tun, die im

Interesse des Handelsverkehrs den Zweikampf und das Gottesurteil als Beweismittel beseitigen; vgl. Wagner Seerecht I 35 f., Goldschmidt Universalgeschichte des Handelsrechts I 131 f. Anm. 128, s. auch Warnkönig a. a. O. I 298 ff.

Wir brauchen uns aber mit diesen und anderen Bedenken nicht weiter aufzuhalten, da M. inzwischen seine Ansicht geändert hat. Er meint jetzt (Arch. f. Strafr. Bd. 64 S. 322), vielleicht lasse sich doch keine einheitliche Konstruktion für das ganze fränkische Gebiet aufstellen und müßten mehrere Formen neben und nach einander unterschieden werden. Und zwar erklärt M., der vorher (S. 51) die Reinigung des Beklagten regelmäßig durch den Ueberführungsbeweis ausgeschlossen werden ließ, dies nunmehr für eine ›offenbar‹ späte Form. Es ist bemerkenswert, daß M. trotz dieser Meinungsänderung an seiner bisherigen Ansicht über das Recht der lex Salica und der lex Ribuaria durchaus festhält. Auch hierdurch wird der Wert der rückwärtsschreitenden Betrachtung stark in Zweifel gerückt. Denn wenn es erst nach Gewinnung eines sicheren Bildes vom späteren Rechte möglich war, auf die Angaben der merovingischen und karolingischen Zeit zurückzugreifen (so M. SS. 47, 55), könnte doch eigentlich von einer wesentlichen Veränderung jenes Bildes auch die Auffassung von dem älteren Rechtszustande nicht unberührt bleiben.

Als ursprüngliches langobardisches Recht lehrt M. (S. 53), daß ›der Beklagte bei bewiesener Tat noch immer mit Zweikampf aufkommt, aber schon bei unbewiesener Tat die Wahl zwischen Zweikampf und Eideshelfer(n) hat‹. Von den hierzu angeführten Stellen des ed. Roth. besagt c. 166, daß der der Tötung seiner Frau beschuldigte Ehemann sich mit Eideshelfereid von der ›suspectio‹ reinigen soll, ›et sit exsolutus ab hoc crimine; quia absordum et inpossibile videtur esse, ut talis causa sub uno scuto per pugnam dimittatur‹. Der Fall der ›bewiesenen‹ Tat ist hier überhaupt nicht berücksichtigt. Ob bei unbewiesener Tat der Beschuldigte zum Zweikampf greifen darf, ist nicht ausdrücklich gesagt. Es ist aber wegen der Einräumung des Wahlrechts in den Fällen der cc. 202, 213, 228, 365 wahrscheinlich. Auch diese Stellen ergeben nichts dafür, daß dem Beklagten bei bewiesener Tat noch immer der Zweikampf zur Verfügung gestanden hätte. C. 213, auf das sich M. für seine Meinung beruft (vgl. S. 63 Anm. 11: ›1214‹), spricht entschieden gegen sie. Wird jemand vom Ehemann der Unzucht mit dessen Frau bezichtigt, so kann er sich aut per sacramentum aut per camfionem reinigen; ›et si probatum fuerit, animae suae incurrat periculum‹. Das läßt sich schwerlich anders als dahin verstehen, daß der Zweikampf ebenso, wie der Reinigungseid, nur dazu dienen kann, das

probatum esse der Tat zu verhindern. Unklar bleibt, warum M. nach Liutpr. 11 und 121 zwar den Reinigungseid bei bewiesener Tat ausgeschlossen sein läßt, nicht aber auch den dem Beschuldigten auch in diesen Stellen wahlweise freigegebenen Zweikampf.

Hinsichtlich der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Kläger seinerseits den Beklagten zum Zweikampf herausfordern kann, vermögen wir uns gleichfalls nicht der Ansicht M.'s anzuschließen, nach den ältesten langobardischen Quellenzeugnissen setze die Herausforderung durch den Kläger ein Klagezeugnis voraus, und sei sie somit bei bloßer ›suspicio‹ und mangelndem Zeugnis ausgeschlossen. M. stützt seine Meinung zunächst auf Roth. 9, wo anscheinend nur wegen der Besonderheit des Falles ein Zeuge genüge. Indessen haben wir es dort überhaupt nicht mit einem Zeugen zu tun. Der ›homo qui crimen mittat‹ ist der Ankläger selbst, der ›qualemcumque hominem at regem incusaverit‹ (vgl. auch Roth. 213: si quis alii ... crimen miserit ... liceat ei cui crimen mittitur ...; Roth. 164: ille cui crimen mittitur; 198: ille qui crimen misit; Liutpr. 118: ei .. cui crimen ipsum inmettitur). Die Stelle sagt mithin über das Verhältnis von Klagezeugnis und Zweikampf nichts aus. Aber auch Roth. 166 und Liutpr. 72 stehen dem Verf. nicht, wie er glaubt, zur Seite. Beide schließen allerdings für gewisse Fälle einer bloßen suspicio den Zweikampf aus. Daraus darf aber kein allgemeiner Rechtssatz entnommen werden. Für den Giftmord ist M. selbst geneigt, im Hinblick auf Liutpr. 118 eine Ausnahme zuzulassen. Es handelt sich aber nicht nur um eine solche, wie besonders deutlich aus Liutpr. 71 erhellt. Nach dieser Vorschrift hat der Kläger, der den Gegner zum Zweikampf herausfordert, einen Eineid dahin zu leisten, ›quia non asto animo eum per pugna faticare querat, nisi quod certam habeat suspitione, sive de furto fuerit sive de incendio aut unde ipsa conpellatio agitur. Et si hoc iuraverit, postea vadat exinde pugna; si autem menime iurare praesumpserit, non fiat ipsa causa per pugna iudicata aut finita‹. Hiernach kann nicht außer der ›suspitio‹ noch ein Zeugnis als Voraussetzung für die Herausforderung verlangt werden. —

Mit der Betrachtung des norwegisch-isländischen Rechts gelangt M. (S. 67) zu den Rechten ›mit Geschworenenbeweis, der von beiden Parteien bestellt ist‹. Er glaubt im Drontheimer Recht eine ›unparteiische, von beiden Parteien ernannte Kommission‹ nachweisen zu können, ›die zu prüfen hat, ob der Klagebeweis ausreicht, um den Beklagten zum Ordal zu drängen, oder ob er ungenügend ist und dem Beklagten der Reinigungseid verbleibt‹ (S. 74). Dem nachdrücklichen Widerspruch von Amiras (S. 532 f.) gegenüber hat er

seine Ansicht eingehend verteidigt (II 359 ff.), indem er sie im Einzelnen nicht unerheblich modifiziert hat. Sie ist aber auch in der ihr jetzt gegebenen Gestalt nicht haltbar. Ihren Kern bildet nach wie vor die Behauptung, daß das heimiliskviđarvitni der Frostuþingslög mit deren nefndarvitni identisch sei.

Das nefndarvitni der Frþl. ist ein Reinigungseid mit Eideshelfern, den der Beklagte selbzwölft oder selbsechst zu leisten hat[1]). Es steht im Gegensatze zum fangavitni, dem Eide von »zwölf (sechs) freien Männern und nicht nefndarvitni«. Bei letzterem kann der Beweisführer die Eideshelfer frei wählen; den Eid mit nefndarvitni dagegen leistet er mit Eideshelfern, die teilweise einer von beiden Parteien halbschichtig nach näheren Anforderungen ernannten Anzahl entnommen sind. Für die Frage, ob die Beschuldigung mit nefndarvitni oder mit fangavitni abzuwehren ist, gibt mindestens teilweise[2]) den Ausschlag, ob die Klage durch Zeugnis gestützt ist oder nicht. Ob dies allein entscheidend ist, wie M. (S. 69, II 359) glaubt, oder ob, wie Maurer meint, zunächst die Schwere der Anschuldigung entscheidet, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat M. II 359 die Aeußerung von Amiras mißverstanden, das nefndarvitni des Drontheimer Rechts habe mit Zeugen nichts zu schaffen. Das sollte sicherlich nur bedeuten, daß das n. nicht Zeugnis oder etwas dem Zeugnis ähnliches sei und deshalb nicht mit dem heimiliskviđarvitni identifiziert werden könne. Allerdings ist hier vorausgesetzt, daß das heimiliskviđarvitni selbst ein Zeugnis ist. Dies aber ist bisher nicht streitig gewesen[3]), und v. Amira gibt nur die allgemeine Auffassung wieder, wenn er (S. 533) bemerkt, daß das h. je nach der Schwere der Anschuldigung aus der mit Eidhelfern gestützten Aussage von einem oder zwei Erfahrungszeugen des Klägers bestand. Nun aber wendet M. (II 364) ein, man verstehe unter Erfahrungszeugen gewöhnlich Zeugen, die zwar nicht durch unmittelbare Wahrnehmung, sondern durch mittelbares Wissen, aber immer über die Tat als solche unterrichtet sind. »Nach dem grundlegenden Bja. R. 34 sagen jene zwei Leute nur, daß sie ein solches Gerücht[4]) gehört haben, die

1) K. Maurer Vorlesungen I 2, 234.

2) Maurer a. a. O. (s. die vorige Note), weitergehend Brandt Forelæsninger over d. norske Retshistorie II 260.

3) Ich bemerke, daß mir die 1916 erschienene Untersuchung von N. Cohn über das heimiliskviđarvitni (Jurid. Tidsskr. II 50 ff.) nicht zugänglich geworden ist.

4) Durch diese Uebersetzung des Wortes heimskviđ widerspricht M. seiner früheren Behauptung (II 362), Bja. R. 34 zeige, »daß kviđr allemal die Aussage vor Gericht bedeutet«. An dieser Stelle warnt er vor der Deutung von heimiliskviđarvitni als Zeugnisses über das allgemeine Gerede; es sei vielmehr das

andere Gruppe (Jarnsiða 37) zeigt aber, daß diese Zeugen erklären, sie selber wüßten nicht, wie es um die Sache steht; das ist dann aber kein Erfahrungszeugnis‹. M. verbindet indessen mit letzterem Worte einen engeren Begriff, als namentlich K. Maurer, der als erster (Krit. Ueberschau V 192 f.) den Ausdruck lediglich als Gegensatz zu dem Zeugnis zugezogener Zeugen geprägt zu haben scheint. Dies wäre nur eine Frage der Terminologie, wenn Mayer das h. zwar nicht für ein Erfahrungszeugnis, wohl aber überhaupt für ein Zeugnis hielte. Dann könnte er es jedoch nicht mit dem nefndarvitni identifizieren. Bja. R. 34 und Jarnsiða 37 sprechen nicht zu seinen Gunsten. Männer, die beschwören, daß sie ein gewisses Gerücht früher gehört haben, sind Zeugen, wenn sie damit nur das Vorhandensein dieses Gerüchts, nicht auch die Wahrheit seines Inhalts bekunden, und eben dies wird lediglich außer Zweifel gestellt, wenn sie der Erklärung ›das haben wir gehört‹ hinzufügen sollen: ›aber wir wissen nicht, ob es wahr ist‹. Somit stehen sich nefndarvitni und heimiliskviðarvitni als eine Art des Reinigungseides und eine Art des Zeugnisses gegenüber.

M. geht bei seiner Beweisführung von Bja. 110 aus. Nach dieser Vorschrift soll sich der Beklagte von der Beschuldigung, geraubtes Gut des Klägers gekauft zu haben, mit nefndarvitni reinigen, wenn der Kläger ein heimskviðarvitni dafür hat; wenn aber ein solches nicht da ist, mit fangavitni. Abweichend von der Regel auch des Drontheimer Stadtrechts bedarf es im Falle von Bja. 110 des Verdachtszeugnisses nicht, um den Beklagten überhaupt zur Reinigung, sondern nur, um ihn zur Reinigung mit nefndarvitni zu nötigen. Andererseits drängt ihn zu dieser in Gestalt des heimskviðarvitni bereits ein Zeugnis, das nur das Bestehen eines Gerüchtes, nicht die mit der Klage behauptete Tat selbst zum Gegenstande hat. K. Maurer will die ganz vereinzelt dastehende Vorschrift auf eine spätere Veränderung des Rechts zurückführen. Eine solche wäre in

Zeugnis des heimiliskviðr d. h. der nefnd über ihre (nach M.'s Identitätstheorie) der Reinigung vorausgegangene gerichtliche Aussage. Wenn aber nach Bja. 34 von den zehn Männern ›zwei Männer auf das Buch schwören und acht das bestätigen, daß sie diesen heimskvið früher gehört haben‹, so ist gewiß nicht, wie M. meint, ›hier heimskviðr deutlich die Aussage vor Gericht‹, sondern M.'s spätere Uebersetzung richtig. Die Bedeutung von heimiliskviðr in heimiliskviðarvitni kann nicht ›aus dem parallelen nefndarvitni‹ erschlossen werden. Sie ist zumal durch K. Maurer (Krit. Ueberschau V 386 f. Anm. 4, dann Verdachtszeugnis S. 565 f. und Vorlesungen V 659) durchaus klargestellt. Daß das kürzere heimskviðr nachträglich auch in der Bedeutung von heimiliskviðarvitni verwendet wird, ist zuzugeben, gestattet aber nicht die von M. daran geknüpfte Schlußfolgerung.

der Tat im vorliegenden Falle leicht erklärlich. Es handelt sich um eine Klage, die im städtischen Verkehr eine größere Rolle spielen muß. Ein Tatzeugnis wird aber hier naturgemäß oft nicht beizubringen sein. Das Tatzeugnis selbst wird nach dem Stadtrecht schon durch einen Zeugen geleistet. Es konnte daher, wo ein besonderes Verkehrsbedürfnis dafür sprach, um so leichter durch ein Verdachtszeugnis ersetzt werden. M. (S. 71 Anm. 9) hat die Frage von dieser Seite her nicht untersucht. Er bestreitet vielmehr, daß es sich bei der Vorschrift um eine nachträgliche Rechtsänderung handle, und beruft sich hierfür auf Frþl. IV 7 [1]) und IV 24. Für die erstere Stelle muß er freilich an dem längst als auf einem Schreibfehler beruhend erkannten Texte (heimiliskviđarvitni für heimsóknarvitni) festhalten [2]). Frþl. IV 24 aber sprechen mit übrigens nicht zweifelsfreier Fallsetzung mindestens nicht zu Gunsten von M.'s Auffassung (vgl. dessen eigene Bemerkungen S. 72 Anm. 9). Nach alledem muß Bja. 110 für die Feststellung des ursprünglichen, insbesondere des landrechtlichen, Verhältnisses von nefndarvitni und heimiliskviđarvitni auch fernerhin außer Betracht bleiben.

M. hat nun neuerdings (II 364 f.) seine Ansicht über das heimiliskviđarvitni dahin geändert, daß dieses sich in zwei Formen darstelle, deren eine beim Vorliegen eines Klagezeugnisses, deren andere dann eingreife, »wenn kein Zeugnis vorliegt und jedenfalls weithin Offizialverfahren in Frage kommt«. Da er nun seine Identitätstheorie auf den ersteren Fall beschränkt, meint er so den Einwendungen zu entgehen, die sich aus den für Fälle der zweiten Art geltenden Vorschriften über die Gestaltung des heimiliskviđarvitni ergäben. Es ficht ihn nicht an, daß die von ihm gemachte Unterscheidung in den Quellen selbst mit keinem Worte angedeutet ist, daß sie vielmehr das heimiliskviđarvitni augenscheinlich als ein und dasselbe Beweismittel betrachten, gleichviel ob die auf es gestützte

1) Mit Unrecht meint er daher (II 361, s. auch 363), er habe mit Bja. R. 110 bewiesen und aus dieser Stelle Frþl. IV 7 lediglich erklärt.

2) Was er II 361, 363 f. hierfür geltend macht, läßt nach wie vor (s. v. Amira S. 533) der auch auf Bja. 27 gestützten Begründung von Hertzberg ihr Recht nicht widerfahren. — Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß M. 68 Anm. 1 die Vorschrift von Frþl. IV 5 über das heimsóknarvitni und den Alibibeweis des mit dem h. der Tötung Bezichtigten sehr mit Unrecht gegen Hertzberg und K. Maurer von der dem Fall der handhaften Tat verstanden wissen will. Er folgert aus den Worten »þá bere þeir XII þegnar hann undan bennd«, daß an ein »gefangenes Vorführen« des Beklagten gedacht sei, verwechselt also augenscheinlich »bend« mit »böndum«. Für einen Alibibeweis des auf handhafter Tat Ertappten und gebunden vor das Gericht Gebrachten ist überhaupt kein Raum. Auch die sonst von M. a. a. O. angeführten Stellen ergeben für das norwegische Recht nichts anderes.

Klage von dem Verletzten oder von dem Beamten des Königs erhoben wird. M. findet sogar, daß die von ihm unterstellte Doppelgestaltung des h. gar nichts Auffälliges sei, sondern auch ohne Beleg vermutet werden müßte, weil das isländische Recht in dem Gegensatz des búakviðr und des goðakviðr eine ganz ähnliche Unterscheidung habe, die dann als die bereits bodenständige norwegische gefaßt werden müsse. Dem gegenüber genügt es — von allem Andern abgesehen — zu bemerken, daß doch zwischen zwei von einander nach Namen und Gestaltung unzweideutig geschiedenen Arten eines Beweismittels und zwei demselben Beweismittel ohne quellenmäßigen Nachweis zugeschriebenen Formen ein gewaltiger Unterschied besteht.

Frþl. IV 8 bestimmen für den Zwölfereid mit nefndarvitni, daß Kläger und Beklagter je zur Hälfte die zwölf ›váttar‹ ernennen sollen, aus denen der Beklagte zwei Eidhelfer zu nehmen hat. Damit, daß nicht nur diese beiden, sondern die Zwölf váttar genannt werden, soll nach M. II 361 unmittelbar gesagt sein, daß sie alle, nicht nur die zwei ihnen zu Entnehmenden, als váttar fungieren. ›Also müssen die zwölf Leute irgendeine Aussage abgeben, bevor es zur Reinigung des Beklagten kommt; es ist das keine Hypothese, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut‹. Das ist eine erstaunliche Behauptung. Als ob nicht kurz von einem ›nefna vátta‹ gesprochen werden könnte, wo die Leute ernannt werden, aus denen die váttar genommen werden sollen, so daß sie alle als mögliche váttar in Betracht kommen! Und das ist die Grundlage für eine Anzahl weiterer Hypothesen, die in ihrer Häufung bei dem Leser das Gefühl des Schwindels hervorrufen. Wir gehen auf sie nicht weiter ein, sondern beschränken uns auf eine Bemerkung. Die Wahl jener zwölf ›váttar‹ durch die Parteien erfolgt nach Frþl. IV 8, nachdem der Beklagte den Reinigungseid angelobt hat (þegar er festr er eiðr). Das heimiliskviðarvitni aber dient der Klage als Stütze. Teils sichert es den Kläger vor den Rechtsfolgen grundlos erhobener Beschuldigung, teils entscheidet es darüber, ob oder in welcher Art der Beklagte einen Reinigungsbeweis zu führen hat, um den Angriff des Klägers abzuschlagen. Demgemäß tritt es in den Quellen durchweg als eine Begleiterscheinung der Klage auf, und kann es nicht von einer Personengruppe abgelegt werden, die erst nach Angelobung des Eides, mithin erst dann gebildet wird, wenn die Notwendigkeit und die Art des Reinigungseides bereits feststehen, und der Beklagte an die Vorbereitung seiner Ableistung herangetreten ist. Zu der Zeit aber, wo der künftige Kläger für die Beschaffung des heimiliskviðarvitni Sorge tragen muß, steht ihm der zu Beklagende noch nicht als

Partei gegenüber. Es ist deshalb ganz unwahrscheinlich, daß er an der Bildung des h. beteiligt sein könnte.

Auch für das schwedische und götische Recht betrachtet M. (S. 87, 102) als den ursprünglichen Rechtszustand, daß eine ›Unparteiischenkommission‹ in Gestalt der næmd den vom Kläger beigebrachten Zeugenbeweis auf seine Zulänglichkeit prüft, und daß deren Bejahung den Beklagten zum Gottesurteil drängt; mit dem Wegfall des letzteren sei dann die næmd zum endgültig entscheidenden Faktor geworden. Der von Amira vermißte Beweis für diese Auffassung ist auch durch die neueren Ausführungen M.'s (II 372) zu Hels. L. Aerfþa b. 16 pr. und ÖGL. Eþs. b. 17 nicht erbracht worden.

Selbstverständlich hat M. darin Recht, daß das Ordal in Helsingland nicht um 1300 neu eingeführt worden ist, und daß Hels. L. Aerfþa b. 16 pr. nur von einem erneuten Verbot des trotz der reichsgesetzlichen Abschaffung weiter angewendeten Beweismittels verstanden werden kann. Aber es ist nicht erfindlich, was hieraus zu Gunsten der von M. aufgestellten These folgen soll. Das Gleiche gilt aber auch von der Tatsache, daß ›Hels. L. die næmd sonst genau unter den gleichen Voraussetzungen anwendet, wie sein Vorbild Upl. L.‹, und dieses von der Einführung der næmd an Stelle des Ordals nichts sagt. Für Upl. L. war hierzu keine Veranlassung gegeben, da sich in den Uplanden Birger Jarls Verbot des Gottesurteils ohne Zweifel alsbald durchgesetzt hatte. M.'s Argumentation ist daher nicht durchsichtig.

Aber auch ÖGL. Eþs. b. 17 gestattet keineswegs die von M. gezogene Schlußfolgerung. Aus dem in der Stelle behandelten außerordentlichen Verfahren im Königsgericht (kunungs ræfst) läßt sich für das ordentliche Verfahren ohnehin kaum etwas entnehmen; vgl. auch Estlander Grunden för bevisvitsordet s. 31. Für das Kunungsræfst-Verfahren selbst ergibt sich aber aus der Stelle nichts dafür, daß bis zur Abschaffung des Ordals die næmd oder ›die Unparteiischenkommission der næmd‹ vor der Verweisung des Beklagten auf das Ordal zu ›bestimmen‹ gehabt hätte, ob das Ueberführungszeugnis ordnungsgemäß und ausreichend erbracht ist. Unsere Stelle begreift mit ihrer Fallsetzung (›nu vænis þön sak til þerra‹) zwar auch die auf Zeugen gestützte Klage (›leta at vitnum æn san vitne hittas þær til‹), aber nicht ausschließlich eine solche (verba: ›mæþ kuskan‹). Wenn eine Klage der ersteren Art nach Beseitigung des Ordals nur mittels der næmd abgewehrt werden kann, bleibt eben noch die Frage, ob die næmd als Ersatz des Ordals eingetreten ist oder bereits neben ihm bestanden hat und nach seinem Wegfall allein übrig

geblieben ist. Die besprochene Stelle gewährt hierüber keinen Aufschluß. Was M. II 372 f. gegen v. Amira zu der Frage bemerkt, trifft zu einem Teile nicht die vorliegende Frage und beruht, soweit es sie trifft, auf Mißdeutung der gegnerischen Argumentation. —

Mit der Besprechung von Eþs. b. 17 sind wir bereits in die letzte der von M. unterschiedenen Rechtsgruppen eingetreten, diejenige der ›Rechte mit obrigkeitlich bestelltem Geschworenenbeweis‹. Ihr gehören zunächst die schwedischen Götarechte und das jütische Recht an, welche die næmd in mannichfacher Form verwenden und unter anderem ihre Entwicklung aus einem Beweismittel zu einem Richterkollegium deutlich erkennen lassen. Am Ende dieser Gruppe aber steht das englische Recht, dessen ›Verständnis alles Vorausgehende vorbereiten soll‹ (M. II 380). Es handelt sich um einen Angelpunkt der ganzen Untersuchung. Brunner, zu dem M. hier in scharfen Gegensatz tritt (S. 141), hat nach M.'s Meinung (S. 157 Anm. 88) alle Beziehungen der um 1200 ausgebildet vorliegenden, anglonormannischen Beweisjury in Strafsachen zum angelsächsischen Recht übersehen. Dagegen entsprechen sich nach M.'s Ansicht (S. 151) das angelsächsische und das anglonormannische System des kriminellen Parteiprozesses auf das Genaueste. Hiernach würde die Beweisjury in Strafsachen, in der die herrschende Meinung eine Nachbildung der Beweisjury des Zivilprozesses erblickt (s. Brunner S. 42 f., 469 ff.), älteren und selbständigen Ursprung für sich in Anspruch nehmen dürfen. Das anglonormannische System ist uns durch Zeugnisse aus der Zeit um 1200 in Ganzen zweifelsfrei überliefert. Ob M. den Beweis für seine Behauptung erbracht hat, wird sich deshalb nach der Stellungnahme zu seiner Auffassung des angelsächsischen Quellenstoffs entscheiden. Hier aber sind allerdings wesentliche Einwendungen zu erheben.

Nach Eadweard I 1, 4, soll der Beklagte, welcher der Anefangsklage gegenüber eigene Aufzucht behauptet, von sechs ihm (durch das Gericht) ernannten Ortsgenossen einen zum Eide nehmen. Nach Aethelstan II 9 soll er von zehn ihm ernannten Männern sich zwei verschaffen und diesen Eid leisten, daß es (das intertiierte Vieh) in seinem Eigen geboren sei, ›buton þam rimaðe‹; und stehe dieser Auswahleid (cyreoþ) von 20 Pfennig an. M. versteht (S. 131 f.) beide Stellen dahin, daß die sämtlichen Ernannten mit dem Beweisführer zu schwören haben und zwar die von ihm auszuwählenden (einer oder zwei) als Zeugen — er nennt sie Erfahrungszeugen — über die Tatsache der Eigenzucht, die übrigen als Eideshelfer. Der Eid der letzteren sei der rimað, von dem in der zweiten Stelle ausdrücklich abgesehen werde; der Eid aller, der Zeugen und der Eideshelfer, sei

der cyreađ. Ebenso müsse nach Aethelstan II 9 der Kläger den Voreid mit fünf Ernannten schwören, von denen er wiederum einen als Zeugen auswähle, während die übrigen als Eideshelfer aufträten. Da beide Parteien Zeugen in ihren Eid nehmen müßten, setze der Beweis mit ernannten Eideshelfern doch irgendwie eine Kundlichkeit des strittigen Verhältnisses voraus. Dadurch, daß der Kläger nicht nur Eideshelfer, sondern auch Erfahrungszeugen beibringe, werde anscheinend der Beklagte genötigt, von dem freigewählten Eideshelferbeweis abzusehen und sich mit obrigkeitlich bestellten ›Unparteiischen‹ zu verteidigen (S. 137).

Dieser ganze Bau ruht aber auf dem Wörtchen ›þam‹ vor ›rimađe‹. Um seiner als des bestimmten Artikels willen muß nach M. II 381 das buton als ›abgesehen von‹ (nicht als ›ohne‹) verstanden und so die Ableistung zweier verschieden gearteter Eide angenommen werden [1]). Dem wäre auch zuzustimmen, wenn nichts weiter als der Wortlaut von Aethelstan II 9 zu berücksichtigen wäre. Aber gegenüber den aus der Sache sich ergebenden Erwägungen wird M.'s Deutung unannehmbar. Nach Aethelstan II 9 soll der vom Kläger aus den fünf ihm Ernannten Ausgewählte mit ihm schwören, daß er das angeschlagene Vieh nach Volksrecht an sich ziehe (þæt he hit on folcryht him toteo). Einen Eid dieses Inhalts kann offenbar nur der Kläger selbst leisten; der Auserwählte kann nur als Eideshelfer ›mit ihm schwören‹. Auch wäre es ja sehr merkwürdig, wenn der Kläger nur allgemein die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens eidlich erhärten, der ›mit ihm Schwörende‹ aber als Zeuge über die ›irgendwie‹ vorausgesetzte Kundlichkeit des strittigen Verhältnisses aussagen sollte. Eine solche ganz ungewöhnliche Regelung hätte nimmermehr dahin ausgedrückt werden können, daß der Ausgewählte den Voreid mit dem Kläger schwören soll — eine Fassung, die sich schlechterdings nur von der Eideshilfe verstehen läßt. Das Gleiche gilt aber nicht minder auch für den im Fortgang der Stelle und in Eadweard I 1, 4 behandelten Eid des Beklagten. M.'s Ansicht setzt überall eine Ausdrucksweise der Quellen voraus, die eine Irreführung unvermeidlich machen würde. Aber auch inhaltlich ist die von ihm unterstellte Regelung sehr unwahrscheinlich. Nach ihr hätte der Kläger sein Eigentum, der Beklagte die Heimzucht nicht nur mit Eideshelfern

1) Ein Gegenstück zu M.'s ausschließlich auf das Wort ›þam‹ abstellenden Auslegung findet sich auf S. 136. Dort entnimmt M. aus den Worten Bractons ›producat compurgatores suos quamvis familiares et amicos‹, der Eid mit freigewählten Eideshelfern werde mit den Verwandten der Partei geleistet. Das ›quamvis‹ bleibt hier unbeachtet, während sich aus ihm ergibt, daß die Verwandten nur nicht ausgeschlossen sein sollen.

beschwören, sondern außerdem mit Zeugen dartun sollen. Dann wäre es aber doch eine unbillige und mit dem sonst über den altgermanischen Zeugenbeweis Bekannten nicht verträgliche Zumutung gewesen, daß diese Zeugen aus der Zahl der dem Beweisführer Ernannten entnommen werden mußten. Dies hätte sich allenfalls gerechtfertigt, wenn das streitige Verhältnis nicht nur ›irgendwie‹ kundlich, sondern schlechthin notorisch gewesen wäre, und bei ihm die Voraussetzungen auch für ein Gemeindezeugnis vorgelegen hätten. Davon kann aber natürlich hier nicht allgemein die Rede sein. Wenn schließlich M. (S. 131 Anm. 6) sich für seine Auffassung darauf beruft, daß ohne sie jeder Zusammenhang mit dem späteren Recht verloren gehe, so hätte er diese Behauptung etwas mehr substantiieren sollen. Was er (S. 132 ff.) über das spätere Recht bemerkt, spricht nicht dafür, daß die von ihm behauptete eigentümliche Verbindung von Zeugnis und Eideshilfe jemals vorhanden gewesen wäre, oder daß die geringe Zahl der von Eadweard I 1, 4 und Aethelstan II 9 verlangten Eideshelfer des Beklagten für das ältere Recht und namentlich für den Einwand der Heimzucht im Anefangsprozesse als unwahrscheinlich gelten müßte (vgl. dazu Liebermann Ges. d. Angelsachsen II 380 Nr. 33a ff.). Mit den ›Unparteiischen‹ aber gerät eine Hauptstütze für M.'s Ansicht von dem angelsächsischen Ursprung der englischen Jury ins Wanken.

Nach M. ist immerhin der Beweis mit ›Unparteiischen‹ im angelsächsischen Recht ein Beweis mit Eideshelfern. Die sog. Erfahrungszeugen schwören also gleich den freigewählten Eideshelfern mit dem Schwurpflichtigen und zwar doch wohl den Eidhelfer-, nicht den Zeugeneid. Neuerdings meint M. (II 380), es sei sehr wohl möglich, wenn auch nicht bezeugt, daß diese ernannten Eideshelfer, wenn sie nicht für die Partei, für die sie bestellt sind, aussagen können, ihre abweichende Ueberzeugung eidlich darlegen, sich also auf die Seite des Gegners schlagen müssen. Irgend ein Grund dafür, daß eine solche Ordnung wahrscheinlich gewesen wäre, wird von M. nicht beigebracht. Die Konstruktion dient nur dazu, die sog. Unparteiischen noch etwas näher an die späteren Geschworenen heranzurücken.

Auch betreffs des Verhältnisses, das nach angelsächsischem Recht zwischen der Reinigung durch Eid mit Eideshelfern und derjenigen durch Ordal besteht, kann M. nicht durchweg zugestimmt werden. So findet er in Eadweard I 3 ein Zeugnis dafür, daß der Beklagte auch dann zum Ordal greifen kann, wenn dem Kläger ein Ueberführungsbeweis gelungen ist; nach jener Stelle trete das Ordal nicht nur ein, wenn der Beklagte früher einen Meineid geleistet habe, sondern auch, wenn er overcyđed wære, oder wenn ihm die Reinigung

mißlinge. Die Vorschrift ist jedoch von M. mißverstanden. Sie bestimmt ›über die Männer, die meineidig waren, wenn dies erwiesen ist oder ihnen ein Eid mißlang oder überschworen wurde, daß sie fortan nicht eideswürdig seien, sondern nur Ordales würdig‹. Das Ordal wird nicht dem Beklagten nach dem Mißlingen eines anderen Beweises für die Reinigung zur Verfügung gestellt, sondern von dem Meineidigen oder Überschworenen für die Zukunft statt des Eides gefordert (s. auch Liebermann II 581 Nr. 11 b, 603 Nr. 22 und die Uebersetzung der Stelle I 141 vbdn. mit S. LXII ebd.). Ebenso besagt auch Aethelstan II 4 nicht, daß ›hinter der Reinigung das Ordal steht‹ (so M. 140 Anm. 41), sondern daß der des Verrats an seinem Herrn Bezichtigte, wenn er überhaupt leugnen kann, sich dem dreifachen Ordal unterziehen muß (s. Liebermann III 103). Das Recht, zwischen Ordal und Reinigungseid zu wählen, gewährt erst Aethelred I 1, 3 für einen besonderen Fall dem Beschuldigten (anders Aethelr. III 4).

Zufolge Ine 54 soll, wenn einer sich von der Beschuldigung des Totschlags freischwören will, sein ›on þære hyndenne an kyningæde be XXX hida‹. M. S. 139 sagt, es werde nach dieser Angabe für den Zwölfereid auf je 30 Hiden ein kyningæde aufgestellt. Es ist aber zwar der Reinigungseid um Totschlag ein Zwölfereid, aber darum der Königseider nicht für jeden Zwölfereid gefordert. Ferner können die Worte ›be XXX hida‹ kaum durch ›auf je 30 Hiden‹ wiedergegeben werden[1]). Auf Grund von Ine 19 nimmt M. an, daß der Königseider ein þegn ist; ›es müssen also unter den übrigen Eideshelfern mindestens 4 þegnas sein‹. Nun heißt es weiter: ›Die Nachrichten beweisen, daß diese 4 Leute mit im Eide schwören; es ist aber nicht ausgeschlossen, daß sie noch andere Funktionen, etwa bei der Auswahl, haben könnten‹. Freilich ist irgend ein Grund dafür, daß die 4 þegnas noch andere Funktionen außer der Eidesleistung gehabt hätten, nicht erkennbar. Wahrscheinlich ist es nicht, aber so lange M. sich damit begnügt, daß es nicht ausgeschlossen ist, kann man ihn gewähren lassen. Nachher geht er aber weiter (S. 154): ›Wenn .. im englischen Recht 4 milites die übrigen iuratores auswählen, .. stimmt‹ (das) ›auch zu den angelsächsischen Angaben. Es werden[2]) eben hier von jeher die 4 Leute in erster Linie gar nicht nur als Eideshelfer fungiert haben, sondern als diejenigen, die ... die Gesamtheit der Personen festzustellen

1) S. dagegen auch die Uebersetzung von Liebermann I 113, der wiederum ›on þære hyndenne‹ in dem Sinne von ‹in (je)der Hundertzahl (der Eideshiden)‹ versteht.

2) Sperrdruck des Zitats.

haben, welche für den konkreten Fall im Gericht den Beklagten zur Auswahl präsentiert werden‹. Hier ist denn aber doch entschieden Einspruch zu erheben. Die bloße Vermutung einer derartigen Stellung der 4 Leute kann nicht der Ansicht zur Stütze dienen, das englische Recht stimme zu den angelsächsischen Angaben. Was vorher nur als nicht ausgeschlossen bezeichnet war, darf nachher nicht als wahrscheinlich behandelt werden. Schließlich kommt jedoch M. sogar zu der Aeußerung: ›Dabei werden diese 4 Leute vielleicht entweder selbst als Eideshelfer eintreten oder lediglich auf die Auswahl beschränkt sein‹[1]). Wie verträgt sich dies mit der voraufgegangenen Feststellung (oben S. 157): ›Die Nachrichten beweisen[1]), daß diese 4 Leute mit im Eide schwören‹?

Nach der Ansicht von M. (S. 137) steht fest, daß es irgendwelche rechtliche Position des Klägers ist, die den Beklagten nötigt, sich mit ernannten Eideshelfern zu verteidigen; und zwar scheine diese Position darin zu liegen, daß der Kläger nicht nur Eideshelfer, sondern auch Erfahrungszeugen beibringt. Hierfür beruft sich M. auf zwei oben (S. 154 f.) schon erwähnte Stellen: Eadweard I 1 §§ 3,4 und Aethelstan II 9. Aber die letztere spricht nur von dem Reinigungseid mit Ernannten, den der Beklagte der durch Voreid gestützten Anefangsklage entgegensetzen soll. Die erstere Stelle aber fordert den Auswahleid für den Fall, daß der Beklagte den zunächst verlangten ›ungekorenen Eid‹ nicht zu erbringen vermag. Hiermit kann nicht wohl gemeint sein, daß der Beklagte zu solchem Eide nicht zugelassen wird, wenn der Kläger ›Erfahrungszeugen‹ beibringt. Prüft man im Uebrigen die Fälle, in denen Auswahleid gefordert wird, so scheint die hiermit gegebene Beweiserschwerung bald in der Schwere der Beschuldigung, bald in der Persönlichkeit des Beschuldigten ihren Grund zu haben (vgl. die Anführungen bei Liebermann II 293 f.). Selbst wenn daher Aethelst. II 9 im Sinne M.'s zu verstehen wäre, ließe sich daraus kein allgemeiner Satz entnehmen. M. aber, der einen solchen früher noch immerhin in zurückhaltender Form aufgestellt hat, sagt neuerdings (II 380), es spreche alles dafür, daß der Eid mit Ernannten ursprünglich da einsetze, wo der Kläger einen Klagebeweis erbracht habe. Den Beweis für diese Behauptung ist M. schuldig geblieben. —

Das zweite Hauptstück des ersten Teils trägt die Ueberschrift ›Amtliches Einschreiten und Popularklage‹ (S. 158). Es soll sich dabei nach S. 371 um Fälle handeln, ›wo man sich nicht mehr nur mit der privaten Abwehr des Verbrechens begnügt, sondern wo die Allgemeinheit irgendwie[1]) von selber gegen den Missetäter sich

1) Sperrdruck des Zitats.

auflehnt‹. An anderer Stelle (S. VI) sind diese Fälle aber als solche bezeichnet, in denen ›die Verfolgung von Delikten nicht durch den Verletzten, sondern durch eine Popularklage überhaupt, insbesondere durch Einschreiten des Beamten[1]) erfolgt‹. Hier erscheint somit das Einschreiten des Beamten als ein Fall der Popularklage, steht also einerseits nicht, wie in der Ueberschrift des zweiten Hauptstücks, koordiniert neben der Popularklage und kann andererseits nicht ein irgendwie geartetes Vorgehen der Allgemeinheit, sondern jedenfalls doch nur ein Vorgehen in der Art einer Klage d. h. einer Einleitung der gerichtlichen Verfolgung bezeichnen. Tatsächlich geht M. mit der Verwendung der Ausdrücke ›Popularklage‹ und ›amtliches Einschreiten‹ oder ›Offizialverfahren‹ über die ihnen gewöhnlich beigemessene Bedeutung erheblich hinaus. Die Einwendungen v. Amiras (S. 531) gegen den von ihm verwendeten Begriff des prozeßrechtlichen Offizialverfahrens will M. II 386 auf sich beruhen lassen, bemerkt aber doch, dieser Begriff entspreche ganz der von Amira ›beliebten‹ Definition ›Einleitung oder doch mindestens Vorwärtsbewegung des Verfahrens von Amts wegen‹. Indessen heißt es bei Amira nicht ›des Verfahrens‹, sondern ›des Rechtsstreites‹, und sind damit eben die Fälle ausgeschlossen, in denen zwar ein Verfahren von Amtswegen stattfindet, aber nicht behufs Einleitung oder Vorwärtsbewegung eines Rechtsstreites!

Mit der Darstellung des amtlichen Einschreitens im Rechte des fränkischen Gesamtstaats, dem der Verf. den ersten Abschnitt des zweiten Hauptstücks widmet, gelangt er zu einem Gegenstande, dem bekanntlich gerade Brunner grundlegende Untersuchung hat zuteil werden lassen. M. bestreitet, daß das Rügeverfahren, wie Brunner II 493 behaupte, erst in der karolingischen Zeit allmählich durchgeführt worden sei (S. 167 f.); es sei in Wahrheit ›etwas Ursprüngliches, in der fränkischen Zeit längst Vorhandenes‹ (S. 174). Brunner hat indessen die ihm zugeschriebene Behauptung keineswegs in der von M. berichteten Art aufgestellt. Er sagt vielmehr (II 490), die Anfänge des Rügeverfahrens lägen im Dunklen; es trete uns zuerst in karolingischen Kapitularien für Italien und zwar als eine nach fränkischem Vorbilde von oben her eingeführte Neuerung entgegen; seine spätere Entwicklung und Ausbreitung lasse keinen Zweifel offen, daß das fränkische Stammesgebiet seine ursprüngliche Heimat war. Wenn aber schon gegen Ende des 8. Jahrhunderts Pippin (cap. von 782—786 c. 8, M.G. leg. II 1, 192 f.) das Rügeverfahren für Italien nach fränkischem Vorbilde regelt, kann augenscheinlich im fränkischen Stammesgebiete selbst die Einrichtung nicht erst in karolingischer Zeit

1) Sperrdruck des Zitats.

allmählich durchgeführt worden sein. Die wenig geschmackvolle Art, in der M. (S. 168 Anm. 44) gegen Brunner auftritt, gründet sich daher lediglich auf eine schwer begreifliche Verkennung von dessen Auffassung, eine Verkennung, zu welcher auch Brunners Ausführungen an der von M. angezogenen Stelle (II 493) durchaus keinen Anlaß boten. Wenn aber M. das Rügeverfahren ursprünglich und in der fränkischen (also nicht nur in der karolingischen!) Zeit längst vorhanden sein läßt, so hat er hierfür einen Beweis zu erbringen nicht einmal versucht.

Auch mit Bezug auf das fränkische ›Verfahren gegen die schädlichen Leute‹ (S. 195 ff.) weicht M. von Brunner nicht so weit ab, wie er selbst glaubt. Die ersten Nachrichten über ein solches besonderes Verfahren gegen Gewohnheitsverbrecher findet M. in den Bestimmungen von Childeberts II. Dekret von 596 c. 7 f. (M. G. leg. II 1, 16 f.) über den latro criminosus (M. 196 f., s. auch Archiv für Strafr. 64, 323 ff.). M. bekämpft (S. 197 Anm. 14) die Auffassung von Brunner RG. II 489, daß es sich hier um ein notorisches Delikt[1]) handle. Von dieser Auffassung ist aber bei Brunner nichts zu finden. Er sagt vielmehr: ›Um eigentlich handhafte Tat handelt es sich kaum, sondern vermutlich um notorische Missetäter[1]), um Personen, die als homines criminosi bekannt waren‹. Das ist aber genau dasselbe, was nun auch M. annimmt. Ebenso ungerechtfertigt ist M.'s Behauptung (S. 198 Anm. 21), Brunner beziehe Karls des Großen cap. de latronibus (M. G. leg. II 1, 180) auf den handhaften Dieb, ›wovon nach dem ganzen Zusammenhang keine Rede sein kann‹. In Wahrheit verweist aber Brunner auf das Kapitular nur dafür, daß der Sprachgebrauch der fränkischen Rechtsquellen die über den handhaften Missetäter verhängte disciplina von der discussio unterscheide, die hinsichtlich des Angeklagten (also nicht auf handhafter Tat Ergriffenen!) stattfindet. Die Meinungsverschiedenheit der beiden Schriftsteller ist daher von ganz anderer Art, als M. glaubt. Dieser will hinwiederum (S. 168 Anm. 44) mit Unrecht nur von dem Verfahren gegen schädliche Leute das cap. Pipp. 800—810 (?) c. 3 (M. G. leg. II 1, 208) verstanden wissen. Nach dieser Vorschrift soll ›quiscumque de fidelibus nostris hoc actum a nobis iussum habuerit ad inquirendum per regnum nostrum‹, bei der inquisitio in bestimmter Weise verfahren. Für die von M. befürwortete Einschränkung dieser allgemeinen Bestimmung ist kein Grund zu erkennen. Brunner beruft sich deshalb mit Fug auf die Vorschrift für die Ansicht, daß die der Anwendung des Rügeverfahrens zu Grunde liegende Fragegewalt in der Kompetenz des ordentlichen Richters nicht enthalten sei.

1) Sperrdruck des Zitats.

Es erhebt sich nun die Frage, ob, wie die herrschende Meinung annimmt, das fränkische Rügeverfahren auf dem Wege über die Normandie in England Eingang gefunden und dort zum Geschworenengericht des Offizialprozesses geführt hat, oder ob dieses, wie M. behauptet, aus angelsächsischer Wurzel erwachsen ist. M. glaubt (II 382 f.) letzteres schon daraus folgern zu müssen, daß ›sowohl das englische Recht der ersten Normannenzeit wie das schottische die gleiche Gestaltung des Offizialprozesses aufweist und mit dieser wieder der spätere Offizialprozeß (per indictamentum) stimmt‹. Nun kann natürlich die Uebereinstimmung des englischen Rechts der Normannenzeit mit dem späteren englischen Recht in der vorliegenden Frage für sich allein nichts beweisen; vgl. Brunner Entstehung der Schwurgerichte S. 465. Das Schwergewicht des M.'schen Arguments liegt durchaus in dem Hinzutreten der Uebereinstimmung auch des schottischen Rechts. In dieser Beziehung aber sind die Einwendungen, die v. Amira (S. 538) gegen M. (S. 276 ff.) erhoben hat, auch durch M.'s neuere Ausführungen (II 382) nicht entkräftet worden. Wenn sich nach einem Gesetze Davids I. gegenüber der Klage des Königs wegen felonia der Beklagte mit 24 fideles de vicecomitatu reinigt, so ist es zwar nicht ausgeschlossen, aber zum mindesten unwahrscheinlich, daß diese Eideshelfer ›dem Beklagten obrigkeitlich bestimmt sind‹. Aber auch wenn dem so wäre, dürften nicht als Führer jener 24 Eideshelfer die drei homines seniores betrachtet werden, deren im Sinne der Anklage gemachte Aussage nach einem Gesetz von 1174 dem früher schon des Diebstahls Bezichtigten oder wegen Diebstahls Verurteilten das ihm an sich zustehende Recht der Reinigung durch Ordal oder Zweikampf gegenüber der mit drei anderen Leuten erhobenen Klage des praepositus villae entzieht. Die drei homines seniores haben schlechterdings nicht die Stellung von — sei es auch obrigkeitlich dem Beklagten bestimmten — Eideshelfern. Es geht hier keineswegs, ›wie bei der englischen Jury, gegen die Rügung das Ordal oder der Spruch eines zweiten Personenkreises‹ (so M. 276). Denn wenn dieser ›Spruch‹ zu Gunsten des Beklagten ausfällt, genauer, wenn der Kläger nicht die Klage auch durch die Aussage der drei seniores zu stützen vermag, muß sich der Beklagte dem Gottesurteil unterwerfen, um die Klage abzuwehren. Die schottischen Angaben schildern mithin nicht, wie M. II 382 behauptet, ›das Rügezeugnis und die Aussage von ernannten Personen, welche zugunsten des Bezichtigten dieses Rügezeugnis bricht und dadurch vom Ordal befreit‹[1]). Mit dem englischen Recht, in dem ›der mit Genannten besetzte Klageeid des Beamten einem stärkeren mit

1) Sperrdruck des Zitats.

Genannten besetzten Verteidigungseid des Beklagten gegenüber‹ steht, dulden deshalb die schottischen Angaben keine Identifizierung. Die Dinge sind nicht ›in der Tat — von äußerlichen Zufälligkeiten abgesehen — gleich‹, sondern grundverschieden [1]).

M. findet (S. 279) in den angelsächsischen Quellen auch positive Belege für ein Rügeverfahren in Kriminalsachen, denen er (II 383) unmittelbar beweisende Kraft beimißt. So günstig liegt indessen die Sache nicht. Spuren eines angelsächsischen Rügeverfahrens sind unleugbar vorhanden. Sie sind aber weder so zahlreich, noch so deutlich, wie M. annimmt. Da ist zunächst Aethelreds viel erörtertes Gesetz von Wantage (Aethelr. III 3, 1 u. 13). Seine Deutung durch Brunner (Schwurger. S. 403 f.) hat keine Anhänger gefunden. Die schon von K. Maurer vertretene, seither herrschend gewordene Ansicht, daß das Gesetz nur nordisches Recht der Denalagu enthalte, glaubt M. nicht einmal erwähnen zu müssen! Der eingehenden Untersuchung Steenstrups (Normannerne IV 209 ff.) entnimmt er lediglich die unzutreffende Behauptung (S. 281 Anm. 77), Steenstrup verstehe Aeþelr. III 13 ähnlich, wie er selbst. In seiner Replik gegen v. Amira sucht M. (II 383 f.) das Versäumte nachzuholen. Seine Argumente haften aber hier so sehr an der Oberfläche, daß wir uns ein Eingehen auf sie ersparen können. Die Bedeutung der Frage darf übrigens auch nicht überschätzt werden. Einerseits kann auch eine in angelsächsischer Zeit auf englischem Boden begegnende Rügejury nordischer Herkunft einen Anknüpfungspunkt für die spätere Entwicklung geboten haben, andererseits der Hauptanteil an der letzteren gleichwohl der Normandie zukommen [2]).

Durchaus ungewiß ist, ob die drei motlædu in Kemble Cod. dipl. IV Nr. 897 (= Thorpe Dipl. S. 433) für die vorliegende Frage verwendet werden können. M. II 383 widerspricht sich, wenn er zu-

1) Gegen v. Amira, dem er Verwechselung des Offizialprozesses mit dem kriminellen Parteiprozeß vorwirft, bemerkt M. II 382, er habe allein für den letzteren den Geschworenen oder amtlich bestellten Eideshelfern eine Prüfung oder Bestärkung des Klagezeugnisses bezw. eine Verwerfung desselben zugeschrieben. S. 287 seines Buches aber hat er gesagt: ›Faßt man alles Bisherige zusammen, so ist auch das Geschworenengericht des englischen Offizialprozesses daraus hervorgewachsen, daß für den Klageid wie für die Reinigung durch die Obrigkeit Eideshelfer bestellt werden, die dann zur Aussage verpflichtet sind‹. Ich bekenne, daß ich die beiden Aeußerungen nicht mit einander zu vereinigen im Stande bin.

2) Vgl. Westman, Den svenska nämnden I 35 f. Neuerdings hat Haff, Z. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abt. Bd. 38, S. 143 f. die These aufgestellt, das Rügeverfahren sei nach Dänemark und zwar zunächst nach Jütland aus dem fränkischen Recht übernommen worden. Das beigebrachte Material reicht aber zur Begründung dieser Ansicht nicht aus.

nächst meint, daß die motlæđu »ihrem Namen nach eine Rügung auf einem mot bedeutet«, und später behauptet, die historische Grammatik zwinge, in der motlæđu ein Rügegericht zu sehen. Damit ignoriert er nach wie vor das sprachliche Kompositionsgesetz, auf das v. Amira S. 539 hingewiesen hat. Die Hauptfrage bleibt allerdings, ob læđu die Rügung bedeutet.

Nach Eadmund III 1 sollen alle dem König den Treueid leisten »et a die qua iuramentum hoc dabitur, ut nemo concelet hoc in fratre uel proximo suo plus quam in extraneo«. M. (II 384 vgl. I 281) meint, das »hoc« weise wohl auf die im Folgenden weiterbehandelte Diebesverfolgung hin. Von einer »Weiter«-Behandlung der Diebesverfolgung kann aber nicht wohl gesprochen werden, weil ein innerer Zusammenhang ihrer Regelung mit dem Vorangegangenen nicht erkennbar ist. Vermutlich handelt es sich bei dem »hoc« um alle Verletzungen der von jedermann zu gelobenden Treue; vgl. auch Liebermann II 374 (Ehrlichkeitsversprechen 4), III 129 (f. zu III Em. 1). Unwahrscheinlich aber ist, daß die Anzeige dem König nur zwecks Einleitung einer strafgerichtlichen Verfolgung zu erstatten gewesen wäre.

Die älteste der von M. angezogenen Stellen ist Aelfred 22. Nach ihr soll, wer im Gerichte (on folces gemote) dem Königsvogt eine Missetat anzeigt (geyppe eofot) und später davon abstehen will, auf die richtigere Hand abstellen (gestæle on rychtran hand), wenn er kann; kann er dies nicht, so gehe er seines angyldes verlustig. Liebermann und von Amira verstehen die Anzeige von einer Klage, K. Maurer und Mayer fassen sie als Denuntiation auf. Ich schließe mich der letzteren Meinung an, kann aber darum nicht schon in der Vorschrift einen Beleg für ein Rügeverfahren erblicken. Denn von einem solchen kann nicht überall da gesprochen werden, wo für die Gerichtseingesessenen die Möglichkeit besteht, wegen begangener Missetaten gegen die Verdächtigen bei dem Beamten des Königs unter eigener Verantwortung Anzeige zu erstatten. Uebrigens hat M. seine ursprünglich knappen Bemerkungen über die Vorschrift (S. 281) zwar nachträglich erweitert (II 384 f.), aber seiner Sache dadurch nicht genützt. Er gibt jetzt der Lesung »þeofđe« (Diebstahl) an Stelle von »eofot« (Missetat) den Vorzug. Mit dem handschriftlichen Befunde verträgt sich dies nicht; vgl. Liebermann III 41 (Nr. 2 zu Af Rb 22), 56 (Nr. 3 zu Af 22). Gleichwohl will M. die Vorschrift auf die Anzeige wegen Diebstahls beschränkt wissen, weil bei dem angyld, dessen der Denunziant bei ersatzloser Zurückziehung der Anzeige verlustig geht, an die Vergütung der gestohlenen Sache zu denken sei, welche nach Aeþelst. VI 2 der Bestohlene von dem öffentlichen Ver-

bande empfängt. Aber dieser Verband ist der der Londoner Gildegenossen, und der Ersatz gestohlener Sachen, den sie einander als Mitglieder der Genossenschaft schulden, kann nicht bereits in Alfreds Gesetzgebung dem ›öffentlichen Verbande‹ schlechthin und allgemein auferlegt sein. Ein Rügeverfahren in Kriminalsachen ist demnach für das angelsächsische Recht durch Aelfred 22 ebenso wenig erwiesen, wie durch die übrigen von M. dafür angezogenen Stellen. —

Der zweite Teil von M.'s Buch (S. 295 ff.) geht der Verwendung des Geschworenenbeweises im Zivilprozesse nach. Er steht auch dem Umfange nach gegen den ersten Teil zurück, während bei Brunner das umgekehrte Verhältnis obwaltet. Das fränkische Inquisitionsverfahren, aus welchem Brunner die Beweisjury des Zivilprozesses erwachsen läßt, ist nach M. (S. 313) ›lediglich eine besondere Ausbildung und Steigerung des Gemeindezeugnisses für die Bedürfnisse des Fiskus und derjenigen Privilegierten, denen der König soweit das Vorrecht des Fiskus verliehen hat‹. Nach Ausweis der festländischen Quellen nachfränkischer Zeit werde überall über Besitzverhältnisse durch ein Gemeindezeugnis ausgesagt (S. 297), welches urgermanisch gewesen sein müsse und nur zufällig in den Volksrechten nicht sicher belegt sei (S. 300). Ueber dem Gemeindezeugnisse stehe als die Aussage einer Versammlung des höheren Verbandes das Gerichtszeugnis als ultima ratio (S. 310). Dies Alles bedarf aber noch der Klärung und der Sicherung. Es geht nicht an, so tief greifende Fragen, wie die der Entstehung und Bedeutung des Gerichtszeugnisses, kurzerhand als Inzidentfragen zu erledigen. Namentlich kann die Meinung M.'s (S. 310), die Literatur messe der königsrechtlichen inquisitio per testes eine weit übertriebene Bedeutung bei, gegenüber den gründlichen Untersuchungen Brunners (besonders Forschungen S. 220 ff.) nicht als erwiesen anerkannt werden.

Wir gehen über das im zweiten Hauptstück (S. 314 ff.) besprochene nord- und ostgermanische Recht hinweg, um eine Auseinandersetzung mit dem Verfasser zu vermeiden, deren Bedeutung für die Hauptfrage ihrem unvermeidlichen Umfang nicht entsprechen würde.

Das dritte Hauptstück, das den eigentlichen Schluß der Untersuchung bildet (es folgt ihm nur noch eine ›Zusammenfassung‹), bringt dem Leser endlich die Erörterung, die er am Anfang des Buches zu finden gewünscht hätte. Hier tritt M. der Lehre Brunners entgegen, daß die englische Jury des Zivilprozeßverfahrens normannischer Herkunft sei. Allerdings ist diese Frage für M. nicht von entscheidender Bedeutung, da er ja für die Kriminaljury das höhere Alter in Anspruch nimmt. Das englische Geschworenengericht in Zivilsachen aber muß nach M. (S. 359) ›einheimischen Ursprungs

sein und ist von dort‹ (will sagen: von England) ›in die Normandie importiert‹. M. bemerkt selbst, daß hierfür unmittelbare und sichere angelsächsische Belege nicht zu finden seien; ›aber es genügt, daß dem normannischen Recht die Form ursprünglich fremd war, während sie dem englischen wie schottischen Stadtrecht bereits des 12. Jahrhunderts angehört‹. Wir dürfen es mit dieser Formulierung nicht genau nehmen, da sie sich ihrem Wortlaute nach auch mit Brunners Ansicht vertrüge. In der Sache aber besitzt M.'s indirekte Beweisführung durchaus nicht die Kraft, die er ihr zuschreibt.

M. nimmt (S. 344) seinen Ausgang von dem englischen Rechtssatz, daß der Beklagte in Landgüterprozessen, soweit es sich nicht um Besitzstreitigkeiten handelt, nur auf ein breve de recto zu antworten verpflichtet ist (vgl. Brunner Schwurger. 411). In der Normandie hat dieser Rechtssatz ›in so allgemeiner Geltung‹ nicht bestanden. Wohl aber diente hier das breve de recto dazu, Klagen gegen die durch herzogliches Privileg von der Gerichtsbarkeit ihrer Lehnsherrn eximierten Grundbesitzer vor den zunächst zuständigen Richter zu bringen (Brunner a. a. O. S. 409f.). Bei dieser Verschiedenheit von normannischem und englischem Recht spricht nach M.'s Ansicht vieles dafür, daß der englische Rechtssatz auf eine angelsächsische Wurzel zurückgehe und ›irgendwie‹ mit der Bezeichnung der libera tenementa oder alodia als bokland zusammenhänge. Diese Vermutung ist zu unbestimmt, um eine weitere Verfolgung zu gestatten. Auch läßt M. selbst die Frage dahingestellt, da sie für den Gang der gegenwärtigen Untersuchung ohne Bedeutung sei. Dies kann jedoch nicht zugegeben werden. Denn es ist nicht richtig, daß die Ableitung des englischen breve de recto von dem normannischen durch die zwischen ihnen bestehenden Verschiedenheiten ausgeschlossen würde. Diese Verschiedenheiten werden von M. gegenüber der weitgehenden Aehnlichkeit zu hoch eingeschätzt, und sie lassen sich sehr wohl aus den Besonderheiten räumlicher und zeitlicher Verhältnisse erklären. Das von Brunner angezogene Sonderrecht der Inseln Guernsey und Jersey bietet ein Beispiel für den Uebergang der normannischen zur englischen Gestaltung. Unbeschadet jener Besonderheiten weisen Inhalt und Form des englischen breve de recto auf das normannische als sein Vorbild hin, das wiederum auf den fränkischen indiculus de iustitia facienda zurückführt (Brunner S. 82f., 409). An diesem Ergebnis von Brunners Untersuchung ist durch M. nichts geändert worden.

Zur Durchführung des petitorischen Rechtsstreits nach Erwirkung des breve de recto bieten sich nach M. (S. 345) zwei vollständig getrennte Wege, die bisher nicht unterschieden worden seien, das Ver-

fahren mit magna assisa und das Verfahren mit jurata. Der Beklagte kann sich ein breve de pace geben, d. h. sich durch Mundbrief in den Schutz des Königs aufnehmen lassen (S. 346) und so die Entscheidung durch die magna assisa herbeiführen. Diese aber stellt sich nur als ein besonderer Fall der jurata dar (S. 357), dem lediglich die Aussage von zwölf im comitatus für die Hundertschaft ausgewählten milites eigentümlich ist (S. 348, 360). Neben dem königsgerichtlichen Verfahren der magna assisa dauert in den unteren Landgerichten und in den Stadtgerichten die alte jurata (S. 349 ff.) fort, die dann allmählich in gewisser Beziehung auch das Recht der magna assisa beeinflußt (S. 362). Innere Gegensätze bestehen zwischen der magna assisa und der jurata des Zivilrechts ›eigentlich‹ nicht (S. 356).

Das Bild, das der Verf. von der ›in den Rechtsquellen so oft berührten und eigentlich nirgends deutlich geschilderten‹ jurata des Landrechts entwirft, konnte, wie er selbst betont (S. 349), nur durch Kombination jener gelegentlichen Quellenangaben gewonnen werden. Für die stadtrechtliche jurata (S. 354) liegt die Sache noch ungünstiger. So hat denn der Verf. zu den älteren Vermutungen über die ›dunklen Anfänge der Jurata‹ (Brunner S. 416) eine weitere hinzugefügt, übrigens auch hier, ohne sich mit den früheren Ansichten (Brunner S. 381 ff.) irgendwie genügend auseinanderzusetzen. Gegen seine Auffassung, die in der magna assisa nur einen besonderen Fall der jurata erblicken will, spricht schon der scharfe Gegensatz, in welchem die beiden Verfahrensarten noch bei Bracton (vgl. die S. 350 Anm. 28 angeführten Stellen) erscheinen. Vor allem aber schlagen die Gründe nicht durch, auf welche M. die Behauptung stützt (S. 357 ff.), daß im Gegensatz zu der von Brunner begründeten herrschenden Lehre die Normandie als Heimat der englischen Ziviljury ausscheide. Mit der Möglichkeit eines angelsächsischen Gemeindezeugnisses als Vorläufers der englischen jurata rechnet auch Brunner (S. 382 f.); nur nimmt er an, daß dasselbe unter dem Einflusse der Rekognitionen und der königsgerichtlichen Praxis allmählich zu einer inquisitio ex iure umgebildet worden wäre. Wenn es für M. einer solchen Annahme nicht bedarf, begreift sich dies leicht daraus, daß er die Bedeutung der jurata nicht bestimmt abgrenzt, sondern bald von einer ›Entscheidung‹ der jurata über den Klagebeweis (secta) und den Gegenbeweis des Beklagten, bald von der jurata als einem Beweismittel des Beklagten spricht (s. z. B. S. 356, 351). Hier bedürfte es zunächst einmal einer Klarstellung, welche Bedeutung M. der jurata eigentlich beigemessen sehen will, ehe untersucht werden kann, ob diese Bedeutung dauernd die gleiche geblieben ist. Allein auch wenn man dies mit M. annehmen wollte, wäre darum die Prioritätsfrage

überhaupt noch keineswegs zu Gunsten Englands und gegen die Normandie entschieden. M.'s Hauptargument in dieser Frage ist (S. 358f.), daß das breve de recto in Gestalt des breve de stabilia in der Normandie erst nach 1150 eingeführt sein kann, »umgekehrt« aber das Londoner Recht und das schottische Stadtrecht die jurata zur Aussage über petitorische Verhältnisse schon im 12. Jahrhundert verwendet haben. Diese Argumentation beruht auf M.'s Ansicht über den Ursprung des englischen breve de recto und ist daher den gegen diese Ansicht zu erhebenden Einwendungen (s. oben S. 165) ausgesetzt. Immerhin sei auch bemerkt, daß die von M. für die stadtrechtliche jurata beigebrachten Belege (S. 354) nicht über das Jahr 1154 zurückreichen. Sie sind also jünger als der terminus a quo, den auch M. für die Entstehung des normannischen breve de stabilia annimmt. Freilich kann nicht mehr mit Brunner (Schwurger. 301 ff.) das Jahr 1152 als terminus ad quem betrachtet werden. Die beiden Urkunden des Kartulars von Bayeux, die für Brunner ausschlaggebend waren, rühren nicht von Heinrich II., sondern von seinem Vater Gottfried von Plantagenet her. Dies ist von Haskins (The American Historical Review VIII 618) festgestellt worden und damit der terminus ad quem gemäß der Urkunde bei Brunner S. 302 Nr. 1 bis zum Jahre 1159 hinausgerückt. In England kann, aber muß nicht, zu dieser Zeit die Einführung der Rekognitionen durch Heinrich II., der dort seit 1154 regierte, bereits erfolgt sein[1]. Mit dem zur Zeit vorliegenden Material ist die Priorität der Normandie auf rein chronologischem Wege nicht zu widerlegen, aber auch nicht mehr zu beweisen. —

Die vorstehenden Darlegungen haben gezeigt, daß wir gegen die Ergebnisse des Verfassers und gegen die Forschungsmethode, mittels deren er zu ihnen gelangt, schwerwiegende Bedenken erheben müssen. Gleich den früheren Arbeiten M.'s legt auch sein Buch über das Geschworenengericht von dem Gedankenreichtum, dem Scharfsinn und dem Fleiße seines Verfassers vollwichtiges Zeugnis ab. Es bedarf unter diesen Umständen kaum der Hervorhebung, daß auch das vorliegende Werk dem Leser eine Fülle von Belehrung und Anregung

1) Daß an der Gestaltung wenigstens der magna assisa »irgendwie« die königliche Gesetzgebung für England mitgearbeitet hat, ist auch nach M. (S. 360) anzunehmen. Gegen Brunners Auslegung der assisa mea in den von Glanvilla mitgeteilten Formeln der Brevien wendet sich M. (S. 360 Anm. 62) mit Recht. Doch handelt es sich bei Brunner hier nicht darum, ob, sondern darum, wann die Rekognitionen in England eingeführt worden sind. Daß ihre Einführung dort durch königliche Satzung erfolgt ist, hat Brunner unmittelbar vorher (S. 299 f.) gezeigt, und zwar vornehmlich mit Hülfe eben derjenigen Aeußerung Glanvillas, die ihm nun von M. entgegengehalten wird.

bietet, und daß es zur Aufhellung des schwierigen, seinen Gegenstand bildenden Problems zahlreiche wertvolle Beiträge liefert. Wenn es das weiter gesteckte Ziel der Lösung dieses Problems nicht erreicht hat, ist dies wesentlich dem zuzuschreiben, daß die Forschungsweise des Verfassers nicht von der Vorsicht und Selbstzucht getragen ist, deren gerade eine reichentwickelte Phantasie zur Gewinnung sicherer Ergebnisse in besonderem Maße bedarf. Gewiß läßt sich durch Vorsicht allein auch im Bereiche der Wissenschaft Großes nicht schaffen. Aber auch hier rollt das Gefährt, das durch die Bremse nicht vorwärts zu bewegen ist, ohne sie leicht in den Abgrund. Auf den hiermit bezeichneten Mangel des M.'schen Buches muß aber um so nachdrücklicher hingewiesen werden, als er dem Leser nicht ohne weiteres ins Auge fällt. Schon das ungeheure Quellenmaterial, das der Verfasser aus dem weiten Gebiete germanischer Rechte mit bewunderungswürdigem Fleiße zusammengebracht und verarbeitet hat, stellt an den nachprüfenden Benutzer des Buches weitgehende Ansprüche. Sie werden aber noch gesteigert durch die Art, wie M. mit diesem Material den Bau seines Werkes aufgeführt hat. Er selbst hat natürlich die ausgebreitete und zum Teil schwer zugängliche Literatur in größtem Umfange benutzt, läßt aber die Früchte der hierauf verwendeten Arbeit seinen Lesern nicht unmittelbar zugute kommen. Sie werden gleich bei Beginn seiner nach durchaus eigenem Plane angelegten Darstellung mitten in die Dinge hineingeführt und erfahren auch im weiteren Fortgange nur gelegentlich etwas über das Verhältnis, in dem die Ausführungen des Verfassers zu den Ergebnissen der bisherigen Forschung stehen. Der Leser muß sich deshalb immer wieder selbst über den status causae et controversiae unterrichten, wenn er sich nicht blindlings der Führung des Verfassers anvertrauen will. Endlich aber ist es auch keineswegs immer leicht, den eigenen Gedankengängen M.'s zu folgen, der seinem Ziele oft auf recht verschlungenen Wegen zustrebt, und dem es nicht gegeben ist, den Leser schnell und sicher über seine Absichten aufzuklären.

Nach alledem ist es mit Schwierigkeiten verbunden, sich mit dem Inhalt von M.'s Buch selbständig urteilend bekannt zu machen. Das ist bedauerlich, darf aber nicht dazu führen, daß diesem Buche etwa die ihm gebührende Beachtung nicht in vollem Maße zuteil würde. Auch wer gegen seine Methode und seine Ergebnisse Einwendungen zu erheben hat, wird es darum doch als eine bedeutende Erscheinung anerkennen müssen und jedenfalls nicht gleichgültig an ihm vorübergehen dürfen.

Kiel, Januar 1919. Max Pappenheim.

P. Dr. **Andreas Evaristus Mader** S. D. S., Altchristliche Basiliken und Lokaltraditionen in Südjudäa. Archäologische und topographische Untersuchungen. Mit 12 Figuren im Text, 7 Tafeln und einer Kartenskizze im Anhang. (Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums. Im Auftrage und mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft herausgegeben von E. Drerup, H. Grimme und P. Kirsch Bd. 8, H. 5 u. 6). Paderborn, Ferdinand Schöningh. 1918. XI u. 244 Seiten. Mk. 14.—.

Der Verf. hat sich 2½ Jahre in Palästina aufgehalten als Mitglied der wissenschaftlichen Station der Görres-Gesellschaft in Jerusalem; während dieser Zeit hat er Südjudäa, das »klassische Land« der Patriarchen mehrfach besucht. Sein eigentlicher Studienzweck war zwar die Untersuchung der alttestamentlichen und vorchristlichen Altertümer; aber er fand dabei so viele bisher unbekannte oder noch nicht näher erforschte Ruinen aus christlicher Zeit, daß er auch ihrer Untersuchung besondere Aufmerksamkeit widmete und nun als Resultat seiner Studien einen stattlichen Band vorlegen kann, in dem nicht weniger als 53 altchristliche Basiliken aus jenem kleinen Gebiet — Hebron und Umgegend — je nach dem Zustande ihrer Erhaltung kurz oder ausführlicher beschrieben werden. Das bedeutet eine ungewöhnliche Bereicherung unserer archäologischen und kunstgeschichtlichen Kenntnisse des südlichen Palästinas. Wirklich gut erhaltene Bauten, wie wir sie aus Nord- und Mittelsyrien kennen, sind allerdings in jener Gegend nicht vorhanden. Daher ist auf S. 7 auch von »Ruinenresten« die Rede. Aber es war dem Verf. doch in sehr vielen Fällen möglich, neue Grundrisse auszumessen und darzustellen. Von einer kleinen Anzahl dieser Bauten führt er uns auch die Mauern im Bilde vor. Die Ornamentik beschreibt er in Wort und Zeichnung. Er hat sich keine Mühe und Unannehmlichkeit verdrießen lassen, um sein Ziel zu erreichen. Daß seine Reisen mit mancherlei Plagen verbunden gewesen sind, kann sich jeder lebhaft vorstellen, der selbst in Palästina und Syrien gereist ist. So heißt es S. 185: »Wer einmal gezwungen war, bei ihnen (d. i. den Halbnomaden) zu übernachten und mit Legionen von Insekten aller Art in Berührung zu kommen, der wird Jahr und Tag des großen Erlebnisses nicht mehr vergessen«; und S. 218: »Weiteres Umherkriechen in den schmutzstarrenden Ruinenhaufen war mir unmöglich, da ich von einer Legion ausgehungerter Flöhe förmlich überfallen wurde«. Es gelang ihm sogar, »durch eine kleine List« (S. 123, Anm. 2), die von den Muslimen sorgsam gehütete Moschee zu Hebron, die alte Abrahamskirche über den Patriarchengräbern, incognito zu betreten und sich eine halbe Stunde dort aufzuhalten, so daß er uns das Ganze aus eigener Anschauung viel

lebendiger schildern kann. Beim Heiligtume mit dem vermeintlichen Grabe Noahs außerhalb des Ortes Dûra, südöstl. von Hebron, ging es ihm aber weniger gut: »das heimliche Eindringen in die Moschee brachte mir das seltene Erlebnis, von dem herbeigeeilten Schēch regelrecht herausgeworfen und mit einer ausgesuchten arabischen Fluchlitanei überschüttet zu werden« (S. 153). Auch davon kann sich, wer die Araber kennt, eine gute Vorstellung machen; der Ausdruck »Litanei« ist sehr treffend gewählt.

Der eingehenden archäologischen Untersuchung des Verf.s entsprechen auch seine literarischen Studien. Zunächst hat er überall an Ort und Stelle die »mündliche Literatur«, d. h. die Lokaltraditionen, die im Volksmunde und Volksglauben mit den Heiligtümern und Ruinen verbunden sind, sorgfältig erforscht. Dann hat er, auf Grund eines sehr umfassenden Studiums, nach den Kirchenschriftstellern sowie nach den Reiseberichten aus alter und neuer Zeit alles zusammengestellt und kritisch verwertet, was sich an Beschreibungen jener Gegend und an Traditionen über ihre heiligen Orte findet. Dabei ist er mehrfach zu neuen, wichtigen Resultaten gekommen, besonders in Bezug auf die Wanderungen und Uebertragungen von Traditionen; lehrreich für letztere sind die Wanderungen der Mamre-Tradition, d. h. der Ueberlieferung von der »Eiche Abrahams«, die mehrfach um Hebron herum gewandert ist (vgl. S. 99, 149, 152).

Die wichtigsten und umfangreichsten Kapitel sind das Erste, das die Basilika bei dem Philippsbrunnen der byzantinischen Tradition (heute ʿÊn eḏ-Ḏirwe) behandelt, ferner das Vierte, das die Konstantinsbasilika an der Abrahamseiche und den Monumentalbau von Râmet el-Chalîl (d. i. der von gewaltigen Quadermauern umgebene Temenos nördlich von Hebron) schildert, endlich das Achte, das der Abrahamskirche über den Patriarchengräbern in Hebron gewidmet ist. Alle anderen Ruinenstätten im einzelnen aufzuführen ist hier unmöglich. Es sei nur gesagt, daß der Verf. seine Forschungen im Süden bis nach el-Ksêfe, östlich von Beerseba (Bîr es-Sabʿ) ausgedehnt hat. In el-Ksêfe allein stellte er drei Basiliken fest; von zweien gibt er die Grundrisse, von der Apsis der einen auch eine Photographie, da die Mauern dort bis zu 2 m Höhe erhalten sind. Ferner sei darauf hingewiesen, daß er eine auf der Mosaik-Karte von Mâdabā ohne Bezeichnung gelassene Basilika in der Gegend von Hebron in sehr geschickter Weise mit der heutigen Chirbet en-Naṣâra nördlich von Hebron kombiniert. Dort hat nach der Tradition die heilige Familie auf der Flucht nach Aegypten gerastet; die vom Verf. beschriebene Kirche ist, wie er nachgewiesen hat, eine Marienkirche.

Im folgenden gebe ich zunächst einige sachliche, dann sprach-

liche Bemerkungen zu dem Buche, und zwar im allgemeinen nach der Reihenfolge der Seiten.

Auf S. 71 werden die Mauern des Ḥaram von Râmet el-Chalîl verglichen mit den ›Umfassungsmauern der berühmten Ḳala'at Sim'ān, 27 km nordwestlich von Aleppo, nach einem dortigen Weli 'Schēch Barakāt' genannt und ursprünglich einem gewissen Gott Salamanes geweiht‹; es wird noch hinzugefügt, daß sie eine Seitenlänge von 40—50 m erreichen und teils unter Titus, teils unter Hadrian erbaut seien. Hier sind zunächst Ḳal'at Sim'ân und Dschebel esch-Schêch Barakât verwechselt. Ersteres ist die Ruine der gewaltigen Kirchenanlage, die um den Pfeiler des Simeon Stylites gebaut ist, wohl die schönste Ruine von ganz Syrien; sie liegt allerdings auf dem nördlichsten Ausläufer des Lelim Dagh, den man auch Dschebel esch-Schêch Barakât nennt. Aber der große Temenos, auf den es dem Verf. hier ankommt, liegt auf einem hohen Bergkegel am Südende des ganzen Gebirgsstockes; er ist nach seinem Heiligen, dem Schêch Barakât benannt, und dieser Name ist dann auch auf das anschließende Gebirge übertragen. Beide, Kirchenruine des Simeon sowohl wie der Temenos, sind etwas über 30 km von Aleppo in der Luftlinie entfernt, erstere nordwestlich, letzterer westnordwestlich; die Entfernung zwischen beiden beträgt in der Luftlinie etwa 7½ km. Der Temenos war zwei Göttern, dem Zeus Madbachos und dem Selamanes, geweiht; er bildet ein Quadrat, dessen Mauern je 67,65 m lang sind. Die in den Inschriften belegten Daten sind 86, 109 und 120 n. Chr. Aber W. K. Prentice hat es wahrscheinlich gemacht, daß der ganze Temenos etwa in den Jahren 50—150 n. Chr. erbaut wurde; vgl. *Publications of an American Archaeol. Expedition to Syria in 1899—1900*, Part III, S. 123.

S. 82 wird gesagt: ›Nach Analogie der orientalischen Kultstätten überhaupt haben wir heilige Bäume und Quellen auf engem Raume nebeneinander zu denken‹. Natürlich kommen heilige Quellen und Bäume oft genug nahe bei einander vor, wo die Natur sie so geschaffen hat; aber es gibt im vorderen Orient manche heilige Bäume ohne benachbarte Quellen und umgekehrt heilige Quellen (z. B. in Felsen), bei denen kein Baum in der Nähe ist.

S. 90 wird der Sinn der Bezeichnung ›mirae pulchritudinis‹, die das Itinerarium Burdigalense der Konstantinsbasilika auf Râmet el-Chalîl gibt, genau erörtert. Ich meine, man braucht bei solchen Reiseberichten die Ausdrücke der Bewunderung nicht zu sehr auf die Goldwage zu legen, namentlich wo es sich um Reisen in den Orient handelt. So werden ja auch vom Verf. selbst auf S. 219 erwähnt ›einige Mauerntrakte mit schön geglätteten Quadern und ein

herrlicher Block mit Kreuz in einem Kreis‹. Dies ›herrlich‹ wäre durch ›mirae pulchritudinis‹ gut wiederzugeben.

S. 98 wird treffend ausgeführt, daß ein großer Altar vor einer Kirche nichts Unwahrscheinliches habe. Ich erblicke darin eine alte Tradition aus heidnischer Zeit, die namentlich in Râmet el-Chalîl leicht verständlich wäre. In den Vorhöfen nabatäischer Tempel befanden sich öfters große Altäre für Brandopfer; vgl. meine *Nabataean Inscriptions*, Leyden, S. 27. Nun kennen wir zwar keine heidnischen Tempel aus Südjudäa und Edom; aber es ist anzunehmen, daß die Nabatäer in Edom ähnlich gebaut haben wie im Ḥaurân und in der Ledscha.

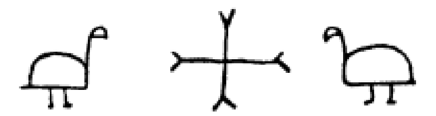
S. 111 werden nach Quaresmius in Chirbet en-Naṣâra ›griechisch-schismatische Christen‹ erwähnt. Das sind wohl nach ihrem eigenen Sprachgebrauch die griechisch-orthodoxen Christen, die ja heute noch den größten Teil der syrischen Christenheit bilden.

S. 133 wird auf den quadratischen Altarraum (sogen. ›viereckige Apsis‹) hingewiesen, ›wie er z. B. in Syrien und besonders in Nordafrika vorkommt‹; dabei werden nur zwei Beispiele aus de Vogüé für Syrien angeführt. Eine sehr große Anzahl solcher ›Apsiden‹ sind jedoch von H. C. Butler in Nordsyrien, einige wenige auch im Ḥaurân, hauptsächlich aus dem 6. Jahrhundert, aufgenommen und in den Publikationen der *American Archaeological Expedition* sowie der *Princeton University Archaeological Expeditions* beschrieben.

S. 182, Anm. 1 tadelt der Verf. mit Recht, daß Guérin bei den Basiliken von Südjudäa von drei Apsiden spricht. Es sei jedoch nebenbei erwähnt, daß in Nordsyrien und im Ḥaurân die Basiliken zuweilen Prothesis und Diakonikon in Halbkreisform (also drei Apsiden) haben.

S. 184, Anm. (zu S. 183) sagt der Verf., es sei ihm aus Syrien nur éin Fall bekannt, in dem ein Ornament aus einer Henkelvase zwischen zwei Vögeln (Pfauen) bestehe. Dazu möchte ich hier einige Ergänzungen geben. Eine Henkelvase als Ornament findet sich noch in Same und in Saʿâde im südlichen Ḥaurân; vgl. *Publ. Princet. Exped.*, Div. II, Sect. A, S. 87 u. 136. Die beiden Vögel, fast immer Pfauen, zwischen denen ein Ornament steht, sei es ein Kreuz (allein oder in einem Kreise) oder eine Vase, finden sich jedoch häufiger; so in Iʿdschaijiz (Div. II, Sect. B, S. 87), in Sabbâʿ (Div. III, Sect. B, S. 8), in il-Anderîn (ib. S. 52, 59). Einmal sind auch zwei Tauben innerhalb des Kreises, zu beiden Seiten der oberen Krughälfte abgebildet, in Faʿlûl (Div. III, Sect. B, S. 109). Die zuletzt genannten Orte liegen alle am Westrande der syrischen Wüste, östlich und nordöstlich von Ḥamā. Im Anschluß daran teile ich hier noch eine

bisher unveröffentlichte Zeichnung eines ähnlichen Ornamentes mit. Auf dem Türsturze eines Hauses im Ostteile von Umm id-Dschimâl, der großen Ruinenstadt des christlichen Arabertums, südlich von Boṣra, sah ich (1905) folgende primitive Figuren:



Auf S. 211 wird eine sehr einfache Art von Kapitellen, die der Verf. in Chirbet Umm el-ʿAmed fand, näher beschrieben. Auch die zuerst von Butler (*Public. Princet. Exped.*, Div. II, Sect. A, S. 236 ff.) näher beschriebenen sogen. nabatäischen Kapitelle sind sehr schmucklos. Ein direkter Zusammenhang zwischen diesen beiden Arten besteht kaum; immerhin mag die alte Tradition in den Ländern des früheren Nabatäerreiches einen gewissen Einfluß auf die Vereinfachung der Kapitellformen ausgeübt haben.

Unebenheiten in sprachlichen Dingen sind mir in dem Buche vielfach aufgefallen; die Umschrift arabischer und hebräischer Namen und Wörter ist durchaus nicht konsequent, hier und da fehlerhaft, manchmal auch durch Druckfehler entstellt. Der Verf. sagt auf S. VIII: ›Die topographische Zeichnung der englischen Karte mußte ich oft ergänzen und besonders das arabische Namenmaterial korrigieren; letzteres konnte ich jedoch nicht restlos nachprüfen, und noch mancher Name steht zur freien Diskussion‹. Das Vorwort ist aus Flandern datiert, da der Verf. zu der Zeit Feldgeistlicher in einer bayrischen Reserve-Division war. Es wäre daher unbillig, diese Dinge, soweit sie nur Aeußerlichkeiten betreffen — und das tun sie fast alle —, dem Verf. irgendwie zum Vorwurfe machen zu wollen. Doch im Interesse der archaeologisch interessierten Leser, denen die orientalischen Sprachen etwas ferner liegen dürften, gebe ich hier eine ziemlich vollständige Liste der kleineren und größeren Verbesserungen, die ich mir am Rande meines Exemplares notiert habe.

Vorweg sei bemerkt, daß die Schreibung sämtlicher arabischer Namen mit kleinen Anfangsbuchstaben, wie sie in neuerer Zeit aufgekommen ist und auch von dem Verf. befolgt wird, mir durchaus unangebracht erscheint. Es ist unbequem genug, daß die arabische Schrift keine Majuskeln kennt; aber da wir diese vortreffliche Möglichkeit, Eigennamen ohne weiteres als solche kenntlich zu machen, in unserer Schrift haben, sollten wir sie doch nicht so undankbar fortwerfen. Dazu kommt dann noch die Unstimmigkeit, daß in demselben Buche nur die Mehrzahl der arabischen Namensformen klein, alle anderen Namen (auch die hebräischen, aramäischen usw.) groß ge-

schrieben werden. Es ist nutzlos, über Transkriptionssysteme zu streiten; mir ist im allgemeinen jedes System recht, wenn es nur durchgeführt wird. Aber meiner Abneigung gegen die neuere Umschreibung des arabischen *ġain* (غ) durch *r* möchte ich doch Ausdruck geben. Die Wahl dieses Zeichens war eben nur möglich, seitdem die Franzosen im 18. Jahrh. unser gutes germanisches Zungen-*r* durch ihr flaues Zäpfchen-*r* verdorben haben. Wenn man خ durch *ch*, *kh* wiedergibt, so wäre das natürlichste Zeichen für den entsprechenden stimmhaften Laut eben das gute alte *gh* in mehr populären Umschriften. Für wissenschaftliche Umschrift wähle man *ġ*, γ oder ʒ. Praktisch, aber natürlich im Belieben des Einzelnen stehend, ist die Unterscheidung der betonten Längen durch den Zirkumflex; diese Unterscheidung wäre dann hauptsächlich bei den wirklich gehörten Formen gesprochener Sprachen zu beachten, wie es ja bei den neuarabischen Namensformen der Fall ist.

Arabische und durch die Araber übernommene Namen und Wörter kommen hier am meisten in Betracht. Dabei schließe ich auch einige andere Bemerkungen aus dem Gebiet des Arabischen an. Verbesserungen sind zunächst nach dem Umschriftssystem des Verf. gegeben; dazu ist dann auch öfters in Klammern die Form hinzugefügt, wie sie unter Befolgung der soeben gemachten Vorschläge aussehen würde.

S. 3, Z. 13: *chirbet er-ramamīn*; das *a* der vorletzten Silbe ist ursprünglich lang, aber unbetont (*Chirbet er-Ramāmîn*, besser nach anderen *Ch. Umm er-Ramāmîn*). In der modernen Aussprache wird es freilich meist verkürzt. *Umm er-Ramāmîn* ist auch S. 43, Anm., Z. 2 in *umm-er-rumānīm* erhalten.

S. 8, Z. 12 steht *Bersabee*, S. V, Z. 10 jedoch *Beerseba*. Letztere Form ist uns aus der deutschen Bibel bekannt und daher wohl vorzuziehen, wenn man nicht die entsprechende neuarabische Form *Bîr es-Sabʿ* wählt.

S. 17: Der Name *amwās* ist mit ʿAin zu schreiben, also *ʿamwās* (*ʿAmwâs*); vgl. z. B. Jacuts Geograph. Wörterbuch s. v., Moqaddasi, ed. de Goeje, Editio secunda, S. ١٧٦, Z. 2 v. u.

S. 18, Z. 8 u. S. 28, Z. 16 steht *bēt-schibrīn*; der zweite Teil des Namens beginnt jedoch mit ج, daher *bēt dschibrīn* (*Bêt Dschibrîn*).

S. 22, Z. 10: Das arabische Wort für den muslimischen Pilger wird hier *Hadschdsch* geschrieben. Wenn ein *dsch* verdoppelt wird, so entstehen nicht zwei getrennte *dsch*-Laute, sondern éin gedehntes *d* mit unmittelbar folgendem *ž*. Danach wäre *Ḥáddsch*, aber ohne Accente wenigstens *Haddsch* zu schreiben.

S. 22 u., sowie Anm. 2 und S. 116, Anm. 1 wird der Ort الدوايمه

mehrfach *dawaime* umschrieben. Es ist *ed-dawā'ime* (*ed-Dawâïme*) zu schreiben.

S. 29, Z. 21: Statt *nebi maṭṭa* ist *nebi matta* (*Nebī Mattā*) zu lesen; so hat auch die Karte der weiteren Umgebung von Jerusalem 1 : 63360 von Benzinger-Schick.

S. 31, Anm. 2: In *hanbalī* ist *ḥ* statt *h* (so auch S. 70), in *wal-* ist *w* statt *v* (so auch S. 70, Anm. 3) zu lesen, da arabisches و vom Verf. sonst immer durch *w* wiedergegeben wird.

S. 35, Z. 13: Statt *dschāmiʿa nebi Jūnes* l. *dschâmiʿ en-nebī Jûnis.* — Auf derselben Seite werden die arabischen Schriftsteller ›ʿAlī-Harawi, Jāḳūt, Marāṣid, Ibn Baṭṭūṭa‹ genannt. Aber Marāṣid ist kein Schriftsteller, sondern der Buchtitel eines Auszugs aus dem großen Wörterbuche des Jāḳūt. — Unten auf derselben Seite ist *ʿAbdallāh el-Muʿaẓẓamī* und *el-Muʿaẓẓam ʿĪsā* statt *ʿAbdallah el-Muʿad-dami* und *el-Muʿaddam ʿIṣa* zu lesen. Auch S. 135 ist *ʿIṣa* fälschlich statt *ʿĪsā* (عيسى) geschrieben.

S. 36, Z. 8: L. *el-meschhed* statt *el-mesched*. Das Wort *meschhed* (bezw. *maschhad*) ist übrigens auf S. 146, Anm. 1 richtig erklärt.

S. 36 u. S. 38 ff. wird der Ruinenort *bēt-ʿenūn* (S. 38 u. *chirbēt bēt-ʿenūn*, l. *chirbet* usw.) öfters genannt. Auf S. 39 wird *bēt-ʿenūn* durch ›Quellhausen‹ übersetzt. Man erwartet also langes *ē* im zweiten Teile des Namens (*Bêt-ʿĒnûn*), und so wird auch auf der Karte in Bädekers Palästina und Syrien [7] geschrieben. Die Schreibung *ʿenūn* gibt also die moderne Aussprache wieder. Die Form **ʿainūn* ist wahrscheinlich ein aramäisches Diminutivum zu *ʿain(ā)*.

S. 44 ist bei *Jarmuk* das lange *ū*, bei *dschalūd* das lange *ā* nicht ausgedrückt (*Jarmûk* u. *Dschālûd*).

S. 70, Anm. 2: L. *bitaʾrīch.* — S. 72 u. S. 75: L. *Oḏruḥ* oder besser *Aḏruḥ* statt *oḏrūḥ*. Die Form mit *A* im Anlaut steht auch bei Moqaddasī, S. ۱۷۸, Z. 8. Ebenso hat Moritz an Ort und Stelle *Aḏruḥ* gehört, und diese Form paßt zu der bei Ptolemaeus (Αδρου); vgl. *Mélanges de la Faculté Orientale*, Beyrouth, III, S. 395. — S. 74, Z. 8: L. *Sīʿ* statt *siāh.* — S. 75, Z. 18: L. *ʿēn el-baḳara* mit *ḳ*. — S. 91 u.: L. *baṭrak* mit *k* (= Patriarch). — S. 99, Z. 2 v. u.: L. *ma-ḳām* mit *ḳ* (ebenso S. 136, Anm.). — S. 104, Anm. 2: L. *eṣ-ṣanamēn* statt *sunamēn.* — S. 117, Z. 9 u. 12: Besser *ḥākūra* mit *ā* in der ersten Silbe. — S. 120, Z. 5 v. u.: Der Mamlukensultan hieß *Baibars* (nicht *Baibar*; ebenso S. 128); auch wäre es besser, von ›baḥriti-schen‹ statt ›baḥrititischen‹ Mamluken zu sprechen. — S. 121, Anm. 2 wird *Istarfer Allah!* übersetzt ›Gott verzeihe (dein schlechtes Ansinnen!)‹ Die eigentliche Formel ist *astaġfiru 'llâh* ›ich bitte Gott um Verzeihung‹; sie wird dann oft in der Bedeutung ›Gott behüte

mich davor!‹ gebraucht. — S. 128, Anm. 5: L. *Ḥamza ibn As'ad et-Tamīmī* und *Abu l-Fidā'*. — S. 135, Anm. 3: L. *Ḳāḍī* statt *Ḳāḍi*. — S. 136, Anm. heißt es, ›die aus allen islamitischen Grabesinschriften bekannte (so!) Formel‹ sei *ṣalli Allāh 'alēhi wasalām;* dies ist, wie bereits die Anfänger im Arabischen lernen, der Segenswunsch, der nach dem Namen des Propheten ausgesprochen wird, und ist natürlich zu schreiben *ṣalla 'llāh*ᵘ *'alaihi wasallam*(*a*). — S. 144, Z. 10 v. u.: Besser *bēlūn* statt *belūn*. — S. 147 spricht der Verf. von der ›mohammedanischen Hierarchie, die bekanntlich aus einem *ṛuṭ*, zwei *ḳuṭb*, und den 'Dreien', den 'Sieben', den 'Vierzig' und den 'Tausend' zusammengesetzt ist‹. Dies ist wohl der Niederschlag einer nicht recht verstandenen Mitteilung, die ein Araber dem Verf. gemacht hat. In Wirklichkeit kennt die offizielle arabische Mystik nur einen *ḳuṭb*; es gibt jedoch manche, die zwei, und andere, die vier *ḳuṭb* zählen. Ich vermute, das *ṛuṭ* ein Fehler für *ṛūṯ* ist und daß dies für *ṛōṯ* steht. Denn wer zwei *ḳuṭb* zählt, rechnet den *ḳuṭb el-ḥaḳīḳa* (ḳ. der Wahrheit‹) und den *ḳuṭb el-ġōṯ* (›ḳ. der Hülfeanrufung‹) für zwei verschiedene Personen, während sie eigentlich beide denselben *ḳuṭb* bezeichnen sollen. — S. 151/152: *Dēr es-sakawāti* wird, allerdings fragend, übersetzt ›Kloster der Schweigenden‹. Das ist ganz unmöglich; eine solche Ableitung von der Wurzel *sakata* ist undenkbar. Nach Analogie von *ḥalāwâtī* ›Süßigkeitenhändler‹ könnte man an *sākawâtī* ›Mantelhändler‹ denken; aber ich habe keinen Beleg für diese Form, und der Name müßte dann ganz modern sein. — S. 159, Z. 6 v. u.: L. *as-Sujūṭī* (mit *ṭ*). — S. 160, Z. 2, 9 sowie S. 167, Z. 7 v. u. wird 'Abd el-ṛāni zitiert. Es handelt sich um den aus Nâbulus stammenden arabischen Schriftsteller عبد الغني (also 'Abd el-Ghanī). — S. 160, Z. 2 v. u.: L. *Nebī Jaḳīn* statt *Nebi jakīn*. — S. 161, Z. 12: *'ēn dschidī* statt *'ēn dschīdi*. — S. 166, Z. 18: L. *aṣ-Ṣabāḥī* statt *aṣ-ṣabahi*. — S. 169, Z. 3: L. *Tell 'Aṣûr*, bezw. *tell 'aṣûr*, oder *el-'Aṣûr*, jedenfalls mit 'Ain im Anlaut. — S. 169, Z. 22 u. Z. 7 v. u.: L. *Wâdī ed-Dabr* statt *wādi Dabor*. — S. 172, Anm. 4 spricht der Verf. sich des Längeren über den Namen der Ruine Chirbet Isṭabûl aus. Er hat zweifellos recht, wenn er den Namen von Aristobulias ableitet und jeden Zusammenhang mit *iṣṭabl* (bezw. *isṭabl*) ›Stall‹ ablehnt. Aber er hat unrecht, wenn er den Leuten des *Palestine Exploration Fund* einen großen Vorwurf daraus macht, daß dort das Wort ›sogar noch mit sin anstatt ṣad‹ geschrieben wird. Die Verbindung *sṭ* ist im Neuarabischen von Syrien sowohl wie von Aegypten sehr beliebt; vgl. meine *Neuarabische Volkspoesie*, S. 83, Anm. 1. Ich habe selbst (*i*)*sṭabl* gehört, und so schreibt auch Spiro اسطبل im Aegyptisch-Arabischen. Daneben kommt natürlich auch die Form

iṣṭabl (klassisch اصطبل) vor. Ich denke mir, daß *Ariṣṭabûl* zunächst mit Assimilation zu **Aliṣṭabûl* wurde, daß dann die erste Silbe als Artikel *al-* aufgefaßt und nach Belieben weggelassen wurde wie in Iskenderîje u. a. m. Umgekehrt wird bei dem Worte *iṣṭabl* in Aegypten das *l* des Artikels wegen des folgenden *l* zuweilen dissimiliert, so daß man statt *el-isṭabl* (bezw. *el-iṣṭabl*) auch *raṣṭabl* = ›der Stall‹ sagt; vgl. Nallino, *L'Arabo parlato in Egitto*[2], S. 440. — S. 176, Z. 4 v. u.: L. *es-sīḥānīje* mit *ḥ*. — S. 184, Anm., Z. 2: L. *dāna* (besser *Dânā*) statt *dana*. — S. 189, Z. 13: Es durfte doch nicht fehlen, daß der alte unausrottbare Fehler *sebastīje* wieder auftaucht. Das alte Samaria heißt *Sebásṭije*, oft auch wegen des labialen *b* mit Vokalverdunklung *Sebúsṭije* gesprochen. — S. 197 f. und Anm. 2 auf S. 198: Die ganze Erörterung über den möglichen Zusammenhang zwischen Juṭṭa und Juda ist phonetisch so unklar und der Transkriptionsfehler sind so viele, daß es zu weit führen würde, hier auf Einzelheiten einzugehen. Nebenbei gesagt, bereits vor vielen Jahren habe ich in meiner *Neuarabischen Volkspoesie* S. 6 darauf hingewiesen, daß in gewissen Gegenden von Südpalästina *ḳ* > *k* wird; auch das allbekannte *bijudscha'* (l. *bjûdscha'*) *kalbi*, das der Verf. als ganz spontan wieder von Neuem erlebt berichtet, ist dort schon angeführt. — S. 212, Anm. 3: Der Name *medschdel el-bāʿa* (Guérin) ist sicher richtiger als *medschdel el-baʿʿa* (Verf.): letztere Form ist wohl verhört, wie ja zwischen *āʿ* und *aʿʿ* in der Tat sehr schwer zu unterscheiden ist. Ueber die Bedeutung von باعة vgl. Freytag s. v. — S. 217, Z. 14: L. *dāna* (*Dânā*), *el-ḫāss* (*el-Ḫâss*) und *ruwēḥa* (*Ruwêḥā*) statt *dana*, *el-ḥass* und *rueiha*. —

Wo der Verf. arabische Wörter im deutschen Kontext gebraucht, hat er sich meist nach dem Geschlecht dieser Wörter gerichtet. Er spricht somit S. 205 von ›der ʿēn el-chaschabe‹ durchaus richtig; aber er gebraucht S. 112 (Anm.) *bīr* als Maskulinum, während es im Arabischen Femininum ist, und S. 117 *muṣalla* ›Gebetsort‹ als Femininum, während doch die Endung *-a* in diesem Worte nichts mit der Femininendung *-a* zu tun hat.

S. 169 wird vom heiligen Euthymios erzählt, er habe im Jahre 420 ›den Sohn eines arabischen Schēch namens Aspebet‹ geheilt. Natürlich ist Aspebet kein arabischer Name; es wäre interessant zu erfahren, wie dies persische Wort, das ›General‹ bedeutet, nach Südpalästina gekommen sein sollte. Ǧawālīḳī (ed. Sachau, S. 10 f.) kennt aus Ostarabien *asbaḏ* ›Reitergeneral‹; vielleicht gibt die Herkunft des Euthymios einen Fingerzeig, denn er stammte aus Armenien, und im Armenischen ist *aspet* ›Ritter‹ ein ganz gewöhnliches Wort geworden. Ueber das Verhältnis von اسبذ zu اسبهبذ vgl. jetzt

Siddiqi, *Studien über die Pers. Fremdwörter im klassischen Arabisch*, Göttingen 1919, S. 78, Anm. 4.

Auch bei hebräischen Wörtern macht sich oft ein Schwanken in der Umschrift bemerkbar. Ueber die Formen ›Axa‹ S. 5, (sonst ›Achsa‹), und ›Makpela‹, S. 122, (sonst ›Machpela‹) ließe sich streiten, da ja die Spirantisierung im Hebräischen verhältnismäßig spät eingetreten ist. — S. 191, Z. 11 steht ›die Stadt Juda (beʿîr jehûda)‹. Statt dessen ist natürlich besser *ʿîr jĕhûdā* zu lesen. — S. 193, Z. 7: Statt *Debir* ist doch *Dĕbîr* zu schreiben; denn wenn auch das *i* in diesem Namen meist defektiv geschrieben wird, so ist es doch lang: das wird schon dadurch bewiesen, daß die hebräischen Schriftsteller der persischen Zeit es mit dem persischen Worte *debîr* zusammengebracht und durch קרית־ספר übersetzt haben. — S. 217: Es-semûʿa kann mit Esthemo verglichen werden; aber ›Esthemoʿa‹ ist eine hybride Form. Wenn schon der genaue hebräische Name angeführt werden sollte, so mußte *Eschtĕmōᵃʿ* geschrieben werden (bezw. *Eschtĕmō*). — S. 219, Z. 4 v. u.: L. *ḳĕrijjōth*. — S. 223, Anm. 2: L. *Zānōᵃḥ*. — S. 225, Z. 3: L. besser *ʿArād* (oder *Arad* ohne Accente und ohne ʿAin).

S. 185, Anm. 1 wird Karmel durch ›Weinberg Gottes‹ übersetzt; aber diese Erklärung ist doch sehr fraglich. Das Wort scheint eine *l*-Erweiterung von **karm* zu sein.

Zu den angeführten griechischen Wörtern und Zitaten ist wenig zu bemerken. S. 162, Z. 2 v. u. steht ὁ τὴν Περικαπαρβαριχᾶ μονὴν μετὰ ταῦτα ᾠκοδομήσας. Die falsche Abteilung des alten Druckes oder einer jungen Handschrift brauchte hier nicht nachgeahmt zu werden. Der Verf. hätte mit gutem Gewissen ohne weiteres τὴν περὶ Καπαρβαριχᾶ μονήν drucken lassen können (vielleicht mit Hinweis auf die Abweichung von seiner Vorlage).

S. 178 u. S. 183 wird die Inschrift Αὕτη ἡ πύλη τοῦ κυρίου, δίκαιοι εἰσελεύσονται ἐν αὐτῇ (Psalm 117, 20) gegeben. Dabei wäre auf *Princet. Exped. to Syria* Div. III, Sect. B, S. 10, Nr. 826 zu verweisen; diese Inschrift ist auch in Nordsyrien sehr häufig. Da die meisten Gebäude, auf denen sie steht, dem 6. Jahrh. angehören, werden auch die beiden dort vom Verf. beschriebenen Basiliken aus demselben Jahrh. zu datieren sein. — Der Schriftsteller Josephus heißt im ersten Teile des Buches stets ›Josephus Flavius‹, von S. 137 ab jedoch ›Flavius Josephus‹.

S. 111, Anm. 2 steht ›Uebrigens scheint es mir sehr wahrscheinlich usw.‹ S. 155, Z. 7; ›trotzdem scheinen sie wahrscheinlicher für eine Basilika in dūra selbst zu sprechen‹. Solche Verbindungen sind im Papierdeutsch neuerdings Mode geworden, aber es wäre gut, wenn sie daraus wieder verschwänden. Wenn S. 8 die ›Omaijāden‹ und Fātimiden

mit Längezeichen versehen werden, so ist das des Guten zu viel. — H. C. Butler erhält S. 7 die Initialen K. C., S. 87, Anm. 1 sogar K. E.; sein dort angeführtes Buch erschien 1904, nicht 1914.

Dem Verfasser gebührt für seine wertvolle und lehrreiche Gabe der Dank aller, denen die Erforschung Syriens und Palästinas am Herzen liegt.

Bonn E. Littmann

Förstemann, Ernst, Altdeutsches namenbuch. Zweiter band. Orts- und sonstige geographische namen. Zweite hälfte L—Z und Register. Dritte, völlig neu bearbeitete, um 100 jahre (1100—1200) erweiterte auflage, herausgegeben von Hermann Jellinghaus. Bonn 1916. Peter Hanstein. VI S., 1942 Sp. gr. 4°. M. 66.

Mit berechtigter Genugtuung mag Jellinghaus auf das Ende einer zehnjährigen Mühe um die Erneuerung und Erweiterung von Förstemanns Ortsnamenbuch zurückblicken, und auch wir freuen uns nun auch die zweite Hälfte des wichtigen Werkes in Händen zu haben. Da dieser Band mir durch einen unglücklichen Zufall um ein Jahr verspätet zuging, so habe ich es persönlich erfahren, wie hinderlich es war, das Werk nur zur Hälfte einsehen zu können. Dem Verlag gebührt auch diesmal höchste Anerkennung, an der Ausstattung des Buches trotz der schwierigen Zeitumstände nichts gespart zu haben. Wie der ersten Hälfte ein ausführlicher Lebensabriß von Ernst Förstemann mit seinem Bildnis vorausgeschickt war, so ist diesmal das Bildnis von Hermann Jellinghaus mit einem kurzen Abriß seines Lebens dem Werke hinzugefügt. Einer Anregung des Verlegers verdanken wir auch die Beifügung von Ergänzungen (Spalte 1477—1590), in denen Jellinghaus Gelegenheit fand, die Anregungen, die seit Erscheinen der ersten Hälfte hervorgetreten waren, zu benutzen, wie denn auch das Literaturverzeichnis (Sp. 1591—1594) vervollständigt worden ist. Es folgen Verweisungen (Sp. 1595—1700), die das Auffinden alter Namensformen, deren Einreihung zweifelhaft sein kann, erleichtern sollen. So ist Aingaburstalde und Ainghem von Jellinghaus richtig unter dem Stamm ag- eingereiht, während Aiandorf, wie mir scheint, zu Unrecht, unter dem Stamme aig- Platz gefunden hat. Die Verweisungen geben über dergleichen willkommenen Aufschluß. Ein Register heutiger Ortsnamen bildet den Schluß des Werkes (Sp. 1701—1942). Auch dies Register wird man häufig genug benutzen wollen. Aber hier wie auch an andern Stellen der letzten Bogen kann ich dem Verfasser den Vorwurf nicht ersparen, daß seine bewährte

Sorgfalt etwas nachgelassen hat. Es war mir hin und wieder aufgefallen, daß meine Aufzeichnungen über flämische Ortsnamen mit seinen Angaben in Einzelheiten zuweilen nicht übereinstimmten. Ich fragte mich, ob mir vielleicht eine Nachlässigkeit untergelaufen sei, oder ob meine Gewährsmänner in Kleinigkeiten keinen Glauben verdienten. Eine Mitteilung von H. Pottmeyer, Antwerpen, der die flämischen Teile des Werkes beigesteuert hat, brachte mir Aufklärung, indem er es bedauerte, daß ihm bei den letzten Bogen nicht Gelegenheit gegeben worden sei, die zweite Korrektur zu lesen; infolgedessen sei eine größere Anzahl von Druckfehlern stehen geblieben. Bei einem lexikalischen Werke ist das ja besonders zu beklagen, zumal bei dem hohen Preise des Buches ein Neudruck so bald nicht in Aussicht steht; aber es handelt sich, soweit ich mich erinnere, meistens nur um Zahlen. Immerhin will ich hier wenigstens aus den Registern einige Druckfehler, die mir kürzlich aufgestoßen sind, verbessern.

Spalte 1680 muß unter Stecklenberg 874 stehen (statt 875), unter Stehla 875 (statt 876), Sp. 1721 u. Bidlingen II (st. I), Sp. 1741 u. Dilmar 710 (st. 70), Sp. 1743 u. Dorste 735 (st. 745), und u. Dorsten I (st. II), Sp. 1758 u. Everlingen 792 (st. 782), Sp. 1821 u. Lauingen 126 (st. 127), Sp. 1839 u. Minderoffingen 1113 (st. 1111), Sp. 1841 u. Montabaur 1494 (st. 1499), Sp. 1869 u. Redingen 513 (st. 543), Sp. 1919 u. Wachling 1172 (st. 1171) und u. Wächlinger gärten 1172 (st. 1220), Sp. 1923 u. Weddingen 1303 (st. 1363) und u. Weddingstedt 1305 (st. 1365), Sp. 1921 fehlt bei Walling(en) vor 1195 die Zahl 1191. In der Sp. 1919 scheint Wacking II 1179 gestrichen werden zu müssen, in der Sp. 1879 u. Rüstringen die Zahlen II 139. 654.

Ich wende mich nun zu einigen sachlichen Bemerkungen. In Sp. 1550 der Ergänzungen ist Ibiksen nicht = Eppensen, sondern mit Ibizi in I 1540 = Niebeck, Kr. Uelzen. In Sp. 1549 wird gesagt, daß huliwa in ndd. Ortsnamen nicht vorkomme. Aber bei Lüneburg kommen drei Waldnamen auf hüllen vor (s. meine Orts- und Flurnamen im Lüneburger Heimatbuch II S. 174). Bei dem Artikel widil Sp. 1315 erweist sich ein Zusatz als nötig; denn das niedersächsische wedel, das in zahlreichen Fällen mit wede wechselt, kann mit der Bedeutung ›Furt‹ oder ›Uebergangsstelle‹ nicht abgefunden werden. Es ist vielmehr eine Ableitung von widu ›Holz, Wald‹, wie z. B. ›der Buchwedel‹ ein kleines bewaldetes Gebirge ist (s. meine Orts- und Flurn. S. 176).

Das Verzeichnis der Namen auf tûn (Sp. 1008) bedarf der Vervollständigung (vgl. meine ›germanischen Ortsnamen in Nordfrankreich bis zum 50. Breitengrad‹ in Petermanns Geographischen Mit-

teilungen 1918). Ich nenne hier aus Frankreich die Formen Allingatun, Diorwaldingatun 864, Landringhetun 1119, Wolfertun 13. (das spätere Offretun), Tudingetuna 1208 = Todincthun, Totingetun 807 = Guînes, Verlingtun 1173, Wadingatun 1084 = Wadenthun. Aber auch aus Deutschland sind Formen nachzutragen, wie Barinthune 12. = Barnten (zu vergleichen mit Barenton in der Normandie und Barrington in Gloucester), Flehtunun 930, Holthunon 1030, Theletunnum bei Braunschweig 1007 (vgl. Thelingetun 1380 bei Boulogne), Malertune 1160 = Mahlerten, Kr. Gronau, Aekestun 1179 (Mecklenburg). Von heutigen Ortsnamen hat das lüneburgische Mackenthun (Personenname Macco, Familiennamen Macke und Maack) das Grundwort noch unverkürzt erhalten, während es sonst heute meist zu -ten oder -te geworden ist (Dornzûni 1053 > Dörnte = engl. Thornton, Barinthune > Barnten, Hamertunen 1150 > Hämerten). Die Zahl der niedersächsischen Namen auf -ten, die aller Wahrscheinlichkeit nach auf tun zurückgehen, ist nicht gering.

Die vereinzelte hochdeutsche Namensform Dornzûni für ein niederdeutsches Dorf kommt natürlich nur auf Rechnung des Schreibers, wie die Entwicklung zu Dörnte unwiderleglich beweist. Eine solche Erklärung ist aber nicht möglich bei dem flämischen Namen Semmerzaeke. Der Ort liegt bei Gent an der Schelde und heißt schon im 9. Jh. Cimbarsaca, 988 Cimbresacca, 977 Cimbresac nach Jell., Cymbresac nach Pottm. (wer hat Recht?) usw. immer mit c bis ins 12. Jh. Jellinghaus reiht den Namen unter hd. zimbar, nd. timbar ›Bauholz‹ ein und erklärt saca als ›Rechtstreit. Ist schon die Bedeutung ›Holzprozeß‹ für einen Ortsnamen auffällig, so macht die hochdeutsche Form für einen Ort an der Schelde die Deutung völlig unwahrscheinlich.

Pottmeyer (Bijdragen tot de geschiedenis van het hertogdom Brabant X) führt aber aus dem Jahre 1083 noch die Form Kiembersaça an, die bei Jellinghaus fehlt; ist diese Angabe zuverlässig, so werden wir mit Pottmeyer in dem Namen Zetacismus annehmen müssen und das alte c wie k sprechen. Die Erscheinung des Zetacismus (k:kj:tj:ts:s) ist in Flandern etwas sehr Gewöhnliches, und die Fälle, die Pottmeyer angeführt hat, sind leicht zu vermehren. Aber Artselaer neben Archelaer und Arcelaer, d. i. Arkelaer, Goidsenhoven und Gussenhoven aus Gocenhoven und Gockenhoven, Metzenrode aus Machenrode, Metzeren aus Machera, Mecherin, Baasrode aus Baceroth, Butsegem aus Bucingehem (= Buckingham), die wallonische Form bise aus biki, bizi wie in Tubise aus Tobacis, Tobacio, Tubecca neben der flämischen richtigen Uebersetzung Tweebeek (vgl. den niedersächsischen Flußnamen Twistina) geben schon genügenden Aufschluß. Die Tatsache ist bereits

von G. Kurth völlig sicher gestellt und findet in meinem Aufsatze über Nordfrankreich weitere Bestätigung. Sie ist nicht nur durch friesischen, sondern mehr noch durch altsächsischen Einfluß auf die Bildung des flämischen Volkstums zu erklären. Pottmeyer erklärt auch den Namen der friesischen Südgrenze Cincfal, til Cincfallum, to Sincfalum, to Sincfalon, to da Singfalle, Sincfala, Zincfalrebeke mit Hilfe des Zetacismus aus fries. cining, kining, als ›Königswall‹; aber nach der lex Frisionum und andern alten Grenzangaben (inter Flehi et Sincfalam, inter Flehum et Sincfalam fluvium, inter Laubaci et Sincfalam, tusscen d'Wesere ende Sincval) müssen wir den Namen eines Gewässers vermuten; vielleicht ist das Grundwort des Namens wala (diese Form fehlt bei Jellinghaus unter wal Sp. 1181) wie bei Boulogne 807 ein Name Wasconingawala fluvius erscheint. Dann wäre Cincfal oder Sincval aus *Kuningawala entstanden.

Wenn Pottmeyer die Möglichkeit nachweist, daß das eben genannte Artselaer mit dem westgotischen arca ›Grenzwall‹ gebildet sei, so durfte er doch nicht Namen wie Arquennes (Arkenna) und Arceias (in pago Portunensi 884) in die gleiche Klasse verweisen. Denn Arquennes, Erquennes u. ä. Namen sind, nach dem Suffix-enna zu urteilen, keltisch (Jellinghaus vermutet Sp. 1491 ohne Grund lateinischen Ursprung), und der ihnen zugrunde liegende Stamm findet sich auch in dem keltischen Namen Arcó-ilus (1119, wahrscheinlich aus Arcó-jalon, heute Arcueil); Arceias aber ist doch wohl sicher aus *Arciacas (villas) entwickelt, das aus dem keltischen PN Artius oder Arcius herzuleiten ist, gerade wie Arcis-sur-Aube, Arsac, Arzay u. a.

Bei dem vorhin erwähnten Baceroth (822) ist an das ähnlich gebildete Bikirothon (1088, > Beckerode, Kr. Iburg) zu erinnern. Vielleicht ist auch Becelaere bei Yperen (gesprochen Beesse-) durch Zetacismus zu erklären; es könnte derselbe Name sein wie das bekannte Pöchlarn an der Donau (1043 Bechlare), das nach Jellinghaus freilich (trotz der Form Bakalar der Thidrekssaga) von Pechsiedern genannt sein soll (Sp. 478).

Zu dem Namen des bei Pöchlarn mündenden Flusses Arlape (heute Erlaf oder Erlauf) bemerkt Jellinghaus Sp. 1490: ›Nagl hält den Namen für keltisch. Dieser mit apa gebildete Name kann aber doch auch durch fränkische Ritter nach Pöchlarn getragen sein.‹ Man stutzt billig, wenn man sich erinnert, daß der Name schon im Itiner. Antonin., in der Notitia dignit. und auf der tab. Peuting. vorhanden ist. Meint Jellinghaus vielleicht die Form Erlafa, die zuerst 832 erscheint? Aber die kann ja ebenso gut an Ort und Stelle gewachsen sein. Es kämen doch eher Markomannen als Franken in Frage.

Durch Zetacismus ist auch die flämische Form Ronsse (wallonisch

Renaix) in Ostflandern entstanden. Der Ort heißt 834 Hrodnace (= ke), 860 Rothnacum. Jellinghaus will den Namen I Sp. 1477 von hroth ›Rodeland‹ ableiten. Näher liegt bei einem acus-Namen die Ableitung von einem Personennamen, und nur so kommt das n in dem Namen zu seinem Rechte. Der gemischtsprachige Name (*Hrothinaca sc. villa) ist etwa mit dem reingermanischen Hruodininga (Riedlingen a. d. Donau) zu vergleichen oder mit Hruodinesheim (Rüdesheim) oder mit Rodinsburon.

Wie Jellinghaus dem n in Hrodnace nicht gerecht geworden ist, so hat er Sp. 493 das r in Poperinghe (Westfland.) nicht genügend erwogen. Der Name (721 Popringahem, 877 Pupringahem, 1096 Poparingehem) kann nicht wohl von fries.-sächs. pope = pape abgeleitet werden, sondern muß auf einen friesischen Personennamen zurückgehen (ebenso wird Potegem, Potingehem 965, Westfland., einen friesischen Personennamen enthalten).

Anders steht es mit dem r in folgender Bildung. Daß der ON Olmeremuthen bei Antwerpen (Sp. 439) mit dem Bachnamen Olma zusammenhängt, ist klar; er soll wohl die Bachmündung der Anwohner der Olma (gen. pl. von Olmari) bezeichnen, wie Elverfelde (1176, Elberfeld) ›das Feld der Flußanwohner‹ sein wird, indem mit dem Gattungsnamen elve ›Fluß‹ die Wupper gemeint ist. Olmeremuthen steht durch sein Bestimmungswort im Gegensatz zu anderen benachbarten Mündungsstellen. So befand sich nach Pottmeyer (Bydragen XIII) Huntemuden gegenüber der Trennung von Oster- und Westerschelde (letztere heißt de Honte), Bortburemuyden an der Mündung der Schelle Vliet in die Schelde, Eendrechtermuyden (1401) an der Mündung der Eendrecht. Bortburemuyden ist natürlich die Mündung an der Ufersiedlung (Bortbûre), ein Flußname steckt in der Bezeichnung nicht; die Eendrecht aber ist ›ein Strom zwischen Nordbrabant und Zeeland, kommt aus der Osterschelde und läuft nach der Slaak und Mosselkreek‹ (Pottmeyer). Hier wird de Slaak (f.) als Name eines Wasserarmes erwähnt, offenbar dasselbe Wort, das im Boulonnais als Flußname in der Form la Slack erscheint. Danach muß ich meine Vermutung (German. Ortsn. in Nordfrankr.), der Name la Slack sei aus Sê-laka entstanden, zurücknehmen, zumal auch bei Riga der Gewässername Schlock und bei Windau in gleichem Gebrauche die Form Schleck erscheint. Man schließt sie an an. slakr, ags. sleak ›träge‹, mhd. slach ›schlaff‹, bair. schlack an. Aelteres Vorkommen scheint nicht nachgewiesen, so daß der Stamm bei Jellinghaus fehlt, wenn man nicht Sloxherred, Sluxharde an der Sloksau (Kr. Tondern), und Sluochsê hierher rechnen will.

Die Form mûtha will Pottmeyer gegenüber dem fränkischen monde

als Beweis der Anwesenheit von Friesen werten, in Westflandern (z. B. Dicasmutha 1089) ist aber ebensowohl an die Sachsen zu denken, in deren Gebieten dieselbe Form gilt, z. B. im Lüneburgischen Mutha > Müden, Muthiwiddi ›Gau am Mündungswalde‹, wozu Jell. (Sp. 351) noch die Form Muthiwidelo beibringt, die die von mir oben aufgestellte Bedeutung von widil, wedel bestätigt.

Jellinghaus nimmt Sp. 556 (nach der Vermutung von Qu. Esser), mit Recht an, daß der flämische ON Roost, der mehrfach vorkommt, ›Röhricht‹ bedeutet (von raus Rohr), und die Form Rausidus (7. Jh.) für Rozoy-sur-Serre scheint auf eine ältere gemischtsprachige Bildung *Raus-ētum hinzuweisen, denn ētum wird regelmäßig zu oy, und noch im 12. Jh. kommt die Form Roseth vor. Aber sonst überwiegt der Vokal u in dem Suffix: Rosut, Haslut = Hasselt (< *Hasaletum?), Bussut (< *Buscetum?) — Heistrut gehört wohl kaum hierher, vgl. Heistrudis villa —, so daß späte Vertauschung von ētum mit ūtum vermutet werden kann (Buxutum 7. Jh.). Das französische roseau ›Schilfrohr‹ geht jedesfalls auf got. raus zurück, so daß auch Rozoy nicht das lateinische rosetum ›Rosengebüsch‹ zu sein braucht. Solche Namen zeigen, wie schwierig an der Sprachgrenze die Entscheidung sein kann, ob hybride oder reinsprachige Formen anzunehmen sind. Reingermanisch würde dem lateinischen ētum das Suffix ithi entsprechen, wie Thurnithi (Döhren) = spinetum, Bokethe = fagetum, Hesithe (Heisede) ›Buschwald‹, Ekthi ›Eichenhain‹, Lindethe ›Lindenort‹, Erelithe (Erlede, Erlte) ›Erlenort‹, Fliterethe (Flittard) ›Fliedergebüsch‹, Birithi (Bierde) ›Birnenstand‹, Stockede (Stöckte) ›Stockicht‹, Hramasithe ›Bärenlauchstand‹, Ilisede (Ilsede) ›Elsbaumstand‹, Wilsede ›Wollweidenort‹, Hülsede ›Hülsenort‹, ebenso Winithi (Weende) ›Weideplatz‹, Buginithi (Bünde) ›Flußkrümmung‹, Birgithi, Bergithi ›Berggegend‹.

Ein gewaltiger Stoff ist in dem zweibändigen Ortsnamenbuch von Förstemann-Jellinghaus mit emsigem Fleiße zusammengetragen und übersichtlich geordnet; möge sich nun die Einzelforschung dieses unentbehrlichen Rüstzeuges bedienen, und möge sie bei künftigen Erfolgen, die durch diese Vorarbeit ermöglicht werden, stets der beiden Männer dankbar gedenken, deren Namen auf dem Titel dieses Werkes vereinigt stehen.

Lüneburg, Juli 1919 Ludwig Bückmann

Erland Nordenskiöld, 1. Eine geographische und ethnographische Analyse der materiellen Kultur zweier Indianerstämme in El Gran Chaco (Südamerika). Göteborg 1918. XV, 304 S.

2. Palisades and »Noxious Gases« among the South-American Indians, in »Ymer«. Jahrg. 1918. H. 3. S. 220—243.

Erland Nordenskiöld hat das Glück gehabt, ungestört arbeiten zu können, während so viele seiner Fachgenossen länger als 4 Jahre an den Kampffronten im Felde standen, aus dem so Mancher nicht wieder heimgekehrt ist. Ich selbst, z. Z. des Waffenstillstandes von den Franzosen aus meiner Heimat im Elsaß von Hab und Hof, von Hemd und Hose vertrieben, und im wesentlichen auf frühere Aufzeichnungen angewiesen, kann den vorliegenden beiden schönen Arbeiten nicht so gerecht werden, wie ich wohl möchte.

1. Die Arbeit behandelt nicht nur die Choroti- und Ashluslay-Indianer, sondern fast ebensosehr die Mataco, Toba, Tapiete und Lengua. Bei Aufspürung der fremden Kultureinflüsse, denen diese Chaco-Stämme zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Seiten ausgesetzt gewesen sind, geht aber die Arbeit in der Untersuchung einer Menge wichtiger Kulturelemente noch über diese Chaco-Stämme hinaus und verfolgt sie über ganz Südamerika hin. Auf 44 Verbreitungskärtchen sind in mustergiltiger Weise die Ergebnisse dieser Untersuchungen eingetragen. Bei dieser streng methodischen Arbeit hat der Verf. aus seinen eigenen reichen Erfahrungen und Wissensschätzen geschöpft, die er auf seinen so schönen und fruchtbringenden Forschungsreisen in Südamerika gesammelt hat; weiter aus den Beständen der Museen der Völkerkunde Schwedens, und schließlich aus seinen außerordentlich umfangreichen und tiefgehenden Literaturkenntnissen. Letztere sind sehr hoch anzuschlagen, sind nicht etwa zusammengerafftes Gut, sondern beherrschen eine vielsprachige Literatur in bewunderungswürdiger Weise und haben, in Verbindung mit Kritik und Vorsicht, in großem Umfange dazu beigetragen, Schwierigkeiten in glücklicher Form zu überwinden und Nordenskiölds Arbeit zur besten völkerkundlichen Analyse zu machen, die bisher in dieser Art über Amerika geliefert worden ist.

Heranzuziehen zur richtigen Würdigung der Arbeit sind von den früheren Veröffentlichungen des Verf.s besonders seine schönen Bücher »Indianerleben« und »De Sydamerikanska Indianernas Kulturhistoria«. (Leipzig, Stockholm, beide 1912).

Beachtenswert sind die einleitenden Ausführungen des Forschungsreisenden Nordenskiöld über die Beeinflussung primitiver Kulturen

durch den Zwang der geographischen Umgebung (S. 15 ff.): Wanderung eines Volkes in eine Gegend mit anderen geographischen und klimatischen Bedingungen wird notwendigerweise Aenderungen in seiner Kultur mit sich bringen. Auch sonst sind die vom Verf. aufgestellten Grundsätze betreffend Beurteilung von Uebertragung, Wanderung, Verbreitung von Kulturelementen gesund.

Es werden nun in 25 Kapiteln die einzelnen Bestandteile der materiellen Kultur jener Indianerstämme behandelt, wobei neben den erwähnten 44 Kärtchen reichlicher und wohlausgesuchter Bilderschmuck zur Erläuterung herangezogen worden ist. Auf einige Punkte möchte ich ganz kurz näher eingehen.

S. 44—46. Einige Ergänzungen zur Verbreitung der Steinschleuder waren in ›Petermanns Mitt.‹ 1911, I, Heft 2, S. 73, gegeben.

S. 46—50. Ohne daß an sich dadurch neue Tatsachen geschaffen würden, kann die Bola-Verteilung noch befestigt werden durch Baucke, Charlevoix, Darwin. Die La Plata-Mündung war durch mich schon belegt durch Schmidel, S. 29, und Lopes de Souza, S. 62 (›Trutzwaffen‹, Anm. 252).

S. 49—53. Wenn man sich an Nordenskiölds Bezeichnung ›Tonkugelbogen‹ wörtlich halten wollte, wäre gegen seine Ausführungen und Beurteilung kaum etwas einzuwenden; für den ›Kugelbogen‹ liegt die Sache aber anders: (s. auch Nordenskiöld: ›Palisades‹, S. 235—36).

In einem Aufsatz im ›Globus‹, Bd. XCI, No. 21, S. 329 (1907) hatte ich als Verbreitung des Kugelbogens Venezuela, Brasilien und den Chaco angegeben. Durch Schuld des Herausgebers wurde dieser Aufsatz leider unvollständig gedruckt (›Trutzwaffen‹, Anm. 306). Diese Unvollständigkeit traf auch den Kugelbogen, indem 2 Belegstellen: Baucke (Regensburg 1870), S. 258, Abb. u. S. 263, und ganz besonders die für Venezuela, fehlten. Dies ist Petrus Martyr: ›De Orbe Novo Decades octo‹, edit. R. Hakluyt (Parisiis 1587) S. 575 (Dec. VIII, cap. 8), wo es von den Chiribichi der Küste von Paria also heißt: ›Arcus inter se cum globulis cereis aut ligneis loco sagittarum à pueris exercent‹. Martyr verfaßte die 8. Dekade in den Jahren 1525 und 1526; er war damals 70 Jahre alt, aber noch völlig frisch, und seine Gewährsmänner waren, wie immer, die allerbesten. Die Beschreibung des Indianerstammes der Chiribichi ist so vortrefflich, daß sein Satz vom Kugelbogen durchaus ernst genommen werden muß. Es kommt noch eines hinzu: Soweit meine Aufzeichnungen reichen, kommen die Worte bodoque und bodoquera an drei Stellen bei den alten spanischen Schriftstellern über das Aztekenreich vor:

1) bei Díaz del Castillo (Mexico 1904) I, 340: ›tres çerbatanas,

Con sus esqueros y bodoqueras‹; Cartas de Cortés, ed. Gayangos, S. 101;

2) bei Motolinía (Mexico 1858), S. 197: ›hacer con un arco echar un bodoque de la una parte á la otra‹;

3) bei Durán (Mexico 1867), I, 307: ›y dáuanles las cebratanas con que el rey tiraua, y el arco y las flechas y la bodoquera‹.

Im ersten Falle gehört bodoquera zweifellos zum Blasrohr; im zweiten möchte ich glauben, daß arco für ballesta steht, und im dritten nehme ich an, daß die zuletzt stehende bodoquera zu den zuerst stehenden cebratanas gehört, nicht auch zu arco. Ganz sicher ist die Sache aber nicht und bedarf weiterer Untersuchung, wie denn zweifellos die von Nordenskiöld angeregte Lösung der Kugelbogen-Frage noch nicht spruchreif ist.

S. 54. Ueber Brandpfeile, die auch bei den Indianern Nord- und Mittelamerikas eine sehr große Rolle spielen, waren bereits einige Angaben im ›Globus‹, XCI, S. 328 gemacht. Es kann noch hinzugefügt werden für die Caraiben der kleinen französischen Antillen, die auch stumpfe Vogelpfeile benutzten: Breton, ›Dictionaire Caraibe-François‹ (1665), S. 375, II; S. 77 und 265, II; für die Caraiben von St. Lucia: Purchas (Glasgow 1906), XVI, 328. — Die Inkas schossen Brandkugeln mit der Steinschleuder. Cieza de León: ›Seg. Parte‹, p. 151.

S. 113—118. Die Zusammenstellung und Beobachtungen über Sandalen erscheinen besonders beachtenswert. Ueber die Sandalen im Inka-Reiche hat Las Casas verschiedene Angaben unter Vergleich mit Mexiko und Haití (›Antiguas Gentes‹, S. 38, 39, 48, 97, 158, 177). Für die Mündungsbewohner des Amazonas ist die Stelle bei Simón zu beachten, die Nordenskiöld wohl nicht berücksichtigt hat. ›Noticias‹ (Bogotá 1882), I, 290. Denn hier wird ein Grund für das Tragen der Ledersandalen angegeben ›por el gran calor de la tierra‹, und gleichzeitig auf eine ähnliche Fußbekleidung in Venezuela hingewiesen. Die Stelle in der ›Relación etc. de Omagna y Dorado etc.‹ (Madrid 1881), p. 81, lautet auch etwas anders, als die vom Verf. gegebene bei Ortiguera.

S. 135—137, 245. Das Stirnband bin ich immer geneigt gewesen, zur Steinschleuder in Beziehung zu bringen; tatsächlich deckt sich das Vorkommen des Stirnbandes auf der Erde vielfach mit dem der Schleuder, und schleuderführende Völker oder solche, die es waren, tragen das Stirnband (s. ›Trutzwaffen‹, Anm. 227; Betanzos, S. 93. 96).

S. 177—181. Ueber die Tanzrassel, meistens ein Kürbis, gibt es für ganz Amerika eine ungewöhnlich große Zahl von Angaben. Nordenskiöld wird dem für Südamerika durchaus gerecht; seine um-

fassenden Angaben können befestigt werden für Guayana mit guter Beschreibung von van Coll (S. 523, 525), und erweitert werden für Mojos (Eder, S. 335), Guaycurú (Charlevoix, edit. Pablo Hernández, I, 138) und für Patagonien. Denn tatsächlich hatte man hier z. Z. von Falkner den richtigen Rasselkürbis (p. 115 ›rattling their calabashes full of seashells‹).

Die 8 sehr sorgfältigen Tabellen am Schluß der Arbeit zeigen übersichtlich, wie die Kultur der Choroti und Ashluslay von allen Seiten beeinflußt worden ist, was ihnen nach Abzug hiervon ureigentümlich war, und welche Kulturelemente schließlich auf ihren Ursprung noch nicht zu ergründen sind. Im allgemeinen muß man mit dem Verf. in seinen Ergebnissen übereinstimmen; über dieses und jenes ließe sich vielleicht streiten, manches hat der Verf. selbst mit einem ? bezeichnet. Auch der besondere Einfluß der Mission ist berücksichtigt, ob ausreichend genug, weiß ich nicht. Dieser beschränkt sich nämlich erfahrungsgemäß nicht nur auf Verbreitung der Kulturgüter Europas, ganz besonders in der Richtung, welche die Sittlichkeit der Engländer und Anglo-Amerikaner so hübsch und so häufig mit ›for the sake of decency‹ zum Ausdruck bringt; sondern er erstreckt sich auch auf Uebertragung von Elementen einer Eingeborenen-Kultur auf eine andere Eingeborenen-Kultur, und dies z. B. in der Südsee in so hohem Maße, daß eine Südsee-Arbeit nach der Methode Nordenskiöld noch eine weitere Tabelle einschieben müßte mit der Ueberschrift: ›Einfluß der Mission auf die Kultur usw.‹

Die 8 Tafeln bringen klar und übersichtlich vor Augen, aus wie außerordentlich vielen Elementen sich allein die materielle Kultur eines primitiven Stammes zusammensetzt, und sie zeigen, wie viel wir neben manchem Bestimmten und manchem sehr Unsicheren überhaupt nicht wissen; und wie vorsichtig, kritisch und mit welcher Summe von Kenntnissen ausgerüstet der Ethnologe vorgehen muß, welcher ›Kulturkreise‹ abgrenzen will.

Gewundert habe ich mich etwas über den nahezu vollständigen Verzicht des Verf. auf Heranziehung sprachlichen Materials; ich möchte doch glauben, daß ihm manches Wort oder Lehnwort einen Wink, eine Bestätigung oder Verneinung bei seinem Spüren nach der Herkunft von Kulturgütern gegeben hätte.

Es bleibt noch übrig festzustellen, daß dieses Buch des schwedischen Forschers sehr hübsch und sorgfältig herausgegeben ist: gutes Deutsch, guter Druck, gutes Papier; zahlreiche, schön ausgeführte Abbildungen, klare Karten; Druckfehler nicht nennenswert.

2. Ich kann diese kleine Arbeit nur ganz kurz anzeigen: sie ist nach der gleichen Methode gearbeitet, wie die vorstehende, von gleichem Charakter und derselben Gediegenheit. Für Brasilien führt noch Palisadendörfer auf P. Daniel in ›Revista Trimensal‹ (1840), II, 349—50, für die Toba Palisadierung Baldrich in ›El Chaco Central Norte‹, p. 262. Der Verf. hat zweifellos mit seiner Ansicht recht, daß die Palisadenbefestigung ein vorkolumbisches Kulturelement Südamerikas ist. Die wundervollen Palisadendörfer, die Champlain bei Irokesen und Huronen, de Soto bei den Indianern des Südens und Coronado und andere Conquistadoren in Mittelamerika vorfanden, helfen Beweis führen. Dazu das riesige Verbreitungsgebiet der Palisade in der Südsee: von Indonesien, Philippinen und Formosa bis hinüber zu den Marquesas und nach Hawaii. Hier wie in Nord- und Mittelamerika nutzte man auch lebende Bäume mit zum Palisadenbau aus.

Untermünstertal im Schwarzwald, Nov. 1919 Friederici

Enzyklopädie des Islām. Geographisches, ethnographisches und biographisches Wörterbuch der muhammedanischen Völker. Mit Unterstützung der Internationalen Vereinigung der Akademien der Wissenschaften und im Verein mit hervorragenden Orientalisten hrsg. von Dr. M. Th. Houtsma, T. W. Arnold, R. Basset und R. Hartmann. Bd. I. A—D. Leiden, Brill. — Leipzig, Harrassowitz, 1908—13. 1136 S. 2 Spalten. Lex.-8°.

Ueber das große, längst (seit 1892) geplante moderne Nachschlagewerk über den ganzen islamischen Orient im Bereich der arabischen, persischen und türkischen Sprachen, Religion, Kultur, Geographie und Geschichte (also auch Zentralasiens, Indiens, der Sundainseln, Nordafrikas) habe ich mich empfehlend und kritisch kurz im Roman. Jahresbericht XI I 30, und XIV I 72 f. geäußert. Befriedigung oder Enttäuschung hängt bei den zahllosen Einzelartikeln von Kompetenz oder Inkompetenz, Gewissenhaftigkeit oder Leichtfertigkeit der einzelnen Bearbeiter ab, wobei sich auch sehr häufig über zu großen oder kleinen Umfang der Artikel streiten läßt.

S. 1135 bringt nur eine ›vorläufige Liste‹: Nachträge und Verbesserungen. Im ›Islam‹ VII (1917) 102—108 gibt nun mit Recht J. J. Hess eine Anzahl von Einzelberichtigungen zu dem für lange Zeit für Nichtorientalisten und Orientalisten letzte Quelle bleibenden großen Werk und hofft, daß auch andere Benutzer seinem Beispiel folgen, da es notwendig ist, daß die große Enzyklopädie des Islam auch in den kleinsten Einzelheiten fehlerlos erscheine. So wird es

auch hier das Beste sein, Einzelbemerkungen zur Besserung beizusteuern.

1ª, 2: ›Z. *āp-em*‹, besser: awest. und altindisch *ăp-*, pehl. *āp* (*aqua*, Ach.). Ob *āb* = ›Glanz‹ nur Metapher von *āb* ›Wasser‹ ist, ist fraglich; die Ableitung von Sanskrit *ābhā* (φα, φάος, φαίνω) liegt ebenso nahe, vgl. *āf-āw*, *āftāb* Sonne. — 2ª mehrmals *ḳene*, arab. قنا, *al-Ḳoṣair*, aber 2ᵇ ohne Artikel *Ḳoṣair*: ar. القُصَيْر. — 3ª Mitte: wenn die Gebadaei von Plinius angeführt werden, so müssen auch die parallelen Zabadaei des Ptolemaeus genannt sein. — 3ª, 8 v. u. *Iṣpahan*: es gibt nur persisch *Ispahān* oder arab. *Iṣbahān*, *Iṣfahān*. — 3ᵇ, 6 *Bakhtāgān* l. *Bakhtėgān*, w. m. s.; Barbier de Meynard schreibt *Ābādeh*. — 5ª, 15 v. u. hebr. *hōben*, nur *hobnīm* ἄπ. λεγ. Ez. 27, 15; aeg. *hb*(*i*?)*n*; lat. (*h*)*ĕbĕnus*. — 5ᵇ Mitte *Babanūs* ist Verderbnis aus يبنوس = ابنوس; aethiop. *abnūs*; *Ḳazwīnī* I füge hinzu S. 247. — 6ª, 18: auf Andrees Karte von Persien liegt vielmehr Ischkenwan etwa 50 km nordwestlich von Persepolis — *Iṣṭakhr*. — 8ª, 25 *Nadjāf* l. *al Neǧef* النَّجَف. — 8ᵇ, 18 *Garcias Silva Figueroa* l. *Garcia de Silva y Figueroa*; — 27 *Safā* l. *Ṣafā*, zu *ʿAbbās* II vgl. Speelman, Journal der reis 1651: 1908 LXXVIII. — 9ª (falsch 6), 5 v. u. *Hānum* l. *Ḫānum* oder *Khānum*. — 10ª, 6 *al Rai* l. *al Raiy* الرَّيّ. — 11ᵇ Mitte *Raḳḳa* l. *al R.* الرَّقّة. — 13ª, 15 *Ṭuwāna* l. *al Ṭuwāna*, *Yāḳūt* 3, 554 f., *Belādhorī* 161, 3. = *Tyana*, heute *Kilīsā-* oder *Günešḥiṣār*, — كونش حصار كليسا. — 16ª, 13 u. 15 v. u. *Bariḳa* l. *Bārīka*, باريكة; 25 v. u. *Waʿra* l. *Wāra* وارة. — 16ᵇ, 8 v. u. *Ḳairawān* l. *al-Ḳ.*, 9 v. u. *Ḳaṣr al Ḳadīm*, *Ḳasr al Abyaḍ* l. *al Ḳ.* — 17ª, 2 *Ghalbun* l. *Bāb Ghalbûn*; 6 l. *al Ruṣāfa* (4 *al Maidān*.); 13 S. 24 l. 28. — 24ª, Mitte: *al Nihādj* l. *al Nibādj* النباج, ebd. *al Ḳaryatain*, *al Baṣra*, *al Ubulla*. — 24ᵇ, 15 v. u. *Ḳarmaten* l. —*ṭen*; 21 v. u. *Khorasān* l. *Khorāsān*; *Dīnawar* l. *al Dīnawar*; ebd. l. Z. vgl. Caetani, onomast. arab. 11671. — 25ª, 2: 594 l. 593 (im *Dhul Ḳaʿda*) = 15. Sept.—14. Okt. 1197; ebd. † 614 (1217) besser 12. *Muḥarram* 614 = 21. April 1217, woher Brockelmann in der Gesch. der arab. Litt. I 403 noch ›(613?)‹ bringt gegen Catalog. Lugd.[2] I 419, ist unklar; ebenso der Titel: *risāla ilâ bilâd ins walhān*, während doch die jemenischen Gaue *Anis* und *Alhān* gemeint sind; Berl. 1275 l. 2175; ebd. Berl. 12081 l. 10281. S. 404, 2 *Muṭarrafīa* l. *Muṭarrifīa* (403, 3 so richtig!). — 25ª, 14 IX l. XI. — 28ᵇ, 33 *Ibn al ʿAdhārī* l. *Ibn ʿAdhārī*; unter den Quellen fehlt: *Ibn al Abbār*, *al Ḥollat al siyarā* 65—8 u. besonders die Uebersetung von *Ibn Ḥayyāns* langem Artikel über die Regierung des charakterlosen, feigen, hinterlistigen und bigotten Emirs ʿAbdallah von Gayangos

in History of the Mohammedan Dynasties in Spain II 438—459. — 29ᵇ, 19 ›die *Ifrīī ya‹*: besser *Ifrīḳiya* = 'Αφρίκη = *Africa*, nur die Franzosen sagen gern *l'Ifrīḳiya*, wie *l'Afrique*; ebd. *al ʿAdhārī*, l. *ʿAdhārī*; ebd. 44 *al-Andalūs* l. *-lus*. — 34ᵃ, 1 *Thāfināt* l. *Thafināt* ذو التّغنات; ebd. 24 *Lamtûna* in der südwestlichen Sahara l. nordwestlichen. — 35ᵇ, 25 v. u. *Ḳainardje* l. *Küčük Ḳ.* — 39ᵃ, 12 *Andalûs* l. *-lus*. — 40ᵃ, 8 hätte auf meine Beschreibung von Tubingensis 28 mit Notizen, S. 68 f. 96 verwiesen werden sollen; ebd. 14 v. u. steht wieder *ta'thīr* (= تأثير) für *taʿṭīr* تعطير, wie in Gesch. der ar. Litt. II 346 Nr. 28! — 41ᵃ, l. Z. *Medīna* immer *al-Medîna*; ebd. 15 v. u. *Takhallus* l. *—ṣ*. — 43ᵃ, 17 *Dustur* l. *Düstûr* (Gesetzsammlung); ebd. 27 *Padshāh* l. *Pādšāh*; ebd. 38 f. *Badāʿūnī* l. *Badā'ūnī*. — 43ᵃ ʿAbdalḳādir al Baġdādī reist 1050/1640 nach Kairo, geht 1085/1674 nach Damaskus zurück ›und lernte dort den Großwezīr Aḥmed Köprülü kennen, der ihn mit nach Adrianopel nahm‹. Letzteres ist unrichtig. Muḥibbī sagt vielmehr in der Khulāṣa II 453 ودخل دمشق فى سنة ١٠٨٥ وكان فى صحبة الوزير ابراهيم باشا المعروف بكتخدا الوزير منصرفا من حكومة مصر وسافر معه الى أدرنه راجيا ان يجل من الزمان محل الفريدة من العقد فدخل الى مجلس الوزير الاعظم احمد باشا الفاضل واستمكن منه واختصّ به, was doch nur heißt, daß er mit dem Wezīr Ibrāhîm Paša, der als Ketkhudā el Wezīr bekannt ist, der von seiner ägyptischen Statthalterschaft heimkehrte, nach Damask und dann nach Adrianopel reiste, wo er dann mit dem Großwezīr Aḥmed Pasha nahe bekannt wurde; ebd. Kenner des Persischen: füge hinzu: ›und Türkischen‹, wie ja sein Kommentar zum persisch-türkischen versifizierten Wörterbuch des Shāhidī zeigt:
تعريب تحفة الشاهدى = شرح الشاهدى لجامع بين الفارسى والتركى. — Zu Abdalḳādir al Djīlī 43—45ᵇ ist zu vergleichen der Parallelartikel in Hastings' Encyclopaedia of Religion and Ethics 1908; auch Brockelmann I 485 ist zu nennen. — 45ᵇ, 9 *el-Dilā'ī* l. *-Dalā'ī* von دَلاية = *Dalías* s. *Jāḳūt*. — 55ᵇ, nach Mitte mehrmals *Gudjrāt* l. *Gudjarāt* گجرات گوجرات, Sanskrit *gurǵǵara*; 18 v. u. *Barhā*, Blochmann: *Bârha*; 3 v. u. *ʿArd* l. *ʿArḍ*, *ʿArz* = عَرض Eingabe. — 56ᵃ, 17 *Wakalāt* l. *Wakālāt* ›Vollmachten‹ oder *Wakāla* Vollmacht (des Wezīrs); 27 *Irīdj* l. *Īredj* ايرج, vgl. Beale², 366; 36 *Bidjāpūr* l. *Bīdjāpūr* (Sanskrit: *Vidjayapura*); 47, 53 *Maʿāṣir*! l. *Ma'āthir* مآثر; 55 *Niẓam* l. *Niẓām*; 59 füge hinzu Beale² 11. — 56ᵇ, 29 füge bei: *Saavedra*, Revista de Archivos, Bibliotecas y Museos 1909. — 67ᵇ, 6 *H. Macdonald* l. *B.*

und füge bei: Nicholson, Encyclop. of Relig. and Ethics s. v. — 72ᵃ, 13: 1321) Klammer zu streichen; 15 *Farhūn* l. *Farḥūn*; 19 *Kairawān* l. *al Ḳ.*; 18 v. u. daß ein 1289 reisender Gelehrter an Saladin († 1193) schreibt und dichtet, ist unmöglich. Die Frage der Identität des Verfassers der Riḥla mit dem des Madkhal 72ᵇ müßte noch genauer untersucht werden; da der letztere über 80 Jahre alt wurde, und 1336 starb (1332 Madkhal geschrieben), könnte er auch die Reise 1289 geschrieben haben, füge jetzt bei: Goldziher, Encycl. Rel. and Eth. V, 198—207; Shaʿrānī Lawāḳiṭ alanwār (al Ṭabaḳāt al Kubrā I 203 (Kairo 1306). — 72ᵇ, 31 V Nr. 346 l. p. 346. Das Zitat Brockelmann, Gesch. d. ar. Litt. II 83: Kairo II 313 stimmt nicht. — 74ᵃ daß der al Abharī-Artikel[1]) nur ein oberflächlicher Auszug (mit vielen alten und neuen Fehlern) aus Brockelmann, Gesch. d. ar. Litt. I 464 ist, habe ich neulich im Islām IX 1918 S. 112—5 des näheren erwiesen. — 74ᵇ, 19 f. *Kūḳan(ī)* l. *Kūfan(ī)*; 21 *Iṣpahān* l. *Ispahān* oder *Iṣbahān*, *Iṣfahān* (s. oben) zu *Abkāriūs* fehlt der Verweis auf Brockelmann II 495. — 81ᵇ Mitte: zu *Abu'laʿlā* s. Encycl. Relig. s. v., Margoliouth, Centenario Amari I 217—31. — 82ᵇ, 9 *Uryān* l. *ʿUryān*. — 90ᵃ, 12 r. u. *Muḥīṭ* l. *Dāirat al Maʿārif*. — 93ᵇ nach Mitte: *alishārāt alilāhīje walanfās alrūḥānīje* 1. Band Damaskus S. 49 (*Ḥabīb al-Zajjāt*).

Vergleicht man die unendlich langen Artikel von Longworth Dames wie Afghānistān 155—183, Balōčistān 650—666, ʿAbdalraḥmān Khān von Afghānistān 61—65 u. s. f., so sind sie im Verhältnis zu viel wichtigeren Ländern und Männern viel zu ausgedehnt, so umfassend sie sein mögen. Auch die Franzosen behandeln mit Vorliebe Nordafrikanisches mit unnötiger Breite (bes. Yver). So betreiben verschiedene Nationen auch hier Sonderinteressen, was auch darin zum Ausdruck kommt, daß die Enzyklopädie in den 3 Hauptsprachen erscheinen mußte, was die Sache nur sehr verteuert hat, während doch jeder Orientalist die 3 Sprachen beherrschen muß.

Meine zahllosen weiteren Randbemerkungen und Besserungen zu dem monumentalen Werk kann ich wohl sonst veröffentlichen, da hier der Raum mangelt.

Tübingen, 16. Juni 1918 C. F. Seybold

1) Ebenso steht es 339 f. mit der Gelehrtenfamilie al-Ālūsī.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Nr. 10—12 **Oktober bis Dezember 1920**

Festschrift für Adolf Wach. 3 Bände, Leipzig 1913. Verlag von Felix Meiner.

Ein gewaltiges Werk haben seine Freunde und Schüler Adolf Wach zum 70. Geburtstag am 11. September 1913 gewidmet. Drei Bände mit 1459 Seiten; 24 Gelehrte haben ihre Beiträge zusammengetragen. Eine große Zahl ausgezeichneter Abhandlungen. Die infolge langjähriger Abwesenheit des Berichterstatters im Felde unterbrochene und verzögerte Anzeige vermag nicht alle Abhandlungen zu berücksichtigen, da die Redaktion nur beschränkten Raum zur Verfügung stellt.

I. Band.

1) Talion und öffentliche Strafe im Mosaischen Rechte. Jacob Weismann.

Unsere moderne Strafe hat sich entwickelt aus der Rache der Vorzeit. Die ursprünglichste und zugleich vollkommenste rechtliche Regelung der Rache findet man in der Talion. Sie erscheint als die durch das Recht gebändigte, durch die Idee der Gerechtigkeit begrenzte und bestimmte Rache. Dieser Talionsgrundsatz soll nun nach der herrschenden Meinung am folgerichtigsten im Mosaischen Strafrecht durchgeführt sein. ›Man pflegt ihn sogar als den für das Mosaische Strafrecht charakteristischen, dasselbe beherrschenden Grundsatz hinzustellen‹ (S. 2). Im Gegensatz zu der herrschenden Meinung stellt Weismann die Behauptung auf: ›Das Talionsprinzip im Mosaischen Recht ist überhaupt kein strafrechtliches Prinzip — strafrechtlich im Sinne öffentlicher Strafe verstanden —, sondern ein rein privatrechtliches; die Idee der öffentlichen Strafe hat sich im Israelitischen Strafrecht nicht im Anschluß an die Rache (und insbesondere die Blutrache), hat sich nicht aus dem Gedanken der Wiedervergeltung, nicht aus der Talionsidee heraus entwickelt, sondern ist vielmehr von ihr unabhängig entstanden und hat sie überwunden‹ (S. 4).

Der Grundsatz der Talion findet sich hauptsächlich in zwei Stellen des Pentateuch ausgesprochen. Es sind dies einmal Exodus cap. 21, v. 23—25 ›Geschieht aber ein Schaden, so sollst du geben Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brandmal um Brandmal, Wunde um Wunde, Strieme um Strieme‹ (S. 25) und sodann Leviticus, cap. 24 v. 19—20. ›Wenn aber einer seinem Volksgenossen einen Leibesschaden zufügt, so soll man ihm genau so tun, wie er getan hat: Bruch um Bruch, Auge um Auge, Zahn um Zahn; derselbe Schaden, den er einem andern Menschen zugefügt hat, soll ihm wieder zugefügt werden‹ (S. 25). Beide Stellen enthalten, worauf Weismann hinweist, durchaus Verschiedenes. Die Stelle der Priesterschrift hebt als Prinzip hervor: man soll ihm tun, wie er getan hat. Demgegenüber spricht die Stelle des Bundesbuches nur kurz und schlicht die Rechtsfolge aus; ein Prinzip wird hier nicht aufgestellt, sondern einfach nur die entsprechende Körperverletzung als Straffolge der Körperverletzung ebenso wie die Tötung als Straffolge der Tötung ausgesprochen. Die Stelle im Bundesbuch ist schon der Form nach die ursprüngliche, gehört ja auch einem dem Ursprung nach viel älteren Teil des Pentateuch an. Für beachtenswert erklärt es Weismann, daß nur die ältere Stelle, die des Bundesbuchs, die Talion auch auf Tötung bezieht.

Die Grundlage für die von Weismann aufgestellte These besteht nun in dem Nachweise, daß die Talion zwar Strafe, aber nur Privatstrafe sei. ›Für die Privatstrafe ist es charakteristisch, daß sie in erster Linie dem Interesse des einzelnen dient, in erster Linie ihm zugute kommen soll, daß sie vom Täter dem Verletzten, dem Einzelnen, nicht der Volksgemeinschaft, nicht dem Staat geschuldet wird. Das äußert sich darin, daß dem Einzelnen als dem Forderungsberechtigten die freie Verfügung über die Forderung zusteht, daß er ganz darauf verzichten, daß er in eine Umwandlung der Talion, in einen Geldersatz, willigen kann; und grade dies trifft für die Talionsstrafe der Körperverletzung zu‹ (S. 33 f.). Einen wichtigen Grund für die Richtigkeit seiner Ansicht sieht Weismann darin, daß für die Talionsformel das Wort ›tachat‹ charakteristisch sei, das man gewöhnlich mit ›um‹ wiedergibt. Die Formel nefesch tachat nefesch (Leben um Leben), die sich nach ihrem ursprünglichen Sinn nur auf Menschenleben bezieht, wird cap. 24, v. 18 (Leviticus) schlagwortartig auf die Tötung eines Viehs angewandt. ›Grade diese Anwendung bestätigt, daß sie in privatrechtlichem Sinne, im Sinne der Befriedigung eines privatrechtlichen Anspruchs gedacht wird‹ (S. 37).

Schadensersatz und Strafe fließen im älteren Rechte ineinander. Das gelte auch für das Mosaische Recht. Nachdem Weismann zu-

nächst den Beweis für den privatrechtlichen Charakter der Talion bei der Körperverletzung und sonst erbracht hat, wendet er sich insbesondere der Talion bei der Tötung zu. Den Beweis dafür, daß auch sie privatrechtlich sei, erblickt er vor allem in dem Umstand, daß die Talion der Willkür des Bluträchers überlassen ist und der Bluträcher gegen Zahlung eines Entgeltes auf die Talion verzichten kann.

Die Blutrache in der ursprünglichen Gestalt kümmert sich nicht um Verschuldung. Aber man schützt den unvorsätzlichen Totschläger, indem man Zufluchtsorte schafft, an denen er für den Bluträcher unantastbar ist. Das ist der leitende Gedanke des israelitischen Asylrechtes. Sechs Städte, Asylstädte, sind als Zufluchtsort bekannt. Der vorsätzliche Täter wird dem Bluträcher ausgeliefert. Ihm hilft die Volksgenossenschaft; sie hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Mörder mit seinem Leben büße. Solange die öffentliche Gewalt nur hilft, im übrigen aber der Bluträcher frei schalten kann, ist der Charakter der Privatrache gewahrt. Der alten Rechtsanschauung tritt jetzt aber eine neue, sittlich höhere gegenüber, welche den Tod des Mörders unbedingt fordert (S. 78). Sie kommt in dem lapidaren Satz zum Ausdruck (ex cap. 21 v. 12) ›Wer einen andern schlägt, sodaß er stirbt, — môt jûmat‹, er soll unbedingt sterben. ›Als etwas Neues und Fremdartiges tritt diese Vorschrift den mit ›kî‹ und ›im‹ eingeleiteten Rechtssatzungen hinzu, die den ältesten Kern des Bundesbuches bilden. ›Wenn ein Schaden geschieht, so sollst du geben Leben um Leben‹; dieser Satz richtet sich ... an den Täter; er soll geben, für das, was er dem andern getan hat, Genugtuung leisten. Aber das kategorische neue Gebot richtet sich an die Volksgemeinschaft als solche; der Verbrecher soll sterben, und daß es geschehe, dafür ist die Volksgemeinschaft verantwortlich. Das stimmt innerlich nicht mehr mit der Talionsforderung ›Leben um Leben!‹ in ihrem alten Sinne überein; das ›Leben um Leben‹ ist nur aus Versehen stehen geblieben, es hätte konsequenterweise gestrichen werden müssen. Und das ist auch in Lev. cap. 24 wirklich geschehen; hier ist (v. 17) das ›môt jûmat‹ ausgesprochen über den, der einen Menschen erschlägt, und die Talionsformel ist auf die Körperverletzung beschränkt‹ (S. 79). Mit der alten Volksanschauung wird die neue in der Weise in Einklang gesetzt, daß es dem Bluträcher überlassen wird, die Todesstrafe zu vollstrecken. Wenn er tötet, erfüllt er zugleich die der Gemeinschaft auferlegte Pflicht. Nunmehr darf die Vollstreckung nicht mehr in sein Belieben gestellt werden, er darf den Mörder nicht mehr gegen Lösegeld freigeben. Diese Konsequenz ist in Num. cap. 35 v. 31 gezogen (S. 81).

Durch die Formel môt jûmat wird die vorsätzliche Tötung zum

öffentlichen Delikt gestempelt. Unter den sonstigen öffentlichen Delikten ist nur eines, das ebenfalls gegen eine Einzelperson gerichtet ist, der Menschenraub. Die Mehrzahl liegt auf religiösem Gebiet. Sie betreffen entweder das Gebot der ausschließlichen Jahweverehrung, oder sie beziehen sich auf wesentliche Bedingungen des Familienlebens, z. B. der Ehebruch. Die Steinigung ist das Kennzeichen öffentlicher Bestrafung. Bei allen diesen Delikten ist der Gedanke der Talion ausgeschlossen. Aber auch der Gedanke der Vergeltung in einem höheren Sinn hat auf die Entwicklung des israelitischen Strafrechts keine tiefgehende Wirkung geübt. Dem Deuteronomium eigentümlich ist die Formel, die mehrfach mit der Androhung der öffentlichen Todesstrafe verknüpft wird: ›Du sollst das Böse aus deiner Mitte austilgen.‹ Ihr schließt sich mehrfach die andre an: ›Und ganz Israel soll es hören und sich fürchten.‹ ›Die Vorstellung von der Austilgung des Bösen ist weltlich — wenigstens auch weltlich — gerichtet, und ebenso der Abschreckungsgedanke, der sich mit der Austilgung des Bösen verbindet‹ S. 97. Hierin sieht Weismann die entscheidenden Gesichtspunkte.

2) Die Zivilprozeßkosten nach österreichischem Rechte. Rudolf Pollak.

In der zweiten Arbeit bietet Rudolf Pollak eine eingehende Studie über die Zivilprozeßkosten nach österreichischem Recht. Die Arbeit enthält manche grundsätzliche Erörterungen, die auch für das deutsche Zivilprozeßrecht von Bedeutung sind.

Unter Prozeßkosten versteht Pollak bei Zugrundelegung des österreichischen Rechts nicht nur den Aufwand, der mit Prozeßhandlungen, sondern jenen, der mit der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung verbunden ist. § 41 der österreichischen ZPO schränkt ein ›durch die Prozeßführung verursacht.‹ Diese Worte legt Pollak dahin aus, daß sie auch den Fall umfassen, ›daß eine Prozeßführung in Aussicht genommen oder schon stattgefunden haben müsse, die den Kostenaufwand verursacht‹ S. 6. Dem ist zuzustimmen. Dagegen halte ich es nicht für richtig, wenn Pollak in den Beispielen auch die Kosten außergerichtlicher Vergleichsversuche anführt. Ueberhaupt will Pollak den Begriff der Prozeßkosten weit über das bisher übliche Maß ausdehnen. ›Für den Begriff der Prozeßkosten nach österreichischem Rechte ist es unerheblich, vor welchen Behörden und öffentlichen oder privaten Organen die Aufwendungen und ob sie in einem oder in mehreren Verfahren entstanden sind, falls nur alle diese Aufwendungen durch die Identität des Rechtsschutzanspruches zusammengehalten sind: alle Aufwendungen, gemacht um einen Rechtsschutzanspruch

durchzusetzen, bilden die Prozeßkosten. Dieser Satz erweitert den Umfang des Prozeßkostenbegriffs erheblich über sein bisher angenommenes Maß. Verknüpfte man doch stets in der Literatur den Begriff der Prozeßkosten irgendwie mit jenem der Prozeßhandlungen und ließ außer diesen nur wenige Aufwendungen als Prozeßkosten gelten, und zwar durchwegs nur solche, die sich nicht vor Behörden abspielten: man zählte z. B. den Aufwand für den Mahnbrief, nicht aber jenen für den Vergleichsversuch vor dem Gemeindevermittlungsamt zu den Prozeßkosten. Darüber reicht nach der von mir vorgeschlagenen Begriffsbestimmung, die nicht an die Prozeßhandlungen, sondern an den zivilprozessualen Rechtsschutzanspruch anknüpft, der Kreis der Zivilprozeßkosten weit hinaus. Freilich muß sich dann der neue Satz das Bürgerrecht erst erwerben‹ S. 10. Die Ausdehnung mag de lege ferenda diskutabel sein, ich halte sie keineswegs für unbedenklich. Dem geltenden Recht entspricht sie nicht. Die Verbindung der Prozeßkosten mit dem Rechtsschutzanspruch ist in der Tat ›neu‹, sie ist aber m. E. auch durchaus willkürlich. An die Stelle der Prozeßhandlung, richtiger wohl des Prozesses, wird der Rechtsschutzanspruch gesetzt; das bedeutet, daß die Basis für den Prozeßkostenbegriff erweitert wird. Die Grenzen werden unklar. Grade Pollaks Ausführungen zeigen, sobald sie auf die Einzelheiten eingehen, daß eine feste Umgrenzung bei dem neuen Ausgangspunkt noch weniger zu gewinnen ist. Hinzu kommt, daß wenig damit gewonnen wird, wenn der viel umstrittene Begriff des Rechtsschutzanspruches nun auch in die Lehre von den Prozeßkosten hineingezerrt wird. An Klarheit wird damit jedenfalls nichts gewonnen. Hier heißt es praktisch werten, nur eine billige Abwägung der widerstreitenden Interessen kann fördern. — Dieser Einwand hindert nicht anzuerkennen, daß der Verfasser bei Durchführung seines Gedankens im einzelnen für das österreichische Recht manche beachtenswerte Ergebnisse bringt. Er prüft namentlich, wie die Durchführung eines und desselben Rechtsschutzanspruches bei Verbindung von Zivilprozessen mit anderen Verfahren zur Einheitlichkeit der Prozeßkosten führen muß. Für die Nichtigkeits- und Wiederaufnahmeklage des österreichischen Rechts gewinnt Pollak das Resultat, daß sie einen Teil der Prozeßkosten des Hauptprozesses bilden und deren Schicksal teilen S. 11 ff. Bei Verweisung des Prozesses an das zuständige Gericht bilden die Kosten des ersten Verfahrens einen Teil der Zivilprozeßkosten des gesamten Verfahrens. Die Ausführungen über das deutsche Recht bez. dieser Frage treffen nicht zu. ›Die deutsche Zivilprozeßordnung kennt keine solche Vorschrift; wie würde sie auch zu dem Revisionsgrunde des § 547 Z. 1 Dtsch. ZPO passen?‹

S. 15. Der erste Satz übersieht § 276 und 505 ZPO, der zweite Satz ist mir unverständlich.

§ 2 behandelt die Ersatzpflicht. ›Der Kostenersatzanspruch ist ein von den andern Ansprüchen unabhängiger Anspruch, dessen Rechtsquelle lediglich in den gesetzlichen Vorschriften über den Kostenersatz liegt‹ S. 36. Mit Recht weist Pollak den Kostenersatzanspruch dem öffentlichen Recht zu. Für unrichtig aber halte ich es, wenn Pollak erklärt: ›Der Anspruch richtet sich an das Gericht und verlangt von diesem, es solle dem Gegner die Zahlung einer ziffermäßig bestimmten Geldsumme auftragen‹ S. 36. Der Anspruch ist gerichtet auf Kostenersatz, die Kosten ersetzt der Gegner, also ist der Anspruch gegen ihn gerichtet. Man könnte allenfalls daneben noch einen Rechtsschutzanspruch gegen den Staat (nicht gegen das Gericht) annehmen, daß er das Gericht zu der diesem obliegenden Kostenverurteilung anhält. Aber die Annahme eines solchen Anspruchs ist überflüssig. Ich kann es ferner auch nicht für richtig erachten, wenn Pollak lehrt, ›Die Zahlungspflicht des Gegners erwächst darum durch den Gerichtsbefehl, sodaß erst von diesem Befehl an Verzugszinsen laufen‹ S. 36. Ein Gerichtsbefehl, der in konstitutiver Weise die Kostenpflicht begründet, liegt nicht vor. Das Gericht konstatiert lediglich den bereits entstandenen Anspruch auf die Kosten und spricht demgemäß die Verurteilung aus.

Die Ersatzpflicht wird sodann kasuistisch nach allen Richtungen hin untersucht.

Im § 3 wird das Maß der Ersatzpflicht erörtert. Pollak wendet sich gegen das bestehende System der Kostenbestimmung. ›Die Einführung eines Bauschtarifes ist eine Notwendigkeit‹ S. 60. In § 4 erörtert Pollak sodann noch die Frage, wer als Gläubiger und als Schuldner des Kostenersatzanspruchs in Frage kommt, und im letzten Paragraphen die Kostenentscheidung.

3) Konversion unwirksamer Rechtsgeschäfte. Otto Fischer.

In seiner gründlichen und scharfsinnigen Studie über die Konversion geht Fischer aus von der Auslegung und teilweisen Aufrechterhaltung (§§ 139, 2085 BGB). Schon bei der letzteren handelt es sich nicht mehr um wahre Auslegung erklärten Willens, auch nicht um Feststellung eines nicht erklärten Willens, sondern um die Annahme eines nicht erklärten und auch garnicht gefaßten, auch nicht eventuell gefaßten Willensentschlusses, um die Mutmaßung, was bei Erkenntnis der wahren Sachlage der Erklärende gewollt haben würde S. 4. In Bezug auf § 139 beschäftigt sich O. Fischer namentlich mit

dem Nachweis, daß die Vorschrift bei allen nichtigen und unwirksamen Geschäften ohne Unterschied Anwendung finde. Vgl. André, Einfache, zusammengesetzte, verbundene Rechtsgeschäfte S. 30 f. (Festgaben für Enneccerus). Der Kern der Abhandlung, § 4, bietet sodann die dogmatische Entwicklung der Konversion, § 140 BGB. Die Vorschrift verlangt nicht, daß die Erfordernisse des Ersatzgeschäftes in dem nichtigen Geschäft enthalten sein müssen, sondern nur, daß das nichtige Geschäft den Erfordernissen des Ersatzgeschäftes entsprechen müsse S. 17. Man wird in Bezug auf Geschäftsfähigkeit, Form, Vertrag usw. alles für das Ersatzgeschäft Erforderliche vollständig und von dem Nichtigkeitsgrunde nicht betroffen in dem nichtigen Geschäft finden müssen. Anders steht es aber in Bezug auf den Inhalt des Geschäfts, der bei dem Ersatzgeschäft ein andrer sein kann, ja sein muß wie bei dem nichtigen Geschäft, und dessen rechtliche Qualifikation. Der Inhalt braucht weder erklärt noch gewollt zu sein und in dem nichtigen Geschäft keinen Ausdruck gefunden zu haben. ›Es ist auch nicht nötig, daß der ganze wirtschaftliche oder sonstige Erfolg, der mit dem nichtigen Geschäft bezweckt wurde, durch das Ersatzgeschäft erreicht wird. Es muß genügen, daß er zum Teil erreicht, auch, daß nur etwas Ähnliches erreicht, insofern nur nicht entgegenzustellen ist, daß dieses dem Willen der Geschäftsparteien wohl nicht entsprochen haben würde‹ S. 18. Es muß anzunehmen sein, daß die Geltung des Ersatzgeschäftes bei Kenntnis der Nichtigkeit des Primärgeschäfts gewollt sein würde. ›Es ist zu fragen: Welche wirtschaftlichen oder sonstigen Lebenszwecke verfolgten der oder die Erklärenden bei dem Abschlusse des Geschäftes? Wie lassen sich die Zwecke, da sie durch das nichtige Geschäft nicht zu erreichen waren, ganz oder teilweise, genau so oder ähnlich auf andre Weise erreichen? Besteht irgend ein berechtigter Grund für die Annahme, daß der oder die Erklärenden diese andre Weise auf keinen Fall gewollt haben würden? Sind die beiden ersten Fragen zu bejahen, die zweite aber zu verneinen, so steht der Umwandlung weiter nichts im Wege‹ S. 18 f. Bei § 140 BGB handelt es sich weder um Auslegung noch um bloße Umdeutung. ›Was § 140 BGB an bedeutsamem Neuem über das Auslegungsrecht hinaus geschaffen hat, das ist der Gesetzesbefehl, bei einem an sich nichtigen Rechtsgeschäft nicht gewollte, jedenfalls als gewollt nicht zum Ausdruck gelangte Rechtswirkungen auch ohne Willen und Willenserklärung eintreten zu lassen, wenn sie dem praktischen Zweck des Geschäfts entsprechen und nicht dem Willen der Erklärenden widersprechen‹ S. 19 f. § 140 BGB spricht zwar nur von nichtigen Geschäften. Doch will Fischer gerade so wie § 139 auch den § 140 auf sämtliche anderen Kategorien der unwirksamen Ge-

schäfte beziehen. ›Bezüglich der anfechtbaren Geschäfte ist auch hier die klare Gesetzesbestimmung des § 142 Abs. 1 BGB maßgebend‹ S. 20.

Erst nachdem der Verfasser so für das geltende Recht die Basis gefunden hat, prüft er die geschichtliche Vergangenheit der Konversion: römisches Recht (§ 5), gemeines deutsches Recht (§ 6), Partikularrecht (§ 7), Entstehungsgeschichte des § 140 BGB (§ 8). Am Schluß gibt er noch einen Ueberblick über die Stellung der Theorie und der Judikatur der Gerichte.

O. Fischers Erörterungen dürften wohl überwiegend beifällig aufgenommen werden. Nur in einem wichtigen Punkt sind Bedenken angebracht: das ist die von Fischer behauptete uneingeschränkte Anwendbarkeit des § 140 auch auf die angefochtenen Rechtsgeschäfte. Hier ist zu bedauern, daß Fischer bei dieser kritischen Frage nicht auf Kasuistik eingegangen ist. Die wichtigsten Fälle der Anfechtbarkeit sind die wegen Irrtums, Drohung und arglistiger Täuschung. Als Leitsatz wird fast allgemein aufgestellt, daß Konversion stattfinden soll, wenn durch das andre Rechtsgeschäft derselbe wirtschaftliche Erfolg erreicht wird wie durch das nichtige Rechtsgeschäft. Wenn dies aber bei Irrtum der Fall ist, wird schwerlich die Voraussetzung der Irrtumsanfechtung gegeben sein; es wird dann anzunehmen sein, daß die irrtümliche Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falls ebenfalls abgegeben wäre. Bei Drohung und Arglist wird in entsprechender Situation meist schon der Kausalzusammenhang, das Bestimmtsein fehlen. Im übrigen soll der durch die Drohung bzw. Arglist Bestimmte ohne jene Schranken der Irrtumsvorschriften anfechten können. Greift die Konversion Platz, so wird die Vorschrift eines großen Teils ihres Anwendungsgebiets beraubt. Ich glaube weiter, daß die Konversion bei angefochtenen Geschäften, wie Fischer sie entwickelt, auf eine andre umstrittene Frage hinführt. Er bringt folgenden Fall (S. 90) ›Ein Ueberbauprozeß wurde durch einen Vergleich dahin erledigt, daß das überbaute Land an den Ueberbauer abgetreten und für die überbaute Fläche 6 Mk. für den Quadratmeter, also, da 20 qm überbaut seien, 120 Mk. zu vergüten seien. Hinterher stellt sich heraus, daß 30 qm überbaut waren und daß deshalb, da die angenommene Größe zu den feststehenden Grundlagen des Vergleichs gehörte, der Vergleich nach § 779 BGB ›unwirksam‹ war. Der Ueberbauer war bereit 180 Mk. zu zahlen. Der Grundeigentümer wollte aber jetzt einen höheren Preis herausschlagen, da er jetzt den Quadratmeter höher bewertete. Unter diesen Umständen dürfte die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß bei Kenntnis der Unwirksamkeit des Vergleichs und ihres Grundes beide Parteien gewollt haben würden, daß der Vergleich mit dem Preise von 180 Mk.

statt 120 Mk. geschlossen würde.« Der entsprechende Fall bei Irrtum und gleiche Behandlung führt zu der von Gradenwitz Anfechtung und Reurecht beim Irrtum 1902 S. 74 ff. vertretenen Lehre, daß der Irrende, falls er anfechte, dem andern Teile gegenüber, wenn dieser es wolle, so verpflichtet sei, wie wenn der von dem Irrenden wirklich gewollte Vertrag abgeschlossen sei. Da die Konversion nicht vom nachträglichen Willen der Parteien abhängt, würde Fischers Theorie noch über Gradenwitz in Aufrechterhaltung der Geschäftswirkung hinausführen. Indessen hat sich die überwiegende Lehre Gradenwitz gegenüber ablehnend verhalten. Jedenfalls dürfte die Frage der Konversion bei anfechtbaren Geschäften noch weiterer Untersuchung bedürfen.

4) § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Adolf Lobe.

In einem kurzen Artikel erörtert Reichsgerichtsrat Lobe den § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Er gibt mit seiner strafrechtlichen Abhandlung zugleich einen interessanten Beitrag zur Gesetzestechnik.

5) Der irische Senat. Albrecht Mendelssohn Bartholdy.

Mendelssohn Bartholdy erörtert eine wichtige Partie der irischen Verfassung, die Government of Ireland Bill. Die Abhandlung gehört dem Staatsrecht an. Außer dem zukünftigen Recht Irlands finden sich interessante Hinweise auf das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Südafrika, ferner Finnlands, Norwegens und schließlich Elsaß-Lothringens.

6) Wesen und Wirkung der Vormerkung. Curt du Chesne (Landgerichtsrat in Leipzig).

Du Chesne untersucht die Vormerkung der GBO in § 18 und 76. Er kommt zu dem Resultat: die Vormerkung der Grundbuchordnung ist »ein grundbücherlicher Vermerk, der die volle Befriedigung eines geltend gemachten Eintragungsverlangens für den Fall, daß ihm ein Eintragungsanspruch entspricht, in der Weise sichert, daß er jede diesem Eintragungsanspruche zuwiderlaufende Verfügung über die Substanz des einzutragenden Rechts in der Art einer auflösenden Bedingung rückwärts wieder aufhebt, wenn es zur endgültigen Eintragung kommt« S. 23. So erreicht der Verfasser das Ziel, daß die Vormerkung in der GBO und im BGB im wesentlichen identisch sind.

7) Einleitung zu einer Ausgabe der evangelischen Kirchenordnungen in Dorpat. Emil Sehling.

Von den Beständen des während der ersten Russenzeit 1558—1582 nach Rußland verschleppten Dorpater Stadtarchivs ist nur ein einziger

Band, das sog. Protocollum consulare, eine Reinschrift von Ratsprotokollen von Mitte März 1547 bis 18. Mai 1555, aber ohne die Jahre 1548, 1549, von der Hand des Stadtsekretärs Joachim Wernicke erhalten. Auf Grund von Abschriften aus diesen Protokollen gibt Sehling seine Einleitung. Er schildert das Verhältnis zwischen Rat, Geistlichkeit und den beiden Gilden und insbesondere die Wahl des Oberpastors im Jahre 1554. Sodann gibt er eine Uebersicht über die in Dorpat erlassenen Kirchenordnungen.

8) Ein Vorschlag zur Umgestaltung des Rechtsmittels der Revision. Karl Schulz (Bibliotheksdirektor beim Reichsgericht).

Schulz gibt Vorschläge für die dringend notwendige Entlastung des Reichsgerichts.

9) Beiträge zur Analyse der Urteilsfindung. Albert Wehli (Landgerichtsrat in Wien).

Das Verhältnis von Rechts- und Tatfrage ist auf prozessualem Gebiete vielfach und erfolgreich untersucht. Wehli unternimmt es, die Frage, inwieweit der Richter sich bei der Urteilsbildung auf dem Gebiete der Tatsachen und inwieweit auf dem Gebiete des Rechts bewegt, vom methodologisch-analytischen Standpunkte zu untersuchen.

Als Ausgangspunkt wählt er die bekannte Frage bez. des Pilsener Bieres: ist es zulässig, Bier, das nicht in Pilsen erzeugt ist, unter der Bezeichnung Pilsener Bier zu verkaufen, wenn durch einen Zusatz die Braustätte des Bieres deutlich angezeigt wird? Streitig ist, ob die Bezeichnung ›Pilsener Bier‹ im Verkehr als Herkunfts- oder Gattungsbezeichnung aufgefaßt wird. Davon hängt es ab, ob eine unrichtige Angabe (§ 3 des Reichgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs) vorliegt. Der Richter wird hier eine Fülle von Einzelbeobachtungen machen, sich dann aber zu dem allgemeinen Satz erheben müssen, daß der Verkehr tatsächlich von der einen oder von der andern Auffassung beherrscht wird. Das ist eine Tatfrage allgemeiner Art, sie gehört dem konkreten Tatbestand nicht an. Der Richter wird seine eigenen Erfahrungen oder die Erfahrungen andrer zu einem ›Erfahrungssatz‹ zusammenfassen. Hier handelt es sich ›nicht um eine passive Rezeption der Erfahrungsergebnisse, sondern um ihre kritische Prüfung vom rechtlichen Standpunkte‹ S. 7.

Wehli unterscheidet zwischen typischer und konkreter Rechtsfrage. Die Konventionalstrafe für das vom BGB für unwirksam erklärte Versprechen einer Leistung ist unwirksam. Wird nun die Frage aufgeworfen, ob das zu sichernde Versprechen klagbar sein

müsse, so ist das eine Rechtsfrage typischer Natur. Dem stellt Wehli den Fall gegenüber: ein Passant wird beim Uebersetzen einer Straße von einem Automobil niedergeworfen und verletzt. Es ist streitig, ob der Chauffeur ›die nach den bestehenden Vorschriften und nach allgemeinen Grundsätzen in concreto zulässige Geschwindigkeit überschritten hat. Es wird bei der Urteilsfindung vor allem die tatsächlich angewendete Geschwindigkeit festzustellen sein: das ist die konkrete Tatfrage. Sodann sind alle Momente festzustellen, die für Ermittlung der in concreto zulässigen Geschwindigkeit erheblich sind, ebenfalls konkrete Tatfrage. Um nun zu beurteilen, ob die gegebene Geschwindigkeit unter den gegebenen Umständen unzulässig war, wird der Richter fragen, ob durch diese Geschwindigkeit die Sicherheit des Verkehrs in concreto gefährdet war. Er wird aus der Fülle der einzelnen konkreten Gefährdungsmomente aufsteigen müssen zu einem umfassenden Urteil über die Gesamtsituation und dann prüfen, ob die Geschwindigkeit eine übermäßige war. Auch hier ist der konkrete Tatbestand ›in sein soziales Milieu zu stellen, bevor er beurteilt wird.‹ Aber ebenso wie oben hat der Richter die Ergebnisse der Erfahrung kritisch zu würdigen. ›Die Frage, ob ein ‚ordentlicher' Chauffeur in einer gleichen Situation eine gleiche Geschwindigkeit gewählt hätte, ist in letzter Linie nicht Tatfrage, sondern Rechtsfrage. Aber eine Rechtsfrage nicht allgemeiner, sondern konkreter Art‹ S. 11.

Die Scheidung wird besonders wichtig bei Willenserklärungen. Ist die Absicht zu ermitteln, die der Erklärende mit der Erklärung tatsächlich verbunden hat, so handelt es sich stets um konkrete Tatfrage. Fragt es sich, welcher Sinn der Erklärung nach Verkehrsauffassung zukommt oder wie die unvollständige Erklärung sinngemäß zu ergänzen sei, so ist das allgemeine Tatfrage und in letzter Linie Rechtsfrage. Diese Rechtsfrage kann wieder konkreten oder typischen Charakter besitzen.

Aus den gewonnenen Ergebnissen leitet er zum Schlusse noch einige Forderungen für die Praxis der Rechtsprechung ab. Er wendet sich hier insbesondere dem Laienrichtertum und der Spezialisierung der Rechtspflege zu.

10) Der Drittschuldner. Friedrich Stein.

›Nachdem die ‚vogelfreien Schuldner' in Bürgel ihren Anwalt gefunden haben und Hellwig sich der ‚Gläubigernot' angenommenen hat, muß nun auch einmal das Elend des Drittschuldners zu Worte kommen. Vielleicht, daß eine Darstellung der Forderungspfändung aus der Perspektive des Drittschuldners zunächst die Rechtsanwendung, dann aber

auch die künftige Gesetzgebung veranlaßt, sich der Interessen dieses unglücklichen Opfers der Justiz mehr als bisher bewußt zu werden und seiner Stellung ihre jetzigen Schranken zu nehmen‹ S. 6.

Stein legt in energischer Ausführung dar, daß die Stellung des Drittschuldners im geltenden Zivilprozeßrechte unhaltbar ist und notwendig der Reform bedarf. Eine unnötige Härte ist es schon, daß der Drittschuldner, obwohl Unbeteiligter, gemäß § 840 ZPO selbst ohne Verschulden für den Schaden, der aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entsteht, haftet. Glücklicherweise wird die Verpflichtung selten praktisch. Da bei der Pfändung und Ueberweisung auf frühere Pfändungen und Ueberweisungen derselben Forderung keine Rücksicht genommen wird, so ist der Drittschuldner, namentlich wenn seine Schuld vor aller Augen liegt, wie etwa der Mieter im Hause des Schuldners, leicht einem Dutzend Prozessen ausgesetzt. Ein wirksames Mittel dagegen gibt es bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung nicht. ›Am bedenklichsten aber ist es, daß jeder Pfändungsgläubiger oder doch jeder Ueberweisungsgläubiger unabhängig vom anderen mit Arrestanträgen gegen den Drittschuldner vorgehen darf. So kann es geschehen, daß der ‚angebliche' Drittschuldner, der weder vor der Pfändung noch vor dem Arrestbefehl gehört wird, wegen einer und derselben Schuld ein halbes Dutzend Mal ausgepfändet wird. Und selbst wenn es nur zweimal geschieht, ist es einmal zu viel. Aber auch sonst kann die Vervielfältigung der Gläubigerrechte dem Drittschuldner zum Schaden gereichen, wenn er z. B. jedem der Gläubiger Gewinnaufstellungen liefern oder gar Rechnung legen soll. Statt eines gewählten Vertragsgegners erhalten beliebig viele unbekannte Dritte den Einblick in seine geschäftlichen Verhältnisse‹ S. 9. § 856 Abs. 3 ZPO hilft dem Drittschuldner wenig, denn die Klage auf Hinterlegung kommt in der Praxis so gut wie nie vor. Das Recht zur Hinterlegung nach § 853 nützt dem Drittschuldner nur, wenn er zahlen kann. Höchst prekär ist seine Lage, wenn er der Meinung ist, er schulde nicht, und sich deshalb weigert, die nicht geschuldete Leistung zu hinterlegen.

Die Pfändung von Forderungen erfolgt durch Zustellung an den Drittschuldner. Befindet sich dieser im Ausland, so kommt er, falls die Zustellung gelingt, in die Gefahr doppelter Zahlung, sofern die Gesetzgebung des ausländischen Staates die fremde Pfändung nicht anerkennt (S. 14), eine Ungerechtigkeit gegen den gänzlich unbeteiligten Drittschuldner; vgl. RGZ 77 S. 250 ff. Genau ebenso hart für den Drittschuldner ist die bisher fast unangefochten herrschende Anschauung, daß der Drittschuldner sich nicht auf eine Zahlung berufen könne, die er nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses, aber in Unkenntnis der Ersatzzustellung geleistet hat (S. 16 f.). Hier dürfte

indessen die Anwendung des § 407 BGB hinreichend Abhülfe gewähren.

Auch im weiteren Verlaufe des Verfahrens ergeben sich für den Drittschuldner in ungerechter Weise ungünstige Situationen, so wenn der Gläubiger gemäß § 843 ZPO verzichtet (kein Schutz gegen doppelte Zahlung), ferner bei anderweitiger Verwertung der Forderung § 844 ZPO und sonst (S. 19 ff.). Durch den Pfändungsbeschluß wird dem Drittschuldner verboten, an den Schuldner zu zahlen. Welche zivilrechtliche Wirkung dieses Verbot hat, ist zweifelhaft. Stein spricht sich mit Recht für Unwirksamkeit nur dem Gläubiger gegenüber aus, jedenfalls muß die Unwirksamkeit auch zugunsten des Drittschuldners gelten, insofern unrichtig das Reichsgericht (Gruchot 56, 1066 ff.).

Besonderen Schwierigkeiten begegnet der Drittschuldner, der der Meinung ist, die gepfändete Forderung sei unpfändbar, wenn er diesen Umstand geltend machen will.

Stein gebührt das Verdienst, mit vollem Recht auf eine wunde Stelle unsres Zwangsvollstreckungsrechtes hingewiesen zu haben.

II. Band.

1) Die Natur der gesetzlichen Vermutungen. Alexander Plóß (Professor in Budapest).

Gehört die gesetzliche Vermutung dem Prozeßrecht oder dem Privatrecht an? und weiter die Folgerungen: bestimmen sich die gesetzlichen Vermutungen, wenn der Richter ausländisches Privatrecht anzuwenden hat, nach diesem oder nach dem inländischen Prozeßrecht? Ueberwiegend stellt die neuere Rechtswissenschaft die Vermutungen in das Prozeßrecht. Wegen der Konsequenzen sind die Ansichten geteilt.

Plóß weist die gesetzlichen Vermutungen im Gegenteil hierzu dem Privatrecht zu. Er zieht entsprechend die Konsequenz, daß der Richter, wenn er die Rechtsbehauptung nach dem Privatrechte des Auslandes oder überhaupt eines andern Rechtsgebietes beurteilen soll, auch die gesetzlichen Vermutungen dieses Privatrechtes anzuwenden hat. Der Ausgangspunkt für seine Bedenken gegen die prozeßrechtliche Natur der Vermutung ist folgender. Wird die vermutete Tatsache zum Zwecke der Begründung der an sie geknüpften Rechtsfolge behauptet, so ist bloßes Leugnen der Gegenpartei irrelevant, und ebenso irrelevant muß also auch die Versäumnis der Erklärung und das Geständnis sein. Wird dagegen das Gegenteil der vermuteten Tatsache zur Begründung der Rechtsfolge behauptet, so ist festzustellen auf Grund Geständnisses oder Versäumung der Erklärung. Kann die Gegenpartei ihre Nichterklärung nicht durch Nichtwissen

entschuldigen, so muß sie die Tatsache leugnen, um den Gegner in die Beweisnotwendigkeit zu versetzen. Eine bloße Berufung auf die der Behauptung entgegenstehende Vermutung ist irrelevant. Der Gesetzgeber, der eine Vermutung aufstellt, tut das in der Regel, weil er die vermutete Tatsache für wahrscheinlich hält und der Ansicht ist, daß sie sich in der großen Mehrheit der Fälle in Wirklichkeit ereignet hat. Wie kommt der Gesetzgeber nun dazu, die Tatsache nur dann als wahrscheinlich und vorhanden zu betrachten, wenn die Partei eine Rechtsfolge mit derselben begründet, während er sie nicht mehr als vorhanden betrachtet, wenn die Partei die beanspruchte Rechtsfolge mit der entgegengesetzten Tatsache begründet? Diese Inkonsequenz wird nicht durch die Ansicht behoben, daß es sich im Falle der Vermutung nur um eine Beweislastregel handelt. Dann müßte die Tatsache behauptet und urteilsmäßig festgestellt werden. ›Ein Urteil, in welchem der Richter auszuführen hätte: die Rechtsfolge ist an die lebendige Geburt geknüpft, die lebendige Geburt des Kindes kann zwar nicht festgestellt werden und wird auch nicht festgestellt, ich knüpfe aber die Rechtsfolge dennoch an die lebendige Geburt des Kindes an, ist unmöglich‹ S. 6. Vollends unerklärlich bleibt sowohl die Fürwahrannahme als auch die beweislose Verwendung der vermuteten Tatsache, wenn der Vermutung nachweislich nicht der Gedanke der Wahrscheinlichkeit der vermuteten Tatsache zugrunde liegt, siehe z. B. die Kommorientenvermutung des § 20 BGB.

Bei jeder Vermutung läßt sich das gleiche Resultat in andrer Form, der der Regel und Ausnahme erreichen. So kann z. B. die Vermutung, daß das Kind lebendig geboren wurde, auch derart ausgedrückt werden, daß der Gesetzgeber in allen jenen Fällen, in welchen dies Entstehen eines Rechts von der lebendigen Geburt des Kindes abhängt, die Rechtsfolge nicht nur an die lebendige Geburt des Kindes, sondern auch schon an dessen Geburt knüpft, und dieser Vorschrift eine andre hinzufügt, nach welcher die an die Geburt des Kindes geknüpfte Folge jedoch nicht eintritt, wenn das Kind tot geboren wurde. Der Gesetzgeber kann die Form der Vermutung mit der Form der Regel und Ausnahme vertauschen. Während z. B. das österreichische Gesetz zur Ersitzung Redlichkeit des Besitzers erfordert, diese jedoch vermutet, drückt das BGB denselben Gedanken in der Form von Regel und Ausnahme aus. Plóß folgert hieraus, daß es nicht notwendig ist, den gesetzlichen Vermutungen einen prozeßrechtlichen Befehl zu unterstellen, nach welchem der Richter eine Tatsache als wahr anzunehmen und ohne Beweis festzustellen hätte. Der Gesetzgeber geht bei der Aufstellung der Vermutung von der Erkenntnis aus, daß der Tatbestand, der ihm für eine Rechtsfolge ur-

sprünglich vorschwebt, bei der Anwendung des Rechts inbezug auf den Beweis Schwierigkeiten bereitet. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen und den Rechtssatz praktikabler zu gestalten, kann der Gesetzgeber auch den Weg einschlagen, daß er neben dem ursprünglichen, idealen Tatbestande noch einen andern praktischen Tatbestand festsetzt, dessen Beweis leichter erbracht werden kann (S. 14). Der ideale Tatbestand ist dann im praktischen Tatbestande als Mehrheitsfall enthalten. Der Gesetzgeber »wählt den praktischen Tatbestand aus dem Gesichtspunkte, weil er es für wahrscheinlich hält, d. i. vermutet, daß derselbe dem idealen Tatbestande gewöhnlich gleichkommt. Jedenfalls ist das der Typus der Vermutungen. Eine Eigentümlichkeit der Vermutung ist nun, daß der Gesetzgeber den Gedanken der Vermutung im Rechtssatz auch zum Ausdruck bringt. Er läßt den wahrscheinlich gleichwertigen Tatbestand zum gesetzlichen Tatbestand vorrücken mit dem Ausdruck seines Beweggrundes, der Vermutung. Der Gesetzgeber enthüllt aber durch Formulierung des Rechtssatzes als einer Vermutung nicht nur seinen Beweggrund, sondern er gibt zugleich auch dem Ausdruck, daß er neben dem praktischen Tatbestand auch den idealen, ursprünglichen Tatbestand aufrecht erhält, und bestimmt auch das Verhältnis zwischen den beiden Tatbeständen. Dieses Verhältnis besteht aber in der Regel darin, daß der praktische Tatbestand schwächer sein soll als der ideale und seine Wirksamkeit verlieren soll, wenn sich der Mangel des letzteren herausstellt. Will der Gesetzgeber die beiden Tatbestände als gleichkräftig festsetzen, so spricht er das besonders aus. Auch die praesumtio iuris et de iure ist im übrigen ganz so aufgebaut wie die einfache praesumtio iuris, auch hier hat die Rechtsregel einen doppelten Tatbestand, nur die Ausnahme zugunsten des idealen Tatbestandes ist fallen gelassen« S. 15.

Plóß weist sodann eingehend nach, daß die vermutete Tatsache im Prozeß nicht behauptet zu werden braucht. Oft wird die Partei dazu garnicht in der Lage sein. »Was soll in dem Falle geschehen, wenn die Partei, durch den Vorsitzenden zur Ergänzung ihrer ungenügenden tatsächlichen Angaben aufgefordert, erklären würde, sie wisse nicht, ob A und B, welche in gemeinsamer Gefahr umgekommen sind, gleichzeitig gestorben seien, und sie wolle nichts behaupten, was sie nicht weiß oder wovon sie nicht wenigstens überzeugt sei, ja um ehrlich ihre Meinung zu sagen, ist sie der Ansicht, daß es im höchsten Grade unwahrscheinlich sei, daß der Tod zweier Personen genau gleichzeitig eintrete. Wir müssen fragen: soll diese gewissenhafte Partei mit ihrer Klage abgewiesen werden?« S. 29. — Entsprechend ist die gesetzliche Vermutung auch keine Beweisregel (S. 29 ff.).

Plóß Auffassung steht der bereits früher von Kohler Enzyklopädie II S. 112 und Fitting ZZP 13, 76 vertretenen Ansicht nahe. Durch seine Ausführungen wird die Lehre, welche die gesetzliche Vermutung schlechthin dem Prozeßrecht zuweist, stark erschüttert. Wenn der Gesetzgeber in der Tat denselben Gedanken ebenso gut durch Regel und Ausnahme wie durch die Vermutung zum Ausdruck bringen kann, wie das besonders an dem Beispiel der bona fides bei der Ersitzung in die Augen springt, und im ersteren Falle materielles Recht vorliegt, kann die Formulierung der Vermutung schlechterdings allein nicht die Konsequenz haben, daß die Materie damit nun rein prozeßrechtlich ist. Es liegt dann näher, hier auch nichts weiter als einen andern Ausdruck für eine gesetzliche Zerteilung des Tatbestandes, als eine Tatbestandsfestsetzung und damit einen materiellrechtlichen Satz zu sehen. Freilich trifft das nur zu, wenn die Materie auch sonst materiellrechtlich ist. Die Vorschrift der §§ 437 und 440 ZPO müssen, auch wenn man im übrigen Plóß folgt, für prozeßrechtlicher Natur erklärt werden. Plóß äußert hier selbst Bedenken, ob die Echtheitsvermutung des § 437 nicht eine Beweisregel ist. Jedenfalls ist die Rechtslage bei § 437 eine besondere und zwingt keineswegs zu Schlüssen auf die sonstigen Vermutungen des bürgerlichen Rechts. Durch eine sorgfältige Untersuchung der einzelnen Fälle der Vermutung könnte hier noch weitere Klärung erzielt werden. Vgl. hierzu auch Oertmann, Rechtsordnung und Verkehrssitte S. 295 ff.

2) Die Einkleidung im germanischen Recht. Ernst Mayer.

Ernst Mayer untersucht unter Heranziehung eines außerordentlich reichen Quellenmaterials die Einkleidung insbesondere bei der Mediation.

3) Das Rechtsmittel der Revision im Zivil- und im Strafprozeß. Ernst Neukamp.

Neukamp beschäftigt sich hauptsächlich mit der Entlastung des Reichsgerichts. Er vergleicht die beiden Rechtsmittel und kommt zu dem Resultat, daß es schon zu einer genügenden Entlastung des Reichsgerichts führen würde, wenn man das Rechtsmittel im Zivilprozesse nur in demselben Umfang und in denselben Grenzen zuließe, wie dies gegenwärtig im Strafverfahren der Fall ist.

4) Rechtskraft und Einrede. Egon Weiß (Privatdozent in Prag).

Weiß prüft die Stellung des römischen Rechts zu der Streitfrage, ob die Rechtskraft von Amtswegen zu berücksichtigen ist oder nur

bei einredeweise Geltendmachung. Indessen gibt die Untersuchung für die Streitfrâge des modernen Rechts keine Resultate.

5) Il codice giudiziario barbacoviano (1788). Francesco Menestrina (Professor in Trient).

Der Trientiner Jurist führt uns das Gesetzgebungswerk seines Landsmanns Barbacovi, das in Trient von 1788 bis 1807 in Geltung war, in anschaulicher Weise vor Augen.

6) Ueber die Beklagtenschaft im dinglichen Rechtsstreit. Wolfgang Stintzing.

Die Abhandlung beschäftigt sich nur mit römischem Recht. Dunkle Fragen, über welche die Quellen wenig Auskunft geben, werden von Stintzing einer erneuten Prüfung unterzogen. Daß das Resultat der Mühe lohnt, erscheint mir fraglich.

7) Der Gegenstand der Rechtskraft. Georg Kleinfeller.

Es ist Streitfrage, ob nur Urteile über den als Hauptsache streitigen Anspruch der materiellen Rechtskraft fähig sind oder auch andre Entscheidungen derselben teilhaftig werden können. Diese Kontroverse unterzieht Kleinfeller einer eingehenden Untersuchung. Er wirft die Frage auf, ›ob ein Bedürfnis nach Ausdehnung der materiellen Rechtskraft auf alle Arten von Entscheidungen oder in welchen Grenzen sonst, besteht, und ob gegenüber etwaigen Zweifeln, denen das Gesetz Raum läßt, eine Aenderung des Gesetzes Bedürfnis ist‹ S. 2.

Kleinfeller beantwortet die Fragen folgendermaßen; ›Eine Ausdehnung der Rechtskraft über die Grenzen des den Klaganspruch erledigenden Urteils hinaus ist im Zivil- und Strafprozesse sowie im Konkursverfahren nur insoweit zulässig, als durch die Entscheidung materiellrechtliche Ansprüche, nicht bloß prozessuale Verhältnisse, festgestellt werden.‹ S. 38 ›Es ist zweckmäßig, dem § 322 ZPO eine entsprechend weitere Fassung zu geben. Dabei ist auch auf die Fälle Rücksicht zu nehmen, in welchen während des Prozesses nicht durch Klage oder Widerklage ein neuer Anspruch von der einen gegen die andre Partei erhoben wird (§§ 302, 541, 600 Abs. 2, 717 ZPO). Ebenso ist im Strafprozeß die Beantwortung der Frage nach der materiellen Rechtskraft erwünscht. Im Verfahren der nicht streitigen Gerichtsbarkeit dagegen ist eine einheitliche Lösung durch das Gesetz kaum möglich‹ S. 38.

Die hier behandelte Frage gehört meines Erachtens zu den schwierigsten Problemen auf dem Gebiet der Rechtskraftlehre. Ihre

Beantwortung hängt in hohem Maße, wenn auch keineswegs ganz, von der Entscheidung ab, ob die Rechtskraft prozeß- oder materiellrechtlicher Natur ist, und da der Streit hierüber noch nicht so bald geschlichtet sein wird, ist auch wohl kaum an eine allseits befriedigende Lösung dieser Frage zu denken. Schon äußerlich weist der Umstand, daß die ältere Literatur die Frage im Kleinfellerschen Sinn entschied, darauf hin, daß die historische Entwicklung und andrerseits der Umschwung in der prozeßrechtlichen Grundauffassung hier von ganz erheblicher Bedeutung sind. Wetzell und die Gemeinrechtler knüpften in der Rechtskraftfrage an die litis contestatio. Daraus ergibt sich von selbst die Beschränkung auf die Sachurteile. Für sie war es mit Recht ›ein keines Beweises bedürftiges Dogma‹ (Stein Kom. § 322 IV 1). Umgekehrt ist es bei der neueren prozeßrechtlichen Lehre ebenso naheliegend, daß sie die Beschränkung ablehnt, weil die Ausdehnung der modernen Prozeßauffassung entschieden mehr entspricht. Wir können getrost von dem in der Klage geltend gemachten Anspruch ausgehen, Auf Grund des vorgebrachten Tatsachenmaterials und der Ergebnisse der Beweisaufnahme zieht das Gericht die rechtlichen Schlüsse und konstatiert, ob der vom Kläger geltend gemachte Anspruch besteht oder nicht besteht. Seiner Entscheidung wird dann vom Recht die Wirkung beigelegt, daß sie für den Richter bindend ist, sodaß er, wenn er zum zweiten Mal über denselben Anspruch zu entscheiden hat, das erste Urteil seiner neuerlichen Sentenz zugrunde legen und dieselbe Entscheidung fällen muß, und daß sie zweitens für die Beteiligten maßgebend ist und nicht mehr fernerhin von einem der Beteiligten in Frage gestellt werden kann. Der Grund ist ein prozeßrechtlicher. Die Hochachtung vor dem Urteil als dem Staatsakt des Gerichts verlangt, daß dieselbe Rechtssache nicht heute so und morgen anders entschieden wird. Der Grundgedanke trifft jedoch bei Urteilen mit prozessualem Inhalt genau so zu. Wenn heute das Amtsgericht eine Sache wegen Unzuständigkeit des Gerichts schlechthin abweist und das Urteil rechtskräftig wird, so muß der Kläger, wenn er nach zwei Monaten die gleiche Klage bei demselben Gericht erhebt, wegen der rechtskräftigen Entscheidung abgewiesen werden. Sonst wäre es möglich, daß der Kläger etwa mit Rücksicht auf eine veränderte Besetzung des Gerichts im Vertrauen auf die ihm bekannte abweichende Meinung des neuen Richters schleunigst eine neue Klage erhebt und nun in der Zuständigkeitsfrage tatsächlich eine abweichende Entscheidung erzielt. Ebenso ist die Rechtslage bei den Urteilen mit anderem prozeßrechtlichem Inhalt. Es muß die Möglichkeit widersprechender Urteile über dieselbe konkrete Frage, mag sie nun materiellrechtlich oder prozeßrechtlich sein, ausgeschlossen werden.

Indessen, wenn ich den prozeßrechtlichen Standpunkt vertrete, kann ich damit die Ausführungen Kleinfellers, der der materiell-rechtlichen Richtung anhängt, nicht abtun. Vielmehr müssen die Gründe, die er vorbringt, selbst auf ihre Kraft geprüft werden.

Kleinfeller erkennt an, daß der Wortlaut des § 322 ZPO bei der Abgrenzung der materiellen Rechtskraft versagt. Infolgedessen sei eine abstrakte Untersuchung über die Fähigkeit zur materiellen Rechtskraft nötig. Noch mehr aber sei Bedürfnis die Feststellung der Bedeutung einzelner Vorschriften, die außerhalb des § 322 ZPO von der bindenden Kraft einzelner Entscheidungen sprechen, und diese Feststellung müsse sich auf andre Arten des gerichtlichen Verfahrens erstrecken.

Zunächst wendet sich Kleinfeller dem Strafprozeß zu. Die StPO erwähnt die materielle Rechtskraft nirgends. Kleinfeller kommt auf Grund seiner Untersuchungen im wesentlichen zu dem gleichen Resultat, das er für das Zivilprozeßrecht vertritt. Aber die StPO selbst gibt doch keinerlei erhebliche Momente. ›Die materielle Rechtskraft in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beruht wie anderwärts auf dem Bedürfnis der Rechtsgewißheit, aber dieses Bedürfnis ist nicht gleichmäßtg für alle Entscheidungen vorhanden, durch die ein Verfahren erledigt wird. Folglich kann man die Rechtskraft in diesen Angelegenheiten nicht auf eine Stufe mit der Rechtskraft von Entscheidungen der streitigen Gerichtsbarkeit stellen. Man wird sich hüten müssen, Folgerungen allgemeiner Art für andre Verfahrensgattungen zu ziehen‹ S. 15. Damit erkennt Kleinfeller an, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit für unsere Frage nichts hergibt. Das genügt. Indessen halte ich es für bedenklich, hier überhaupt in dem Sinne, wie Kleinfeller es tut, von Rechtskraft zu sprechen. Bei den Beschlüssen der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt es sich durchgehends um konstitutive Wirkung. Das ist jedoch nicht Rechtskraftwirkung, sondern Tatbestandswirkung. Diese ist zwar auch bindend, aber einfach deshalb, weil der durch die Verfügung herbeigeführte privatrechtliche Erfolg als solcher wirkt und nicht beliebig wieder umgestoßen werden kann. Die dieser konstitutiven Wirkung eventuell zu Grunde liegende Feststellung (vergleiche die Rechtslage beim Scheidungsurteil) spielt hier keine Rolle, kommt wenigstens für die Rechtskraft nicht in Frage. Ebenso steht es im Konkurs mit der Bestätigung des Zwangsvergleichs. Sonst kommen richterliche Entscheidungen im Konkursverfahren für die materielle Rechtskraft nicht in Betracht. Kleinfeller kann demnach wohl mit Recht sagen, seine Annahme, daß die materielle Rechtskraft sich nur auf Entscheidungen über materielle Ansprüche beziehen könne, sei durch StPO, FGG und KO nicht

widerlegt, S. 20. Daß sie aber durch jene Gesetze bestätigt worden sei, vermag ich ebensowenig anzuerkennen. Namentlich FGG und KO geben für unsere Frage garnichts her.

Kleinfeller wendet sich sodann den einzelnen Vorschriften des GVG und der ZPO zu. Zugegeben werden mag ihm, daß §§ 505, 506 ZPO, § 7 EG z. ZPO und § 107 GVG ausscheiden, ›sie verfügen zwar eine Bindung andrer Gerichte als des entscheidenden Gerichts, aber nur für den anhängigen Prozeß, die Entscheidungen können ihrem Inhalt nach nicht über den Prozeß hinaus wirken‹ S. 20. Jedenfalls kann man ihnen eine Stütze für die von Kleinfeller bekämpfte Ansicht nicht entnehmen. A. A. Stein, Komm. § 322 IV 1, Kann. (Förster-Engelmann) Komm. § 322, 3 c. Es kommt bei § 505 nicht darauf an, daß der Beschluß, der die Verweisung an das zuständige Gericht ausspricht, bindend ist. Das ist nur eine konstitutive Verfügung innerhalb des Verfahrens. Vielmehr ist die entscheidende Frage: würde das beschließende Amtsgericht, wenn das Verfahren nicht zum Abschluß gelangt und dieselbe Klage vor dem Amtsgericht zum zweiten Mal erhoben wird, durch die Rechtskraft gezwungen sein, wiederum denselben Beschluß über die Zuständigkeit zu fassen? vgl. auch Kleinfeller S. 26. Diese Frage verneine ich mit Kleinfeller, denn der Beschluß ist nur ein Teil des Verfahrens und hat keine über dasselbe hinausreichende Wirkung (ähnlich wie die Aufrechnungseinrede als Prozeßhandlung ihre Wirkung verliert, wenn es nicht zum Urteil kommt). Im Resultat wie hier Kleinfeller S. 26 unter VII 2.

Schwerer wiegen die §§ 17 Nr. 4 GVG, 11 und 276 ZPO. Dem § 14 Nr. 4 GVG begegnet Kleinfeller mit dem Einwand: ›das Urteil, welches den Rechtsweg für zulässig erklärt, sagt damit etwas über den Anspruch selbst aus‹. Aehnlich soll es bei §§ 17 und 276 ZPO liegen: ohne jene Bestimmungen wäre das andre Gericht ebenfalls in der Lage, seine sachliche Unzuständigkeit auszusprechen, und damit wäre die Durchführbarkeit des Anspruchs selbst in Frage gestellt. Ich gebe Kleinfeller auch bei diesen drei Paragraphen zu, daß sie sich für die Ausdehnung der Rechtskraft auf prozessuale Fragen nicht als Argument verwerten lassen, halte aber seine Begründung nicht für zutreffend. In jenen Paragraphen ist in Wirklichkeit überhaupt keine Rechtskraft ausgesprochen. Diese müßte sich vor allem zeigen, wenn derselbe Prozeß wiederholt vor demselben Gericht anhängig gemacht wird. Ob dann das Gericht infolge der Rechtskraft gezwungen ist, die gleiche Entscheidung zu treffen, ist in den §§ 11 und 276 ZPO nicht entschieden. Es ist nur gesagt, daß die Entscheidung für das Gericht, bei welchem die Sache später anhängig

wird, bindend ist. Dem bloßen Wortlaut nach könnte man schließlich wohl sagen, es ist darin auch dasselbe Gericht einbegriffen, aber der Zusammenhang mit § 276 ergibt, daß dies nicht gemeint wird. Ist das richtig, so haben die Bestimmungen in § 11 und § 276 ähnlich wie § 505 nicht Rechtskraft, sondern die konstitutive Wirkung zum Gegenstand: wie der Beschluß in § 505 hat hier das Urteil die Wirkung, daß ein bestimmtes Gericht, gleichgültig ob es in Wahrheit zuständig war, zuständig wird. Die Lösung der Frage, ob das Urteil auch materieller Rechtskraft fähig ist, muß anderweitig gesucht werden. So ergibt sich, daß diese Bestimmungen zwar nicht für die von Kleinfeller bekämpfte Auffassung sprechen, aber ebenso wenig für seine eigene.

Kleinfeller wirft für die Ausdehnung der Rechtskraft die Frage auf, wo die Grenze gezogen werden soll. ›Die Ausdehnung einmal grundsätzlich zugestanden, müßten ebenso wie die Prozeßurteile auch alle andren Entscheidungen, soweit sie formelle Rechtskraft genießen, der materiellen Rechtskraft teilhaftig werden‹ S. 22. Der Einwand scheint mir nicht begründet. Rechtskraft kann immer nur Platz greifen, wo eine Feststellung, die über den einzelnen Prozeß hinaus Bedeutung hat und mit dieser Zweckbestimmung getroffen wird, in Frage kommt. Das führt schon der Natur der Sache nach zu enger Begrenzung.

›Bei den Urteilen über den materiellen Anspruch ist eadem res der gleiche Anspruch; bei Prozeßurteilen wäre eadem res die gleiche prozessuale Situation. Da die neue Klage eine neue prozessuale Situation schafft, kann das im früheren Prozeß erlassene Prozeßurteil nicht im neuen Prozeß wirken; die Kraft, die solchen Urteilen zukommt, ist schon wegen des veränderten Gegenstands auf den schwebenden Prozeß beschränkt‹ S. 25. Auch diesen Beweisgrund vermag ich nicht anzuerkennen. Dieselbe Prozeßsituation kann in der neuen Klage nicht vorliegen; die gibt es logischerweise nur einmal. Aber es genügt, daß es sich um die gleiche konkrete Prozeßlage handelt. Solches ist recht wohl möglich, und in diesem Fall steht der Rechtskraft nichts im Wege.

Für das die Zuständigkeit des Gerichts bejahende Urteil lehnt Kleinfeller die Rechtskraft ab. Findet der Richter in dem neuen nach Zurücknahme der ersten Klage angestrengten Prozeß, ›daß zwar die für die Zuständigkeit erheblichen, tatsächlichen Verhältnisse unverändert geblieben sind, daß aber die frühere Bejahung der Zuständigkeit auf einem Rechtsirrtum beruhte, so ist nicht abzusehen, welchem Bedürfnis die Anerkennung der materiellen Rechtskraft hier entsprechen soll. Es wird weder an Zeit für die Verhandlung noch am

Rechtsmittelverfahren etwas gespart‹ S. 28. Diese Begründung halte ich nicht für gewichtig genug gegenüber dem Bedenken, das sich hier gradeso wie sonst aus widersprechenden Entscheidungen ergibt. Der Kläger hat vielleicht die Klage zurückgenommen, weil Beklagter Zahlung in Aussicht stellte. Diese erfolgt nicht, und deshalb klagt er von neuem. Obwohl nun die Zuständigkeit im ersten Prozeß rechtskräftig festgestellt war, wird jetzt seine Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen. Das ist nach Kleinfeller möglich. Aber es wäre ein Rechtszustand, der schwerlich Billigung verdient. Zwang zu gleicher Entscheidung ergibt sich nur aus der Rechtskraft. Daß aber irgend welche Gründe gegen die Rechtskraft hier sprechen, vermag ich Kleinfeller nicht zu entnehmen. ›Die prozeßhindernden Einreden und die Berücksichtigung von Prozeßvoraussetzungen, über die früher entschieden worden ist, würden ausgeschlossen sein, obwohl das mit der Selbständigkeit des Prozesses und des Prozeßrechtsverhältnisses nicht vereinbar ist, im Gesetz auch nirgends angedeutet wird‹ S. 28. Dieser Grund dürfte doch reichlich formaler Natur sein. Die Prüfung der Zuständigkeit erschöpft sich hier in der Tat in der Prüfung der Rechtskraft. Kleinfeller meint, die Partei müßte dann erst die Rechtskraft durch Wiederaufnahme beseitigen. Ich sehe nicht ein, wie hier, von ganz seltenen Fällen abgesehen, eine Wiederaufnahme möglich sein soll. — Wenn übrigens hier für das Urteil über die Zuständigkeit die Rechtskraft bejaht, für den Beschluß nach § 505 ZPO verneint wird, so liegt der Grund in der Verschiedenartigkeit der Entscheidungen: der Beschluß beschränkt sich auf das Verfahren, das Urteil nicht.

Dem Urteil, durch welches eine Feststellungsklage mangels des Interesses an der alsbaldigen Feststellung abgewiesen wird, spricht Kleinfeller ebenfalls die Rechtskraft ab. Stellt sich bei Wiederholung der Klage ›abermals der Mangel heraus, so ist die Klage wegen dieses Mangels, nicht wegen Rechtskraft der früheren Entscheidung abzuweisen‹ S. 33. Auch hier vermag ich Kleinfeller nicht zu folgen. Wenn der Richter findet, daß die Rechtslage genau die gleiche wie in dem früheren Prozeß ist, so muß er den Mangel konstatieren und abweisen, auch wenn er andrer Ansicht ist. Kleinfeller dagegen geht über diese Frage hinweg und setzt einfach voraus ›stellt sich der Mangel heraus‹, aber in dieser Voraussetzung steckt ja gerade die Frage; es muß nur der Ton auf das ›abermals‹ gelegt werden.

Ebenso lehnt Kleinfeller die materielle Rechtskraft für die Urteile ab, durch welche ein Ablehnungsgesuch verworfen wird. ›Im Verfahren würde durch die Anerkennung der materiellen Rechtskraft nichts gespart; damit fällt aber das Bedürfnis hinweg.‹ Ein Grund

gegen die Rechtskraft ist das ebenfalls nicht. — Für die Entscheidung über die Kostenpflicht nimmt Kleinfeller jetzt (anders nach Lehrbuch § 70 III 1) materielle Rechtskraft an.

8) Der verschollene Zivilprozeßentwurf Friedrich Brauers und das Anfangsstadium der deutschen Justizreform. Richard Schmidt.

Richard Schmidt erörtert den Zivilprozeßentwurf des badischen Staatsmanns Friedrich Brauer von 1811/12 und namentlich seine prinzipielle Bedeutung gegenüber den gemeinrechtlichen, französischen und altpreußisch-österreichischen Grundformen des Zivilprozeßverfahrens.

III. Band.

1) Rechtskraft und ungerechtfertigte Bereicherung. Hans Reichel.

Im Streit zwischen materiell- und prozeßrechtlicher Theorie stellt sich Reichel auf die erstere, ohne Neues in der Frage zu bringen. Der fälschlich zuerkennende Richterspruch erzeugt den materiellen Anspruch, der fälschlich aberkennende vernichtet ihn. ›Das fälschlich zuerkennende (aberkennende) Urteil bewirkt unmittelbar eine Bereicherung des Obsiegers‹ S. 9. Gleichwohl ist es im Einzelfall unzulässig, den in Wahrheit Bereicherten auch de iure als bereichert zu behandeln. Denn das Urteil, das ihm diese Bereicherung verschafft hat, will nicht nur maßgeblich de futuro, sondern auch zutreffend de praeterito sein. Es ist also fortab so zu halten, nicht als hätte das Urteil am bisherigen Privatrechtsstand etwas geändert, sondern so, als wäre der Privatrechtsstand schon vor der Urteilsfällung derjenige gewesen, den das Urreil als vorhanden unterstellt.‹ ›Die durch das Urteil bewirkte Bereicherung wird somit de iure ignoriert.‹ ›Eine Ausnahme von diesem Grundsatze findet nur insoweit statt, als ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, die Unrichtigkeit des Urteils geltend zu machen‹ S. 10.

Eine Bereicherung kann ungerechtfertigt sein und ist zurückzuerstatten, ungeachtet sie rechtsbeständig, d. h. auf Grund des Gesetzes erfolgt ist. Es ist nicht jede Güterverschiebung, die rechtmäßig ist, auch gerechtfertigt. Eine Güterverschiebung, die nach objektivem Ermessen des rechtfertigenden Grundes ermangelt, unterliegt jedoch der Wiederausgleichung stets nur insoweit, als das geltende positive Recht ihr Raum gibt.

Für die Kernfrage seiner Betrachtung: ›Wann und inwieweit stellt das rechtskräftig Zugesprochene eine ungerechtfertigte Bereiche-

rung des Obsiegers dar‹, ist nach Reichels Ansicht von entscheidender Bedeutung, ob das rechtskräftige Urteil schon per se die von ihm als rechtmäßig anerkannte Güterverschiebung auch als gerechtfertigt hinstellt. Dies verneint Reichel. Aber die Fragestellung ist unrichtig. Die durch das falsche Urteil verursachte Güterverschiebung wird durch das Urteil selbst niemals als gerechtfertigt anerkannt. Das ist unmöglich, weil es deklariert, nicht konstituiert. Auch wenn das Urteil nach der materiellrechtlichen Auffassung eine Güterverschiebung zur Folge hat, so liegt diese doch stets außerhalb des Urteils. Denn man wird solchenfalls die Rechtslage nur so auffassen können, daß die Rechtsordnung die Rechtsänderung an den faktischen Bestand des falschen Urteils anknüpft. Oder sollte ich Reichel falsch verstanden haben, daß er mit jener Güterverschiebung nicht die sich an das falsche Urteil anknüpfende meint, sondern eine Güterverschiebung, die in der Klage behauptet und vom Urteil fälschlich als zu Recht bestehend anerkannt wird? Damit wäre dann aber die ganze Frage auf einen kleinen Teil der Urteile beschränkt, und es ist keineswegs gesagt, daß was für diesen kleinen Ausschnitt der Urteilsfälle zutrifft — tatsächlich ist aber Reichels Ansicht auch hier nicht haltbar, wie sich weiter unten ergeben wird — allgemein maßgebend ist. Schließlich gibt man Reichel mit der Ablehnung der Fragestellung zu, daß durch das rechtskräftige Urteil die Güterverschiebung nicht als gerechtfertigt hingestellt wird.

Im einzelnen weist Reichel auf § 951 BGB hin. Dort werde anerkannt, daß eine Güterverschiebung, weil ohne rechtfertigenden Grund erfolgt, der Kondiktion unterliegt, unerachtet sie vom Gesetz selbst verfügt ist. Wenn man nun sagt, die Rechtsordnung knüpft an das Vorhandensein des falschen Urteils die Rechtsänderung, so ergibt sich in der Tat eine gewisse Gleichmäßigkeit zu § 951 BGB. Aber es wäre damit höchstens die Möglichkeit einer Kondiktion der Güterverschiebung durch Urteil gegeben, nichts Positives jedoch für den Fall selbst; indessen mehr will Reichel (S. 13) wohl auch nicht sagen.

Mit Recht betont Reichel: ›Das Urteil will deklarativ sein. Seine Aufgabe und Absicht erschöpft sich darin, festzustellen, ob das eingeklagte Recht besteht.‹ ›Das Urteil will also Rechtsverhältnisse nicht schaffen, es will nur bezeugen, ob und daß sie bestehen. Mit dieser rein feststellenden Natur des deklarativen Urteils ist eine rechtfertigende Funktion desselben‹ — nicht verträglich, so sollte man erwarten. Statt dessen fährt Reichel fort, ›insolange nicht verträglich, als nicht auch die Feststellung der Gerechtfertigtheit begehrt wird.‹ Damit bringt Reichel ein ganz neues Moment in die Frage hinein. Er

hält es also für möglich, daß der Kläger ›die Feststellung der Gerechtfertigtheit‹ begehrt, und daß das Urteil, das zwar regelmäßig nur feststellt, ob der Kläger ein Recht hat, auch über die Frage, ›ob Erwerb und Haben dieses Rechts gerechtfertigt sind‹, entscheidet. Demgemäß unterscheidet er drei Arten von Urteilen: 1) Bestandsurteile. So nennt er das Urteil, ›das sich über Bestand oder Nichtbestand eines eingeklagten Rechts bzw. eines behaupteten Anspruchs maßgeblich ausspricht, ohne sich über die Gerechtfertigtheit seines Erwerbes direkt oder indirekt auszulassen.‹ ›Reine Bestandsurteile entbehren der rechtfertigenden Kraft‹ S. 15. 2) Rechtfertigungsurteile. Bei diesen Urteilen handelt es sich um das Gerechtfertigtsein des Rechtserwerbes; seine Rechtmäßigkeit wird unterstellt. ›Das Prototyp des justifikatorischen oder Rechtfertigungsprozesses ist der Kondiktionenprozeß‹ S. 16. 3) rechtfertigende Bestandsurteile. ›Ein rechtfertigendes Bestandsurteil hat rechtfertigende Kraft insoweit, als (im Einzelfall) der Bestand des zuerkannten Rechts durch die Gerechtfertigtheit seines Erwerbes bedingt ist‹ S. 17. Das Hauptbeispiel bildet die Kondiktionseinrede (§ 821 BGB). Ist aus einem kondiziblen Schuldversprechen siegreich geklagt, so ist eben damit prinzipiell auch die Gerechtfertigtheit des Schuldversprechens festgestellt, denn die Verurteilung setzt die Verwerfung jener Einrede voraus‹. Diese ganze Unterscheidung ist m. E. verfehlt. Das Urteil entscheidet über das Gerechtfertigtsein grundsätzlich überhaupt nicht. Wie man die Frage des Gerechtfertigtseins oder des Nichtgerechtfertigtseins eines Anspruchs nicht zum Gegenstand einer Feststellungsklage machen kann, ebensowenig wird darüber bei einem Leistungsurteil entschieden. Es gibt nur Prozeß über Rechtsverhältnisse, nicht aber über Elemente desselben; die Frage, ob der Anspruch gerechtfertigt ist, betrifft eine Eigenschaft, über die selbständiger Prozeß nicht möglich ist, also wird darüber auch nicht selbständig entschieden. Es gibt für den Richter nur die eine Frage: Besteht der Anspruch oder nicht, nicht auch die Frage: ist der bestehende Anspruch gerechtfertigt oder nicht. Diese Frage spielt wohl eine große Rolle im Kondiktionenprozeß. Aber dort ist sie nur Urteilselement. Auch dort wird entschieden, ob der Bereicherungsanspruch begründet ist oder nicht. Er ist begründet, wenn eine Güterverschiebung sich als nicht gerechtfertigt herausstellt. Das ist der Grund: So wenig wie sonst die Gründe in Rechtskraft erwachsen, ebensowenig geschieht das auch hier. Die von Reichel konstatierte Rechtfertigungskraft des Urteils ist nichts weiter als mittelbare Urteilswirkung, eine Reflexwirkung des Urteils über eine Kondiktionsklage auf einen andern Anspruch, der in diesem Prozeß nicht zum Urteil steht und infolgedessen an der Rechtskraft, weder was

Bestand noch Gerechtfertigtsein anbetrifft, teilnehmen kann. Ein Beispiel dazu: A schuldet dem B angeblich aus Darlehn 1000 Mk. Er bezahlt sie. Darauf kondiziert er die 1000 Mk. und siegt. Das Urteil wird rechtskräftig. Wenn B nunmehr aus Darlehn klagt, steht ihm die Rechtskraft nur entgegen, wenn im früheren Prozeß die Nichtigkeit des Darlehns incidenter nach § 280 ZPO festgestellt ist. Das Urteil entscheidet über die Frage, ob der Anspruch gerechtfertigt ist, nicht. Es kann sich aus dem Nichtgerechtfertigtsein des Anspruchs das Bestehen eines andern Anspruchs ergeben; kommt es über diesen zum Prozeß, so wird über ihn entschieden, nicht über den andern. Das ist grundsätzlich die Prozeßlage.

Aber auch wenn man dies nicht anerkennen will und meint, daß das Urteil auch über die Gerechtfertigtheit entscheiden kann, müßte man m. E. dazu kommen, daß das Urteil stets auch über die Gerechtfertigtheit entscheidet. Die Frage ist in erster Linie bei obligatorischen Ansprüchen aufzuwerfen. Dort ist stets die Möglichkeit gegeben, die Kondiktionseinrede gemäß BGB § 821 geltend zu machen. Geschieht das nicht, so ist sie im neuen Prozeß ausgeschlossen: also ist damit auch gesagt, daß der Anspruch im ersten Prozeß implicite für gerechtfertigt erklärt ist. Der Angriff gegen den obligatorischen Anspruch mit der Begründung, er sei ungerechtfertigt, führt im Prozeß nicht bloß dazu, ›die Gerechtfertigtheit‹ in Zweifel zu stellen, sondern er bringt, wenn er gelingt, auch die Rechtmäßigkeit zu Fall. Selbst wenn man darin nicht die Geltendmachung eines rechtshindernden oder -aufhebenden Tatbestands sieht, wie es doch in der Tat der Fall ist, muß man zu dem Resultat kommen. Denn auch das Gegenrecht hat im Prozeß gegenüber dem Anspruch, sofern es nicht nur dilatorisch wirkt, vernichtende Kraft. Die Rechtslage bei der Verjährungseinrede bildet eine Ausnahme, sofern man nicht überhaupt die von Hellwig und Hölder vertretenen Ansicht akzeptiert.

Die gerichtliche Geltendmachung der Kondiktion des Verurteilten erfolgt durch Klage. Drei Klagen stehen zur Verfügung: Restitutions-, Vollstreckungsgegenklage und die gewöhnliche erstinstanzliche Zivilklage. Sofern die Kondiktion materiell begründet ist, kann sie stets mittels selbständiger Klage geltend gemacht werden.

Die begriffliche Scheidung zwischen Rechtskraft und Rechtfertigungskraft und die damit zusammenhängende Sonderung der Urteile in Bestandsurteile, Rechtfertigungsurteile und rechtfertigende Bestandsurteile ist die Basis für Reichels Abhandlung. Seine Ansicht wurde als unrichtig verworfen. Trotzdem kann die Einzelausführung (Zweiter Teil) zu einem großen Teil gebilligt werden. Denn sie ist von jener Basis ganz unabhängig. Ja, man kann noch einen Schritt weiter

gehen: sie ist m. E. durchweg auch unabhängig von der materiellrechtlichen Theorie der Rechtskraft überhaupt.

In Reichels »Einzelausführung« nimmt die condictio indebiti (§ 5) die erste Stelle und den größten Raum ein. Wer eine Leistung zum Zweck der Schulderfüllung macht, kann das Geleistete zurückfordern, wenn die Schuld, auf welche geleistet worden ist, nicht bestand. Wenn aber der Leistende, obschon er nicht schuldet, zur Leistung rechtskräftig verurteilt worden ist, so kann das Geleistete wegen der Rechtskraft nicht kondiziert werden. Condictio indebiti ist aber auch einem rechtskräftigen Leistungsurteil gegenüber zulässig, insoweit als die Tatsachen, die den Anspruch als schon zur Zeit der Urteilsfällung nicht bestehen habend erscheinen lassen, erst nach Schluß der Verhandlung objektiv eingetreten sind: so namentlich bei Anfechtung nach Schluß der letzten Tatsachenverhandlung. Sehr bestritten ist, ob die Rückforderung auch zulässig ist, wenn die Anfechtung von einer Prozeßpartei gegenüber der andern erklärt wird, die Möglichkeit der Geltendmachung jedoch schon während des Prozesses bestand. Reichel bejaht dies, aber seine Gründe sind doch in der Tat formalistisch. Grade die Zweckmäßigkeitserwägung verbietet, daß der Beklagte, der anzufechten in der Lage ist, damit bis zum Schluß der Verhandlung wartet und die Anfechtung in einem zweiten Prozeß geltend macht. Wenn Reichel einwendet, dann müßte das Anfechtungsrecht auch präkludiert sein, wenn der Grund dem Berechtigten erst nach Verhandlungsschluß bekannt geworden ist, so dürfte das nicht zutreffen. Bei der Anfechtung kommt es darauf an, ob der Berechtigte die Anfechtungsmöglichkeit hat, nicht ob objektiv der Anspruch anfechtbar ist. Läßt doch auch das Gesetz die Ausschlußfristen erst von der Zeit ab, wo die Geltendmachung subjektiv möglich ist, laufen.

Konnte die objektiv vorhandene Tatsache kraft zwingender Gesetzesvorschrift im Prozeß nicht vorgebracht, d. h. durfte sie, selbst wenn vorgebracht, vom Richter nicht berücksichtigt werden, so ist ihre spätere Geltendmachung unverschränkt, S. 33. Dazu bringt Reichel interessante Kasuistik. Ebenso ist die Rückforderung des rechtskräftig Zuerkannten im Umfang des Mehrbetrags zulässig, insoweit die Bemessung des Umfangs der geschuldeten Leistung durch Tatsachen mitbestimmt ist, die sich erst nach Schluß der mündlichen Streitverhandlung abspielen, S. 35.

§ 6 behandelt die condictio ob causam finitam. Das Geleistete kann zurückgefordert werden, wenn der Rechtfertigungsgrund der Leistung nachträglich weggefallen ist. Rechtskräftige Verurteilung zur Leistung ändert daran nichts.

Bei der condictio ob causam datorum (§ 7) findet die Rück-

forderung auch statt, wenn die Leistung auf Grund rechtskräftiger Verurteilung erfolgt ist, der Nichteintritt des erwarteten Ereignisses aber sich erst nach Schluß der Streitverhandlung objektiv entscheidet. Ist der Nichteintritt schon vor Streitschluß objektiv gewiß, so entfällt die Rückforderung. Letzteres hält Reichel für unbefriedigend. Er will helfen mit dem Satz: ›Wer das ob causam Gegebene in Empfang nimmt, der macht sich eben hiermit zur Herbeiführung des erwarteten Erfolges, für den Nichtfall aber zur Rückerstattung verbindlich‹ S. 58. Aber dieser Satz trifft doch nur zu, solange die Ungewißheit besteht. Sobald die Gewißheit des Nichteintritts da ist, gilt der Satz nicht mehr, dann ist das Eingeklagte bereits objektiv ein indebitum, und das Urteil ist nicht ungerechter als jedes andere Urteil, durch das eine vergessene Einwendung präkludiert wird und das deshalb unrichtig ist. Vielleicht könnte man so argumentieren — und damit mag man Reichels Grundgedanken auf die Spur kommen — Kläger hat trotz Kenntnis des Sachverhalts den Tatbestand so hingestellt, als ob die Ungewißheit noch besteht. Wird im neuen Prozeß der Nichteintritt als novum behauptet, so kann ihm, wenn er dies bestreitet und die Präklusion behauptet, entgegengesetzt werden, daß er sich mit seinem eigenen Verhalten in Widerspruch setzt (vgl. Walsmann, Verzicht S. 210 f., Riezler venire contra factum proprium).

In der Einzelerwägung behandelt Reichel folgenden Fall: ›Hat aus einem gegenseitigen Vertrag ein Vertragsteil auf Leistung geklagt und ein obsiegliches Urteil erwirkt, so muß er fortab diesen Vertrag auch gegen sich als vollgültig gelten lassen und zwar auch dann, wenn dieser in Wahrheit überhaupt nicht oder nicht gültig geschlossen ist. Denn die rechtskräftige Verurteilung des Gegners auf Leistung aus diesem Vertrage beinhaltet notwendig die Feststellung, daß der Vertrag gültig ist‹ S. 62. Folge ist, daß der Beklagte ›der Bestreitung des gültigen Vertragsschlusses die Rechtskraft des Ersturteils entgegenhalten kann.‹ Das ist unrichtig. Das Urteil im ersten Prozeß schafft nicht Rechtskraft über den Vertrag; sondern nur über den Anspruch; für diesen ist der Vertrag lediglich Voraussetzung. Reichel freilich meint: ›Wer verurteilt ist, aus gegenseitigem Vertrag 100 zu zahlen, der ist damit dem Sinne nach verurteilt, 100 gegen Gegenleistung zu zahlen‹ S. 63. Auch das ist unrichtig. Denn es gibt eine Verurteilung auf Leistung Zug um Zug. Ist diese nicht im Urteil ausgesprochen, so besteht sie auch ›dem Sinne nach‹ nicht. Eine andre Frage ist, ob man nicht auch hier mit gegensätzlichem Verhalten (Riezler a. a. O., Walsmann, Verzicht 210 f.) operieren kann.

Bei der condictio sine causa (§ 8) soll der Gegensatz zwischen Bestandsurteil und Rechtfertigungsurteil von Bedeutung werden. ›Eine

ipso iure erfolgte Güterverschiebung, in deren Folge das Gesetz dem Entgüterten die c. sine causa gewährt, wird nicht dadurch zu einer gerechtfertigten, daß ein rechtskräftiges Urteil sie als rechtmäßig stattgehabt feststellt‹ S. 66. Beispiele gewähren hier die Tatbestände des § 951 BGB. M. E. haben diese Fälle mit dem von Reichel behandelten Problem garnichts zu tun. Denn die beiden Prozesse haben hier ganz verschiedene Ansprüche zum Gegenstand. § 951 BGB hat übrigens nicht einmal einen Regelfall der Bereicherungsklage zum Gegenstand. Bei dieser handelt es sich um Rückgängigmachung der Bereicherung; läge das hier vor, so müßte Herausgabe primär verlangt werden können. ›Wiederherstellung‹ ist aber grade ausgeschlossen. Statt dessen wird eine Forderung auf ›Vergütung in Geld‹ gewährt, die den ›Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung‹ unterliegt. Von wechselseitiger Rechtskraftwirkung ist hier keine Rede.

›Rechtskräftige Zusprechung eines Rechts schließt die cond. s. c. des Verurteilten insoweit aus, als dieselbe vor Schluß der Streitverhandlung durch Geltendmachung einer auf das Ungerechtfertigtsein des Erwerbes oder Bestehens dieses Rechts gestützten Verteidigung objektiv hätte abgewendet werden können‹ S. 68. Beispiel ›E nimmt die ihm von C entfremdete Uhr dem Beschenkten D gewaltsam weg. D erhebt Eigentumsansprüche. E bestreitet das Eigentum des Klägers; jedoch erfolglos (§ 932 BGB). Verurteilung. Eine c. sine causa des E ist hier fortab ausgeschlossen. Denn das Urteil hätte so wie geschehen nicht ergehen können, wenn E die Kondiktionseinrede (§ 816 Abs. 1 Satz 2 BGB)‹ geltend gemacht hätte. Die Entscheidung ist m. E. unrichtig. Das Urteil im ersten Prozeß begründet keine Rechtskraft über die Kondiktionseinrede. Es handelt sich um zwei ganz verschiedene Ansprüche: hier auf Geld, dort auf Herausgabe der Sache.

Grundsätzlich hält Reichel an der herrschenden Lehre fest, daß ›die angebliche Unrichtigkeit des rechtskräftigen Urteils für sich allein die cond. sine causa nicht begründet‹ S. 72.

Die condictio ex turpi vel iniusta causa stellt Reichel den übrigen condictiones gegenüber: hier seien individualteleologische, dort sozialteleologische Erwägungen entscheidend; hier fehle die causa überhaupt, dort sei sie vorhanden, aber vom Gesetz gemißbilligt. Wer das ihm fälschlich Zugesprochene beitreibt und entgegennimmt, wissend, daß das Urteil falsch ist, handelt unanständig. ›Eine Rückforderung wegen Unsittlichkeit des Empfängers ist aber gleichwohl nicht schon um deswillen begründet‹ S. 81. Dagegen soll nach Reichel das auf Grund eines vom Obsieger in schwer anstößiger Weise herbeigeführten

Urteils Geleistete nicht nur mit der actio doli (§ 826 BGB), sondern auch mit der condictio ex iniusta (turpi) causa zurückgefordert werden können, S. 86. Reichel verteidigt seine Ansicht gegen die herrschende Auffassung mehr mit temperamentvollen Worten als mit neuen stichhaltigen Gründen. Grade die teleologische Erwägung dürfte, wenn man sie im Gegensatz zu Reichel nicht einseitig auf den Einzelfall beschränkt anwendet, gebieten, an der herrschenden Lehre festzuhalten. Denn die Restitutionsklage gewährt soweit ausreichende Hülfe, daß die wenigen Fälle, die noch übrig bleiben, als seltene Ausnahmen der Unbilligkeit getrost gegenüber den Vorteilen, welche die strikte Durchführung der Rechtskraft bietet, mit in Kauf genommen werden können.

2) Die gesamtrechtliche Bedeutung der Lehre vom Rechtsschutzanspruche. Maximilian Schuster v. Bonnot (Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes in Wien). v. Bonnot prüft die Bedeutung und Verwertbarkeit des Rechtsschutzanspruches auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts.

3) Das Zweiparteienprinzip in Prozeß und Vollstreckung, insbesondere bei der Eigentümerhypothek und bei Ansprüchen zwischen Teilhaber und Gemeinschaft. Karl Heinsheimer.

Niemand kann gegen sich selbst klagen oder die Vollstreckung betreiben, vielmehr müssen Kläger und Beklagter im Prozeß, Gläubiger und Schuldner in der Zwangsvollstreckung verschiedene Personen sein. Wenn das materielle Recht es zuläßt, daß dieselbe Person an einem Rechtsverhältnis sowohl aktiv als auch passiv beteiligt ist, so können solche Rechtsverhältnisse doch nicht prozessual festgestellt und durchgesetzt werden, wenn das Recht nicht zugleich für die eine Seite des Rechtsverhältnisses eine selbständige Organisation zur Verfügung stellt, die als solche Prozeßpartei sein kann.

Der häufigste und wichtigste dieser Fälle ist der der Eigentümerhypothek. Hier bestimmt § 1197 BGB ausdrücklich »Ist der Eigentümer der Gläubiger, so kann er nicht die Zwangsvollstreckung zum Zwecke seiner Befriedigung betreiben.« Damit bestätigt die Rechtsordnung zunächst nur, was ohne dies gilt. Normalerweise kann der Gläubiger die Vollstreckungsgrundlage gegen sich selbst nicht erwirken. Nur auf inkorrektem Wege bieten sich zwei Möglichkeiten. Es ist denkbar, daß ein Urteil trotz Parteienidentität ergeht, z. B. klagt die offene Handelsgesellschaft X & Cie. gegen A, auf den das Geschäft mit Firma übergegangen ist. Hier wird der Eigentümerhypothekar auch die Vollstreckungsklausel dafür erreichen. Sodann wird

die Errichtung einer vollstreckbaren Urkunde für eine Hypothek (§ 794 ZPO) nicht abgelehnt werden dürfen, weil die Hypothek derzeit dem Eigentümer zusteht. Dem ist beizupflichten; denn es handelt sich um einen einseitigen Akt, bei dem die Frage, wer Gläubiger ist, überhaupt nicht geprüft zu werden braucht. Dagegen lehnt Heinsheimer die Erteilung der Vollstreckungsklausel für diesen Fall mit Recht ab. Denn hier muß in der Tat eine bestimmte Person als Gläubiger und eine bestimmte Person als Schuldner genannt sein. Das Zweiparteienprinzip verbietet hier die Vollstreckungsklausel. Wenn nun eine jener Inkorrektheiten unterlaufen ist, dann tritt die Sondernorm des § 1197 hervor. Heinsheimer behauptet, daß diese Vorschrift keineswegs prozessual sei: ›Das ‚kann nicht die Zwangsvollstreckung betreiben' in § 1197 bedeutet nicht prozessuale Unzulässigkeit des Vollstreckungsantrages, denn für deren Regelung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch kein Platz.‹ ›Der Satz bedeutet vielmehr, daß die Eigentümerhypothek materiellrechtlich kein aktives Befriedigungsrecht gibt‹ S. 10. Nun ist der Grund, daß die Vorschrift im BGB steht, m. E. nicht entscheidend. Aber es ist Heimsheimer zuzugeben, daß eine Modifikation der prozessualen Bedeutung der Vollstreckungsklausel in § 724 ZPO durch eine singuläre Vorschrift des BGB abnorm wäre und mit der Gestaltung des Verfahrens im übrigen nicht vereinbar ist. An sich ist vom Vollstreckungsorgan nicht zu prüfen, ob der Gläubiger das Befriedigungsrecht hat. Hier gibt aber ZVG § 28 eine Ausnahme; danach hat das Vollstreckungsgericht das Verfahren aufzuheben, wenn ihm ein aus dem Grundbuch ersichtliches Recht bekannt wird, welches der Zwangsversteigerung entgegensteht. Ein solches Recht ist das Eigentumsrecht des antragstellenden Hypothekars. ›Somit ist der Vollstreckungsantrag vom Vollstreckungsgericht in der Tat dann, aber auch nur dann auf Grund des § 1197 abzulehnen, wenn im Grundbuch der antragstellende Gläubiger selbst als Eigentümer eingetragen ist, ungeachtet der Tatsache, daß er einen entsprechenden Titel — A gegen A erlangt hat‹ S. 11 f. Wird hiergegen verstoßen, so kann auch jeder Dritte, dessen Recht durch die Durchführung des Verfahrens verletzt würde, nach § 766 ZPO widersprechen. Dazu gehören namentlich Nachhypothekare, aber auch besitzende Mieter und Pächter, die nach § 57 ZVG Kündigung zu befürchten haben. Ist freilich die Parteienidentität aus dem Grundbuch nicht ersichtlich, dann versagt diese Auskunftsmöglichkeit. Es bleibt aber jenen Drittberechtigten die Widerspruchsklage gegen den vollstreckenden Eigentümer-Gläubiger nach § 771 ZPO. Heinsheimer gibt zu, daß der Wortlaut nicht unmittelbar zutrifft. Aber da die Vorschrift des § 1197 im Interesse aller sonst am Grundstück Berech-

tigten erlassen ist, hält er eine Anwendung des § 771 auf diesen Fall für durchaus im Sinne der Norm. Auch dem Mieter und Pächter sei die Widerspruchsklage zuzugestehen. Man wird dem zustimmen können. — Die Anwendbarkeit des § 1197 wird ferner von entscheidender Bedeutung gegenüber gewissen Umgehungsversuchen des Eigentümerhypothekars. Ueberträgt der Eigentümerhypothekar seine Hypothek auf einen Dritten nur, um von diesem die Zwangsvollstreckung betreiben zu lassen, so stellt sich der Vorgang als ein in fiduziarischen Formen dissimuliertes Mandat dar, und bedrohte Drittberechtigte können der von dem Dritten betriebenen Zwangsvollstreckung ebenso nach § 771 ZPO widersprechen wie einer vom Eigentümerhypothekar selbst betriebenen. Eine zweite Umgehungsmöglichkeit bietet die Aufgabe des Grundstückseigentums durch den Eigentümerhypothekar nach § 928 BGB. Da hier ein in fraudem legis agere vorliegt, will Heinsheimer den § 1197 BGB trotz der Veräußerung zur Anwendung bringen.

Beim Konkurs des Eigentümerhypothekars kann der Konkursverwalter nach § 126 KO Zwangsversteigerung betreiben; hier müssen jedoch sämtliche Hypotheken gedeckt werden. Ist das Grundstück überlastet, so ist dieses Versteigerungsrecht illusorisch. Der Konkursverwalter kann jedoch solchenfalls das Grundstück freigeben. Dann kann er die Vollstreckung als Hypothekar betreiben. Heinsheimer erklärt mit Recht, daß dagegen keine Bedenken bestehen, weil die versteigernde Konkursmasse als Ersteigerer nicht in Frage kommt, mithin hier die ratio legis des § 1197 nicht Platz greift.

Die zweite Hälfte der Abhandlung hat das Zweiparteienprinzip bei Ansprüchen zwischen Teilhaber und Gemeinschaft zum Gegenstand. Grundsatz ist, daß die eine Partei auch nicht als einer der Streitgenossen auf der andern Parteiseite erscheinen kann. Daraus ergeben sich namentlich Schwierigkeiten bei Zwangsvollstreckungen in das gemeinschaftliche Vermögen. Denn gegenüber allen Gemeinschaften, die einer selbständigen Organisation entbehren, also gegenüber schlichtem Miteigentum sowohl wie gegenüber einer auf eine Gesellschaft des BGB oder auf Erbengemeinschaft aufgebauten Gesamthand, bedarf es zur Vollstreckung in gemeinschaftliche Gegenstände eines Titels gegen alle einzelnen Gemeinschaften. Heinsheimer behandelt hier zunächst eingehend den viel erörterten Fall, daß ein Miterbe als Nachlaßgläubiger vor der Teilung Befriedigung sucht. Unmittelbare Realvollstreckung in den Nachlaß zu Gunsten des Miterben erklärt Heinsheimer mit Recht für unzulässig. Er weist zutreffend darauf hin, daß der Miterbe als Gläubiger weder im Verhältnis zu den Gläubigern noch zu seinen Miterben die gleiche Stellung

wie irgend ein anderer Nachlaßgläubiger hat. Zulässig ist nach Heinsheimers Ansicht Klage gegen die Miterben auf Einwilligung, daß er sich aus dem ungeteilten Nachlaß befriedige. Rechtsgrund für die Klage ist die Erbengemeinschaft mit ihrem Auseinandersetzungsrecht. Die Berichtigung des Anspruchs wird in der Regel zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses gehören. Kommt er später in Nachlaßkonkurs, so muß der Miterbengläubiger zurückzahlen und seine Forderung im Nachlaßkonkurse geltend machen. Die Konstruktion Heinsheimers steht im Einklang mit dem Gesetz und wird den schutzbedürftigen Interessen der Gläubiger besser gerecht als die Ansicht, welche eine Vollstreckung auf Grund eines Urteils gegen die übrigen Erben für zulässig erklärt.

Bei der Miteigentümerhypothek bleibt die Möglichkeit der Durchsetzung versagt. Handelt es sich um Gemeinschaft nach Bruchteilen, so ist wohl Vollstreckung in Ansehung des Anteils des andern Miteigentümers möglich, aber zur Vollstreckung in den eigenen Anteil oder in das Grundstück als Ganzes kann der Miteigentümerhypothekar nicht gelangen. Bei der Gemeinschaft zur gesamten Hand ist dagegen jede Befriedigungsmöglichkeit für den Teilhaber, der zugleich Hypothekar ist, ausgeschlossen.

›Es wird allgemein als prozessual zulässig angesehen, daß ein Gesellschafter als Kläger gegen die offene Handelsgesellschaft auftritt.‹ Heinsheimer bekämpft die Zulässigkeit. Wie bei der Gesellschaft des BGB ›die gegen die Mitgesellschafter zu richtende Klage auf ‚Duldung der Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen' den einzig prozessual möglichen, aber auch den einzigen der materiellen Rechtslage adäquaten Weg zur Durchsetzung von Forderungen eines Gesellschafters an das Gesellschaftsvermögen darstellt, so bietet sich dieser Weg auch bei der offenen Handelsgesellschaft‹ S. 45. Damit gelangt Heinsheimer zu einem Resultat, das allen Bedürfnissen genügt. Die Frage ist eine jener komplizierten, die sich aus der Zwitterstellung der offenen Handelsgesellschaft ergeben. Wer wie z. B. Stein in der offenen Handelsgesellschaft eine juristische Person sieht, für den bietet die Zulässigkeit keine Bedenken. Wer aber mit Heinsheimer dies ablehnt — und das ist m. E. gegenüber § 105 HGB de lege lata die richtige Ansicht —, der muß mit Rücksicht auf das Zweiparteienprinzip die Zulässigkeit konsequent verneinen. Er findet in dem von Heinsheimer vorgeschlagenen Weg genügende Abhilfe: zu unzweckmäßigem Ergebnis führt seine Konstruktion nicht.

4) War Deutschland ein Wahlreich? Otto Freiherr von Dungern (Professor in Czernowitz).

5) Die Grundlagen des österreichischen Konkursrechtes in ihrer historischen Entwickelung. Arthur Skedl.

6) Fahrnisverfolgung und Unterschlagung im deutschen Recht. Eckard Meister.

Drei rechtshistorische Arbeiten bilden den Abschluß. v. Dungern bekämpft die herkömmliche Meinung, daß Deutschland ein Wahlreich war. Skedl gibt eine Geschichte des österreichischen Konkurrechts, wobei das Hauptgewicht auf den — schwerlich gelungenen — Nachweis gelegt wird, daß der Konkursverwalter Vertreter des Gemeinschuldners ist. Meister bekämpft die Regelung unsres BGB über den Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten, indem er den Nachweis zu erbringen sucht, daß die angenommene Grundlage im deutschen Recht in Wahrheit nicht vorhanden sei.

Rostock, März 1919. Walsmann.

Veit Valentin, die erste deutsche Nationalversammlung. Eine geschichtliche Studie über die Frankfurter Paulskirche. München und Berlin 1919. Druck und Verlag von R. Oldenbourg. VI und 172 SS.

Es scheint, als ob die ältesten historischen Arbeiten über die Frankfurter Paulskirche die besten bleiben sollen. Heinrich Laubes das erste deutsche Parlament (Leipzig, 3 Thle 1849); Häussers Abhandlung in Bluntschli und Braters Staatswörterbuch VII (1862 S. 161—219); die Mitteilungen in der deutschen Vierteljahrsschrift (1850 Heft 2) von R. v. Mohl, die zum großen Teil in seine Lebenserinnerungen II (1902) S. 34 ff. übergegangen sind, die Berichte, die R. Haym, damals der Jüngsten einer, unter dem Titel: die deutsche Nationalversammlung (Berlin 1850) veröffentlicht hat, geben dem Leser noch immer das anschaulichste Bild jener großen Erscheinung, in der die deutsche Revolution von 1848 ihren trreffendsten Ausdruck gefunden hat. Der Grund kann nicht der sein, daß nach der Ergebnislosigkeit der Frankfurter Verhandlungen auch das Interesse an den Personen und Sachen, die im J. 1848 alle Gemüter beschäftigten, nach und nach zurückgetreten und endlich erloschen sei. Die Erinnerung an das Frankfurter Parlament hat nie aufgehört, so wenig als das Streben nach der Einheit Deutschlands, deren Wahrzeichen es geworden war, je aufhörte. Unleugbar wirkte die Reaktionszeit auf die Beschäftigung mit seiner Geschichte lähmend ein, wie das namentlich die urkundlichen Publikationen, die ihr dienen sollten, erfuhren. So

wertvolle Veröffentlichungen wie die Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848 von Roth und Merck (2 Bde., Erlangen 1850—52) oder die von Droysen herausgegebenen Verhandlungen des Verfassungsausschusses (Bd. I, Leipzig 1849) erloschen in ihren Anfängen. Das Ausbleiben historischer Arbeiten über das Parlament erklärte sich vielmehr aus der doppelten Schwierigkeit des Gegenstandes. Der allgemeinen, die in der geschichtlichen Darstellung einer parlamentarischen Versammlung liegt, und der besondern, die Leistungen derer zu übertreffen, die sich zuerst an diese Arbeit gewagt und aus unmittelbarer Anschauung geschöpft hatten. Es fehlte an neuen Quellen, die zur Ergänzung ihres Materials hätten dienen können. Das hat sich seitdem geändert. Die letzten Jahrzehnte haben durch die Veröffentlichung von Lebenserinnerungen, Denkwürdigkeiten, Briefen, Tagebüchern ehemaliger Parlamentsmitglieder in selbständigen Schriften oder Journalartikeln die Quellen reich vermehrt. Es genügt an die Namen Rümelin, R. v. Mohl, Lette, Georg Beseler, Detmold, Mevissen, Mathy, Fürst Leiningen, Radowitz zu erinnern. Lag darin schon eine Aufforderung, sich des interessanten Stoffes anzunehmen, so kam die jüngste Wendung der deutschen Geschicke, die eine neue Nationalversammlung ins Leben rief, hinzu, um die Erinnerung an die alte wachzurufen. Der Verf., mit einer Geschichte der deutschen Revolution von 1848 beschäftigt, legt nun zwar keine Geschichte des Frankfurter Parlaments vor, sondern nur eine geschichtliche Studie über das Parlament als eine Art Vorläufer, hofft aber auch durch sie, breitern Schichten eine gründlichere Belehrung über die Vergangenheit zu verschaffen. Sie setzt sich das Ziel, die Bedeutung des Parlaments für die politische Entwicklung Deutschlands, die Geschichte seiner Wirtschaft und seines Geistes darzulegen. Prüfen wir, wie weit ihr das gelungen ist.

Wer das große Ereignis von Frankfurt mit erlebt hat, wird in dem Buche den Geist jener Zeit nicht wiederfinden. Der Verfasser, obschon ein geborner Frankfurter, ist zu jung, um die Stimmung jener Tage nachzuempfinden; auch zu jung, um der Generation anzugehören, die unter den von Frankfurt ausgegangenen Wirkungen aufgewachsen ist. Eine etwa in seiner Vaterstadt fortlebende Tradition jener Tage hat ihm, wie sein früheres Buch: Frankfurt a. M. und die Revol. von 1848/49 (1908), angezeigt in d. Bl. 1911, Nr. 1, ergab, nicht zur Seite gestanden. Seine Arbeit beruht auf dem, was sich die Versammlung selbst als bestes Denkmal errichtet hat, den neun Bänden ihrer stenographischen Berichte, die ihr Mitglied, Prof. Franz Wigard, Abgeordneter für Dresden, herausgegeben hat. Mag seine radikale Parteistellung in der Verteilung von Beifall und Mißfallen

nicht immer gerecht verfahren sein, im großen und ganzen ist es doch durch seine Vollständigkeit und Verläßlichkeit ein monumentales Werk, das seiner Zeit durch die Raschheit seines Erscheinens gedient hat und der geschichtlichen Forschung durch seine Urkundlichkeit zu dienen fortfährt. Die Aufnahme zahlreicher Berichte vermehrt seine Brauchbarkeit. R. v. Mohl hat wiederholt von dem wertvollen Material gesprochen, das die Versammlung hinterlassen hat und das lange nicht genügend gewürdigt worden ist. Man sollte meinen, der gewaltige Stoff, der in diesen Bänden steckt, hätte die historische Arbeit geradezu herausfordern müssen. So anziehend aber die Lektüre dieser Quelle ist, so schwer ist ihre rechte Benutzung. Der Vf. hat seinen Stoff in neun Kapitel verteilt. An Entstehung und Zusammensetzung der Versammlung knüpft sich der äußere Aufbau. Es folgen: Parteien und Redner; parlamentarische Technik und Haushalt; Geist der Verhandlungen. Speziellere Aufgaben des Parlaments sind behandelt in seiner Beziehung zur deutschen Volkswirtschaft und zur Heeresverfassung. Den Beschluß bilden die beiden Kapitel: die Nationalversammlung und die politischen Mächte der Zeit; das Werk der Nationalversammlung und ihr Ende. Wer an der alten Aufgabe der Geschichte zu erzählen festhält, kommt zu kurz; ebenso der, der an einer, in erster Linie staatsrechtlichen, Erscheinung vor allem deren staatsrechtliche Grundlage erörtert zu sehen erwartet. Ebensowenig ist das Buch dazu eingerichtet, die Entwicklung des Parlaments kennen zu lehren. Es will nicht Tatsachen ermitteln und ihren Zusammenhang aufdecken und darstellen. Sein Ziel sind die Gedanken, die sich in den Tatsachen verwirklichen; es soll die ›geistesgeschichtliche‹ Bedeutung der Vorgänge dargelegt werden. Wie das gemeint ist, zeigt sich in dem, was zu der Eröffnungssitzung vom 18. Mai bemerkt wird. Dreihundert Abgeordnete und mehr, die sich nicht kennen, sollen sich unter einem Alterspräsidenten, der eine geordnete Versammlung zu beherrschen unfähig gewesen wäre, über die ersten Formen, die für die öffentliche Beratung staatlicher Angelegenheiten erforderlich sind, verständigen. Am Ende einer langen ermüdenden Sitzung voll stürmischer Auftritte, in der eine liberale Geschäftsordnung über die von einer demokratischen Gruppe vorgelegte durchdrang, beantragte der Abgeordnete für Münster, der dortige Bischof Joh. Georg Müller, in einer schlichten Rede eine kirchliche Eröffnungsfeier nachzuholen. Obwohl unterstützt, wurde der Gegenstand, nachdem Venedey dagegen gesprochen, Raveaux unter Beifall das: Hilf dir selbst angerufen hatte, nicht weiter verfolgt. Der Vorgang, nachher von der Reaktion weidlich gegen die Versammlung ausgebeutet, gilt dem Verfasser als ein durch einen plötzlichen Umschwung herbeigeführter Sieg des revo-

lutionären Geistes über die Autorität (1). Wenn er das gewesen wäre, so bildete er gottlob kein Prognostikon für die Arbeit der Versammlung. In ihr siegte die Richtung derer, die an das bestehende anknüpfen, die Revolution schließen wollten, über die, die der Revolution kein Ende finden konnten. Ein anderes Beispiel eines Beitrags zur Geistesgeschichte bietet der von Arnold Ruge am 22. Juli 1848 gestellte Antrag auf Einberufung eines Völkerkongresses zur Herbeiführung einer allgemeinen europäischen Entwaffnung (St. B. II 1098 ff.). Der Vf. nennt ihn ein Ereignis von hoher geistesgeschichtlicher Bedeutung (145); der Antragsteller hofft von ihm den Dank der Franzosen, daß das peuple philosophique einmal einen nicht somnambulen und nicht träumerischen, sondern einen realen, den realsten Gedanken herbeibringe (1100). Leider vermochte nur ein kleiner Teil der nächsten Umgebung in diese Anerkennung einzustimmen und der Idee einen Wert für die zeitigen Aufgaben der Versammlung beizulegen.

Auch die alte Regel, daß man mit dem Anfange anfangen müsse, gilt nicht mehr. Ein sehr kurzes Eingangskapitel gedenkt zwar der Zusammenkünfte süddeutscher Politiker wie in Heppenheim (Herbst 1847), übergeht aber das Vorparlament, ganz zu geschweigen des Vereinigten Landtages von 1847 und der Germanistenversammlungen von Frankfurt (1846) und von Lübeck (1847). Ein Buch, das mit Recht so großen Wert auf die Persönlichkeiten des Parlaments legt, durfte die Vorstadien, in denen sich die Häupter der liberalen Partei zusammenfanden und die nationalen Ideen zum Ausdruck kamen, nicht bei Seite lassen. Ein Eingehen auf die vormärzliche Zeit hätte gezeigt, wie wenig tief die Forderung eines ›deutschen Parlaments‹ in das Publikum eingedrungen war. Das Wort ist in einer öffentlichen Versammlung zum ersten Male in Lübeck gefallen, wo Professor Wurm von Hamburg über das nationale Element in der Geschichte der deutschen Hansa sprach (27. Sept. 1847). Der Mangel einer nationalen Fürsorge für die Handels- und Schiffahrtsinteressen führte ihn auf das was die Zukunft bringen müsse: ›ich rede von dem, was ich keinen Anstand nehme in einem Kreise deutscher Männer zu nennen, ich rede vom d e u t s c h e n P a r l a m e n t e‹ (Verhandlungen der Germanisten S. 19). Die vorsichtige Ausdrucksweise zeigt, wie neu noch die Sache war. Selbst in den Märztagen wurde sie, die bald so populär werden sollte, anfangs noch wenig verstanden. Zwar König Ernst August erklärte die Forderung sofort für unvereinbar mit monarchischer Verfassung, aber im Volke wurde sie nach Oppermanns Zeugnis (Gesch. Hannovers II 36) erst von Wenigen richtig erkannt. Das hinderte nicht, daß man bald hernach gerade in Hannover die weit-

schweifendsten Hoffnungen auf die Tätigkeit des Parlaments setzte und von ihm z. B. den Erlaß einer zweckmäßigen Deichordnung erwartete.

Das erste, was man sich von der Darstellung versprechen durfte, war ein Wort über die Konstituierung einer Versammlung, die eine neue Rechtserscheinung, die Vertretung des deutschen Volkes, in das Leben einführte. Es fehlte in Frankfurt nicht an Bestrebungen, die das Pariser Vorbild von 1789 wiederholen zu müssen meinten. Es spukt so etwas auch in der Darstellung des Vfs., wenn er den Ballhausschwur in der nüchternen Handlung des 18. Mai wiederfindet, bei der die Abgeordneten aufstanden und unter Erhebung der Hände riefen: die Versammlung ist konstituiert (66). Das paßt um so weniger, als er selbst diese Sitzung an anderer Stelle als ein Chaos von 300 Parteien beschreibt (27). Der juristische nicht bloß, sondern jeder durch die Lektüre moderner Parlamentsverhandlungen geschulte Leser wird an erster Stelle nach der gesetzlichen Zahl von Abgeordneten fragen und dem Verhältnis, in welchem dazu die der anwesenden und an den Beschlüssen teilnehmenden stand. Statt dessen wird ihm mitgeteilt, die Gesamtsumme der anfangs gewählten und nachher durch Ersatzmänner oder Neuwahlen hinzugekommenen Abgeordneten habe 851 betragen (6). Wem soll damit gedient sein? Die richtige Ermittlung des Soll und des Ist gibt den Maßstab für die richtige Würdigung der wichtigsten Beschlüsse, des Bestandes der Versammlung im ganzen wie in ihren Teilen, den Parteien. Ein paar Beispiele mögen das zeigen. Bei der Wahl des provisorischen Präsidenten am 19. Mai wurden für Heinrich von Gagern 305 Stimmen abgegeben; die demokratische Opposition, die noch so bescheiden war, sich auf Soiron, den Präsidenten des Fünfzigerausschusses, zu beschränken, stellte ihm einige neunzig Stimmen entgegen. Bei der ersten definitiven Wahl am 31. Mai erhielt Gagern in der inzwischen vollzähliger gewordenen Versammlung 499 unter den 518 abgegebenen Stimmen; bei der zweiten am 30. Juni, nachdem sich die Parteien schärfer geschieden hatten, 399 unter 487. Jetzt stellte ihm die Linke Heinrich Simon von Breslau mit 68 und Robert Blum mit 12 Stimmen entgegen (Sten.-Ber. I 188, 645). Das Gesetz über die provisorische Zentralgewalt vom 28. Juni 1848 wurde mit 450 Stimmen gegen 100 angenommen. An der Wahl des Reichsverwesers nahmen 520 Abgeordnete teil, von denen 436 für den Erzherzog Johann stimmten, während die demokratische Opposition milderer Nüancen mit 52 Stimmen für Heinrich von Gagern, rötester Färbung mit 32 für den Patriarchen der badischen Demokratie, v. Itzstein, eintrat. Bei der Kaiserwahl am 28. März 1849 beteiligten sich 290, enthielten sich der Abstimmung 248. Die gesetzliche Zahl der Abgeordneten, die

aber nicht zweifellos feststand, — Roth und Merck I 231 ist sie auf 605 festgestellt; vgl. dazu S. 465 — wurde natürlich nie erreicht. Amtliche Anwesenheitslisten, wie eine vom November in dem deutschen politischen Taschenbuch für 1849 (Berlin, Duncker und Humblot 1849) S. 12 ff. abgedruckt ist, ergeben 565 Abgeordnete. Dahinter ist die Zahl der an den Abstimmungen Beteiligten nicht weit zurückgeblieben. An der Differenz zwischen dem Ist und dem Soll trägt besonders der Umstand schuld, daß in einer Anzahl von Wahlbezirken Böhmens und Mährens keine Wahlen zustande gebracht werden konnten.

Fast so oft als man vom Frankfurter Parlament spricht, gedenkt man seiner Zusammensetzung nach den Berufen. Es heißt das Professorenparlament. Der Vf. hält die Bezeichnung: Juristenparlament für zutreffender (6). Nach den im Sommer 1848 aufgestellten Statistiken (Häusser S. 168) gab es 100 richterliche, 124 Verwaltungsbeamte und 95 Advokaten. Für den Gelehrtenstand wurden 104 Abgeordnete in Anspruch genommen. Universitätsprofessoren und Dozenten waren darunter nicht mehr als etwa 50; die übrigen gehörten höheren Schulen an. Also war erst etwa der 11. Abgeordneten ein Universitätsprofessor. Der Vorwurf, der sich gegen diese Ueberzahl richtet, soll im Grunde die konstitutionelle Partei treffen, während Professoren auch auf der Linken saßen, außer Karl Vogt (7), die Historiker Hagen von Heidelberg und W. Zimmermann von Stuttgart, der Aesthetiker Vischer von Tübingen. In der Aufzählung der Universitätsprofessoren hat der Vf. so hervorragende Mitglieder wie H. A. Zachariae und Mittermaier übergangen (6).

Die Schrift hebt als besondern Vorzug der Versammlung die Bodenständigkeit ihrer Mitglieder hervor. Bei der Neuheit des parlamentarischen Wesens hielten sich die Wählerschaften naturgemäß zunächst an Kandidaten aus ihrer Mitte. Einzelne Beispiele des Gegenteils fehlten allerdings nicht: der Cölner Venedey war Abgeordneter für Hessen-Homburg, Gervinus für Wanzleben (Prov. Sachsen), Dahlmann, der trotz der dichterischen Mahnung Arndts oder Simrocks: Wahlmann wähle Dahlmann! nicht zum Deputierten für Bonn bestellt war, wurde von der Stadt Hannover und zwei andern hannoverschen Wahlbezirken in dankbarer Erinnerung an 1837 erwählt und nahm für einen schleswig-holsteinschen Wahlbezirk an. In Bonn hatte er einem Bodenständigen, der den Vorzug hatte, Katholik zu sein, dem Juristen Deiters weichen müssen. Aber die Bodenständigkeit hatte, was die Hauptsache ist, nicht die Wirkung, die ihr der Verfasser zuschreibt (11). Man kann doch nicht behaupten, Heckscher habe hamburgische Interessen, Robert Blum die von Leipzig vertreten. In Frankfurt herrschten, dem Beruf der Versammlung entsprechend, die

Verfassungsfragen. Sie entschieden sich nach ganz andern Gesichtspunkten als den Heimatsbezirken der Abgeordneten. Erst als die wirtschaftlichen Interessen in den Volksvertretungen vorherrschend wurden, gelangte das lokale Element in den Vordergrund. — Das Thema der Bodenständigkeit führt den Vf. auf die besonders von L. von Vincke gepflegte Sitte, die Abgeordneten anstatt mit ihrem Namen nach ihren Wahlbezirken zu bezeichnen. Vincke, der gern englischen Vorbildern folgte, wünschte damit den persönlichen Charakter der Debatten abzuschwächen, und insofern mag der Gebrauch ein Gewinn gewesen sein; mit dem vom Vf. betonten Zusammenhange hatte er gewiß wenig zu tun. Es wäre übrigens von Vorteil für sein Buch gewesen, wenn der Vf. selbst die Sitte befolgt hätte. Es konnte doch nicht schwer fallen, festzustellen, wer der Abgeordnete Brunck war, der sich einer 22jährigen parlamentarischen Praxis rühmt (68, St. B. I 184). Zufällig stoße ich in den St.-Ber. auf die Notiz, daß er, ein rheinhessischer Abgeordneter, während der Versammlung, im Oktober gestorben ist und im Goethehause, auf dem großen Hirschgraben gewohnt hat (IV 2982). Welchen Wert hat es, wenn der Leser hört, der Abgeordnete Schulz oder Schmidt habe diese oder jene Ansicht in einer Debatte vertreten (102), wenn er nicht zugleich erfährt, wer diese Abgeordneten waren? Zumal wenn es zwei des Namens Schulz in der Versammlung gab, einen Vertreter für Darmstadt, einen für Weilburg? Jener war übrigens ein namhafter Mann, über den die Allgemeine deutsche Biographie (32, 752) Auskunft gibt. Die Abgeordneten waren doch keine Schachfiguren. Mag man sich gewöhnt haben, die Parteien nach ihren Wirtshäusern zu benennen und gegen oder mit einander operieren zu lassen, ihre Mitglieder sind Individuen, Menschen von Fleisch und Blut. Viele unter ihnen haben keinen weithin bekannten Namen hinterlassen. Mancher, der ihn zur Zeit hatte oder erwarb, ist heute in Vergessenheit geraten. Eins der häufigst erwähnten Mitglieder, von eigentümlicher und eine Zeitlang einflußreicher Stellung im Parlament und von einem sehr wechselvollen Lebenslauf, wie der Zigarrenfabrikant Franz Raveaux von Cöln, wird in einer neuern, speziell die Frankfurter Parteiverhältnisse behandelnden, Abhandlung als Advokat von Cöln angeführt. Grade für die Geistesgeschichte kann es nicht gleichgültig sein, wer der Urheber oder Vertreter eines Gedankens war, ob ein erfahrner, ein einsichtiger Mann, ein alleinstehender oder ein Mann von einem größern Anhange, von eingeschränktem oder weitem Gesichtskreis, ein dem gemeinsamen Zweck zu dienen gewillter oder feindlich gesinnter Abgeordneter. Es genügte nicht das erste Vorbringen, die mehr oder minder kräftige Vertretung eines Gedankens. Auf dessen

Wirkung kam es an. Zunächst in der Versammlung, bei der Arbeit, um derentwillen man beisammen war. Sie sollte und wollte keine Stätte akademischer Erörterungen sein, sondern ein zu einem praktischen Zweck berufenes rechtliches Organ des deutschen Volkes.

Hoffnungsfreudig war man ans Werk gegangen. Mißvergnügt verhielten sich nur die Teile der Linken, die sich in ihren republikanischen Hoffnungen getäuscht sahen. Die Wahlen hatten doch eine unzweifelhafte Mehrheit für die Aufrechterhaltung der monarchischen Verfassungen ergeben. Die ersten Versuche Konvent zu spielen waren vereitelt. Die Existenz des Parlaments war eine Garantie der Einheitlichkeit und ein Mittel der Beruhigung des Südens, namentlich seitdem es ihm gelungen war, eine mit den konstitutionellen Rechten und Pflichten ausgestattete Zentralgewalt zu begründen. Die entschiedensten Gegner verließen die Paulskirche frühzeitig. Christian Kapp von Heidelberg, über den G. Webers Heidelberger Erinnerungen (1886) S. 222 das Wissenswürdige berichten, nach der Wahl des Reichsverwesers, weil sie ›die Macht und Rechtsvollkommenheit des Volkes verdahlmannt habe‹; Arnold Ruge im Oktober, weil er nichts Gutes mehr von Frankfurt erwarte (Sten.-B. I 644; V 3199).

Der Vf., der die Abschnitte, in die sich die Geschichte des Parlaments zerlegt, gut unterscheidet, bemüht sich vergebens um eine zutreffende Charakterisierung der Parteigegensätze. Wenn er in der Linken die Märtyrer der Reaktionszeit sieht, so vergißt er was Männern wie Arndt, Jahn, Dahlmann, Sylv. Jordan, Karl Mathy widerfahren ist. Er gesteht zu, daß in der Mitte der Versammlung die politische Einsicht, der Sinn für das Mögliche vereinigt gewesen sei, meint aber auf der Linken hätten die eigentlichen Vertreter des Jahrhunderts gesessen, der deutsche Geist in seiner edelsten und hinreißendsten Form seinen Ausdruck gefunden (30). Schade nur, daß er eine so gute Gelegenheit sich zu bewähren unbenutzt vorübergehen ließ! Die Aufgabe, die ihm gestellt war, eine brauchbare Verfassung für die Gegenwart zu schaffen, löste er nicht nur nicht, sondern bemühte sich, ihr Zustandekommen zu verhindern. Die beiden Inschriften, die in der Dekoration der Paulskirche angebracht waren, werden auf dieselben Gegensätze gedeutet (146): die Mahnung, dem deutschen Volke des Vaterlandes Größe und Glück zurückzubringen, entspricht ›dem unmittelbaren Bedürfnis der Zeit‹, die andere, ›die ein einzig Liebesband um alle Völker her schlingen will‹ zeigt den Weg in eine ›viel schönere und reinere Zukunft‹. Wir sind jetzt gerade dabei, sie zu erleben. Bei den übrigen Völkern spielt die sainte alliance des peuples nur in der Poesie eine Rolle, in Prosa nur, um sie gegen Deutsch-

land zu verwenden. Wir hören darum nicht auf, die Brüderlichkeit zu preisen, mögen wir auch gar keine Gegenliebe finden.

Der Vf. hat mit großem Fleiß die stenographischen Berichte durchgearbeitet, ist aber der doppelten Gefahr nicht entgangen, die damit verbunden ist. Er hebt hervor, was seine Quelle bietet, mag es auch für das Verständnis und den Zusammenhang des Ganzen so bedeutungslos geblieben sein, wie der Fall Minkus (10); andererseits übergeht er quod non est in actis. Wieviel Kenntnis der Persönlichkeiten oder der Zustände und Ereignisse der Zeit gehört aber dazu, um die Reden und Taten des Parlaments verständlich zu machen. Das Studium der Zeitungen und das der Literatur, der zeitgenössischen wie der nachfolgenden, müßte zu den Berichten hinzutreten, um ein zuverlässiges Bild der großen geschichtlichen Erscheinung zu gewinnen. Der Vf. wird sich darauf berufen, er habe nicht die Geschichte des Parlaments schreiben wollen, sondern nur Studien zu seiner Geschichte. Es ist ihm gelungen, bezeichnende Aussprüche der Redner unter bestimmten Gesichtspunkten zusammenzustellen, nicht sowohl die Ereignisse, als die Zustände des Parlaments zu schildern. Mag ihre Darstellung mehr statistischer als historischer Art sein, die Verfolgung der Zusammenhänge vermißt werden, so ist doch die Arbeit für Jeden, der die Verhandlungen studieren will, unleugbar von Nutzen. Ein formeller Umstand erschwert ihn. Die Verkürzung des ursprünglich umfangreichern Manuskripts hat es vermutlich herbeigeführt, daß die Anmerkungen in vollständige Unordnung gegen den Text geraten sind. Die dem Text nachgesetzten Anmerkungen, die die Zitate aus den Sten.-Ber. enthalten, nehmen einen großen Raum ein: S. 160—172, aber mehr als die Hälfte von ihnen ist irrig numeriert. Ein eingelegtes Blatt bringt zwar sechs Spalten mit ›Berichtigungen zu den Anmerkungen‹, aber sie enthalten selbst wieder irrige Nachweise. Der Text z. B., der die Verhandlungen über die Erblichkeit der Kaiserwürde betrifft, auf S. 149 verweist auf A. 282; auf dem Berichtigungsblatte heißt es: statt 282 lies 261. Die unter 261 gesammelten Stellen haben aber nichts mit der Kaiserwürde zu tun; gemeint können nur die sein, die unter A. 305 stehen. Das ist nicht etwa ein vereinzelter Fall, sondern wiederholt sich von der zweiten Hälfte des Buches ab fortwährend. Am brauchbarsten sind die Teile der Schrift, die sich auf umfassende Ausschußberichte stützen, welche in die stenographischen Berichte aufgenommen sind (117 ff.). Das gilt namentlich von denen des volkswirtschaftlichen Ausschusses über Auswanderung, Eigentum an Grund und Boden, insbesondere das Gewerbewesen. Die Angabe des Vfs., dem genannten Ausschusse sei von verschiedenen Seiten wenig Sympathie entgegen-

gebracht (117), bestätigt das Urteil eines durch seine originellen Aussprüche berühmten Parlamentsmitgliedes (R. Mohl, Lebenserinnerungen II 69), v. Zerzog aus Regensburg, den ich aus einer Charakteristik der Augsb. Allg. Ztg. kenne: ein einziger volkswirtschaftlicher Ausschuß kann einen ganzen Erdteil zugrunde richten.

Von den beiden Zielen, die sich der Vf. neben dem volkswirtschaftlichen gesteckt hat (oben S. 228), ist hauptsächlich in den Kapiteln V und VIII die Rede. Bedeutung des Parlaments für die deutsche politische Entwicklung und für die Geschichte des deutschen Geistes sind hier untergebracht. Es überwiegt die vorhin geschilderte statistische Manier: die Schrift geht nicht in das Sachliche der Debatten ein, sondern sammelt bezeichnende Aussprüche einzelner Redner. Was die Verfassungen Nordamerikas, Englands, Frankreichs an Einfluß auf die Verfassungsberatung ausgeübt haben, wird nach den Anführungen der Redner verfolgt. Weniger die Zustände des Auslandes als dessen Literatur bieten die Quellen. Was das Inland durch die Konstitutionen seiner Einzelstaaten beizubringen vermöchte, läßt der Vf. beiseite. Ihn zieht mehr an, was die deutsche Philosophie und die klassische Literatur Deutschlands den Rednern zur Unterstützung ihrer liberalen oder demokratischen Argumentationen lieferten (93 ff.). So manch interessante Anführung in diesen Kapiteln zu finden ist, was die Bedeutung der Paulskirche für die politische Entwicklung und den deutschen Geist ausmacht, ist nicht zum Ausdruck gekommen. Das letzte Urteil über sie kann doch nur nach Beantwortung der Frage gefällt werden: was war ihre Aufgabe und wie ist sie ihr gerecht geworden? Ihre Aufgabe hat am präzisesten K. Friedrich Wilhelm IV. in seiner Proklamation vom 18. März formuliert: Deutschland muß aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat umgewandelt werden. Die Verfassung dieses Bundesstaats zu gestalten, war der Beruf des Parlaments. Eine Aufgabe von unermeßlicher Schwierigkeit. Man sah sich in der Geschichte, in der Fremde nach Mustern um. Ein Bundesstaat, dessen Glieder Monarchien, zum Teil von großem Umfange, altem geschichtlichen Bestande, festgefügter Organisation waren. Am ehesten glaubte man, aus der Verfassung der Vereinigten Staaten schöpfen zu können. Der Bericht des Verfassungsausschusses, von Mittermaier und Droysen entworfen (Droysen S. 422, insb. 426), die Verhandlungen des Plenums vom Ende Oktober (St.-Ber. IV 2982) zeugen davon. Verschiedene Mitglieder des Parlaments waren mit den Zuständen Amerikas aus eigener Anschauung vertraut, wie F. v. Raumer, der Nationalökonom Tellkampf von Breslau; andere wie R. v. Mohl hatten über das nordamerikanische Verfassungsrecht geschrieben. Das wichtigste Buch: Tocqueville, de la Démocratie en

Amérique spielte bei den Frankfurter Debatten noch keine Rolle, obschon über die Kompetenz des Bundesstaats im Verfassungsausschuß sehr eifrig gestritten wurde (Droysen S. 59—180). Im Plenum wurde absichtlich ein abkürzendes Verfahren beobachtet (Haym II 87). Tocqueville wurde in der Paulskirche einmal von A. Reichensperger zitiert (79), aber beim Wahlgesetz zu dem Zweck, um mit ihm vor der Tyrannei der Zahlenmajorität zu warnen (Sten.-Ber. VII 5260). Sein Buch, obschon 1835 erschienen, muß in Deutschland erst spät bekannter geworden sein; denn ich erinnere mich an die Erzählung von G. Waitz, dessen Abhandlung: das Wesen des Bundesstaats (1853) es ausführlich berücksichtigt, Bunsen habe beim Besuche des Parlaments im Sommer 1848 die Abgeordneten, mit denen er bekannt wurde, wiederholt auf Tocqueville und seine Bedeutung für die Einrichtung eines Bundesstaats aufmerksam gemacht.

Zu der sachlichen Schwierigkeit der Verfassungsarbeit kam das Verhalten eines großen Teils der Arbeiter. War auch der revolutionäre Weg abgewiesen, so wurde doch der Arbeit derer, die unverdrossen ein den Bedürfnissen der Zeit entsprechendes Werk zu schaffen sich bemühten, Widerstand in der Weise geleistet, daß der zustande gebrachten Verfassung eine Gestalt gegeben war, die ihre Ausführung im Leben möglichst erschwerte oder geradezu ausschloß.

Der Vf. nennt die Revolution von 1848 eine nationale und soziale (105). Vertreter des Arbeiterstandes gab es in der Paulskirche noch nicht; soziale Fragen wurden in den Verhandlungen oft genug berührt. Man hoffte durch eine freiheitliche Gesetzgebung, wie sie in den deutschen Grundrechten vorlag, und durch einen auf Recht und Gerechtigkeit ruhenden einheitlichen Staat auf friedlichem Wege Abhülfe schaffen zu können. In diesem Sinne, kommenden Gefahren vorzubeugen, gewährte man auch das allgemeine Wahlrecht (107). In Wahrheit erwies es sich am letzten Ende als das Mittel, das zur Auflösung des Staates führte.

Die Stichworte, die die Versammlung beherrschten, haben im Laufe der Verhandlungen mannigfach gewechselt. Republik und Monarchie, Vereinbarung und Souveränetät, Preußen und Oesterreich, Kleindeutsch und Großdeutsch, Einheitlichkeit und Direktorium, Erblichkeit und Wählbarkeit des Reichsoberhaupts haben die Debatten beschäftigt. Es war die Sache des Vf., welche von diesen Fragen er in seiner Studie berühren wollte, soweit er sie überhaupt auf das Innere der Versammlung richtete. Seine Wahl hat weder alle wichtigen noch diejenigen getroffen, die als Vorläufer eines künftigen Werkes erscheinen. Von manchen Fragen, die er berührt hat, darf

man voraussagen, daß ihre erneute Betrachtung nicht entbehrlich sein wird.

Die Schrift will weitern Kreisen eine vertiefte, gründlichere Belehrung über eine geschichtliche Erscheinung, die die innersten Angelegenheiten des deutschen Volkes beschäftigte, verschaffen. Daß ihr das gelungen sei, vermag ich nicht zu bejahen. Ich habe bei dieser Gelegenheit aufs neue die Haymschen Berichte gelesen und muß gestehen, daß aus ihnen, die vor jetzt siebzig Jahren und vom Standpunkt einer Partei geschrieben sind, ein anschaulicheres Bild des Parlaments zu gewinnen ist.

S. 109 ist statt des 26. März 1848, wo es noch gar keine ›Paulskirche‹ gab, 26. Mai zu lesen. ›Ich wollt, es wäre Schlafenszeit‹ (98) ist kein Zitat aus H. Heine, sondern aus Shakespeare.

Göttingen, 1920 im Mai. F. Frensdorff.

Eberhard Waitz, Goethe und Pauline Gotter. Mit Benutzung ungedruckter Briefe. Hahnsche Buchhandlung in Hannover. 1916. 61 S.

Während seines Aufenthaltes in Karlsbad Sommer 1808 wurde Goethe mit Pauline Gotter, der jüngsten Tochter des Dichters Friedrich Wilhelm Gotter, bekannt, Sie war mit einer befreundeten Familie aus der Nähe von Jena, der Familie des Geheimrats Freiherr von Ziegesar, in der Goethe gern verkehrte, nach Karlsbad gekommen. Der damals fast sechzigjährige Dichter fand an dem achtzehnjährigen jungen Mädchen ein besonderes Wohlgefallen. Ihre neckische Art und ihr geistsprudelndes Wesen zog ihn in hohem Grade an. Durch lebhaften Verkehr mit ihr in Gemeinschaft mit anderen wie auf einsamen Spaziergängen in der anziehenden Umgebung von Karlsbad entstand ein engeres Freundschaftsverhältnis zwischen beiden, das auf Paulinens Seite nicht ohne jugendliche Schwärmerei für den ›lieben alten Herrn‹ (S. 28) war, auf Goethes Seite sich dagegen als starke Neigung zu dieser äußerte. Goethe übergab ihr eigenhändig manche seiner eben entstandenen Gedichte, oder übermittelte sie ihr mit einem besonderen Begleitschreiben wie z. B. die Ballade Johanna Sebus, von der er bemerkte, ›dies Gedicht wolle eigentlich sehr gut gelesen werden, wenn es Wirkung tun solle‹ (S. 18), worüber sie dann weiter an Karoline Schelling berichtete (S. 20). Auch erwies Goethe ihr, wie sie selbst schreibt, ohne sich rühmen zu wollen, viel Güte; er ›hat sich auf alle Weise meiner angenommen‹, berichtet sie einmal, ›oft ist er früh gekommen, mir botanische Stunden zu geben‹

(S. 9 f.).). Ja, im Winter 1810 sandte er ihr sogar seine ›Farbenlehre‹, indem er gleichzeitig an ihre Freundin Silvia von Ziegesar schrieb: ›Pauline lassen Sie ja allein an dem verräterischen Geschenk sich abmühen. Es ist ihr für ihre Sünden gegeben. Sie wird mich höchstens verwünschen und es ins Feuer werfen‹ (S. 30).

Nach der ersten Begegnung in Karlsbad hat ein reger brieflicher und persönlicher Verkehr zwischen Goethe und Pauline Gotter stattgefunden. An mehr als 20 Stellen erwähnt der Dichter in seinen Tagebüchern ein Zusammensein mit ihr; auch in Briefen an dritte Personen nennt er ihren Namen. Nachdem sie sich 1812 mit Schelling vermählt hatte, hörten die Gelegenheiten für Zusammenkünfte zwischen Goethe und Pauline auf, aber die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden setzten sich in der Form brieflichen Verkehrs zwischen Goethe und dem Schellingschen Ehepaare fort. Kurz vor dem 80. Geburtstage Goethes hielt Schelling in der Münchener Akademie eine Festrede, in welcher er diesen als ›Anführer der deutschen Literatur‹, als ›Naturforscher‹, als ›Philosophen‹ und als ›Altertumsforscher‹ feierte (S. 54). Seine Gattin übersandte im Auftrage ihres Gemahls die Rede an Goethe und schrieb dabei: ›Willkommener konnte kein Auftrag für mich sein — er gibt mir, ohne unbescheiden zu erscheinen, die Gelegenheit an die Hand, mein Andenken einmal wieder bei Ihnen aufzufrischen und Ihnen nach Jahren die unveränderten Gesinnungen der Liebe und Verehrung auszusprechen, mit denen ich nie aufgehört habe, an Sie zu denken. Heute (an Goethes Geburtstage), wo Glückwünsche und Huldigungen aller Art von allen Enden der Welt Sie überströmen, kann wenigstens kein Gebet für Ihr Wohl und für Ihren Ruhm herzlicher und tiefgefühlter zum Himmel steigen als das meinige‹ (S. 55). Diese Worte sind ein sprechender Beweis von der edlen Gesinnung Paulinens. Er steigert sich noch, wenn wir daneben stellen, was sie am 30. 1. 1813 an ihre Freundin Frau von Schmerfeld über ihr Verhältnis zu ihrem Gatten schreibt; ›Ich bin glücklich‹, lesen wir S. 45 f., ›über alles glücklich, Schelling ist der liebste beste Mensch, der herzlichsten Neigung wert, die ich für ihn und er für mich empfindet, unsere Wünsche, unsere Bestrebungen, unsere Neigungen sind eins, wir leben nur für- und ineinander, und dieser süße Friede, diese holde Eintracht, die uns umschwebt, sind doppelt erquicklich in einer Zeit wie die gegenwärtige, wo alles Aeußere sich in Sturm und Zwietracht auflöst‹ (S. 45 f.). Diese Worte lassen auf ein besonders schönes Familienleben, das sich im Schellingschen Hause entwickelte, schließen. Einen anziehenden Einblick in dasselbe gewährt der Bericht eines Verehrers von Schelling, des Schweden Atterbom, der Zeuge einer Christbescherung war, die wegen

Erkrankung der Frau Schelling nicht am Weihnachtsabend 1817, sondern erst am folgenden Neujahrsabend stattfand. In anziehender Weise schildert Atterbom diese echt deutsche Familienfeier im Schellingschen Hause. Wir sehen, wie Pauline die übrigen Teilnehmer des Festes, vor dem brennenden Christbaum stehend, in das Zimmer ruft; es schien ihm, als ob der Baum seine mit Kerzen besteckten Zweige über ihr Haupt ›gleich einer Madonnenglorie‹ emporstreckte. Der älteste Knabe unter den Kindern spaziert stolz mit Helm und Säbel, seinen Weihnachtsgeschenken, den ganzen Abend im Zimmer umher. Der Vater wandelt auf und ab, spricht fast kein Wort, sieht aber ›unendlich freundschaftsvoll auf die Anwesenden und hat beständig Freudentränen im Auge‹ (S. 49 f.).

Mit unendlichem Fleiß und glücklichem Forschersinn hat der Verfasser eine geradezu mustergültige Monographie in der vorliegenden Arbeit geliefert. Er hat nicht nur die bereits gedruckten Urkunden vollständig, wie es scheint, für sie verwertet, sondern noch einschlägliche schriftliche Dokumente aus dem Goethe- und Schillerarchiv zu Weimar in Abschriften benutzt, Daneben standen ihm bisher noch nicht veröffentlichte Briefe zur Verfügung, die sich in seinem eigenen Besitze befinden. Dieser Besitz erklärt sich dadurch, daß Clara, die zweite Tochter des Schellingschen Ehepaares, mit dem bekannten Historiker Georg Waitz, dem Vater des Verfassers, vermählt war, durch die diese Schriftstücke in das Eigentum der Familie Waitz übergegangen sind. Durch die Veröffentlichung derselben im Zusammenhange mit weiterer Untersuchung über den Gegenstand seines Themas hat sich Eberhard Waitz, der Pastor Primarius an der Marktkirche und Superintendent der I. Inspektion in Hannover ist, ein unverkennbares Verdienst erworben. Er hat sich jedoch nicht bloß auf die Zusammenstellung der in Betracht kommenden Nachrichten zu einer abgerundeten Monographie von bleibendem Werte beschränkt, sondern er stellt es auch als eine nicht zu übersehende Möglichkeit hin, daß Goethe in mehreren Einzelzügen seiner ›Wahlverwandtschaften‹ Gedanken und Empfindungen zum Ausdruck gebracht hat, die sich aus seinem Verhältnis zu Pauline Gotter erklären. Daß die ›Wahlverwandtschaften‹ durch die Eindrücke, die Goethe von Minna Herzlieb gehabt, beeinflußt sind, ist bekannt. Aber es ist nicht unwahrscheinlich, daß sein Umgang auch mit noch anderen Frauen in jener Zeit nicht ohne Einfluß auf den Inhalt dieses Romanes geblieben ist. Eb. Waitz erinnert an Goethes Ausspruch gegen Eckermann: ›Es ist in den Wahlverwandtschaften überall keine Zeile, die ich nicht selber erlebt hätte‹, sowie an den Bericht von Sulpiz Boisserée über ein Gespräch mit Goethe über die ›Wahlverwandtschaften‹, in welchem

es heißt: ›Er sprach von seinem Verhältnis zu Ottilie, wie er sie lieb gehabt, und wie sie ihn unglücklich gemacht. Er wurde zuletzt fast rätselhaft und ahndungsvoll in seinen Reden‹ (S. 58). Waitz bemerkt, Goethe werde Eigenschaften verschiedener Personen in diesem Romane benutzt haben. So erinnere Luciane z. B. an Bettina, und so sei es auch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Züge seiner Darstellung von Pauline Gotter herzuleiten seien. Er verweist dabei namentlich auf Einzelheiten, in denen er Anklänge an Stellen aus der Korrespondenz Goethes und aus dem Verkehr mit ihr findet. Für Goetheforscher ist damit eine Anregung gegeben zur Untersuchung darüber, wieweit die Bemerkungen des Verfassers zutreffend sein mögen, worüber ich mir kein Urteil erlaube. Dagegen stimme ich ihm zu, wenn er am Schlusse seiner Arbeit S. 61 sagt: ›Jedenfalls wird bei der Darstellung von Goethes Liebesleben auch sein Verhältnis zu Pauline mehr als bisher berücksichtigt werden müssen. Bei der Reinheit und Zartheit dieses Herzensbundes erscheint hier das Gemütsleben Goethes in einem sehr liebenswürdigen Lichte.‹

Göttingen. K. Knoke.

Tristan and Isolt. A study of the Sources of the Romance by Gertrude Schoepperle I, II (New York University. Ottendorfer Memorial Series of Germanic Monographs No. 3, 4) XV u. 590 S. Frankfurt a. M. u. London 1913.

Ist der tragische Liebesroman von Tristan und Isolt keltisch? ist er französisch? wie weit ist er keltisch? wie weit französisch? welche Zwischenstufen führen vom keltischen Ursprung zu den erhaltenen französischen Epen? — Diese Fragen, von Keltisten und Romanisten mit ähnlicher Leidenschaft umstritten wie die nach dem Verhältnis Chrestiens zu den Mabinogien, erfahren in dem Buch der Amerikanerin Gertrude Schoepperle eine neue, eindringende Durcharbeitung, die mir nach Methode und Ergebnissen trotz mancher Bedenken einer ausführlichen Anzeige wert erscheint. Gleichmäßig gründliche Vertrautheit mit altkeltischer wie altfranzösischer Dichtung, ausgebreitete Kenntnis der internationalen Erzählungsliteratur, dazu ein unvoreingenommenes, seiner Methode stets bewußtes Urteil zeichnen das Buch aus und befähigen seine Verfasserin, zwischen den beiden Parteien zu vermitteln: 'The story of Tristan as it was first conceived, and conceived in no less of tragic beauty than in the forms in which we now have it, was Celtic — Gaston Paris ... speaks to us of the story as it was. The story of Tristan as we have it, in Eilhart, in Béroul, and in Thomas, is French, and M. Bédier in his discussion

of it, speaks to us of the story as it is' (S. 469). Ins Einzelne ausgeführt sind die Ergebnisse des Buches diese: Mindestens 3 Stufen der Tristandichtung: A. Keltische Fluchterzählung (aithed), der Erzählung von Diarmaid und Grainne nahestehend, mit den Szenen: Flucht und Waldleben, trennendes Schwert, kühnes Wasser, Rotte und Harfe (in stark abweichender Vorstufe), schwimmende Boten, nachsetzender Bracke, Tristans Tod bei Rückkehr aus dem Wald; dazu als Vorgeschichte: Morholtkampf und Fahrt im steuerlosen Boot zur heilenden Fee. — B. Aelterer französischer Roman, Umarbeitung von A für ein französisches Publikum; Gleichsetzung der heilenden Fee mit der Heldin des Liebesromans, Einführung des Liebestrankes (vielleicht entsprechend einem andern Liebeszauber in A) und der internationalen Erzählungsmotive des Mittelstücks: Goldhaar, Drachenkampf, untergeschobene Braut, mitleidige Mörder; vielleicht auch neuer Motive aus keltischer Quelle; Ende wie in A. — C. Jüngerer französischer Roman (die '*estoire*' = Quelle von Béroul I, Eilhart, Thomas), Bearbeitung von B im höfischen Sinn: Anfügung der Erzählung von Tristans Geburt und Jugend und des zweiten Teils mit Isolde Weißhand, der unvollzogenen Ehe, der Entfremdung und Aussöhnung, dem neuen Ende nach antiken Motiven. — Diese von Bédiers großartiger aber gewaltsamer Schematisierung weit abweichenden Ergebnisse werden im wesentlichen auf dem Wege der Motivvergleichung und Motivanalyse gewonnen; die verschiedenen geistesgeschichtlichen Schichten im Tristanroman werden, mit der jüngsten beginnend, nacheinander gekennzeichnet und gegeneinander abgegrenzt.

Nach einer kurzen Einleitung und einer (unnötig) breit ausgeführten Inhaltsangabe des Eilhartschen Gedichts behandelt Sch. im III. Abschnitt zunächst die Frage nach dem Inhalt der gemeinsamen Quelle von BET und F (der Berner Folie). Diese von ihr nach Béroul 1789 als die '*estoire*' bezeichnete Quelle unterscheidet sich von Bédiers 'poème primitif' vor allem dadurch, daß sie mit Bédiers Untergruppe y (= B + E) gleichgesetzt und Eilharts Gedicht für eine in allem Wesentlichen und bis in kleine Züge hinein getreue Uebersetzung von ihr erklärt wird. Damit wird also die Begrenzung der (vollen) Wirkung des Liebestranks auf 3 oder 4 Jahre, die Reue und Beichte Tristans, die Vermittelung des Eremiten, die freiwillige Auslieferung Isoldens an Marke der *estoire* zugeschrieben. — Die Verfasserin argumentiert dabei so: Auch Bédiers 'Urtristan' gegenüber erscheinen B und E im allgemeinen als die Konservativen, Thomas dagegen ändert viel und gern und seine Aenderungen stellen sich zum großen Teil als eine Anpassung des Tristanstoffes an seine

modern-höfische, idealisierende Auffassung der Liebe dar. Gerade in der Darstellung der Rückkehr aus dem Walde bei Béroul und Eilhart sprach sich aber die ältere, von T. befehdete Liebesauffassung besonders deutlich aus: in dem Augenblick, wo die Wirkung des Trankes nachläßt, fühlen Tristan und Isolt das verwerfliche ihrer Liebe, empfinden sie die Entbehrungen des Flüchtlingslebens als unerträglich, und das führt zur Rückgabe Isolts an Marke. Da nun die Darstellung von B und E durch die Berner Folie (*l'hermite Ugrin*) gestützt wird, anderseits aber T auch nach Bédier sich in seiner Darstellung des Waldlebens und der Trennung der Liebenden mit tiefgreifenden Neuerungen von seiner Vorlage entfernt hat, so sind wir ohne zwingenden Grund methodisch nicht berechtigt, in diesem einen Punkte T für den Konservativen, B und E für die Neuerer zu erklären; und das um so weniger, als, wenn T der Neuerer ist, seine Neuerung auch hier ganz in der für ihn charakteristischen Richtung auf das höfische Liebesideal liegt, dem Reue und freiwillige Rückgabe der Geliebten undenkbare Dinge sind. — Der Grund, der Bédier bei der Rekonstruktion seines Urtristan die BE-Fassung als y verwerfen ließ, war die naheliegende Ueberlegung, daß die poetische Konzeption des Liebestrankes mit der pedantischen Ausrechnung seiner Wirkungsdauer nicht vereinbar, diese vielmehr der ungeschickte Versuch eines Späteren sei, den gegebenen weiteren Verlauf des Romans, die langwährende Trennung der Liebenden, mit dem mechanisch aufgefaßten Liebestrankmotiv in Einklang zu bringen. Diese Ueberlegung hält Sch. nicht für zwingend: warum soll, wie Béroul und Eilhart, nicht auch die *estoire* bereits ein Zwittergebilde von großer Komposition und pedantischer Rechenkunst gewesen sein? und sie erleichtert sich diese Annahme durch die Anmerkung: 'we are not here discussing the original conception of the potion, nor even the most primitive French version; we are discussing the particular French poem of which the versions in question are redactions. This poem represents in our opinion a late development of the tradition' (S. 75. Sperrung von mir).

Damit ist, seltsamerweise zunächst nur in Form einer Anmerkung, eine Hauptthese des Buches aufgestellt, die im Weiteren dann noch genauer ausgeführt wird: die aus den erhaltenen Gedichten zu erschließende *estoire* ist nicht, wie Bédier das von seinem Urtristan annahm, die überhaupt erste Tristandichtung in französischer Sprache, sondern sie ist selber wieder ein Glied in einer längeren Kette der Entwicklung des Tristanstoffes in französischer Literatur. — Die Begrenzung der Trankwirkung mag also immer erst durch den Redaktor eines bereits vorhandenen Tristanromans errechnet worden sein, wie

Bédier das von seinem y ausgeführt hat; aber das Ergebnis dieser Rechenkunst gehörte bereits zum Bestand der gemeinsamen Quelle nicht nur von BEF, sondern auch von T, und Thomas trifft durch seine Neuerung zufällig mit der vorauszusetzenden älteren Unbegrenztheit der Trankwirkung zusammen[1]). — Ich muß gestehn, daß ich mich gegen diese Gleichsetzung der *estoire* mit Bédiers y lange gesträubt hab, und daß mir dabei auch heute noch nicht recht wohl zu Mute ist; doch will es mir nicht glücken, den Gegenbeweis zu führen: einer Ableitung der Thomasfassung aus der Béroul-Eilhartschen stehen weder an dieser Stelle noch sonst unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege; ja man glaubt mit Sch. (S. 80) im Wortlaut des Abschieds im Garten bei T (v. 17—29) noch den Nachklang der Worte Tristans nach der Entdeckung im Walde bei Béroul zu hören (B. 2111—2122), die dem Thomas bei der Erfindung seiner neuen Szene zum Vorbilde dienten; und richtig ist jedenfalls auch, daß Bédiers Rekonstruktion des Waldleben-Endes (II 258) nicht befriedigt.

Auch sonst hat Sch. das Bestreben, über Bédier hinausgehend möglichst viele Züge der E-Redaktion der *estoire* zuzuschreiben; in vielen Fällen gewiß mit Recht. Schwierig erscheint mir die Beurteilung der Frage, ob E auch mit der Heilung aus der Ferne der *estoire* folgt, da hier nicht nur T die Heilung durch Isolt eigenhändig vornehmen läßt, sondern auch die Berner Folie ihm darin ausdrücklich zur Seite tritt: *autres de vos n'i mist la main* (404, vgl. 77 u. 97). Sch. sieht in Eilharts Darstellung einen charakteristischen Zug der primitiven Kompositionstechnik der *estoire:* das Motiv von der Goldhaarprinzessin und der Fahrt ins Ungewisse verlangte, daß Tristan die Gesuchte noch nicht gesehen hat, das Motiv von der Heilung durch die Feindin wird auf die einfachste Weise damit in Einklang gebracht, indem die Heilung durch einen Boten geschieht (S. 87). Umgekehrt könnte man in der eigenhändigen Heilung eine Sorglosigkeit der *estoire* sehen, die man ihr nach Sch. S. 265 f. auch wieder gut zutrauen würde: der Dichter denkt nicht daran, daß Tristan, der Isolt schon kennt, durch das Goldhaar sofort an sie erinnert werden müßte und läßt ihn trotzdem *nâch wâne* fahren; erst E hätte sich dann die von seiner Quelle übersehene Frage vorgelegt. Allerdings spricht das Zeugnis des T., der ja die ganze Brautwerbungsfahrt gründlich umgestaltet hat, hier nicht ernstlich mit, sodaß im Grunde nur F und E einander gegenüberstehen. Ausschlaggebende Gründe, die Frage zu entscheiden, finde ich nicht.

1) Der Prosaroman, der gleichfalls nichts von einer Begrenzung des Trankes weiß, steht nach Sch. außerhalb der *estoire*-Ueberlieferung.

Der IV. Abschnitt versucht für die so erschlossene *estoire* eine Datierung zu finden. Bédiers aus der Anspielung Bernarts von Ventadour gewonnene Bestimmung ›vor 1154‹ kommt nicht mehr in Betracht, sobald die *estoire* nicht mehr die älteste französische Tristandichtung ist, und diese an sich sehr glaubhafte These wird hier noch gestützt durch den Hinweis auf die einander so ähnlichen Verse T, 2107 f. (*seignurs cest cunte est mult divers*) und E 9454 f. (*daz man daz ungelîche saget*), die ebenso, wie Gottfrieds entsprechende Partie aus T übernommen ist, ihrerseits wieder in der *estoire* ein Vorbild gehabt haben dürften. — Die Verfasserin ist im Gegensatz zu Bédier geneigt, die Entstehung ihrer *estoire* weit in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts hinunter zu verlegen. Zu dieser späten Ansetzung kommt sie durch eine Analyse der höfischen Elemente des Romans, die sich vor allem in seiner zweiten Hälfte finden: Die Einführung der Artusritter mit den bereits feststehenden und als bekannt erscheinenden Rollen des Gawein und des Keie; Kaherdins Schlafkissen-Abenteuer mit Gymele, die im Stil nicht der Chansons de geste sondern der höfischen Pastourelle den Zudringlichen erst zurückweist und nachher verspottet; der beschwörende Anruf im Namen der Geliebten, auf den nicht gestanden zu sein, Isolt ihrem Freund so bitter schwer verdenkt; das härene Hemd, durch das Isolt ihr Vergehen in der Liebe nach den Regeln der kirchlichen Bußordnung wieder gut zu machen trachtet; und vor allem das Motiv von Tristans Ehe mit Isolde Weißhand, die er um der fernen, hoffnungslos geliebten willen nicht zu seinem Weibe zu machen vermag, dieses Motiv, das die Ehe ohne jedes Bedenken der Liebe unterordnet — all das, und Sch. hätte noch mehr Züge nennen können, z. B. die zarte Rücksicht Tristans auf den schlafenden Freund, den er nicht aus dem Traum von seiner *amîe* aufwecken will (E 7474 f.) — all das stellt nach Sch. die *estoire* mit ihrem zweiten Teil in den Zusammenhang einer hochentwickelten, romantisch-idealistischen Minnemoral, verbindet sie aufs engste mit der nordfranzösischen Poesie der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. — Ob diese Art der Motivanalyse eine noch genauere Datierung ermöglicht, wie Sch. das versucht [1]), ja ob sie auch nur

1) Auf den Einfall, daß Mathilde von Braunschweig dem Eilhart nur ein ganz frisch erschienenes Werk der höfischen Liebespoesie zum Uebersetzen habe anweisen können (S. 179 f.), wird Sch. wohl selber nicht viel Gewicht legen wollen. Denn selbst wenn wir mit Gierach Mathilde als die Auftraggeberin E.s und die Jahre nach 1185 als die Abfassungszeit seines Tristan gelten lassen, so erlaubt das doch durchaus nur den negativen Schluß, daß in der Normandie und am englichen Königshof in jener Zeit eine modernere Bearbeitung des Tristanromans, d. h. das Gedicht des Thomas noch nicht bekannt war.

eine sichere Entscheidung der Nationalitätenfrage gestattet, das zu beurteilen möchte ich den Romanisten und Keltisten überlassen. Grundsätzlich wertvoll und überzeugend erscheint mir auf jeden Fall der Nachweis, daß der zweite Teil des uns bekannten Tristanromans in seiner Grundkonzeption und in vielen Einzelheiten einen völlig anderen, jüngeren Geist verrät als die Hauptszenen des ersten Teils. Das bleibt mit Singers schöner Entdeckung des Vorbildes für die zweite Isolt in arabischer Dichtung [1]) sehr wohl vereinbar, und auch Sch.s chronologische Ueberlegungen sind durch Singers Vermutung, Wilhelm von Poitou sei (fast 100 Jahre früher als Sch. annimmt!) der Vermittler der orientalischen Motive an Bréri gewesen, noch nicht aus der Welt geschafft.

Nachdem so eine jüngste Schicht spezifisch höfisch-moderner Erfindungen und Motive anschaulich herausgearbeitet ist, wendet Sch. sich im V. Abschnitt der Behandlung der aus der allgemeinen europäischen Erzählungsliteratur stammenden Motive der *estoire* zu, über deren Herkunft sich nichts Bestimmtes aussagen läßt, und sucht aus ihrer Betrachtung ein Bild von der Erzählungs- und Kompositionstechnik der *estoire* zu gewinnen. Dabei ist bald von einem 'poet', bald von 'redactors' in der Mehrzahl die Rede, und die Verfasserin hätte wohl deutlicher aussprechen sollen, daß es sich für sie in diesem Abschnitt nicht darum handeln kann, die Frage zu beantworten, von wem und wann diese volkstümlichen Erzählungsmotive in den Tristanroman hineingearbeitet worden sind, sondern zunächst nur darum, die *estoire* in ihrer irgendwie geschichtlich gewordenen Komposition zu charakterisieren. — Hier betont Sch. nun neben der sorglosen und gelegentlich ganz mangelnden Motivierung (woher weiß Kurvenal von Isolts Anschlag gegen Brangäne? woher hat Tristan die Wunde beim Bettsprung? was soll im Wald das trennende Schwert zwischen den Liebenden? wie erfährt Isolde Weißhand die geheime Verabredung der Segelfarbe?) die konservative Tendenz der *estoire:* Die Motive erscheinen möglichst unverändert und nur soweit umgestaltet, als es bei ihrer Einfügung in den Roman unumgänglich nötig war; unverständlich gewordene Motive werden durch neue Erfindungen nicht völlig verdrängt, sondern neue und alte Motivierung stehen friedlich nebeneinander: so wird Tristans und Kaherdins Besuch bei Gargeolain einmal durch den höfischen Blumenkranz verraten, nachher aber auch noch durch das ältere (keltische) Binsenschußmotiv; Tristans Zusammenkunft mit Isolt bei seiner ersten Rückkehr aus Karahes wird durch

1) S. Singer, Arabische und europäische Poesie im Mittelalter. Abhandl. d. Berliner Ak. phil.-hist. Kl. 1918 Nr. 13.

die Botschaft des Tynas schon ausreichend eingeleitet, nachher aber erscheint zum Ueberfluß der Haselzweig, der bei Marie de France in ursprünglicher Weise allein die Botschaft trägt; ebenso steht in der Szene vom belauschten Stelldichein die Verabredung durch Brangäne neben der Ankündigung durch die ›fließenden Boten‹, nur daß wir hier der ursprünglicheren Fassung, in der die Spähne allein die Botschaft trugen, innerhalb des Tristanstoffes nicht mehr begegnen[1]). Eine ähnliche Schüchternheit dem überkommenen Stoff gegenüber verrät es, wenn als vertraute Dienerin Isolts nebeneinander Brangäne und die mit dem Schlafkissenabenteuer übernommene Gymele erscheinen: erst Thomas wagt den naheliegenden Schritt, Brangäne auch zur Heldin des späteren Abenteuers zu machen, während die *estoire* (erstaunlicherweise erst bei der zweiten Fahrt nach Kornwall, also lang nach Gymeles Hauptszene) plötzlich ohne alle Erklärung Brangänens Tod mitteilt, um auf diese Weise der peinlichen Doppelgängerei ein Ende zu machen. — Mit diesen von Sch. besonders herausgearbeiteten konservativen Neigungen der *estoire*, die an Ungeschick grenzen, verbindet sich aber eine bewußte Kunst der Szenenverknüpfung, der die Verf. wie mir scheint, nicht gerecht wird: wie kunstvoll ist z. B. Kaherdins Gymele-Abenteuer in die Haupthandlung verflochten; wie geschickt die Goldhaargeschichte zu einem Intrigenkampf zwischen Marke, den Baronen und Tristan gestaltet; auf wie ausgeklügeltem Wege geht die Entdeckung des Morholtmörders aus Tristans Lächeln hervor! Wenn Sch. an anderer Stelle aus der konservativen Motivbehandlung auf einen französischen Erfinder der Szenenfolge von der Brautfahrt bis zum Waldleben schließt (it was not the habit of the Celts to leave in their typical forme the stories which they appropriated S. 391), so scheinen mir derartig kunstvoll ausgedachte Motivverknüpfungen noch sehr viel mehr zu dem gleichen Schluß zu berechtigen: das ist nicht die starke, leidenschaftlich bewegte keltische, das ist die reflektierte, feine, psychologisierende Phantasie des Franzosen.

Damit kommen wir zu dem letzten Hauptproblem des Buches: zur Frage nach dem Anteil der Kelten an der Stoffgestaltung. Der VI. Abschnitt, der sich mit dieser Frage beschäftigt, füllt fast den ganzen II. Band (S. 267—470) und hebt sich so schon durch seinen Umfang aus den vorangegangenen Kapiteln heraus; in ihm stecken die wertvollsten Abschnitte des Buches. Eigne und fremde in Zeit-

1) Ich folge hier Bédiers auch von Sch. akzeptierter Annahme, daß die Saga Brangänens vorbereitenden Besuch bei Tristan ebenso wie die Beschreibung der Spähne mit Runen (vgl. SirTr. 187) ausgelassen hat.

schriften zerstreute Forschungen zusammenfassend und weiterführend, stellt Sch. hier die Motivbeziehungen zwischen dem Tristanroman und der in altirischer Epik erhaltenen keltischen Erzählungskunst zusammen und gewinnt dadurch den kulturellen und literarischen Zusammenhang, in dem eine Reihe von Szenen des Romans ihre seltsame Einzigartigkeit verlieren. In seinen Kunstfertigkeiten und Erfindungen hat Tristan nähere Artgenossen unter den altirischen Helden als unter den französischen; und hierher gehört ursprünglich auch das Motiv der Botschaft bringenden Spähne: Diarmaids Versteck wird verraten durch den auf dem Wasser treibenden Spahn, denn ›es gab niemanden auf Irland, der ihm das nachmachte (S. 304, vgl. Saga Kap. LIV 28: *lokarspónu svá mikils hagleiks, at enginn maðr hafði þess dœmi sét*). Die Bezeichnung des Spahns mit der Kreuzrune (Eilh. 3346, Sir Tristr. 187) ist ein etwas unglücklicher Versuch des Franzosen, vor einer Gesellschaft, die für derlei Handfertigkeiten kein Verständnis mehr besaß, die Erkennbarkeit des Spahns neu zu begründen. Unsichrer ist die von Sch. (S. 305 ff.) vermutete Verwandtschaft der Haselbotschaft mit dem altkeltischen Motiv des Ogamzaubers: war Tristans Brief auf dem Haselzweig ursprünglich wie die Ogams Cuchullains ein Hemmungszauber, durch den Tristan auf seiner Flucht mit Isolt oder um zu einem Stelldichein mit ihr Zeit zu gewinnen, seine Verfolger aufhielt? und wurde das Motiv bei seinem Uebergang aus der phantastischen Vorstellungswelt der Kelten in die rationalistischere der Franzosen fast bis zur Unkenntlichkeit verändert? Die Vermutung ist gewagt; ansprechend ist mir an ihr, daß sie die grundsätzliche Verschiedenheit keltischer und französischer Phantasie gut zur Anschauung bringt. — Fester auf keltischem Boden finden wir uns in der Petitcrü-Episode: die Zauberschelle des Hündleins hat ihre nächste Parallele in Kormaks Zauberzweig mit seinen drei goldenen Aepfeln, deren Klang alle Schmerzen und Sorgen stillt (S. 324). Besonders dankenswert erscheint mir in diesem Zusammenhang der unscheinbare Hinweis darauf, daß Petitcrü und Husdent die beiden einzigen in altfranzösischer Epik mit Namen genannten Hunde seien [1]), während in altirischer Literatur Hundenamen häufig vorkommen; beide Hunde des Tristanromans entstammen also zweifellos der keltischen Tradition. — In den Szenen vom Morholtkampf und der Heilung

1) Dazu aus Wüster 'Die Tiere in der altfranzösischen Literatur' (Diss. Göttingen 1916) S. 74 nur noch der schwarze Bracke Baaillemunt aus Ipomedon 6511, das Hündchen Estula aus Fabl. IV 96 und die zahlreichen Hundenamen des Renart, die, aus ganz andrer Sphäre stammend, für unsere Frage nicht in Betracht kommen.

durch die Feindin ist die aus altirischen 'Immrama' genugsam bekannte Fahrt im steuerlosen Boot zweifellos keltisch (S. 370). Die Darstellung des Zweikampfs dagegen hat nichts spezifisch keltisches, sondern ist ganz in den (von Sch. unnötig breit beschriebenen) Formen der französisch-englischen Kultur (auch nicht in denen des skandinavischen Holmgangs) gehalten; doch lassen sich hinter der ritterlichen Gestalt von Tristans Gegner die Umrisse eines älteren übermenschlichen Unholds keltischer Phantasie noch ahnen: die Fahrt im steuerlosen Boot endet fast stets in einem Wunderlande, das durch zielsichere Fahrt nicht zu erreichen ist, und solch ein Wunderland wird ursprünglich auch Morholts und der heilkundigen Jungfrau Heimat gewesen sein.

Rein keltisch in ihrer Erfindung ist endlich die Erzählung vom Waldleben der Liebenden. Sie gehört in jene schon im 10. Jahrhundert im Repertoire des altirischen Dichters mit einem Dutzend von Titeln vertretene Gattung der 'aitheda', der Fluchterzählungen, von der uns in altirischen Hss. leider nur kärgliche Reste, umfangreichere Darstellungen erst in jüngerer Ueberlieferung erhalten sind. Speziell ein Vergleich des Waldlebens im Tristanroman mit der seit dem 9. oder 10. Jahrhundert bezeugten, aber erst in sehr später Aufzeichnung erhaltenen keltischen Erzählung von der Flucht Diarmaids mit Grainne, dem Weib seines königlichen Oheims Finn, ergibt eine Reihe der schlagendsten Uebereinstimmungen[1]): Wie Tristan und Isolt stehen Diarmaid und Grainne unter dem unerbittlichen Gesetz eines zauberischen Liebesbannes: Grainne verfällt in unwiderstehliche Liebe zu Diarmaid, als sie zufällig den zauberwirkenden 'Liebesfleck' des Jünglings sieht; Diarmaid aber wird von der ihn begehrenden Frau, als er sich weigert, mit ihr zu fliehen durch den beschwörenden Wunsch (*geis*) gezwungen, ihr gehorsam zu sein. Es folgt dann die Flucht in die Wildnis, in der das Paar, von dem verlassenen Gatten von Ort zu Ort verfolgt, ganz wie Tristan und Isolt ein friedloses, entbehrungsvolles Leben fristet. Tristans ganz unbegreifliche ›Sitte‹ (Eilh. 4581 f.), im Walde nachts das trennende Schwert zwischen sich und Isolt zu legen, findet eine unter den andern Voraussetzungen völlig einleuchtend begründete Parallele: Diarmaid, der unfreiwillige Entführer, der sich auch nach der Flucht anfangs dagegen wehrt, seines Oheims Frau zu berühren, bettet sich

1) Von den bei Sch. S. 399² zitierten Fassungen der Erzählung von Diarmad waren mir zugänglich O'Grady in Transactions of the Ossianic Society, Dublin 1855 u. J. F. Campbell, Popular Tales of the West Highlands III, Edinb. 1862; außerdem natürlich Revue celtique XXXIII.

möglichst entfernt von ihr oder legt einen kalten Stein zwischen sich und die Schlafende. So mag — dem trennenden Schwert nach zu schließen — auch der keltische Drostan ähnlich wie Diarmaid ursprünglich wider seinen Willen durch zwingenden Bann an Marchs Frau gefesselt gewesen sein, ehe der erste französische Dichter durch den von beiden Teilen gleich unschuldig genossenen Liebestrank die seinem Empfinden unmoralisch erscheinenden Taten der Liebenden entschuldigte und sich zugleich damit die Gleichsetzung der Liebesheldin mit der heilenden Feindin erleichterte. — Diarmaids Widerstand gegen die Liebesbrunst der ihn beherrschenden Frau wird endlich gebrochen in der auch im Tristanroman, nur in anderm Zusammenhang, erscheinenden Szene vom kühnen Wasser: Grainnes Spottwort: 'Du bist kühner als Diarmaid' trifft den Helden bei seiner Ehre und läßt ihn die Rücksicht auf den Oheim aufgeben. — Eine Episode während des Flüchtlingslebens des irischen Paars erinnert stark an die Szene ›Harfe und Rotte‹ im Roman des Thomas, zu der die altkeltische Dichtung auch sonst eine Reihe von Parallelen bietet. — Ganz ähnlich wie Tristans Hund Husdent nach der Flucht von Marke losgelassen dem Paare kläffend nachrennt, so wird Finns Hund Bran von einem Freunde Diarmaids diesem nachgesandt als Warnung und Botschaft, daß die Verfolger ihm auf der Spur seien. — Daß Diarmaid wie Tristan seine Anwesenheit durch schwimmende Spähne verrät, sahen wir schon. — Die Fülle der engen Motivbeziehungen zwischen der keltischen 'aithed' und den Schicksalen Tristans ermutigt die Verfasserin, in diesem Zusammenhang auch die Frage nach dem ursprünglichen Schluß des keltischen Tristanromans aufzuwerfen. Die aithed Diarmaid endet damit, daß D. durch den eifersüchtigen König verräterisch in den Tod geschickt wird; in der aithed von Deirdre und Naisi wird das geflüchtete Liebespaar vom verlassenen Gatten durch falsche Versprechungen nach Ulster zurückgelockt, Naisi und seine Begleiter werden erschlagen, Deirdre überlebt den Geliebten nur ein Jahr, dann tötet sie sich. Irgendwie ähnlich mag der Schluß der aithed Tristans gewesen sein: Ende des Waldlebens und Ende des Romans zusammenfallend, wie es für die altkeltische Komposition einer aithed das Typische gewesen zu sein scheint. — Und hier taucht die Möglichkeit auf, daß die von allen Gedichten abweichende Schlußscene des französischen Prosaromans etwas vom alten Schluß bewahrt hat: Tristan wird bei einem letzten Zusammensein mit Isolt von Marke überrascht und mit vergiftetem Speer (durchs Fenster: Tavola Ritonda) tötlich verwundet; er stirbt mit der Geliebten zusammen, indem er sie, die sich zum letzten Kusse über ihn neigt, in

seinen Armen erstickt. Zwar scheint mir die Parallelsetzung dieses Schusses durchs Fenster mit jenem andern, durch den Tristan bei Bérouls Fortsetzer den Lauscher Godoïne tötet, unfruchtbar, und die keltische Herkunft der Szene bei Béroul II für die gänzlich abweichende des Prosaromans nicht das geringste herzugeben; aber diese Schlußszene von R. ist in der Tat von einer Kraft und von einer wilden Größe der Phantasie, die man eher dem Kelten als dem Franzosen zutrauen möchte. — Daneben erscheint mir aber noch eine zweite Möglichkeit erwägenswert: zum alten Bestand der aithed Diarmaid scheint die von O'Grady, Transactions III 185 und von Campbell, Pop. Tales III 44 gebrachte Schlußszene zu gehören, nach der der totwunde Diarmaid seinen Gegner Finn bei den ihm früher geleisteten Diensten beschwört, ihm in seinen heilzauberkräftigen Händen einen Trunk Wassers zu bringen, der ihn allein noch retten könne; dreimal geht Finn zum Bach und schöpft, auf dem Rückweg aber denkt er an Grainne und läßt das Wasser durch die Hände rinnen, wie er das dritte Mal mit dem Wasser glücklich bis zu Diarmaid gelangt, ist D. gestorben: der zum Tode verwundete Held stirbt, weil der, der ihm allein noch Heilung bringen könnte, aus Eifersucht zögert und endlich zu spät kommt. Ist das nicht fast die Oenoneformel, aus der man bisher den Schluß der *estoire* abgeleitet hat: Paris stirbt, weil Oenone, die allein ihm noch Heilung bringen könnte, aus Eifersucht zögert und endlich zu spät kommt? läßt sich die Erfindung der zu spät erscheinenden heilenden Geliebten nicht auch ohne Vermittlung der für das lateinische Mittelalter nirgends bezeugten Oenonefabel aus der Finnformel, d. h. aus dem alten, keltischen Schluß der aithed Drostan mac Tallwch ableiten? Damit wäre allerdings diese aithed (des Eberhelden) Drostan der erhaltenen aithed (des Eberhelden: Campbell IV 53!) Diarmaid so nahe gerückt, daß sie wirklich fast mit Campbell (IV 262) zu bezeichnen wäre als 'but a phase of the story which Irish and Scotch Gael have worked into so many forms, the story of Diarmaid and Graidhne'.

Durch den Hinweis auf Diarmaid und Grainne und auf andre altkeltische Liebeserzählungen aus denen im Anhang Proben abgedruckt werden, wird in einem letzten Abschnitt endlich Bédiers vor allem auf H. Zimmer gegründete Behauptung, die Kelten seien einer tragischen Auffassung der verbotenen Liebe nicht fähig gewesen, erledigt; 'Ireland possessed in the tenth century a literature of romantic love of a depth and refinement of sentiment of which France had not dreamed' (S. 465) [1]. Dabei scheint mir die Verfasserin aber zu

1) Vgl. auch J. Loth, Contributions Nr. I.

übersehen, daß dieser Satz ihre eignen Ausführungen über die nur in Frankreich mögliche Erfindung der zweiten Isolt ernstlich gefährdet. Ueberhaupt möchte ich mein Referat mit einigen Fragen schließen, die darauf hinweisen mögen, daß auch nach Schoepperles Arbeit noch vieles problematisch bleibt: Wo ist in der keltischen aithed (A) ein Platz für die durch die Mabinogien als zum ältesten Bestande gehörig bezeugten Rendezvous-Listen des Schweinehirten Drostan? nicht vor der Flucht, wenn Tristan wie Diarmaid der unfreiwillige Entführer war; nicht nach der Flucht, wenn das Flüchtlingsleben wie das des Diarmaid und das des Naisi mit dem Tod des Helden endete. — Wo soll beim älteren Franzosen (B) die Szene vom kühnen Wasser gestanden haben? nicht, wo in A, wenn die keltische 'geis' durch den Liebestrank ersetzt war; nicht, wo in C, wenn die zweite Isolt noch fehlte; oder hätte C außer B auch A gekannt wie Sch. S. 471 anzudeuten scheint? — Daß die zeitliche Begrenzung der Liebestrankwirkung mit den aus ihr folgenden Szenen (Reue, Beichte, freiwillige Rückgabe) der höfischen Liebesauffassung des *estoire*-Dichters widerspricht, fühlt Sch. selbst; sie widerspricht aber auch — nicht der Liebesauffassung, aber — der Erfindung des Liebestrankes in B, der doch für Marke und Isolt nicht von vornherein auf eine bestimmte Zeit bemessen gewesen sein kann; das würde also mindestens eine Stufe B^1 erfordern, auf der dem Roman nach dem Waldleben ein neuer Schluß, aber noch ohne die höfischen Szenen von C angehängt wurde (dies B^1 könnte auch für Marie de France die Voraussetzung bilden). Ist es da nicht einfacher, die Berechnung der Trankwirkung doch mit Bédier für jünger als C zu halten, zumal wo sie bei Béroul noch so durchaus im Ton der Neuerfindung als etwas bisher nicht Gehörtes vorgetragen wird (Bér. 2733 f.)? Allerdings müssen wir dann auch mit Bédier II 258 darauf verzichten, das Ende des Waldlebens in C ins Einzelne zu rekonstruieren, da Th. hier in der Tat nicht hilft.

Trotz dieser vielen Fragezeichen, die sich leicht noch vermehren ließen, bedeutet Schoepperles Buch mit seiner klaren, weit umschauenden Gedankenentwicklung einen tüchtigen Schritt vorwärts zur Lösung der Tristanprobleme. Wollen wir weiterkommen, so scheint mir das nächste Erfordernis einmal eine erneute, energisch zu den zu Grunde liegenden Dichtungen vordringende Durcharbeitung des französischen Prosaromans in seinen verschiedenen Redaktionen und eine Klärung der stoffgeschichtlichen Stellung von Bérouls Fortsetzer, ferner aber eine eingehende Charakterisierung der altirischen und altkymrischen Epik nach Stoffgestaltung und Kompositionstechnik im

Hinblick auf die oben S. 246 genannten Vermutungen, die, ganz auf subjektivem Gefühlsurteil beruhend, dringend der Widerlegung oder Bestätigung bedürfen. — Auf diesem Wege wäre auch am ehesten zu den Ausführungen J. Loths Stellung zu gewinnen, der den Tristanroman am liebsten in Bausch und Bogen für keltisch erklären möchte [1].

1) J. Loth, Contributions à l'étude des Romans de la Table Ronde, Paris 1912 (aus Revue Celtique XXX, XXXII, XXXIII) und Revue Celtique XXXIV 365 ff. Von L.s Beiträgen ist der für unsre Fragen zweifellos bedeutendste No. VI, 'le Cornwall et le Roman de Tristan', in dem L., allerdings ohne die verschiedenen Fassungen des Tristanromans aus einander zu halten, aus den geographischen und Personennamen des Romans seine engen Beziehungen zu Cornwall feststellt. Damit ist aber noch nichts über die Nationalität des 'Verfassers' resp. der Bearbeiter gesagt. Nach Loths eigenen Ausführungen über die Dreisprachigkeit Cornwalls im 11.—14. Jahrhundert steht der Annahme eines in Cornwall lebenden Franzosen als des Dichters von Schoepperles B oder C nichts im Wege. — Mit dem 'Fragment d' un poème sur Tristan dans le livre noir de Carmarthen' ist wenig anzufangen; gehört es tatsächlich zum Tristanstoff, so könnte es aus Schoepperles A, der keltischen aithed stammen, für die die spezifisch keltische Form der Prosa mit eingebetteten lyrischen Strophen auch ohne das zu vermuten war.

Göttingen. F. Ranke.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.